Appenzell Ausserrhoden

Kantonsrat

Büro des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 11. April 2019 / aje

Kantonsratssitzung vom 13./14. Mai 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur siebten und letzten Sitzung des Amtsjahres 2018/2019 einzuladen und zwar auf Montag, 13. Mai 2019, und Dienstag, 14. Mai 2019, jeweils ab 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1.		Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2.	0100.68	Datenschutz-Kontrollorgan; Wahl Amtsdauer 2019–2023
3.	2000.120	Staatsrechnung 2018; Genehmigung
4.	0100.75	Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme
5.	0200.621	Rechenschaftsbericht 2018 des Regierungsrates; Kenntnisnahme
6.	0100.73	Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission; Kenntnisnahme
7.	0100.74	Bericht 2018 der Justizkommission inklusive Rechenschaftsbericht des Obergerichts 2018; Kenntnisnahme
8.	4000.156	Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2018 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme
9.	4000.160	Jahresbericht 2018 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme
10.	6000.313	Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme
11.	2000.124	Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme
12.	1030.621	Regierungsprogramm 2016–2019; Schlussbericht; Kenntnisnahme

13. 2000.94 Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2020); 1. Lesung

14. 0100.41 Postulat der SP-Fraktion, Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden; Bericht des Regierungsrates

15. 0100.72 Postulat Jens Weber, Trogen, Jaap van Dam, Gais, und Mitunterzeichnende, Regierungsbericht zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden; Erhebli-cherklärung

16. 0100.76 Interpellation der SP-Fraktion, Stand der Verhandlungen mit der UBS AG in Sachen Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden

17. 0100.69 Interpellation der SP-Fraktion zu den Kantonalen Gefängnissen Gmünden

18. 0100.70 Interpellation Andreas Zuberbühler, Rehetobel, Haltung der Regierung betreffend Energiegewinnung aus Windkraft im Kantonsgebiet AR und angrenzenden Gemeinden

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 18 bei.

Die Kantonsratssitzung vom 13./14.Mai 2019 ist für Beat Landolt die letzte Sitzung als amtierender Kantonsratspräsident. Ausserdem ist es die letzte Sitzung für folgende Mitglieder des Kantonsrates:

- Nef Katharina, Urnäsch
- Rütsche Ursula, Herisau
- Balmer Yves, Herisau
- Fuhrer Michael, Herisau
- Federer Johanna, Herisau
- Cavelti Fidel, Herisau
- Menet Ralf, Herisau
- Reutegger Hansueli, Schwellbrunn
- Dörig Siegfried, Stein
- Bischof Edgar, Teufen
- Grob Walter, Teufen
- Sittaro Monica, Teufen
- Lenz Silvia, Gais
- Eugster Anna, Speicher
- Kleiner Jean-Claude, Speicher
- Sturzenegger Niklaus, Trogen
- Solenthaler Jürg, Wald
- Lutz Susanne, Grub
- Rohner Ueli, Heiden
- Wipf Mario, Wolfhalden
- Ganz Erwin, Lutzenberg
- Wickart Jürg, Walzenhausen
- Pletscher Ernst, Reute

Auch die Regierungsräte Matthias Weishaupt und Köbi Frei nehmen letztmals an einer Sitzung des Kantonsrates teil.

Im Anschluss an die Sitzung (Dienstag) werden der Kantonsratspräsident sowie die zurücktretenden Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates bei einem gemütlichen Abendessen im **Bistro der Klinik Gais** verabschiedet. Dazu sind alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates herzlich eingeladen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Justizkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
delia.schmid@ar.ch

Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019

0100.68
Datenschutz-Kontrollorgan; Wahl Amtsdauer 2019–2023

Bericht und Antrag der Justizkommission vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 26 des Gesetzes über den Datenschutz (bGS 146.1) wählt der Kantonsrat ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan (DSKO) als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan. Das kantonale DSKO übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus.

Urs Glaus, DSKO seit 1993, hat per 31. Mai 2019 seinen Rücktritt bekannt gegeben. Es gilt daher, für Urs Glaus eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als DSKO zu wählen.

Der Präsident der Justizkommission trat in Kontakt mit einem Rechtsanwalt, dessen bevorzugte Tätigkeitsgebiete Datenschutz- und Informatikrecht sind. Er ist an der Nachfolge von Urs Glaus als kantonales DSKO interessiert. Auf eine öffentliche Ausschreibung wurde verzichtet, da es sich hierbei weder um eine personalrechtliche Rekrutierung noch um eine Submission handelt. Bei der interessierten Person handelt es sich um lic. iur. Stefan Gerschwiler, geb. 1980, wohnhaft in Rorschach.

Am 13. Februar 2019 traf sich die Koordinationsgruppe Nachfolge DSKO mit den Teilnehmern Jürg Wickart, Präsident der Justizkommission, Ralph Bannwart, Sekretär des Departements für Inneres und Sicherheit und Roger Nobs, Ratschreiber, zu einer Sitzung, an welcher die zukünftige Entwicklung des Datenschutzbereiches und der Leistungsauftrag des zukünftigen Datenschutzbeauftragten besprochen wurde. Es wurde entschieden, dass für die Tätigkeit als kantonales DSKO eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden sollte.

Die Justizkommission kam nach diversen Gesprächen zwischen dem Präsidenten der Justizkommission und Stefan Gerschwiler zum Beschluss, dass sich der Kandidat aufgrund seiner formalen Qualifikationen, seiner Fähigkeiten sowie insbesondere auch aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Jurist beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten für das Amt eignet.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat, lic. iur. Stefan Gerschwiler, Rorschach, als kantonales Datenschutz-Kontrollorgan für die Amtsdauer 2019–2023 zu wählen.

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident

Beilagen *(keine Veröffentlichung online)*

Beilage 1	Bewerbungsunterlagen Gerschwiler Stefan
Beilage 2	Leistungsvereinbarung betreffend Tätigkeit als kantonales Datenschutz-Kontrollorgan

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

2000.120
Staatsrechnung 2018; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 77 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung (bGS 111.1) genehmigt der Kantonsrat die Staatsrechnung.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Staatsrechnung 2018 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Nettoinvestitionen von -23‘609‘000.03 Franken;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von 6‘230‘015.60 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 14‘690‘101.05 Franken;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsüberschuss von 42‘022‘846.86 Franken;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2018 von 40‘222‘446.71 Franken.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Staatsrechnung 2018

Appenzell Ausserrhoden

Staatsrechnung 2018

Bericht des Regierungsrates



Impressum
Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch
Vertrieb
Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Materialzentrale@ar.ch
Herisau, März 2019

Bericht zur Staatsrechnung 2018

vom 26. März 2019

Die vorliegende Staatsrechnung 2018 wurde vollständig nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes abgeschlossen. Sämtliche HRM2-spezifischen Elemente sind in dieser Finanzberichterstattung dargestellt.

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick **7**

Erfolgsrechnung **8**

Investitionsrechnung **9**

Geldflussrechnung **10**

Bilanz **11**

Eigenkapitalnachweis **12**

Finanzkompetenzen **13**

Kommentar zum Rechnungsjahr 15

Überblick Jahresergebnis **15**

1.1 Jahresergebnis . . . 15

1.2 Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden . . . 16

Ergebnis Jahresrechnung **17**

2.1 Erfolgsrechnung . . . 17

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 17

2.1.2 Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 19

2.1.3 Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung . . . 26

2.2 Investitionsrechnung . . . 27

2.3 Bilanz . . . 28

2.3.1 Geldflussrechnung und Finanzierung . . . 29

2.3.2 Eigenkapitalnachweis . . . 30

2.3.3 Haushaltsgleichgewicht . . . 30

2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen) . . . 31

2.5 Ausblick . . . 32

Anhang 35

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung **35**

3.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen . . . 35

3.2 Elemente der Jahresrechnung . . . 35

3.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze . . . 36

3.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze . . . 36

3.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . 36

3.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen . . . 36

3.3.4 Anlagen des Finanzvermögens . . . 36
3.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens . . . 36
3.3.6 Fiskalertrag . . . 37
3.3.7 Änderungen gegenüber dem Vorjahr . . . 37

Erläuterungen Erfolgsrechnungspositionen 38
4.1 Fiskalertrag . . . 38
4.2 Regalien und Konzessionen . . . 38
4.3 Entgelte . . . 38
4.4 Verschiedene Erträge . . . 39
4.5 Finanzertrag . . . 39
4.6 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 40
4.7 Transferertrag . . . 40
4.8 Ausserordentlicher Ertrag . . . 41
4.9 Reserveauflösung . . . 41
4.10 Personalaufwand . . . 42
4.11 Sachaufwand . . . 43
4.12 Abschreibungen . . . 43
4.13 Finanzaufwand . . . 44
4.14 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 44
4.15 Transferaufwand . . . 45
4.16 Ausserordentlicher Aufwand . . . 45
4.17 Reservebildung . . . 46

Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung 47
5.1 Investitionsübersicht . . . 47
5.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . 49
5.3 Investitionen Immaterielle Anlagen . . . 49
5.4 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . 50
5.5 Darlehen . . . 50
5.6 Beteiligungen und Grundkapitalien . . . 51
5.7 Eigene Investitionsbeiträge . . . 51

Erläuterungen zu Bilanzpositionen 52
6.1 Anlagespiegel . . . 52
6.1.1 Finanzvermögen . . . 52
6.1.2 Verwaltungsvermögen . . . 53
6.2 Beteiligungsspiegel . . . 54
6.2.1 Finanzvermögen . . . 54
6.2.2 Verwaltungsvermögen . . . 54
6.3 Darlehen . . . 55
6.3.1 Verwaltungsvermögen . . . 55
6.4 Rückstellungsspiegel . . . 55
6.5 Übergabe PZA an SVAR . . . 56

Kreditrechtliche Angaben 57
7.1 Rechnung der Ämter und Abrechnungsstellen . . . 57
7.2 Verpflichtungskredite . . . 70
7.2.1 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung . . . 71
7.3 Nachtragskredite (Art. 14 FHG) . . . 73
7.4 Kreditüberschreitungen (Art. 15 FHG) . . . 73
7.4.1 Durch Regierungsrat behandelte Kreditüberschreitungen . . . 73

7.4.2 Orientierung über weitere Kreditüberschreitungen . . . 74

Finanzkennzahlen **75**
8.1 Finanzkennzahlen erster Priorität . . . 75
8.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität . . . 75

Konsolidierte Rechnung **77**
9.1 Konsolidierte Bilanz . . . 77
9.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung . . . 77
9.3 Konsolidierte Kennzahlen . . . 78

Globalbudgetbetriebe **79**
10.1 Kantonsschule Trogen . . . 79
10.1.1 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele gemäss Leistungsvereinbarung . . . 79
10.1.2 Wirkungsziele und Indikatoren gemäss Leistungsauftrag 2018 . . . 81
10.1.3 Finanzkennzahlen gemäss Leistungsauftrag 2018 . . . 82
10.2 Strafanstalten Gmünden . . . 82
10.2.1 Jahresbericht 2018 gemäss Leistungsvereinbarung 2016–2019 . . . 82

Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung **86**
12.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . 86

Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung **88**
13.1 Stiftung Grubenmann-De Athayde . . . 88
13.2 Stiftung Ernst-Jakob und Hans-Jakob Frischknecht . . . 88
13.3 Stiftung Johann Friedrich Zürcher-Walser . . . 89
13.4 Stiftung Oskar und Dora Meier-Strub-Fonds . . . 90
13.5 Fonds für gemeinnützige Zwecke . . . 90
13.6 Unterstützungsfonds Insassen Strafanstalt Gmünden . . . 91
13.7 Fonds Nikt@AR . . . 92
13.8 Fonds für Zusatzstipendien . . . 92
13.9 Fonds Walter-Koller-Schülerheim-Wiesental . . . 93
13.10 Peter und Henriette Zellweger-Legat . . . 93
13.11 Stiftung Pro Appenzell . . . 94

Eventualverbindlichkeiten, Eventualguthaben und Ereignisse nach Bilanzstichtag **96**
14.1 Eventualverbindlichkeiten . . . 96
14.2 Eventualguthaben . . . 96
14.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag . . . 96

Bericht der Finanzkontrolle **97**

Tabellenverzeichnis **99**

Diagrammverzeichnis **101**

Zahlen im Überblick

Beträge in TCHF	RE 2018	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Erfolgsrechnung				S. 8
Operativer Aufwand	446’986	449’744	451’982	
Operativer Ertrag	453’216	444’088	444’202	
Operatives Ergebnis	**6’230**	**-5’656**	**-7’780**	
Ausserordentlicher Aufwand	2’857	2’260	303	S. 45
Ausserordentlicher Ertrag	17’170	15’901	10’909	S. 41
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	7’977	5’513	1’372	S. 46
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	2’125	3’019	2’907	S. 41
Gesamtergebnis	**14’690**	**5’491**	**4’362**	
Investitionsrechnung				S. 9
Total Ausgaben	34’000	32’436	39’257	
Total Einnahmen	57’609	9’903	9’570	
Nettoinvestitionen	**-23’609**	**22’532**	**29’687**	
Finanzierung und Geldfluss				S. 10
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	11’931	15’005	7’168	
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	30’091	-20’332	-25’191	
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**42’023**	**-5’328**	**-18’023**	
Kennzahlen				S. 75
Nettoverschuldungsquotient	29.8%	66.8%	60.6%	
Selbstfinanzierungsgrad	184.1%[1]	76.7%	67.8%	
Zinsbelastungsanteil	0.20%	0.07%	0.05%	
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen				
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	2.5%	1.9%	1.0%	
Generelle Teuerung	0.9%	0.3%	0.5%	
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.7%	-0.7%	

RE = Rechnung / VA = Voranschlag

[1] Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR und Übertragung PZA, effektiver Wert -127.3%

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	RE 2018	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Operativer Ertrag	**453'216**	**444'088**	**444'202**	
Fiskalertrag	193'673	192'203	184'372	S. 38
Regalien und Konzessionen	3'239	3'256	3'459	S. 38
Entgelte	26'484	25'699	25'327	S. 38
Verschiedene Erträge	4'403	4'620	5'341	S. 39
Finanzertrag	18'015	18'078	19'671	S. 39
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	628	309	-	S. 40
Transferertrag	167'421	162'815	166'597	S. 40
Durchlaufende Beiträge	39'353	37'109	39'436	
Operativer Aufwand	**446'986**	**449'744**	**451'982**	
Personalaufwand	93'490	93'432	92'909	S. 42
Sachaufwand	46'294	47'585	48'914	S. 43
Abschreibungen	16'733	17'672	16'951	S. 43
Finanzaufwand	1'929	2'311	1'760	S. 44
Einlagen in Fonds Fremdkapital	32	112	969	S. 44
Transferaufwand	249'155	251'523	251'042	S. 45
Durchlaufende Beiträge	39'353	37'109	39'436	
Operatives Ergebnis	**6'230**	**-5'656**	**-7'780**	
Ausserordentlicher Aufwand	2'857	2'260	303	S. 45
Ausserordentlicher Ertrag	17'170	15'901	10'909	S. 41
Reservebildung	7'977	5'513	1'372	S. 46
Reserveauflösung	2'125	3'019	2'907	S. 41
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	**8'460**	**11'147**	**12'141**	
Jahresergebnis	**14'690**	**5'491**	**4'362**	

Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	RE 2018	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Investitionsausgaben	**34'000**	**32'436**	**39'257**	
Sachanlagen	11'477	17'995	16'328	S. 49
Immaterielle Anlagen	1'530	2'431	2'467	S. 49
Darlehen	1'213	915	6'968	S. 50
Beteiligungen und Grundkapitalien	8'869	-	10	S. 51
Eigene Investitionsbeiträge	6'793	7'107	9'397	S. 51
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'117	3'988	4'086	
Investitionseinnahmen	**57'609**	**9'903**	**9'570**	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	10'279	-	-	S. 49
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3'480	5'060	4'661	S. 50
Rückzahlung von Darlehen	39'733	855	774	S. 50
Übertragung von Beteiligungen	-	-	50	S. 51
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'117	3'988	4'086	
Saldo Investitionsrechnung	**-23'609**	**22'532**	**29'687**	

Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	RE 2018	VA 2018	RE 2017	Verweis auf Details
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	**14'690**	**5'491**	**4'362**	
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'697	20'169	19'180	S. 43
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	626	-	7'598	S. 45
- Zu/ + Abnahme Forderungen	-4'342	-	31'650	
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-9	-	-	
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-789	-	-2'324	
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne /-verluste	-1'223	-2'200	-1'240	S. 39
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-6'415	-	-45'852	
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	-513	-	-275	S. 55
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	196	-	5'231	
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753	S. 41
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	764	2'297	-410	
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	**11'931**	**15'005**	**7'168**	
+ Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	39'733	855	824	S. 50
+ Beiträge für eigene Rechnung	3'480	5'060	4'661	S. 50
+ Durchlaufende Beiträge	4'117	3'988	4'086	
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	**47'330**	**9'903**	**9'570**	
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-13'008	-20'426	-18'796	
- Darlehen und Beteiligungen	-1'213	-915	-6'978	S. 50
- Eigene Investitionsbeiträge	-6'793	-7'107	-9'397	S. 51
- Durchlaufende Beiträge	-4'117	-3'988	-4'086	
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	**-25'131**	**-32'436**	**-39'257**	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	**22'199**	**-22'532**	**-29'687**	
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	-	-	834	
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	7'893	2'200	3'662	
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	**7'893**	**2'200**	**4'496**	
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	**30'091**	**-20'332**	**-25'191**	
Finanzierungsüberschuss(+) /- fehlbetrag(-)	**42'023**	**-5'328**	**-18'023**	
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-9'225	5'328	-86	
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-40'000	-	24'900	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**-49'225**	5'328	**24'814**	
Veränderung der flüssigen Mittel	**-7'202**	**-**	**6'790**	

Bilanz

Beträge in TCHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017	Verweis auf Details
Total Aktiven	**374'912**	**421'380**	
Finanzvermögen	**155'926**	**158'462**	
Umlaufvermögen	**120'406**	**122'469**	
Flüssige Mittel	18'731	25'934	
Forderungen	76'294	71'952	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	25'372	24'584	
Vorräte und angefangene Arbeiten	9	-	
Anlagevermögen	**35'520**	**35'993**	S. 52
Finanzanlagen	853	873	S. 54
Sachanlagen	34'667	35'120	
Verwaltungsvermögen	**218'986**	**262'918**	S. 53
Anlagevermögen	**218'986**	**262'918**	
Sachanlagen	118'034	132'728	
Immaterielle Anlagen	7'313	8'737	
Darlehen	8'009	46'529	S. 55
Beteiligungen, Grundkapitalien	50'944	42'701	S. 54
Investitionsbeiträge	34'686	32'223	
Total Passiven	**374'912**	**421'380**	
Fremdkapital	**213'575**	**270'142**	
Kurzfristiges Fremdkapital	**94'369**	**140'482**	
Laufende Verbindlichkeiten	69'161	75'576	
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'900	41'900	
Passive Rechnungsabgrenzung	20'731	20'535	
Kurzfristige Rückstellungen	2'577	2'471	S. 55
Langfristiges Fremdkapital	**119'206**	**129'660**	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	111'550	120'775	S. 29
Langfristige Rückstellungen	1'515	2'133	S. 55
Spezialfinanzierungen und Fonds	6'141	6'752	
Eigenkapital	**161'337**	**151'237**	S. 12
Spezialfinanzierungen und Fonds	14'652	11'813	
Rücklagen der Globalbudgetbereiche	849	314	
Vorfinanzierungen	46'791	43'776	
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	53'765	64'518	
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	5'059	5'283	
Bilanzüberschuss	40'222	25'532	
davon Vortrag	*25'532*	*21'171*	
davon Jahresergebnis	*14'690*	*4'362*	

Eigenkapitalnachweis

Beträge in TCHF	Bilanz 31.12.2017	Ver-änderung	Bilanz 31.12.2018	Verweis auf Details
Spezialfinanzierungen und Fonds	**11'813**	**2'838**	**14'652**	
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		2'965		
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		-127		
Rücklagen für Globalbudgetbereiche	**314**	**535**	**849**	
Einlagen in Rücklagen für Globalbudgetbereiche		535		
Vorfinanzierungen	**43'776**	**3'014**	**46'791**	
Einlagen in Vorfinanzierungen		5'012		
Entnahmen aus Vorfinanzierungen		-1'998		
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	**64'518**	**-10'753**	**53'765**	
Entnahmen aus Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen		-10'753		
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	**5'283**	**-225**	**5'059**	
Entnahmen in Neubewertungsreserve Finanzvermögen		-225		
Bilanzüberschuss	**25'532**	**14'690**	**40'222**	
Jahresergebnis	4'362	10'328	14'690	
Kumulierte Jahresergebnisse der Vorjahre	21'171	4'362	25'532	
Total Eigenkapital	**151'237**	**10'100**	**161'337**	

Finanzkompetenzen

Beträge in CHF	Staats-steuer	Bisher	Neu
Wert einer Steuereinheit	100%	**47’321’595**	**48’235’506**
Neue einmalige Ausgaben			
Regierungsrat	bis 1.0%	473’200	482’400
Kantonsrat	von 1.0%	473’201	482’401
	bis 5.0%	2’366’100	2’411’800
Stimmberechtigte	über 5.0%	2’366’101	2’411’801
Neue wiederkehrende Ausgaben			
Regierungsrat	bis 0.5%	236’600	241’200
Kantonsrat	von 0.5%	236’601	241’201
	bis 1.0%	473’200	482’400
Stimmberechtigte	über 1.0%	473’201	482’401

Teil I
Kommentar zum Rechnungsjahr

Zusammenfassung

1.1 Jahresergebnis

Das Gesamtergebnis der Staatsrechnung 2018 von Appenzell Ausserrhoden weist einen Ertragsüberschuss von 14.7 Mio. Franken aus. Gegenüber dem Voranschlag fällt das Ergebnis um 9.2 Mio. Franken besser aus. Gründe dafür sind höhere Anteile an eidgenössischen Erträgen, Mehrerträge bei den Staatssteuern, tiefere Kosten bei der Spitalfinanzierung und tiefere Beiträge im Bereich der Bildung. Das operative Ergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 6.2 Mio. Franken ab.

Gegenüber dem Voranschlag ist bei den direkten Steuern ein Mehrertrag von 1.2 Mio. Franken zu verzeichnen. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen konnte mit Einnahmen von 149.5 Mio. Franken ein Mehrertrag von 1.9 Mio. Franken erzielt werden. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein Wachstum von 4.8% erzielt, dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass darin auch die Steuerfusserhöhung von 3.2 auf 3.3 Einheiten enthalten ist. Das bereinigte Periodenwachstum bei den natürlichen Personen liegt mit 3.0% entsprechend tiefer. Bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen war gegenüber dem Voranschlag hingegen ein Minderertrag von 1.0 Mio. Franken zu verzeichnen; dies entspricht einem Wachstum von 5.4% gegenüber den Steuereinnahmen von 13.0 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2017. Der Anteil an der direkten Bundessteuer liegt im Vergleich zum Voranschlag um 1.3 Mio. Franken und bei der Verrechnungssteuer um 1.0 Mio. Franken höher. Aus dem Gewinnanteil der Schweizerischen Nationalbank erhielt der Kanton 8.7 Mio. Franken, dies entspricht gegenüber dem Voranschlag einer höheren Ausschüttung von 2.1 Mio. Franken.

Die gesamten Personalkosten liegen mit 93.5 Mio. Franken nur leicht über dem Voranschlag. Gegenüber dem Jahr 2017 sind die Personalkosten der kantonalen Verwaltung (ohne Globalkreditbetriebe) um 0.8% gestiegen.

Der gesamte Sachaufwand fällt mit 46.3 Mio. Franken im Vergleich zum Voranschlag um 1.3 Mio. Franken tiefer aus, im Vergleich zum Vorjahr 2017 sank der Sachaufwand um 5.6%. Dabei muss bei einem grossen Teil der Budgetunterschreitungen im Sachaufwand davon ausgegangen werden, dass diese Ausgaben nicht nachhaltig eingespart, sondern zu Lasten der kommenden Jahre aufgeschoben wurden.

In diversen Aufgabenbereichen konnte gegenüber dem Voranschlag mit tieferen Kosten abgeschlossen werden. So fielen die Ausgaben bei den Sonderschulen um 0.4 Mio. Franken, den allgemeinbildenden Schulen und der Sekundarstufe um 0.5 Mio. Franken, der beruflichen und höheren Berufsbildung um 0.9 Mio. Franken, den Hochschulen um 0.6 Mio. Franken und bei der Spitalfinanzierung sogar um 3.2 Mio. Franken tiefer aus. Hingegen waren bei der Prämienverbilligung Krankenversicherungen Mehrkosten von 1.2 Mio. Franken, bei der Finanzierung der IVSE-Einrichtungen (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen) von 1.0 Mio. Franken zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 investierte der Kanton ohne Berücksichtigung des Sondereffekts „Übergabe PZA und Darlehensrückzahlung SVAR “ (s. Kapital 6.5 auf Seite 56) 25.1 Mio. Franken. Diesen Bruttoinvestitionen stehen Einnahmen von 8.9 Mio. Franken (ohne Sondereffekt PZA) gegenüber. Die daraus resultierenden Nettoinvestitionen von 16.2 Mio. Franken fallen gegenüber dem Voranschlag um 7.3 Mio. Franken tiefer aus. Tiefere Ausgaben sind beim Strassenbau (-2.2 Mio. Franken), Wasserbau (-1.6 Mio. Franken), den Hochbauten (-1.0 Mio. Franken) sowie bei Softwareprojekten (-0.9 Mio. Franken) zu verzeichnen. Da es sich in den meisten Fällen um Verzögerungen bei Investitionsprojekten handelt, ist davon auszugehen, dass diese Kosten die kommenden Jahresrechnungen zusätzlich belasten werden.

Mit diesem Jahresergebnis erhöht sich der Bilanzüberschuss von 25.5 Mio. Franken Ende 2017 auf 40.2 Mio. Franken Ende 2018. Der Selbstfinanzierungsgrad hat sich mit 184.1% gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert. Dank dem guten Jahresergebnis und der Rückzahlung eines Darlehens von 38.4 Mio. Franken durch den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden SVAR sinkt die Nettoverschuldung des Kantons gegenüber dem Vorjahr um 978 Franken auf 1‘042 Franken pro Kopf. Auch aus der Finanzierungsrechnung resultiert ein

Überschuss von 42.0 Mio. Franken. Da der SVAR jedoch bei Dritten ein entsprechendes Darlehen aufgenommen hat, ist bei einer Gesamtbetrachtung die verbesserte Verschuldungssituation beim Kanton zu relativieren (s. Kapitel 9.3 auf Seite 78).

Organisatorische Änderungen erfuhr die Staatsrechnung im Rechnungsjahr grundsätzlich keine. Die aktuellen Zahlen können somit direkt mit denen der Vorjahre verglichen werden.

1.2 Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist alleiniger Besitzer des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden. Auf den Zeitpunkt der Verselbständigung wurde der SVAR vom Kanton mit einem Dotationskapital von 45.0 Mio. Franken ausgestattet. Die Beteiligung am SVAR wird in der Staatsrechnung im Verwaltungsvermögen unter „Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen“ geführt. Ursprünglich wurde beim Kanton diese Beteiligung zum Nominalwert von 45.0 Mio. Franken bewertet. Nachdem das Eigenkapital des SVAR durch kumulierte Verluste unter diesen Wert gefallen ist, musste diese Beteiligung beim Kanton wertberichtigt werden.

Dabei wurde festgelegt, dass die Beteiligung in der Bilanz des Kantons entsprechend der Höhe des Eigenkapitals des SVAR bewertet wird. Demzufolge ist beim Kanton eine Wertberichtigung zwingend, sobald das Eigenkapital des SVAR unter den Nominalwert fällt. Da Verwaltungsvermögen nach Rechnungslegung HRM2 nicht höher als der Anschaffungswert bewertet werden darf, kann bei einem höheren Eigenkapital des SVAR die Beteiligung hingegen nicht über den nominellen Wert des Dotationskapitals bewertet werden.

Da der Kanton dem SVAR auf den 1. Januar 2018 die Bauten des PZA mit einem Wert von 15.3 Mio. Franken im Baurecht übertragen hat, wurde das Dotationskapital des SVAR im vergangenen Jahr erhöht. Gemäss Rahmenvertrag geschah die Übertragung zu 58% als Dotationskapital (8.9 Mio. Franken) und zu 42% als Fremdkapital bzw. Überweisung in bar (6.4 Mio. Franken). Demzufolge beträgt das Dotationskapital des SVAR per 31.12.2018 somit neu 53.9 Mio. Franken.

In der vorliegenden Rechnung wurde die Beteiligung SVAR um 0.6 Mio. Franken abgewertet und wird nun mit einem Wert von 45.6 Mio. Franken in den Aktiven der Bilanz ausgewiesen. Das operative Ergebnis des Kantons wurde durch die Abwertung der Beteiligung um 0.6 Mio. Franken belastet. Für weitere Details zur Übergabe PZA und Beteiligungsentwicklung SVAR wird auf Kapitel 6.5 (Seite 56) des Anhangs verwiesen.

Ergebnis Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist im Rechnungsjahr 2018 einen Ertragsüberschuss von rund 14.7 Mio. Franken aus, was im Vergleich zum Voranschlag einer Verbesserung von 9.2 Mio. Franken entspricht. Gegenüber der Prognose aus dem Steuerungsbericht vom September 2018 schliesst die Rechnung um 5.5 Mio. Franken besser ab. Ebenfalls positiv schliesst das Ergebnis auf operativer Stufe mit einem Ertragsüberschuss von 6.2 Mio. Franken ab. Gegenüber dem Voranschlag entspricht dies einer Ergebnisverbesserung von 11.9 Mio. Franken.

Tab. 1: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Gesamtergebnis	**4'362**	**5'491**	**14'690**	**9'199**	**167.5**
Operativer Ertrag	444'202	444'088	453'216	9'128	2.1
Operativer Aufwand	451'982	449'744	446'986	-2'758	-0.6
Operatives Ergebnis	**-7'780**	**-5'656**	**6'230**	**11'886**	**210.2**
Ausserordentlicher Ertrag	10'909	15'901	17'170	1'269	8.0
Ausserordentlicher Aufwand	303	2'260	2'857	597	26.4
Reserveauflösung	2'907	3'019	2'125	-894	-29.6
Reservebildung	1'372	5'513	7'977	2'464	44.7
Ausserordentliches Ergebnis	**12'141**	**11'147**	**8'460**	**-2'687**	**-24.1**

Die grosse Abweichung im operativen Ergebnis der Rechnung 2018 zum Voranschlag ist einerseits durch Minderaufwände von 2.8 Mio. Franken, andererseits durch Mehrerträge von 9.1 Mio. Franken zustande gekommen. Die Abweichung von 2.7 Mio. Franken beim ausserordentlichen Ergebnis ist grösstenteils auf die Einlagen in das Eigenkapital zurückzuführen. Die grösste Einlage resultiert aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung mit 2.2 Mio. Franken.

Die wichtigste Position beim ausserordentlichen Ertrag bildet die Entnahme aus der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens in der Höhe von rund 10.8 Mio. Franken; diese im Übergang zu HRM2 gebildete Aufwertungsreserve wird linear aufgelöst und Ende 2023 aufgebraucht sein.

In der Erfolgsrechnung bedeuten „Einlagen in Fonds bzw. in Spezialfinanzierungen“ Aufwand, Entnahmen entsprechend Ertrag. Zum Ausgleich der Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen des Eigenkapitals in der Erfolgsrechnung wurden im Rechnungsjahr 2018 rund 2.1 Mio. Franken aus den entsprechenden Beständen des Eigenkapitals entnommen respektive 8.0 Mio. Franken eingelegt.

Die folgende Darstellung zeigt die Nettoergebnisse der Organisationseinheiten 2018 im Vergleich zur Rechnung 2017 und zum Voranschlag 2018 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2018:

Tab. 2: Nettoergebnis pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Gesamtergebnis	**4'362**	**5'491**	**14'690**	**9'199**	**167.5**
Räte	-2'253	-2'328	-2'370	-42	-1.8
Kantonskanzlei	-3'865	-4'226	-3'938	287	6.8

Tab. 2: Nettoergebnis pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
Departement Finanzen	228'042	236'207	239'058	2'851	1.2
Departement Bildung und Kultur	-75'207	-77'854	-74'196	3'659	4.7
Departement Gesundheit und Soziales	-111'716	-114'048	-112'774	1'274	1.1
Departement Bau und Volkswirtschaft	-16'339	-18'287	-17'056	1'230	6.7
Departement Inneres und Sicherheit	-9'587	-9'249	-9'139	110	1.2
Gerichtsbehörden	-4'250	-4'268	-4'480	-212	-5.0
Finanzkontrolle	-463	-456	-414	42	9.3

(- = Nettoaufwand / + = Nettoertrag bzw. - = Verschlechterung des Ergebnisses / + = Verbesserung des Ergebnisses)

Wesentlich besser abgeschlossen haben die Departemente Bildung und Kultur (3.7 Mio. Franken), Finanzen (2.9 Mio. Franken), Gesundheit und Soziales (1.3 Mio. Franken), Bau und Volkswirtschaft (1.2 Mio. Franken). Die grössten negativen Abweichungen zum Voranschlag sind bei den Gerichtsbehörden (0.2 Mio. Franken) entstanden. Die folgende Tabelle zeigt die Organisationseinheiten mit den wesentlichsten Abweichungen ($\geq$ 500 TCHF) zum Voranschlag:

Tab. 3: Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag ($\geq$ 500 TCHF)

Org. einheit	Beträge in TCHF	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	in %
2109	Passivzinsen und Vermögenserträge	4'970	2'224	-2'746	-55.3
2500	Staatssteuer	162'750	163'694	944	0.6
2550	Anteile an Eidgenössischen Erträgen	26'080	30'529	4'449	17.1
3501	Berufliche Grundbildung BBZ	-4'913	-4'351	562	11.4
3702	Höhere Berufsbildung	-3'690	-3'076	614	16.6
3703	Hochschulen	-17'555	-16'961	594	3.4
4550	Spitalfinanzierung	-65'710	-62'549	3'161	4.8
4600	Prämienverbilligung Krankenversicherungen	-10'069	-11'236	-1'166	-11.6
4650	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE	-16'545	-17'575	-1'030	-6.2
5600	Öffentlicher Verkehr	-5'034	-4'446	588	11.7
660	Strafanstalt Gmünden (Globalkreditbetrieb)	696	1'369	673	96.6

(- = Nettoaufwand / + = Nettoertrag bzw. - = Verschlechterung des Ergebnisses / + = Verbesserung des Ergebnisses)

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist bei Ausgaben, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit vorhanden ist, ein Nachtragskredit beim Kantonsrat einzuholen, sofern nicht die folgenden Bedingungen für eine Kreditüberschreitung erfüllt sind:

- es handelt sich um eine gebundene Ausgabe;
- das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub;
- den Ausgaben stehen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüber;
- die Ausgabe ist geringfügig.

Im vergangenen Jahr wurde dem Parlament ein Antrag für einen Nachtragskredit gestellt. Der Kantonsrat bewilligte am 29.10.2018 zur Mitfianzierung des ambulanten Notfalldienstes der Ärztinnen und Ärzte einen Nachtragskredit von 80 TCHF. Nachtragskredite sind Nachträge zum Voranschlag und werden deshalb nachträglich

in den Voranschlag eingebucht. Dies führt dazu, dass die Ergebnisse im Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2018 zu den Voranschlagszahlen im vorliegenden Bericht zur Staatsrechnung 2018 um diesen Betrag abweichen.

Der Regierungsrat behandelte im letzten Jahr Kreditüberschreitungen in Höhe von 4.9 Mio. Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung und von 8.9 Mio. Franken zu Lasten der Investitionsrechnung. Im Anhang unter Kapitel 7.4.1 (Seite 73ff.) ist eine detaillierte Zusammenstellung der im letzten Jahr durch den Regierungsrat behandelten Kreditüberschreitungen aufgeführt.

2.1.2 Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung

Steuerertrag und Steuerfuss

Gesamthaft ist bei den Steuererträgen und den Anteilen an den direkten Bundes- sowie Verrechnungssteuern gegenüber dem Voranschlag 2018 ein Mehrertrag von 3.5 Mio. Franken zu verzeichnen.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen konnte mit einem gesamten Ertrag von 149.5 Mio. Franken das Budget um 1.9 Mio. Franken übertroffen werden. Darin enthalten ist eine Abnahme der Steuererträge von 0.3 Mio. Franken aus Delkredere-Veränderung.

Nicht erreicht werden konnte das budgetierte Ziel bei den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen. Mit einem gesamten Ertrag von 13.7 Mio. Franken wurde der Voranschlag um 1 Mio. Franken unterschritten. Im Vergleich zum Vorjahr 2017 konnte der Ertrag hingegen um 0.7 Mio. Franken gesteigert werden. Im Bereich der juristischen Personen wurden aus der Delkredere-Veränderung Mindereinnahmen von 41 TCHF verbucht.

Mehreinnahmen konnten im Rechnungsjahr 2018 ausserdem bei den Grundstückgewinnsteuern (0.2 Mio. Franken), bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern (0.1 Mio. Franken), bei den Anteilen der direkten Bundessteuern (1.3 Mio. Franken, davon -0.1 Mio. Franken aus Delkredere-Veränderung) und bei den Verrechnungssteuern (1.0 Mio. Franken) verzeichnet werden.

Die Steuererträge bei den natürlichen Personen weisen im Vergleich zum Vorjahr ein absolutes Wachstum von 4.8% aus. Darin enthalten ist die Steuerfusserhöhung von 0.1 Einheiten im 2018. Das Periodenwachstum (ohne Steuerfusserhöhung) gegenüber dem 2017 (ohne Delkredereanpassung aufgrund Systemumstellung von 1.8 Mio. Franken) beträgt 3.0%.

Bei den juristischen Personen ist man für den Voranschlag 2018 noch von einem Periodenwachstum von 5.0% ausgegangen. Im Rechnungsjahr 2018 resultiert bei den juristischen Personen zum Vorjahr ein Wachstum von 4.8%. Der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen beträgt seit 2015 6.5%.

Tab. 4: Details zu den Steuererträgen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu RE 2017 absolut	Differenz zu RE 2017 in %
Gesamttotal Steuern	**185'173**	**189'280**	**192'802**	**7'629**	**4.1**
Einheiten Steuerfuss	3.2	3.3	3.3	0.1	3.1
Total direkte Steuern	**155'659**	**162'300**	**163'191**	**7'531**	**4.8**
Natürliche Personen	142'660	147'600	149'486	6'826	4.8
Juristische Personen	13'000	14'700	13'705	705	5.4
Total Spezialsteuern	**6'551**	**7'500**	**7'800**	**1'249**	**19.1**
Grundstückgewinnsteuern	2'556	4'000	4'202	1'646	64.4
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'995	3'500	3'599	-397	-9.9

Tab. 4: Details zu den Steuererträgen (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu RE 2017 absolut	Differenz zu RE 2017 in %
Total Bundessteuern	**22'962**	**19'480**	**21'811**	**-1'151**	**-5.0**
Direkte Bundessteuern	16'374	15'500	16'786	412	2.5
Verrechnungssteuern	6'576	3'980	5'023	-1'553	-23.6
Anteil EU-Zinsbesteuerung	12	-	2	-10	-83.8

Finanzausgleich Bund und Kanton

Die Entwicklung beim Finanzausgleich des Bundes und der Kantone spielt für das Ergebnis der Staatsrechnung eine wesentliche Rolle.

Während im Budgetprozess die NFA-Zahlen mit Spannung erwartet werden, können diese budgetierten Erträge in der Jahresrechnung meistens ohne Abweichungen verbucht werden.

Bei einem Ressourcenindex von 85.6 Punkten (84.7 im Rechnungsjahr 2017) hat der Kanton im Berichtsjahr 47.4 Mio. Franken aus dem NFA erhalten und 0.7 Mio. Franken in den NFA-Härteausgleich eingezahlt. Durch den leicht höheren Ressourcenindex resultierte beim Ressourcenausgleich gegenüber dem Vorjahr ein Mindererertrag von 1.1 Mio. Franken. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich ergab sich zum Vorjahr eine kleine Erhöhung.

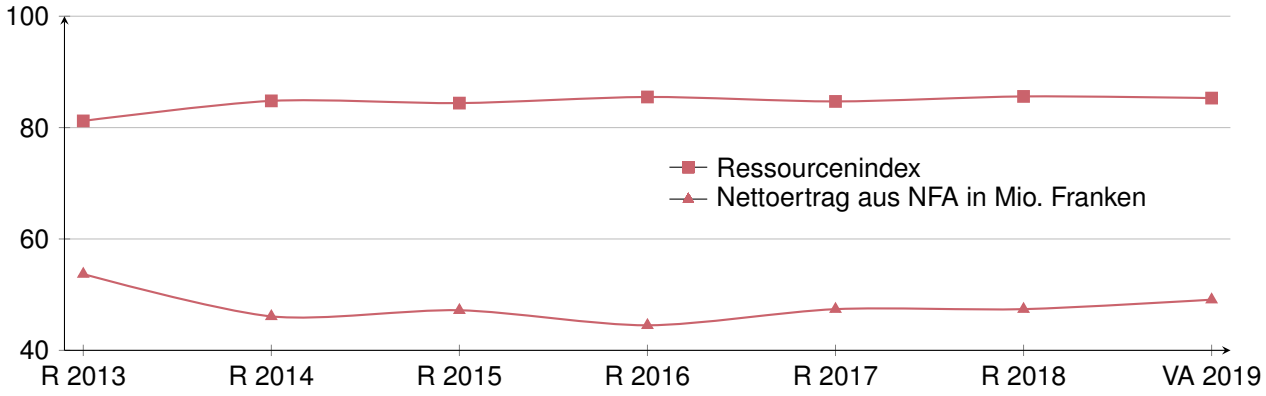
Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) an den Kanton St. Gallen für Konzert und Theater zu leistende Beitrag betrug im vergangen Jahr 1'469 TCHF und liegt somit 17 TCHF höher als im Rechnungsjahr 2017.

Tab. 5: Finanzausgleich Bund

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu RE 2017 absolut	Differenz zu RE 2017 in %
Ressourcenindex	**84.7**	**85.6**	**85.6**	**0.9**	**1.1**
Lastenausgleich	18'929	19'206	19'206	277	1.5
Ressourcenausgleich vom Bund	17'392	16'749	16'752	-640	-3.7
Ressourcenausgleich anderer Kantone	11'830	11'414	11'411	-420	-3.5
Total Finanz- und Lastenausgleich	**48'151**	**47'369**	**47'368**	**-783**	**-1.6**
Härteausgleich Kantone	-797	-733	-733	64	8.0

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindexes und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen (ohne IKZAV):

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)



Anteile am Reingewinn der Nationalbank

Tab. 6: Anteil Reingewinn Nationalbank

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu RE 2017	
				absolut	in %
Kantonsanteil AR	7'561	6'600	8'718	-1'157	15.3

Wie im Vorjahr konnte die Schweizer Nationalbank (SNB) im Rechnungsjahr 2018 wieder eine Zusatzausschüttung vornehmen. Diese betrug im Berichtsjahr 1 Mrd. Franken.

Die Abweichung zum Voranschlag in der Höhe von 2.1 Mio. Franken resultiert aus der Zusatzausschüttung. Dennoch muss das im Verhältnis zu anderen Kantonen unterdurchschnittliche Bevölkerungswachsum erwähnt werden, welches die Verteilung der SNB-Anteile nach der Anzahl der mittleren ständigen Bevölkerung für Appenzell Ausserrhoden negativ beeinflusst.

Die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) haben für das laufende Rechnungsjahr 2019 bereits angekündigt, dass es wieder zu einer Zusatzausschüttung kommen wird. Der Kanton wird also im Jahr 2019 einen Gewinnanteil in der Höhe von 8.7 Mio. Franken verbuchen können.

Personalaufwand

Tab. 7: Personalaufwand (Wachstumsraten zu Vorjahresrechnungen)

Beträge in TCHF	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	VA 2019
Gesamter Personalaufwand	**91'571**	**92'909**	**93'432**	**93'490**	**95'572**
Personalaufwand ohne Globalkredite	74'631	76'014	76'497	76'627	78'282
Wachstum ohne Globalkredite	2.2%	1.9%	0.6%	0.8%	2.2%

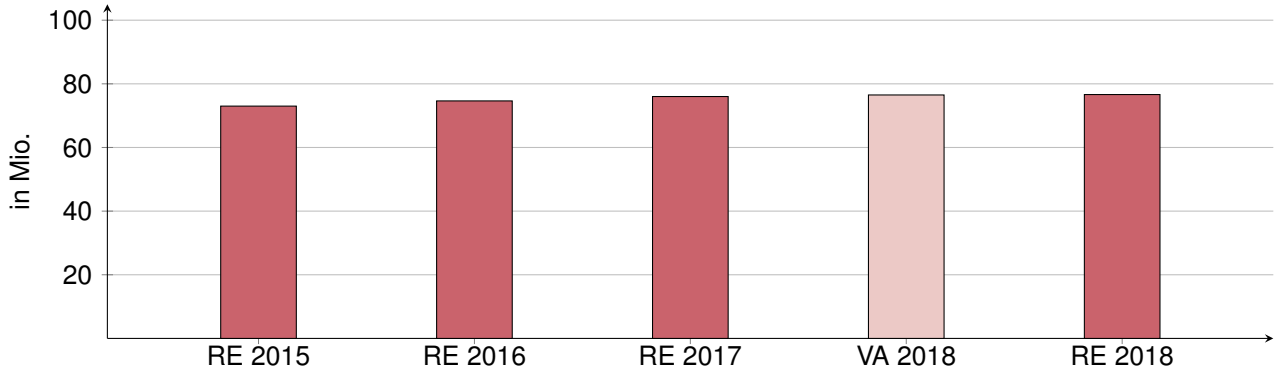
In der Rechnung 2018 beträgt der Personalaufwand ohne Globalkredite 76.6 Mio. Franken. Er fällt somit gegenüber dem Voranschlag um 130 TCHF höher aus. Das Budget konnte somit praktisch eingehalten werden. Der Personalaufwand ohne die Globalkredite ist 2018 gegenüber dem Vorjahr 2017 um 0.8% angestiegen. Aufgrund des unternehmerischen Freiraumes in den Globalbereichen wird neu der Personal- und Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe kommentiert.

Die Budgetüberschreitung beim Personalaufwand ohne Globalkredite in der Höhe von 130 TCHF teilt sich im Wesentlichen auf vier Bereiche auf: die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals übersteigen den Voranschlag um 393 TCHF und die Rückerstattungen aus Taggeldleistungen fallen um insgesamt 253 TCHF tiefer aus. Demgegenüber stehen Minderausgaben im Bereich der Löhne der Lehrpersonen von 391 TCHF und der Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen von 84 TCHF. Im Regierungsrat wurden beim Personalaufwand u.a. Kreditüberschreitungen bei der Steuerverwaltung, beim Personalamt und der Kantonspolizei behandelt bzw. zur Kenntnis genommen.

Damit die Personalkosten „finanzplankonform“ gestaltet werden konnten, wurden im Voranschlag 2018 keine Anerkennungsprämien budgetiert und entsprechend auch keine ausgerichtet.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Personalaufwand ab 2015. Für weitere Details zu den Personalkosten wird auf Kapitel 4.10 (Seite 42) des Anhangs verwiesen.

Abb. 2: Personalaufwand (ohne Globalkreditbetriebe)



Sachaufwand

Tab. 8: Sachaufwand (Wachstumsraten zu Vorjahresrechnungen)

Beträge in TCHF	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	VA 2019
Gesamter Sachaufwand	**49’651**	**48’914**	**47’585**	**46’294**	**46’052**
Sachaufwand ohne Globalkredite	44’010	42’372	41’015	40’012	39’555
Wachstum ohne Globalkredite	-3.5%	-3.7%	-3.2%	-5.6%	-1.1%

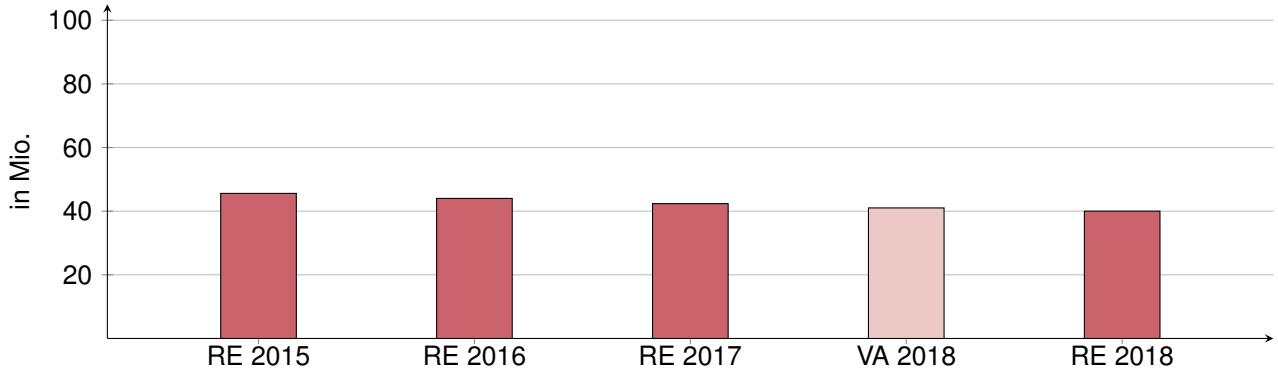
Der Sachaufwand ohne Globalkredite konnte im vergangenen Jahr gegenüber dem Voranschlag um 1 Mio. Franken tiefer gehalten werden. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2017 ist der Sachaufwand ohne Globalkredite um 2.4 Mio. Franken (-5.6%) gesunken.

Der Regierungsrat hat im vergangenen Jahr beim Sachaufwand im Rahmen von Kreditüberschreitungen zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 1.1 Mio. Franken beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen wurden.

Gegenüber dem Voranschlag sind die grössten Abweichungen bei den Dienstleistungen und Honoraren (Minderaufwand 1’426 TCHF), beim baulichen Unterhalt (Mehraufwand 240 TCHF), beim Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (Minderaufwand 158 TCHF) sowie beim übrigen Betriebsaufwand (Mehraufwand 210 TCHF) zu verzeichnen. Die höheren Ausgaben im baulichen Unterhalt sind bei den Strassenbauprojekten angefallen. Dagegen fielen vorgesehene Planungsleistungen Dritter im Strassenbau tiefer aus.

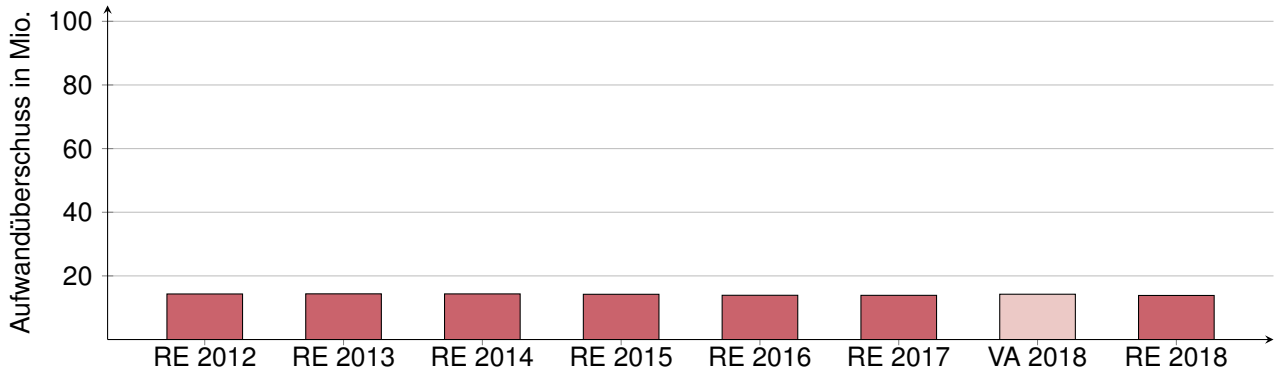
Für weitere Details zum Sachaufwand wird auf Kapitel 4.11 (Seite 43) des Anhangs verwiesen.

Abb. 3: Sachaufwand (ohne Globalkreditbetriebe)



Globalkredit Kantonsschule Trogen

Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule



Im Voranschlag 2018 wurde der Kantonsschule Trogen ein Globalkredit von 14.243 Mio. Franken zugesprochen. Die Kantonsschule schliesst nun ihre Rechnung mit einem Nettoaufwand von 13.846 Mio. Franken ab, was gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung von 397 TCHF bedeutet.

Bei Organisationen mit Globalkrediten kann gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG ein Ertragsüberschuss bis zur Hälfte für Rücklagen verwendet werden. Ein Aufwandüberschuss ist dagegen mit bestehenden Rücklagen zu decken. Im Leistungsauftrag an die Kantonsschule Trogen wurde präzisiert, dass die Hälfte eines Besserabschlusses für Rücklagen zu verwenden ist. Diese Rücklagen sind nach neuer Rechnungslegung im Eigenkapital der Staatsrechnung auszuweisen (Rücklagen der Globalbudgetbereiche).

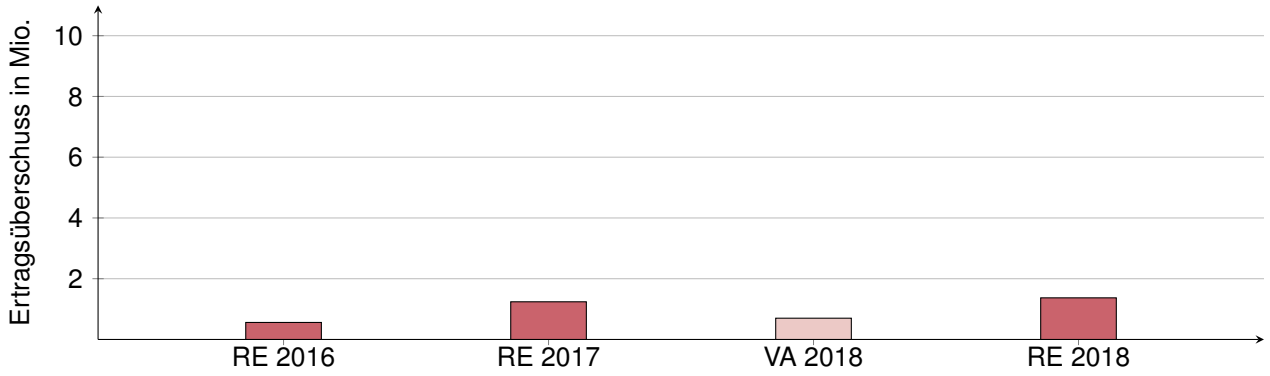
Dementsprechend ist dieses Jahr der Besserabschluss zur Hälfte in die bestehende Rücklage (Bestand Ende 2017 39 TCHF) eingebucht worden. Diese Einlage von 198 TCHF wird in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung abgebildet. Nach Abschluss der Staatsrechnung 2018 beträgt die Rückstellung nun 237 TCHF.

Für weitere Details zum Globalkredit der Kantonsschule Trogen wird auf den Schlussbericht gemäss Leistungsauftrag 2018 im Anhang verwiesen (10.1, Seite 79).

Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Seit Rechnungsjahr 2016 wird auch die Strafanstalt Gmünden als Globalkredit geführt. Im Voranschlag 2018 wurde der Strafanstalt Gmünden ein Globalbudget mit einem Ertragsüberschuss von 696 TCHF ausgewiesen. Die Strafanstalt schliesst nun die Rechnung 2018 mit einem Nettoertrag in der Höhe von 1’369 TCHF ab, was gegenüber dem Voranschlag einem Besserabschluss von 673 TCHF entspricht.

Abb. 5: Globalkredit Gmünden

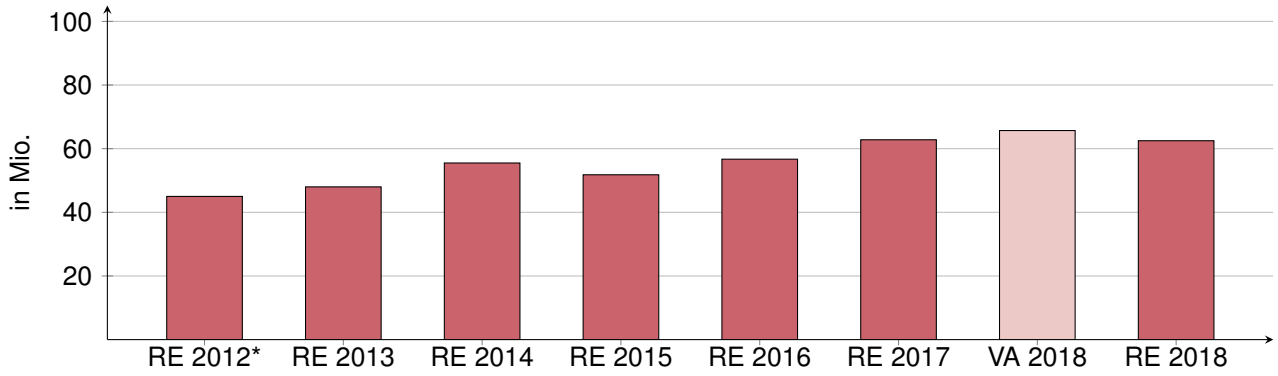


Wie bereits erwähnt, können Organisationseinheiten mit Globalkrediten – im Sinne eines Anreizsystems – Besserabschlüsse bis zur Hälfte für Rücklagen verwenden. Dementsprechend wird dieses Jahr der Besserabschluss zur Hälfte der Rücklage zugewiesen. Die Einlage von 336 TCHF wird in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung abgebildet. Nach Abschluss der Staatsrechnung 2018 beträgt die Rückstellung für die Strafanstalt Gmünden neu 611 TCHF.

Für weitere Details zum Globalbudget der Strafanstalt Gmünden wird auf den Schlussbericht gemäss Leistungsauftrag 2018 im Anhang verwiesen (10.2, Seite 82).

Spitalfinanzierung

Abb. 6: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung



*) ohne Investitionsanteil SVAR und Mietzinsverrechnung PZA

Die Spitalfinanzierung weist in der Staatsrechnung 2018 im Nettoergebnis eine Kostensenkung gegenüber dem Voranschlag 2018 von 3.2 Mio. Franken oder -4.8% aus.

Die Beiträge an ungedeckte Kosten in der ambulanten Psychiatrie des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) und an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an den SVAR sind leicht tiefer als die im Voranschlag 2018 eingestellten Beträgen.

Bei den nachfolgenden Bereichen der Spitalfinanzierung entstanden im Berichtsjahr grössere Abweichungen zwischen dem Voranschlag und der Rechnung:

Im Berichtsjahr sank die Zusatzfinanzierung des Kantons an die ungedeckten Kosten gegenüber dem Voranschlag aufgrund höherer Tarife des Ostschweizer Kinderspitals.

Bei den durch den Kanton finanzierten stationären Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist insbesondere im Versorgungsbereich Akutsomatik eine grössere Abweichung festzustellen. Verschie-

dene zusätzliche externe Faktoren, wie z.B. die Eingriffe des Bundesrats in die Tarifstruktur TARMED oder auch eine Antizipation der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung betreffend „Ambulant vor Stationär", beeinflussten die Kosten. Diese fallen um 3.9 Mio. Franken (8%) tiefer aus als im Voranschlag prognostiziert und auch etwas tiefer als in der Staatsrechnung des Vorjahres. In den Versorgungsbereichen Psychiatrie und Rehabilitation stiegen die Kosten im Berichtsjahr weiter an und lagen in der Psychiatrie sogar rund 6 Prozent über dem Voranschlagswert.

Eine grössere Abweichung zum Voranschlagswert besteht in der Staatsrechnung auch bei den seit 2013 vom Kanton an die stationäre Behandlung von Patienten und Patientinnen mit Wohnort im Kanton im Bereich der Invalidenversicherung (IV) geleisteten Beiträge. Die Höhe der IV-Rechnungen kann sehr unterschiedlich sein, was bei einer kleinen Anzahl Rechnungen pro Jahr die Kostenprognose erschwert.

Wie bereits 2017 wird auch 2018 ein hoher Beitrag an die ungedeckten Kosten in der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie erwartet. Die Höhe des Beitrages an die ungedeckten Kosten bestimmt sich aufgrund der Nachfrage nach den Leistungen, welche die Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St. Gallen für Kinder und Jugendliche aus Appenzell Ausserrhoden erbringt. Die Abrechnung erfolgt zeitversetzt. Die Staatsrechnung 2018 wird zusätzlich durch den Betrag für 2017 belastet, welcher weit über dem erwarteten Wert lag.

Prämienverbilligungen (IPV)

Die Staatsrechnung 2018 weist für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Nettoergebnis einen Mehraufwand von insgesamt 1.2 Mio. Franken (11.6%) gegenüber dem Voranschlag 2018 aus.

Für Beiträge an Private waren im Voranschlag insgesamt 27.6 Mio. Franken budgetiert. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf 28.6 Mio. Franken, was Mehrkosten von 1 Mio. Franken entspricht.

Der Bundesbeitrag von 17.8 Mio. Franken, der sich aufgrund der Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone bemisst, fiel leicht tiefer (0.2 Mio. Franken) aus als budgetiert.

Per 2018 wurde – im Zusammenhang mit der Einführung der neuen kantonalen Steuersoftware – ein neues Simulationsmodul eingeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die früheren Simulationen nicht alle IPV-Anspruchsberechtigten erfasst hatten. Entsprechend wiesen die neuen Simulationen bei gleichen Rahmenbedingungen einen höheren Mittelbedarf aus. Die Kreditüberschreitung wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.

Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Zur Finanzierung der zu leistenden Betriebsbeiträge für Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder an inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung wurde im Voranschlag ein Nettoaufwand von 16.5 Mio. Franken budgetiert.

In der Jahresrechnung 2018 wird nun ein Nettoaufwand in der Höhe von 17.6 Mio. Franken ausgewiesen. Dies entspricht einem Mehraufwand von 1 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag. Die gleiche Abweichung besteht zur Rechnung 2017, was einer Erhöhung von 6.2% entspricht.

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Bei den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV konnte gegenüber dem Voranschlag ein Minderaufwand von 37 TCHF erzielt werden. Trotzdem ist gegenüber der Vorjahresrechnung 2017 der gesamte Aufwand für den Kanton in diesem Aufgabenbereich um 0.3 Mio. Franken gestiegen, was einem Anstieg von 2.6% entspricht.

Die Bruttoausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV lagen mit 15.8 Mio. Franken um 0.2 Mio. Franken unter dem budgetierten Wert.

Bei den Ergänzungsleistungen zur IV sind die Bruttoausgaben mit 13.8 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr um 0.9 Mio. Franken höher. Die höheren Ausgaben deuten darauf hin, dass weniger IV-Bezügerinnen und -Bezüger in die Arbeitswelt eingegliedert werden konnten.

Die Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen des Kantons fallen ebenfalls tiefer aus, 0.2 Mio. Franken bei Ergänzungsleistungen zur AHV und 26 TCHF bei Ergänzungsleistungen zur IV.

Abschreibungen

Tab. 9: Entwicklung der gesamten Abschreibungen

Beträge in TCHF	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Total Abschreibungen	**15'321**	**16'086**	**16'952**	**19'180**	**20'169**	**19'697**
Veränderung in % zu Vorjahr	**-46.6**	**5.0**	**5.4**	**13.1**	**5.2**	**2.7**
330 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	12'965	13'320	13'916	14'308	14'245	14'043
332 Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	846	1'018	1'085	2'643	3'427	2'690
366 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	1'510	1'747	1'950	2'229	2'497	2'964

Seit dem Wechsel zum neuen Finanzhaushaltsgesetz 2014 werden die Sachanlagen sowie die Investitionsbeiträge linear und nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Damit die Abschreibungen im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wurden im Übergang zur neuen Rechnungslegung bereits bestehende Anlagen und Sachgüter im Rahmen des Restatements per 1.1.2014 aufgewertet.

Die daraus resultierenden Abschreibungen betragen in der vorliegenden Rechnung 10.5 Mio. Franken. Durch die Auflösung der Aufwertungsreserve (10.8 Mio. Franken) in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung werden diese im Gesamtergebnis kompensiert.

Die gesamten Abschreibungen (Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, immaterielle Anlagen und Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen) liegen mit 19.7 Mio. Franken um 2.3% tiefer als budgetiert. Die um 0.5 Mio. Franken tieferen Abschreibungen resultieren aus den im Rechnungsjahr tiefer ausgefallenen Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen.

2.1.3 Ausserordentliches Ergebnis der Erfolgsrechnung

Nach den Grundsätzen von HRM2 soll die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Zentral ist die zweistufige Darstellung der Erfolgsrechnung.

In der ersten, operativen Stufe, wird das Betriebsergebnis ausgewiesen. In der zweiten Stufe, dem ausserordentlichen Ergebnis, werden diejenigen Positionen erfasst, welche nicht direkt mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen. Hierzu gehören insbesondere die Veränderungen der Reserven, ausserordentliche Einflüsse und politisch motivierte Entscheide, wie beispielsweise zusätzliche Abschreibungen. Da auch Einlagen oder Entnahmen aus Fonds oder Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals als Reserveveränderungen gelten, sind auch diese in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzuführen.

Mit einem Ertragsüberschuss von 8.5 Mio. Franken trägt das ausserordentliche Ergebnis deutlich zur Verbesserung des Gesamtergebnisses bei.

Einen wesentlichen Anteil daran hat die lineare Auflösung der im Rahmen des Restatements gebildeten Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens in der Höhe von 10.8 Mio. Franken. Wie bereits erwähnt wurden

wesentliche Positionen des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Umstellung auf HRM2 aufgewertet, um beim operativen Ergebnis die korrekten Abschreibungen nach neuer Rechnungslegung abzubilden. Wo das operative Ergebnis durch diese höheren Abschreibungen eine Mehrbelastung erfährt, wird das Gesamtergebnis bis und mit Rechnungsjahr 2023 entlastet.

Gegenüber dem Voranschlag schliesst das ausserordentliche Ergebnis um 2.7 Mio. Franken schlechter ab. Die grösste Abweichung resultiert aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung. Aufgrund von Projektverzögerungen, tieferen Kosten bei den Werkhöfen und verzögerten Auszahlungen für Lärmschutzmassnahmen konnten Mittel (2.2 Mio. Franken) in den Fonds eingelegt werden.

Die wesentlichsten weiteren Positionen im ausserordentlichen Ergebnis betreffen die Entnahme aus der Vorfinanzierung SVAR (2.0 Mio. Franken), die Rückerstattung der PostAuto Schweiz AG aus zu viel verlangten Abgeltungen in den Jahren 2007–2018 (Netto 0.7 Mio. Franken). Im ausserordentlichen Aufwand ist neben den Fondseinlagen und den Rücklagen aus den Globalkrediten auch die Einmaleinlage in die Pensionskasse enthalten (1.7 Mio. Franken).

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen des ausserordentlichen Ergebnisses wird auf Kapitel 4.8 auf Seite 41 bzw. 4.16 auf Seite 45 des Anhangs verwiesen.

2.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen), sowie die Einnahmen aus Investitionsbeiträgen oder Rückzahlungen dieser Vermögenswerte.

Die vorliegende Staatsrechnung weist Nettoinvestitionen in der Höhe von -23.6 Mio. Franken aus, budgetiert waren Nettoinvestitionen in der Höhe von 22.5 Mio. Franken. Werden die Nettoinvestitionen um die Sondereffekte Rückzahlung Darlehen SVAR (38.4 Mio.) und die Auswirkungen aus der Übertragung PZA (1.4 Mio.) korrigiert, betragen die Nettoinvestitionen 16.2 Mio. Franken. Die Abweichung zwischen dem Voranschlag (22.5 Mio.) und den korrigierten Nettoinvestitionen (16.2 Mio.) von 6.2 Mio. Franken ist hauptsächlich mit Minderausgaben im Bereich Strassen-, Wasser- und Hochbau sowie für Software begründet. Die Minderausgaben im Bereich der Bauten entstanden aufgrund von Projektverzögerungen.

Gesamthaft investierte der Kanton im Jahr 2018 rund 25.1 Mio. Franken (ohne Sondereffekt Übertragung PZA). Im Vergleich zum Voranschlag liegen die Bruttoinvestitionen damit um 7.3 Mio. Franken tiefer als budgetiert.

Tiefer ausgefallen sind die Nettoinvestitionen in den Bereichen Wasserbau (1.6 Mio. Franken), Strassenbau (2.2 Mio.), Hochbau (1.0 Mio.) und Softwareanschaffungen (0.9 Mio. Franken).

Massgeblich höhere Investitionen sind im Rechnungsjahr 2018 nur bei der Auszahlung des Darlehens an das Ostschweizer Kinderspital von 0.7 Mio. Franken angefallen, da die erste Tranche bereits im 2018 und nicht, wie geplant, im 2019 ausbezahlt werden musste.

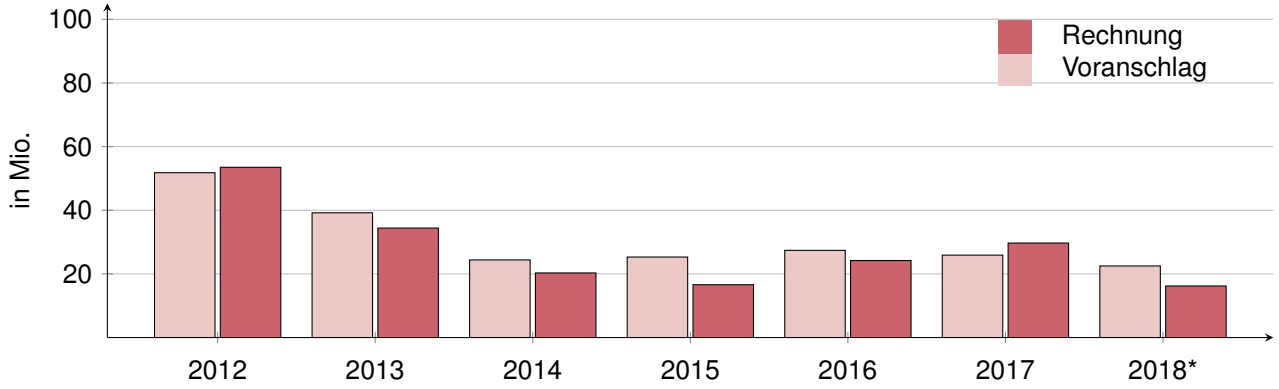
Der Selbstfinanzierungsgrad – eine der wichtigsten Kennzahlen – lag im Rechnungsjahr 2018 bei 184.1% (ohne Darlehen und Beteiligungen, bereinigt aufgrund der Sondereffekte SVAR und PZA), bei erwarteten 76.7% im Voranschlag. Im Vorjahr 2017 betrug der Wert 60.6%. Aufgrund der tiefen Nettoinvestitionen (6.2 Mio. Franken) und dem höheren Jahresergebnis (9.2 Mio. Franken) gegenüber dem Voranschlag ist der Selbstfinanzierungsgrad deutlich über den finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrates (Selbstfinanzierungsgrad von 80%).

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichungen der Investitionsrechnung zu den Vorjahren.

Tab. 10: Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**-23'609**	**-46'141**	**-204.8**
Investitionseinnahmen	-9'570	-9'903	-57'609	-47'706	-481.7
Investitionsausgaben	39'257	32'436	34'000	1'564	4.8

Abb. 7: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre



* Die Nettoinvestitionen von -23.6 Mio. Franken sind um die Sondereffekte Darlehensrückzahlung SVAR (38.4 Mio.) und Übertragung PZA (1.4 Mio.) korrigiert. Für zusätzliche Informationen zur Übertragung wird auf Kapitel 6.5 (Seite 56) verwiesen.

Für eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Investitionen der Investitionsrechnung der Rechnung und des Voranschlages 2018 wird auf Kapital 5.1 (Seite 47) des Anhangs verwiesen.

2.3 Bilanz

Das Finanzvermögen hat im letzten Jahr um rund 2.5 Mio. Franken abgenommen und beträgt neu 155.9 Mio. Franken. Die Abnahme lässt sich hauptsächlich durch die höheren Steuerforderungen und den tieferen Bestand an flüssigen Mitteln erklären.

Aufgrund der Darlehensrückzahlung durch den SVAR von 38.4 Mio. Franken mussten keine kurzfristigen Darlehen aufgenommen werden und ein fälliges, langfristiges Darlehen musste nicht mehr erneuert werden. Somit fällt das Fremdkapital entsprechend tiefer aus und sank im Rechnungsjahr 2018 um 56.6 Mio. Franken auf 213.6 Mio. Franken. Aufgrund der grossen Abnahme des Fremdkapitals und dem nur leicht tieferen Finanzvermögen nahmen die Nettoschulden I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) um 54 Mio. Franken ab. Die verbesserte Verschuldungssituation beim Kanton ist bei einer Gesamtbetrachtung mit dem SVAR aber zu relativieren, da der SVAR bei Dritten ein entsprechende Darlehen aufgenommen hat.

Das Verwaltungsvermögen hat im letzten Jahr um 43.9 Mio. Franken abgenommen und beträgt aktuell 218.9 Mio. Franken. Davon beträgt das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (ohne Beteiligungen und Darlehen) Ende 2018 rund 160 Mio. Franken. Die hohe Abnahme des Verwaltungsvermögen ist hauptsächlich mit der Darlehensrückzahlung durch den SVAR von 38.4 Mio. erklärbar. Die Erhöhung der Beteiligungen ist auf die Veränderung des Dotationskapitals SVAR aufgrund der Übergabe des PZA und die Wertberichtigung zurückzuführen. Eine Detailübersicht und die finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung 2018 betreffend Übergabe PZA an des SVAR ist unter Kapitel 6.5 (Seite 56) ersichtlich.

Das gesamte Eigenkapital hat sich um 10.1 Mio. Franken erhöht und beträgt Ende des Jahres 2018 rund 161.3 Mio. Franken. Diese Zunahme erklärt sich durch die Veränderungen der Reserven, der Vorfinanzierung SVAR, der Spezialfinanzierungen und der Fonds des Eigenkapitals sowie der Zuweisung des Gewinns in den Bilanzüberschuss. Für weitere Details wird auf den Eigenkapitalnachweis verwiesen (vgl. Kapitel 2.3.2, Seite 30).

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der letzten Jahre bei den Darlehensschulden auf:

Tab. 11: Entwicklung der Darlehensschulden

Beträge in TCHF	RE 2016	RE 2017	RE 2018
Total Darlehensschulden inkl. Anleihe	**135'775**	**160'775**	**111'550**
Kurzfristige Darlehensschulden	15'000	40'000	
Mittel- und langfristige Darlehensschulden	70'775	70'775	61'550
Anleihe AR (2014-15.07.2019)	50'000	50'000	50'000

Die im 2019 zur Rückzahlung fällige Anleihe von 50 Mio. Franken wird durch eine neue abgelöst. Aus diesem Grund wurde auf einen Ausweis in den kurzfristigen Darlehensschulden verzichtet.

Um den Vergleich mit den Vorjahren und den finanzpolitischen Zielsetzungen des Regierungsrates zu ermöglichen, ist nachfolgend die Veränderung der Nettoschulden I und II dargestellt:

Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung

Beträge in TCHF	RE 2016	RE 2017	RE 2018
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	**101'149**	**111'680**	**57'649**
Fremdkapital	285'402	270'142	213'575
Finanzvermögen	-184'254	-158'462	-155'926
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	**7'482**	**22'450**	**-1'304**
Verwaltungsvermögen	260'009	262'918	218'986
Darlehen und Beteiligungen	-93'666	-89'230	-58'953
Eigenkapital	-158'861	-151'237	-161'337

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist.

Bei den Nettoschulden II wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist.

Nachdem im 2017 die Nettoschulden II noch 22.5 Mio. Franken betrugen, wird mit dem Abschluss 2018 wieder ein Nettovermögen von 1.3 Mio. Franken ausgewiesen. Die Veränderung beträgt somit 23.8 Mio. Franken.

2.3.1 Geldflussrechnung und Finanzierung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Zu diesem Zweck stellt sie die Einnahmen eines Gemeinwesens während der Rechnungsperiode den Ausgaben gegenüber. Die Darstellung der Geldflüsse im Rahmen der Jahresrechnung ist wichtig, da das Parlament und die Stimmberechtigten dadurch wertvolle Informationen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben erhalten und über die einzelnen Liquiditätsvorgänge detailliert orientiert werden.

Die Geldflussrechnung wird unterteilt in Geldflüsse aus operativer Tätigkeit sowie aus der Investitions- und Anlagetätigkeit. Die jeweiligen Ergebnisse zeigen die Mittelzugänge bzw. -abgänge in den entsprechenden Bereichen. Daraus resultiert ein Finanzierungsüberschuss bzw. -fehlbetrag.

Die Geldflussrechnung des Jahres 2018 zeigt einen Geldzufluss (Cash Flow) aus operativer Tätigkeit in der Höhe von 11.9 Mio. Franken. Dieser liegt bedeutend höher als noch im Vorjahr mit 7.2 Mio. Franken. Zusammen mit dem Mittelbedarf aus der Investitions- und Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen und ins Verwaltungsvermögen von 30.1 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss in der Höhe von 42 Mio. Franken.

Der Finanzierungsüberschuss begründet sich hauptsächlich aus der Darlehensrückzahlung des SVAR von 38.4 Mio. Franken und den tieferen Ausgaben in der Investitionsrechnung. Aufgrund des hohen Finanzierungsüberschusses konnte auf die Erneuerung von zwei kurzfristigen Darlehen von je 20 Mio. Franken sowie eines langfristigen Darlehens von 10 Mio. verzichtet werden. Die flüssigen Mittel reduzieren sich im Rechnungsjahr 2018 von 25.9 Mio. auf 18.7 Mio. Franken.

2.3.2 Eigenkapitalnachweis

Gemäss HRM2 gehören Teile der Spezialfinanzierungen und Fonds ebenfalls zum Eigenkapital. Dieses setzt sich somit aus den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital, den Vorfinanzierungen, der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen, der Neubewertungsreserve Finanzvermögen und dem Bilanzüberschuss zusammen. Das Eigenkapital wird also nicht nur durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert, sondern auch durch die Einlagen bzw. die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals sowie den Vorfinanzierungen und Reserven. Der Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung wird im Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.

Das gesamte Eigenkapital ist im Rechnungsjahr 2018 um 10.1 Mio. Franken auf 161.3 Mio. Franken gestiegen. Diese Zunahme ergibt sich hauptsächlich aus der Vorfinanzierung SVAR (3 Mio. Franken), der Verbuchung des Ertragsüberschusses (14.7 Mio. Franken), der Veränderung der Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital (2.8 Mio. Franken) und der linearen Auflösung der Aufwertungsreserve (-10.8 Mio. Franken). Der Bilanzüberschuss – sozusagen das frei verfügbare Eigenkapital – ist mit dem Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2018 auf 40.2 Mio. Franken gestiegen.

2.3.3 Haushaltsgleichgewicht

Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der finanzpolitischen Hauptzielsetzungen öffentlicher Haushalte. Gemäss FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen.

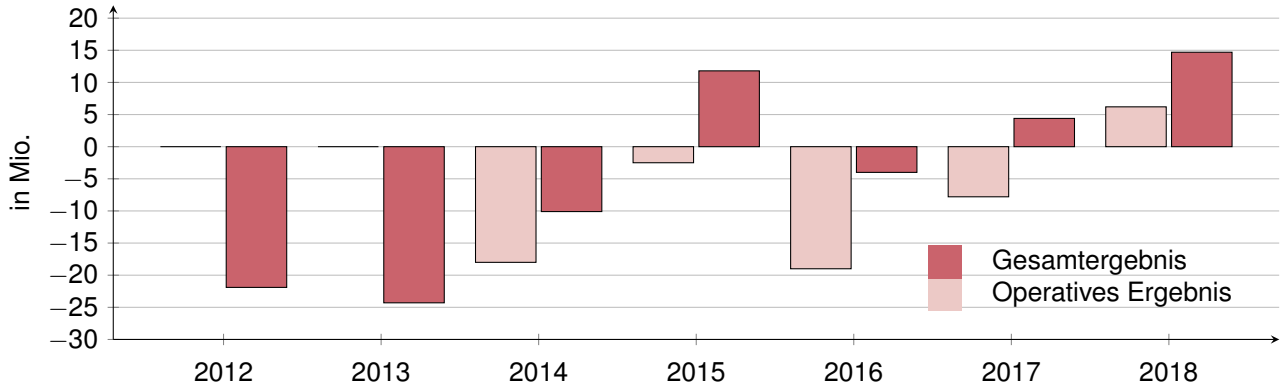
Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben plus Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden können. Dies ist ein mittelfristiges Ziel, da es möglich sein muss, die Kosten für Staatsaufgaben in schwierigen Zeiten mit fremden Mitteln zu decken. In diese Betrachtungen sind ebenfalls die vorhandenen Reserven im Eigenkapital miteinzubeziehen. So kann ein unausgeglichener Haushalt über eine bestimmte Periode toleriert werden, solange die fehlenden Erträge über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden können. Sobald jedoch ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf gemäss Finanzhaushaltsgesetz kein Aufwandüberschuss mehr budgetiert werden („Schuldenbremse“). Wie bereits erwähnt, beträgt der Bilanzüberschuss – sozusagen das frei verfügbare Eigenkapital – Ende 2018 40.2 Mio. Franken.

Betrachtet man das Gesamtergebnis über einen Zeitraum von sieben Jahren (2012–2018) ergibt sich summiert ein Aufwandüberschuss von 29.4 Mio. Franken. Ab dem Rechnungsjahr 2014, d.h. mit der Einführung

der zweistufigen Erfolgsrechnung, hat der neue Begriff des „operativen Ergebnisses“ als Saldo von operativem Aufwand und Ertrag an Bedeutung gewonnen. In diesen fünf Jahren sind beim operativen Ergebnis Aufwandüberschüsse von insgesamt 41.1 Mio. Franken aufgelaufen.

Die folgende Grafik zeigt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung der letzten Jahre.

Abb. 8: Ergebnisse der Erfolgsrechnung der letzten Jahre



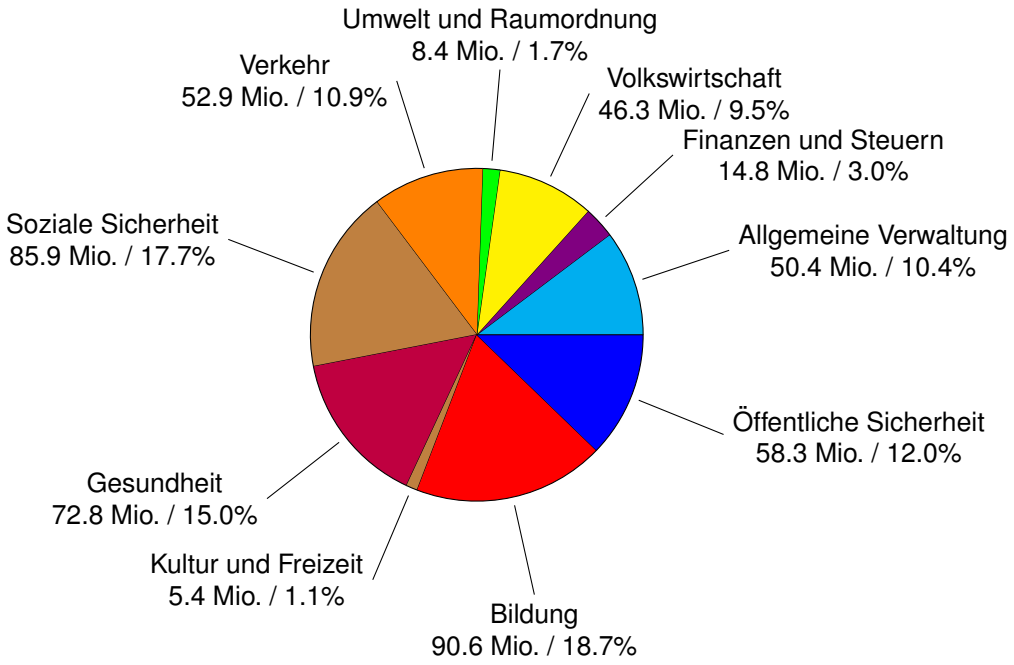
2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

Tab. 13: Entwicklung der Bruttoausgaben nach Aufgabengebieten

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu RE 2017	
				absolut	in %
Gesamter Aufwand[2]	**488’123**	**489’109**	**485’804**	**2’319**	**0.5**
Allgemeine Verwaltung	48’602	50’163	50’402	-1’800	-3.7
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	56’416	57’854	58’328	-1’912	-3.4
Bildung	91’217	92’604	90’589	627	0.7
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	5’791	5’678	5’439	352	6.1
Gesundheit	72’018	76’097	72’790	-773	-1.1
Soziale Sicherheit	83’627	84’063	85’922	-2’295	-2.7
Verkehr	55’622	55’168	52’882	2’741	4.9
Umweltschutz und Raumordnung	7’159	8’721	8’358	-1’199	-16.7
Volkswirtschaft	46’161	44’601	46’323	-162	-0.4
Finanzen und Steuern	21’511	14’161	14’772	6’739	31.3

[2] inkl. ausserordentlicher Aufwand und interne Verrechnungen

Abb. 9: Ausgaben nach Aufgabengebieten



Die funktionale Gliederung ist ein wesentliches Element für die Vergleichbarkeit von Gemeinwesen und dient somit auch statistischen Zwecken. Jedes Gemeinwesen, welches eine eigene Rechnung erstellt, hat auch einen finanzstatistischen Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erbringen. Der Bruttoaufwand nach Funktion zeigt auf, wie viele Mittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt. Details zu den einzelnen Aufgabenbereichen sind in Kapital 12.1 auf Seite 86 ersichtlich.

2.5 Ausblick

Im Herbst des letzten Jahres zeigte die Prognose des zweiten Steuerungsberichts bereits auf, dass das Ergebnis 2018 besser als budgetiert abschliessen wird. Letztendlich ist jedoch das Gesamtergebnis der Rechnung 2018 gegenüber der Prognose um 5.5 Mio. Franken besser ausgefallen. Das operative Ergebnis der Rechnung 2018 fällt gegenüber der Prognose sogar um 8.9 Mio. Franken besser aus. Die Qualität der Prognose ist deshalb weiterhin selbstkritisch zu beurteilen, da das Rechnungsergebnis wieder stark davon abweicht. Es ist davon auszugehen, dass noch immer mit zu grosser Vorsicht an die Prognose herangegangen wird. Die Abweichungen der Prognosen sind jedoch sehr unterschiedlicher Art. Beispielsweise wurden die „grossen Kostentreiber“ und wesentlichen Ertragspositionen besser eingeschätzt als noch im Rechnungsjahr 2017; die Differenz zwischen Rechnung und Prognose im vorliegenden Abschluss 2018 liegt in vielen kleineren Abweichungen. Auch hat man sich in einzelnen Departementen bei den Prognosen noch zu stark am Voranschlag 2018 orientiert. Die Qualität der Prognosen auf Stufe Amt gilt es deshalb in den kommenden Jahren noch zu verbessern.

Der Rechnungsabschluss 2018 zeigt, dass die Stabilisierungsmassnahmen der letzten Jahre erfolgreich umgesetzt werden konnten und auch notwendig waren. Das gute Rechnungsergebnis 2018 konnte dank höheren Anteilen an Bundeserträgen, der höheren Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB), dem guten Wachstum bei der Staatssteuer sowie tieferen Ausgaben bei den Spital- und Bildungskosten erzielt werden. Im Vergleich zum Rechnungsjahr 2016, wo alle wesentlichen Abweichungen nur zur Verschlechterung des Ergebnisses geführt haben, finden sich in der Staatsrechnung 2018, mit Ausnahme der Mehrkosten

bei der Prämienverbilligung Krankenversicherungen und bei der Finanzierung der IVSE-Einrichtungen, praktisch nur Verbesserungen zum Voranschlag. Es ist anzunehmen, dass diese einseitigen Ausschläge in den kommenden Jahren wieder ausgeglichener ausfallen werden.

Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Wachstumsraten bei den Steuern zukünftig sinken werden und damit auch die hohen Anteile des Bundes nicht mehr garantiert sind. Erste Anzeichen dafür bilden die provisorische Rechnungsstellung der Steuern für dieses Jahr sowie die neusten Konjunkturprognosen. Bei der Basis für den Voranschlag 2019 ist man noch von einem Wachstum beim realen Bruttoinlandprodukt von 2.0% ausgegangen. Nachdem das Staatssekretariat für Wirtschaft diese Prognose bereits im Dezember des letzten Jahres auf 1.5% reduzierte, senkte die Expertengruppe des Bundes in ihrer aktuellen März-Prognose die Erwartungen für das diesjährige BIP-Wachstum nochmals auf 1.1%. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass das dem Voranschlag 2019 zugrunde liegende Steuerwachstum in diesem Jahr nicht erreicht werden kann.

Auf der Kostenseite werden die für die kommenden Jahre geplanten höheren Ausgaben bei den Prämienverbilligungen (IPV) voraussichtlich ausgeschöpft bzw. in Anbetracht des „Bundesgerichtsentscheides Kanton Luzern“ überschritten werden. Auch die Kosten beim Sachaufwand und die Ausgaben bei den Investitionen werden wegen den bereits erwähnten Projektverzögerungen zukünftig wieder höher ausfallen.

Aus den erwähnten Gründen kann zurzeit nicht unbedingt damit gerechnet werden, dass im Ergebnis der Rechnung 2019 wieder ein Besserabschluss resultiert. Die Erwartungen für 2019 sowie die Aufgaben- und Finanzplanung 2020–2022 müssen an einigen Stellen sicherlich angepasst werden, die Ergebnisse daraus erscheinen aus heutiger Sicht jedoch weiterhin plausibel. Voraussetzung dazu ist, dass sich die Konjunktur in der Schweiz nicht noch stärker abkühlt, sondern sich in den kommenden Jahren wieder auf das erwartete BIP-Wachstum von 1.7% erholen wird.

Der Regierungsrat wird anlässlich der kommenden Planungsphase den aktuellen Aufgaben- und Finanzplan einer detaillierten Analyse unterziehen. Man kann davon ausgehen, dass mit dem Ergebnis der Jahresrechnung 2018 eine gute Basis für einen zukünftig ausgeglichenen Haushalt gelegt werden konnte.

Der Regierungsrat wird alles daran setzen, die im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 geplanten Ergebnisse zu erzielen. Es gilt aber auch, vorsichtig abzuwägen, welche zusätzlichen Investitionen notwendig sind und wie diese finanziert werden.

Der Regierungsrat wird sich in seinen neuen finanzpolitischen Zielen zur Begrenzung der Verschuldung konkret festlegen und die daraus resultierende Entwicklung im kommenden Aufgaben- und Finanzplan aufzeigen.

Teil II
Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

3.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2013, in Kraft ab 1.1.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind in der Staatsrechnung ohne Abweichungen umgesetzt. Im Rechnungsjahr 2018 sind keine weiteren Änderungen an der Rechnungslegung vorgenommen worden. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertberichtigungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens bestehen. Sie darf verwendet werden für Bewertungsanpassungen infolge Abnahmen der Verkehrswerte des Finanzvermögens. Dies zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremse. Diese Auslegung basiert auf dem Handbuch HRM2 und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS).

- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben.

- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden jedoch über 40 Jahre amortisiert.

3.2 Elemente der Jahresrechnung

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile der Jahresrechnung: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der ordentlichen Tätigkeit zusammen hängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das operative Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammen hängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Die Geldflussrechnung stellt die Geldflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit, den Investitions- und den Finanzierungsvorgängen dar. Als Saldo resultiert die Veränderung der Flüssigen Mittel gegenüber dem Vorjahr.

Die Bilanz weist als Bestandesrechnung auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital aus. Die Vermögenswerte werden unterteilt in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

3.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

3.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

3.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen werden durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Bewertung des Finanzvermögens erfolgt zu Verkehrswerten. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

3.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

3.3.4 Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre an neue Marktgegebenheiten angepasst. Wertminderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital belastet.

3.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100‘000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaf-

fungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Tab. 14: Nutzungsdauer für Abschreibungen

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Tiefbauten	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Nebenanlagen Strassen	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Informatik	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Investitionsbeiträge	gemäss finanzierter Sachanlage
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

3.3.6 Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen. Objekt- und Spezialsteuern werden ebenfalls nach dem Soll-Prinzip verbucht.

3.3.7 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Vorjahr sind keine Änderungen an der Rechnungslegung vorgenommen worden.

Erläuterungen Erfolgsrechnungspositionen

4.1 Fiskalertrag

Tab. 15: Fiskalertrag

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
40 Fiskalertrag	**184'372**	**192'203**	**193'673**	**1'470**	**0.8**
400 Direkte Steuern natürliche Personen	142'660	147'600	149'486	1'886	1.3
401 Direkte Steuern juristische Personen	13'000	14'700	13'705	-995	-6.8
402 Übrige direkte Steuern	6'551	7'500	7'800	300	4.0
403 Besitz- und Aufwandsteuern	22'162	22'403	22'682	279	1.2

Konto	Kommentar
40	siehe Abschnitt 2.1.2 Steuerertrag und Steuerfuss auf Seite 19
403	Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundesteuer, die Tourismusabgabe und die Motorfahrzeugsteuer

4.2 Regalien und Konzessionen

Tab. 16: Regalien und Konzessionen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
41 Regalien und Konzessionen	**3'459**	**3'256**	**3'239**	**-17**	**-0.5**
410 Regalien	9	2'710	13	-2'697	-99.5
412 Konzessionen	508	529	518	-11	-2.1
413 Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	2'942	17	2'708	2'691	15'827.9

Konto	Kommentar
410	Ertrag aus Swisslos wurde irrtümlich unter Konto 410 budgetiert (s. Bemerkung zu Konto 413)
413	Ertrag aus Swisslos wurde korrekt verbucht (s. Bemerkung unter Konto 410)

4.3 Entgelte

Tab. 17: Entgelte

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
42 Entgelte	**25'327**	**25'699**	**26'484**	**785**	**3.1**
421 Gebühren für Amtshandlungen	5'922	5'945	5'809	-137	-2.3
422 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	5'696	5'016	5'633	616	12.3
423 Schul- und Kursgelder	3'178	2'961	3'137	176	6.0
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'497	2'893	2'713	-180	-6.2
425 Erlös aus Verkäufen	2'944	3'117	2'980	-137	-4.4
426 Rückerstattungen	998	439	858	419	95.6
427 Bussen	4'009	5'324	5'354	30	0.6
429 Übrige Entgelte	84	5	2	-3	-57.8

Konto	Kommentar
422	Mehreinnahmen aufgrund eines höheren Belegungsgrades bei der Strafanstalt und beim Kantonalen Gefängnis Gmünden

4.4 Verschiedene Erträge

Tab. 18: Verschiedene Erträge

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
43 Verschiedene Erträge	**5'341**	**4'620**	**4'403**	**-217**	**-4.7**
430 Verschiedene betriebliche Erträge	2'418	2'733	2'804	70	2.6
431 Aktivierung Eigenleistungen	1'739	1'074	1'371	297	27.6
439 Übriger Ertrag	1'184	813	229	-584	-71.8

Konto	Kommentar
439	Budgetabweichung Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen TCHF 364 (Ertrag wurde unter Konto 463 verbucht; s. Bemerkung bei Konto 463)
	Wegfall Entschädigungen Verwaltungsratsmandate TCHF 91

4.5 Finanzertrag

Tab. 19: Finanzertrag

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
44 Finanzertrag	**19'671**	**18'078**	**18'015**	**-63**	**-0.3**
440 Zinsertrag	849	1'041	148	-892	-85.7
441 Realisierte Gewinne Finanzvermögen	659	2'200	1	-2'199	-99.9
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen	258	295	-	-295	-100.0
443 Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	1'471	1'469	1'597	128	8.7
444 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	583	-	1'222	1'222	-
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	28	27	26	-1	-4.2
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	9'109	8'168	10'032	1'864	22.8
447 Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	6'464	4'706	4'774	68	1.4
448 Erträge von gemieteten Liegenschaften	154	172	171	-1	-0.4
449 Übriger Finanzertrag	97	-	43	43	-

Konto	Kommentar
440	Wegfall Zinsertrag aus Darlehen an SVAR aufgrund Darlehensrückzahlung 2018
441	Es konnten keine Gewinne aus Verkäufen von Finanzvermögensliegenschaften realisiert werden
444	Aufwertung einer Liegenschaft, welche zum Verkauf vorgesehen ist TCHF 1'006
446	Mehrertrag aus Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank TCHF 2'118
	Minderertrag aus tieferer Dividendenausschüttung TCHF 254

4.6 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tab. 20: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**-**	**309**	**628**	**319**	**103.4**
Lotteriefonds	-	-	244	244	-
Spezialfinanzierung Gewässerschutz	-	53	46	-8	-14.4
Spezialfinanzierung Abfall	-	256	338	83	32.3

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Fremdkapital zugeteilte Fonds und Spezialfinanzierungen werden verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen.

4.7 Transferertrag

Tab. 21: Transferertrag

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
46 Transferertrag	**166'597**	**162'815**	**167'421**	**4'606**	**2.8**
460 Ertragsanteile	42'719	39'123	41'636	2'513	6.4
461 Entschädigungen von Gemeinwesen	59'132	60'981	59'751	-1'230	-2.0
462 Finanz- und Lastenausgleich	53'109	52'409	52'521	112	0.2
463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	11'581	10'251	13'399	3'148	30.7
469 Verschiedener Transferertrag	55	50	114	64	127.5

Konto	Kommentar
460	Mehreinnahmen aus dem Anteil an der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer (s. Abschnitt 2.1.2 auf Seite 19)
461	Der Globalbeitrag des Bundes für den Energiefonds von TCHF 1'306 wird neu unter Konto 463 verbucht
463	s. Bemerkung unter Konto 461
	Mehrertrag aus Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen TCHF 364 (Ertrag wurde unter Konto 439 budgetiert; s. Bemerkung bei Konto 439)
	Mehrertrag durch höhere Beiträge von Gemeinden und Privaten infolge Projektfortschritt im Strassenbau TCHF 740

4.8 Ausserordentlicher Ertrag

Tab. 22: Ausserordentlicher Ertrag

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	**10'909**	**15'901**	**17'170**	**1'269**	**8.0**
484 Ausserordentliche Finanzerträge	-	5'013	5'012	-1	0.0
486 Ausserordentliche Transfererträge	157	135	1'405	1'270	940.7
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	10'753	10'753	10'753	-	0.0

Konto	Kommentar
484	Aufwertungsgewinn aus Übergabe PZA (siehe 6.5 auf Seite 56)
486	PostAuto Schweiz AG, Rückerstattung Abgeltungen 2007-2018 TCHF 1'248
489	Auflösung Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen

4.9 Reserveauflösung

Tab. 23: Reserveauflösung

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Total Reserveauflösung	**2'907**	**3'019**	**2'125**	**-894**	**-29.6**
901 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	**1'385**	**959**	**127**	**-832**	**-86.8**
Spezialfinanzierung Strassenrechnung	1'029	812	-	-812	-100.0
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	25	8	-	-8	-100.0
Spezialfinanzierung Fischerei	-	8	-	-8	-100.0
Sportfonds	157	100	127	27	27.0
Kulturfonds	174	32	-	-32	-100.0
904 Entnahmen aus Vorfinanzierung	**1'521**	**2'060**	**1'998**	**-62**	**-3.0**
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	1'521	2'060	1'998	-62	-3.0

Konto	Kommentar
901	Fondseinlagen statt budgetierte Entnahmen (Strassenrechnung/Alkoholzehntel/Kulturfonds, siehe S. 46)

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Eigenkapital zugeteilte Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen; sie werden wie Eigenkapitalveränderungen behandelt.

4.10 Personalaufwand

Tab. 24: Personalaufwand im Detail

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
30 Personalaufwand	**92'909**	**93'432**	**93'490**	**58**	**0.1**
300 Behörden, Kommissionen und Richter	2'779	2'948	2'727	-221	-7.5
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	59'357	59'413	59'905	492	0.8
302 Löhne der Lehrkräfte	14'690	14'560	14'316	-244	-1.7
303 Temporäre Arbeitskräfte	143	163	141	-22	-13.7
304 Zulagen	870	808	841	33	4.1
305 Arbeitgeberbeiträge	13'559	14'268	14'224	-44	-0.3
306 Arbeitgeberleistungen	134	-	153	153	-
309 Übriger Personalaufwand	1'377	1'272	1'183	-88	-7.0

Tab. 25: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals und Lehrkräfte pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Kontoart 301)					
Räte	49	65	59	-6	-9.6
Kantonskanzlei	2'254	2'301	2'233	-69	-3.0
Departement Finanzen	11'381	11'019	11'227	208	1.9
Departement Bildung und Kultur	9'410	9'785	9'586	-199	-2.0
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*2'361*	*2'580*	*2'526*	*-54*	*-2.1*
Departement Gesundheit und Soziales	5'575	5'768	5'746	-22	-0.4
Departement Bau und Volkswirtschaft	11'683	11'774	11'512	-262	-2.2
Departement Inneres und Sicherheit	17'650	17'534	18'162	628	3.6
davon Globalkreditbetrieb Gmünden	*2'353*	*2'383*	*2'343*	*-40*	*-1.7*
Gerichtsbehörden	1'926	1'954	1'977	23	1.2
Finanzkontrolle	384	342	341	-1	-0.1
Total Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (ohne Rückerstattung Taggelder)	**60'313**	**60'544**	**60'843**	**299**	**0.5**
Löhne der Lehrkräfte (Kontoart 302)					
Departement Bildung und Kultur	14'778	14'560	14'316	-244	-1.7
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*9'457*	*9'108*	*9'255*	*147*	*1.6*
Total Löhne der Lehrkräfte (ohne Rückerstattung Taggelder)	**14'778**	**14'560**	**14'316**	**-244**	**-1.7**
Total Rückerstattung Taggelder	**-1'044**	**-1'131**	**-939**	**192**	**-17.0**
Gesamttotal	**74'046**	**73'973**	**74'220**	**247**	**0.3**

Konto	Kommentar
DIS	Mehrkosten Kantonspolizei aufgrund Korpsaufstockung und Vorrekrutierung Pensionierungen

4.11 Sachaufwand

Tab. 26: Sachaufwand

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
31 Sachaufwand	**48'914**	**47'585**	**46'294**	**-1'291**	**-2.7**
310 Material- und Warenaufwand	4'058	3'983	3'763	-220	-5.5
311 Nicht aktivierbare Anlagen	1'314	1'485	1'529	44	2.9
312 Ver- und Entsorgung	1'210	1'123	1'135	13	1.1
313 Dienstleistungen und Honorare	19'053	21'036	19'593	-1'443	-6.9
314 Baulicher Unterhalt	14'680	11'133	11'317	185	1.7
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	978	1'085	886	-199	-18.4
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	5'020	5'169	5'264	96	1.9
317 Spesenentschädigungen	1'176	1'197	1'071	-126	-10.5
318 Wertberichtigungen	369	274	413	139	50.7
319 Verschiedener Betriebsaufwand	1'057	1'101	1'323	222	20.2

Konto	Kommentar
313	Minderaufwand infolge Projektverzögerungen (Ortsdurchfahrt Teufen / Verkehrsraum Herisau)

Tab. 27: Sachaufwand pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Gesamttotal	**48'914**	**47'585**	**46'294**	**-1'291**	**-2.7**
Räte	256	318	299	-19	-6.0
Kantonskanzlei	1'363	1'405	1'306	-99	-7.0
Departement Finanzen	9'860	10'218	10'061	-157	-1.5
Departement Bildung und Kultur	7'828	7'531	7'632	101	1.3
davon Globalkreditbetrieb Kantonsschule	*4'000*	*4'129*	*4'026*	*-104*	*-2.5*
Departement Gesundheit und Soziales	3'192	3'668	3'685	17	0.5
Departement Bau und Volkswirtschaft	17'500	15'263	13'868	-1'395	-9.1
Departement Inneres und Sicherheit	8'014	8'188	8'290	102	1.2
davon Globalkreditbetrieb Gmünden	*2'542*	*2'441*	*2'257*	*-184*	*-7.5*
Gerichtsbehörden	871	943	1'129	187	19.8
Finanzkontrolle	30	52	23	-28	-54.9

4.12 Abschreibungen

Tab. 28: Abschreibungen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
330 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	**14'308**	**14'245**	**14'043**	**-203**	**-1.4**
3301 Strassenbau	10'606	11'010	10'937	-73	-0.7
3302 Wasserbau	184	223	187	-36	-16.3

Tab. 28: Abschreibungen (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
3303 Hochbau	2'542	1'919	1'916	-3	-0.2
3304 Mobilien	976	1'093	1'003	-90	-8.3
332 Immaterielle Anlagen	**2'643**	**3'427**	**2'690**	**-737**	**-21.5**
Gesamttotal	**16'951**	**17'672**	**16'733**	**-939**	**-5.3**

Konto	Kommentar
332	Projektverzögerungen bei diversen Softwareprojekten führen auch zu einem tieferen Abschreibungsbedarf (s. Bemerkung 5.3 auf Seite 49)

4.13 Finanzaufwand

Tab. 29: Finanzaufwand

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
34 Finanzaufwand	**1'760**	**2'311**	**1'929**	**-382**	**-16.5**
340 Zinsaufwand	1'040	1'340	1'012	-328	-24.5
341 Realisierte Kursverluste	2	-	1	1	-
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	9	15	5	-10	-66.1
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	668	843	780	-63	-7.5
344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	-	-	-	-	-
349 Verschiedener Finanzaufwand	41	113	132	19	17.1

Die Wertberichtigungen (Abnahmen) der Anlagen des Finanzvermögens werden erfolgsneutral der Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital belastet. In der Berichtsperiode wurden Wertberichtigungen in der Höhe von TCHF 225 der Neubewertungsreserve belastet. (siehe Seite 52)

4.14 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Tab. 30: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**969**	**112**	**32**	**-81**	**-71.9**
Lotteriefonds	632	88	-	-88	-100.0
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	49	25	20	-4	-16.5
Spielsuchtabgabefonds	21	-	11	11	-
Spezialfinanzierung Gewässerschutz	47	-	-	-	-
Spezialfinanzierung Abfall	221	-	-	-	-

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Fremdkapital zugeteilte Fonds und Spezialfinanzierungen werden verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen.

4.15 Transferaufwand

Tab. 31: Transferaufwand

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
36 Transferaufwand	**251'042**	**251'523**	**249'155**	**-2'368**	**-0.9**
360 Ertragsanteile an Dritte	6'415	6'410	6'489	79	1.2
361 Entschädigungen an Gemeinwesen	30'379	30'943	29'306	-1'637	-5.3
362 Finanz- und Lastenausgleich	12'126	11'832	12'179	347	2.9
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	192'295	199'842	197'592	-2'250	-1.1
365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	7'598	-	626	626	-
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	2'229	2'497	2'964	467	18.7

Konto	Kommentar
361	Tiefere Schülerzahlen an den Berufs-, Mittel- und Hochschulen TCHF -1'646
363	Minderaufwand Spitalfianzierungen TCHF - 3'189 (siehe Seite 24)
	Mehraufwand Prämienverbilligungen TCHF 1'038 (siehe Seite 25)
	Mehraufwand Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE TCHF 1'030 (siehe Seite 25)
	Minderaufwand im Bereich des öffentlichen Verkehrs TCHF -798
365	Wertberichtigung Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden TCHF 626

4.16 Ausserordentlicher Aufwand

Tab. 32: Ausserordentlicher Aufwand

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	**303**	**2'260**	**2'857**	**597**	**26.4**
380 Ausserordentlicher Personalaufwand	-	2'260	1'727	-533	-23.6
386 Ausserordentlicher Transferaufwand	-	-	596	596	-
389 Einlagen in das Eigenkapital	303	-	535	535	-

Konto	Kommentar
380	Einmaleinlage Pensionskasse (individuelle Gutschriften)
386	PostAuto Schweiz AG, Rückerstattung Abgeltungen 2007-2018 (Anteil Gemeinden)
389	Einlagen in Rücklagen Globalbudgetbereiche aufgrund Besserabschluss (siehe S. 23)

4.17 Reservebildung

Tab. 33: Reservebildung

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Total Reservebildung	**1'372**	**5'513**	**7'977**	**2'464**	**44.7**
902 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	**1'372**	**500**	**2'965**	**2'466**	**493.4**
Spezialfinanzierung Strassenrechnung	-	-	2'240	2'240	-
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	-	-	5	5	-
Spezialfinanzierung Fischerei	2	-	-	-	-
Kulturfonds	-	-	202	202	-
Energiefonds	1'355	482	507	25	5.2
Agrarfonds	14	18	12	-6	-34.3
903 Einlagen in Vorfinanzierung	**-**	**5'013**	**5'012**	**-1**	**0.0**
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	-	5'013	5'012	-1	0.0

Konto	Kommentar
902	Fondseinlagen statt budgetierte Entnahmen (Strassenrechnung/Alkoholzehntel/Kulturfonds, siehe S. 41)
903	Einlage Aufwertungsgewinn PZA

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Eigenkapital zugeteilte Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen; sie werden wie Eigenkapitalveränderungen behandelt.

Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung

5.1 Investitionsübersicht

Tab. 34: Nettoinvestitionen

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
100	**Kanzleidienste**	**118**	**135**	**7**	**-128**	**-94.5**
I1010003	MIS Regierungscontrolling	118	35	7	-28	-78.8
I1010004	Update Internet/Intranet		100		-100	-100.0
210	**Amt für Finanzen**	**20**	**35**	**-1'400**	**-1'435**	
I1130001	Aktien Schweizer Salinen AG	10				
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	60	35	11	-24	-69.8
I2109002	Dotationskapital Spitalverbund			8'869	8'869	
I2109003	Entwidmungen	-50		-10'279	-10'279	
220	**Kantonale Steuerverwaltung**	**1'640**	**881**	**774**	**-107**	**-12.1**
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	1'189	500	380	-120	-23.9
I1120003	eSteuern	99	81	58	-23	-28.3
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung	188	300	336	36	11.9
I1120005	Migrationskosten Steuerlösung	163				
230	**Personalamt**		**150**	**153**	**3**	**2.2**
I1189011	ePersonaldossier		150	153	3	2.2
240	**Amt für Immobilien**	**1'442**	**1'279**	**302**	**-977**	**-76.4**
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)		280		-280	-100.0
I1440007	PZA Herisau Haus III (6.8 Mio.)		500	204	-296	-59.2
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	1'173				
I1440028	Kantonsschule Trogen (Umnutzung u. energ. Sanierung)	83				
I1440039	Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	186				
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung / 17 Mio.)		499	98	-401	-80.4
245	**Zentrale Informatik- und Telefoniekosten**	**2'778**	**160**	**-491**	**-651**	**-406.6**
I1189006	Projekt Ausbau diverse Software	9				
I1189008	Kreditorenscanning	94	20	9	-11	-54.3
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)		100		-100	-100.0
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	1				
I1189014	Projekt IP-Telefonie	149				
I1189016	Internetportal AR - eAusserrhoden		40		-40	-100.0
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	2'500		-500	-500	
I1189019	Aktien eOperations Schweiz					
I1189091	Projekt Integra	25				
320	**Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung**	**110**	**90**	**100**	**10**	**11.4**
I1189007	EISA Sekundarstufe II	110	90	100	10	11.4
350	**Berufsbildungszentrum**	**89**	**220**	**148**	**-72**	**-32.8**
I1260001	Investitionen BBZ, Herisau	89	220	148	-72	-32.8

Tab. 34: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
370	**Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen**	**-87**	**60**	**-1**	**-61**	**-102.1**
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-87	60	-1	-61	-102.1
400	**Departementssekretariat DGS**	**93**		**-27**	**-27**	
I1300001	NEST-Modul IPV	93		-27	-27	
410	**Amt für Gesundheit**	**3'947**		**-37'763**	**-37'763**	
I1310003	Hypothekardarlehen Spitalverbund AR	3'947		-38'447	-38'447	
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)			684	684	
500	**Departementssekretariat DBV**		**60**		**-60**	**-100.0**
I1400001	eBauverwaltung		60		-60	-100.0
510	**Tiefbauamt**	**1'013**	**1'985**	**424**	**-1'561**	**-78.7**
Div.	Wasserbau	635	1'700	114	-1'586	-93.3
I1424008	Scania Truck P450CBX4HHZ	-19				
I5108001	Scania P124C84X4HZ420	396				
I5108002	Fendt 211 P Vario		150	148	-2	-1.3
I5109001	Pneubagger Takeuchi		135	161	26	19.3
520	**Amt für Raum und Wald**	**509**	**500**	**504**	**4**	**0.8**
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	509	500	504	4	0.8
540	**Amt für Wirtschaft und Arbeit**		**213**	**41**	**-172**	**-80.6**
I1514001	Projekt HR-Net		60		-60	-100.0
I1578001	Beiträge "Neue Regionalpolitik"		153	-136	-289	-188.9
I5409013	Äquivalenzbeitrag Darlehen Hotel Linde, Heiden			146	146	
I5409014	Äquivalenzbeitrag Zusatz (Verlängerung Darlehen Unterrechstein)			31	31	
550	**Amt für Landwirtschaft**	**643**	**1'000**	**925**	**-75**	**-7.5**
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	439	570	741	171	30.1
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe		50		-50	-100.0
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen			11	11	
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	177	220	114	-106	-48.3
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	12	30	15	-15	-49.0
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	15	30	43	13	43.7
IBU5500	Strukturverbesserung Landwirtschaft		100		-100	-100.0
560	**Öffentlicher Verkehr**	**3'689**	**3'286**	**3'284**	**-2**	
I1570001	Investitionsbeiträge Appenzeller Bahnen			-79	-79	
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	1'647	1'288	1'288		
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'038	1'918	1'918		
I1570005	Investitionsbeitrag Thurbo AG	5				
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung		80	158	78	97.1
590	**Spezialfinanzierungen und Fonds**	**13'322**	**11'300**	**8'715**	**-2'585**	**-22.9**
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	10'582	10'500	8'299	-2'201	-21.0
Div.	Entsorgung Abfall und Wasser	2'905	800	672	-128	-16.0
I5906001	Darlehen Agrarfonds	-165		-255	-255	
600	**Departementssekretariat DIS**		**80**		**-80**	**-100.0**
I1600001	eGrundbuch		80		-80	-100.0

Tab. 34: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr. in TCHF	Bezeichnung	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
620	**Strassenverkehrsamt**	**129**	**120**	**49**	**-71**	**-59.4**
I1189010	eStrassenverkehrsamt	129	120	49	-71	-59.4
630	**Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**		**70**	**19**	**-51**	**-72.7**
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz		70	19	-51	-72.7
640	**Kantonspolizei**	**234**	**908**	**627**	**-282**	**-31.0**
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	234	231	227	-4	-1.6
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen		467	189	-278	-59.5
I6401006	Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage		210	210		
	Nettoinvestitionen	**29'687**	**22'532**	**-23'609**	**-46'141**	**-204.8**

5.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

Tab. 35: Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
50 Investitionen Sachanlagen	**16'328**	**17'995**	**11'477**	**-6'518**	**-36.2**
501 Strassen	11'910	12'000	9'331	-2'669	-22.2
502 Wasserbau	2'126	3'700	931	-2'769	-74.8
504 Hochbauten	1'442	1'279	302	-977	-76.4
506 Mobilien	851	1'016	914	-102	-10.1
Investitionseinnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	**-**	**-**	**10'279**	**10'279**	**-**
604 Hochbauten	-	-	10'279	10'279	-

Konto	Kommentar
501	Projektverzögerungen sowie Einsprachen bei Sanierung Bahnübergänge
502	Kapazitätsengpässe bei der Projektabwicklung
604	Übergabe PZA an SVAR

5.3 Investitionen Immaterielle Anlagen

Tab. 36: Investitionen Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
52 Immaterielle Anlagen	**2'467**	**2'431**	**1'530**	**-901**	**-37.1**
520 Software	2'467	2'431	1'530	-901	-37.1

Konto	Kommentar
520	div. Softwareprojekte (verspäteter Projektstart oder Projektverzögerung)

5.4 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Tab. 37: Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionseinnahmen					
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**4'661**	**5'060**	**3'480**	**-1'580**	**-31.2**
630 Bund	987	1'320	469	-851	-64.5
631 Kantone und Konkordate	21	89	58	-30	-34.0
632 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	3'216	3'268	2'525	-743	-22.7
634 Öffentliche Unternehmungen	197	174	286	112	64.7
635 Private Unternehmungen	234	110	103	-7	-6.7
636 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	2	2	-
637 Private Haushalte	6	100	38	-62	-62.2

Konto	Kommentar
630	weniger Bundesgelder aus Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser (verzögerter Projektfortschritt)
632	geringere Gemeindebeiträge an Wasserbau- und Strassenbauprojekte (verzögerter Projektfortschritt)

5.5 Darlehen

Tab. 38: Darlehen

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
54 Darlehen	**6'968**	**915**	**1'213**	**298**	**32.6**
542 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17	-	17	17	-
544 Öffentliche Unternehmungen	6'447	-	684	684	-
545 Private Unternehmungen	238	775	238	-537	-69.3
547 Private Haushalte	266	140	274	134	95.7
Investitionseinnahmen					
64 Rückzahlung von Darlehen	**774**	**855**	**39'733**	**38'878**	**4'547.1**
640 Bund	-	775	-	-775	-100.0
642 Gemeinde und Gemeindezweckverbände	17	-	17	17	-
644 Öffentliche Unternehmungen	-	-	38'947	38'947	-
645 Private Unternehmungen	238	-	238	238	-
647 Private Haushalte	519	80	530	450	562.9

Konto	Kommentar
544	Darlehenszahlung an Ostschweizer Kinderspital
640	NRP-Gelder Bund (neu; bis zur Auszahlung an Empfänger in der Bilanz unter Darlehen)
644	Darlehensrückzahlung SVAR

5.6 Beteiligungen und Grundkapitalien

Tab. 39: Beteiligungen und Grundkapitalien

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	**10**	-	**8'869**	**8'869**	-
554 Öffentliche Unternehmungen	10	-	8'869	8'869	-
555 Private Unternehmen	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen					
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	**50**	-	-	-	-
654 Öffentliche Unternehmungen	50	-	-	-	-

Konto	Kommentar
554	Erhöhung Beteiligung SVAR aus Übertragung PZA

5.7 Eigene Investitionsbeiträge

Tab. 40: Eigene Investitionsbeiträge

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 %
Investitionsausgaben					
56 Eigene Investitionsbeiträge	**9'397**	**7'107**	**6'793**	**-314**	**-4.4**
560 Bund	2'038	1'918	1'918	0	0.0
562 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2'905	800	672	-128	-16.0
565 Private Unternehmungen	3'303	2'889	2'775	-114	-3.9
567 Private Haushalte	1'152	1'500	1'429	-71	-4.7

Erläuterungen zu Bilanzpositionen

6.1 Anlagespiegel

6.1.1 Finanzvermögen

Tab. 41: Anlagespiegel Finanzvermögen

Anlagehauptklassen	Total	107 Finanzanlagen	108 Sachanlagen
Anschaffungskosten			
Stand per 01.01.	**35'701**	**823**	**34'878**
Zugänge			
Zugang aus Verwaltungsvermögen	10'279		10'279
Abgänge/Verkäufe/Rückzahlung	-2'526	-20	-2'506
Übertragung ins Verwaltungsvermögen	-8'869		-8'869
Umgliederung			
Stand per 31.12.	**34'585**	**803**	**33'782**
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 01.01.	**291**	**50**	**241**
Wertberichtigung	-225		-225
Wertaufholung	6'234		6'234
Wertberichtigung auf Abgängen	-5'366		-5'366
Stand per 31.12.	**934**	**50**	**884**
Buchwert per 31.12.	**35'520**	**853**	**34'667**

Konto	Kommentar
107	Rückzahlung; Stiftung Ernst-Jakob und Hans-Jakob Frischknecht, Teilrückzahlung Hypothekardarlehen (TCHF 20)
108	Zugang aus Verwaltungsvermögen; Übertragung Anlage PZA aus Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen
108	Abgänge/Verkäufe und Wertberichtigung auf Abgängen; Verkauf Grundstück Speicherstrasse, Teufen (TCHF 1'450) / Bankzahlung aus Übergabe PZA an SVAR (TCHF 6'422)
108	Übertragung ins Verwaltungsvermögen; Erhöhung Beteiligung aus Übergabe PZA an SVAR (siehe Seite 56)
108	Wertberichtigung; Auflösung Neubewertungsreserve, Speicherstrasse, Teufen (TCHF 119) / MEG Gutenberg (TCHF 106)
108	Wertaufholung; Aufwertung Liegenschaft im Bad 2 Heiden (TCHF 1'006) / Aufwertungsgewinn PZA (TCHF 5'012)

6.1.2 Verwaltungsvermögen

Tab. 42: Anlagespiegel Verwaltungsvermögen

Anlagehauptklassen	Total	140 Sachanlagen	142 Immaterielle Anlagen	144 Darlehen	145 Beteiligungen Grundkapitalien	146 Investitions-beiträge
Anschaffungskosten						
Stand per 01.01.	**364'787**	**209'573**	**14'686**	**46'529**	**50'299**	**43'700**
Zugänge	17'534	9'628	1'266	1'213		5'426
Rückzahlung	-39'733			-39'733		
Übertragung ins Finanzvermögen	-12'768	-12'768				
Zugang aus Finanzvermögen	8'869				8'869	
Zuschreibungen						
Umgliederungen						
Stand per 31.12.	**338'689**	**206'433**	**15'952**	**8'009**	**59'168**	**49'127**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand per 01.01.	**-101'869**	**-76'845**	**-5'949**		**-7'598**	**-11'477**
Planmässige Abschreibungen	-19'697	-14'043	-2'690			-2'964
Ausserplanmässige Abschreibungen	-626				-626	
Abschreibungen auf Abgängen	2'489	2'489				
Umgliederungen						
Stand per 31.12.	**-119'703**	**-88'399**	**-8'639**		**-8'224**	**-14'441**
Buchwert per 31.12.	**218'986**	**118'034**	**7'313**	**8'009**	**50'944**	**34'686**

Konto	Kommentar
140	Übertragung ins FV/Abschreibung auf Abgängen; Übertragung Anlage PZA aus Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen (netto TCHF 10'279)
144	Rückzahlung; Darlehen SVAR (TCHF 38'447) / ARI (TCHF 500) / Agrarfonds (TCHF 473)
145	Zugang aus FV; Erhöhung Beteiligung aus Übergabe PZA an SVAR (siehe Seite 56)
145	Ausserplanmässige Abschreibungen; Wertberichtigung Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden TCHF 626

6.2 Beteiligungsspiegel

6.2.1 Finanzvermögen

Tab. 43: Beteiligungsspiegel Finanzvermögen

Bezeichnung	Anteil in %	Gesamt-kapital	Anzahl	Nominal-wert	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017
Grastrocknungsanlage AG Waldstatt und Umgebung	1.33%	150'000	8	2'000	560	560
Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG, Grub	1.17%	3'420'000	200	40'000	22'400	22'400
Hypothekardarlehen Stiftung Frischknecht					730'000	750'000
Abraxas Informatik AG, St. Gallen	0.13%	19'744'000	250	25'000	100'000	100'000
Total					**852'960**	**872'960**

6.2.2 Verwaltungsvermögen

Tab. 44: Beteiligungsspiegel Verwaltungsvermögen

Bezeichnung	Anteil in %	Gesamt-kapital	Anzahl	Nominal-wert	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017
Beteiligung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden	100%	53'868'780	-	53'868'780	45'644'539	37'402'000
Anteilscheine OLMA-Messen St. Gallen	-	-	96	96'000	96'000	96'000
Aktien Schweizerische Nationalbank	0.67%	25'000'000	667	166'750	166'750	166'750
SelFin Invest AG	1%	10'000'000	100	100'000	100'000	100'000
Aktien SAK Holding AG	14.18%	25'000'000	709	3'545'000	3'545'000	3'545'000
Aktien AR Informatik AG	50%	1'500'000	600	750'000	750'000	750'000
Appenzeller Bahnen AG Herisau	9.37%	15'600'000	1'461'690	1'461'690	438'507	438'507
IG GIS AG St. Gallen	9.10%	110'000	1'000	10'000	10'000	10'000
MCH Messe Schweiz (Basel) AG	0.03%	40'000'000	1'000	10'000	10'000	10'000
Schweizerische Südostbahn AG St. Gallen	0.88%	8'925'000	77'736	77'736	38'868	38'868
TMF Extraktionswerk AG Bazenheid	1.55%	1'200'000	62	18'600	18'600	18'600
Schweizer Zucker AG	0.01%	17'040'000	140	1'400	1'400	1'400
Appenzellisches Zentrum für bäuerliches Leben und Volkskunst Stein	-	-	2	10'000	0	0
Schweizerische bäuerliche Bürgschafts-Genossenschaft Brugg	-	-	5	1'000	0	0
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH Zürich	-	-	50	25'000	0	0
Schweizerischer Bibliotheksdienst Bern	-	-	100	10'000	0	0
Schweizer Salinen AG	0.90%	11'164'000	100	100'000	100'000	100'000
Aktien Schaukäserei Stein	0.94%	2'550'000	80	24'000	24'000	24'000
Walzenhausen Bahnhof AG	0.03%	320'000	1	100	100	100
eOperations Schweiz AG, Bern	0.10%	100'000	1	100	300	0
Total					**50'944'064**	**42'701'225**

6.3 Darlehen

6.3.1 Verwaltungsvermögen

Tab. 45: Darlehen Verwaltungsvermögen

Bezeichnung	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017
Darlehen Spitalverbund AR	0	38’447’270
Studiendarlehen	428’361	429’612
Darlehen an AR Informatik AG (Liquidität)	5’000’000	5’500’000
Darlehen Agrarfonds	1’896’850	2’151’900
Darlehen Ostschweizer Kinderspital	683’895	0
Total	**8’009’106**	**46’528’782**

6.4 Rückstellungsspiegel

Tab. 46: Rückstellungen 2018

Beträge in TCHF	kurzfristig	langfristig	Total
Stand Rückstellungen per 01.01.2018	2’471	2’133	4’605
Bildung Rückstellungen	2’577	50	2’627
Verwendung Rückstellungen	-2’471	-624	-3’095
Auflösung Rückstellungen		-44	-44
Stand Rückstellungen per 31.12.2018	**2’577**	**1’515**	**4’092**

Die wesentlichsten Rückstellungsposten betreffen:

Tab. 47: Rückstellungsposten 2018

Bezeichnung	Betrag in TCHF
Kurzfristige Rückstellungen Erfolgsrechnung	
Kantonsbeiträge zur Förderung der Eingliederung invalider Personen	615
Ausbildungs- und Studienbeiträge	200
Neue Fenster Liegenschaft Landsgemeindeplatz 7, Trogen	190
Ausstehende Rechnungen Sonderschulen	148
Ausstehende Rechnung Ärztefon	130
Dachsanierung Alpsteinstrasse, 30 Herisau	104
NRP-Gelder Bund	75
NRP-Gelder Kanton	75
Fassadensanierung Krombach 2, Herisau	63
Beiträge Kantonales Integrationsprogramm	60
Compactusanlage für Kantonsbibliothek	53
Langfristige Rückstellungen Erfolgsrechnung	
Zugesicherte Beiträge Denkmalpflege	1306
Pensenguthaben Lehrpersonen Kantonsschule	209
Rückstellungen Investitionsrechnung	
Einführung Educase (EISA Sek II)	209

Tab. 47: Rückstellungsposten 2018(Fortsetzung)

Bezeichnung	Betrag in TCHF
NRP-Darlehen und Beiträge	177
ePersonaldossier	150
Umstellung IP Telefonie	109

6.5 Übergabe PZA an SVAR

Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen aus dem Sondereffekt Übergabe PZA auf die Staatsrechnung 2018:

Tab. 48: Sondereffekt aus Übergabe PZA an den SVAR per 1.1.18

Konten	Beträge in TCHF	Stand 31.12.2017	Übergabe PZA	Stand 1.1.2018
	Übertragung PZA			
1084.00	Anlage PZA	10'279	15'291	
1084.00	Aufwertungsgewinn PZA		-5'012	0
2930.01	Einlage Aufwertungsgewinn in Vorfinanzierung ANK SVAR	43'776	5'012	48'788
	Finanzierung Übertragung PZA			
1454.00	Erhöhung Beteiligung (58%)	37'402	8'869	46'271
1001.01	Banküberweisung durch SVAR (42%)		6'422	
	Beteiligung SVAR		Veränderung	31.12.2018
1454.00	Beteiligung SVAR	45'000	8'869	53'869
1454.01	Wertberichtigung Beteiligung	-7'598	-626	-8'224
	Beteiligung SVAR abzüglich Wertberichtigung	37'402		45'645
	Entwicklung Dotationskapital beim SVAR		Veränderung	
SVAR	Nominales Dotationskapital	45'000	8'869	53'869

Kreditrechtliche Angaben

7.1 Rechnung der Ämter und Abrechnungsstellen

Im Rahmen des Regierungscontrollings und mit der Einführung des AFP hat der Regierungsrat die qualitative Bindung der Voranschlagspositionen präzisiert und neu festgelegt.

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) hat die Bedeutung der Ämter zugenommen. Im gesamten Führungskreislauf stehen neu die Ämter im Fokus und nicht mehr die Departemente. So wird auch der Aufgaben- und Finanzplan auf Stufe Ämter bzw. Abrechnungsstelle geführt.

Als finanziell bindend gelten Voranschlagskredite pro Amt oder Abrechnungsstelle des Personal-, Sach- und Transferaufwandes sowie das Total der Nettoinvestitionen; diese Voranschlagskredite sind einzuhalten.

Werden diese Voranschlagskredite überschritten, ist vorgängig ein Begehren für einen Nachtragskredit oder für eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Alle anderen Positionen des Voranschlags der Erfolgsrechnung gelten als nicht beeinflussbar; Abweichungen dazu sind wohl in den Steuerungsbericht aufzunehmen, es ist aber kein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung nötig.

In der nachstehenden Tabelle sind die kreditrelevanten Positionen der Rechnung 2018 dunkelrot hinterlegt.

Tab. 49: Voranschlagskredite

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
010 Kantonsrat					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-552**	**-558**	**-510**	**48**	**8.6**
30 Personalaufwand	-363	-341	-323	18	5.3
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-113	-144	-115	29	20.4
39 Interne Verrechnungen	-77	-73	-73		0
42 Entgelte	1		1	1	100.0
020 Regierungsrat					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'700**	**-1'770**	**-1'859**	**-90**	**-5.1**
30 Personalaufwand	-1'559	-1'618	-1'603	15	0.9
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-144	-174	-184	-10	-6.0
36 Transferaufwand	-169	-173	-176	-3	-1.7
39 Interne Verrechnungen	-27	-29	-29		0.5
43 Verschiedene Erträge	199	224	133	-91	-40.5
100 Kanzleidienste					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'063**	**-2'242**	**-2'042**	**201**	**9.0**
30 Personalaufwand	-1'355	-1'391	-1'367	23	1.7
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-975	-1'016	-925	91	8.9
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-55	-89	-57	32	35.9
36 Transferaufwand	-267	-195	-228	-33	-17.2
39 Interne Verrechnungen	-81	-86	-89	-3	-3.6
42 Entgelte	649	502	604	102	20.3
43 Verschiedene Erträge	7	6	8	1	24.4
49 Interne Verrechnungen	14	26	14	-12	-47.3
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-118**	**-135**	**-7**	**128**	**94.5**
52 Immaterielle Anlagen	-118	-135	-7	128	94.5

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
110 Rechtsdienst					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-463**	**-551**	**-501**	**50**	**9.1**
30 Personalaufwand	-424	-508	-459	49	9.7
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-13	-14	-13	1	5.1
39 Interne Verrechnungen	-26	-29	-29		
120 Kommunikationsdienst					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-335**	**-341**	**-336**	**5**	**1.4**
30 Personalaufwand	-309	-320	-315	5	1.7
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-10	-10	-10		-5.1
39 Interne Verrechnungen	-16	-11	-11		
130 Staatsarchiv					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'003**	**-1'092**	**-1'060**	**32**	**2.9**
30 Personalaufwand	-463	-528	-510	18	3.4
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-366	-366	-358	8	2.2
36 Transferaufwand	-7	-7	-7		2.6
39 Interne Verrechnungen	-193	-196	-196		0.1
43 Verschiedene Erträge	13	5	10	5	104.5
49 Interne Verrechnungen	12				
140 Parlamentsdienst					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis					
200 Departementssekretariat DF					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-697**	**-571**	**-552**	**20**	**3.4**
30 Personalaufwand	-552	-562	-520	42	7.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-269	-41	-74	-33	-80.1
36 Transferaufwand	-9	-10	-9	1	9.3
39 Interne Verrechnungen	-38	-38	-38		0.3
41 Regalien und Konzessionen	7	8	11	3	35.1
42 Entgelte	97		11	11	
43 Verschiedene Erträge		5		-5	-94.8
49 Interne Verrechnungen	67	67	67		
210 Amt für Finanzen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-4'870**	**2'658**	**-62**	**-2'719**	**-102.3**
30 Personalaufwand	-1'513	-1'568	-1'592	-24	-1.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-495	-714	-641	73	10.2
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		-21	-14	7	34.4
34 Finanzaufwand	-1'128	-1'468	-1'144	323	22.0
36 Transferaufwand	-7'598		-626	-626	n.a.
39 Interne Verrechnungen	-102	-92	-101	-9	-10.0
42 Entgelte	1	47	10	-37	-79.4
43 Verschiedene Erträge	716	19	67	49	261.0
44 Finanzertrag	3'937	5'107	2'872	-2'234	-43.8
49 Interne Verrechnungen	1'314	1'349	1'108	-241	-17.8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-20**	**-35**	**1'400**	**1'435**	**n.a.**
52 Immaterielle Anlagen	-60	-35	-11	24	69.8
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-10		-8'869	-8'869	

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			10'279	10'279	
65 Übertragung von Beteiligungen	50				
220 Kantonale Steuerverwaltung					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-8'603**	**-8'957**	**-9'168**	**-211**	**-2.4**
30 Personalaufwand	-6'782	-6'764	-6'894	-130	-1.9
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-1'660	-1'932	-1'997	-64	-3.3
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-1'692	-1'977	-1'835	142	7.2
39 Interne Verrechnungen	-502	-560	-538	22	4.0
42 Entgelte	582	625	526	-99	-15.9
43 Verschiedene Erträge	1'451	1'650	1'569	-81	-4.9
44 Finanzertrag		1		-1	-100.0
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-1'640**	**-881**	**-774**	**107**	**12.1**
52 Immaterielle Anlagen	-1'640	-881	-774	107	12.1
230 Personalamt					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'052**	**-2'822**	**-3'234**	**-412**	**-14.6**
30 Personalaufwand	-1'940	-427	-1'579	-1'153	-270.3
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-156	-162	-160	2	1.3
38 Ausserordentlicher Aufwand		-2'260	-1'727	533	23.6
39 Interne Verrechnungen	-24	-30	-29	1	3.6
42 Entgelte	6	7	27	21	315.8
43 Verschiedene Erträge	1		120	120	
46 Transferertrag	62	50	114	64	127.5
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**-150**	**-153**	**-3**	**-2.2**
52 Immaterielle Anlagen		-150	-153	-3	-2.2
240 Amt für Immobilien					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'300**	**280**	**645**	**365**	**130.4**
30 Personalaufwand	-2'973	-3'029	-3'025	3	0.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-6'112	-6'117	-6'003	114	1.9
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2'542	-1'919	-1'916	3	0.2
34 Finanzaufwand	-627	-843	-780	63	7.5
36 Transferaufwand	-77	-79	-79		0.1
37 Durchlaufenden Beiträge	-42		-10	-10	
39 Interne Verrechnungen	-774	-711	-555	157	22.0
42 Entgelte	515	666	560	-106	-15.9
43 Verschiedene Erträge	92	49	114	65	133.0
44 Finanzertrag	8'050	6'258	6'280	22	0.4
46 Transferertrag	1	8	7		-3.3
47 Durchlaufende Beiträge	42		10	10	
49 Interne Verrechnungen	5'748	5'998	6'042	44	0.7
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-1'442**	**-1'279**	**-302**	**977**	**76.4**
504 Hochbauten	-1'442	-1'279	-302	977	76.4
245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'850**	**-2'040**	**-1'690**	**350**	**17.2**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-1'167	-1'251	-1'186	65	5.2
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-666	-940	-492	448	47.7

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
39 Interne Verrechnungen	-16	-18	-11	6	34.5
43 Verschiedene Erträge		169		-169	-100.0
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-2'805**	**-220**	**491**	**711**	**444.1**
52 Immaterielle Anlagen	-305	-220	-9	211	95.8
54 Darlehen	-2'500				
55 Beteiligungen und Grundkapitalien					
64 Rückzahlung von Darlehen			500	500	
250 Steuererträge					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**162'554**	**170'250**	**171'494**	**1'244**	**0.7**
40 Fiskalertrag	162'210	169'800	170'991	1'191	0.7
42 Entgelte	344	450	504	54	11.9
255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**30'523**	**26'080**	**30'529**	**4'449**	**17.1**
44 Finanzertrag	7'561	6'600	8'718	2'118	32.1
46 Transferertrag	22'962	19'480	21'811	2'331	12.0
260 Finanzausgleich Gemeinden					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-4'919**	**-4'600**	**-4'825**	**-225**	**-4.9**
36 Transferaufwand	-9'877	-9'640	-9'978	-338	-3.5
46 Transferertrag	4'958	5'040	5'153	113	2.2
265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**45'902**	**45'177**	**45'167**	**-10**	
36 Transferaufwand	-2'249	-2'192	-2'202	-10	-0.4
46 Transferertrag	48'151	47'369	47'368	-1	
270 Bildung und Entnahmen Reserven					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**10'753**	**10'753**	**10'753**		
48 Ausserordentlicher Ertrag	10'753	10'753	10'753		
290 Spezialfinanzierungen und Fonds					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis					
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-632	-88		88	100.0
36 Transferaufwand	-434	-500	-679	-179	-35.8
39 Interne Verrechnungen	-1'867	-2'117	-2'267	-150	-7.1
41 Regalien und Konzessionen	2'924	2'700	2'691	-9	-0.3
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			244	244	
49 Interne Verrechnungen	8	4	10	6	140.2
300 Departementssekretariat DBK					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-453**	**-477**	**-534**	**-58**	**-12.1**
30 Personalaufwand	-347	-353	-384	-31	-8.8
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-24	-26	-61	-35	-136.4
36 Transferaufwand	-58	-72	-55	16	22.8
39 Interne Verrechnungen	-24	-29	-35	-7	-22.7
42 Entgelte		2	1	-2	-75.0
310 Amt für Volksschule und Sport					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-4'926**	**-5'186**	**-4'836**	**350**	**6.7**
30 Personalaufwand	-4'208	-4'512	-4'192	320	7.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-588	-568	-500	69	12.1

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
36 Transferaufwand	-1	-3	-1	1	40.2
39 Interne Verrechnungen	-344	-363	-360	3	0.8
42 Entgelte	64	72	74	3	3.6
43 Verschiedene Erträge	38	22	3	-18	-84.2
46 Transferertrag	96	151	123	-27	-18.0
49 Interne Verrechnungen	16	16	16		
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'034**	**-2'055**	**-2'024**	**31**	**1.5**
30 Personalaufwand	-1'493	-1'522	-1'494	28	1.8
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-293	-287	-284	3	0.9
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-69	-69	-89	-20	-28.9
36 Transferaufwand	-16	-16	-17	-1	-4.6
39 Interne Verrechnungen	-198	-199	-198		0.2
42 Entgelte	1	1	10	9	891.9
43 Verschiedene Erträge	10	15	8	-7	-46.0
44 Finanzertrag	3	2	2		-9.7
46 Transferertrag	22	20	39	19	95.8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-110**	**-90**	**-100**	**-10**	**-11.4**
52 Immaterielle Anlagen	-150	-90	-180	-90	-100.3
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	40		80	80	
330 Amt für Kultur					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'076**	**-2'082**	**-2'146**	**-64**	**-3.1**
30 Personalaufwand	-1'112	-1'126	-1'123	4	0.3
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-528	-377	-429	-52	-13.9
36 Transferaufwand	-7	-4	-6	-2	-55.0
39 Interne Verrechnungen	-624	-648	-648		
42 Entgelte	2	1	2	1	270.0
43 Verschiedene Erträge	154	34	19	-14	-42.9
49 Interne Verrechnungen	39	40	39	-1	-1.8
340 Kantonsschule (Globalkredit)					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-13'887**	**-14'243**	**-13'846**	**397**	**2.8**
349 Rücklagen Kantonsschule Trogen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-28**		**-199**	**-199**	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-28		-199	-199	
350 Berufsbildungszentrum					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-5'288**	**-6'071**	**-5'389**	**682**	**11.2**
30 Personalaufwand	-7'472	-7'650	-7'198	453	5.9
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-726	-816	-739	77	9.4
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-93	-119	-101	18	15.2
36 Transferaufwand	-2	-3	-3		14.6
39 Interne Verrechnungen	-1'178	-1'196	-1'149	47	3.9
42 Entgelte	500	444	291	-153	-34.5
43 Verschiedene Erträge	114		25	25	
44 Finanzertrag	26	26	25		-1.1

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
46 Transferertrag	2'941	2'751	2'967	215	7.8
49 Interne Verrechnungen	604	493	493		
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-89**	**-220**	**-148**	**72**	**32.8**
506 Mobilien	-89	-220	-148	72	32.8
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-17'844**	**-18'289**	**-18'035**	**254**	**1.4**
30 Personalaufwand	-54	-40	-55	-15	-37.2
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-848	-782	-965	-183	-23.3
36 Transferaufwand	-22'221	-22'467	-22'594	-127	-0.6
39 Interne Verrechnungen					
42 Entgelte	546	513	690	178	34.7
46 Transferertrag	4'732	4'488	4'888	400	8.9
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-28'397**	**-29'235**	**-27'179**	**2'056**	**7.0**
30 Personalaufwand	-105	-126	-104	22	17.8
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-822	-545	-629	-84	-15.3
36 Transferaufwand	-32'190	-33'148	-31'529	1'619	4.9
39 Interne Verrechnungen	-118	-9	-7	2	23.2
42 Entgelte	4	3	8	5	168.6
46 Transferertrag	4'701	4'496	4'932	436	9.7
49 Interne Verrechnungen	134	95	150	55	57.9
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**87**	**-60**	**1**	**61**	**102.1**
54 Darlehen	-46	-140	-56	84	60.0
64 Rückzahlung von Darlehen	133	80	57	-23	-28.4
380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-274**	**-218**	**-9**	**209**	**95.7**
36 Transferaufwand	-574	-518	-309	209	40.3
37 Durchlaufenden Beiträge	-276	-276	-276		
47 Durchlaufende Beiträge	276	276	276		
49 Interne Verrechnungen	300	300	300		
390 Spezialfinanzierungen und Fonds					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis					
36 Transferaufwand	-2'247	-2'294	-2'240	53	2.3
39 Interne Verrechnungen					
42 Entgelte	16	12	15	3	27.7
49 Interne Verrechnungen	1'900	2'150	2'300	150	7.0
90 Abschlusskonten	331	132	-75	-206	-156.8
400 Departementssekretariat DGS					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'977**	**-1'968**	**-1'988**	**-20**	**-1.0**
30 Personalaufwand	-782	-797	-786	11	1.4
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-110	-133	-136	-3	-2.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-19	-24	-13	11	45.0
36 Transferaufwand	-1'174	-996	-1'149	-153	-15.4
39 Interne Verrechnungen	-64	-73	-72	1	1.7

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
42 Entgelte	9	6	3	-3	-47.3
43 Verschiedene Erträge	2		10	10	
46 Transferertrag	162	50	155	105	209.3
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-93**		**27**	**27**	
52 Immaterielle Anlagen	-93		27	27	
410 Amt für Gesundheit					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'318**	**-2'836**	**-2'497**	**339**	**12.0**
30 Personalaufwand	-1'331	-1'452	-1'375	77	5.3
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-867	-1'030	-977	52	5.1
36 Transferaufwand	-624	-599	-512	87	14.5
39 Interne Verrechnungen	-73	-77	-88	-11	-13.7
41 Regalien und Konzessionen		17		-17	-100.0
42 Entgelte	318	87	248	162	187.0
43 Verschiedene Erträge	72	50	56	6	12.3
46 Transferertrag	12	15	4	-11	-75.9
49 Interne Verrechnungen	174	154	148	-6	-3.9
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-3'947**		**37'763**	**37'763**	
54 Darlehen	-3'947		-684	-684	
64 Rückzahlung von Darlehen			38'447	38'447	
420 Veterinäramt					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-310**	**-384**	**-439**	**-55**	**-14.4**
30 Personalaufwand	-685	-721	-692	29	4.0
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-199	-184	-229	-45	-24.4
36 Transferaufwand	-221	-224	-231	-7	-3.1
39 Interne Verrechnungen	-138	-135	-133	2	1.3
40 Fiskalertrag	447	430	437	7	1.6
42 Entgelte	76	80	57	-23	-29.0
43 Verschiedene Erträge	16		7	7	
46 Transferertrag	264	240	215	-25	-10.4
49 Interne Verrechnungen	131	130	131	1	0.7
430 Amt für Soziales					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'502**	**-2'876**	**-2'848**	**28**	**1.0**
30 Personalaufwand	-1'734	-1'872	-1'871	1	0.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-434	-650	-611	39	6.0
36 Transferaufwand	-8'030	-8'565	-8'848	-284	-3.3
37 Durchlaufenden Beiträge	-4'641	-4'500	-4'784	-284	-6.3
39 Interne Verrechnungen	-575	-608	-588	20	3.3
42 Entgelte	1	2	2		17.5
43 Verschiedene Erträge	4		2	2	
46 Transferertrag	8'238	8'807	9'056	249	2.8
47 Durchlaufende Beiträge	4'641	4'500	4'784	284	6.3
49 Interne Verrechnungen	27	10	10		
440 KESB					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'064**	**-2'187**	**-2'208**	**-21**	**-0.9**
30 Personalaufwand	-1'778	-1'886	-1'857	29	1.5

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-268	-325	-408	-83	-25.4
39 Interne Verrechnungen	-180	-138	-138		
42 Entgelte	162	160	193	33	20.4
43 Verschiedene Erträge		1	1		26.0
445 Interkantonales Labor					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-560**	**-601**	**-599**	**2**	**0.3**
30 Personalaufwand	-212	-217	-217		-0.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-1		-1		-152.6
36 Transferaufwand	-348	-384	-381	2	0.6
455 Spitalfinanzierung					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-62'823**	**-65'710**	**-62'549**	**3'161**	**4.8**
36 Transferaufwand	-64'427	-67'830	-64'640	3'190	4.7
42 Entgelte	83	60	93	33	54.9
49 Interne Verrechnungen	1'521	2'060	1'998	-62	-3.0
460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-12'061**	**-10'069**	**-11'236**	**-1'166**	**-11.6**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-435	-446	-414	32	7.3
36 Transferaufwand	-28'679	-27'600	-28'639	-1'039	-3.8
46 Transferertrag	17'053	17'977	17'816	-160	-0.9
465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-16'543**	**-16'545**	**-17'575**	**-1'030**	**-6.2**
36 Transferaufwand	-16'543	-16'545	-17'575	-1'030	-6.2
37 Durchlaufenden Beiträge	-178	-192	-179	13	6.9
47 Durchlaufende Beiträge	178	192	179	-13	-6.9
470 Ergänzungsleistungen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-10'558**	**-10'872**	**-10'835**	**37**	**0.3**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-716	-710	-727	-17	-2.3
36 Transferaufwand	-28'962	-30'030	-29'876	154	0.5
43 Verschiedene Erträge		365		-365	-100.0
46 Transferertrag	19'120	19'503	19'767	264	1.4
490 Spezialfinanzierung und Fonds					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis					
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-162	-190	-184	6	3.1
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-70	-25	-32	-7	-28.7
36 Transferaufwand	-38	-40	-44	-4	-10.5
39 Interne Verrechnungen	-1'829	-2'344	-2'279	65	2.8
41 Regalien und Konzessionen	21	2	22	20	1'002.7
42 Entgelte	22	19	15	-4	-19.1
43 Verschiedene Erträge	10	1	4	3	290.6
46 Transferertrag	386	398	391	-7	-1.8
48 Ausserordentlicher Ertrag		5'013	5'012	-1	
49 Interne Verrechnungen	114	110	114	4	3.2
90 Abschlusskonten	1'546	-2'945	-3'019	-74	-2.5
500 Departementssekretariat DBV					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'359**	**-1'528**	**-1'466**	**62**	**4.1**

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
30 Personalaufwand	-1'282	-1'339	-1'305	35	2.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-215	-267	-186	81	30.4
36 Transferaufwand	-36	-36	-38	-2	-4.8
39 Interne Verrechnungen	-79	-72	-72		-0.5
42 Entgelte	224	121	100	-22	-17.8
43 Verschiedene Erträge		1	1		71.3
46 Transferertrag	29	65	34	-30	-46.8
510 Tiefbauamt					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'132**	**-1'611**	**-1'518**	**93**	**5.8**
30 Personalaufwand	-6'123	-6'363	-6'100	263	4.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-5'670	-5'460	-4'836	624	11.4
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-498	-588	-528	60	10.1
36 Transferaufwand	-73	-119	-123	-4	-3.6
39 Interne Verrechnungen	-4'384	-4'588	-4'336	252	5.5
42 Entgelte	407	469	593	124	26.6
43 Verschiedene Erträge	753	775	547	-228	-29.4
44 Finanzertrag	9	6	8	2	34.1
46 Transferertrag	621	500	492	-8	-1.6
49 Interne Verrechnungen	13'827	13'758	12'765	-993	-7.2
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-1'013**	**-1'985**	**-424**	**1'561**	**78.7**
502 Wasserbau	-2'126	-3'700	-931	2'769	74.8
506 Mobilien	-396	-285	-309	-24	-8.5
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'509	2'000	816	-1'184	-59.2
520 Amt für Raum und Wald					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'726**	**-2'880**	**-2'680**	**200**	**7.0**
30 Personalaufwand	-1'560	-1'673	-1'615	58	3.5
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-1'157	-1'162	-1'099	63	5.4
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-41	-41	-41		
36 Transferaufwand	-879	-915	-957	-43	-4.7
39 Interne Verrechnungen	-109	-128	-132	-4	-3.0
41 Regalien und Konzessionen	123	143	132	-11	-7.9
42 Entgelte	444	382	438	56	14.7
43 Verschiedene Erträge	3	7	3	-4	-60.5
44 Finanzertrag					
46 Transferertrag	451	506	591	85	16.9
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-509**	**-500**	**-504**	**-4**	**-0.8**
56 Eigene Investitionsbeiträge	-509	-500	-504	-4	-0.8
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-766	-700	-743	-43	-6.2
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	766	700	743	43	6.2
530 Amt für Umwelt					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'370**	**-2'477**	**-2'371**	**106**	**4.3**
30 Personalaufwand	-2'224	-2'169	-2'047	122	5.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-248	-286	-285	1	0.4
36 Transferaufwand	-110	-104	-86	18	17.7
37 Durchlaufenden Beiträge	-6	-6	-14	-8	-144.3

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
39 Interne Verrechnungen	-464	-625	-618	7	1.0
41 Regalien und Konzessionen	383	384	381	-3	-0.8
42 Entgelte	134	192	141	-51	-26.6
43 Verschiedene Erträge					
46 Transferertrag	60	12	16	4	31.9
47 Durchlaufende Beiträge	6	6	14	8	144.3
49 Interne Verrechnungen	99	119	127	8	6.4
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'907**	**-2'047**	**-1'889**	**158**	**7.7**
30 Personalaufwand	-1'296	-1'358	-1'283	76	5.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-257	-373	-283	90	24.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-20	-32	-20	12	37.5
36 Transferaufwand	-1'765	-1'871	-1'809	62	3.3
39 Interne Verrechnungen	-82	-86	-86		0.4
40 Fiskalertrag	397	473	487	14	2.9
42 Entgelte	773	838	782	-56	-6.7
43 Verschiedene Erträge	10	12	11	-1	-7.9
46 Transferertrag	330	343	313	-30	-8.7
49 Interne Verrechnungen	2	8		-8	-100.0
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**-213**	**-41**	**172**	**80.6**
52 Immaterielle Anlagen		-60		60	100.0
54 Darlehen	-2'700	-775	-255	520	67.1
56 Eigene Investitionsbeiträge		-153	-41	112	73.0
64 Rückzahlung von Darlehen	2'700	775	255	-520	-67.1
550 Amt für Landwirtschaft					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-2'484**	**-2'710**	**-2'687**	**23**	**0.9**
30 Personalaufwand	-1'269	-1'247	-1'286	-39	-3.1
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-320	-325	-310	15	4.7
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-18	-18	-18		
36 Transferaufwand	-3'278	-3'518	-3'427	91	2.6
37 Durchlaufenden Beiträge	-34'137	-32'000	-33'934	-1'934	-6.0
39 Interne Verrechnungen	-314	-352	-329	23	6.6
42 Entgelte	228	199	230	31	15.5
43 Verschiedene Erträge	83	89	85	-4	-4.9
46 Transferertrag	2'155	2'177	2'109	-68	-3.1
47 Durchlaufende Beiträge	34'137	32'000	33'934	1'934	6.0
49 Interne Verrechnungen	249	285	260	-25	-8.8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-643**	**-1'000**	**-925**	**75**	**7.5**
56 Eigene Investitionsbeiträge	-643	-1'000	-925	75	7.5
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-612	-1'050	-1'250	-200	-19.1
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	612	1'050	1'250	200	19.1
560 Öffentlicher Verkehr					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-4'360**	**-5'034**	**-4'446**	**588**	**11.7**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-29	-30	-33	-3	-10.8
36 Transferaufwand	-9'116	-10'242	-9'934	308	3.0

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
37 Durchlaufenden Beiträge	-157	-135	-157	-22	-16.0
38 Ausserordentlicher Aufwand			-596	-596	
39 Interne Verrechnungen	-245	-281	-280	1	0.3
46 Transferertrag	4'223	4'744	4'345	-399	-8.4
47 Durchlaufende Beiträge	157	135	157	22	16.0
48 Ausserordentlicher Ertrag	157	135	1'405	1'270	940.7
49 Interne Verrechnungen	650	640	647	7	1.1
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-3'689**	**-3'286**	**-3'284**	**2**	
56 Eigene Investitionsbeiträge	-5'340	-4'654	-4'651	3	0.1
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2'038	-1'918	-1'918		
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'651	1'368	1'367	-1	-0.1
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2'038	1'918	1'918		
590 Spezialfinanzierungen und Fonds					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis					
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-9'605	-7'361	-6'836	525	7.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-10'606	-11'010	-10'937	73	0.7
34 Finanzaufwand	-5		-5	-5	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-268				
36 Transferaufwand	-1'272	-3'049	-2'746	303	9.9
39 Interne Verrechnungen	-10'717	-10'522	-9'766	756	7.2
41 Regalien und Konzessionen	2	2	3		8.8
42 Entgelte	703	575	616	41	7.1
43 Verschiedene Erträge	576	100	482	382	382.4
44 Finanzertrag	21	21	19	-1	-6.0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		309	384	75	24.2
46 Transferertrag	22'775	21'583	22'486	903	4.2
49 Interne Verrechnungen	8'739	9'033	9'059	26	0.3
90 Abschlusskonten	-343	320	-2'759	-3'078	-963.2
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-13'322**	**-11'300**	**-8'715**	**2'585**	**22.9**
501 Strassen	-11'910	-12'000	-9'331	2'669	22.2
54 Darlehen	-220		-218	-218	
56 Eigene Investitionsbeiträge	-2'905	-800	-672	128	16.0
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-670	-320	-206	114	35.7
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1'328	1'500	1'033	-467	-31.1
64 Rückzahlung von Darlehen	385		473	473	
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	670	320	206	-114	-35.7
600 Departementssekretariat DIS					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'504**	**-1'471**	**-1'464**	**6**	**0.4**
30 Personalaufwand	-866	-854	-886	-32	-3.7
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-102	-157	-94	63	40.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-183	-203	-183	20	9.9
36 Transferaufwand	-457	-379	-416	-37	-9.7
39 Interne Verrechnungen	-74	-73	-73	1	0.8
42 Entgelte	41	55	45	-9	-16.7
43 Verschiedene Erträge		2	1	-1	-70.3

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
46 Transferertrag	17	18	21	4	20.0
49 Interne Verrechnungen	120	121	120	-2	-1.2
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**-80**		**80**	**100.0**
52 Immaterielle Anlagen		-80		80	100.0
610 Amt für Inneres					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-406**	**-407**	**-516**	**-109**	**-26.7**
30 Personalaufwand	-641	-676	-668	8	1.2
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-160	-168	-177	-8	-5.0
34 Finanzaufwand					
36 Transferaufwand	-54	-125	-103	22	17.8
39 Interne Verrechnungen	-58	-58	-58		-0.5
42 Entgelte	345	360	332	-28	-7.8
43 Verschiedene Erträge	1		9	9	
46 Transferertrag	134	140	106	-34	-24.1
49 Interne Verrechnungen	28	120	42	-78	-64.8
620 Strassenverkehrsamt					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**615**	**822**	**668**	**-153**	**-18.7**
30 Personalaufwand	-1'687	-1'782	-1'751	30	1.7
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-753	-755	-839	-84	-11.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-79	-117	-64	53	45.4
39 Interne Verrechnungen	-178	-189	-204	-15	-7.8
42 Entgelte	2'880	3'265	3'086	-179	-5.5
43 Verschiedene Erträge	432	400	440	40	10.1
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-102**	**-120**	**-49**	**71**	**59.4**
52 Immaterielle Anlagen	-102	-120	-49	71	59.4
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-1'284**	**-1'303**	**-1'248**	**55**	**4.2**
30 Personalaufwand	-1'591	-1'591	-1'600	-9	-0.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-479	-579	-634	-55	-9.5
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-46	-71	-50	20	28.8
36 Transferaufwand	-80	-72	-79	-7	-9.3
39 Interne Verrechnungen	-312	-323	-320	3	0.8
42 Entgelte	14	14	13	-1	-8.9
43 Verschiedene Erträge	11	10	18	8	83.7
46 Transferertrag	1'196	1'309	1'402	93	7.1
49 Interne Verrechnungen	2		3	3	
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen		**-70**	**-19**	**51**	**72.7**
506 Mobilien	-132	-70	-19	51	72.7
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	132				
640 Kantonspolizei					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-15'336**	**-16'091**	**-16'155**	**-64**	**-0.4**
30 Personalaufwand	-12'223	-12'210	-12'770	-561	-4.6
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-3'047	-3'225	-3'061	164	5.1
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-259	-425	-366	59	14.0
36 Transferaufwand	-139	-211	-134	77	36.6

Tab. 49: Voranschlagskredite (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
39 Interne Verrechnungen	-904	-1'052	-1'052	-1	-0.1
42 Entgelte	224	21	185	165	795.6
43 Verschiedene Erträge	371	438	400	-38	-8.8
46 Transferertrag	638	572	642	70	12.3
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	**-234**	**-908**	**-627**	**282**	**31.0**
506 Mobilien	-234	-441	-437	4	0.8
52 Immaterielle Anlagen		-660	-373	286	43.4
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		192	184	-8	-4.4
650 Staatsanwaltschaft					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-3'701**	**-3'825**	**-3'897**	**-72**	**-1.9**
30 Personalaufwand	-1'548	-1'695	-1'594	100	5.9
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-668	-673	-967	-294	-43.7
36 Transferaufwand	-1'499	-1'450	-1'339	111	7.6
39 Interne Verrechnungen	-96	-106	-105	1	0.5
42 Entgelte	12	40	26	-14	-33.8
43 Verschiedene Erträge	48	53	25	-28	-53.0
46 Transferertrag	51	5	57	52	1'045.4
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'244**	**696**	**1'369**	**673**	**96.6**
669 Rücklagen Strafanstalt Gmünden					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-275**		**-336**	**-336**	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-275		-336	-336	
670 Bussen					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**3'356**	**4'610**	**4'538**	**-72**	**-1.6**
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-263	-190	-262	-72	-37.9
42 Entgelte	3'619	4'800	4'800		
680 Motorfahrzeugsteuern					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**7'703**	**7'720**	**7'902**	**182**	**2.4**
36 Transferaufwand	-5'236	-5'300	-5'329	-29	-0.6
39 Interne Verrechnungen	-8'378	-8'480	-8'527	-47	-0.6
40 Fiskalertrag	21'317	21'500	21'758	258	1.2
700 Gerichtsbehörden					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-4'250**	**-4'268**	**-4'480**	**-212**	**-5.0**
30 Personalaufwand	-3'714	-3'803	-3'793	10	0.3
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-871	-943	-1'129	-187	-19.8
36 Transferaufwand		-1	-1		-44.0
39 Interne Verrechnungen	-346	-332	-333	-1	-0.3
42 Entgelte	681	810	775	-35	-4.3
800 Finanzkontrolle					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**-463**	**-456**	**-414**	**42**	**9.3**
30 Personalaufwand	-442	-409	-397	12	2.9
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-30	-52	-23	28	54.9
36 Transferaufwand	-1	-1	-1		
39 Interne Verrechnungen	-8	-8	-8		
42 Entgelte	17	13	15	2	13.5

7.2 Verpflichtungskredite

In der Spalte „Verfügbar“ bedeuten positive Beträge Kreditunterschreitungen, negative Beträge Kreditüberschreitungen.

Nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indexiert.

7.2.1 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Tab. 50: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Nummer	Bezeichnung Beträge in TCHF	Status	Beschluss- betrag	Beansprucht bis 31.12.2017	PR 2018	RE 2018	Verfügbar
240	**Amt für Immobilien**						
	Rahmenkredit PZA		**39'500**	**26'307**	**780**	**204**	**12'989**
	Psychiatrisches Zentrum AR (Total Objektkredite)		*31'099*	*26'307*	*780*	*204*	*4'588*
I1440000	PZA, Haus XIII Kapelle	Abgeschlossen	2'210	1'894			
I1440001	PZA, Planungsschritte Gebäude- und Landreserve	Abgeschlossen	160	106			
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	Abgeschlossen	4'174	1'349			
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung / 0.4 Mio.)	in Ausführung	4'580	4'199	280		381
I1440004	PZA, Haus I	Abgeschlossen	9'878	9'170			
I1440005	PZA, Haus IV Akutpsychiatrie Isolierbereich und Arztdienst	Abgeschlossen	6'797	6'464			
I1440006	PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	Abgeschlossen	2'750	3'074			
I1440007	PZA Herisau Haus III (6.8 Mio.)	in Ausführung	550	51	500	204	295
410	**Amt für Gesundheit**		**13'878**			**684**	**13'194**
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	in Ausführung	13'878			684	13'194
560	**Öffentlicher Verkehr**		**11'746**	**9'856**	**1'288**	**1'288**	**602**
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	in Ausführung	11'746	9'856	1'288	1'288	602

Tab. 51: Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung

Nummer	Bezeichnung Beträge in TCHF	Status	Beschluss- betrag	Beansprucht bis 31.12.2017	PR 2018	RE 2018	Verfügbar
430	**Amt für Soziales**		**512**		**128**	**121**	**391**
E4304001	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II)	in Ausführung	512		128	121	391
540	**Amt für Wirtschaft**		**2'940**		**940**	**850**	**2'090**
E5408002	Appenzellerland Tourismus AG - Geschäftsfeld Wandern (2018–2010)	in Ausführung	750		320	250	500

Tab. 51: Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung (Fortsetzung)

Nummer	Bezeichnung Beträge in TCHF	Status	Beschluss- betrag	Beansprucht bis 31.12.2017	PR 2018	RE 2018	Verfügbar
E5408003	Appenzellerland Tourismus AG - Geschäftsfeld Lebensart (2018–2020)	in Ausführung	630		270	210	420
E5408005	Appenzellerland Tourismus AG - Grundauftrag (2018–2021)	in Ausführung	1’560		350	390	1’170

7.3 Nachtragskredite (Art. 14 FHG)

Nach Finanzhaushaltsgesetz Art. 14 Abs. 1 kann der Voranschlag mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Voranschlagsorgan. In der Staatsrechnung 2018 wurden dem Kantonsrat folgende Nachtragskredite beantragt.

Tab. 52: Nachtragskredite durch Kantonsrat beschlossen

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
Total	**Beschlossene Nachtragskredite Erfolgsrechnung**	**80**
410.31	Kantonsärztlicher Dienst; Ambulanter Notfalldienst	80
Total	**Beschlossene Nachtragskredite Investitionsrechnung**	
	keine	

7.4 Kreditüberschreitungen (Art. 15 FHG)

7.4.1 Durch Regierungsrat behandelte Kreditüberschreitungen

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 15 Abs. 1 FHG) können im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden. In der Staatsrechnung 2018 wurden folgende Kreditüberschreitungen getätigt:

Tab. 53: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt)

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
Total	**Behandelte Kreditüberschreitungen der Erfolgsrechnung**	**4'934**
100.36	Kanzleidienste, Bundesanteil Passgebühren, Kompensation mit Mehrertrag	59
220.30	Kantonale Steuerverwaltung, höhere Kosten infolge Selbstanzeigen / Projekt ISAR	136
230.30	Personalamt, Personalwechsel, ausserfamiliäre Kinderbetreuung, tiefere Taggeldleistungen	306
260.36	Finanzausgleich Gemeinden, höhere Ausgleichszahlungen	338
300.30	Departementssekretariat DBK, Neubesetzung	32
300.31	Departementssekretariat DBK, DL-Mandat während Vakanz	46
330.31	Amt für Kultur, Einbau Compactus-Anlage	60
350.30	Berufsbildungszentrum, höhere Kosten infolge Projekt Educase	40
360.31	Kantonsbeiträge obligatorische Schulen, höherer Bedarf an Lehrmitteln, tw. Kompensation Mehrverkäufe	181
360.36	Kantonsbeiträge obligatorische Schulen, höherer pauschaler Schulkostenbeitrag	161
400.36	Departementssekretariat DGS, Beitragserlasse AHV	220
410.31	Amt für Gesundheit, Vorsorgebericht für Spitalplanung	66
420.31	Veterinäramt, Softwarenanpassung Hundesteuern	24
420.31	Veterinäramt, Betreibungsgebühren und Forderungsverluste	25
460.36	Prämienverbilligung Krankenversicherungen, höhere Kosten	1'000
465.36	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE, höhere Beiräge PZA, ausserkant. Aufenthalte	1'085
470.36	Ergänzungsleistungen, höhere Kosten	43

Tab. 53: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt) (Fortsetzung)

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
510.31	Tiefbauamt, Mehrkosten aufgrund Unwetter, Winterdienst, Abfallentsorgung	470
520.36	Amt für Raum und Wald, Höhere Beiträge an Ortsplanungen	80
540.36	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abschreibung Aequivalenzbeiträge	27
550.30	Amt für Landwirtschaft, Lohnfortzahlung, höherer Aufwand bei Neophytenbekämpfung	48
590.36	Spezialfinanzierungen und Fonds, Beitrag Gewässerschutzprojekt (75), Ausgleich durch Fondsbezug (-75)	0
600.30	Departementssekretariat DIS, Stiftungsaufsicht	32
600.36	Departementssekretariat DIS, höhere Beiträge an Konkordate	28
640.30	Kantonspolizei, Vorrekrutierung Pensionierungen	200
640.31	Kantonspolizei, Einkleidungen, Rechtsvertretungen, Unterhalt Sprechstellen	200
700.31	Gerichtsbehörden, höhere Kosten Rechtsvertretungen	27
Total	**Behandelte Kreditüberschreitungen der Investitionsrechnung**	**9'617**
210.54	Amt für Finanzen, Übertragung PZA (58% Dotationskapital)	8'869
320.52	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, höhere Ausgaben für Educase-Projekt	64
410.54	Amt für Gesundheit, Darlehen Ostschweizer Kinderspital	684

7.4.2 Orientierung über weitere Kreditüberschreitungen

Nach Art. 15 Abs. 2 FHG ist mit der Jahresrechnung über wesentliche Kreditüberschreitungen zu orientieren. In der folgenden Tabelle sind weitere Kreditüberschreitungen (Ausgaben mit Abweichung grösser 100 TCHF) aufgeführt, die vom Regierungsrat nicht behandelt wurden:

Tab. 54: Weitere wesentliche Kreditüberschreitungen

Konto	Organisationseinheit, Bezeichnung	Betrag TCHF
210.36	Amt für Finanzen; Wertberichtigung Beteiligung SVAR	626
290.36	Spezialfianzierungen und Fonds; Beiträge Lotteriefonds	179
430.36	Amt für Soziales; Beiträge Flüchtlingswesen	284
640.30	Kantonspolizei; Korpsaufstockung	361
650.31	Staatsanwaltschaft; Untersuchungskosten	294
700.31	Gerichtsbehörden; Entschädigungen für Rechtsvertretungen	160

Finanzkennzahlen

8.1 Finanzkennzahlen erster Priorität

Nettoverschuldungsquotient	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Nettoschuld I}}{\text{Fiskalertrag}}$	60.6%	66.8%	29.8%

Richtwerte: <100% = gut, 100%–150% = genügend, >150% = schlecht
Aussage: Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Nettoinvestition}}$	67.8%	76.7%	184.1% [3]

Richtwerte: <80% = Abschwung (Zunahme der Verschuldung), 80%–100% = Normalfall, >100% = Hochkonjunktur (Abnahme der Verschuldung)
Aussage: Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Zinsbelastungsanteil	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{(Zinsaufwand - Zinsertrag) x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	0.05%	0.07%	0.20%

Richtwerte: 0%–4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht
Aussage: Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$ [4]	2’020	2’325	1’042

Richtwerte[5]**:** <0 CHF = Nettovermögen, 0–1’000 CHF = geringe Verschuldung, 1’001–2’500 CHF = mittlere Verschuldung, 2’501–5’000 CHF = hohe Verschuldung, >5’000 CHF = sehr hohe Verschuldung
Aussage: Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

[3] Korrektur Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR und Übertragung PZA, effektiver Wert -127.3%
[4] Bevölkerungszahl: Rechnung 2017 = 55’281 / Voranschlag 2018 = 54’764 / Rechnung 2018 = 55’309
[5] Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Selbstfinanzierungsanteil	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Selbstfinanzierung x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	4.8%	4.1%	7.0%

Richtwerte: >20% = gut, 10–20% = mittel, <10% = schlecht
Aussage: Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Kapitaldienstanteil	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{(Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen) x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	6.5%	4.8%	4.9%

Richtwerte: bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, >15% = hohe Belastung
Aussage: Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Bruttoverschuldungsanteil	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Bruttoschulden x 100}}{\text{Laufender Ertrag}}$	57.3%	67.9%	42.4%

Richtwerte: <50% = sehr gut, 50–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht >200% = kritisch
Aussage: Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Investitionsanteil	RE 2017	VA 2018	RE 2018
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x 100}}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$	8.9%	6.7%	7.1%

Richtwerte: <10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, >30% sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage: Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Konsolidierte Rechnung

9.1 Konsolidierte Bilanz

Tab. 63: Konsolidierte Bilanz

Bezeichnung Beträge in TCHF	Staats- rechnung	Jahresrechnung (SVAR)	Jahresrechnung (ARI AG)	Konsolidierung (SVAR 100% / ARI 50%)
Aktiven	**374'912**	**97'425**	**9'803**	**422'618**
Finanzvermögen	**155'926**	**35'942**	**5'202**	**188'743**
Flüssige Mittel	18'731	14'085	3'074	34'353
Forderungen	76'294	17'362	1'933	89'535
Finanz- und Sachanlagen	35'529	1'690	-	37'218
Aktive Rechnungsabgrenzungen	25'372	2'805	196	27'636
Verwaltungsvermögen	**218'986**	**61'482**	**4'602**	**233'875**
Anlagen und Investitionsbeiträge	160'033	61'482	4'602	223'816
Darlehen und Beteiligungen	58'953	-	-	10'059
Passiven	**374'912**	**97'425**	**9'803**	**422'618**
Fremdkapital	**213'575**	**51'780**	**6'063**	**260'161**
Laufende Verbindlichkeiten	69'161	3'701	750	68'150
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'900	3'749	65	5'682
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	111'550	41'313	5'000	152'863
Spezialfinanzierungen und Fonds im FK	6'141	-	-	6'141
Rückstellungen	4'092	882	149	5'049
Passive Rechnungsabgrenzungen	20'731	2'134	100	22'276
Eigenkapital	**161'337**	**45'645**	**3'740**	**162'457**

9.2 Konsolidierte Erfolgsrechnung

Tab. 64: Konsolidierte Erfolgsrechnung

Bezeichnung Beträge in TCHF	Staats- rechnung	Jahresrechnung (SVAR)	Jahresrechnung (ARI AG)	Konsolidierung (SVAR 100% / ARI 50%)
Aufwand	**485'804**	**119'763**	**14'882**	**611'159**
Personalaufwand	93'490	83'228	5'231	179'334
Sachaufwand	46'294	30'024	6'709	78'560
Abschreibungen	16'733	6'210	2'254	24'070
Finanzaufwand	1'929	214	59	2'063
Einlagen Fonds & Spezialfinanzierungen	32	86	-	117
Transferaufwand	249'155	-	-	248'529
Durchlaufende Beiträge	39'353	-	-	39'353
Ausserordentlicher Aufwand	2'857	-	630	3'173
Interne Verrechnungen	35'961	-	-	35'961
Ertrag	**500'494**	**119'104**	**14'988**	**625'869**
Fiskalertrag	193'673	-	-	193'673

Tab. 64: Konsolidierte Erfolgsrechnung (Fortsetzung)

Bezeichnung Beträge in TCHF	Staats- rechnung	Jahresrechnung (SVAR)	Jahresrechnung (ARI AG)	Konsolidierung (SVAR 100% / ARI 50%)
Regalien und Konzessionen	3’239	-	-	3’239
Entgelte	26’484	115’290	14’982	149’266
Verschiedene Erträge	4’403	4’341	6	8’747
Finanzertrag	18’015	12	-	16’804
Entnahmen Fonds & Spezialfinanzierungen	628	-539	-	89
Transferertrag	167’421	-	-	167’421
Durchlaufende Beiträge	39’353	-	-	39’353
Ausserordentlicher Ertrag	17’170	-	-	17’170
Interne Verrechnungen	35’961	-	-	35’961
Abschlusskonten	-5’852	-	-	-5’852
Ergebnis (+ = Defizit / - = Gewinn)	**-14’690**	**659**	**-106**	**-14’710**

9.3 Konsolidierte Kennzahlen

Mit der Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR an den Kanton hat sich die Verschuldung des Kantons wesentlich verbessert. Da sich jedoch der SVAR gegenüber Dritten neu verschuldet hat, wird an dieser Stelle die Verschuldung in einer konsolidierten Betrachtungsweise aufgezeigt. Der konsolidierte Nettoverschuldungsquotient beträgt 36.9% (29.8% KVAR) und die gesamten Nettoschulden I pro Einwohner betragen CHF 1’291 (CHF 1’042 KVAR).

Globalbudgetbetriebe

10.1 Kantonsschule Trogen

10.1.1 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele gemäss Leistungsvereinbarung

Bildungsziele

Tab. 65: Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
Gymnasium	Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar / 15. Februar 1995).
Wirtschaftsmittelschule (WMS)	Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss • Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012, • Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand 1. Juni 2016). Im 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP). • Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht und weist dies gegenüber der Abteilung Berufsbildung nach (Art. 15 BBV).
Fachmittelschule (FMS)	Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004. Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine berufsfeldbezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.
Sekundarschule Trogen-Wald-Rehetobel (TWR)	Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das integrierte Modell eingesetzt.

Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres. Bei der Anzahl erteilter Lektionen wurden nur die Unterrichtslektionen aufgeführt. Für die Berechnung der Prozentzahlen, Lehrendenpensum pro Lernende hingegen, wurde das Gesamttotal aller Lehrendenpensen inklusive Entlastungsstunden als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Leistungsziel				
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.				
Indikatoren/Kriterien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Ausfallquote von max. 0.4%	0.17	0.22	0.21	0.10
Bemerkungen: Die Ausfallquote bezieht sich das Kalenderjahr 2018.				

Leistungsziel				
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Mietzinsen).				
Indikatoren/Kriterien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Kostendeckungsgrad von mindestens 70%	80	72	72	70
Bemerkungen: Aufgrund guter Dienstleistungen konnte der Kostendeckungsgrad trotz nach wie vor tiefen Lernendenzahlen gehalten werden.				

10.1.2 Wirkungsziele und Indikatoren gemäss Leistungsauftrag 2018

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.

Diese Erhebungen durch Befragungen können mittelfristig durch statistische Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) abgelöst werden.

Wirkungsziel				
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 25% [6]	34	29	26	25
Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 75% [7]	n.b.	56	69	63
Bemerkungen: Würden bei der Berechnung der Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr auch die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen miteinbezogen, läge die Quote im 2018 bei 77%. n.b = zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt				

Wirkungsziel				
Der Verbleib an der Universität oder ETH und der Fachhochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger. [8]	n.b.	87	90	92
Bemerkungen: n.b = zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt				

Wirkungsziel				
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.				
Indikatoren/Kriterien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 30% [9]	29	14	31	59
Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 85% [10]	n.b.	100	100	95
Bemerkungen: n.b = zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt				

6 Die Daten werden im Rahmen der jährlichen Schulabgängerbefragung im Frühling des jeweiligen Abschlussjahres erhoben. Der Rücklauf beträgt jeweils 90 - 95%.
7 Die Zahlen stammen aus der jährlichen Ehemaligenbefragung, die jeweils zweieinhalb Jahre nach der Matura durchgeführt wird. Der Rücklauf betrug in den Jahren 2016 und 2017 je rund 40%, im Jahr 2018 etwas über 70%.
8 s. Fussnote 7
9 Der Indikator wurde 2017 auf mind. 30% angepasst.
10 s. Fussnote 7

10.1.3 Finanzkennzahlen gemäss Leistungsauftrag 2018

Das Ergebnis 2018 schliesst gegenüber dem Globalkredit mit einem positiven Ergebnis von rund TCHF 397 ab. Der Personalaufwand konnte konstant gehalten werden. Auf der Sachaufwandseite führten Verzögerungen bei Informatikprojekten sowie eine gute Ausgabendisziplin zu weniger Ausgaben. Höhere Schulgeldeinnahmen führten zu Mehreinnahmen gegenüber dem Budget.

Beträge in TCHF	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018	
			absolut	%
Personalaufwand	13'980.8	14'021.9	41.1	0.29
Sachaufwand	4'138.5	4'033.2	-105.3	-2.55
- Mietaufwand	*2'398.0*	*2'428.5*	30.5	1.27
- übriger Aufwand	*1'740.5*	*1'604.6*	-135.9	-7.81
Erträge	-3'876.3	-4'209.4	-333.1	-8.59
Ergebnis	**14'243.0**	**13'845.6**	**-397.4**	**-2.79**

10.2 Strafanstalten Gmünden

10.2.1 Jahresbericht 2018 gemäss Leistungsvereinbarung 2016–2019

Auftrag

Die Gefängnisse Gmünden werden mit einem Globalkredit geführt. Der Betrieb mit rund 30 Vollzeitstellen ist dem Departement Inneres und Sicherheit (DIS) unterstellt.

Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Anstalt mit 62 Plätzen für männliche Gefangene. Vollzogen werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch, jedoch nicht für Verurteilte, die als fluchtgefährdet und gemeingefährlich gelten.

Das kantonale Gefängnis bietet Platz für 12 Personen. Folgende Haftformen werden angeboten:

- Untersuchungshaft (UH)
- Sicherheitshaft (SH)
- Ausländerrechtliche Haft (AH)
- Freiheitsstrafen auf Grund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt
- Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) auf Grund nicht bezahlter Geldstrafen oder Bussen

Rechtsgrundlagen / gesetzlicher Auftrag

- StGB (311.0)
- StPO (312.0)
- AuG (142.20)
- Gesetz über den Justizvollzug JVG (341.1)
- Verordnung über die Vollzugseinrichtungen (341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden

- Hausordnung für das kant. Gefängnis AR
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordats über den Vollzug von Freiheitsstrafen (341.2)

Wichtige Details aus der Erfolgsrechnung 2018

Tab. 72: Erfolgsrechnung im Detail

Beträge in TCHF	RE 2017	VA 2018	RE 2018	Differenz zu VA 2018 absolut	Differenz zu VA 2018 in %
Globakredit Gmünden					
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	**1'244**	**696**	**1'369**	**673**	**96.6**
30 Personalaufwand	-2'840	-2'955	-2'841	114	3.8
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	-2'542	-2'441	-2'257	184	7.5
42 Entgelte	6'485	5'966	6'298	331	5.6
43 Verschiedene Erträge	137	120	164	44	37.0
44 Finanzertrag	5	5	4	-1	-12.8

Konto	Kommentar
30	Bestehende offene Stellen konnten bis Ende 2018 nicht besetzt werden
31	Im Betriebsjahr sind aufgrund der Grundsatzdiskussion bezüglich der Zukunft von Gmünden weniger Anschaffungen getätigt worden
42	Bei den Kostgeldern der Strafanstalt (StAG) konnten Zellen während der Renovation der Frauenabteilung nicht belegt werden
	Bei den Kostengeldern des Kantonalen Gefängnisses (KG) ist der Frauenvollzug (grundsätzlich geschlossen) wie auch der geschlossene Vollzug weitergeführt worden
	Die Nachfrage nach Plätzen im geschlossenen Vollzug war höher als erwartet
	Bei den Erlösen aus Verkäufen der Werkstätten (WS) resultierte eine Ertragsminderung dadurch, dass durch die Renovation der Frauenabteilung weniger Aufträge erledigt werden konnten

Diverse Statistiken

Disziplinarfehler	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe				7	8	14	11	4	4
a1) Flucht (Überwindung eines Hindernisses)		2	5						
a2) Entweichung ab Arbeitsplatz (Weglaufen ab Arbeitsplatz, ab offenem Platz)	2	2	6						
a3) Nicht-Rückkehr aus Urlaub / Ausgang (zu später oder keine Rückkehr)	1	3	6						
a4) Fluchtversuche			3						
b) tätliche und beleidigende Angriffe auf Mitgefangene oder Mitarbeitende	16	5	12	14	4	9	10	6	7
c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung	10	5	11	6	5	3	3	10	6
d) Missbrauch des Urlaubs, Ausgangs- oder Besuchsrecht	16	6	8	20	22	10	9	25	13
e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt	2	0	0	0	1	0	0	0	2

	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen oder von Schriftstücken, Mobiltelefonen und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle	36	7	13	9	16	16	14	22	23
g) Beschädigungen von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren	23	2	0	10	12	1	9	3	3
h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Miss- brauch von Medikamenten	85	58	50	81	82	69	93	79	32
i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefangenen und Drittpersonen	34	8	6	21	17	7	9	16	11
j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen	67	9	14	66	122	37	15	38	47
k) Verhalten, welches die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gefährden kann	64								

Kostgeldstatistiken per 31.12.2018

Da die Systematik bei den Vollzugsregimes ab 2018 geändert wurde, macht ein direkter Vergleich der Kostgeldtage zum Vorjahr 2017 im Detail keinen Sinn; deshalb werden die Kostgeldtage 2017 in diesem Bericht nur als Gesamttotal publiziert.

Strafanstalt Gmünden **Vollzugsregime**	Anzahl Kostgeldtage 2017	Anzahl Kostgeldtage 2018	Total Kostgeld in CHF 2018
Arbeitsexternat	-	190	26’675
Ersatzfreiheitsstrafe	-	246	29’520
Halbgefangenschaft	-	1‘308	149’191
Strafvollzug	-	1‘132	301’554
Normalvollzug	-	15’926	3’419’972
Spezialvollzug SV+	-	3‘060	820’080
Gesamtergebnis	**22’187**	**21‘862**	**4’746’992**

Kantonales Gefängnis **Vollzugsregime**	Anzahl Kostgeldtage 2017	Anzahl Kostgeldtage 2018	Total Kostgeld in CHF 2018
Ausschaffungshaft	-	931	186’607
Sicherheitshaft	-	45	8’100
Polizeiliche Gewahrsam	-	28	5’040
Untersuchungshaft	-	1‘163	218’142
Geschlossener Vollzug NV	-	1‘771	466’717
Gesamtergebnis	**4’223**	**3‘938**	**884’606**

Fluktuation bis 31.12.2018

Strafanstalt Gmünden	2017	2018
Eintritte	158	215
Austritte	155	214

Kantonales Gefängnis	2017	2018
Eintritte	144	78
Austritte	130	80

Funktionale Gliederung

12.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 78: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Bezeichnung	RE 2018	VA 2018	Abw.	%
0 Allgemeine Verwaltung	**-26'022**	**-26'569**	**547**	**2.1**
01 Legislative und Exekutive	-2'370	-2'328	-42	-1.8
02 Allgemeine Dienste	-23'652	-24'241	589	2.4
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	**-16'489**	**-16'585**	**96**	**0.6**
11 Öffentliche Sicherheit	-7'585	-7'550	-35	-0.5
12 Rechtssprechung	-2'573	-2'123	-450	-21.2
13 Strafvollzug	-234	-664	430	64.8
14 Allgemeines Rechtswesen	-4'850	-4'945	96	1.9
16 Verteidigung	-1'248	-1'303	55	4.2
2 Bildung	**-71'808**	**-75'302**	**3'495**	**4.6**
21 Obligatorische Schule	1'428	-	1'428	-
22 Sonderschulen	-5'563	-5'953	390	6.5
23 Berufliche Grundbildung	-5'806	-6'071	265	4.4
25 Allgemeinbildende Schulen	-14'969	-14'243	-726	-5.1
29 Übriges Bildungswesen	-46'898	-49'036	2'138	4.4
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	**-2'388**	**-2'552**	**164**	**6.4**
31 Kulturerbe	-325	-547	222	40.6
32 Übrige Kultur	-1'830	-1'753	-78	-4.4
34 Sport und Freizeit	-233	-252	19	7.7
4 Gesundheit	**-67'897**	**-71'371**	**3'474**	**4.9**
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	-62'549	-65'710	3'161	4.8
43 Gesundheitsprävention	-594	-542	-52	-9.6
49 Übriges Gesundheitswesen	-4'754	-5'120	366	7.1
5 Soziale Sicherheit	**-40'706**	**-38'458**	**-2'247**	**-5.8**
51 Krankheit und Unfall	-11'236	-10'069	-1'166	-11.6
52 Invalidität	-22'916	-21'971	-945	-4.3
53 Alter und Hinterlassene	-5'881	-5'850	-31	-0.5
54 Familie und Jugend	-472	-485	13	2.7
57 Sozialhilfe und Asylwesen	-201	-83	-118	-141.9
6 Verkehr	**-4'659**	**-5'270**	**612**	**11.6**
61 Strassenverkehr	-213	-237	24	10.2
62 Öffentlicher Verkehr	-4'446	-5'034	588	11.7
7 Umweltschutz und Raumordnung	**-4'534**	**-4'676**	**142**	**3.0**
74 Verbauungen	-1'305	-1'374	69	5.0
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	8	9	-1	-11.1
77 Übriger Umweltschutz	-2'380	-2'486	106	4.3
79 Raumordnung	-858	-825	-33	-3.9
8 Volkswirtschaft	**-6'766**	**-6'987**	**221**	**3.2**
81 Landwirtschaft	-3'126	-3'094	-32	-1.0
82 Forstwirtschaft	-1'343	-1'320	-22	-1.7

Tab. 78: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

Bezeichnung	RE 2018	VA 2018	Abw.	%
83 Jagd und Fischerei	-214	-300	86	28.7
84 Tourismus	-458	-504	46	9.2
85 Industrie, Gewerbe, Handel	-1’625	-1’768	143	8.1
9 Finanzen und Steuern	**255’958**	**253’262**	**2’696**	**1.1**
91 Steuern	171’494	170’250	1’244	0.7
93 Finanz- und Lastenausgleich	40’342	40’577	-235	-0.6
94 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	30’529	26’080	4’449	17.1
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	2’840	5’602	-2’762	-49.3
99 Nicht aufgeteilte Posten	10’753	10’753	0	0
Gesamtergebnis	**14’690**	**5’491**	**9’199**	**167.5**

Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

13.1 Stiftung Grubenmann-De Athayde

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**125'541.01**	**125'364.91**
Kontokorrent mit Kanton AR	125'541.01	125'364.91
Total Passiven	**-125'541.01**	**-125'364.91**
Eigenkapital	-125'364.91	-125'364.91
Jahresergebnis	**-176.10**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Total Ertrag	**-376.10**	**-375.55**
Zinsertrag	-376.10	-375.55
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-176.10**	**-175.55**

13.2 Stiftung Ernst-Jakob und Hans-Jakob Frischknecht

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**946'402.17**	**937'933.67**
Finanzvermögen	**946'402.17**	**937'933.67**
Kontokorrent mit Kanton AR	31'881.87	20'075.12
Aktive Rechnungsabgrenzung	520.30	3'858.55
Liegenschaften	914'000.00	914'000.00
Total Passiven	**-946'402.17**	**-937'933.67**
Fremdkapital	**-733'120.00**	**-753'120.00**
Passive Rechnungsabgrenzung	-3'120.00	-3'120.00
Hypothekardarlehen	-730'000.00	-750'000.00
Eigenkapital	**-213'282.17**	**-184'813.67**
Eigenkapital	-184'813.67	-184'813.67
Jahresergebnis	**-28'468.50**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**12'922.15**	**20'696.90**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Verschiedenes und Spesen	222.50	328.50
Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	8'844.00	9'000.00
Unterhalt Liegenschaften	1'832.15	5'181.40
Aufwand Waldbewirtschaftung		5'987.00
Übriger Liegenschaftsaufwand	1'823.50	
Total Ertrag	**-41'390.65**	**-42'808.70**
Zinsertrag	-84.45	-42.65
Pacht- und Mietzinse	-39'010.00	-38'890.00
Ertrag Waldbewirtschaftung	-2'296.20	-3'428.70
Übriger Liegenschaftenertrag		-447.35
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-28'468.50**	**-22'111.80**

13.3 Stiftung Johann Friedrich Zürcher-Walser

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**246'663.54**	**246'125.19**
Kontokorrent mit Kanton AR	246'663.54	246'125.19
Total Passiven	**-246'663.54**	**-246'125.19**
Eigenkapital	-246'125.19	-246'125.19
Jahresergebnis	**-538.35**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Total Ertrag	**-738.35**	**-736.75**
Zinsertrag	-738.35	-736.75
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-538.35**	**-536.75**

13.4 Stiftung Oskar und Dora Meier-Strub-Fonds

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**425'660.35**	**433'805.50**
Kontokorrent mit Kanton AR	425'659.35	430'474.50
Aktive Rechnungsabgrenzung		3'330.00
Mobilien und Kunstgegenstände	1.00	1.00
Total Passiven	**-425'660.35**	**-433'805.50**
Fremdkapital	**-815.80**	**-28.70**
Passive Rechnungsabgrenzung	-815.80	-28.70
Eigenkapital	**-424'844.55**	**-433'776.80**
Eigenkapital	-433'776.80	-433'776.80
Jahresergebnis	**8'932.25**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**26'855.20**	**62'145.90**
Entschädigungen	4'786.15	375.00
Dienstleistungen Dritter	805.65	1'368.30
Miete	1'615.50	
Verschiedenes und Spesen	1'147.90	402.60
Beiträge	18'500.00	60'000.00
Total Ertrag	**-17'922.95**	**-4'768.90**
Verkäufe	-16'615.65	-3'330.00
Zinsertrag	-1'307.30	-1'438.90
Gewinn(-) / Verlust(+)	**8'932.25**	**57'377.00**

13.5 Fonds für gemeinnützige Zwecke

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**242'321.07**	**241'795.67**
Kontokorrent mit Kanton AR	242'317.07	241'791.67
Aktien Säntis-Schwebebahn AG	1.00	1.00
Aktien Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG	1.00	1.00
Aktien Feriendorf Urnäsch AG	1.00	1.00
Aktien Appenzeller Schaukäserei AG	1.00	1.00
Total Passiven	**-242'321.07**	**-241'795.67**

Bilanz per 31.12.2018(Fortsetzung)

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Eigenkapital	-241’795.67	-241’795.67
Jahresergebnis	**-525.40**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Total Ertrag	**-725.40**	**-723.80**
Zinsertrag	-725.40	-723.80
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-525.40**	**-523.80**

13.6 Unterstützungsfonds Insassen Strafanstalt Gmünden

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**39’908.69**	**28’666.40**
Kontokorrent mit Kanton AR	39’908.69	28’666.40
Total Passiven	**-39’908.69**	**-28’666.40**
Eigenkapital	-28’666.40	-28’666.40
Jahresergebnis	**-11’242.29**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**6’654.41**	**12’532.15**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Unterstützungen	6’454.41	12’332.15
Total Ertrag	**-17’896.70**	**-10’377.95**
Übriger Ertrag	-16’602.20	-9’925.00
Zinsertrag	-94.50	-92.95
Zuwendungen	-1’200.00	-360.00
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-11’242.29**	**2’154.20**

13.7 Fonds Nikt@AR

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**45'588.14**	**50'136.74**
Kontokorrent mit Kanton AR	45'588.14	50'136.74
Total Passiven	**-45'588.14**	**-50'136.74**
Eigenkapital	-50'136.74	-50'136.74
Jahresergebnis	**4'548.60**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**4'699.00**	**4'457.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Informatikprojekte Schulen	4'499.00	4'257.00
Total Ertrag	**-150.40**	**-154.10**
Zinsertrag	-150.40	-154.10
Gewinn(-) / Verlust(+)	**4'548.60**	**4'302.90**

13.8 Fonds für Zusatzstipendien

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**353'691.04**	**352'832.54**
Kontokorrent mit Kanton AR	353'691.04	352'832.54
Total Passiven	**-353'691.04**	**-352'832.54**
Eigenkapital	-352'832.54	-352'832.54
Jahresergebnis	**-858.50**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Stipendienzahlungen		
Total Ertrag	**-1'058.50**	**-1'055.95**
Zinsertrag	-1'058.50	-1'055.95
Zuwendungen		

Erfolgsrechnung 2018(Fortsetzung)

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-858.50**	**-855.95**

13.9 Fonds Walter-Koller-Schülerheim-Wiesental

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**614'658.70**	**613'019.65**
Kontokorrent mit Kanton AR	614'658.70	613'019.65
Total Passiven	**-614'658.70**	**-613'019.65**
Eigenkapital	-613'019.65	-613'019.65
Jahresergebnis	**-1'639.05**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Total Ertrag	**-1'839.05**	**-1'834.15**
Zinsertrag	-1'839.05	-1'834.15
Gewinn(-) / Verlust(+)	**-1'639.05**	**-1'634.15**

13.10 Peter und Henriette Zellweger-Legat

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**24'605.13**	**24'730.93**
Kontokorrent mit Kanton AR	24'605.13	24'730.93
Total Passiven	**-24'605.13**	**-24'730.93**
Eigenkapital	-24'730.93	-24'730.93
Jahresergebnis	**125.80**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**200.00**	**200.00**

Erfolgsrechnung 2018(Fortsetzung)

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Dienstleistungen Dritter	200.00	200.00
Total Ertrag	**-74.20**	**-74.55**
Zinsertrag	-74.20	-74.55
Gewinn(-) / Verlust(+)	**125.80**	**125.45**

13.11 Stiftung Pro Appenzell

Bilanz per 31.12.2018

Beträge in CHF	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017
Total Aktiven	**857'343.50**	**855'036.12**
Umlaufvermögen	**857'332.50**	**855'025.12**
Debitoren		305.55
Kontokorrent mit Kanton AR	842'170.25	847'567.57
Aktive Rechnungsabgrenzung	8'010.25	
Hypothekaranlagen	7'152.00	7'152.00
Anlagevermögen	**11.00**	**11.00**
Liegenschaft Dürrenspitzli, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Untere Petersalp, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Obergerstengschwend, Urnäsch	1.00	1.00
Wald obere Schurtanne, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Hölzli, Hundwil	1.00	1.00
Liegenschaft Büel, Teufen	1.00	1.00
Liegenschaft Alp Glücksberg, Urnäsch	1.00	1.00
Wald Nellenkapf, Reute	1.00	1.00
Liegenschaft Böheli, Urnäsch	1.00	1.00
Liegenschaft Grossbalmen, Hundwil	1.00	1.00
Liegenschaft Grossbetten, Hundwil/Urnäsch	1.00	1.00
Total Passiven	**-857'343.50**	**-855'036.12**
Fremdkapital	**-11'408.00**	**-6'625.00**
Passive Rechnungsabgrenzung	-11'408.00	-6'625.00
Stiftungskapital	**-845'935.50**	**-848'411.12**
Stiftungskapital	-848'411.12	-848'411.12
Jahresergebnis	**2'475.62**	

Erfolgsrechnung 2018

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Total Aufwand	**49'437.70**	**47'003.30**
Entschädigungen	8'800.00	5'750.00
Arbeitgeber-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	168.15	

Erfolgsrechnung 2018(Fortsetzung)

Beträge in CHF	RE 2018	RE 2017
Arbeitgeber-Beiträge an Unfallversicherungen	27.25	
Arbeitgeber-Beiträge an Familienzulagekassen	42.00	
Dienstleistungen Dritter		
Verschiedenes und Spesen	1’461.00	1’767.30
Unterhalt Liegenschaften	28’132.85	37’836.00
Aufwand Waldbewirtschaftung	2’646.20	
Beiträge an Erhaltung von Narzissen und Alpenrosenbeständen	100.00	200.00
Beiträge an Vereine und Institutionen	50.00	250.00
Beiträge an Projekte	8’010.25	1’200.00
Total Ertrag	**-46’962.08**	**-31’214.15**
Zinsertrag langfristige Finanzanlagen	-2’942.80	-3’085.15
Wertberichtigung		-500.00
Pacht- und Mietzinse	-29’112.00	-27’629.00
Ertrag Waldbewirtschaftung	-3’840.00	
Übriger Liegenschaftenertrag	-3’057.03	
Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	-8’010.25	
Gewinn/Verlust	**2’475.62**	**15’789.15**

Die Stiftung Pro Appenzell ist eine selbständige Stiftung mit eigener Revision, welche durch die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden vorgenommen wird.

Eventualverbindlichkeiten, Eventualguthaben und Ereignisse nach Bilanzstichtag

14.1 Eventualverbindlichkeiten

Beiträge in CHF	Bestand per 31.12.2018	Bestand per 31.12.2017
Garantieleistungen für Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1)	p.m.	p.m.
Gewährung von Beitragszusicherungen aus dem Gebäudeprogramm gemäss Art. 10, Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71; CO2-Gesetz)	1'556'694	1'539'039
Haftung für Investitionshilfedarlehen für Berggebiete gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 21. März 1997 (SR 901.1; IHG)	1'984'900	2'195'315
Eventuelle Haftpflichtansprüche sind keine bekannt; allfällige Haftpflichtansprüche sind durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt	p.m.	p.m.

14.2 Eventualguthaben

Im Rahmen des Restatements wurden die bedingt rückzahlbaren Darlehen an die Bahnbetreiber Südostbahn (SOB) und Appenzeller Bahnen (AB) erstmals als Eventualguthaben ausgewiesen.

Beiträge in CHF	Bestand per 31.12.2018	Bestand per 31.12.2017
SOB Südostbahn	7'290'000	7'290'000
Appenzellerbahnen	14'090'000	14'090'000

14.3 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zur Erstellung dieses Berichtes sind keine Ereignisse eingetreten oder Transaktionen getätigt worden, die an dieser Stelle erwähnt werden müssten.

Bericht der Finanzkontrolle

Appenzell Ausserrhoden

Finanzkontrolle

Schützenstrasse 1
9102 Herisau
www.ar.ch

Bericht über die Revision der Jahresrechnung 2018

der Staatsrechnung mit der kantonalen Verwaltung inklusive Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Gemäss unserem gesetzlichen Auftrag nach Art. 39 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) haben wir die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang) von Appenzell Ausserrhoden für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrats
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften FHG, dem Fachbehelf Rechnungslegung sowie nach den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FHG vorgenommen. Wir haben die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen sowie dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
In Übereinstimmung mit Art. 39 Abs. 2 FHG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

Wir empfehlen dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Herisau, 26. März 2019

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden



Claudia Andri Krensler
Revisionsexpertin
Leitende Revisorin

Daniel Inauen
Revisionsexperte

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -) . . . 17
Tab. 2: Nettoergebnis pro Organisationseinheit . . . 17
Tab. 3: Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag ($\geq$ 500 TCHF) . . . 18
Tab. 4: Details zu den Steuererträgen . . . 19
Tab. 5: Finanzausgleich Bund . . . 20
Tab. 6: Anteil Reingewinn Nationalbank . . . 21
Tab. 7: Personalaufwand (Wachstumsraten zu Vorjahresrechnungen) . . . 21
Tab. 8: Sachaufwand (Wachstumsraten zu Vorjahresrechnungen) . . . 22
Tab. 9: Entwicklung der gesamten Abschreibungen . . . 26
Tab. 10: Investitionsrechnung . . . 28
Tab. 11: Entwicklung der Darlehensschulden . . . 29
Tab. 12: Entwicklung der Verschuldung . . . 29
Tab. 13: Entwicklung der Bruttoausgaben nach Aufgabengebieten . . . 31
Tab. 14: Nutzungsdauer für Abschreibungen . . . 37
Tab. 15: Fiskalertrag . . . 38
Tab. 16: Regalien und Konzessionen . . . 38
Tab. 17: Entgelte . . . 38
Tab. 18: Verschiedene Erträge . . . 39
Tab. 19: Finanzertrag . . . 39
Tab. 20: Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 40
Tab. 21: Transferertrag . . . 40
Tab. 22: Ausserordentlicher Ertrag . . . 41
Tab. 23: Reserveauflösung . . . 41
Tab. 24: Personalaufwand im Detail . . . 42
Tab. 25: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals und Lehrkräfte pro Organisationseinheit . . . 42
Tab. 26: Sachaufwand . . . 43
Tab. 27: Sachaufwand pro Organisationseinheit . . . 43
Tab. 28: Abschreibungen . . . 43
Tab. 29: Finanzaufwand . . . 44
Tab. 30: Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals . . . 44
Tab. 31: Transferaufwand . . . 45
Tab. 32: Ausserordentlicher Aufwand . . . 45
Tab. 33: Reservebildung . . . 46
Tab. 34: Nettoinvestitionen . . . 47
Tab. 35: Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen . . . 49
Tab. 36: Investitionen Immaterielle Anlagen . . . 49
Tab. 37: Investitionsbeiträge für eigene Rechnung . . . 50
Tab. 38: Darlehen . . . 50
Tab. 39: Beteiligungen und Grundkapitalien . . . 51
Tab. 40: Eigene Investitionsbeiträge . . . 51
Tab. 41: Anlagespiegel Finanzvermögen . . . 52
Tab. 42: Anlagespiegel Verwaltungsvermögen . . . 53

Tab. 43: Beteiligungsspiegel Finanzvermögen . . . 54
Tab. 44: Beteiligungsspiegel Verwaltungsvermögen . . . 54
Tab. 45: Darlehen Verwaltungsvermögen . . . 55
Tab. 46: Rückstellungen 2018 . . . 55
Tab. 47: Rückstellungsposten 2018 . . . 55
Tab. 48: Sondereffekt aus Übergabe PZA an den SVAR per 1.1.18 . . . 56
Tab. 49: Voranschlagskredite . . . 57
Tab. 50: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung . . . 71
Tab. 51: Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung . . . 71
Tab. 52: Nachtragskredite durch Kantonsrat beschlossen . . . 73
Tab. 53: Kreditüberschreitungen (durch Regierungsrat behandelt) . . . 73
Tab. 54: Weitere wesentliche Kreditüberschreitungen . . . 74
Tab. 63: Konsolidierte Bilanz . . . 77
Tab. 64: Konsolidierte Erfolgsrechnung . . . 77
Tab. 65: Bildungsziele . . . 79
Tab. 72: Erfolgsrechnung im Detail . . . 83
Tab. 78: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung . . . 86

Diagrammverzeichnis

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) 21
Abb. 2: Personalaufwand (ohne Globalkreditbetriebe) 22
Abb. 3: Sachaufwand (ohne Globalkreditbetriebe) 23
Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule 23
Abb. 5: Globalkredit Gmünden 24
Abb. 6: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung 24
Abb. 7: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre 28
Abb. 8: Ergebnisse der Erfolgsrechnung der letzten Jahre 31
Abb. 9: Ausgaben nach Aufgabengebieten 32

Finanzkommission, Regierungsgebäude, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 5. April 2019

2000.120
Staatsrechnung 2018; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 5. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates und Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes erstattet Ihnen die Finanzkommission Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Staatsrechnung 2018.

Die Finanzkommission stellt gestützt auf den Bericht über die Ergebnisse der Prüfung 2018 fest, dass die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung der Staatsrechnung 2018.

A. Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte gemäss Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung und gemäss Art. 39 ff des Finanzhaushaltsgesetzes. Geprüft wurden die Jahresrechnung 2018, umfassend die Staatsrechnung inklusive Behörden.

Management-Letter der Finanzkontrolle
Die detaillierten Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden wurden in Form eines Management-Letters für den Regierungsrat bereitgestellt. Die gesetzlichen Grundlagen des Management-Letters sind in Art. 43 FHG und Art. 9 Geschäftsordnung Kantonsrat geregelt. Die Berichtsform beinhaltet Prüfungsergebnisse/Feststellungen und Empfehlungen/Beanstandungen der Finanzkontrolle aus der Prüfungstätigkeit während der Zwischen-/Abschlussrevision. Festgehalten werden dabei nur Prüfungsergebnisse, die einen

wesentlichen Einfluss auf das Jahresergebnis haben, die die festgelegte Umsetzung der Rechnungslegung nach HRM2 und FHG massgeblich betreffen sowie wesentliche falsche Angaben.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 FHG erhält die zu prüfende Stelle, in diesem Falle der Regierungsrat, vor der Besprechung mit der Finanzkommission die Möglichkeit zur Stellungnahme. Vorgängig wurde der Bericht zwischen der Finanzkontrolle sowie dem Direktor des Departements Finanzen und dem Amt für Finanzen besprochen. Der Regierungsrat hat von der Möglichkeit der Stellungnahme anlässlich der Sitzung vom 12. März 2019 Gebrauch gemacht. Die Finanzkommission hat den Management-Letter an ihrer Sitzung vom 18. März 2019 behandelt und die Regierung über das Ergebnis der Beratungen mit Schreiben vom 18. März 2019 orientiert.

Die Risikobeurteilung wurde durch die Finanzkontrolle selbständig erstellt und diente als Grundlage für die Jahresplanung 2018/2019. Die Finanzkommission hat den Prüfplan an ihrer Sitzung vom 19. November 2018 zur Kenntnis genommen.

Geprüft werden konnten bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Management-Letters (7. März 2019) die Staatsrechnung sowie die Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung. Der Bericht des Regierungsrates über die Staatsrechnung 2018 lag noch nicht vor. Die Prüfungsresultate im Management-Letter sind unter diesem Vorbehalt zu betrachten.

Prüfungsgegenstand waren die Jahresrechnung sowie im Departement Finanzen die Einzelbereiche Kredite, Anlagebuchhaltung, Liquidität, Lohnadministration, Steuerverwaltung und die Projektabwicklung im Amt für Immobilien. In den weiteren Departementen wurde stichprobenweise in verschiedenen Gebieten vertiefter geprüft (diverse Beiträge, Entschädigungen, Sachaufwand, Gebühren und Abgaben; Projektabwicklung Tiefbauamt).
Über die gesamte kantonale Verwaltung wurden die Bereiche Internes Kontrollsystem und die Rechnungslegung nach HRM2 geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Erfolgsrechnung und mit der Beurteilung der Risiken von Gesetzesverstössen und unerlaubten Handlungen wurden auch Positionen geprüft, welche nicht ohnehin aufgrund ihrer Wesentlichkeit oder Risiken geprüft wurden.

Testat der Finanzkontrolle
Das Prüfungsurteil der Finanzkontrolle im Testat zur Staatsrechnung 2018 (S. 97) mit Datum 29. März 2019 lautet schliesslich wie folgt:

„Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen sowie dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2. Wir empfehlen dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen."

Beurteilung der Finanzkommission
Die Finanzkommission bewertet das Prüfungsergebnis als gut und stellt gestützt auf das Testat der Finanzkontrolle fest, dass die Jahresrechnung ordnungsgemäss und in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, dem Fachbehelf Rechnungslegung und HRM2 geführt wurde.

Die Finanzkommission schliesst aus dem Management-Letter und den mündlichen Ausführungen der Finanzkontrolle, dass in der kantonalen Verwaltung generell sehr gut und ordnungsgemäss gearbeitet wird. Die Zu-

sammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle und den geprüften Einheiten in der kantonalen Verwaltung scheint offen und konstruktiv zu sein, was zu einer ergebnisorientierten Prüfung beigetragen hat.
In Bezug auf zwei Erwartungen, welche vor einem Jahr an die Regierung gerichtet wurden, möchte die Finanzkommission folgende aktualisierten Einschätzungen abgeben:

1. Finanzielle Führung
   Die starken Verbesserungen, welche im Bereich der finanziellen Führung durch die Einführung eines Steuerungsberichts 2017 erreicht wurden, konnten 2018 fortgeführt werden. Mit der Erstellung eines zweiten Steuerungsberichts wurde die Überwachung der Staatsfinanzen nochmals verbessert und eine Grundlage für die Budgetierung für das jeweils kommende Jahr geschaffen.
   Die effektive Staatsrechnung 2018 zeigt jedoch wiederum erhebliche Unterschiede zu den prognostizierten Werten. Damit die teilweise noch zu vorsichtigen Annahmen und Prognosen zukünftig vermindert werden können, sind aus Sicht der Finanzkommission im Prozess der Erstellung der Steuerungsberichte noch Verbesserungen bzw. Verfeinerungen anzustreben.

2. Internes Kontrollsystem (IKS)
   Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Einrichtung des IKS in der kantonalen Verwaltung im Jahr 2018 in allen Departementen weiter vorangetrieben wurde und die Finanzkontrolle auf Stufe Regierungsrat nun keinen Handlungsbedarf mehr erkennt.

B. Bemerkungen zur Staatsrechnung 2018

Die Staatsrechnung 2018 schliesst mit einem operativen Ertragsüberschuss von 6‘230‘015.60 Franken ab. Gegenüber dem Voranschlag von 2018 ist das Ergebnis damit 11.9 Mio. Franken besser als erwartet ausgefallen, was die Finanzkommission erfreut zur Kenntnis nimmt. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wird mit einem Ertragsüberschuss von 14.7 Mio. Franken ausgewiesen. Dieses liegt damit um 9.2 Mio. Franken über dem Voranschlag.

Folgende grösseren Abweichungen zum Voranschlag 2018 entstanden in der Rechnung 2018:

- Mehrerträge resultierten beim Anteil am Reingewinn der Nationalbank (2.1 Mio. Franken), den direkten Steuern bei den natürlichen Personen (1.9 Mio. Franken), dem Anteil an Bundessteuern (1.3 Mio. Franken), den Marktwertanpassungen Liegenschaften (1.1 Mio. Franken), dem Anteil an den Verrechnungssteuern (1.0 Mio. Franken), den Strafanstalten Gmünden (Globalkredit; vor Rücklage 0.7 Mio. Franken) und der ausserordentlichen Rückerstattung Postauto AG (1.2 Mio. Franken wovon 0.6 Mio. an die Gemeinden weitergeleitet wurden).
- Minderausgaben resultierten bei der Spitalfinanzierung (3.2 Mio. Franken), dem Berufsbildungszentrum (0.7 Mio. Franken), bei der höheren Berufsbildung (0.6 Mio. Franken), den Hochschulen (0.6 Mio. Franken), den Sonderschulen (0.4 Mio. Franken), den allgemein bildenden Schulen (0.5 Mio. Franken), der Kantonsschule Trogen (Globalkredit; vor Rücklage 0.4 Mio. Franken), der beruflichen Grundbildung (0.3 Mio. Franken), der Einmaleinlage in die Pensionskasse (0.5 Mio. Franken) und den Zinsaufwänden (0.3 Mio. Franken).
- Mindererträge resultierten aus dem Gewinn aus Verkauf von Sachanlagen Finanzvermögen (2.2 Mio. Franken), bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen (1.0 Mio. Franken) und den Zinserträgen (0.9 Mio. Franken).

- Mehrausgaben resultierten bei den Prämienverbilligungen Krankenversicherungen (1.2 Mio. Franken), der Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE (1.0 Mio. Franken) und der Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR (0.6 Mio. Franken).

Die verschiedenen positiven Abweichungen zum Budget sind positiv zu werten. Die zusätzlichen Erträge aus den Marktwertanpassungen Liegenschaften, der Verrechnungssteuer und der Rückerstattung der Postauto AG, sowie die Minderausgaben bei der Einmaleinlage in die PK sind dabei als Einmaleffekt zu betrachten.

Steuerertrag
Erfreut nimmt die Finanzkommission die im Vergleich zum Vorjahr positive Entwicklung bei den Steuererträgen (natürliche Personen +4.8%, juristische Personen +5.4%) zur Kenntnis. Gleichzeitig ist auch auf die Einschätzung der Regierung im Ausblick hinzuweisen, wonach die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass das dem Voranschlag 2019 zugrunde liegende Steuerwachstum nicht erreicht werden kann.

Personalaufwand
Beim Personalaufwand ist nach der Ausgabensteigerung von 1.5% im Vorjahr im Berichtsjahr eine moderatere Steigerung von 0.8% eingetreten. Die Finanzkommission begrüsst, dass sich dieses Wachstum im Rahmen des Voranschlags 2018 bewegt.

Sachaufwand
Der gesamte Sachaufwand konnte im Vergleich zum Voranschlag um 1.3 Mio. Franken auf 46.3 Mio. Franken reduziert werden. Dabei muss gemäss Ausführungen des Regierungsrates jedoch berücksichtigt, werden, dass bei einem grossen Teil der Budgetunterschreitungen davon auszugehen ist, dass diese nicht nachhaltig eingespart, sondern zu Lasten der kommenden Jahre aufgeschoben wurden.

Gesundheitskosten
Die Finanzkommission ist erfreut über die Tatsache, dass die Kosten in der Spitalfinanzierung nicht weiter angestiegen sind und gegenüber 2017 gar eine leichte Kostensenkung eingetreten ist. Wieweit diese Entwicklung auch mittel- und langfristig anhält, ist aus Sicht der Finanzkommission jedoch offen.
Weiterhin Sorge bereiten die nicht budgetierten Kostenentwicklungen im Bereich der Verbilligungen an die Krankenversicherungsprämien (+11.6% gegenüber Voranschlag 2018) und der Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE (+6.2% gegenüber Vorschlag 2018). Der Finanzkommission ist bewusst, dass die finanzpolitischen Möglichkeiten in diesen Bereichen eingeschränkt sind. Dennoch erwartet sie, dass die Budgetierung die Kostenentwicklungen in diesen beiden Bereichen realistischer abbildet.

Die Finanzkommission wurde an ihrer Sitzung vom 1. April 2019 durch Frau Paola Giuliani, CEO SVAR, und Herrn Yves Marzoli, Leiter Departement Finanzen SVAR, mündlich über das Ergebnis 2018 des Spitalverbunds von Appenzell Ausserrhoden und die laufenden und geplanten Projekte informiert. Die nochmalige starke Senkung des Verlustes beim SVAR im Vergleich zum Vorjahr wird erfreut zur Kenntnis genommen. Die Finanzkommission anerkennt die Bemühungen, die die Leitung und das Personal des SVAR unternimmt, um die Ergebnisse ins Positive zu drehen. Die Anstrengungen haben 2018 bereits dazu geführt, dass eine EBITDA-Marge von 5.3% erzielt werden konnte. Die Richtung, in welche sich die Ergebnisse des SVAR entwickeln, stimmt. Benötigt werden aber noch weitere Schritte, damit die vorgegebene EBITDA-Marge von 8% bis 12% erreicht und dadurch Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden können.

Globalkredite

Die Rechnung 2018 der Kantonsschule Trogen schliesst mit einem Nettoaufwand von 13.8 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag um 0.4 Mio. Franken deutlich besser ab, was die Finanzkommission erfreut zur Kenntnis nimmt.

Die Strafanstalt Gmünden konnte das Rechnungsjahr mit einem Nettoertrag von 1.4 Mio. Franken und damit 0.7 Mio. Franken besser als die Gobalbudgetvorgabe abschliessen. Aus finanzpolitischer Sicht ist dieses erneut sehr positive Ergebnis zu begrüssen. Aufgrund der in der Staatsrechnung abgebildeten statistischen Werten alleine, lässt sich aus Sicht der Finanzkommission kein abschliessendes Bild über die Tätigkeiten und Bedingungen in der Strafanstalt ableiten.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen 2018 betragen im Berichtsjahr -23.6 Mio. Franken, budgetiert waren 22.5 Mio. Franken. Dabei hat im Berichtsjahr insbesondere die Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR in der Höhe von 38.4 Mio. Franken und die Übertragung des PZA massgeblichen Einfluss auf die Abweichung gegenüber dem Voranschlag. Werden die Nettoinvestitionen um diese beiden Sondereffekte korrigiert, resultieren immer noch 6.2 Mio. Franken geringere Nettoinvestitionen. Hauptsächlich sind diese durch Minderausgaben im Bereich Strassen-, Wasser- und Hochbau sowie für Software begründet. Wie bereits im Vorjahr liegt die Begründung für Minderausgaben hauptsächlich bei Projektverzögerungen.

Der Selbstfinanzierungsgrad lag im Rechnungsjahr, bereinigt um die genannten Sondereffekte (ohne Darlehen und Beteiligungen), bei 184.1% und damit deutlich über der finanzpolitischen Zielsetzung des Regierungsrates (80%).

Kennzahlen

Die Rückzahlung des Darlehens durch den SVAR muss auch bei der Betrachtung der Kennzahlen berücksichtigt werden. Mit der Rückzahlung hat sich die Verschuldung des Kantons wesentlich verbessert. Da sich der SVAR jedoch dafür gegenüber Dritten neu verschuldet hat, hat sich in einer konsolidierten Betrachtung die Verschuldung nicht in gleichem Masse verbessert. Der konsolidierte Nettoverschuldungsquotient beträgt 36.9%, bzw. die Nettoschulden I pro Einwohner betragen 1‘291 Franken, was dennoch deutlich positivere Anzeichen darstellen.

Voranschlagskredite / Kreditüberschreitungen

Als finanziell bindend für die Verwaltung gelten die Voranschlagskredite pro Amt oder Abrechnungsstelle im Personal-, Sach- und Transferaufwand, wie sie im Rahmen des Voranschlags jeweils durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die Finanzkommission begrüsst, dass mit der neuen Übersicht im Kapitel 7 der Staatsrechnung die Einhaltung der Voranschlagskredite im Detail pro Amt bzw. Abrechnungsstelle in Analogie zum Voranschlag und AFP ausgewiesen werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 15 Abs. 1 FHG) können im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben ohne Einholung eines Nachtragskredites der Jahresrechnung belastet werden. Der Regierungsrat hat dazu aufgrund der prognostizierten Werte im Steuerungsbericht II/2018 diverse Kreditüberschreitungen behandelt und diese in Kapitel 7.4.1 einzeln aufgelistet. Aufgrund der IST-Zahlen in der Staatsrechnung 2018 zeigt sich, dass darüber hinaus weitere Kreditüberschreitungen eingetreten sind, welche nicht durch den Regierungsrat behandelt wurden. Diese sind in Kapitel 7.4.2 aufgelistet. Der Finanzkommission sind dabei vor allem die Kostenüberschreitungen bei der Kantonspolizei im Personalaufwand (0.6 Mio. Franken, wovon 0.2 Mio. Franken von der Regierung behandelt wurden) und bei der Staatsanwaltschaft in den Untersuchungskosten (0.3 Mio. Franken) aufgefallen. Die finanzielle Führung hat in diesen Bereichen noch nicht funktioniert. Ziel

muss es sein, durch eine genauere Prognose, Kreditüberschreitungen früh zu erkennen und aktiv Gegenmassnahmen einzuleiten.

Gesamtbeurteilung

In den vergangenen Jahren hat die Finanzkommission verschiedentlich auf mehr Ausgabendisziplin und ein moderates Wachstum beim Personalaufwand in der kantonalen Verwaltung gedrängt. Die Finanzkommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass diesbezüglich Anstrengungen unternommen wurden und diese im Berichtsjahr nun mit einem deutlich positiven operativen Ergebnis auch entsprechend Früchte tragen.

Bei der Einschätzung des Ergebnisses ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass im Berichtsjahr einerseits wiederum positive Einmaleffekte eingetreten sind und andererseits einige nötige Ausgaben lediglich auf die folgenden Jahre verschoben wurden.

Weiter ist anzunehmen, dass die positive Entwicklung beim Steuerertrag nicht in diesem Ausmass weitergehen wird. Das dem Voranschlag 2019 zugrunde liegende Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts von 2.0%, wird gemäss aktuellen Prognosen nicht mehr erreicht werden. Die Wirtschaftsentwicklung bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 sowie auch das sehr tiefe Bevölkerungswachstum im Jahr 2018 deuten auf geringere Steuererträge als budgetiert hin.

Das FHG gibt vor, dass der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden soll. Um die Erreichung dieses finanzpolitischen Hauptziels zu beurteilen, müssen auch die Ergebnisse der vergangen Jahre einbezogen werden. In dieser Betrachtung stellt das seit längerem erste positive operative Ergebnis einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Das Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Haushalts ist mit diesem positiven Jahr alleine aber noch nicht erreicht worden.

C. Antrag

Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen, die Staatsrechnung 2018 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Nettoinvestitionen von -23‘609‘000.03 Franken;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von 6‘230‘015.60 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 14‘690‘101.05 Franken;
- Geldflussrechnung mit einem Finanzierungsüberschuss von 42‘022‘846.86 Franken;
- Bilanzüberschuss per 31.12.2018 von 40‘222‘446.71 Franken.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident

Appenzell Ausserrhoden

Finanzkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Daniel Inauen
Aktuar
Tel. +41 71 343 64 90
daniel.inauen@ar.ch

Finanzkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 1. April 2019

0100.75
Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 1. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Nach Art. 41 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht.

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 1. April 2019 vom Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle Kenntnis genommen und diesen zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, den Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident

Beilage 1 Tätigkeitsbericht 2018 der Finanzkontrolle

Appenzell Ausserrhoden

Tätigkeitsbericht 2018

der Finanzkontrolle

Nach Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat jährlich Bericht. Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht kommt die Finanzkontrolle dieser gesetzlichen Pflicht nach.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen zur Finanzkontrolle 5

1.1 Unabhängigkeit 5
1.2 Zweck und Aufgaben 5
1.3 Berichterstattung 5
1.4 Revisionsmandate 5

2 Finanzkontrolle intern 6

2.1 Personelle Besetzung 6
2.2 Zulassungserneuerung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) 6
2.3 Qualitätssicherung 6

3 Prüfungsplanung / Prüfungsablauf 7

3.1 Jahresplanung 7
3.2 Prüfungsablauf 7
3.3 Öffentliche Institutionen 7

4 Abschlussrevision 8

4.1 Jahresrechnung 2017 8
4.2 IKS – Internes Kontrollsystem 8

5 Audit Turnus-Prüfungen 9

5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen 9
5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit 15

6 Weitere Prüfungen – Revisionsmandate 16

7 Prüfungsplanung 2019 17

8 Zusammenarbeit 18

1 Grundlagen zur Finanzkontrolle

1.1 Unabhängigkeit

Art. 96 Abs. 4 der Kantonsverfassung hält als Grundsatz fest, dass verwaltungsunabhängige Kontrollorgane prüfen, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Das auf den 1. Januar 2014 in Kraft getretene FHG trägt dem mit einer selbständigen Behörde, der Finanzkontrolle, die in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet ist, Rechnung. Die Finanzkontrolle ist das verwaltungsunabhängige Fachorgan für die Finanzaufsicht des Kantons. Nach Art. 39 Abs. 5 FHG unterstützt sie in dieser Funktion auch den Kantonsrat bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufsicht. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit dürfen der Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben übertragen werden; die Finanzkontrolle ist also sachlich und personell von der Exekutive vollständig getrennt und kann nicht durch diese geführt oder beauftragt werden.

1.2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle sind in Art. 38 ff. FHG beschrieben. Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und die Einhaltung der Vorgaben für die Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes, wie namentlich Haushaltsgleichgewicht, Schuldenbegrenzung, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Finanzkontrolle ist gemäss Art. 40 FHG zuständig für die kantonalen Behörden und Gerichte, die kantonale Verwaltung, die selbständigen Anstalten des Kantons und weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist. Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht.

1.3 Berichterstattung

Die Finanzkontrolle erstattet gemäss Art. 41 FHG dem Kantonsrat mit dem Tätigkeitsbericht jährlich Bericht. Art. 43 FHG regelt die Berichterstattung zu den einzelnen Prüfungen. Dabei kann es sich um die jährliche Revision (Abschlussrevision) oder um Einzelprüfungen im Audit Turnus handeln. Die Prüfberichte enthalten Hinweise und Empfehlungen sowie allfällige Beanstandungen. Die Finanzkontrolle hat kein Weisungsrecht. Die geprüfte Organisationseinheit und das jeweilige Aufsichtsorgan werden mit den Prüfberichten bedient. Das Management Summary der Berichte geht an den Regierungsrat und an die Finanzkommission.

1.4 Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle kann gemäss Art. 39 Abs. 6 FHG Revisionsmandate von öffentlichen Institutionen wahrnehmen. Sie verfügt über die Zulassung der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin und ist im Handelsregister eingetragen. In Kapitel 6 sind die im Berichtsjahr durchgeführten Revisionsmandate aufgeführt.

2 Finanzkontrolle intern

2.1 Personelle Besetzung

2018 gab es keine personellen Veränderungen bei der Finanzkontrolle. Diese wird durch Claudia Andri Krensler geleitet. Als Fachperson ist Daniel Inauen für die Finanzkontrolle tätig. Während der Abschlussrevision wird zur Unterstützung eine externe Fachperson eingesetzt.

2.2 Zulassungserneuerung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Im November 2018 wurde die Finanzkontrolle aufgefordert, ihre Zulassung als Revisorin durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde zu verlängern. Die Zulassung wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Ein besonderes Augenmerk hat die RAB auf die Qualitätssicherung gelegt. Die Finanzkontrolle konnte die notwendigen Nachweise erbringen und die Zulassung wurde durch die RAB erneuert.

2.3 Qualitätssicherung

Um die Anforderungen an die Qualitätssicherung zu erfüllen, hat sich die Finanzkontrolle einem Qualitätszirkel mit mehreren kantonalen und städtischen Finanzkontrollen angeschlossen. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen wird regelmässig in einem Peer Review durch eine andere Finanzkontrolle überprüft. 2017 wurde ein Peer Review durch die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur durchgeführt. Die nächste Kontrolle ist für 2020 vorgesehen und soll durch die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn durchgeführt werden.

3 Prüfungsplanung / Prüfungsablauf

3.1 Jahresplanung

Die aktuellen Prüfungen der Finanzkontrolle basieren auf einem Fünfjahresplan, der sämtliche Organisationseinheiten umfasst. Auf der Basis einer ersten Einschätzung wird eine Risikobeurteilung vorgenommen und Prüfthemen konkretisiert. Die Grundlagen der Planung werden jährlich überprüft und ergänzt. Daraus ergibt sich die Jahresplanung der Finanzkontrolle, die jeweils dem Regierungsrat und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht wird. In Kapitel 7 wird die Prüfungsplanung für das kommende Jahr aufgezeigt. Bei der Planung werden auch die Feststellungen aus den Vorjahresprüfungen berücksichtigt. Sämtliche Feststellungen werden in einer Datenbank geführt. Der Stand der Umsetzung der Empfehlungen wird jährlich überwacht und der Finanzkommission zur Kenntnis gebracht.

Mit der Vornahme einer ersten Risikobeurteilung und der Erarbeitung einer Mehrjahresplanung wurde auch die Jahresplanung 2018 erstellt. Die Planung unterscheidet grundsätzlich zwischen Abschlussrevision mit einem entsprechenden Bezug zur Jahresrechnung und dem Audit Turnus, der eine thematisch beschränkte Einzelprüfung umfasst und auf die interne Revision ausgerichtet ist.

Terminlich kann es gegenüber der Jahresplanung zu Verzögerungen oder Verschiebungen kommen. Dies ist abhängig von zum Teil nicht durch die Finanzkontrolle beeinflussbaren Faktoren, welche zum Zeitpunkt der Jahresplanung noch nicht bekannt waren. Diese können personeller oder inhaltlicher Natur sein. So kann zum Beispiel während der Detailplanung festgestellt werden, dass die Prüfung, so wie sie geplant war, keinen Sinn ergibt, oder sinnvollerweise zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

3.2 Prüfungsablauf

Im Rahmen der Prüfaufträge pflegt die Finanzkontrolle den direkten Kontakt mit den geprüften Stellen. Der Ablauf der Prüfung ist in Diagrammen dokumentiert, formelle Besprechungen sind festgehalten. Der offene Dialog und der Austausch von Informationen und Feststellungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen, für qualitativ gute Prüfberichte und schliesslich für die angestrebte Verbesserung der Prozesse und Strukturen.

3.3 Öffentliche Institutionen

Bei den öffentlichen Institutionen wird die Finanzkontrolle mit der Berichterstattung zur Abschlussrevision der externen Revision bedient. Die Berichte werden kritisch durchgesehen und es wird beurteilt, ob sich daraus Handlungsbedarf für die Finanzkontrolle ergibt.

4 Abschlussrevision

4.1 Jahresrechnung 2017

Staatsrechnung – Kant. Verwaltung inkl. Behörden, Stiftungen und Fonds der Staatsrechnung

Auf der Grundlage der detaillierten Prüfungsplanung sind die Ziele, Themen und Schwerpunkte für die Prüfung der Jahresrechnung festgelegt worden. Die Auswahl von Prüfungshandlungen und die Prüfung von Geschäftsfällen erfolgte nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit und beruhte auf einer Risikoeinschätzung der Prüfer. Massgebliche Prüfziele bei der Prüfung der Jahresrechnung sind Vollständigkeit, Vorhandensein, Richtigkeit, Abgrenzungen, Bewertungen, Rechte und Verpflichtungen, Kontozuordnung, Ausweis sowie die Einhaltung der Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den massgebenden Gesetzen und Verordnungen entspricht. Der Bericht der Finanzkontrolle über die Revision der Jahresrechnung wird im Bericht des Regierungsrates zur Staatsrechnung 2017 wiedergegeben. Im Bericht der Finanzkontrolle ist festgehalten, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem (IKS) nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung in allen wesentlichen Bereichen eingerichtet ist. Im Management-Letter für den Regierungsrat sind insgesamt acht Empfehlungen aufgeführt. Zu allen Empfehlungen wurde die Stellungnahme des zuständigen Departements eingeholt. In der durch die Finanzkontrolle geführten Datenbank wurden die Empfehlungen aufgenommen, deren Umsetzung wird überwacht und im nächsten Management Letter aufgeführt.

Landwirtschaftliche Kreditkasse und forstliche Investitionskredite

Die Prüfungen in der Bilanz waren auf Bestand, Vollständigkeit und richtige Bewertung im Rahmen der Rechnungslegung nach HRM2 bzw. FHG ausgerichtet. In der Erfolgsrechnung wurden analytische Prüfungen vorgenommen.

Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen und Verordnungen ist.

4.2 IKS – Internes Kontrollsystem

Nach Art. 39 Abs. 2 lit. d Finanzhaushaltsgesetz prüft die Finanzkontrolle die Einrichtung eines gesetzmässigen internen Kontrollsystems (IKS). Dabei werden die Kontrollen auf Prozessebene nach einem Rotationsplan mit einem Planungszyklus von drei Jahren geprüft. So wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Kontrollen innerhalb dieser Frist in die Prüfung einbezogen werden. Die Einrichtung der unternehmensweiten Kontrollen und der generellen IT-Kontrollen wird jedes Jahr geprüft. Die Finanzkontrolle hat im Laufe von 2018 bei den im Rotationsplan vorgesehenen Organisationseinheiten die Einführung des IKS überprüft und bei den 2017 geprüften Organisationseinheiten ein Update der im Vorjahr abgegebenen Empfehlungen gemacht. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wird die Finanzkontrolle in ihrem Testat zur Jahresrechnung 2018 wiederum bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem nach Art. 25 FHG für die Aufstellung der Jahresrechnung eingerichtet ist.

5 Audit Turnus-Prüfungen

Die Finanzkontrolle hat 2018 zahlreiche Audit Turnus-Prüfungen vorgenommen. Unter Punkt 5.1 sind sämtliche, in 2018 durchgeführten Prüfungen aufgeführt. Unter Punkt 5.2 werden jene Prüfungen aufgeführt, welche für 2018 geplant waren, jedoch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Damit wird dem Anspruch an Vollständigkeit und Transparenz der Berichterstattung Rechnung getragen. Die Prüfungsergebnisse wurden mit den geprüften Organisationseinheiten im Detail besprochen. Sowohl der Regierungsrat als auch die Finanzkommission wurden jeweils mit einem Management Summary sämtlicher Berichte bedient.

5.1 Audit Turnus-Prüfungen - Abgeschlossen

Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Regierungsrat		
Regierungsrat	Erstellen eines umfassenden Konzeptes zur integralen System- und Anwendungsprüfungen der IT	Die Abhängigkeit von der IT in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung wird immer grösser. Auch im Bereich der Rechnungslegung wird die Verlässlichkeit der Systeme immer wichtiger. Entsprechend hat die Finanzkontrolle das Thema der integralen System- und Anwendungsprüfung bei der Kantonalen Verwaltung Appenzell Ausserrhoden als eines der Audit-Turnus Themen aufgenommen und ein Konzept zur integralen System- und Anwendungsprüfung erstellt. Die integralen IT-Anwendungsprüfungen sollen zusätzlich zu den bereits im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) jährlich durchgeführten Prüfungen der ITGC durchgeführt werden.
Regierungsrat, SVAR, ARI AG, Assekuranz AR, SOVAR	Prüfung der öffentlichen Beschaffung	Die Finanzkontrolle hat die korrekte Umsetzung der Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungswesen bei der Kantonalen Verwaltung, im Spitalverbund AR, bei der AR Informatik AG, bei der Assekuranz AR und bei den Sozialversicherungen AR geprüft. Bei der Kantonalen Verwaltung und dem Spitalverbund AR wurden Empfehlungen für zukünftige Vergaben im Bereich der Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Ermittlung des Gesamtauftragswertes, der Dokumentation der Begründung bei freihändigen Vergaben und der verschiedentlich durch das Gesetz verlangten formellen Vorgaben (z.B. Wahl des Ausschreibungsverfahrens, Mitteilung der Offertsumme, Veröffentlichung des Zuschlags, Öffnung des Angebots) abgegeben. Bei der Assekuranz AR wurde eine Empfehlung betreffend der Mitwirkung bei Ausschreibungen abgegeben. Bei der AR Informatik AG und den Sozialversicherungen AR haben wir keine Empfehlungen abgegeben.

Kantonskanzlei		
Kanzleidienste; Passbüro	Prozess Gebühren und Abgaben	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung der Gebühren und Abgaben im Passbüro definiert. Dabei wurde der Prozess von der Antragsstellung bis zur Vereinnahmung und Verbuchung der Gebühren und Abgaben durch das Passbüro nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Abwicklung der verschiedenen Ausweisarten nachvollzogen, sowie auch die Einhaltung der Weisungen zur Sicherheit im Passbüro beurteilt. Zudem haben wir den Prozess und die Kontrollen im Zusammenhang mit der monatlichen Abrechnung mit dem Bund und den Gemeinden eingesehen und stichprobenweise nachvollzogen. Wir haben festgestellt, dass die Prozesse im Passbüro gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung der Gebühren und Abgaben sowie die Abrechnungen mit Bund und Gemeinden erfolgen korrekt. Wir haben einzelne Empfehlungen im Zusammenhang mit den durchgeführten Kontrollen zur Vollständigkeit der Verbuchung der Einnahmen und der Abrechnung mit dem Bund abgegeben.
Departement Finanzen		
Amt für Finanzen	Prüfen des Finanz- und Lastenausgleichs (NFA) des Bundes / Ausgleichszahlungen 2018	Die Finanzkontrolle ist Teil der Arbeitsgruppe NFA-Controlling. Das Ziel der Prüfung ist die Abstimmung der NFA-Datenlieferung mit dem Bericht über den Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen. Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass der Bericht über den Finanzausgleich 2019 zwischen Bund und Kantonen vom Juni 2018 auf den NFA-Datenlieferungen basiert. Die Berechnungen für Appenzell Ausserrhoden sind korrekt und nachvollziehbar.
Kantonale Steuerverwaltung	Prüfen der Abwicklung direkte Bundessteuer natürliche + juristische Personen (DBG Art. 104a)	Im Sinne von Art. 104a DBG wurde die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer der noch nicht abgeschlossenen Steuerjahre an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) geprüft. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle sind die Abrechnungen über die Steuern und Bussen der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer des Kantons Appenzell Ausserhoden in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer die Erhebung der direkten Bundessteuer und die Ablieferung des Bundesanteils in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht.
Kantonale Steuerverwaltung	Prüfen der Abwicklung der Steuerrepartitionen	Die Abwicklung der Steuerrepartitionen wurde anlässlich der Schlussrevision geprüft. Wir haben keine negativen Feststellungen gemacht.

Personalamt, Abteilung betriebliches Rechnungswesen und Lohnbuchhaltung	Prozess Rückerstattung Taggelder	Als Prüfungsgegenstand haben wir die Abwicklung und vollständige Verbuchung der Rückerstattungen von Taggeldern definiert. Dabei wurde der Prozess von der Erfassung der Abwesenheiten durch das Absenzenmanagement bis zur Vereinnahmung und Verbuchung der Rückerstattungen durch die Lohnbuchhaltung nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben die Abwicklung, die Verbuchung, sowie die Kontrollen eingesehen und nachvollzogen. Wir haben festgestellt, dass die Prozesse der Lohnbuchhaltung und des Absenzenmanagements gut aufgesetzt sind. Die Vereinnahmung und Verbuchung der Rückerstattungen erfolgen korrekt. Wir haben insbesondere eine Empfehlungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Vollständigkeit der EO-Entschädigungen abgegeben.
Amt für Immobilien; Abteilung Liegenschaftenverwaltung	Prozess Mieterträge (Liegenschaften VV und FV)	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung der Mieterträge der Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens definiert. Dabei wurde der Prozess von der Erfassung der Daten im RIMO (Immobilienverwaltungs-System) bis zur Verbuchung der Mieteinnahmen in der Staatsrechnung nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben diverse Fälle direkt im RIMO eingesehen und deren Abwicklung nachvollzogen. Dabei haben wir keine negativen Feststellungen gemacht. Bezüglich der Grundlagen für die Verrechnung der internen Miete und der Abstimmung der im RIMO und der im Infoma newsystem (Finanzbuchhaltung) verbuchten Mieterträge haben wir Empfehlungen abgegeben.
Departement Gesundheit und Soziales		
Departementssekretariat DGS	Prüfen der Abwicklung der Ergänzungsleistungen AHV und IV	Als Prüfungsgegenstand haben wir die Verrechnung und Verbuchung der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten in der Staatsrechnung, sowie die gesetzeskonforme Aufteilung der Aufwendungen aus Ergänzungsleistungen auf Bund, Kanton und Gemeinden definiert. Wir haben anhand von Stichproben die Abwicklung und Verbuchung der Verrechnung der Ergänzungsleistungen und Verwaltungskosten zwischen dem Kanton und der SOVAR nachvollzogen, sowie die Aufteilung der Aufwendungen auf Bund, Kanton und Gemeinden überprüft. Nicht Gegenstand der Prüfung war die Anspruchsprüfung, die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen durch die SOVAR. Wir haben festgestellt, dass die Verrechnung und Verbuchung, sowie die Aufteilung der Aufwendungen korrekt erfolgt. Wir haben eine Empfehlung im Zusammenhang mit der Kostenplanung im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) abgegeben.

Amt für Gesundheit; Abteilung Spitalversorgung	Prozess Stationäre Versorgung	Im Bereich der Stationären Versorgung Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation wurde der Prozess der Kostengutsprache überprüft. Dabei wurde die Abwicklung von der Kostengutsprache über die Rechnungskontrolle bis zur Verbuchung der Rechnung im nsp nachvollzogen. Der Prozess ist eng überwacht, relevante Kontrollen sind eingerichtet, die wesentlichen Risiken sind adressiert. Wir haben empfohlen, die identifizierten Kontrollen bei der Einrichtung des IKS für diesen Bereich zu berücksichtigen.
Amt für Gesundheit; Abteilung Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Prävention	Sachaufwand, Beiträge	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verbuchung und Abgrenzung der Dienstleistungen Dritter, Honorare an externe Berater, Gutachter und Fachexperten definiert. Wir haben geprüft, ob Entschädigungen an Kantone und Konkordate, Beiträge an private Unternehmungen, Organisationen ohne Erwerbszweck im Zeitraum von Januar 2016 bis Oktober 2017 korrekt verrechnet und verbucht wurden. Bezüglich einzelner Kontierungen haben wir eine Empfehlung abgegeben.
Veterinäramt	Prüfen der Abwicklung der Hundesteuer und der Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung der Hundesteuer definiert. Dabei wurde der Prozess von der Erfassung der Daten in der AMICUS Datenbank durch den Hundehalter über die Rechnungsstellung durch das Veterinäramt zur Verbuchung der Steuereinnahmen in der Staatsrechnung nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben diverse Fälle direkt im AMICUS eingesehen und deren Abwicklung nachvollzogen. Zudem haben wir den Prozess der jährlichen Abrechnung und Weiterleitung des Gemeindeanteils von 50% eingesehen und für 2017 überprüft. Wir haben festgestellt, dass der seit 2017 durch das Veterinäramt abgewickelte Prozess gut aufgesetzt ist. Die Rechnungsstellung an die Hundehalter und die Verrechnung an die Gemeinden erfolgt korrekt. Wir haben im Bereich der Storni von Rechnungen und der Regelung des Mindestbetrages bei der Rechnungsstellung Empfehlungen abgegeben. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Übergang der Zuständigkeit für den Bezug der Hundesteuer zum Veterinäramt erfolgreich umgesetzt wurde.
Amt für Soziales; Abteilung Sozialhilfe und Asyl	Beiträge und Prozess	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung und Verbuchung der Beiträge von Bund und Gemeinden und derjenigen an Kantone, Gemeinden und private Organisationen definiert. Dabei wurden die rechtlichen Grundlagen, die Abläufe und Verantwortlichkeiten überprüft. Wir haben anhand von Stichproben die Verrechnungen von Beiträgen sowie die Einrichtung und Dokumentation von Kontrollen nachvollzogen. Wir haben festgestellt, dass die Abwicklung und die Kontrollen durch den Asylkoordinator und die Sachbearbeiterin

		Asyl gut aufgesetzt sind. Aktuell besteht eine Know-how Konzentration beim Asylkoordinator, welche zukünftig reduziert werden soll. Die Verrechnungen und Verbuchung der Beiträge von Bund und Gemeinden und derjenigen an Kantone, Gemeinden und private Organisationen erfolgen im Wesentlichen korrekt. Wir haben Empfehlungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung eines (unwesentlichen) Teils von Beiträgen an die Gemeinden, der finanziellen Ausgestaltung einer Leistungsvereinbarung mit einer Institution, der Verbuchung einer Beitragsart und der Dokumentation von durchgeführten Kontrollen im IKS abgegeben. Weiter empfehlen wir eine Aktualisierung der kantonalen Weisung im Asylwesen.
Departement Bau und Volkswirtschaft		
Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen und Tierzucht	Landwirtschaftliche Förderprogramme: Abwicklung der Beiträge und Entschädigungen	Als Prüfungsgegenstand haben wir die vollständige und richtige Verrechnung der Förderbeiträge definiert. Dabei wurde der Prozess vom Gesuch um Anmeldung für Direktzahlungen sowie um Anerkennung als selbständiger Betrieb bis zur Auszahlung und Verbuchung der Förderbeiträge in der Staatsrechnung nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben diverse Fälle direkt im System eingesehen und deren Abwicklung nachvollzogen. Dabei haben wir keine negativen Feststellungen gemacht.
Landwirtschaftliche Kreditkasse	Investitionskredite, Forstliche Investitionskredite, Betriebshilfen: Prozess Abwicklung Gesuche	Die Landwirtschaftliche Kreditkasse wurde auch dieses Jahr im Detail durch die Finanzkontrolle geprüft. Wir haben keine negativen Feststellungen gemacht.

Departement Inneres und Sicherheit		
Kantonspolizei, Regional- und Verkehrspolizei	Prozess Bussen	Als Prüfungsgegenstand haben wir die Einnahmen aus den Ordnungsbussen definiert. Der Prozess von der Ausstellung der Busse über die Verbuchung der Busse im Infoma newsystem bis zum Inkasso wurde nachvollzogen. Wir haben anhand von Stichproben diverse Fälle direkt im Ordnungsbussenbüro eingesehen und deren Abwicklung nachvollzogen. Den Prozessteil, wo es zu einer Verzeigung und damit einer Übergabe des Falls an die Staatsanwaltschaft (Einleitung ordentliches Strafverfahren) kommt, haben wir bei dieser Prüfung nicht berücksichtig. Dies wird Thema einer Prüfung bei der Staatsanwaltschaft sein (für 2019 geplant). Insgesamt kann festgehalten werden, dass der komplexe Prozess übersichtlich und nachvollziehbar organisiert ist, die verantwortlichen Mitarbeitenden die Aufgaben gewissenhaft ausführen und die Verbuchung der Positionen in der Staatsrechnung in Übereinstimmung mit den internen Vorgaben vorgenommen wird. Wir haben Kontrollen identifiziert, welche im Rahmen der Einführung des internen Kontrollsystems bei der Kantonspolizei zu berücksichtigen sind. 2014 wurde letztmals eine Prüfung in diesem Bereich durchgeführt. Die damals abgegebenen Empfehlungen wurden umgesetzt.

5.2 Audit Turnus-Prüfungen - Berichte und Prüfungen in Arbeit

Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand	Prüfungsergebnisse
Departements-sekretariat DF, Lotteriefonds	Bericht über die Mittelverwendung z.H. der Lotterie- und Wettkommission (Comlot)	Dieses Prüfthema wurde aufgrund eines Schreibens der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) vom Januar 2017 in den Prüfplan 2018 aufgenommen. Die FDKL wird einen Prüfraster und die Berichterstattungsgrundlagen erarbeiten und diese zu einem späteren Zeitpunkt kommunizieren. Für die Finanzkontrolle ruht das Thema vorerst.
Kantonale Steuerverwaltung	Abschluss Projekt ISAR	Das Projekt wird erst 2019 abgeschlossen, weshalb die Prüfung auf 2019 verschoben wurde.
Personalamt	Prozess jährliche Lohnanpassungen	Die Prüfung wurde auf 2019 verschoben. So kann aktuell die per 1.1.2019 umgesetzte Lohnanpassung geprüft werden.
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Abteilung Ausbildungs- und Studienbeiträge	Prüfen der Abwicklung der Stipendienanträge, Entschädigungen vom Bund	Die Prüfungen konnten 2018 durchgeführt werden. Die Berichterstattung wird 2019 abgeschlossen.
Amt für Soziales, Abteilung Soziale Einrichtungen	Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE; Prüfen der Beiträge, IVSE Vereinbarungen	Die Prüfung wurde auf Anfang 2019 verschoben. So kann das ganze Kalenderjahr 2018 in der Prüfung berücksichtigt werden.
Amt für Umwelt, Spezialfinanzierungen Gewässerschutz und Abfall	Prozess Beiträge und Gebühren /Abgaben Spezialfinanzierungen und Fonds (Gewässerschutz / Abfall): Prozess Gebühren und Abgaben	2018 konnte die Prüfungsplanung und erste Prüfungen vorgenommen werden. Die Berichterstattung wird 2019 abgeschlossen.
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Standortförderung	Tourismusgesetz - Umsetzung Totalrevision	Die Prüfung wurde auf Anfang 2019 verschoben. So kann das ganze Kalenderjahr 2018 in der Prüfung berücksichtigt werden.
Amt für Inneres, Abteilung Migration	Prozess Beiträge, Gebühren und Abgaben	2018 konnte die Prüfungsplanung und erste Prüfungen vorgenommen werden. Die Berichterstattung wird 2019 abgeschlossen.

6 Weitere Prüfungen – Revisionsmandate

Die Finanzkontrolle hat 2018 die Abschlussrevision bei folgenden Institutionen durchgeführt:

- Appenzellerland Tourismus AG
- Appenzellerland Tourismusmarketing AG
- Gemeinnützige Stiftung für medizinische Hilfe
- IG GIS AG
- Stiftung Lungenliga A.Rh.
- Projekt OSTLUFT
- RehabilitationsZentrum Lutzenberg
- Stiftung Opferhilfe
- Verein Energie AR/AI
- Stiftung Pro Appenzell
- Walter-Edison-Kruesi-Stiftung
- Dr. Oertli-Loppacher-Stiftung

7 Prüfungsplanung 2019

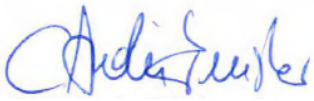
Für 2019 sind nebst der Abschlussrevision und den Revisionsmandaten folgende Audit Turnus-Prüfungen durch die Finanzkontrolle geplant:

Geprüfte Organisationseinheit	Prüfungsgegenstand
Kantonale Verwaltung	
KVAR (alle Organisationseinheiten)	Verrechnung der Leistungen der AR Informatik AG
Departement Finanzen	
Amt für Finanzen	Kreditorenworkflow
Kantonale Steuerverwaltung	Bewirtschaftung der Verlustscheine
Kantonale Steuerverwaltung	Prozess Abwicklung der direkten Bundessteuer, Prüfung nach DBG Art. 104a
Amt für Immobilien; Grundstückschätzungsbehörde	Prozess Verkehrswertschätzungen der Liegenschaften
Departement Bildung und Kultur	
Amt für Volksschule und Sport; Volksschulen und Sonderschulen	Beiträge an Diverse und Entschädigungen von Diversen
Amt für Volksschule und Sport; Sportfonds	Beiträge an Diverse
Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung; Hochschulen	Entschädigungen an Diverse
Kantonsschule Trogen	Prozess Entlöhnung Lehrkräfte
Berufsbildungszentrum Herisau	Prozess Entlöhnung Lehrkräfte
Departement Gesundheit und Soziales	
Departementssekretariat DGS	Prämienverbilligung Krankenversicherungen, Prozess und Fallabwicklung
Departement Bau und Volkswirtschaft	
Departementssekretariat DBV; Fachstelle öffentlicher Verkehr	Beiträge an Diverse und Entschädigungen von Diversen
Amt für Wirtschaft und Arbeit; Abteilung Handelsregister	Abteilung Handelsregister: Gebühren und Abgaben
Amt für Wirtschaft und Arbeit; Neue Regionalpolitik	Beiträge an private Unternehmen
Amt für Landwirtschaft; Abteilung Direktzahlungen und Tierzucht	Direktzahlungen an private Haushalte und Beiträge vom Bund
Departement Inneres und Sicherheit	
Strassenverkehrsamt	Gebühren, Abgaben, Verkäufe, Motorfahrzeugsteuern
Staatsanwaltschaft	Bussen
Strafanstalt Gmünden	Sachaufwand, Taxen und Kostgelder, übriger betrieblicher Ertrag

8 Zusammenarbeit

Die Finanzkontrolle dankt allen Verwaltungsstellen, dem Regierungsrat und Dritten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, ebenso der Finanzkommission für die konstruktiven Diskussionen.

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden



Claudia Andri Krensler
Leiterin Finanzkontrolle

Herisau, 21. März 2019

Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

0200.621
Rechenschaftsbericht 2018; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung (bGS 111.1) obliegt es dem Regierungsrat, dem Kantonsrat einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kantonsrat nimmt den Bericht im Rahmen seiner Oberaufsicht jeweils zur Kenntnis. Der Rechenschaftsbericht ermöglicht dem Kantonsrat eine allgemeine Diskussion über die Aufgabenerfüllung der Verwaltung.

Der Rechenschaftsbericht 2018 basiert erstmals auf dem neuen Konzept, welches im Rahmen des Projekts «Regierungscontrolling» ausgearbeitet wurde. Im Zentrum der Neuausrichtung steht der direkte Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan. Mit dem neuen Rechenschaftsbericht soll in geringerem Masse über die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung berichtet und mehr Rechenschaft über die Erreichung der im Aufgaben- und Finanzplan formulierten Zielsetzungen abgelegt werden. Dieser Paradigmawechsel ist wichtig, da das Element der Überprüfung die Grundlage für Verbesserungen im Planungsprozess und damit ein wichtiger Bestandteil des Steuerungskreislaufes bildet. Ganz im Sinne einer integrierten Aufgaben- und Finanzplanung werden im Rechenschaftsbericht auch Aussagen über die finanzielle Entwicklung und die Erreichung der finanzpolitischen Ziele gemacht. Schliesslich gibt der neue Rechenschaftsbericht auch Auskunft über den Stand der Umsetzung der Sach- und Terminplanung sowie der hängigen oder im Laufe des Berichtsjahres abgeschriebenen parlamentarischen Vorstösse.

Das entsprechende Konzept wurde der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission des Kantonsrates am 29. August 2018 an einer Informationsveranstaltung präsentiert.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, vom Rechenschaftsbericht 2018 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Rechenschaftsbericht 2018 des Regierungsrates

Appenzell Ausserrhoden

Rechenschaftsbericht 2018 des Regierungsrates



Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Kanzleidienste
Regierungsgebäude
9102 Herisau

www.ar.ch

160. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates

Vorwort **5**

1 Regierungsrat **8**

2 Finanzielle Übersicht **12**

3 Kantonskanzlei **20**

4 Departement Finanzen **28**

5 Departement Bildung und Kultur **46**

6 Departement Gesundheit und Soziales **66**

7 Departement Bau und Volkswirtschaft **86**

8 Departement Inneres und Sicherheit **108**

9 Behörden und Rechtspflege **124**

10 Anhang **129**

Vorwort

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Zum ersten Mal legt Ihnen der Regierungsrat einen Rechenschaftsbericht vor, der direkt Bezug nimmt auf den Aufgaben- und Finanzplan. Damit ist der Kreislauf des Regierungscontrollings geschlossen. Im Rahmen des Rechenschaftsberichts werden die Zielsetzungen überprüft, die Sie aus dem Aufgaben- und Finanzplan kennen, und mittels Indikatoren der Grad der Zielerreichung ausgewertet. Beim Vergleich des Aufgaben- und Finanzplans 2020–2022 mit jenem für die Jahre 2019–2021 ist festzustellen, dass einige Zielsetzungen und Indikatoren angepasst worden sind. Dies geschah vor dem Hintergrund, eine Praxis darin zu entwickeln, zu ambitiöse Ziele abzuschwächen resp. zu bescheiden angesetzte Ziele etwas anforderungsreicher zu formulieren. Solche Justierungen sind verständlich, mussten doch die Formulierung von Zielen und Indikatoren für den ersten Aufgaben- und Finanzplan neu entwickelt werden; es lagen kaum Erfahrungswerte vor. Allen Beteiligten danke ich herzlich für die herausfordernde und zeitintensive Arbeit. Mit viel Engagement und in bemerkenswert kurzer Zeit wurden die Planungs- und Steuerungsinstrumente der kantonalen Verwaltung neu ausgerichtet.

Dem Kantonsrat wird gleichzeitig mit dem Rechenschaftsbericht 2018 der Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016–2019 vorgelegt. Auch hier geht es darum zu beurteilen, welche Ziele erreicht werden konnten und welche Bestrebungen weiterzuführen sind. Das auf vier Jahre ausgerichtete Planungsinstrument ist also optimal in den Steuerungskreislauf des Regierungscontrollings zu ingegrieren. Und auch hier scheint mir eines wichtig: Sowohl der Regierungsrat mit seiner Verwaltung als auch der Kantonsrat mit seinen Organen müssen in den kommenden Jahren eine Praxis darin entwickeln, wie zu reagieren ist, wenn Ziele nicht erreicht werden konnten. Nur gemeinsam kann der dafür notwendige Kulturwandel nutzbringend etabliert werden.

Die Erarbeitung des neuen Kantonsratsgesetzes im letzten Jahr erlebte der Regierungsrat als Prozess, in den er, wo nötig, einbezogen wurde und in den er sich einbringen konnte – mit dem gebührendem Respekt vor den unterschiedlichen Rollen von Legislative und Exekutive. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in der Folge ein Gesetz verabschiedet worden ist, das in seiner Umsetzung ab dem 1. Juni 2019 einen Gewinn für sämtliche in der kantonalen Politik Engagierten mit sich bringt – zum Wohl von Appenzell Ausserrhoden und seiner Bevölkerung.

Auch im letzten Jahr traf sich der Regierungsrat zu drei zweitätigen Klausuren, in denen er sich jeweils an einem Halbtag – extern moderiert – mit der Art und Weise beschäftigte, wie die einzelnen Mitglieder des Regierungsrats je miteinander und im Team zusammenarbeiten. Es scheint mir bemerkenswert, dass es der Regierungsrat trotz all der drängenden Tagesgeschäfte immer wieder für wichtig und richtig hält, auch solchen Themen Zeit zuzumessen.

Appenzell Ausserrhoden ist gut aufgestellt, engagiert und motiviert unterwegs, aber noch nicht überall am Ziel. Der Regierungsrat freut sich darauf, auch in den kommenden Jahren mit Ihnen zusammen das Beste für unseren schönen Kanton anzustreben und, wo immer möglich, umzusetzen!

Im Namen des Regierungsrates

Paul Signer, Landammann

Regierungsrat



Erstes Selfie des Ausserrhoder Regierungsrates.

1 Regierungsrat

1.1 Wichtige Geschäfte und Umsetzung Regierungsprogramm

In diesem Kapitel stellt der Regierungsrat die wichtigsten Aktivitäten im Berichtsjahr aus Sicht der obersten leitenden und planenden Behörde dar. Dazu gehören Meilensteine in den wichtigsten Geschäften, vom Regierungsrat erteilte wesentliche Aufträge, Massnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele im Regierungsprogramm, wichtige Weiterentwicklungen der kantonalen Verwaltung sowie Akzente in den Beziehungen zu den Gemeinden, zu den anderen Kantonen und zum Bund. Die genannten Themenfelder werden dabei nicht wie bisher im Sinne eines Tätigkeitsberichts systematisch dargestellt und umfassend abgehandelt. Vielmehr streicht der Regierungsrat die Schwerpunkte seiner Tätigkeit heraus.

Nach der deutlichen Zustimmung der Ausserrhoder Stimmberechtigten zu einer Totalrevision der Kantonsverfassung am 4. März, nahm der Regierungsrat die Arbeiten unverzüglich an die Hand. Ende April verabschiedete er einen umfangreichen Projektauftrag, der eine Phasenplanung und einen ambitionierten Zeitplan enthielt. Ende September setzte er eine 32-köpfige Verfassungskommission ein. Dies geschah nach einem sorgfältigen Auswahlprozedere, das unter anderem eine öffentliche Ausschreibung beinhaltete und bei dem der Regierungsrat das erweiterte Büro des Kantonsrates eng miteinbezog. Gleichzeitig genehmigte er ein umfassendes Vorgehenskonzept und erliess eine Geschäftsordnung der Verfassungskommission. Damit war gewährleistet, dass die Verfassungskommission unmittelbar mit ihren Arbeiten beginnen und den anspruchsvollen Zeitplan einhalten kann. Noch im Dezember, neun Monate nach dem Volksentscheid, fällten die Arbeitsgruppen der Verfassungskommission erste inhaltliche Vorentscheide für die künftige totalrevidierte Kantonsverfassung. Damit ist das Grossvorhaben organisatorisch, zeitlich und inhaltlich auf Kurs.

Im Berichtsjahr verabschiedete der Kantonsrat das neue Registergesetz. Dieses schafft die Grundlage für den Aufbau eines zentralen Personen- und eines Objektregisters für Kanton und Gemeinden. Diese Register sind Voraussetzung für die Digitalisierung zahlreicher Geschäftsprozesse – und damit ein wichtiger Schritt in Richtung einer zunehmend digitalisierten Verwaltung. In Vernehmlassung ging eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, das die generellen Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr schaffen soll.

Im Zeichen der Verbesserung von Strukturen und Abläufen der kantonalen Behörden initiierte der Regierungsrat diverse Gesetzgebungsprojekte, die 2018 verabschiedet wurden. Es handelt sich dabei jeweils um Gesetzgebungen, die noch nicht allzu lange in Kraft sind. Der Regierungsrat will aber neue Strukturen jeweils nach wenigen Jahren überprüfen und notwendige Anpassungen in schnellerem Rhythmus vornehmen – dies, um die kantonale Aufgabenerfüllung jederzeit auf der Höhe der Zeit zu halten. Zu diesen Strukturen zählen der 2012 verselbständigte Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Teilrevision des Spitalverbundgesetzes), die 2013 ins Leben gerufene AR Informatik AG (Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik) sowie die ebenfalls 2013 geschaffene Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches). Eine weitere Initiative in diesem Bereich ist eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes, zu der die Vernehmlassung eröffnet wurde. Eine kleinere Strukturreform vollzog der Regierungsrat mit der Zusammenlegung der beiden Zweigstellen Heiden und Teufen des Konkursamtes Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2019 zu einem einzigen Konkursamt in Heiden. Dank dieser Reform kann künftig eine Verbesserung der Effizienz in der Konkursabwicklung erzielt werden – dies in Fortsetzung der bewährten Partnerschaft zwischen Kanton und Gemeinden in diesem Bereich.

Bei den Staatsfinanzen gelang es, das Stablisierungsprogramm 2019 zumindest in Teilen weiter umzusetzen und so die Grundlagen für einen ausgeglichen Staatshaushalt zu schaffen. Ein Element dieses Programms, eine Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes, musste der Regierungsrat nach einer deutlichen Ablehnung in der Vernehmlassung wieder fallenlassen.

Im Bereich der internen Entwicklung trieb der Regierungsrat das Regierungscontrolling weiter voran. 2018 wurde erstmals ein Jahr unter Einbezug sämtlicher Instrumente zur Planung und unterjährigen Steuerung absolviert. Die neuen Prozesse sind nun etabliert. Insbesondere die Abstimmung zwischen Aufgaben- und Finanzplanungs-, Voranschlags- und Steuerungsprozess konnten optimiert und vereinfacht werden. Insgesamt bieten die neuen Instrumente wesentlich umfassendere und früher verfügbare Informationen über den Stand der Finanzen und der Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig kann der finanzielle Spielraum der Ämter dank der breiteren Definition der Voranschlagskredite vergrössert werden. Wichtige Ziele des Regierungscontrollings sind somit erfüllt. Die noch immer grossen Abweichungen zwischen Prognose und Schlussresultat der Rechnung zeigen jedoch, dass die Ämter noch zu vorsichtig prognostizieren. Hier ist der notwendige Kulturwandel noch nicht abgeschlossen. Den neuen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ämter trägt auch die neue Führungsschulung Rechnung, die konzipiert und in einem ersten Pilotversuch getestet wurde. Dem Kader der kantonalen Verwaltung soll neben Führungs- vermehrt auch Sach- und Methodenkompetenz vermittelt werden. Erfahrene interne Schlüsselpersonen agieren dabei als Dozierende und unterstützen so das gemeinsame Lernen innerhalb der Verwaltung.

2018 traf der Regierungsrat wegweisende Entscheidungen für das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA). So genehmigte er den neuen Rahmenvertrag mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Auf dieser Grundlage wurde der Planungsstopp aufgehoben und die bis anhin blockierten Mittel aus dem Rahmenkredit von 2007 freigegeben. Erste Objektkredite konnte der Regierungsrat ebenfalls bewilligen, sodass die seit Jahren sistierte Optimierung und Erneuerung des PZA nun zügig vorangetrieben werden kann. Damit schaffen Verwaltungsrat des SVAR und Regierungsrat die Voraussetzungen für die Umsetzung des Versorgungskonzepts Psychiatrie des SVAR als wichtigen Teil einer zeitgemässen psychiatrischen Versorgung von Appenzell Ausserrhoden.

Der Regierungsrat engagierte sich im Prozess zum Aufbau einer neuen Fachhochschule Ostschweiz mit dem Ziel, 2021 die Akkreditierung zu erhalten und so den Studierenden aus Appenzell Ausserrhoden qualitativ hochstehende Ausbildungsplätze in unmittelbarer Kantonsnähe anbieten zu können. Die letzten inhaltlichen Differenzen unter den Kantonen konnten 2018 ausgeräumt werden, sodass 2019 der Ratifikationsprozess für die interkantonale Vereinbarung als Grundlage der neuen Fachhochschule durchlaufen werden kann.

Als indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeitsinitiative lancierte der Regierungsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19). Deren Kern bildet die Erhöhung der Kinderabzüge. Damit werden Familien mit Kindern wesentlich entlastet. Gleichzeitig wird Appenzell Ausserrhoden als Wohnstandort für Familien mit Kindern attraktiver. Die Revision wurde im Berichtsjahr vom Kantonsrat verabschiedet. Damit konnte ein Kernprojekt zur Umsetzung des Regierungsprogramms erfolgreich abgeschlossen werden.

2018 hat der Regierungsrat den Schlussbericht zum Familienmonitoring zur Kenntnis genommen und einen Massnahmenplan mit vier Handlungsfeldern verabschiedet. Damit anerkennt er ausdrücklich, dass Familien einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und für das Funktionieren der Gesellschaft leisten. Der Massnahmenplan soll der Tatsache Rechnung tragen, dass der Demografie – also der Entwicklung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Strukturen – ein grosser Wandel bevorsteht. Die Familien sind davon stark betroffen.

Im Dezember setzte der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung der Richtplannachführung 2015 den Schlusspunkt eines mehrjährigen Prozesses. Mit dem nun genehmigten kantonalen Richtplan sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die räumliche Entwicklung des Kantons unter dem revidierten Raumplanungsgesetz des Bundes vorangetrieben werden kann. In engem Zusammenhang mit dem nachgeführten Richtplan steht das teilrevidierte Baugesetz, das der Kantonsrat verabschiedete. Damit sind die Grundlagen geschaffen für eine innere Verdichtung von Siedlungen, für die Erneuerung bestehender Bauten und für eine zeitgemässe bauliche und räumliche Entwicklung. Die Nachführung des Richtplans und die Teilrevision des Baugesetzes sind zentrale Projekte im Bereich Lebens- und Naturraum des laufenden Regierungsprogramms.

Mit dem dritten kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 sichert der Regierungsrat die langfristige strassenseitige Erreichbarkeit der Siedlungen in Appenzell Ausserrhoden und damit einen wesentlichen Standortfaktor für die ansässigen Unternehmen, aber auch für die Wohnbevölkerung. Die Inbetriebnahme des Ruckhaldetunnels und des neuen Rollmaterials durch die Appenzeller Bahnen bedeutet für die Erschliessung des Kantons mit dem öffentlichen Verkehr einen Quantensprung. Dies gilt insbesondere fürs Mittelland: Die Gemeinden des Goldach- und Rotbachtals rücken noch näher an St.Gallen und gewinnen als Wohnorte zusätzlich an Attraktivität.

Finanzielle Übersicht



Das letzte Mal: Regierungsrat Köbi Frei präsentiert den Medien am 18. Oktober den Voranschlag 2019.

2 Finanzielle Übersicht

2.1 Zahlen im Überblick

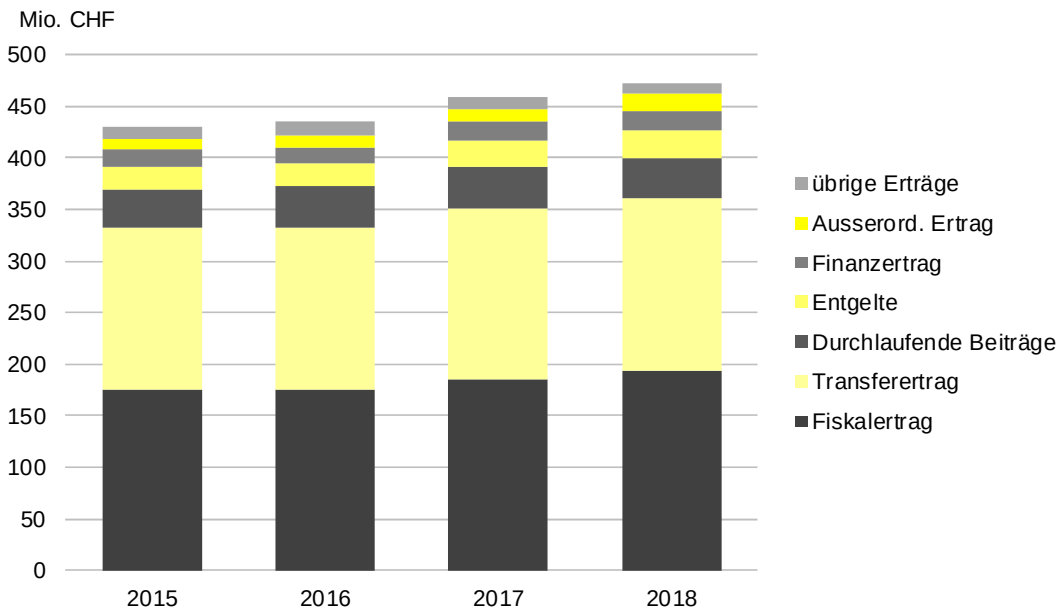
in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018
Erfolgsrechnung				
Operativer Aufwand	418'532	438'423	451'982	446'986
Operativer Ertrag	416'040	419'423	444'202	453'216
Operatives Ergebnis	**-2'491**	**-19'001**	**-7'780**	**6'230**
Ausserord. Aufwand	7		303	2'857
Ausserord. Ertrag	10'753	11'019	10'909	17'170
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	95	3	1'372	7'977
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	3'659	3'998	2'907	2'125
Gesamtergebnis	**11'819**	**-3'986**	**4'362**	**14'690**
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	33'276	38'277	39'257	34'000
Total Einnahmen	16'701	14'057	9'570	57'609
Nettoinvestitionen	**16'576**	**24'221**	**29'687**	**-23'609**
Fianzierung und Geldfluss				
Geldzufluss aus operativer Tätigkeit	8'711	584	7'168	11'931
Geldabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-16'878	-22'305	-25'191	30'091
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	**-8'168**	**-21'721**	**-18'023**	**42'023**
Kennzahlen				
Nettoverschuldungsquotient	43.0 %	57.6 %	60.6 %	29.8 %
Selbstfinanzierungsgrad	95.0 %	-9.0 %	67.8 %	184.1 %
Zinsbelastungsanteil	0.07 %	0.07 %	0.05 %	0.20 %
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen				
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	0.4 %	1.4 %	1.0 %	2.5 %
Generelle Teuerung	-1.1 %	-0.4 %	0.5 %	0.9 %
Franken Libor für 3 Monate	-0.8 %	-0.7 %	-0.7 %	-0.7 %

Der Selbstfinanzierungsgrad 2018 wurde um den Sondereffekt Rückzahlung Darlehen SVAR korrigiert; effektiver Wert -127.3 %.

Im Berichtsjahr konnte erstmals seit der Einführung von HRM2 im Jahr 2014 ein positives operatives Ergebnis erreicht werden. Das Gesamtergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 10.3 Mio. Franken. Die Nettoinvestitionen betragen korrigiert um die Sondereffekte Rückzahlung Darlehen SVAR (38.4 Mio. Franken) und die Auswirkungen aus der Übertragung PZA (1.4 Mio. Franken) 16.2 Mio. Franken. Die Darlehens-rückzahlung wirkte sich in der Geldflussrechung als auch im tieferen Nettoverschulungsquotient positiv aus. Die aktuell guten Ergebnisse der meisten öffentlichen Haushalte wiederspiegeln sich im Wachstum des Bruttoinlandprodukts.

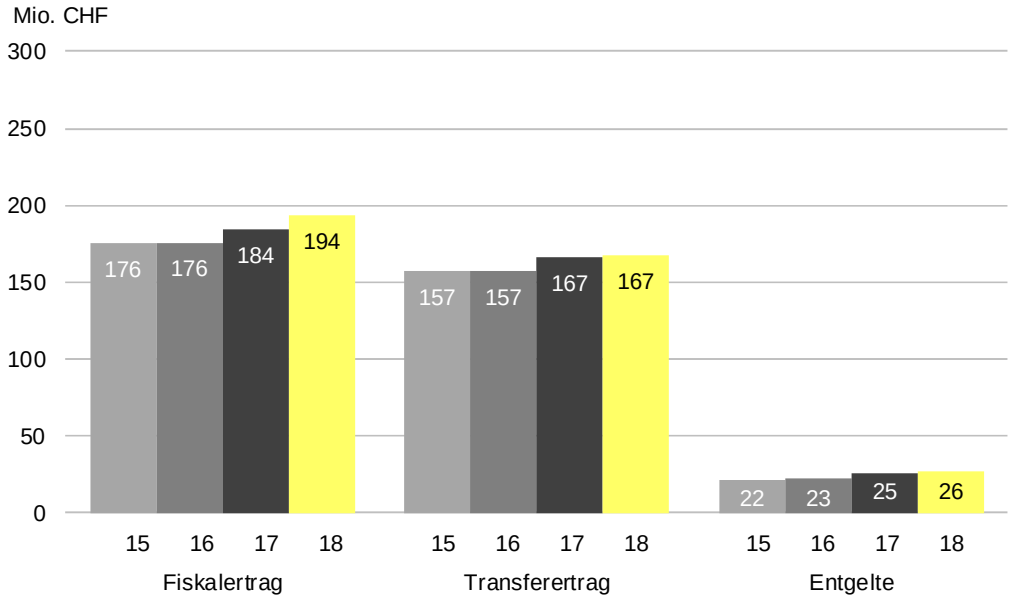
2.2 Erfolgsrechnung

Ertrag



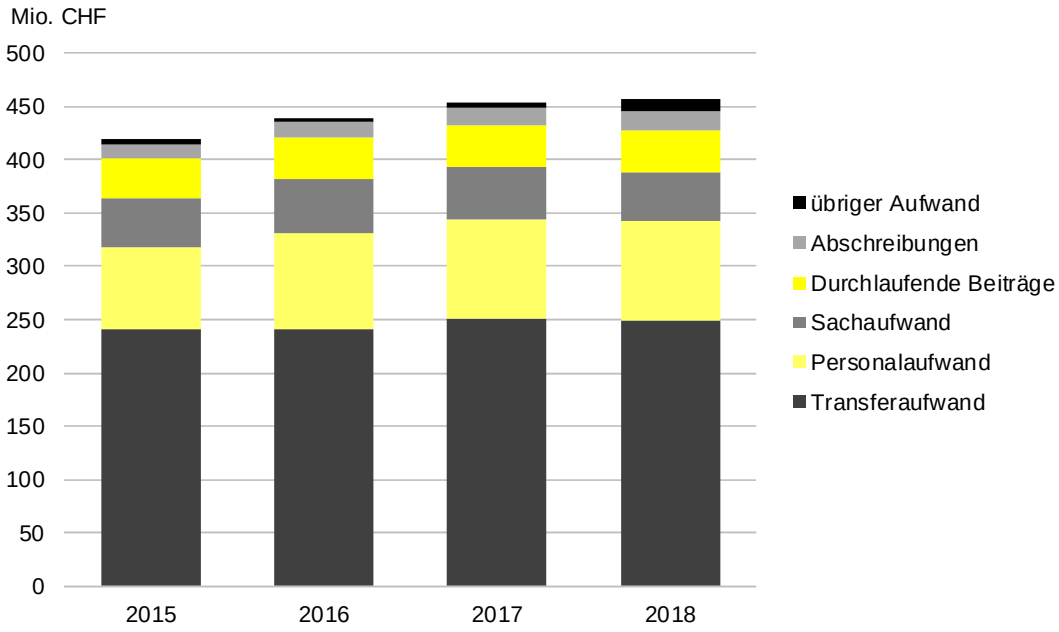
Der Ertrag ist seit 2015 um 9.3 % gestiegen, wovon das Wachstum des Fiskalertrags mit 10.3 % überdurchschnittlich war.

Entwicklung wichtige Ertragsarten



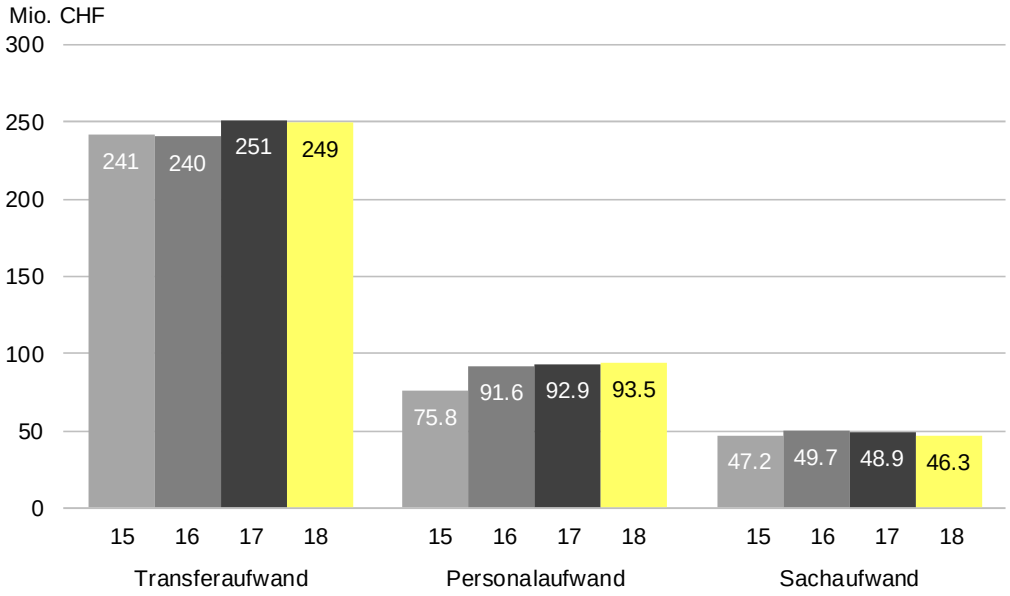
Der Fiskalertrag konnte in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um 5 % gesteigert werden, wovon im vergangenen Jahr 2.3 % auf die Steuerfusserhöhung bei den natürlichen Personen zurückzuführen ist. Die Steigerung im Transferertrag von 2016 auf 2017 ist mit 7.8 Mio. Franken auf höhere Anteile an eidg. Erträgen und den Nationalen Finanzausgleich (NFA) begründet. Die Erhöhung der Entgelte von 2016 auf 2017 in Höhe von 2.4 Mio. Franken resultiert aus der Umstellung auf Bruttodarstellung des Globalkredits der Kantonsschule Trogen.

Aufwand



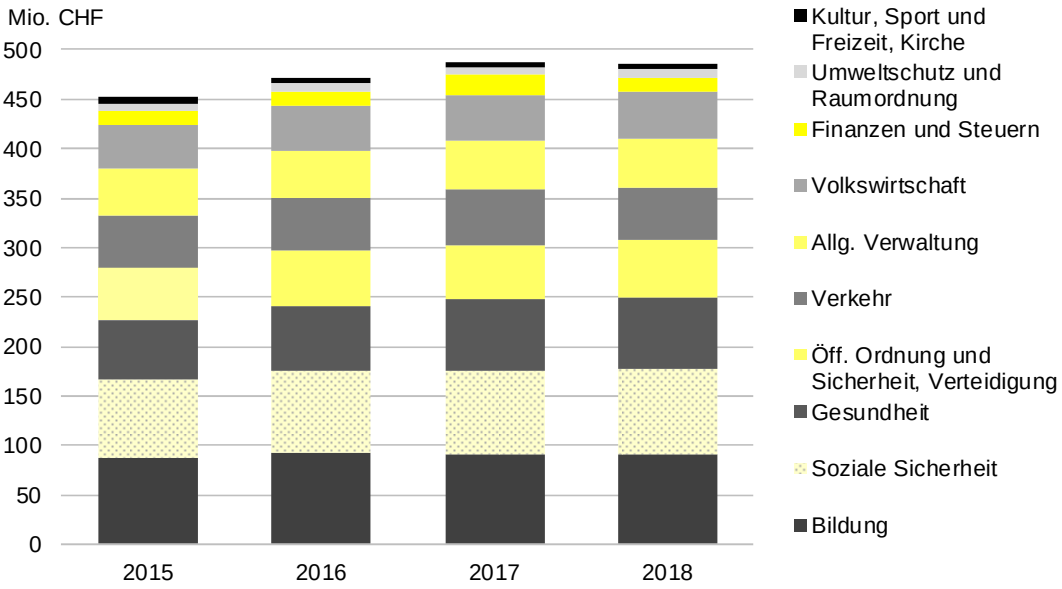
Der Aufwand ist in den letzten drei Jahren um durchschnittlich 3 % gewachsen.

Entwicklung wichtige Aufwandarten



Die hohe Steigerung des Personalaufwands vom Jahr 2015 auf 2016 ist mit 14.2 Mio. Franken auf die neue Bruttodarstellung beim Globalkredit der Kantonsschule zurückzuführen. Der Sachaufwand konnte in den letzten zwei Jahren um 6.8 % gesenkt werden.

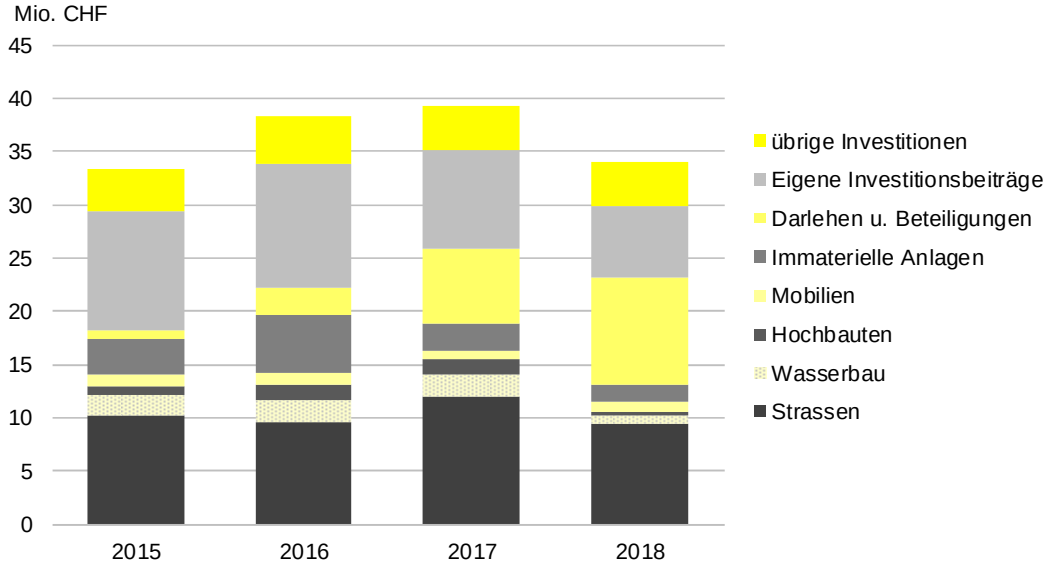
Ausgaben nach Aufgabengebieten – Wohin fliesst das Geld?



Die drei grössten Ausgabengebiete Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheit beanspruchten in den letzten vier Jahren jeweils rund 50 % der Gesamtausgaben.

2.3 Investitionsrechnung

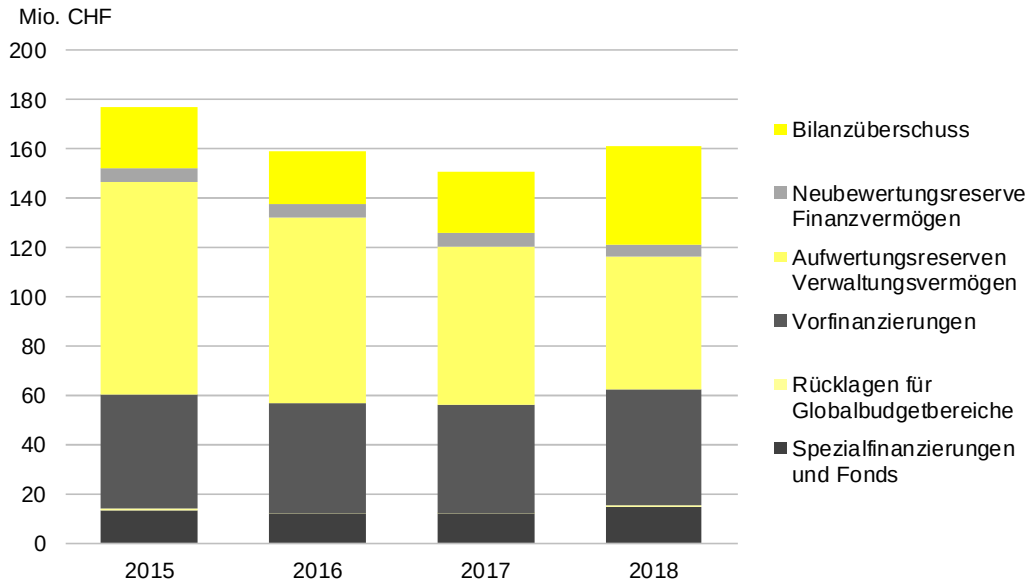
Bruttoinvestitionen – In was wurde investiert?



Bei den Sachanlagen fliessen die grössten Investitionsanteile in die Staatsstrassen, den öffentlichen Verkehr und in Informatikprojekte. Im vergangenen Jahr wurden dem SVAR die PZA-Gebäude im Baurecht übertragen, was zu einer Erhöhung des Dotationskapitals beim SVAR und beim Kanton zu einer höheren Beteiligung am Spitalverbund führte (8.9 Mio. Franken).

2.4 Eigenkapital

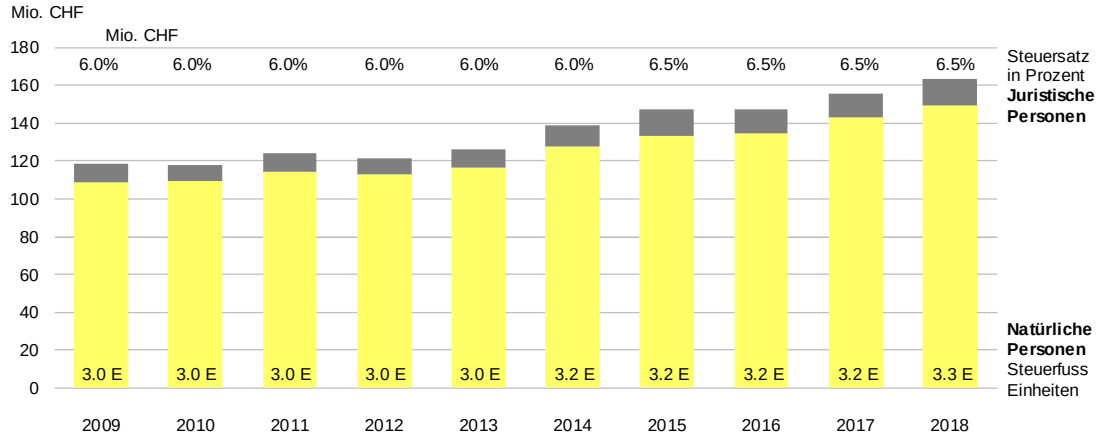
Eigenkapital – Wie setzt es sich zusammen?



Eine Trendwende ist im Eigenkapital infolge des positiven Jahresergebnises zu erkennen. Dies war möglich, weil der Ertragsüberschuss gösser als die Auflösung der Aufwertungsreserve war. Weiter konnten die Vorfinanzierungen durch den Buchgewinn aus der Übertragung der PZA-Gebäude (5.0 Mio. Franken) erhöht werden. Der Bilanzüberschuss – sozusagen das frei verfügbare Eigenkapital – beträgt Ende 2018 40.2 Mio. Franken.

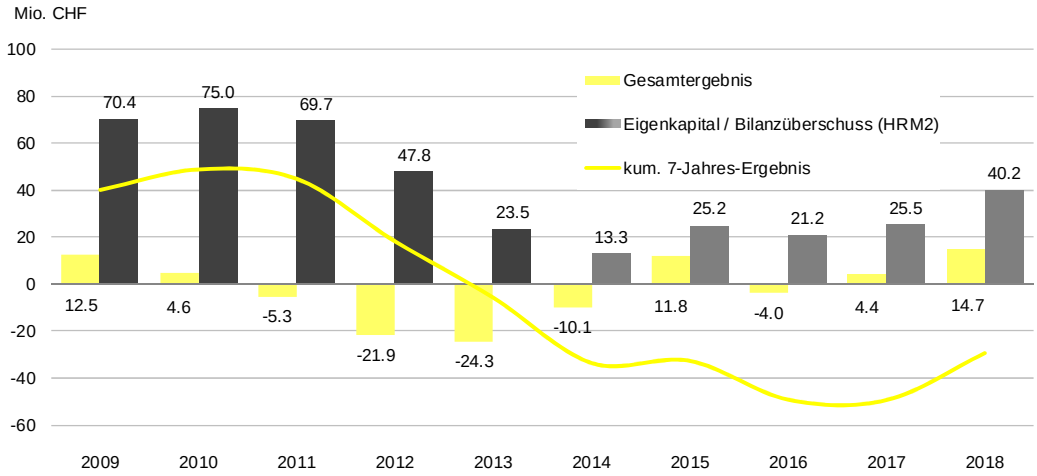
2.5 Finanzpolitische Ziele

Unveränderter Steuerfuss und Steuersatz



Der Steuerfuss für natürliche Personen ist im vergangenen Jahr um 0.1 Einheiten erhöht worden. Diese im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019 vorgesehene Massnahme wurde durch einen Kantonsratsbeschluss bereits für das Jahr 2018 eingeführt.

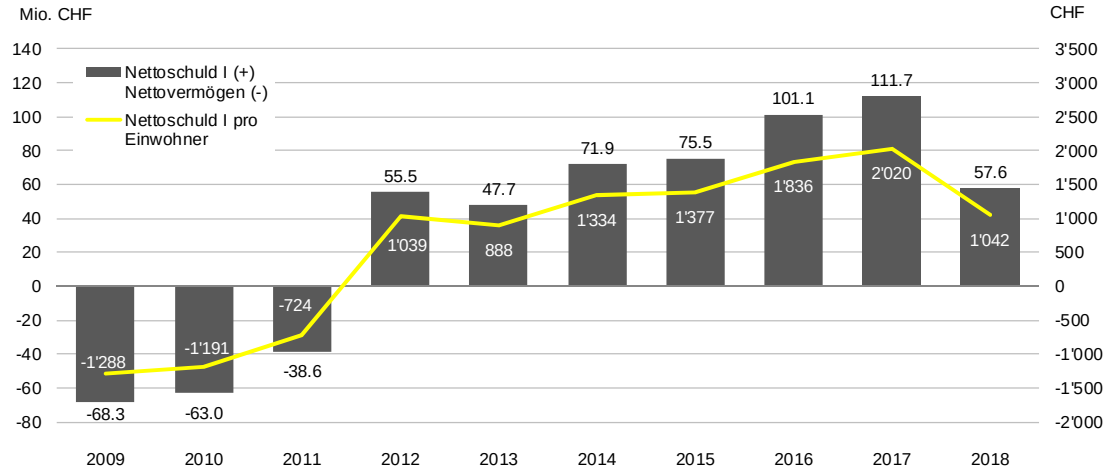
Mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt



Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der finanzpolitischen Hauptzielsetzungen öffentlicher Haushalte. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben plus Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden können. Dies ist ein mittelfristiges Ziel, da es möglich sein muss, die Kosten für die Staatsaufgaben in schwierigen Zeiten mit fremden Mitteln zu decken. In diese Betrachtungen sind ebenfalls die vorhandenen Reserven im Eigenkapital miteinzubeziehen. So kann ein unausgeglichener Haushalt über eine bestimmte Periode toleriert werden, solange die fehlenden Erträge über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden können. Sobald jedoch ein Bilanzfehlbetrag besteht, darf gemäss Finanzhaushaltsgesetz kein Aufwandüberschuss mehr budgetiert werden («Schuldenbremse»).

Betrachtet man das Gesamtergebnis über einen Zeitraum der letzten sieben Jahre (2012–2018) ergibt sich summiert ein Aufwandüberschuss von 29.4 Mio. Franken. Ab dem Rechnungsjahr 2014, d.h. mit der Einführung der zweistufigen Erfolgsrechnung, hat der Begriff des «Operativen Ergebnisses» als Saldo von ordentlichem Aufwand und Ertrag an Bedeutung gewonnen. In diesen fünf Jahren sind beim operativen Ergebnis Aufwandüberschüsse von insgesamt 41.0 Mio. Franken aufgelaufen.

Verschuldung



Die Reduktion der Darlehensschulden um 50 Mio. Franken war dank der Rückzahlung des Darlehens von 38.4 Mio. Franken durch den SVAR sowie wegen dem guten Ergebnis der Staatsrechnung 2018 möglich. Da der SVAR im Gegenzug bei Dritten ein Darlehen in der Höhe von 40 Mio. Franken aufnahm, hat sich die Verschuldung in einer konsolidierten Betrachtungsweise nicht in diesem Umfang reduziert. Die Nettoschulen I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) betragen zusammen mit den zu konsolidierenden Betrieben (SVAR zu 100 % und ARI zu 50 %) 1‘291 Franken pro Einwohner. Somit liegt auch die konsolidierte Verschuldung unter der vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielsetzungen festgelegten Obergrenze von 2‘000 Franken pro Einwohner.

Selbstfinanzierung

Der Selbstfinanzierungsgrad – eine der wichtigsten Kennzahlen – lag im Rechnungsjahr 2018 bei 184.1 % (ohne Darlehen und Beteiligungen, bereinigt aufgrund der Sondereffekte SVAR und PZA). Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 80 % auszuweisen – kann mit einem Durchschnitt von rund 82 % in den Jahren 2015–2018 somit erreicht werden. Der tiefste Wert in dieser Periode lag bei -9.0 % und wurde im Rechnungsjahr 2016 ausgewiesen.

Zinsbelastung

Trotz tieferer Verschuldung ist der Zinsbelastungsanteil im letzten Jahr von 0.05 % aus dem Rechnungsjahr 2017 auf 0.20 % gestiegen. Dies liegt grösstenteils am Ausfall des Zinsertrags aus dem Darlehen des SVAR.

Kantonskanzlei



An der ersten Plenumssitzung für die Totalrevision der Kantonsverfassung am 8. November begrüsste Landammann Paul Signer die Mitglieder der Verfassungskommission.

3 Kantonskanzlei

3.1 Jahresrückblick

Die Umsetzung der Reform der Staatsleitung prägte das Berichtsjahr. Neben der weiteren Umsetzung des Regierungscontrollings (vgl. Abschnitt Kanzleidienste) galt es, die Totalrevision der Kantonsratsgesetzgebung durch die parlamentarische Phase der Entscheidfindung zu begleiten. Der Kantonsrat verabschiedete das Reformpaket planmässig im September. Im Sommer bereits wurde die Umsetzung dieser Parlamentsreform angegangen, die insgesamt 30 Teilprojekte umfasst. Als letzter Teil der Reorganisation der kantonalen Verwaltung steht die Reorganisation des Kommissionenwesens von Regierungsrat und Verwaltung an. Hierfür erarbeitete die Kantonskanzlei konzeptionelle Grundlagen, die der Regierungsrat im Berichtsjahr verabschiedete. Die Departementssekretärinnen- und Departementssekretären-Konferenz (DSK) beschäftigte sich insbesondere mit der Verbesserung ihrer eigenen Planung und legte die Grundlage für die Einführung eines konferenzinternen Wissensmanagements.

Neben diesen Reformprojekten beanspruchte die Totalrevision der Kantonsverfassung die Kantonskanzlei in allen Belangen und entsprechend auch in allen Diensten. Es galt, ein Vorgehenskonzept zuhanden des Regierungsrates zu erarbeiten, dessen Umsetzung vorzubereiten und anzugehen. Nach Einsetzung einer Projektorganisation wurde die Wahl einer Verfassungskommission an die Hand genommen. Gleichzeitig traf die Projektleitung sämtliche Vorkehrungen, damit die Verfassungskommission ihre Arbeit sofort aufnehmen und schnell zu Resultaten kommen kann. Dabei durfte die Kantonskanzlei auf die Unterstützung aus anderen Departementen und aus dem Obergericht zählen. Die ersten Arbeiten von Kommission und Arbeitsgruppen zeigten, dass die Planungen und Konzepte zweckmässig sind. Der Reformprozess nahm sehr schnell Fahrt auf.

Im Bereich der Digitalisierung engagierte sich die Kantonskanzlei neben ihren eigenen Projekten (vgl. Abschnitte der Dienste) insbesondere für die Verbesserung der elektronischen Geschäftsführung zwischen Kanton und Gemeinden (gemeinsames Betriebskonzept für die Geschäftsverwaltungsapplikation Axioma) sowie für die verbesserte Planung und Koordination strategischer Informatikprojekte.

3.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Kantonsverfassung; Totalrevision; Grundsatzbeschluss			⊠										●	●
Kantonsverfassung; Totalrevision				O					O				●	●
Projekt Regierungscontrolling				O		O			O	O		●	●	●
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)							⓪						▲	●

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ⊠ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

Die Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist gegenüber der ursprünglichen Planung um acht Monate in Verzug. Dies, weil die Vorlage gesetzgeberisch weit komplexer ausfällt als ursprünglich angenommen. Diese inhaltlichen Schwierigkeiten konnten aber gemeistert werden. Die Vernehmlassung hatte keine neuen Schwierigkeiten zutage gefördert. Zudem hat das erweiterte Büro des Kantonsrates auf die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission verzichtet. Die Vorlage dürfte somit zügig weiterbehandelt werden können.

3.3 Dienste der Kantonskanzlei

100 Kanzleidienste

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Umsetzung des Projekts «Regierungscontrolling» fand ihren Fortgang. Nachdem im Jahr 2017 der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie der Steuerungsbericht implementiert wurden, erfolgte im 2018 die konzeptionelle Überarbeitung des hier vorliegenden Rechenschaftsberichts. Im Zentrum der Neuausrichtung stand der direkte Bezug zur Aufgaben- und Finanzplanung, die adressatengerechte Auswahl und Relevanz der Themen sowie deren zuverlässige und verständliche Aufbereitung. Dem mittelfristigen Entwicklungsziel, die bestehenden Planungs- und Steuerungsinstrumente zu optimieren und die fehlenden Instrumente aufzubauen, konnte damit ein grosses Stück nähergekommen werden.

Ein weiteres Entwicklungsziel ist es, die technologischen Möglichkeiten zu nutzen, um die verwaltungsinterne elektronische Geschäftsverwaltung zu optimieren und die Digitalisierung der Drucksachen voranzutreiben. So wurde begonnen, verschiedene E-Amtsblatt-Lösungen zu evaluieren. Die Produktbewertungen konnten aber nicht wie geplant abgeschlossen werden. Weiter fortgeschritten ist das Projekt «E-Staatskalender»; der Vergabeentscheid wurde getroffen. Zudem konnten erste Daten ins System migriert und Tests durchgeführt werden. Ziel ist es, den bisherigen Staatskalender per 1. Juli 2019 durch einen elektronischen Staatskalender abzulösen und auf eine gedruckte Ausgabe zu verzichten. Mit der Umstellung soll ein benutzerfreundlicher Zugriff auf tagesaktuelle Daten der Behörden und Amtsstellen ermöglicht werden.

Im Bereich der Dienstleistungs- und Materialzentrale konnten die Frankaturkosten der kantonalen Verwaltung ein weiteres Mal gesenkt werden. Nachdem bereits im 2017 eine markante Reduktion von fast 30’000 Franken erzielt wurde, sanken die Kosten im 2018 um weitere 18’000 Franken. Diese Einsparung ist auf die Schulung der für den internen Postdienst zuständigen Personen in der kantonalen Verwaltung, den konsequenten PP-Versand und die Versandumstellung der Ordnungsbussen auf Massenversand zurückzuführen. Damit erzielten die Massnahmen zur Erreichung des Entwicklungsziels der nachhaltigen Reduktion der zentralen Frankaturkosten ihre gewünschte Wirkung.

Im Passbüro nahmen die Pass- und Identitätskartenanträge wie erwartet weiter ab. Es wurden 2’401 Pässe (-15.1 %) und 5‘093 Identitätskarten (-4.9 %) in Produktion gegeben. Zugenommen hat die Ausstellung von Legalisationen. Diese nahmen von 591 Aktenstücken auf 730 (-23. %) zu.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
98 % der Beschlüsse des Regierungsrates sind innert dreier Arbeitstage nach Sitzung versandt.	Anteil rechtzeitig versandter RRB in Prozent	-	-	-	98 %	96.3 %	■
Auszüge aus dem KR-Wortprotokoll zu Erlassen in 1. Lesung sind innerhalb eines Monats als prov. Fassung im Internet publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	-	6.9	3.4	2	6.3	▲
Das prov. Wortprotokoll des KR wird spätestens 3 Monate nach jeweiligem Sitzungstermin dem Büro des Kantonsrates zur Genehmigung vorgelegt.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	-	4.4	4.6	2	6	▲
Das Passbüro erreicht eine Kundenzufriedenheit von über 98 %.	Kundenzufriedenheits-quote	-	99.3	-	-	-	●

Das Passbüro führt alle drei Jahre eine Kundenzufriedenheitsumfrage durch, die nächste folgt im Jahr 2019.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'270	1'100	1'132	1'085
Anzahl Regierungsratsbeschlüsse		606	643	620	592
Anzahl Seiten im Wortprotokoll		413	522	426	-
Anzahl Druck- und Kopieraufträge		49	58	110	110
Anzahl ausgestellte Ausweise		11'200	8'797	7'000	8'342
Anzahl ausgestellte Apostillen und Beglaubigungen		800	591	720	730

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'996	2'067	2'063	2'042	-22	-1.1
3 ordentlicher Aufwand	2'972	2'948	2'733	2'666	-67	-2.4
4 ordentlicher Ertrag	-976	-881	-670	-625	45	-6.7

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Geringerer Anteil des Bundes an den Passgebühren	-39	
Geringerer Ertrag im Bereich der Gebühren und Abgaben im Passbüro	47	

Nettoinvestitionen	153	6	118	7	-111	-93.7

110 Rechtsdienst

Jahresrückblick

Am 4. März hiessen die Stimmberechtigten den Grundsatzbeschluss für eine Totalrevision der Kantonsverfassung gut. In der Folge war der Rechtsdienst mit Vorarbeiten für die Verfassungskommission befasst. Seit der konstituierenden Sitzung vom 8. November tagt die Verfassungskommission jeweils in drei Arbeitsgruppen. Neben dem Rechtsdienst stellen das Departement Inneres und Sicherheit, das Departement Gesundheit und Soziales sowie das Obergericht juristische Arbeitskräfte zur Verfügung, um die Aktuariate der Arbeitsgruppen sicherzustellen.

Am 6. Juli konnte die Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) eröffnet werden. Seit der zweiten Hälfte 2017 verfügt der Rechtsdienst über einen zusätzlichen juristischen Mitarbeiter, was im Berichtsjahr zu einer spürbaren Entlastung führte.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		160	450	350	240
Abgeschlossene Vorprüfungen		32	31	30	32
Abgeschlossene Rechtsverfahren		20	13	20	17
Anzahl Beratungen		225	180	225	195
Begleitete Abstimmungen und Wahlen		4	4	4	4

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	421	415	463	501	37	8.0
3 ordentlicher Aufwand	421	415	463	501	37	8.0
4 ordentlicher Ertrag						-

120 Kommunikationsdienst

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Kommunikationskonzept des Kantons wurde überarbeitet und liegt zur Verabschiedung vor. Auch wurde ein Social Media-Leitfaden erarbeitet und der Start auf der Social Media-Plattform «Twitter (AppAusserrhoden)» konzipiert und aufgegleist.

Die Anzahl Besuche auf der Homepage www.ar.ch konnte gesteigert und konsolidiert werden. Wichtig dafür waren die technischen Neuerungen (Update des sog. Content Management-Systems Typo3) sowie die stetige Aktualitätsprüfung der Inhalte durch den Kommunikationsdienst zusammen mit den geschulten Redaktorinnen und Redaktoren der Departemente. Das Ziel, die Homepage durchgehend barrierefrei zu gestalten und zu zertifizieren, damit auch Personen mit Beeinträchtigungen Informationen online abrufen können, wurde indes nicht ganz erreicht. Die Homepage ist zwar im Vergleich mit anderen Kantonen gut unterwegs, aber deren Grösse und Umfang fordern diesbezüglich weitergehende Abklärungen und Arbeiten im 2019.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Das Interesse der Öffentlichkeit am elektronischen Informationsangebot steigt.	Durchschnittliche Anzahl monatlicher Zugriffe (Hits) auf www.ar.ch		33’000	40’630	35’000	41’700	●

Die Schallmauer der halben Million Besuche auf der kantonalen Homepage wurde durchbrochen: Das Statistiktool wies per Ende Jahr 500’368 Besuche aus, eine Steigerung weit über den Erwartungen.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		170	170	170	170
Anzahl veröffentlichte Medienmitteilungen		150	170	150	171

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	339	328	335	336	1	0.3
3 ordentlicher Aufwand	339	328	335	336	1	0.3
4 ordentlicher Ertrag						-

130 Staatsarchiv

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Berichtsjahr war nochmals geprägt durch die Unterstützung bei der Aktensuche der Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Obwohl die Meldefrist für Betroffene gemäss Bundesgesetz am 31. März 2018 ablief, behandelte das Staatsarchiv noch bis Ende Oktober insgesamt 63 Gesuche.

Ein weiterer Schwerpunkt legte das Staatsarchiv auf die Digitalisierung und Veröffentlichungen von Fotobeständen. So wurden 1'000 Flugaufnahmen der St.Galler Fotografendynastie Gross sowie 1'000 Aufnahmen des Herisauer Fotografen Heinrich Bauer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Durch Beschaffung und Konfiguration einer speziellen Abfrageoberfläche wurde die Benutzerfreundlichkeit bei der Suche sowie beim Betrachten der Fotos stark gesteigert.

Für den Aufbau einer Kompetenzstelle für archäologische Funde wurden erste Konzeptarbeiten geleistet. Daraus wurde als erste Massnahme das Erstellen eines archäologischen Fundinventars beschlossen. Die Arbeiten dazu wurden im Berichtsjahr aufgenommen und dauern bis Ende 2019.

Die Inbetriebnahme der elektronischen Schnittstelle vom kantonalen Geschäftsverwaltungssystem Axioma in das System des Staatsarchivs (Scope) musste verschoben werden, da die technischen Voraussetzungen seitens des Software-Anbieters noch nicht ausgereift sind.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Erschliessen und Verfügbarmachen der Archivalien	Anzahl neu erschlossener Verzeichnungseinheiten		19'000	49'769	20'000	20'932	●
Schnelle Beantwortung von Anfragen	Prozentsatz an Erstbeantwortungen innert 48h			-	95 %	94.1 %	●
Fristgerechte und kompetente Erteilung von Auskünften an Amtsstellen	Prozentsatz an Beantwortungen innert 5 Arbeitstagen			-	95 %	96.5 %	●

Die hohe Anzahl der neu erschlossenen Verzeichnungseinheiten im Jahr 2017 beruht auf einem Rechnungsfehler. Die korrekte Anzahl erschlossener Verzeichnungseinheiten im RE 2017 beträgt 30'423. Diese höhere Anzahl erklärt sich dadurch, dass mit dem Projekt «Erschliessung Kantonsratsakten» mehr Zivildiensteinsatztage im Staatsarchiv geleistet wurden.

Beim Indikator zur schnellen Beantwortung von Anfragen wurden alle Anfragen (Amtsstellen und Dritte) berücksichtigt.

Beim Indikator zur fristgerechten und kompetenten Erteilung von Auskünften an Amtsstellen wurden nur diese berücksichtigt (Total Anfragen: 202).

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		330	370	370	370
Anzahl Besucher im Lesesaal		86	105	90	103
Anzahl Auskünfte und Beratungen		618	719	600	616

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	899	1'003	1'003	1'060	57	5.7
3 ordentlicher Aufwand	943	1'055	1'028	1'070	42	4.1
4 ordentlicher Ertrag	-43	-52	-25	-10	15	-59.7

Departement Finanzen



Die BGM-Fachstelle der kantonalen Verwaltung verantwortet seit 2018 die Umsetzung der Ergonomiemassnahmen. Ergonomieberater Michael Freudiger erklärte Daniela Fässler die optimale Einstellung von Tisch, Stuhl und Computerabstand.

4 Departement Finanzen

4.1 Jahresrückblick

Mit dem Ertragsüberschuss von 14.9 Mio. Franken ist das Gesamtergebnis der Staatsrechnung um 9.4 Mio. Franken besser ausgefallen als budgetiert. Der Bilanzüberschuss von neu 40.2 Mio. Franken bietet die Möglichkeit, allfällige Krisensituationen ohne Sofortmassnahmen zu bewältigen. Die finanzpolitischen Ziele zeigen per Ende der Legislatur erfreuliche Werte auf. Bei den Nettoschulden pro Einwohner fällt der Wert mit rund 1'000 Franken halb so hoch aus wie die finanzpolitische Vorgabe. Der Rechnungsabschluss 2018 belegt, dass der aktuelle Finanzplan 2020–2022 als plausibel betrachtet werden kann.

Die Gesetzgebungsarbeiten im Steuerbereich in Kombination mit der vom Volk abgelehnten Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit waren anspruchsvoll. Die vom Regierungsrat verfolgte Strategie, der Volksinitiative im Rahmen der Steuergesetzrevision 2019 einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, wurde positiv aufgenommen. Die Steuergesetzrevision 2020, welche die STAF-Vorlage des Bundes ins kantonale Recht überführt, konnte frühzeitig in die Vernehmlassung geschickt werden. Die in Appenzell Ausserrhoden geplanten Umsetzungsmassnahmen wurden bisher mehrheitlich positiv aufgenommen.

Die Übergabe der Immobilien PZA an den SVAR wurde erfolgreich abgewickelt. Durch die Transaktion erhöhte sich das ursprüngliche nominelle Dotationskapital von 45 Mio. Franken um 8.9 Mio. Franken. Beim Kanton hat die Übergabe zu einem Aufwertungsgewinn von rund 5 Mio. Franken geführt, der in die Vorfinanzierung Anlage- und Kapitalkosten SVAR eingelegt werden konnte.

Das teilrevidierte Pensionskassengesetz ist rechtzeitig in Kraft getreten und die daraus resultierenden Einmaleinlagen der Arbeitgeber konnten dementsprechend verbucht werden.

4.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision				①						❶			■	●
Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision		❷				⚐							●	●
Steuergesetz; Teilrevision 2019					❶				②			❷	●	●
Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit					❷				☒				●	●
Optimierung PZA, Herisau								O					■	●
Finanzausgleichsgesetz; Teilrevision													▲	

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ☒ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

Die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik führte in Verbindung mit dem nachträglich eingereichten Postulat Urs Alder, Teufen, zu vermehrten Grundlagendiskussionen betreffend Rechtsform, Organisation, Datenschutz sowie Oberaufsicht und entsprechendem Erklärungsaufwand.

Änderungen im Betriebskonzept des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden für das PZA und die damit zusammenhängenden Projektanpassungen führten zu zeitlichen Verzögerungen.

Die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes als ein Element des Stabilisierungsprogramms 2019 wurde aufgrund der ablehnenden Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden und der merklichen Entspannung bei den Kantonsfinanzen sistiert.

4.3 Ämter des Departements Finanzen

200 Departementssekretariat DF

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Departementssekretariat war im Besonderen mit der Revision des Steuergesetzes und des Gesetzes über eGovernment und Informatik sowie mit der Erarbeitung von Stellungnahmen zu politischen Vorstössen befasst. Insbesondere die kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit und die Vorbereitungsarbeiten zur Teilrevision 2020 des Steuergesetzes, welche die Bundesvorlage STAF umsetzt, führten zu aufwendigen und vielbeachteten Ausfall- und Simulationsrechnungen.

Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Professionalisierung des Verfahrens im Bereich der amtlichen Grundstückschätzungen hielten sich die im Departement eingehenden Rekurse konstant auf tiefem Niveau und konnten zeitgerecht erledigt werden.

Die dem Lotteriefonds zugewiesenen Gelder aus dem jährlichen Gewinnanteil von Swisslos sind ihrem Zweck entsprechend verteilt worden. 95 Gesuche sind eingegangen, 64 wurden berücksichtigt.

Die Koordination der Informatikbedürfnisse erwies sich aufgrund der steigenden Komplexität und Verknüpfungen sowie der wachsenden und zum Teil divergierenden Begehren als teilweise schwierig. Der Einkauf der Informatikleistungen erfolgte entsprechend dem vereinbarten Leistungskatalog. Die Preise für den Grundbedarf konnten trotz fortlaufender Leistungssteigerung punktuell gesenkt werden.

Die Unterstützung aller Departemente bei der Etablierung des einheitlichen internen Kontrollsystems (IKS) verlief erfolgreich und wird auch weiterhin gewährleistet.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung ist max. 3 Monate.	Erfüllungsgrad	-	100 %	100 %	100 %	100 %	●
Erfassung der Schlüsselrisiken im IKS aller Organisationseinheiten	Anzahl erfasste Schlüsselrisiken	-	-	51	100	120	●

Die zunehmende Sensibilisierung im Bereich IKS stärkt die Risikowahrnehmung und lässt Schlüsselrisiken vermehrt erkennen.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	-	280	280	280	260
Anzahl Vorlagen an den Kantonsrat	-	10	5	10	10
Anzahl Mitberichte und Stellungnahmen	-	39	30	40	32
Anzahl erledigte Rechtsmittelverfahren	-	15	3	15	1
Anzahl pendente Rechtsmittelverfahren	-	1	0	3	3
Anzahl der von der ARI bewirtschafteten Arbeitsplätze bei der KVAR	-	667	683	693	707
Anzahl der von der ARI betriebenen Software-Applikationen	-	92	95	95	92

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	325	572	697	552	-146	-20.9
3 ordentlicher Aufwand	399	647	868	641	-227	-26.2
4 ordentlicher Ertrag	-75	-74	-171	-89	82	-47.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Reduktion Beratungshonorare im Zusammenhang mit Übergabe / Projekt PZA	-172	
Reduktion Weiterverrechnung Beratungshonorare an SVAR	86	

210 Amt für Finanzen

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Regierungscontrolling wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. So konnte der Aufgaben- und Finanzplan (AFP 2020–2022) erstmals dezentral in den Organisationseinheiten über ein Online-Tool erfasst werden. Dies verminderte den Aufwand zur Erstellung des Dokuments deutlich und vereinfachte die Abstimmung zwischen dem Aufgaben- und dem Zahlenteil der Finanzplanung, was sich auch in einer besseren Qualität der Kommentare und Begründungen niederschlägt. Zudem wurde im Rahmen des Projekts das Detailkonzept für den neuen Rechenschaftsbericht erstellt. Das Amt für Finanzen arbeitete wesentlich bei der Gestaltung des Zahlenteils mit und stellte die Schnittstellen zur Finanzbuchhaltung sicher.

Die Abläufe zur Erstellung der Rechnung 2017, der beiden Steuerungsberichte 2018, des Voranschlags 2019 sowie des AFP 2020–2022 konnten terminlich optimiert und besser aufeinander abgestimmt werden. Für die Eingabe der Planungen wurde erstmals ganz auf Infoma newsystem (nsp) gesetzt. Damit konnte auf zusätzliche Formulare und aufwendige Excel-Tabellen verzichtet werden. Der Finanzplanungsteil wurde soweit ausgebaut, dass sämtliche Zahlen und Kenngrössen direkt im nsp gerechnet werden. Alle Kennzahlen wie auch die Plangeldflussrechnung können neu direkt im System erfasst und gerechnet werden. Im Januar wurde auch die Lohnbuchhaltung produktiv auf das neue System «SwissSalary NAV» umgestellt. Damit arbeiten der Kanton und alle Gemeinden – diese bereits seit 2013 – mit einem einheitlichen System.

Da der Kreditorenworkflow bereits im Jahr 2017 etappenweise in der ganzen kantonalen Verwaltung eingeführt wurde, galt es, die damit verbundenen Prozesse zu optimieren und die Funktionalität des Systems weiter auszubauen. Dank der digitalen Verarbeitung der Kreditorenbelege konnte der Prozess zur finanziellen Führung und die Revisionsqualität des Finanz- und Rechnungswesens markant verbessert werden.

Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen durch den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden konnte der Kanton seine Darlehensschulden reduzieren und musste keine weiteren fremden Mittel aufnehmen. Trotzdem muss nach aktueller Geldflussplanung die im Jahr 2019 auslaufende 50 Mio.-Franken-Anleihe erneuert werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief halten.	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis in % des ordentlichen Aufwands	-	3.3 %	1.7 %	1.2 %	2.7 %	■
Aktuelle Kreditwürdigkeit halten.	Rating Credit Suisse	-	AA+	AA+	AA+	AA+	●

Die Budgetabweichung 2018 ist zu gross, obschon es sich um eine Ergebnisverbesserung handelt. Sie setzt sich aus diversen Aufwandsminderungen und Ertragsverbesserungen zusammen.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'130	1'240	1'150	1'220
Anzahl finanzielle Mitberichte	18	21	21	18	15
Anzahl der aktiven Nutzer des Buchhaltungssystem nsp	n.a.	204	379	205	401
Anzahl Lohnbezüger KVAR	1'095	1'105	1'119	1'100	1'023
Anzahl Kreditorenrechnungen	28'317	29'320	34'300	30'000	37'136

Die Erhöhung der aktiven Nutzer des nsp erklärt sich durch die Einführung des Kreditorenworkflows ab 2017.

Die Reduktion der Lohnbezüger KVAR im 2018 erklärt sich durch das Wegfallen der Aussenstellen (ALV, SOVAR, Assekuranz, PK).

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-1'018	-1'170	4'870	62	-4'808	-98.7
3 ordentlicher Aufwand	3'310	3'363	10'837	4'119	-6'718	-62.0
4 ordentlicher Ertrag	-4'328	-4'533	-5'967	-4'057	1'910	-32.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Informatik Nutzungsaufwand (GIS Pauschalen)	121	
Wertberichtigung Beteiligung SVAR	-6'972	
Rückgang Ertrag aus Erbschaften	649	
Wegfall Zinsertrag aus SVAR-Darlehen	836	
Rückgang Dividendenertrag (SAK)	234	
Int. Verrechnung Zinsen (Abgang PZA)	206	

Nettoinvestitionen			20	-1'400	-1'420	-7'187.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Übertragung PZA an SVAR	-1'410	

220 Kantonale Steuerverwaltung

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Teilrevision 2019 des Steuergesetzes (StG Rev 19) wurde am 3. Dezember in 2. Lesung im Kantonsrat verabschiedet. Die geänderten Bestimmungen des Steuergesetzes sowie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen werden zu Beginn des Jahres 2019 durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt werden können.

Die Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 20) war vom 29. Oktober bis am 21. Dezember in der Vernehmlassung. Mit der StG Rev 20 wird der Grundstein gelegt, damit die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Appenzell Ausserrhoden zeitgerecht ins kantonale Recht überführt werden können.

Im Herbst tauschte die Schweiz erstmals mit über 35 Staaten und Territorien Informationen über Finanzkonten aus (AIA). Im Dezember hat die Kantonale Steuerverwaltung 7’698 ausländische Datensätze erhalten. Die erhaltenen Meldungen betreffen Personen, die in Appenzell Ausserrhoden ansässig sind. Die 30 grössten Fälle wurden unverzüglich überprüft und bei einigen wenigen Fällen wurde zur Wahrung der Frist im Jahre 2018 ein Nachsteuerverfahren eingeleitet.

Im Vorfeld des AIA sind aufgrund der zahlreichen Selbstanzeigen 364 neue Nachsteuerfälle eingegangen (Vorjahr: 220). Die neuen Fälle können insbesondere dank einem zusätzlichen Mitarbeitenden speditiv abgearbeitet werden. Dies führte gegenüber dem Voranschlag zu einem merklichen Mehrertrag bei den Nach- und Strafsteuererträgen von rund 800'000 Franken für den Kanton.

Aufgrund der Vorgaben des spontanen Informationsaustausches (SIA) von Steuervorbescheiden mussten Anfang 2018 entsprechende Unterlagen der Jahre 2010–2017 eruiert und im webbasierten ESTV-System erfasst werden.

Der Veranlagungsstand entwickelte sich mit einer Verbesserung um 6 % erfreulich.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die für den Bürger kostenlose Zurverfügungstellung der im Veranlagungssystem integrierten e-Steuererklärung wird genutzt.	Quote der elektronisch eingereichten Steuer-erklärungen	0 %	0 %	57 %	60 %	59 %	■
Zeitnahe und damit bürger-freundliche Veranlagungsdauer.	Veranlagungsstand natürliche Personen der Vorjahresperiode per 31.12. des Berichtsjahres	67 %	58 %	52 %	55 %	58 %	●
Vollständige Vereinnahmung der fakturierten Steuern.	Verluste/Erlasse in % der Staatssteuereinnahmen	0.7	0.6	0.85	0.55	0.85	■
Effiziente Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	Erträge aus Verlust-scheinen (TCHF)	798	705	788	1'000	592	▲

Eine Quote der Verluste/Erlasse von unter 1 % ist positiv und im Vergleich mit anderen Kantonen sehr gut. Die Inkassomassnahmen erfolgen demnach konsequent und zeitgerecht.

Die Einführung des Verlustscheinbewirtschaftungsmoduls in der Steuersoftware NEST beanspruchte zusätzliche Personalressourcen, was den Einnahmenrückgang verursachte. Mit der Verlustschein-bewirtschaftung in NEST wird Anfang 2019 gestartet.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	5'846	6'040	6'038	5'865	6'080
Anzahl Steuerdossiers natürlicher Personen (pro Periode)	35'101	35'184	37'051	37'250	37'418
Nettokosten der Steuererhebung pro Steuerdossier (CHF)	191	202	221	226	224
Für andere Körperschaften erhobene Steuern (MCHF)	262	261	277	278	285

Die gegenüber dem Voranschlag höheren Stellenprozente begründen sich mit Abschlussarbeiten im Projekt intergierte Steuersoftware (ISAR) und einem zusätzlichen Mitarbeitenden im Bereich der Nachsteuern. Diese Kostenüberschreitung im Personalaufwand konnte mit Mehreinnahmen und der Aktivierung von Eigenleistungen kompensiert werden.

Die Nettokosten pro Steuerdossier haben sich infolge der Abschreibung ISAR erhöht. Sie werden nach Ende der fünfjährigen Abschreibungsdauer wieder abnehmen.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	7'153	7'712	8'603	9'168	565	6.6
3 ordentlicher Aufwand	8'916	9'580	10'636	11'263	627	5.9
4 ordentlicher Ertrag	-1'763	-1'867	-2'033	-2'095	-61	3.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Temporäre Personalverstärkung Selbstanzeigen / AIA	95	
Höhere Kosten Drucksachen, Porti, Betreibungskosten und Informatik-Nutzungsaufwand	340	
Höhere Abschreibungen auf IT-Projekten	143	
Höherer Ertrag Gebühren, insbesondere Nachsteuergebühren	-431	
Minderertrag Verlustscheinbewirtschaftung	201	
Reduktion aktivierbare Eigenleistungen	109	

Nettoinvestitionen	2'453	4'466	1'640	774	-866	-52.8

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Minderinvestitionen in IT-Projekte	-866	

230 Personalamt

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Ziele betreffend Weiterentwicklung personalpolitischer Themen im Rahmen der Teilrevision des Personalrechts sowie die Verschlankung der administrativen Abläufe durch die Einführung von SWISS HRM konnten nicht im vorgesehen Umfang erreicht werden. Mit organisatorischen und personellen Massnahmen innerhalb des Personalamtes wurden jedoch die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Das Projekt- und Prozessmanagement wurde ab April verstärkt und die Aufgabenzuteilung unter den Prozessverantwortlichen modifiziert.

Das Projekt «Ergonomie am Arbeitsplatz» als Teil der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGM) sowie die Weiterentwicklung und Pilotierung der Führungsausbildung wurden umgesetzt. Das Konzept der Lernwerkstätte und das entsprechende Programm für 2019 wurden erstellt. Mit diesem Konzept können flexible und bedarfsgerechte Ausbildungssequenzen sowohl in der Führungs- als auch in der Personalentwicklung angeboten werden.

Das Projekt «Konfliktlösungsverfahren» ist abgeschlossen, wird aber erst 2019 fertig erstellt und umgesetzt.

Im Rahmen der Neuausschreibung der Personenversicherungen konnten die finanzplanerischen Vorgaben des Regierungsrates durch die moderate Entwicklung der unfall- und krankheitsbedingten Ausfallkosten der letzten Jahre und die Erhöhung der Wartefristen teilweise eingehalten werden. Der Prämiensatz für die Krankentaggeldversicherung für die Periode 2019–2021 mit 0.4 % (je Arbeitnehmer und Arbeitgeber) bleibt auf dem Niveau der beiden Vorperioden (jeweils drei Jahre). Auch bei den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung konnte trotz volatiler Schadensverläufe mit 0.835 % das Niveau der Vorperioden gehalten werden. Die letzte Erhöhung um 0.125 % fand im Jahr 2013 statt.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Nachhaltige Stellenbesetzung	Verbleibrate nach 12 Monaten nach Einstellung	95 %	93 %	99 %	95 %	97 %	●
Fluktuation unter der Höhe des Branchendurchschnitts von 6–8 % halten	Brutto-Fluktuation	6.7 %	6.0 %	7.3 %	5.5 %	6.4 %	■
Kaderstellen von innen her besetzen	Stellenbesetzung auf allen Hierarchie-Ebenen	14 %	12 %	33 %	18 %	18 %	●
Erhöhung Frauenanteil im Kader auf 30 %	Geschlechteranteil nach Kaderstufen gesamt	20 %	24 %	29 %	26 %	24 %	▲
Erhöhung des Anteils teilzeitarbeitender Männer auf 30 %	Geschlechteranteil nach Beschäftigungsgrad	24 %	27 %	26 %	27 %	28 %	●
Reduktion krankheits-/unfallbedingte Ausfallkosten gem. BGM-Konzept	Krankheits-/Unfallabwesenheit (in MCHF)	1’478	1’359	1’409	1’450	1’585	▲

Im Berichtsjahr haben vier Kaderfrauen gekündigt. Sie sind durch drei Frauen und einen Mann ersetzt worden.

Indikator «Krankheits-/Unfallabwesenheit (in MCHF)»: Lohnkosten bei versicherungsrelevanten Abwesenheiten: Krankheit > 30 Tage, Unfall, Mutterschaft (Wert der RE 2018: Hochrechnung).

Durch die Zunahme von Krankheitsfällen bei Personen in höheren Einkommensklassen erhöhten sich die Ausfallkosten trotz des kostenmindernden Effekts der BGM-Massnahmen.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	600	580	600	600	590
Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Kader	5	5	5	6	6
Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Mitarbeitende	2	2	2.33	3	3
Erfolgsrate Lehrabschlüsse im eidg. Rang (ab Note 5.3)	0 %	20 %	11 %	15 %	0 %

Im Sommer haben zehn Lernende ihre Ausbildung abgeschlossen. Die Abschlussnoten lagen zwischen 4.3 und 5.2. Der Notendurchschnitt von 4.8 entspricht dem Niveau der vergangenen Jahre. Alle Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger fanden nach der Ausbildung eine Anschlusslösung.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'900	1'547	2'052	3'234	1'182	57.6
3 ordentlicher Aufwand	1'993	1'630	2'120	3'495	1'375	64.9
4 ordentlicher Ertrag	-92	-83	-68	-261	-193	283.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Wegfall Annerkennungsprämie 2017	-349	
höhere Lohnkosten aufgrund Personalwechsel im Personalamt	83	
Tiefere zentrale Weiterbildungskosten	-86	
einmalige Arbeitgebereinlage in die Pensionskasse AR gem. Gesetz über die Pensionskasse AR, Art. 17a	1'727	
Ertrag aufgrund Leistungsvereinbarung mit Pensionskasse AR, Sozialversicherungen AR, Assekuranz AR	-66	
Ausbuchung KTG-Rückstellung (KTG AG zu hoch)	-52	
Rückverteilung CO2-Abgabe	-52	

Nettoinvestitionen				153	153	-

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Projekt E-Personaldossier	153	

240 Amt für Immobilien

Jahresrückblick und Zielerreichung

Als Basis für die Immobilienstrategie erarbeitete das Amt für Immobilien eine Grundlage für die Objektanalysen und besichtigte alle Liegenschaften des Finanzvermögens.

Die Projektkostenkontrolle wird erfolgreich mit Infoma newsystem (nsp) geführt.

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) hat im Frühling sein Betriebskonzept für das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA) geändert. Die Änderung bedingt einen Anbau beim Haus III und führt zu einer Umschichtung der Investitionen auf die einzelnen Häuser. Dies führte zu Planungsverzögerungen. Da das Haus VII (ehemaliges Wohn-Pflegezentrum) vom SVAR bis Ende 2020 für ein Provisorium gemietet werden kann, verkürzt sich die gesamte Planungs- und Bauzeit um ca. sechs Monate. Die Kredite für die Planung und den Anschluss vom Haus III an das unterirdische Erschliessungssystem sind genehmigt. Der Architekturwettbewerb ist in Bearbeitung. Im Sommer wurden mit dem SVAR rückwirkend auf den 1. Januar 2018 der Baurechtsvertrag sowie verschiedene Mietverträge für das PZA unterzeichnet.

Die totalrevidierte Verordnung über das Parkieren auf Staatsarealen wurde termingerecht umgesetzt.

Die Definition des neu zugeteilten Aufgabenbereiches «Sicherheitsbeauftragter (SiBe)» erforderte umfassende Grundlagenarbeit. Ein erstes Konzept wurde dem Regierungsrat und der Departementssekretärinnen- und Departementssekretären-Konferenz vorgestellt. Im Sommer startete eine Mitarbeiterin mit der einjährigen Ausbildung zur SiBe.

Mittels Machbarkeitsstudien wurden zu den Bauvorhaben «Weiterentwicklung Strafanstalt Gmünden» und «Neue Prüfstelle Motorfahrzeugkontrolle» Lösungsansätze erarbeitet. Im November entschied der Regierungsrat, eine zusätzliche Variante für die Strafanstalt Gmünden zu erarbeiten.

Die vom Bundesrat am 31. Januar verabschiedete Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes wurde umgesetzt. Die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellten Grundstücke werden seit August nach der neuen Anleitung bewertet. Die Grundstückschätzungsbehörde erstellte für sämtliche Liegenschaften der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden eine Zwischenschätzung.

Zusätzliche finanzielle Mittel für den baulichen Unterhalt sind erst ab dem Jahr 2020 in die Planung (AFP 2020–2022) aufgenommen worden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.	Bruttorendite der Liegenschaften im Finanzvermögen	-	5.93 %	5.4 %	5.9 %	5.9 %	●
Die für den baulichen Unterhalt eingeplanten Mittel werden sukzessive auf 2 % des Gebäudeassekuranzwertes erhöht.	Anteil baulicher Unterhalt Finanzvermögen (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) am Gebäudewert	-	0.67 %	0.62 %	0.62 %	0.61 %	●
Die 10-Jahres-Schätzungen werden im zugewiesenen Jahr erledigt.	Quote der termingerechten Schätzungen	-	95 %	94 %	95 %	95 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	-	2'660	2'641	2'312	2'890
Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte wie Parkplätze, Garagen, Bastelräume, etc.) im Finanzvermögen und im Verwaltungsvermögen	-	217	217	217	217
Verwaltete Objekte Pensionskasse und Stiftungen	-	275	275	275	275
Verwaltete Fremdmieten	-	37	37	37	36
Bearbeitete Investitionssumme kantonale Bauten (MCHF)	-	2.2	2.3	1.3	0.3
Bearbeitete Investitionssumme PK Liegenschaften (MCHF)	-	1.1	1.0	1.1	1.1
Grundstückschätzungen pro Jahr	-	2'960	3'201	3'100	3'266

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-771	-507	-1'300	-645	655	-50.4
3 ordentlicher Aufwand	14'544	13'806	13'148	12'369	-779	-5.9
4 ordentlicher Ertrag	-15'315	-14'313	-14'448	-13'014	1'434	-9.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Reduktion Abschreibungen (Übergabe PZA)	-627	
Reduktion interne Verrechnung kalk. Zinsen und Finanzaufwand (Übergabe PZA)	-220	
Wegfall Miete (Übergabe PZA)	1'707	
höhere interne Verrechnungen aufgrund genauer Erfassung der Büroflächen	-242	
höhere interne Verrechnungen Mobiliarpauschale	-70	

Nettoinvestitionen	1'336	1'415	1'442	302	-1'140	-79.1

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Wegfall Investitionen 2017	-1'442	
PZA Investitionen	204	
Weiterentwicklung Strafanstalt Gmünden	98	

245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Informatikkosten werden soweit möglich und zweckmässig den einzelnen Nutzenden belastet. Kosten für die in der gesamten Kantonalen Verwaltung flächendeckend eingesetzten Applikationen wie z.B. Axioma, GIS, officeatwork, das Kantonsnetz sowie die IT-Strategiekommission werden zentral getragen. Sie konnten stabil gehalten werden. Die Telefoniekosten haben sich durch die neue vertragliche Regelung sowie die Straffung der Telefonanschlüsse reduziert.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Kontinuierliche Verlagerung der Informatikkosten auf die Ämter	Anteil der zentral budgetierten Informatikkosten	-	13 %	13 %	12 %	13 %	■

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Gesamtwert der bei der ARI eingekauften IT-Leistungen gemäss Service-Level-Agreement (MCHF)	-	7.8	7.8	8.0	7.9

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'847	2'068	1'850	1'690	-160	-8.6
3 ordentlicher Aufwand	1'847	2'068	1'850	1'690	-160	-8.6
4 ordentlicher Ertrag						-

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Tiefere Abschreibungen als Folge geringerer Neuinvestitionen sowie Übertragung von IT-Investitionen auf die betroffenen Organisationseinheiten.	-174

Nettoinvestitionen	104	85	2'805	-491	-3'295	-117.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Teilrückzahlung von 0.5 Mio. Franken des im Vorjahr von der ARI Informatik AG zwecks Vorfinanzierung des neuen Kantonsnetzes aufgenommenen Darlehens von insgesamt 2.5 Mio. Franken. Die zentralen IT-Investitionen belaufen sich auf lediglich 9'000 Franken.		

250 Steuererträge

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Steuererträge der natürlichen Personen liegen um 1.9 Mio. Franken bzw. 1.3 % über dem Voranschlag und sind gegenüber dem Vorjahr um 6.8 Mio. Franken gestiegen. Das angestrebte Periodenwachstum bei den natürlichen Personen wurde leicht übertroffen. Weitere Gründe für das hohe Wachstum sind die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses durch den Kantonsrat um 0.1 Einheiten und die hohen Nachsteuererträge.

Bei der Quellensteuer – als Teil der Steuererträge der natürlichen Personen – resultiert infolge der Umsetzung der Vorgaben des Bundesgerichts wie schon im Vorjahr ein Minderertrag. Die Steuererträge der nachträglich ordentlich veranlagten Personen fallen in die ordentlichen Steuererträge natürlicher Personen und werden nicht bei den Quellensteuern ausgewiesen. Der Quellensteuerertrag beträgt rund 2.6 Mio. Franken.

Bei den juristischen Personen hat der Steuerertrag gegenüber dem Vorjahr um 0.7 Mio. Franken bzw. 5.4 % zugenommen. Der Voranschlag wurde um 1.0 Mio. Franken oder 6.8 % unterschritten.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde der Voranschlag mit einem Ertrag von 4.201 Mio. Franken um 5.0 % und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern mit einem Ertrag von 3.598 Mio. Franken um 2.8 % überschritten.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der NP	Abweichung zum Voranschlag	-2.0 %	-1.8 %	-0.6 %	+/-2.9 %	+1.3 %	●
Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der JP	Abweichungen zum Voranschlag	+9.1 %	-12.0 %	-16.3 %	+/-14 %	-6.8 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Steuerertrag natürliche Personen (MCHF)	133.3	134.9	142.7	147.6	149.5
Steuerertrag juristische Personen (MCHF)	14.1	12.0	13.0	14.7	13.7
Periodenwachstum Steuerertrag natürliche Personen	4.2 %	1.2 %	5.8 %	3 %	4.8 %
Periodenwachstum Steuerertrag juristische Personen	26.7 %	-15 %	8.5 %	5 %	5.4 %

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-154'799	-154'381	-162'554	-171'494	-8'940	5.5
3 ordentlicher Aufwand						-
4 ordentlicher Ertrag	-154'799	-154'381	-162'554	-171'494	-8'940	5.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehrertrag Steuererträge natürliche Personen infolge Anpassung Steuerfuss	-4'033	
Reines Periodenwachstum Steuererträge natürliche Personen	-1'197	
Periodenwachstum Steuererträge juristische Personen	-705	
Mehrerträge Grundstückgewinn- und Erbschafts-/Schenkungssteuern	-1'249	
Mehrertrag Nach- und Strafsteuern (NP + JP)	-1'596	
Bussen	-160	

255 Anteile an eidgenössischen Erträgen

Jahresrückblick und Zielerreichung

Dank dem hohen Jahresgewinn 2017 der Schweizerischen Nationalbank konnten die Kantone im vergangenen Jahr nebst der ordentlichen Ausschüttung von 1 Mia. Franken zusätzlich von einer ausserordentlichen Ausschüttung von ebenfalls 1 Mia. Franken profitieren.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anteil an Gewinnausschüttung SNB (MCHF)	8.8	8.8	7.6	6.6	8.7

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-27'909	-22'408	-30'523	-30'529	-6	0.0
3 ordentlicher Aufwand						-
4 ordentlicher Ertrag	-27'909	-22'408	-30'523	-30'529	-6	0.0

260 Finanzausgleich Gemeinden

Jahresrückblick und Zielerreichung

In den letzten Jahren hat das Amt für Finanzen mit dem Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs auch dessen Entwicklung aufgezeigt. Aufgrund des in den letzten Jahren starken Anstiegs bei der Mindestausstattung plante der Regierungsrat eine vorgezogene Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Dies auch im Zusammenhang mit dem Programm zur Stabilisierung der Kantonsfinanzen.

Die vorgeschlagene Teilrevision wurde jedoch in der Vernehmlassung mehrheitlich abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass eine Veränderung einzelner Bemessungsgrundlagen zu wenig wirkungsorientiert wäre und die Probleme des aktuellen Finanzausgleichs nicht löse. Grundsätzlich wurde eine Neukonzeption des Finanzausgleichs als notwendig erachtet und begrüsst. Insbesondere die Gemeinden und die Gemeindepräsidienkonferenz haben sich bereit erklärt, an einer langfristigen und tragfähigen Lösung mitzuarbeiten.

Da der Handlungsbedarf zur Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs allseitig anerkannt wird, hat sich der Regierungsrat entschlossen, in Abstimmung mit der Totalrevision der Kantonsverfassung das Finanzausgleichsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.	Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede in %-Punkten	44	44	44	40	47	▲

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl Bezüger-Gemeinden Mindestausstattung		11	11	11	11
Anzahl Bezüger-Gemeinden Schulkostenausgleich		12	12	12	12
Anzahl Bezüger-Gemeinden Soziallastenausgleich		7	4	4	4

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'556	4'588	4'919	4'825	-94	-1.9
3 ordentlicher Aufwand	9'025	9'288	9'877	9'978	101	1.0
4 ordentlicher Ertrag	-4'469	-4'700	-4'958	-5'153	-195	3.9

265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

Jahresrückblick und Zielerreichung

Für den Ressourcenausgleich 2018 des Bundes sind die Bemessungsjahre 2012, 2013 und 2014 massgebend. Deshalb wirken sich Veränderungen beim Ressourcenpotenzial stark verzögert aus. Da der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden im vergangen Jahr um 0.9 Indexpunkte gestiegen ist, fallen die Ausgleichszahlungen aus dem vertikalen und dem horizontalen Ressourcenausgleich gegenüber 2017 um rund 1.06 Mio. Franken tiefer aus.

In dieser Abrechnungsstelle werden neben den finanziellen Auswirkungen des Nationalen Finanzausgleiches auch der IKZAV-Beitrag (Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) an den Kanton St.Gallen erfasst. Der Beitrag für das Theater St.Gallen betrug im vergangen Jahr 1.47 Mio. Franken. Der aktuelle Verteilschlüssel wird jeweils um die Teuerung (LIK, Stand Juni) angepasst und gilt noch bis 2019. Ab 2020 wird der Verteilschlüssel aufgrund der neuen Erhebung der Besuchszahlen 2018 und 2019 berechnet. Das angepasste Erhebungskonzept wurde im Mai von der Koordinationskommission zum Lastenausgleich Kultur AR/AI/SG/TG verabschiedet.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Verkleinerung der Abhängigkeit vom NFA mit dem langfristigen Ziel von 88 Indexpunkten	Ressourcenindex	84.4	85.5	84.7	85.6	85.6	●
Positionierung im Mittelfeld der Kantone	Rangposition	13	14	16	14	14	●

Da beim Finanzausgleich des Bundes die Berechnungen des Ressourcenindex und der Ausgleichsbeiträge während der Budgetierung anhand von Vorjahreszahlen gemacht werden, ergeben sich im Auszahlungsjahr in der Regel keine Änderungen mehr.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
NFA Netto-Ausgleichszahlung in CHF pro Einwohner	892	836	883	866	866

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-45'634	-42'942	-45'902	-45'167	735	-1.6
3 ordentlicher Aufwand	2'446	2'395	2'249	2'202	-48	-2.1
4 ordentlicher Ertrag	-48'080	-45'337	-48'151	-47'368	783	-1.6
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Veränderung NFA (Härte-, Ressourcen-, Lastenausgelich)					719	

270 Bildung und Entnahmen Reserven

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Bestand Aufwertungsreserve am Jahresende (MCHF)	86.0	75.3	64.5	53.8	43.0

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753		0.0
3 ordentlicher Aufwand						-
4 ordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753		0.0

290 Bildung und Entnahme von Reseren

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis						-
3 ordentlicher Aufwand	2'849	2'689	2'932	2'945	14	0.5
4 ordentlicher Ertrag	-2'849	-2'689	-2'932	-2'945	-14	0.5

2900 Lotteriefonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Der durchschnittliche Fondsbestand konnte wiederum gesenkt werden.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des neuen Bundesrechts im Bereich Lotteriewesen wurden aufgenommen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Durchschnittlicher Fondsbestand (inkl. Kultur- und Sportfonds) beträgt das 1.5-fache der jährlichen Beiträge von Swisslos	Verhältnis Fondsbestand / Beiträge von Swisslos		1.80	1.83	1.65	1.63	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Ausschüttung (TCHF)	437	514	434	450	619
Anzahl bewilligte Gesuche und in % der eingegangenen Gesuche	56 58 %	49 60 %	54 52 %	50 60 %	64 67 %

Departement Bildung und Kultur



Regierungsrat Alfred Stricker inmitten des Berufsnachwuchses aus dem Appenzellerland. 22 Nachwuchskräfte präsentierten an den SwissSkills in Bern Mitte September die hiesige Berufsbildung im besten Licht.

5 Departement Bildung und Kultur

5.1 Jahresrückblick

Die Aufsicht über die Volksschulen wird durch verschiedene Instrumente wie standardisierte Evaluationen gemäss Art. 39 der Schulverordnung (bGS 411.1) gewährleistet. Es fanden in allen Gemeinden Austauschsitzungen zwischen dem Bildungs- und Kulturdirektor und den Gemeindebehörden zum Thema Volkschule statt. Dabei wurde mögliches Verbesserungspotenzial in der Tragfähigkeit der Volksschule identifiziert, die Ergebnisse ausgewertet und wo möglich sinnvolle Massnahmen eingeleitet.

Die Aufsicht über die kantonalen Schulen ist dem Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung zugeordnet. Das revidierte Reglement der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen und die gleichermassen angepasste Maturitätsanerkennungsverordnung (SR 413.11) wurden im Departement bearbeitet und an der Kantonsschule Trogen umgesetzt.

Die Digitalisierung hat auf allen Stufen im Bildungswesen Einzug gehalten. Die Bildungsdepartemente der Kantone arbeiteten intensiv an diesen Fragen. Sie haben sich auf die Ziele einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Bildungswesen verständigt.

Die rechtlichen Grundlagen der Kulturförderung wurden evaluiert und daraus der Handlungsbedarf für die nächste Legislatur abgeleitet. Die dringend notwendige Raumerweiterung in der Kantonsbibliothek konnte in unmittelbarer Nähe realisiert werden.

Ausserkantonal gab es zwei Schwerpunkte: Zum einen die Neustrukturierung der Fachhochschullandschaft in der Ostschweiz. In Vertretung des Trägerkantons hat das Departement auf verschiedenen Ebenen in der Erarbeitung der neuen Struktur und der diesbezüglichen Vereinbarung mitgearbeitet. Zum anderen wurde die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) per Ende Jahr aufgelöst. Sie entstand vor 10 Jahren zur Entwicklung eines neuen Lehrplans. Nach dessen erfolgreicher Einführung wird die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungsbereich der Deutschschweiz neu organisiert. Gewisse Themen der Volksschule werden von den 21 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein weiterhin gemeinsam bearbeitet. Das Departement hat diesen Prozess aktiv unterstützt.

Aufgrund diverser personeller Erneuerungen im Kader und damit einhergehender Planungsrückstände legte das Departement einen weiteren Schwerpunkt auf Führung und Planung. Es wurden unter anderem Themen wie Kommunikation, situative Führung, Personalrecht und Mitarbeitergespräche behandelt.

Die Rekrutierung von geeignetem Personal hat erheblich Ressourcen gebunden; ebenso der Umgang mit den Aussagen im StwK-Bericht und der daraus folgenden Medienarbeit. Investitionen in die Führungskultur des Kaders waren Konsequenzen. Der Personalkörper hat sich positiv entwickelt. Vertrauen und Verlässlichkeit in der Zusammenarbeit und in der Abwicklung der Verwaltungsprozesse konnten entscheidend verbessert werden.

5.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Gesetz über die Volksschule													▲	
Neue Trägervereinbarung für die Fachhochschulen in St.Gallen			O										●	

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ☒ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

5.3 Ämter des Departements Bildung und Kultur

300 Departementssekretariat DBK

Jahresrückblick und Zielerreichung

Mit der Wahl durch den Regierungsrat konnte die Leitung des Departementssekretariats per 1. März neu besetzt werden. Die neue Leitung war zuvor im Rahmen eines befristeten Auftrags beratend und unterstützend bereits für die Departementsleitung und das Departementssekretariat tätig. In Zusammenarbeit mit den Ämtern und kantonalen Schulen wurden die departementalen Geschäfte für den Regierungsrat aufgearbeitet und die Zeitpläne der geplanten Gesetzesvorhaben aktualisiert.

Aufgrund der Neubesetzung waren zudem die Nachfolgewahlen in Rekurskommissionen und anderen Organisationen sowie deren rasche und prioritätenorientierte Einarbeitung notwendig. Im ersten Quartal des Berichtsjahrs stand vorwiegend die Auslegeordnung der Vorarbeiten für die Volksschulgesetzgebung und die Aufarbeitung von Pendenzen im Vordergrund.

Das Departementssekretariat leistete Unterstützungsarbeiten für die Ämter und kantonalen Schulen. Diese reichten von der Abklärung von Rechtsfragen bis hin zur Koordination von finanziellen und personellen Ressourcen.

Im Herbst fand im Appenzellerland die schweizerische Jahresstagung der Konferenz der Departementssekretärinnen und -sekretäre der Erziehungs- bzw. Bildungsdepartemente statt, die zusammen mit dem Departementssekretariat des Erziehungsdepartements Appenzell Innerrhoden organisiert wurde.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	-	200	200	200	80
Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	-	26	16	28	17
Anzahl parlamentarischer Vorstösse	-	0	0	1	2
Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	-	-	0	0	3
Anzahl eingehende Rekurse	-	-	5	5	5

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	401	441	453	534	81	17.9
3 ordentlicher Aufwand	401	441	454	535	81	17.9
4 ordentlicher Ertrag				-1		25.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand infolge Personalwechsel	73	

310 Amt für Volksschule und Sport

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Amt unterstützte die Entwicklung der Kompetenzen der Lehrpersonen in der Umsetzung des neuen Lehrplans für die Volksschule mit fachbezogenen Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops und Beratungen. Aufgrund der Nachfrage der Schulen bot die Abteilung Volksschule deutlich mehr Weiterbildungsveranstaltungen als vorgesehen an und setzte dabei zur Einhaltung des Budgets auf interne Ressourcen. Die Inhalte des Lehrplans sind in allen öffentlichen Volksschulen im Kanton konsolidiert und umgesetzt worden; mit Ausnahme der neuen Fachbereiche «Ethik, Religionen, Gemeinschaft», «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» und «Medien und Informatik». Für die Bereiche «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» dauert die Einführungsphase wie geplant drei Jahre, für den Bereich «Medien und Informatik» fünf Jahre seit der Einführung im Jahr 2017.

Die Berichte der externen Evaluationen im Rahmen der Aufsicht halten fest, dass sich das Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung durch das Amt in fast allen Volksschulen positiv auf die Unterrichtsqualität auswirkt. In den Audits nahm die Fachstelle Schulqualität zur Kenntnis, dass die Schulen die Entwicklungshinweise aus den externen Evaluationen ernst genommen und Massnahmen getroffen haben. Die durch die gestiegene Qualität erwarteten positiven Auswirkungen auf die Quote beim Übertritt vom 3. Zyklus in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II blieben aus. Weiterhin traten rund 15 % der Lernenden in ein Brückenangebot ein oder entschieden sich für eine andere Zwischenlösung.

In Zusammenarbeit mit den Schulleitungspersonen erstellte das Amt ein neues Konzept für die externen Evaluationen. Diese sollen sich mit einer gemeindespezifischen Ausrichtung und klarer Schwerpunktsetzung noch deutlicher auf die Entwicklung der Unterrichtsqualität auswirken. Das neue Konzept wird nach dessen Umsetzung ein optimales Verhältnis von Kosten und fachlichem Nutzen zur Folge haben.

Seit Beginn des Schuljahres 2018/19 erfüllen alle Schulen im Kanton die kantonalen Rahmenbedingungen der Weisung zur Organisation der Sekundarstufe I. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützte das Amt einzelne Schulen konzeptionell und beratend.

Die zur Erarbeitung eines Konzepts zur Stärkung der integrativen Schulform eingesetzte Projektgruppe schloss ihre Arbeit mit dem Entwurf «SchARm» Anfang Juli ab. «SchARm» bedeutet «Schule Appenzell Ausserrhoden – miteinander» und setzt entsprechend das Miteinander ins Zentrum. Nach der Auswertung der zwischen Sommer- und Herbstferien durchgeführten Anhörung wird das Konzept im Frühjahr 2019 in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen überarbeitet und ab Beginn des Schuljahres 2019/20 umgesetzt. Auswirkungen auf den Anteil der integriert beschulten Lernenden mit verstärkten Massnahmen sind erst in der Folge zu erwarten.

Wegen der kantonalen finanziellen Vorgaben verzichtete das Amt auf einen Ausbau der Angebote für den freiwilligen Schulsport.

Mit dem Projekt «JurAR» geht das Amt neue Wege im Fremdsprachenunterricht. Mit immersivem Unterricht und einem Aufenthalt im Kanton Jura sollen die Lernenden des 2. Zyklus spielerischen mit der zweiten Landessprache vertraut und auf das intensive Lernen dieser Sprache im 3. Zyklus vorbereitet und motiviert werden. Im Frühjahr weilten zwei Pilotklassen im Kanton Jura und im Gegenzug zwei Klassen aus dem Kanton Jura in Appenzell Ausserrhoden. Die positiven Rückmeldungen veranlassten das Amt, das Projekt Schritt für Schritt auszubauen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II eintreten.	82.78 %	82.6 %	82.2 %	>84 %	82 %	■
Das Amt sorgt für eine hohe Unterrichtsqualität durch ein gelungenes Zusammenspiel von Aufsicht und Unterstützung der Volksschulen in der Entwicklung der Unterrichtsqualität. Die hohe Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule ein Brückenangebot oder eine Zwischenlösung absolvieren.	16.17 %	15.5 %	14.9 %	<15 %	15.03 %	●
Die kantonalen Rahmenbedingungen sind der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst und ermöglichen den Gemeinden, auf demografische Entwicklungen zu reagieren und geeignete lokale Schulstrukturen anzubieten.	Prozentsatz der Gemeinden, die die kantonalen Rahmenbedingungen erfüllen.		80 %	90.9 %	100 %	100 %	●
Das Amt erstellt ein neues Konzept zur Unterstützung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Massnahmen zur Förderung dieser Lernenden erfolgen langfristig vermehrt integrativ.	Veränderung des Anteils der integrierten verstärkten Massnahmen	--	--	+2 %	+2 %	+ 2 %	■
Die Angebote für freiwilligen Schulsport nehmen jährlich um 2 % zu.	Anzahl Angebote	--	--	--	+0 %	+ 0 %	▲

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozent Verwaltung		2'800	2'967	3'095	2'810
Anzahl der Lernenden	5'542	5'536	5'476	5'840	5'553
Anzahl der durch den Kanton durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	--	18	43	15	48

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'797	4'840	4'926	4'836	-90	-1.8
3 ordentlicher Aufwand	5'026	5'057	5'140	5'053	-87	-1.7
4 ordentlicher Ertrag	-228	217	214	-216	-3	1.3

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Minderaufwand Sachaufwand (Drucksachen und Informatik)	-55	

320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Jahresrückblick und Zielerreichung

Bei der Einführung der Schuladministrationssoftware «Educase» an den beiden kantonalen Schulen gab es zeitliche Verzögerungen. Trotzdem konnte mit der Administration des 1. Qualifikationsverfahrens am Berufsbildungszentrum Herisau im Sommer ein wichtiger Meilenstein erreicht werden. Die Projektfortschritte im Hinblick auf den Semesterabschluss kamen gegen Ende des Berichtsjahres aber an beiden Schulen ins Stocken. Im Dezember musste an der Kantonsschule Trogen die Erstellung der Semesterzeugnisse mit «Educase» zurückgestellt werden.

Die Weiterführung der einheitlichen und standardisierten Rechnungsführung für die höheren Fachschulen konnte stabilisiert werden. Das bewirkt eine Vereinfachung der Administration der Anbieter und Angebote. Diese Prozesse wurden 2018 zum zweiten Mal mit der Fachapplikation Kompass bearbeitet. Die Einführung der Rechnungsführung für die Hochschulen (Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten und eidg. Hochschulen) mit Kompass konnte nicht angegangen werden, da die personellen Ressourcen u.a. in der Umsetzung der neuen Stipendiengesetzgebung gebunden waren.

Aus der Standortbestimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung konnten als Teil der Profilschärfung neue Angebote zur Unterstützung der beruflichen Orientierung für die Sek I-Stufe aufgebaut werden. Die Angebote wurden in Anlehnung an den Lehrplan 21 zum Thema Laufbahngestaltungskompetenzen entwickelt und werden seit November an den Sek I-Schulen beworben.

An der mittelfristigen Zielsetzung in Bezug auf den Fachkräftemangel bei den Fachleuten Betreuung fand ein Austausch mit dem Amt für Soziales statt. Dabei wurde insbesondere die Anzahl der Praktikumsplätze im Verhältnis zu den Lehrverträgen bei den Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten besprochen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der 25-jährigen Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.			94.2%	94.4%	Keine Studie verfügbar	■
Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben	Prozentsatz der Lernenden, die nach einer Lehrvertragsauflösung innerhalb von 6 Monaten wieder eine Anschlusslösung finden.			60%	>70%	82%	●
Die Ausserrhoder Lehrbetriebe und die Berufsfachschule bilden die Lernenden gut aus und bereiten sie auf die Anforderungen ihres Berufes vor.	Prozentsatz der Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen.	95.2%	95.0%	94.3%	>90%	95.4%	●

Erste Zielsetzung: Die Erhebungen des Bundesamts für Statistik zeigen erst einen Wert für das Jahr 2016.

Zweite Zielsetzung: Der Indikator von 82 % ist eine Momentaufnahme. Bei Lehrvertragsauflösungen per Ende Dezember 2018 gilt die Frist bis zur Wiedereingliederung bis Ende Juni 2019. Der definitive Prozentsatz kann erst dann ermittelt werden.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'030	1'110	1'075	1'110
Nettokosten pro Lernende/r in beruflicher Grundbildung (CHF)	13'326	14'404	14'051	13'700	k.A.
Gesamtbestand aller Ausbildungsverträge per Ende Jahr	1'400	1'358	1'347	1'300	1'291
Anzahl Lehrvertragsauflösungen insgesamt	105	103	113	100	133
Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten am Qualifikationsverfahren	461	500	436	470	461
Anzahl Beratungen für Jugendliche und Erwachsene	727	737	643	630	682
Anzahl Verfügungen im Bereich Stipendien und Darlehen	213	214	193	230	167

Die Nettokosten pro Lernende/r in beruflicher Grundbildung werden von Bund erhoben und stehen ab Ende September 2019 zur Verfügung.

Die rückläufigen Zahlen bei den Lehrverträgen sowie der Kandidatinnen und Kandidaten der Qualifikationsverfahren sind auf die demographische Entwicklung zurückzuführen. Die Ausbildungsstrategie «Buttom-up» bei Lehrvertragsauflösungen zur Sensibilisierung der Lehrbetriebe und der Eltern ist nur teilweise gelungen. Hingegen konnten aufgrund der Arbeitsmarktlage rund 82 % der Lernenden innerhalb von sechs Monaten wieder in den Ausbildungsprozess integriert werden.

Im Berichtsjahr haben 682 Personen eine Berufs-, Studien- oder Laufbahnberatung beansprucht. Die gestiegene Nachfrage ist einerseits auf Zunahme bei den Erkundigungen rund um die erste Berufs- und Studienwahl bei Lernenden der Oberstufen und bei jungen Erwachsenen unter 25 Jahren zurückzuführen. Andererseits ergaben sich mehr Beratungen im Zusammenhang mit Fragen der Lernenden am Ende der Sekundarstufe II zu den Anschlussmöglichkeiten.

Das totalrevidierte Ausbildungsbeitragsrecht wurde per 1. Januar in Kraft gesetzt. Begleitend zu den erlassenen Verfügungen (Beitragsverfügungen und Ablehnungen) wurden insgesamt 470 Erst- und Vorabklärungen durchgeführt. Davon liessen sich in 349 Fällen keine Beitragsaussichten ausmachen. Aufgrund der intensiven Umsetzungsarbeiten blieben 33 Ausbildungsbeitragsgesuche mehr als im Vorjahr pendent.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'974	1'971	2'034	2'024	-11	-0.5
3 ordentlicher Aufwand	2'059	2'176	2'069	2'083	14	0.7
4 ordentlicher Ertrag	-85	-206	-35	-59	-24	69.8

Nettoinvestitionen		236	110	100	-9	-8.6

330 Amt für Kultur

Jahresrückblick und Zielerreichung

Zwei besondere Ereignisse standen 2018 im Zentrum: Zum einen wurde die Stelle des kantonalen Denkmalpflegers Fredi Altherr nach 17 prägenden Jahren durch Vreni Härdi und Hans-Ruedi Beck im Jobsharing neu besetzt. Zum anderen erfuhr die Kantonsbibliothek einen inhaltlich bedeutenden und umfangreichen Zuwachs. Der am 7. Dezember 2017 in Herisau verstorbene Stefan Sonderegger, Professor für germanische Philologie, hat seine wissenschaftliche Fachbibliothek sowie seine Sonderdrucksammlung testamentarisch der Kantonsbibliothek vermacht.

Das Amt verfolgte seine Zielsetzungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen konzentriert weiter. Ein Akzent lag auf dem internationalen Kulturerbejahr mit Veranstaltungen in St.Gallen und in der ehemaligen Pension Nord in Heiden. Die Ausstellung «Tu was du willst. Sinnsuche in Stein» vom 24. November 2017 bis 18. März 2018 vermittelte erstmals einen öffentlichen Einblick in einen Teil der Sammlung «Collectio Magica et Occulta». Die Psychosophische Gesellschaft als Urheberin der Sammlung war über viele Jahre in Stein ansässig. Sie hat den Nachlass der Kantonsbibliothek übergeben. Spürbar zugenommen haben historische Beratungen und Vorträge. Das Kulturblatt Obacht Kultur gab in drei weiteren Ausgaben Einblick in das kulturelle Leben des Kantons und in Sammlungsbestände der Gedächtnisinstitutionen; im Mai erschien die 30. Ausgabe.

Der anvisierte Ausbau der Netzwerke durch kantonsübergreifende Kooperationen und Förderprogramme wurde vorangetrieben. Die Kantonsbibliothek beteiligt sich an der Swiss Library Service Platform, mit der eine Bündelung bibliothekarischer Dienstleistungen in der Schweiz erfolgt und der Zugang zu digitalisierten Inhalten gewährt wird. Die Digitale Bibliothek Ostschweiz (Dibiost), der Verbund von 180 Bibliotheken aus der Ostschweiz, feierte sein 10-Jahr-Jubiläum. Die Kulturförderung beteiligte sich aktiv an drei kantonsübergreifenden Förderprogrammen: kklick, die Kulturvermittlungsplattform, hat sich etabliert und erfährt mit dem Programm «Kulturagent*innen» der Schweizerischen Stiftung Mercator eine Erweiterung. Das Pilotförderprogramm «Buch und Literatur Ost+» fördert auf neuartige Weise die spartenübergreifende künstlerische Forschung rund um das Buch und setzt auf Kollaborationen. Das von der Denkmalpflege entwickelte Instrument der Haus-Analyse hat sich zu einem bewährten Instrument entwickelt, das Modell wird zunehmend auch von anderen Kantonen nachgefragt.

Die Überprüfung der Zielerreichung der kantonalen Museumsstrategie führte zu einem positiven Ergebnis. Darauf aufbauend formulierte das Amt die Museumsstrategie 2018–2023, die auf die Konsolidierung der bisher erfolgreichen Strategie setzt. Sie wurde dem Regierungsrat präsentiert. Nach Abschluss der gelungenen Gemeinschaftsausstellung «iigfädlet» nahmen die Museen unter der Leitung der Museumskoordination ein umfangreiches Kooperationsprojekt zur Einrichtung einer gemeinsamen Software für die Inventarisierung ihrer Objektbestände in Angriff. Die Amtsleitung und der Vorstand der Kulturlandsgemeinde klärten die zukünftige Organisation und Trägerschaft der Kulturlandsgemeinde und legten damit die Basis für die Sicherung der Finanzierung im kommenden Jahr. Heidi Eisenhut, Leiterin der Kantonsbibliothek, hat konzertiert an der Publikation zur Geschichte der Zellweger-Wohnung gearbeitet, die im Juni 2019 im Appenzeller Verlag herauskommen wird.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Kantonsbibliothek (KB) macht ihre Bestände sukzessive digital zugänglich.	Prozentualer Anteil der Bücher, Broschüren und Zeitschriften, die in digitalen PDF vorhanden sind	-	13,5 %	13,5 %	14 %	14 %	●
Das digital verfügbare Angebot führt zu einer stärkeren Nutzung der KB-Bestände.	Steigerung der Nachfrage nach Beständen der KB (Basis 2015)	-	+5 %	+5 %	+7 %	+7 %	●
Das Amt für Kultur setzt einen Schwerpunkt in der Kulturvermittlung.	Prozentuale Zunahme der Abonnentinnen und Abonnenten von Obacht (Basis 2015)	-	+1,2 %	+1,8 %	+3 %	+2.1 %	■
Das Amt für Kultur verstärkt zur Bündelung der Ressourcen die Kooperationen.	Anzahl der Förderprogramme in Kooperation mit Partnern		2	3	3	4	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		730	749	810	761
Anzahl Auskünfte der Kantonsbibliothek pro Arbeitstag		7	7	8	5.8
Anzahl der begleiteten Hausanalysen (geschützte Objekte)		10	5	11	10
Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen		206	201	210	425
Anzahl der Vermittlungsaktivitäten (Führungen, Artikel, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) pro Monat		7	9	7	8

Die höhere Online-Präsenz der Kantonsbibliothek ergab weniger Direktkontakte per Telefon und E-Mail.

Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen: Bis und mit VA 2018 Angabe der Anzahl von Baugesuchen und Stellungnahmen exkl. Bauberatungen; ab RE 2018 Angabe der Anzahl von Baugesuchen und Stellungnahmen inkl. Bauberatungen.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'059	2'082	2'076	2'146	70	3.4
3 ordentlicher Aufwand	2'110	2'250	2'270	2'206	-64	-2.8
4 ordentlicher Ertrag	-50	-168	-194	-60	134	-69.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Anschaffung Copactus-Anlage	60	
Weniger Dienstleistungen Dritter (CMO-Projekte)	-139	
Weniger Ertrag aus Auflösung Rückstellung bei der Kantonsbibliothek	133	

340 Kantonsschule Trogen (Globalkredit)

Jahresrückblick und Zielerreichung

An dieser Stelle wird auf den Jahresbericht der Kantonsschule Trogen verwiesen. Dieser ist auf der Homepage der Kantonsschule Trogen aufgeschaltet.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	14'217	13'910	13'887	13'846	-42	-0.3
3 ordentlicher Aufwand	14'217	17'865	18'120	18'055	-65	-0.4
4 ordentlicher Ertrag		-3'955	-4'233	-4'209	24	-0.6
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Reduktion Abschreibungen					-58	

Nettoinvestitionen	191					-

349 Rücklagen Kantonsschule Trogen

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	7	-106	28	199	171	612.6
3 ordentlicher Aufwand	7		28	199	171	612.6
4 ordentlicher Ertrag		-106				-
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Einlage aus Besserabschluss					171	

350 Berufsbildungszentrum

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Umsetzung des neuen Konzepts der Brücke AR ist in vielen Bereichen gelungen. Die hohe Anzahl der Anschlusslösungen ist auf inhaltliche Verbesserungen, die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Niveaus und eine intensivere persönliche Begleitung zurückzuführen. Das 4-Tages-Angebot konnte aus Platzgründen nicht in den Lernraum am BBZ Herisau integriert werden.

Die Entwicklungsziele in Bezug auf die Vorteile des BYOD (bring-your-own-device), E-Learnings und die Reduktion des internen Hardwareaufwands wurden konsequent umgesetzt. Alle Lernenden des Pilotprojekts verfügen über einen massgeschneidert konfigurierten Laptop. Lehrpersonen unterrichten ab Sommer 2019 die Klassen mit BYOD.

Die vollumfassende Einführung der Schulsoftware «Educase» ist nicht gelungen, obwohl der Produktivstart auf den 1. Februar vorgesehen war. Mit erheblichem Zusatzaufwand konnten sowohl die Notenerfassung als auch die Schulgeldabrechnung termingerecht erledigt werden. Dank ausserordentlichem Einsatz und der umsichtigen Parallelarbeit an zwei Systemen konnte die Fehlerquote gering gehalten werden.

Die Strategie Sek II und damit die strategische Grundausrichtung des BBZ Herisau wurden zurückgestellt.

Im Berichtsjahr entwickelte das BBZ das Managementsystem weiter. Hinweise zu Verbesserungen aus der Lehrbetriebsumfrage, dem Crossaudit mit der Berufsfachschule Biel, durch die im Sommer durchgeführten Prozessaudits und durch das interne Audit wurden in die Dokumentation aufgenommen und mit entsprechenden Massnahmen im Alltag umgesetzt. Das anschliessende Rezertifizierungsaudit durch die SQS im November verlief erfolgreich.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Lernenden werden gut ausgebildet und bestehen das Qualifikationsverfahren.	Bestehensquote beim Qualifikationsverfahren inkl. Berufsmaturität			97.9 %	>95 %	96.8 %	●
Die Lernenden werden kompetent von der LAB beraten und im Rahmen der FiB zielführend gefördert.	Anzahl abgeschlossene Beratungen/Jahr		231	173	200	215	●
Lernende der Brücke AR treten in ein weiterführendes Angebot auf Sekundarstufe II über.	Erfolgsquote		82.6 %	97.3 %	80 %	97.3 %	●
Die Integrationsklasse bereitet Lernende auf einen Übertritt in die Brücke AR oder Sekundarstufe II vor.	Erfolgsquote		--	--	--	--	

Die erfreuliche Entwicklung der Lernenden der Brücke AR wird durch die Erhöhung Anzahl der Berufspraktika (18.9 %; Vorjahr 9.5 %) getrübt. Die Integrationsklasse wird aktuell durch einen Drittanbieter geführt.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente Verwaltung		740	781	738	845
Kosten/Lektion Grundausbildung (GA1) (CHF)		8'162	8'150	8'170	
Anzahl Lernende Grundausbildung (GA2)		905	915	900	872
Förderaufwand/Lernender (GA3) (CHF)		1'672	1'310	1'600	
Anzahl Lernende Brücke AR (Brücke)		78	74	90	77

Die Zahl der Lernenden in der Grundbildung ist auf leicht rückläufige Schülerzahlen bei allen am BBZ Herisau beschulten Berufen zurückzuführen. Den stärksten Rückgang verzeichneten die Detailhandelsberufe.

Der Rückgang bei den Lernenden in der Brücke AR ist auf die kleineren Zahlen der Abgänger aus der Volksschule zurückzuführen. Zudem schafften bedeutend weniger Lernende aus den Integrationsklassen den Einstieg in die Brücke AR als erwartet.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	5'458	5'648	5'288	5'389	101	1.9
3 ordentlicher Aufwand	9'194	9'201	9'472	9'189	-282	-3.0
4 ordentlicher Ertrag	-3'736	-3'553	-4'184	-3'801	383	-9.2
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Minderaufwand Personalaufwand (Lehrpersonen)					-274	
Minderertrag Schulgelder (Abgrenzung Brücke AR)					143	
Minderertrag Mensa					71	
Wegfall interne Verrechnung für Integrationsklasse					106	
Nettoinvestitionen	108	80	89	148	59	66.3
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Investitionen in Mobilien					59	

360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen

98.1 % der Lernenden besuchten 2018 den Unterricht in den Regelschulen.

Das Amt für Volksschule und Sport erstellte ein Konzept zur Stärkung der Regelschule und zur Erhöhung ihrer Tragfähigkeit. Die Volksschulen werden die Massnahmen ab Beginn des Schuljahres 2019/20 schrittweise umsetzen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Das Amt erarbeitet Vorgaben, die den Volksschulen den optimalen Einsatz der Ressourcen ermöglichen. Die Ressourcen werden so eingesetzt, dass die Ausserrhoder Volksschule den Bedürfnissen möglichst vieler Lernender gerecht wird.	Prozentsatz der Lernenden, die ohne verstärkte Massnahmen beschult werden.	>96 %	>96 %	96.7 %	97 %	97 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl Lernende ohne verstärkte Massnahmen	5'542	5'536	5'476	5'476	5'553
Kosten der Gemeinden pro lernende Person (ohne verstärkte Massnahmen, neue Kennzahl) (CHF)	15'032	15'116	15'771	15'850	k.A.
Kosten pro lernende Person mit externen verstärkten Massnahmen (CHF)	82'000	82'000	82'000	87'000	80'900
Anzahl Lernende an einer externen Schule mit verstärkten Massnahmen (Sonderschule)	103	116	112	115	115
Anzahl Lernende integriert mit verstärkten Massnahmen	38	37	40	41	41
Kosten pro lernende Person mit integriert durchgeführten verstärkten Massnahmen (CHF)		28'440	28'600	28'700	28'000

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	20'193	19'052	17'844	18'035	190	1.1
3 ordentlicher Aufwand	25'102	24'480	23'123	23'613	491	2.1
4 ordentlicher Ertrag	-4'909	-5'428	-5'278	-5'579	-301	5.7

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand für Lehrmittelbeschaffung (neue Lehrmittel und Nachholbedarf)	213	
Minderaufwand Dienstleistungen Dritte	-92	
Höherer pauschaler Schulkostenbeitrag	162	
Höhere Beiträge für Sonderschulmassnahmen	236	
Mehrertrag Lehrmittelverkäufe	-150	
Mehrertrag von Gemeinden für Sonderschulmassnahmen	-137	

370 Kantonsbeiträge Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Qualifikationsverfahren müssen vereinfacht werden. Der Schweizerische Prozess dafür ist von der SBBK bereits gestartet und wird vom Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt.	Die durchschnittlichen Kosten pro Kanton im Qualifikationsverfahren sollen beibehalten oder reduziert werden (CHF).	1'252	1'319	1'313	1'280	1'380	■

Die höheren durchschnittlichen Kosten im Qualifikationsverfahren pro Kandidat resultieren aus der Zunahme der Komplexität der Prüfungen und der Zuweisung an andere Kantone.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse (TCHF)	608	592	650	600	540
Gesamtkosten für Durchführung von Qualifikationsverfahren (TCHF)	712	831	730	780	794
Kosten für die ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (TCHF)	2'622	2'729	2'455	2'584	2'097
Kosten für Studierende an universitären Hochschulen (TCHF)	6'844	6'626	6'865	6'685	6'933
Kosten für Studierende an Fachhochschulen & Pädagogischen Hochschulen (TCHF)	9'763	10'233	9'975	10'870	10'029
Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II (TCHF)	410	351	366	450	602
Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe (TCHF)	1'010	1'082	990	1'280	1'030

Aufgrund der rückläufigen Lernendenzahlen fallen die Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse geringer aus.

Im Beruf Zimmermann EFZ fanden im Berichtsjahr wieder Prüfungen statt. Im 2017 fanden aufgrund der Umstellung der Lehre von 3 auf 4 Jahre keine Prüfungen statt. Dies machte sich auch bei den Ausgaben bemerkbar. Bei der Anzahl der Prüfungen ausserkantonal (Gewerbeverband SG) verzeichnete Appenzell Ausserrhoden einen Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr, da 22 Kandidaten mehr dem Kanton St.Gallen zugewiesen wurden. Der Minderaufwand für die aussserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II ist auf die geringere Anzahl Lernende zurückzuführen. Die Annahme im Voranschlag 2018 betrug 186 Lernende. Effektiv wurden 154 Lernende verrechnet. Nebst weniger Lernenden kam es auch zu Lehrgangsabbrüchen.

Gegenüber dem Voranschlag (384.5 Studierende) wurden 10.5 Studierende (universitäre Hochschulen) mehr in Rechnung gestellt. Die jährlichen Beiträge gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung betragen je nach Fakultätsgruppe (I bis III) 10'600, 25'700 oder 51'400 Franken.

Im Rahmen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) wurden rund 580'000 Franken weniger ECTS-Punkte abgerechnet. Dies trotz mehr Studierenden als budgetiert (+ 10 Studierende). Die grossen Schwankungen ergaben sich einmal mehr aus dem durch die FHV vorgegebenen Beitragsabrechnungs-system (ECTS European Credit Transfer and Accumulation System). Ein Vollzeit-Studienjahr beinhaltet 60 ECTS-Punkte. Durchschnittlich wurden pro studierende Person in den beiden 2018er-Semestern ca. 50 ECTS-Punkte abgerechnet.

Auch an der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, waren 14 Studierende weniger als prognostiziert eingeschrieben. Daraus resultierte ein Minderaufwand von rund 230'000 Franken.

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Zürich verzeichnete gegenüber dem Voranschlag zwei Studierende weniger (Minderaufwand ca. 28'000 Franken).

Der Anteil der Beitragsgesuche für Stipendien für die Sekundarstufe II hat sich deutlich erhöht. Mit den pendenten Anträgen ist der Aufwand auf rund 600'000 Franken angestiegen.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	27'693	28'779	28'397	27'179	-1'218	-4.3
3 ordentlicher Aufwand	32'395	33'380	33'235	32'269	-966	-2.9
4 ordentlicher Ertrag	-4'702	-4'601	-4'839	-5'090	-251	5.2

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Wegfall Integrationsklasse 2017	-267	
Minderaufwand Schulgelder an Kantone und Konkordate (weniger Lernende an ausserkant. Schulen)	-661	
Tiefere Entschädigungen von Gemeinden und Bund aufgrund tieferer Anzahl Lernende	-232	

Nettoinvestitionen	-10	-21	-87	-1	86	-98.6

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Tiefere Erträge aus Rückzahlungen von Studiendarlehen	76	

380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege

Jahresrückblick und Zielerreichung

In den Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwänberg, Waldstatt, Bühler, Gais, Speicher, Rehetobel, Wald und Grub hat die Denkmalpflege über 10 Projekte mit hohem Investitionsvolumen bis zur Baureife begleitet. Die Evaluation der Geschäftsverwaltungsapplikation für die Verwaltung der Denkmalpflegegesuche verschob sich durch den Wechsel in der Leitung um ein Jahr. Anlässlich mehrerer Veranstaltungen im Rahmen des Kulturerbejahres diskutierte die Denkmalpflege öffentlich über aktuelle Fragen der Baukultur.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten.	Prozentsatz der Gesuche, die innerhalb von vier Wochen abgewickelt werden		90 %	94 %	95 %	95 %	●
Die Beratung der Denkmalpflege führt zu konsensfähigen Lösungen	Anzahl der begleiteten Projekte, die jährlich die Baureife erreichen		10	10	10	12	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl der behandelten Beitragsgesuche		77	81	75	81
Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten		7	7	7	8
Beitragsgesuche in Nat. Ortsbildern		14	20	14	17
Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten im Nat. Ortsbild		12	9	11	9
Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten oder im kommunalen Ortsbild		15	22	15	17
Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten im kommunalen Ortsbild		29	23	28	30

Beitragsgesuche in Nat. Ortsbildern: inkl. einem Objekt im Weilerschutz.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	473	331	274	9	-264	-96.6
3 ordentlicher Aufwand	1'060	907	850	585	-264	-31.1
4 ordentlicher Ertrag	-588	-576	-576	-576		0.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Tiefere Beiträge, da weniger umfangreiche Projekte abgerechnet wurden	-264	

390 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-28	619	331	-75	-406	-122.5
3 ordentlicher Aufwand	2'130	2'684	2'247	2'241	-7	-0.3
4 ordentlicher Ertrag	-2'158	-2'065	-1'916	-2'315	-400	20.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höhere Beiträge Sportfonds	70	
Tiefere Beiträge Kulturfonds	-77	
Höhere Zuweisungen aus Lotteriefonds (TCHF 150 betreffen 2017)	-400	

3900 Sportfonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Anzahl der Gesuche ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Auch im Berichtsjahr konnten wiederum Projekte, Materialanschaffungen, Sportveranstaltungen und Sportverbände im Sinne der Sportförderung unterstützt werden.

Die Abteilung Sport hat einen effizienten Prozess zur Beantragung und Bewilligung von Unterstützungsgeldern erfolgreich aufgebaut und umgesetzt. Zudem ist die Erfassung und die Förderung hochbegabter Lernender über die Leistungsvereinbarung mit der Sportlerschule Appenzellerland und durch die Unterstützung von Swiss Olympic und der Schweizer Sporthilfe längerfristig gesichert.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an die Sport-Infrastruktur und die sportliche Förderung	Prozentsatz der Ende November behandelten Gesuche	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	●
Hochbegabte werden gezielt erfasst und unterstützt.	Die Anzahl der bewilligten Unterstützungsgesuche im Bereich Hochbegabung nimmt zu.		—	50 %	2 %	1 %	●

Im Jahr 2016 sind acht Athletinnen und Athleten über den Sportfonds unterstützt worden, im Jahr 2017 waren es deren 12.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	65	71	74	80	72
Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat	26	27	22	30	31
Anzahl bewilligte Fördergesuche	91	98	96	110	99
Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch in CHF.	6'200	7'000	5'800	6'800	6'600

3901 Kulturfonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Nachdem die Anzahl der Gesuche über viele Jahren zugenommen hat, ist 2018 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Auffallend ist, dass einigen wenigen sehr aufwändigen und kostenintensiven Gesuchen eine Vielzahl kleiner Projekte gegenüberstand. Mit der Durchführung des zweiten Schreibwettbewerbs im Herbst setzte die Kulturförderung den im Kulturkonzept formulierten Schwerpunkt der Literaturförderung fort. Einen weiteren Akzent bildete die Weiterentwicklung der kooperativen Fördermodelle mit anderen Ostschweizer Kantonen. Diese Bündelung der Kräfte hat sich bewährt.

Die Begleitung der Institutionen mit Leistungsvereinbarungen erfolgte durch gezielte Besuche von Veranstaltungen. Die regelmässigen wiederkehrenden kleinen Beiträge an Kulturveranstaltende wurden überprüft und bereinigt. Die Einträge der Liste der lebendigen Traditionen aus Appenzell Ausserrhoden wurden aktualisiert und ergänzt.

Das Amt für Kultur hat in einem umfangreichen Bericht zur Kulturförderung von 2007-2018 Bilanz gezogen, Perspektiven für die Zukunft und Vorschläge für die zukünftige Finanzierung und die Anpassung der rechtlichen Grundlagen dargelegt.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Behandlung von Fördergesuchen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den vorhandenen Mitteln	Prozentsatz der Gesuche bis CHF 5'000, die innerhalb von sechs Wochen behandelt werden		98 %	95 %	98 %	98 %	●
Das Verhältnis der gebundenen Mittel zur freien Projektförderung ist eingehalten.	Prozentsatz der gesprochenen Fördermittel für freie Projekte.		39 %	38 %	36 %	34 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement		191	187	210	184
Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat (ab CHF 5’000)		18	27	22	18
Prozentzahl der bewilligten Fördergesuche		78 %	72 %	75 %	76 %
Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch (CHF)		4'032	4'034	4'100	3'406
Anzahl der Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Leistungsvereinbarungen)		22	23	24	24
Höhe der verpflichteten Beiträge mittels Leistungsvereinbarung (TCHF)		1'029	1'029	1'037	1'037

Departement Gesundheit und Soziales



Im Auftrag des Kantons hat der Verein tipiti minder- und volljährige Asylsuchende betreut. Der pensionierte Automechaniker Erwin Wüthrich diskutiert hier mit Asylsuchenden über einen Motor.

6 Departement Gesundheit und Soziales

6.1 Jahresrückblick

Im Vergleich mit anderen Departementen beinhalten im Departement Gesundheit und Soziales auffallend viele Aufgabenbereiche Aufsichtstätigkeiten. Häufig haben die Mitarbeitenden dabei gesundheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen: Arztpraxen inspizieren, Pflegeheimen Aufsichtsbesuche abstatten, Lebensmittel überwachen oder Tierhaltungen kontrollieren. Bei der Abklärung von Gefährdungsmeldungen müssen die Mitarbeitenden regelmässig unangemeldet Räume von Unternehmen und Institutionen aufsuchen oder gar ungebeten Familienwohnungen betreten, um sich vor Ort ein Bild der Situation zu machen. Nicht selten befinden sich die betroffenen Personen in belastenden Situationen oder sind psychisch labil. Auch bei vermeintlich ordentlichen Kontrollbesuchen können die Reaktionen bei der Entdeckung von Missständen heftig ausfallen. Wenn die Mitarbeitenden vor Ort Aufsichtsaufgaben erledigen müssen, sind sie aufgrund ihres Auftrags erhöhten Risiken ausgesetzt. Auffälliges und aggressives Verhalten der betroffenen Personen kann sich folglich auch auf Telefon- und Schriftverkehr, mitunter sogar auf Begegnungen am Arbeitsplatz übertragen. Im Berichtsjahr wurde deshalb für die Mitarbeitenden im Departement eine Sicherheitsschulung durchgeführt. Das Basismodul mit den Schwerpunkten Kommunikation und Sicherheitskultur haben alle Mitarbeitenden besucht. Dieses umfasst psychologische Grundlagen und Gesprächstechniken zur Deeskalation. Die Schulung wurde allgemein gut aufgenommen und wird in den nächsten Jahren wiederholt und vertieft. Für Mitarbeitende mit erhöhter Risikoexposition werden weiterführende Schulungen durchgeführt, wobei dann ein Fokus auf Selbstschutz und Kontrolltechniken gelegt werden soll.

Die Organisationseinheiten haben nach ihren Möglichkeiten und Ressourcen ihre Zielsetzungen verfolgt. Einiges konnte im Berichtsjahr umgesetzt und weiterentwickelt werden; anderes verzögert sich. Neben den ordentlichen Aufgaben und bekannten Projekten ereignete sich in den Ämtern und auf Stufe Departement auch Unvorhergesehenes. Aufwändige Spezialfälle und neue Entwicklungen zwangen zur Priorisierung und Rückstellung gewisser Ziele und Vorhaben.

6.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Gesundheitsgesetz; Teilrevision													▲	●
EG zum KVG; Totalrevision													▲	●
Spitalverbundgesetz; Teilrevision			❷						☒				●	●
Darlehen Neubau des Ostschweizer Kinderspitals; Verpflichtungskredit; Genehmigung		●											●	●
Behindertenintegrationsgesetz (BIG)													▲	●
EG zum ZGB; Teilrevision (betr. KESR)			❶		②				❷				●	●
Gesundheitsgesetz; Teilrevision (ambulante Notfallversorgung)	②	❷											●	■
Interkantonale Vereinbarung über ein gemeinsames Labor (IKLV)													▲	●

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ☒ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

Der Anpassungsbedarf im Gesundheitsgesetz wurde eruiert, die Teilrevision jedoch vorerst sistiert.

Ebenso ist die Totalrevision des EG zum KVG, die mit dem Gesundheitsgesetz eng verknüpft ist, zurückgestellt.

Beim Behindertenintegrationsgesetz (neu: Gesetz über die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung von Personen mit Behinderung) haben sich die juristischen Vorabklärungen anspruchsvoller herausgestellt als ursprünglich angenommen. Der zeitliche Druck ist aufgrund des geltenden Gesetzes über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) nicht als hoch zu beurteilen.

Die Folgekosten für die vorgezogene Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) wurden auf 80'000 Franken pro Jahr beziffert und im Finanzplan eingestellt. Diese Einschätzung beinhaltete jedoch nicht den Nachtragskredit zu Lasten des Voranschlags, den der Kantonsrat am 29. Oktober 2018 bewilligte.

Bei der Anpassung der IKLV laufen noch juristische Abklärung zwischen den Kantonen Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.

6.3 Ämter des Departements Gesundheit und Soziales

400 Departementssekretariat DGS

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Bilanz zur Einhaltung der Zeitpläne in den Gesetzgebungsverfahren ist durchzogen. Die Hälfte der Geschäfte konnte wie vorgesehen abgewickelt werden. So konnten die Teilrevisionen des SVARG, EG zum ZGB und die vorgezogene Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (ambulante Notfallversorgung) wie geplant bearbeitet werden. Sie werden per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Bei anderen Geschäften haben sich insbesondere die juristischen Abklärungen als aufwändiger und anspruchsvoller herausgestellt, als dies in einer Ersteinschätzung der Fall war.

Im Berichtsjahr wurden die Ämter auch in Projektarbeiten und Bearbeitung von politischen Vorstössen unterstützt. Zu nennen sind nach wie vor die Arbeiten für ein neues kantonales Asylzentrum und der Asylstrukturen allgemein, die aufgrund verschiedener dynamischer Umstände zeitintensiv und ausführlich sind.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		570	504	501	560
Verfasste Mitberichte und Vernehmlassungen		54	63	54	67
Anzahl parlamentarische Vorstösse		4	1	2	4
Eingegangene Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)		23	17	15	20
Erledigte Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)		15	21	15	41
Erledigte erstinstanzliche Verfügungen (insb. Opferhilfe, Schweigepflichtentbindungen, Krankenversicherungspflicht)		15	17	15	12

Aufgrund der Reorganisation der Verwaltung und der Aufteilung der Aufgabenbereiche des DGS auf früher drei Departemente können die Zahlen RE 2015 nicht ausgewiesen werden.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'775	1'798	1'977	1'988	11	0.6
3 ordentlicher Aufwand	1'862	1'878	2'149	2'155	6	0.3
4 ordentlicher Ertrag	-87	-80	-173	-168	5	-3.1

Nettoinvestitionen		27	93	-27	-120	-128.8

davon (Abweichung zum Vorjahr)

NEST-Modul IPV: Rückstellung von 34.9 TCHF, Ausgegeben 8.1 TCHF	-120	

410 Amt für Gesundheit

Jahresrückblick und Zielerreichung

Aufgrund personeller Vakanzen bei ohnehin knappen personellen Ressourcen im Amt mussten Arbeiten priorisiert werden. Einen hohen Stellenwert wurde den Aufgaben im Rahmen des Gesundheitsschutzes sowie der Sicherstellung der Versorgung der Kantonsbevölkerung mit qualitativ hochstehenden medizinischen Leistungen eingeräumt. Zurückgestellt wurde hingegen die Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung.

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen wurden vorangetrieben; dies ermöglichte auch eine termingerechte Umsetzung von Anpassungen des Bundesrechts im Kanton.

Aus verschiedenen Gründen wurde früher als geplant mit der Erarbeitung der Spitallisten Appenzell Ausserrhoden 2020 Akutsomatik und Rehabilitation begonnen. So wurde bereits im Berichtsjahr ein neuer Versorgungsbericht für Appenzell Ausserrhoden erstellt. Dieser wird zu Beginn des Jahres 2019 finalisiert.

Neben den Amtszielen 2019 bereitete das Amt für Gesundheit wiederum eine Vielzahl von Regierungsgeschäften vor (und wirkte an Gesetzgebungsverfahren mit. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Leistungsaufträge:

- Leistungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung durch die Appenzellische Ärztegesellschaft.
- Leistungsauftrag an den SVAR im Rahmen eines Pilotprojekts zur Sicherstellung einer telefonischen Triagestelle der ambulanten Notfallversorgung der Ärztinnen und Ärzte (bisher wurde diese Aufgabe durch die Aerztefon AG in Zürich wahrgenommen).
- Erneuerung des Leistungsauftrags an den Kanton St.Gallen bezüglich Sanitätsnotruf 144.

Damit konnten bei den umfangreichen Projektarbeiten im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung Zwischenziele erreicht werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Mindestens ein Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe resp. Leistungsbereich in der stationären Gesundheitsversorgung (Spitalplanung)	Anteil der Leistungsgruppen resp. Leistungsbereiche mit mindestens einem Leistungsauftrag		100 %	100 %	100 %	100 %	●
Langfristig wird ein Viertel der Betriebe der ambulanten Gesundheitsversorgung jährlich inspiziert.	Anteil der inspizierten Betriebe pro Jahr	15 %	26 %	7 %	8 %	6.2 %	▲
Zeitnahe Durchführung von Beratungen im Suchtbereich	Anteil der innert 14 Tagen vereinbarten Erstgespräche		30 %	50 %	30 %	40 %	●

Inspektionen: Die Fachstellen Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle werden in Teilpensen geführt. Aufgrund des Arbeitsvolumens in den beiden Fachstellen konnte die geplante Anzahl an Inspektionen nicht vorgenommen werden.

Beratungen: Im Berichtsjahr verfügte die Beratungsstelle für Suchtfragen im Vergleich zu den Vorperioden zusätzlich über 100 Stellenprozente im Sekretariat. Dies ermöglichte eine Entlastung des Suchtberaters und der Suchtberaterin von kaufmännischen Aufgaben sowie eine optimierte Bedarfsabklärung und Koordination der Beratungen.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		870	1'040	990	860
Anzahl durchgeführter Inspektionen in Betrieben der ambulanten Gesundheitsversorgung	81	71	38	45	34
Anzahl durchgeführter Beratungen im Suchtbereich	249	275	218	230	292

Stellenprozente: Aufgrund von Stellenwechseln gab es Vakanzen. Ende Jahr waren noch nicht alle Stellen wieder besetzt.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'914	2'427	2'318	2'497	178	7.7
3 ordentlicher Aufwand	2'356	2'735	2'895	2'953	58	2.0
4 ordentlicher Ertrag	-443	-309	-577	-456	121	-20.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand Dienstleistungen Dritte (Amtsarztwesen, ambulanter Notfalldienst, KAP «Zwäg im Alter»	116	
Minderaufwand Bundesamt für Statistik (Gesundheitsbefragung 2017)	-66	
Minderertrag Rückerstattungen Dritte (Kostenbeteiligung Arbeitsgruppe SVAR)	105	

Nettoinvestitionen			3'947	-37'763	-41'711	-1'056.7

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Rückzahlung Darlehen SVAR	-38'447	

420 Veterinäramt

Jahresrückblick und Zielerreichung

Ende April verliess eine amtliche Tierärztin das Veterinäramt. Deren Stelle konnte erst per 1. August wieder besetzt werden. Zudem gingen Ende September zwei amtliche Tierärztinnen gleichzeitig in den Mutterschaftsurlaub. Diese Änderungen führten unter anderem dazu, dass die Zielsetzungen verfehlt wurden.

So konnte der Massnahmenvollzug zu auffälligen Hunden nicht weiter definiert und beschrieben werden. Die Beurteilung und Abhandlung von Einzelfällen war trotzdem jederzeit sichergestellt.

Mit Anpassungen in der Hundesteuersoftware wurde die Einführung zur Erhebung der Hundesteuer abgeschlossen. Anpassungen waren vor allem noch wegen der Teilrevision der Hundeverordnung (bGS 525.11) notwendig. Ende Jahr bestätigte die Finanzkontrolle eine effiziente und konforme Einforderung der Hundesteuer.

Die vom Veterinäramt durchgeführten Kontrollen im Bereich Primärproduktion konnten nur geringfügig erhöht werden. Sie entsprechen immer noch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dazu fehlen dem Amt die notwendigen personellen Ressourcen. Die Kontrollen wären aber aus vielerlei Gründen notwendig.

Die Anzahl Tierschutzkontrollen aufgrund von Meldungen waren rückläufig, was in erster Linie auf die personellen Ausfälle zurückzuführen ist. Tierschutzfälle können aus verfahrenstechnischen Gründen sehr langwierig und aufwändig sein.

Um das Vollzugsdefizit zu analysieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen, erarbeitete der Kantonstierarzt im Auftrag des Departementsvorstehers und des Landeshauptmannes von Appenzell Innerrhoden eine Standortbestimmung. Diese wurde anlässlich von zwei Sitzungen mit den beiden Vorstehern auch im Hinblick auf allfällige Massnahmen ab dem 1. Januar 2020 besprochen.

Im Berichtsjahr konnten die Bemühungen im Bereich der elektronischen Erfassung und des Austauschs von Kontrolldaten weiter vorangetrieben werden. Wo möglich, werden Kontrolldaten vom Veterinäramt nun elektronisch erfasst. Dadurch wird die doppelte Erfassung von Kontrolldaten (zunächst schriftlich, dann elektronisch) weitgehend hinfällig. Der Kantonstierarzt nahm an mehreren interkantonalen Sitzungen zu diesen Themen teil. Trotzdem stehen im Kanton und interkantonal noch einige Arbeiten für eine effiziente und fehlerfreie Datenerfassung und -verarbeitung an.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Nutztierbestände werden im Bereich Tierschutz in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen (nur AR)		93 % (84 %)	103 % (115 %)	95 % (95 %)	71 % (95 %)	■
Landwirtschaftliche Betriebe mit Primärproduktion werden in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen (nur AR)		20 % (18 %)	23 % (41 %)	80 % (80 %)	31 % (48 %)	▲

Die Mehrzahl der Nutztierkontrollen wird durch den Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst (siehe Amt für Landwirtschaft) im Rahmen der ÖLN-Kontrollen im Co-Auftrag des Veterinäramts durchgeführt.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		560	560	560	560
Tierschutzkontrollen aufgrund Meldungen bzw. Nachkontrollen (nur AR)		150 (101)	152 (116)	150 (100)	112 (78)
Schlachtungen (nur AR)		7'783 (3'146)	7'412 (2'328)	7'700 (3'100)	8'022 (4'696)
Registrierte Hunde		3'691	3'739	3'700	3'858

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	289	334	310	439	130	41.9
3 ordentlicher Aufwand	1'006	1'220	1'244	1'285	41	3.3
4 ordentlicher Ertrag	-717	-886	-935	-846	88	-9.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Minderertrag Kanton Appenzell AI für Leistungen Veterinäramt	49	

430 Amt für Soziales

Jahresrückblick und Zielerreichung

Für einen einheitlichen Vollzug in der Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen und Einrichtungen der Langzeitpflege wurden im Berichtsjahr «Richtlinien zur Basisqualität» für Einrichtungen für süchtige und suchtgefährdete Menschen, für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, für Kindertagesstätten sowie für Spitex-Organisationen erlassen. Unter Einbezug der jeweiligen Branche wurde die zur Gewährleistung des Wohls und Schutzes der betroffenen Personen erforderliche Qualität und deren Überprüfung festgelegt. Damit liegen nun für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes entsprechende Richtlinien vor.

Die zentrale Bedeutung der ersten vier Lebensjahre (frühe Kindheit) erhält in der Fachwelt und der Politik immer mehr Beachtung. Weil in der frühen Kindheit Weichen für das ganze Leben gestellt werden, sind Präventionsmassnahmen von Kanton, Gemeinden und privaten Institutionen wichtig. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und Sport und der Gemeindepräsidienkonferenz wird ein kantonales Konzept «Frühe Kindheit» erarbeitet. Als Auftakt haben sich am 16. November rund 100 Personen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Gemeinwesen zu einer Tagung getroffen.

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms wurde ein Konzept frühe Sprachförderung als Mittel der Integration von Kindern mit einer anderen Familiensprache als Deutsch erarbeitet. Ziel ist, dass rund 80 % aller fremdsprachigen Kinder beim Kindergarteneintritt über genügend Deutschkenntnisse verfügen. Im Konzept werden dazu verschiedene Massnahmen beschrieben, die ab 2019 schrittweise umgesetzt werden.

Vor den Sommerferien konnte der Öffentlichkeit das Resultat des Familienmonitorings präsentiert werden. Die repräsentative Umfrage zeigte eindrücklich, dass die Ausserrhoderinnen und Ausserrhoder vermehrt Unterstützung bei der Betreuung von betagten Angehörigen benötigen und bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung finanziell stärker entlastet werden müssen.

In der Umsetzung des Konzeptes Palliative Care wurde die Fortbildung und die Vernetzung in regionalen Palliative Care Foren als prioritär beurteilt. Die Massnahmen wurden im Berichtsjahr wie geplant umgesetzt. Im Berichtsjahr besuchten 120 Personen die vom Kanton finanzierten und organisierten Fortbildungsveranstaltungen.

Im Asylbereich wurden aufgrund des starken Rückgangs an Zuweisungen von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen die Strukturen angepasst.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben werden bei allen bewilligten Einrichtungen alle drei Jahre überprüft und allfällige Massnahmen eingeleitet.	Anteil der in den letzten drei Jahren überprüften Einrichtungen		50 %	70 %	60 %	69 %	●
Gesuche um Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung werden innerhalb von 40 Tagen bearbeitet.	Anteil der fristgerecht bearbeiteten Gesuche		85 %	92 %	80 %	90 %	●
Der Kanton berät Sozialhilfebehörden und -dienste zeitnah im Vollzug ihrer Aufgaben.	Anteil der innert Wochenfrist beantworteten Anfragen		80 %	80 %	80 %	92 %	●

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Der Kanton ist in der Lage, die ihm nach Verteilschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zunächst in eigenen Zentren unterzubringen.	Anteil der Asylsuchenden, die mindestens vier Monate in den kantonalen Zentren verbleiben können		80 %	80 %	80 %	100 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'130	1'171	1'184	1'225
Anzahl bewilligte Plätze in sozialen Einrichtungen		1'668	1'706	1'712	1'715
Anzahl bewilligte Plätze in Pflegeheimen		1'221	1'146	1'145	1'145
Anzahl erteilte Kostenübernahmegarantien für Personen in IVSE anerkannten Einrichtungen (Bereiche A/B/C)		734	733	700	747
Anzahl Beratungen von Gemeinden in Sozialhilfefragen		342	345	400	293

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'351	2'345	2'502	2'848	345	13.8
3 ordentlicher Aufwand	12'317	15'368	15'413	16'702	1'289	8.4
4 ordentlicher Ertrag	-9'966	-13'024	-12'911	-13'854	-943	7.3

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand Personal	137	
Mehraufwand Dienstleistungen Dritte (Kant. Integrationsprogramm)	168	
Höhere Transferaufwände entwickeln sich analog den Erträgen	819	
Höhere Transfererträge	-818	

440 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im Berichtsjahr wurden die Umstände für die betroffenen Personen klar verbessert. Zum einen wurden die Öffnungszeiten erweitert (08.00–12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr). Zum anderen sind die Verfahrensrechte gestärkt worden (z.B. vermehrter Einsatz von Verfahrensvertretungen bei Kindesschutzfällen und bei fürsorgerischen Unterbringungen, Entscheidsitzungen in Anwesenheit der betroffenen Personen). Damit Zwischenschritte mit Beschwerden anfechtbar sind, wurden solche vermehrt als verfahrensleitende und vorsorgliche Entscheide verfügt.

Die eigenen Abklärungen – wo nötig ergänzt durch externen Gutachten (insbesondere bei hochstrittigen Elternkonflikten) – sowie die interne Entscheidfindung hat an Qualität und Tiefe zugenommen, was sich in differenzierteren Entscheidungen niederschlug.

Wegen krankheits- und unfallbedingter Personalausfälle musste weiterhin priorisiert werden. Meldungen über Gefährdungen bei Kindern und Erwachsenen sowie dringliche Rechtsgeschäfte wurden prioritär behandelt. Angesichts der beschränkten Ressourcen konnten daher die Pendenzen bei den Genehmigungen der Berichte und Rechnungen der Beistandspersonen nicht wesentlich verringert werden.

Eine besondere Herausforderung stellte auch im Berichtsjahr das seit 2017 revidierte Unterhaltsrecht im ZGB dar. Der Gesetzgeber hat entscheidende Themen nicht geregelt, weshalb die Gerichte die Lücken füllen müssen. Das Bundesgericht hat im 2018 einen wegweisenden Entscheid zur Zumutbarkeit von Erwerbsarbeit betreuender Eltern gefällt. Entsprechend musste die bisher geltende Praxis angepasst werden.

Die Zusammenarbeit mit Dritten ist in einigen Bereichen (z.B. Berufsbeistandschaften, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst) überprüft und verbessert worden. Da die bundesrechtlichen Verordnungsprojekte zu den Mitteilungspflichten und zur Vermögensverwaltung aufgeschoben wurden, konnten entsprechende Schnittstellenbereinigungen (z.B. mit den Gemeinden, Einwohnerkontrollen, Banken und Versicherungen) noch nicht angegangen werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Entscheide der KESB werden akzeptiert.	Verhältnis zwischen Beschwerden ans Obergericht gegenüber Gesamtzahl Entscheide		2 %	1 %	<5 %	2 %	●
Die Entscheide der KESB werden von der Rechtsmittelinstanz geschützt.	Verhältnis der gutgeheissenen zur Gesamtzahl der Beschwerden		7 %	0 %	<15 %	7 %	●
Alle aktiven Pflegefamilien werden mindestens einmal jährlich besucht.	Anteil jährlicher Aufsichtsbesuche		59 %	88 %	80 %	76 %	■

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'270	1'235	1'320	1'440
Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Erwachsenenschutz		96	97	100	106
Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Kindeschutz		102	157	100	143
Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Erwachsenenschutz		468	603	650	604
Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Kindesschutz		321	313	320	311
Pflegefamilien per 31.12.		61	61	65	56

Bis und mit 2017 wurden die Pflegefamilien mit einer gültigen Eignungsbescheinigung erfasst. Ab 2018 werden nur diejenigen Pflegefamilien erfasst, die über eine Eignungsbescheinigung verfügen und während des Berichtsjahres auch tatsächlich mindestens ein Kind in Pflege hatten.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'859	2'149	2'064	2'208	144	7.0
3 ordentlicher Aufwand	2'015	2'270	2'227	2'402	175	7.9
4 ordentlicher Ertrag	-156	-121	-162	-194	-32	19.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höherer Personalaufwand	79	
Honorare externe Berater, Gutacher, Fachexperten	87	
Höhere Gebühren und Abgaben (Verfahrenskosten)	-29	

445 Interkantonales Labor

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Von den rund 800 kontrollpflichtigen Betrieben im Kanton wurden 40 % inspiziert. Die Beanstandungsquote von grossen Mängeln mit Kostenfolge nach dem neuen Lebensmittelgesetz lag mit 4 % auf dem Niveau der letzten Jahre.

Im Berichtsjahr erhob das Interkantonale Labor (IKL) rund 560 Proben in den Bereichen Lebensmittel (inkl. Frittierölproben) und Gebrauchsgegenstände sowie Trink- und Badewasser. Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben lag mit 14 % im langjährigen Durchschnitt und ist vergleichbar mit derjenigen in den Partnerkantonen.

Die Zahl der bearbeiteten Baugesuche ist gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

Die Gastronomie- und Ernährungsbranche unterliegt einem steten Wandel. Klassische Speiselokale werden durch neue Verpflegungskonzepte wie z.B. «Pop-Up-Restaurants» ergänzt und teilweise verdrängt. Auch der Onlinehandel von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (z.B. Kosmetika) nimmt jährlich zu. Das IKL wurde regelmässig zur rechtlichen Beurteilung von innovativen Konzepten und neuartigen Lebensmitteln angefragt.

Die klassische Restaurantküche ist jedoch nach wie vor das Hauptgeschäft des IKL. Um die Hygiene in diesen Betrieben weiter zu verbessern, stellte das IKL im Frühjahr an einer Medienkonferenz ein kantonsübergreifendes Projekt vor. In Zusammenarbeit mit Gastronomen und externen Partnern wurde ein webbasiertes Schulungstool vorgestellt, das die wichtigsten Regeln der Küchenhygiene auf einfache und sprachunabhängige Weise vermittelt.

Derzeit wird eine Anpassung der interkantonalen Vereinbarung geprüft, um sie mit den Vorgaben des neuen Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Die kantonalen Lebensmittelerlasse der drei Partnerkantone sollen im gleichen Rahmen an das eidgenössische Recht angepasst werden.

Im Frühjahr 2019 erscheint ein detaillierter Jahresbericht 2018 des IKL für die Partnerkantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Mindestens 75 % der kontrollpflichtigen Betriebe werden gemäss Bundesvorgaben inspiziert.	Erfüllungsgrad der vorgegebenen Inspektionen				75 %	80 %	●

Zahlen RE 2015/2016/2017 fehlen, da es erst seit Mitte 2017 Bundesvorgaben gibt.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		160	160	160	160

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	579	587	560	599	39	6.9
3 ordentlicher Aufwand	579	587	560	599	39	6.9
4 ordentlicher Ertrag						-

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand interkantonales Labor Schaffhausen	33	

455 Spitalfinanzierung

Jahresrückblick und Zielerreichung

Der Voranschlag lag insgesamt 4.8 % über den Werten der Staatsrechnung. Das gemäss Aufgaben- und Finanzplanung anvisierte Ziel von 6 % konnte somit erreicht werden. Wie prognostiziert, steigen die Kosten des Kantons für die stationäre Versorgung der Bevölkerung weiterhin an. Im Versorgungsbereich Akutsomatik verlangsamte sich im Berichtsjahr das Wachstum. Gründe dafür dürften insbesondere auch die Eingriffe des Bundes (Eingriffe des Bundesrats in die Tarifstruktur und Antizipation der Anpassungen bezüglich ambulant vor stationär) sein. Die Akutsomatik macht denn auch die grösste Abweichung zwischen Voranschlag und Staatsrechnung aus.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Möglichst präzise Modellrechnungen im Rahmen des Voranschlags- und Staatsrechnungsprozesses zur Vorhersage des durch den Kanton finanzierten Anteil der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	Abweichung der Staatsrechnung vom Voranschlag bezüglich des durch den Kanton finanzierten Anteil der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	-5.7 %	-6.3 %	-1.9 %	6.0 %	4.8 %	●

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	49'845	56'718	62'823	62'549	-273	-0.4
3 ordentlicher Aufwand	51'475	58'352	64'427	64'640	213	0.3
4 ordentlicher Ertrag	-1'630	-1'635	-1'605	-2'091	-486	30.3

460 Prämienverbilligung Krankenversicherung

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im Berichtsjahr bezogen 10'459 Personen eine individuelle Prämienverbilligung (IPV). Bei einer Bevölkerungszahl von 55'178 entspricht dies einem Anteil von 18.95 %. Die Zielgrösse von rund 30 % wurde somit deutlich verfehlt. Der Rückwärtstrend hält seit mehreren Jahren an. Dies ist auf den steigenden Anteil des IPV-Volumens durch Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die starke Begünstigung von Familien sowie steigende Krankenkassenprämien zurückzuführen. Dadurch nimmt die Wirksamkeit der Steuerungsmechanismen – insbesondere beim Selbstbehalt – ab.

Bereits für das Berichtsjahr kam das neue System für die Simulationsrechnungen zur Anwendung. Im Hinblick auf die Festsetzungen des Regierungsrates gemäss Art. 4 EG zum KVG für das Jahr 2019 waren noch Nachbesserungen notwendig. Bis zum Beschluss des Regierungsrats im Dezember konnten diese weitgehend abgeschlossen werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Rund 30 % der Ausserrhoder Wohnbevölkerung erhalten eine individuelle Prämienverbilligung.	Anteil der Ausserrhoder Wohnbevölkerung, die eine individuelle Prämienverbilligung erhält.	22.5 %	23.5 %	20.9 %	20.0 %	18.95 %	▲

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	7'902	8'462	9'065	9'600	9'621
An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	2'768	3’655	4'005	4'100	4'389
Kosten für Verlustscheine (TCHF)	970	1’031	1'036	1'000	1'215

Die Zahlungen steigen, da es immer mehr Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen gibt (paralleles Wachstum zum Anstieg der AHV-Rentnerinnen und -Rentner) und das Bundesamt für Sozialversicherungen deren Durchschnittsprämie vorgibt, die deutlich über der kantonalen IPV-Richtprämie liegt.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	12'825	14'617	12'061	11'236	-825	-6.8
3 ordentlicher Aufwand	28'374	30'871	29'114	29'052	-62	-0.2
4 ordentlicher Ertrag	-15'549	-16'254	-17'053	-17'816	-763	4.5

465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Jahresrückblick und Zielerreichung

179 Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die auf institutionelle Betreuung angewiesen sind, lebten im Berichtsjahr in einer anerkannten stationären Wohneinrichtung; davon rund 39 % in einer Einrichtung in Appenzell Ausserrhoden. 300 Ausserrhoder Personen mit Behinderung beanspruchten eine Tagesstruktur; davon rund 40 % in einer Einrichtung in Appenzell Ausserrhoden.

Aufgrund der effektiv verrechneten Tage für den Aufenthalt von Ausserrhoder Personen mit Behinderung in Ausserrhoder und in ausserkantonalen Einrichtungen sowie der durchschnittlichen Kantonsbeiträge in Tagesstrukturen oder stationären Wohnangeboten wird der Voranschlag berechnet. Basis dazu bilden das letzte abgeschlossene Jahr, eine Hochrechnung des laufenden Jahres und der letzte Voranschlag. Beim Voranschlag 2018 wurden die Angaben des Voranschlags 2017 übernommen, da die Hochrechnung des Jahres 2017 keine Verwerfungen zeigte. Während die Leistungstage im Vergleich zu den Vorjahren in stationären Wohneinrichtungen um 3.6 % abnahmen, nahmen sie im Tagesstrukturbereich um 7.3 % zu. Dabei wurden in ausserkantonalen Einrichtungen von Ausserrhoder Personen mit Behinderung gegenüber 2017 mehr Leistungstage in Anspruch genommen. Neben mehr Leistungstagen erhöhte sich auch der durchschnittliche Kantonsbeitrag für ausserkantonale Tagesstrukturen um 1.4 %. Das führte zu höheren Kosten in ausserkantonalen Einrichtungen von ca. 340’000 Franken.

Für die Kreditüberschreitung haben neben den höheren Kosten für ausserkantonale Aufenthalte insbesondere die höheren Beiträge an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, an das Psychiatrische Zentrum und ans Wohnheim und die Beschäftigungsstätte Krombach, beigetragen. Aufgrund des jährlich ausgewiesenen Defizits und eines Gesuchs um Erhöhung der Beiträge wurde der anrechenbare Nettoaufwand um rund 625’000 Franken erhöht und die Auslastung zur Berechnung der Pauschalen gesenkt.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die festgelegten Abgeltungspauschalen je Leistungsangebot für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in AR liegen beim Kennzahlenvergleich im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone.	Anteil der Leistungsangebote im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone		ca. 65 %	76 %	70 %	69 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in stationären Wohnangeboten	63'887	65'659	66'301	66'833	64'413
Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in Tagesstrukturen	73'235	71'620	73'748	72'640	77'956

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	15'889	15'957	16'543	17'575	1'032	6.2
3 ordentlicher Aufwand	16'081	16'149	16'721	17'754	1'033	6.2
4 ordentlicher Ertrag	-192	-192	-178	-179	-1	0.6

470 Ergänzungsleistungen

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Durchführung der Ergänzungsleistungen erfolgte im Berichtsjahr wiederum im ordentlichen Rahmen. Während sich die Anzahl Dossiers bei den Ergänzungsleistungen zur Invalidenrente stabilisierte (aufgrund der verstärkten Integrationsbemühungen und der letzten drei Revisionen des Invalidenversicherungs-gesetzes), wächst die Zahl der Dossiers zu den AHV-Renten stetig. Dies hat vor allem mit der steigenden Zahl von AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zu tun.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Anzahl Dossier EL zu AHV-Renten		1’036	1'067	1'070	1’087
Anzahl Dossier EL zu IV-Renten		664	695	700	694
Ausbezahlte Krankheitskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)		1’985	1'978	2'000	2’141
Ausbezahlte Zahnbehandlungskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)		541	555	550	550

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	9'628	10'035	10'558	10'835	277	2.6
3 ordentlicher Aufwand	27'679	28'380	29'678	30'603	925	3.1
4 ordentlicher Ertrag	-18'050	-18'344	-19'120	-19'767	-648	3.4

490 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'597	1'582	1'546	-3'019	-4'565	-295.2
3 ordentlicher Aufwand	2'145	2'177	2'098	2'539	440	21.0
4 ordentlicher Ertrag	-548	-595	-552	-5'558	-5'006	907.2

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Aufwertungsgewinn Übertragung PZA	-5'012	

4900 Alkoholzehntel

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das mittelfristige Ziel, die konzeptionellen Grundlagen und Kriterien zur Vergabe der aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Mittel auszubauen, konnte bereits im Berichtsjahr umgesetzt werden. 2019 werden diese Grundlagen finalisiert und zuhanden der Gesuchstellenden weiter aufbereitet.

Der Anteil der Kantone aus dem Reinertrag 2017 der eidgenössischen Alkoholverwaltung (so genannter Alkoholzehntel), der 2018 ausgeschüttet wurde, lag leicht höher als im Vorjahr (+ 4'724 Franken). Der Regierungsrat hat die Verteilung der Gelder auf die langjährigen Gesuchstellenden beschlossen. Der Restbetrag wurde dem Ausgleichsfonds gutgeschrieben, womit dieser zum ersten Mal nach mehreren Jahren wieder leicht auf 132’054 Franken anstieg.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die aufgrund des Vorjahres zugewiesenen zweckgebundenen Mittel aus dem Alkoholzehntel werden im gleichen Jahr qualitativ guten Projekten zugesprochen, welche in der Regel im Folgejahr umgesetzt werden.	Ausschöpfungsgrad	116 %	105 %	115 %	100 %	97 %	●

4901 Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR

Jahresrückblick und Zielerreichung

Der ausgewiesene Betrag hängt von dem durch den SVAR im Berichtsjahr beim Kanton abgerechneten stationären Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton ab (Kantonsanteil von 55 %). Aufgrund der Errichtung des Baurechts für Bauten des PZA des SVAR sind ab 2018 auch die Leistungen im Versorgungsbereich Psychiatrie enthalten.

4902 Tiergesundheitskasse

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im Berichtsjahr waren keine nennenswerten Tierseuchenereignisse zu verzeichnen.

Um drastischen Seuchenereignissen vorbeugen zu können und um für den Seuchenfall gewappnet zu sein, sind der Bund und die Kantone in einer dauerhaften Vorbereitung und Bereitschaft. In diesem Zusammenhang haben der Veterinärdienst Schweiz und der Veterinärdienst der Armee in den letzten zwei Jahren zusammen den Behelf «Betrieb Schadenplatz Tierseuche» ausgearbeitet. Das Dokument konnte Ende des Berichtsjahres fertiggestellt werden. Im Projekt war der Kantonstierarzt massgeblich eingebunden. Mit dem Behelf wird die Ausbildung von Schadenplatzpersonal und -kader gestärkt. Es konnte damit eine von allen Seiten akzeptierte und national vereinheitlichte Doktrin erarbeitet werden.

Departement Bau und Volkswirtschaft



Das Amt für Raum und Wald koordinierte die Aufräumarbeiten der «Vaia»-Sturmschäden gemeinsam mit den Revierförstern und den Waldeigentümern. Die Revierförster Alexander Plaschy (gelbe Jacke) und Stefan Holenstein (schwarze Jacke) besprechen sich mit Forstwart Marco Müller. (Foto © Appenzeller Magazin)

7 Departement Bau und Volkswirtschaft

7.1 Jahresrückblick

Mit der Fertigstellung des Ruckhaldetunnels und diversen Doppelspurabschnitten sowie den neuen modernen Fahrzeugen konnte im Oktober das Jahrhundertprojekt «Durchmesserlinie» der Appenzeller Bahnen (AB) in Betrieb genommen werden. Für den Verkehrsraum St.Gallen-Appenzellerland bedeutet dies ein Quantensprung. Die Modernisierung der AB ist aber noch nicht abgeschlossen. Projektänderungen und Einsprachen verzögerten den behindertengerechten Ausbau des Bahnhofs Teufen mit dem erforderlichen dritten Gleis für den geplanten ¼-Stundentakt sowie den neuen Verkehrskreisel beim Bahnhof.

Auch der geplante Umbau der Kantonsstrasse beim Bahnhof Herisau zu einem Verkehrskreisel konnte nicht wie geplant vorangetrieben werden. Erfreulich ist aber, dass der Bund das Grossprojekt Bahnhofplatz und Bushof Herisau im September dank dem Zusammenstehen der Ostschweizer Kantone und Gemeinden als A-Projekt eingestuft hat. So kann das Grossprojekt von einer Unterstützung durch den Bund von rund 16 Mio. Franken profitieren.

Im Herbst hat der Bundesrat die Nachführung des kantonalen Richtplans genehmigt. Der Richtplan regelt neu das bis ins Jahr 2040 notwendige Siedlungsgebiet sowie seine regional abgestimmte Verteilung. Grundlage dafür ist das neue Raumkonzept des Kantons. Mit der Inkraftsetzung der Nachführung des Richtplans und der Teilrevision des Baugesetzes auf den 1. Januar 2019 hat der Kanton die Vorgaben des Bundes nach der Raumplanungsgesetzgebung erfüllt. Damit entfällt das per 1. Mai 2019 drohende Einzonungsmoratorium. Alle sieben Gemeinden mit zu grossen Bauzonen sind der Weisung des Departements nachgekommen, bis Ende 2018 potenzielle Auszonungsflächen mit einer Planungszone zu belegen.

Mit durchschnittlich 804 registrierten Stellensuchenden und einer durchschnittlich Quote von 1.5 % war die Arbeitslosigkeit im Kanton so tief wie seit 2011 nicht mehr. Dies widerspiegelt die gute Wirtschaftslage. Dennoch gilt seit 1. Juli für alle Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeit von mehr als 8 % eine Stellenmeldepflicht beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum. Sie soll den registrierten Stellensuchenden einen Informationsvorsprung auf offene Stellen bringen und eine Verringerung der Zuwanderung aus dem EU-Raum bewirken.

7.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2012)				②		❷							●	●
Wasserbaugesetz; Teilrevision (Gewässerraum)													▲	●
Energiegesetz; Teilrevision (MuKEn 2014)													▲	●
Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2017)													▲	●
Richtplan; Nachführung 2015											O		●	●
Förderkonzept Strukturverbesserungen Landwirtschaft 20–24													●	●
Tourismusförderung: Leistungsauftrag 2018–2021 (Grundauftrag)	⚐												●	●
Bahnhofareal Herisau: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur; Strassenbaukredit													▲	●
Bahnhofplatz mit Bushof Herisau; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit													▲	●

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ☒ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

Wasserbaugesetz: Verzögerung um 12 Monate mangels Ressourcen; Inkrafttreten auf Jan. 2021.

Energiegesetz: Verzögerung um 11 Monate mangels Ressourcen; Inkrafttreten auf Jan. 2021.

Baugesetz: Verzögerung um mindestens zwei Jahre; Behandlung bundesrätliche Botschaft vom 31. Oktober 2018 (RPG2) im eidg. Parlament offen, Inkrafttreten von RPG2 nicht vor 2022 zu erwarten.

Bahhhofareal Herisau / Bushof Herisau: Verzögerung um 17 Monate.

7.3 Ämter des Departements Bau und Volkswirtschaft

500 Departementssekretariat DBV

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im Fokus des Departementssekretariats standen die Baugesetzrevision sowie die Richtplannachführung, die termingerecht umgesetzt worden sind. Aufgrund personeller Wechsel stauten sich die Rekurse; dauraufhin wurde das Rekurswesen neu organisiert. Die Revisionen des Wasserbau- und des Energiegesetzes konnten nicht wie geplant vorangetrieben werden. Beide Vorlagen werden erst im 2019 in die Vernehmlassung gehen. Es hat sich gezeigt, dass das Departementssekretariat höchstens zwei (grosse) Gesetzgebungsvorhaben gleichzeitig bewältigen kann. Dafür konnte der Beratungsaufwand für die Gemeinden dank der Einführung der Schriftlichkeit von Rechtsanfragen wieder auf ein vertretbares Mass gesenkt werden.

Das Projekt «E-Bauverwaltung» ist nicht nur ein Informatikprojekt; es werden zusätzlich diverse Rechtsfragen sowie Verfahren, Prozesse und Abläufe im Baubewilligungsverfahren tangiert, die zahlreiche Akteure betreffen. Die Umsetzung darf daher nicht übereilt erfolgen. Zudem muss neben dem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger auch ein ausgewiesener Nutzen für die kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden das Ziel sein. Das Departement wird erst im 2019 die erforderlichen Ressourcen aufbringen, um den Projektauftrag auszulösen. Das Departement wird zudem prüfen, ob das Projekt im Zuge der geplanten Baugesetzrevision (RPG-Revision 2017), Stichwort Verfahrensoptimierung, abgewickelt werden soll.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Baugesuchsverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	Anteil aller Baugesuche, die innert vier Wochen durch kantonale Amtsstellen behandelt werden.		64.5 %	64.9 %	65 %	60.9 %	■

Aufgrund steigender Anzahl an nachträglichen und komplexeren Baubewilligungsverfahren steigt auch deren Bearbeitungsdauer.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		920	925	925	915
Anzahl erledigte Rekurse und Einsprachen		59	75	65	63
Anzahl eingegangene Baugesuche (baurechtliche Verfahren)		864	784	870	737
Anzahl unterstützte Haus-Analysen		15	9	15	8

Haus-Analysen: Zwölf eingegangene Gesuche; davon wurden acht zugesichert.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'286	1'329	1'359	1'466	106	7.8
3 ordentlicher Aufwand	1'551	1'557	1'612	1'601	-12	-0.7
4 ordentlicher Ertrag	-264	-228	-253	-135	118	-46.7

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Baubewilligungsgebühren nicht mehr zentral im DS budgetiert, sondern in den einzelnen Ämtern	124	

Nettoinvestitionen		24				-

510 Tiefbauamt

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Modernisierung der Appenzeller Bahnen (AB) auf der Strecke St.Gallen–Teufen beschäftigte das Tiefbauamt ein weiteres Jahr intensiv. Der Strassenunterhalt war mit Anpassungsarbeiten und geänderten Verkehrsführungen während des Umbaus der Haltestellen und im Zuge des Betriebsunterbruchs zwischen April und Oktober gefordert. Die Abteilung Strassen- und Brückenbau ist im Planungsteam der drei laufenden Teilprojekte der Ortsdurchfahrt Teufen «Umbau Bahnhof», «Umbau Bahnhofkreuzung» und «Doppelspur Stofel–Bahnhof» engagiert. Das Amt unterstützte die AB zudem bei den Landerwerbsverhandlungen.

Am 30. Oktober genehmigte der Regierungsrat das 3. Kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022. Die negative Erstbeurteilung des Projektes «Bahnhofareal Herisau» durch den Bund im Rahmen des Agglomerationsprogrammes St.Gallen–Bodensee, 3. Generation, führte zu einer mehrmonatigen Verzögerung. Die geplanten Objekte können mit den Einnahmen finanziert werden, obwohl der Strassenfonds aus abschreibungstechnischen Gründen für sechs Jahre ins Negative fallen wird.

Mit dem Bundesamt für Strassen bereinigte das Amt den Perimeter der zukünftigen Nationalstrasse A25, sodass die Grundstücke zur Eigentumsübertragung per 1. Januar 2020 vorbereitet werden können. Für die Übernahme des betrieblichen Unterhalts auf der zukünftigen Nationalstrasse hat das Amt beim Kanton St.Gallen fristgerecht eine detaillierte Richtofferte eingereicht. Ziel ist die Übernahme dieser Aufgaben im Unterakkord der Gebietseinheit VI per 1. Januar 2020.

Die Umsetzung der Infrastrukturmassnahmen des Agglomerationsprogrammes St.Gallen–Bodensee, 2. Generation, verläuft nach wie vor harzig, wobei Appenzell Ausserrhoden im Vergleich zu St.Gallen und Thurgau besser unterwegs ist. Die Trägerschaft hat eine Task Force ins Leben gerufen, um die Umsetzung voranzutreiben.

Im Verlauf des Jahres konnten vier weitere kommunale Strassenverzeichnisse genehmigt werden. Weil nach wie vor die Hälfte der Strassenverzeichnisse fehlen, konnte der Verteilschlüssel der Kantonsbeiträge an die Gemeinden nicht überprüft werden.

Mehrere Wasserbauprojekte konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Erstmals seit Jahren wurden zudem keine Gewässer revitalisiert. Ein Grund sind fehlende amtsinterne Projektleitungskapazitäten. Entsprechend wurden deutlich weniger Mittel investiert. Der Kanton kommt mit der Umsetzung der Programmvereinbarung Revitalisierungen in Verzug.

Die grundeigentümerverbindliche Ausscheidung des Gewässerraums inner- und ausserhalb der Bauzonen soll auf der Basis eines Leitfadens erfolgen. Diese Arbeiten wurden gestartet.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Schutz der Bevölkerung, der Gebäude und der Infrastrukturen vor Hochwasser Aufrechterhaltung der Funktion der Gewässer	Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen (ha)	n. v.	n. v.	0.3	1.5	0.8	●
Erfüllen der Bundesziele und der Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung zu Gunsten der Landschaft und der Natur	Gewässer: Laufmeter revitalisierter/renaturierter Gewässer (m)	10	245	202	350	0	▲

Die Zahlen für die Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen wurden in dieser Form bis anhin nicht ermittelt und sind für die Jahre 2015 und 2016 nur mit unverhältnismässig viel Aufwand berechenbar. Darauf wurde verzichtet.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		5'350	5'224	5'166	4'972
Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen (TCHF 1000/ha)	k.A.	k.A.	1.1	2.0	0.9
Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m), Nettokosten Kanton	k.A.	k.A.	1'973	1'075	0

«Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen» sowie «Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m), Nettokosten Kanton»: Die Zahlen wurden in dieser Form bis anhin nicht ermittelt und sind für die Jahre 2015 und 2016 nur mit unverhältnismässig viel Aufwand berechenbar. Darauf wurde verzichtet.

Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m), Nettokosten Kanton/RE 2018: Die Nettokosten liegen erst nach der Schlussabrechnung mit dem Bund, der Gemeinde und den Perimeterpflichtigen vor. Da im 2018 keine Laufmeter offen gelegt wurden, ist auch kein Laufmeterpreis entstanden.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'411	1'721	1'132	1'518	386	34.1
3 ordentlicher Aufwand	13'070	16'037	16'748	15'923	-825	-4.9
4 ordentlicher Ertrag	-11'660	-14'316	-15'616	-14'405	1'211	-7.8

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Minderaufwand Wasserbau	-100	
Minderaufwand Werkhöfe	-150	
Minderaufwand unbesetzte Stelle	-100	

Nettoinvestitionen	-1'906	1'063	1'013	424	-589	-58.2

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Wasserbau: Nichtrealisation Hochwasserschutz Glatt «Untere Fabrik», Herisau	-300	
Wasserbau: Verzögerung Hochwasserschutz Hörlibach «Schützenberg», Teufen	-300	

520 Amt für Raum und Wald

Jahresrückblick und Zielerreichung

Der koordinierte Einsatz der Behörden von Appenzell Ausserrhoden, der Regio Appenzell AR–St.Gallen–Bodensee und der Appenzeller Bahnen zeigte Wirkung:Beim Bahnhofprojekt in Herisau betreute das Amt die Aktivitäten in der kantonsübergreifenden Programmleitung.

Mit der Genehmigung der Nachführung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im Herbst wurde ein wichtiger Meilenstein in der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes (RPG) erreicht. Der im 2013 gestartete Prozess erforderte die Einbindung verschiedenster Anspruchsgruppen und eine klare Kommunikationsstrategie. Der Richtplan erteilt den Behörden den Auftrag, die Innenentwicklung der Siedlungen prioritär voranzutreiben. Dazu erarbeitete das Amt zusammen mit einer Arbeitsgruppe eine Arbeitshilfe zum Thema Innenentwicklung für Gemeinden, Planer und Investoren. Zudem beriet das Amt die Gemeinden in der anspruchsvollen Umsetzung. Insbesondere der Start des Auszonungsprozesses in sieben Gemeinden erforderte eine zugeschnittene Begleitung und Kommunikation auch mit Grundeigentümern. Die zu intensivierende Innenentwicklung der Siedlungen wurde bereits in vielen Gemeinden gestartet und wird als Chance betrachtet.

Die Leistungsziele der NFA-Programmvereinbarungen (PV) im Bereich Natur- und Landschaft, Waldbiodiversität, Schutzwald, Prävention vor Naturgefahren, Waldbewirtschaftung und Schutzgebiete sowie die Vorgaben des kantonalen Waldplanes konnten insgesamt erreicht werden. Einzig im Bereich der PV Waldbewirtschaftung musste das Ziel bei einem Projekt zur eigentumsübergreifenden Holzmobilisierung im Privatwald mittels Nachverhandlungen mit dem Bundesamt für Umwelt nach unten angepasst werden.

Das Projekt zur Verbesserung der forstlichen Strukturen im Hinterland wurde weitgehend abschlossen. Wie geplant, konnten die Betriebspläne Herisau und Schwellbrunn abgeschlossen werden; hier ist einzig noch die Umsetzung der Bewirtschaftungsverträge zwischen Urnäsch und Schwellbrunn ausstehend. Dies wird nach der Pensionierung des jetzigen Schwellbrunner Försters vollzogen werden.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Waldbewirtschaftung hatten die beiden Stürme Burglind (2./3. Januar) und Vaia (29./30. Oktober). Sie verursachten Zwangsnutzungen von rund 9'000m^3 (Burglind) und rund 25'000 m^3 (Vaia). Diese Holzmenge entspricht fast zwei Dritteln einer regulären Jahresnutzung. Deswegen mussten verschiedene geplante Waldpflegemassnahmen, auch im Schutzwald, zurückgestellt werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Kundenfreundliche Bearbeitung der Baugesuche	Anteil innerhalb der vom BKD gesetzten Bearbeitungsfrist erledigte Baugesuche		90.6 %	92 %	90 %	92 %	●
Erhalt und Förderung der Stabilität der Schutzwälder	Fläche gepflegter Schutzwald (ha)		62.1	54.9	60	43.0	■
Erhalt, Pflege und Aufwertung der intakten Lebensräume	Fläche, unterhaltene und aufgewertete Biotope und Lebensräume gemäss kantonalem Schutzzonenplan (ha)		871	870	870	872	●
Langfristig den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände	Erfüllungsgrad der Abschusspläne		95 %	87 %	>90 %	93 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'050	1'040	1'280	1'250
Anzahl bearbeitete Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen		566	528	580	475
Anzahl bearbeitete Teilzonenpläne und Sondernutzungspläne (Vorprüfungen / Genehmigungen)		30/24	40/17	30/25	19/10
bewilligte Rodungsfläche (Aren)		76	84.7	<100	58.5
Anzahl laufende Artenförderungsprojekte		6	6	5	6

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'577	2'286	2'726	2'680	-46	-1.7
3 ordentlicher Aufwand	3'727	3'473	3'746	3'844	98	2.6
4 ordentlicher Ertrag	-1'150	-1'187	-1'020	-1'164	-144	14.1

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Mehraufwand Personal (ARE)	53	
Minderaufwand DL Dritter (Kantonsplanung, AV, ÖREB)	-102	
Mehraufwand zusätzliche Naturschutzprojekte (Biodiversität)	25	
höhere Abschreibungen Investitionsbeiträge (HRM2 Restatement)	35	
höhere Bundesbeiträge Naturchschutzprojekte (Biodiversität)	-96	
höherer Gebühren amtliche Vermessung (3-D Daten)	-75	

Nettoinvestitionen	453	579	509	504	-5	-0.9

530 Amt für Umwelt

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Förderprogramm Energie 2018–2020, welches Projekte für Energieeffizienz und erneuerbare Energien bei Gebäuden unterstützt, wurde am 1. Februar in Kraft gesetzt. Das neue Programm mit erhöhten Fördersätzen und zusätzlichen Fördermassnahmen hat eine deutliche Intensivierung der Nachfrage nach Förderleistungen bewirkt. Auch die kantonale Förderung von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen startete erfolgreich. Für Detailmassnahmen im Bereich der energieeffizienten Mobilität wurden erste Grundlagen erarbeitet. Neu werden für eine verstärkte Förderung von Photovoltaikanlagen in der Aufgaben- und Finanzplanung ab 2020 zusätzliche Mittel eingestellt.

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms wurde die Erarbeitung des Massnahmenplans Luftreinhaltung 2020–2022 ins 2019 verschoben. In der Folge der Revision der Luftreinhalteverordnung gelten für kleine Holzfeuerungen neu verschärfte Emissionsvorschriften sowie eine Messpflicht. Es wurden die notwendigen Vorbereitungen für einen harmonisierten Vollzug in der Ostschweiz getroffen. Nach der kantonsinternen Abstimmung mit den amtlichen Feuerungskontrolleuren startet die Umsetzung Mitte 2019.

Im Rahmen der mit Appenzell Innerrhoden koordinierten Deponieplanung wurde eine grosse Zahl möglicher Deponiestandorte für Aushub und inerte Rückbaumaterialien erhoben sowie ämterübergreifend geprüft und priorisiert. Aufgrund von Planungsverzögerungen wird die Erstinformation der Grundeigentümer und Gemeinden aber erst Anfang 2019 erfolgen. Ziel ist, ab 2020 neue verfügbare Standorte für Deponien der Typen A (Aushub) und B (Inertstoffe) im Kanton ausweisen zu können.

Für mehr Bodenschutz, vereinfachtere Verfahren und mehr Rechtsicherheit resp. klare Vorgaben für die Gesuchsteller bei Terrainveränderungen wurden departementsintern Grundlagen und Lösungsvorschläge zusammengetragen. Diese werden 2019 bereinigt.

Für die nächste periodische Untersuchung der Appenzeller Fliessgewässer im 2019 wurde das Pflichtenheft erarbeitet, der Auftrag ausgeschrieben und an eine Arbeitsgemeinschaft (zwei spezialisierte Unternehmen) vergeben.

Im Berichtsjahr wurde der Schutzstatus von 230 provisorisch geschützten Quellen kantonsweit überprüft. Die Feldarbeiten konnten bereits weitgehend abgeschlossen werden. Gegen Ende Jahr wurde ein erster Teil der Eigentümer und Gemeinden über die Befunde orientiert. Die Entlassung nicht schutzwürdiger Quellen aus dem öffentlichen Grundwasserschutz resp. die damit angestrebte Bereinigung der kantonalen Gewässerschutzkarte entlastet die Quelleigentümer und vereinfacht Baugsuchsverfahren in diesen Bereichen.

Sämtliche Wasserkraftwerke im Kanton wurden auf den Fischschutz überprüft. Im Falle neuer Sanierungsbefunde wurde den Kraftwerkseigentümern das rechtliche Gehör gewährt und die entsprechenden Sanierungsverfügungen angepasst. Als ergänzender Teil der Kraftwerkssanierung wurden Spülkonzepte für die periodische, möglichst umweltschonende Weitergabe des Geschiebes einverlangt. Gestützt darauf können Kraftwerkbetreiber die Spülungen ohne einzelfallweise Bewilligung durch das Amt durchführen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Kontrolle der Umsetzung von Umwelt-Vorschriften bei relevanten Betrieben	Quote der kontrollierten Betriebe		66 %	33 %	66 %	66 %	●

Die ca. 90 Betriebe des Garagengewerbes werden alle zwei Jahre (2016, 2018, 2020 etc.) überprüft. Im Malergewerbe (ca. 50 Betriebe) wurde eine Ostschweizer Branchenlösung etabliert.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'530	1'380	1'530	1'602
Anzahl bearbeitete Bau- und Anlagegesuche		414	384	420	427

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'399	2'035	2'370	2'371	1	0.0
3 ordentlicher Aufwand	2'723	2'693	3'052	3'050	-2	-0.1
4 ordentlicher Ertrag	-325	-658	-682	-678	3	-0.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

höhere Einlage in Energiefonds	152	

540 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im 1. Quartal erfolgte erstmals der Einzug der Tourismusabgabe (Basis 2017), basierend auf der neuen Gesetzgebung. Dabei zeigten sich rasch Erschwernisse in der Umsetzung (korrekte Stammdatenerfassung und Mitteilung der Abgabepflichtigen durch die Gemeinden, Behandlung von Einsprachen insbesondere im Bereich der Zweitwohnungen). Dank einem hohen zeitlichen Engagement konnte der Ertrag aus der Tourismusabgabe gegenüber dem Vorjahr, aber auch leicht gegenüber dem Voranschlag 2018, gesteigert werden. In den Folgejahren wird sich der Aufwand zum Einzug der Tourismusabgabe verringern, da der Initialaufwand entfällt.

Zusammen mit dem Departementsvorstehenden hat das Amt entschieden, auf eine Standortmarketing-strategie mit eigenen Massnahmen für die Periode 2018–2025 zu verzichten. Stattdessen soll der Schwerpunkt auf die Arealentwicklung und die Effizienzgewinne in den Prozessen gelegt werden.

Der Prozess zum Meldeverfahren für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge wurde festgelegt und definiert. Neu sind der Stellenantritt, der Stellenwechsel oder die Beendigung der Erwerbstätigkeit zu melden. Die Meldung muss zudem zwingend vor Stellenantritt erfolgen. Die Umsetzung erfolgt auf den 1. Janur 2019, gleichzeitig mit Inkraftsetzung des revidierten Bundes-gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration.

Die Anzahl der Meldungen bei den meldepflichtigen Arbeitseinsätzen ist gegenüber dem Vorjahr um rund 7 % gestiegen. Mit 128 Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen hat das Amt die Vorgabe von 120 Kontrollen des Bundes leicht übertroffen. Zudem wurden im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung 59 Einsätze mit 145 Personenkontrollen durchgeführt. Die Anzahl von beanstandeten Fällen von Schwarzarbeit ist vergleichbar mit den Vorjahren.

Der Vollzug und die Aufsicht im Bereich Arbeitsvermittlung und Personalverleih (AVG) konnte aufgrund unbesetzter 20 Stellenprozente nicht neu organisiert werden. Dafür muss zuerst die Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Innerrhoden über die Zusammenarbeit im Vollzug der Aufgaben des Arbeitsinspektorats angepasst werden. Diese Verhandlungen werden im 2019 zum Abschluss gebracht. Anschliessend kann die für die Erfüllung der Bundesvorgaben erforderliche personelle Aufstockung im Arbeitsinspektorat (100 %, davon 20 % für den Bereich AVG) umgesetzt werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Pflege von Kontakten zu bestehenden Unternehmen	Anzahl Unternehmensbesuche		20	19	20	19	●
Zuteilung der festgelegten Ausländerkontingente für Drittstaatsangehörige nach volkswirtschaftl. Prioritäten	Anteil der durch das SEM gutgeheissener Bewilligungsanträge		100 %	>90 %	>90 %	100 %	●
Erfüllung des in der LV mit dem WBF festgelegten Umfangs der Inspektionstätigkeit im Rahmen der FlaM und der Schwarzarbeit	Abweichung der Anzahl Personen- und Betriebskontrollen von der LV WBF		95 %	100 %	>90 %	116 %	●
hohe Dienstleistungsqualität im Handelsregister	Anteil der am Tag des Posteingangs oder am nächsten Werktag bearbeiteten oder eingetragenen Fälle		k.A.	>90 % erreicht	>90 %	98 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		990	950	970	910
Anzahl Begleitungen von Firmenansiedlungen		55	30	30	32
Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche gemäss Leistungsvereinbarung EKAS		101	88	102	86
Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (AG, GmbH, Einzelfirmen, etc.)		5'110	5'147	5'150	5'234

Aufgrund der personellen Unterbesetzung konnte die Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche (EKAS) nicht erfüllt werden.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'111	2'000	1'907	1'889	-19	-1.0
3 ordentlicher Aufwand	4'002	3'518	3'420	3'481	62	1.8
4 ordentlicher Ertrag	-1'891	-1'518	-1'512	-1'593	-80	5.3
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
Mehrertrag Tourismusabgabe					-90	

Nettoinvestitionen	-43	236		41	41	-

550 Amt für Landwirtschaft

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Einführung der Software AgriGIS zur Erhebung der Flächennutzungsdaten wurde auf 2020 verschoben. Einerseits wegen personellen Engpässen und anderseits, weil die Software, die in den umliegenden Kantonen bereits verwendet wird, noch nicht alle Nutzungsflächentypen vollumfänglich abbilden kann. Die entsprechenden Module werden zurzeit ausgebaut. Ab 2020 können damit die Anforderungen des Bundes betreffend Übermittlung von GIS-basierten Daten zur Berechnung der Direktzahlungen erfüllt werden. Der Datenhunger der Bundesdatenbanken (AGIS, A-control, e-Mapis) stellt zusehends höhere Anforderungen an den kantonalen Vollzug, und zwar an die EDV und deren Bedienung. Die komplexen Ansprüche wirkten sich zeitweilig belastend auf die Arbeit aus.

Die Biodiversitätsförderflächen nahmen weiter zu, sowohl die Flächen mit der Qualitätsstufe II als auch die vernetzten Flächen. Ebenfalls zugenommen haben die Betriebe, welche Direktzahlungen für biologischen Landbau beantragten. Deren Zahl stieg von 118 auf 132 Betriebe. Der Anteil der Biobetriebe betrug 22 %. Sie bewirtschaften zusammen rund 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Im Bereich Strukturverbesserung gingen mehr Finanzierungsgesuche für die Erneuerung von Ökonomiegebäuden (Rindviehställe) ein als im Vorjahr. Verbunden mit den Gebäuderationalisierungen stellten einzelne Gesuchstellende auf Bio um.

Durch die konsequente Bekämpfung zeigt sich ein stetiger Rückgang der invasiven Neophyten. Das bis anhin kaum vorkommende giftige und sehr widerstandsfähige Schmalblättrige Greiskraut wurde hingegen an mehreren Standorten im Kanton gesichtet. Werkhofmitarbeitende von Kanton und Gemeinden wurden zur Mitbekämpfung geschult. Die noch vorhandenen Goldrutenstandorte in den Privatgärten werden laufend beseitigt.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Hohe Qualität der DZ-Berechnungsgrundlagen	Anzahl Rekurse gegen Direktzahlungsverfügungen		2	1	<5	2	●
Zunahme der Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsflächen Q2 und Vernetzung (ha)		840	869	870	900.5	●
Aufwand für Rodung des «Drüsigen Springkrauts» nimmt ab	Anzahl Stunden pro Jahr		616	360	600	310	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		940	976	962	954
Anzahl landw. Betrieb mit Direktzahlungen aufgrund ÖLN[1)]		509	485	495	469
Anzahl landw. Betriebe mit Direktzahlungen Bio		111	118	120	132
Anzahl Entscheide für Investitionshilfen[2)]		37	36	40	29
Anzahl Bodenrechtsentscheide		89	102	100	87

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'465	2'375	2'484	2'687	202	8.1
3 ordentlicher Aufwand	37'514	39'243	39'337	39'304	-33	-0.1
4 ordentlicher Ertrag	-35'050	-36'868	-36'853	-36'617	236	-0.6
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
höhere Abschreibungen Investitionsbeiträge (HRM2 Restatement)					90	
interkant. Geschäftsstelle Agricola nicht mehr im ALW geführt (Minderertrag)					93	
Nettoinvestitionen	918	911	643	925	282	43.9
davon (Abweichung zum Vorjahr)						
mehr Gesuche Strukturverbesserungen (Ökonomiegebäude)					282	

560 Öffentlicher Verkehr

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Ziele der Fachstelle wurden mit Ausnahme der Genehmigung des Kantonsbeitrages an den neuen Bushof/Bahnhofplatz Herisau erreicht. So wurden die Angebotsvereinbarungen mit den Transportunternehmen erfolgreich abgeschlossen und die ÖV-Datenbank um ein detailiertes Kennzahlen- und Benchmarksystem erweitert.

Wie in den mittelfristigen Zielsetzungen aufgeführt, wird das Verkehrsangebot gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr 2018–2022 sukzessive ausgebaut. Der grösste Teil der Ausbauten betrifft die Jahre 2018 und 2019 mit der Modernisierung der Appenzeller Bahnen (AB) sowie weiterer punktueller Ausbauten im Busverkehr. Der Anstieg der Abgeltungen ist im Berichtsjahr aber um rund 1.1 Mio. Franken (Bund und Kanton) tiefer als erwartet ausgefallen. Grund sind erfolgreiche Offertverhandlungen mit der AB und die abgeschlossene Zielvereinbarung mit PostAuto. Ausserdem hat der Bund seinen Anteil an der zusätzlichen Abgeltung über die Kantonsquote vollumfänglich mitfinanziert, was zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht zugesichert war.

Im weiteren haben die Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen die Bahnstudie zur Überprüfung der Bahnlinien Gais-Altstätten, Rheineck-Walzenhausen und Rorschach-Heiden ausgelöst und einen externen Auftrag an ein Ingenieurbüro erteilt. Geprüft werden Varianten zum heutigen Bahnbetrieb, die von der Optimierung der heutigen Angebote über die Erschliessung mit Bussen bis hin zur Umstellung auf einen automatischen Bahnbetrieb reichen. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich im Sommer 2019 vor.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Effizienzsteigerung Bahnen (Normalspur)	Kostendeckungsgrad		54.3 %	52.7 %	55.1 %	55.3 %	●
Effizienzsteigerung Bahnen (Schmalspur)	Kostendeckungsgrad		49.3 %	49.4 %	44.8 %	44.6 %	■
Effizienzsteigerung Bus	Kostendeckungsgrad		41.4 %	39.4 %	40.7 %	40.8 %	●

Die Zahlen für das Jahr 2018 sind Planzahlen auf Basis der definitiven Offerten 2018/2019. Die IST-Werte 2018 liegen erst Mitte 2019 vor.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Abgeltungen RPV (Bund und Kanton) (TCHF)		16'219	16'125	18'484	17'355
Produktive Kilometer (1'000 km)		2'822	2'783	2'822	2'822
Anzahl beförderte Fahrgäste (1'000 km)		5'737	5'755	5'755	5'755
Erlös pro prod. Kilometer (CHF)		7.19	7.30	7.45	7.51
Kosten pro prod. Kilometer (CHF)		13.93	14.40	14.66	14.58

Die Zahlen für das Jahr 2018 sind Planzahlen auf Basis der definitiven Offerten 2018/2019. Die IST-Werte 2018 liegen erst Mitte 2019 vor.

Den steigenden Kosten pro prod. Kilometer stehen höhere Erlöse pro. prod. Kilometer gegenüber. Dadurch ist der Kostendeckungsgrad bei den Normalspurbahnen und den Bussen gegenüber 2017 gestiegen. Ausgenommen sind die AB, die iwegen der Modernisierung der Fahrzeugflotte einen Kostensprung verzeichnen. Zu erwarten ist aber, dass die Erlöse aufgrund dieser Modernisierung in den nächsten Jahren

überproportional steigen werden, was bei gleich bleibenden oder nur leicht steigenden Kosten einen positiven Effekt auf den Kostendeckungsgrad haben wird.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'646	4'359	4'360	4'446	86	2.0
3 ordentlicher Aufwand	9'854	9'447	9'546	10'999	1'453	15.2
4 ordentlicher Ertrag	-5'208	-5'088	-5'186	-6'553	-1'367	26.4

davon (Abweichung zum Vorjahr)

höhere Abgeltungen an Transportunternehmen (netto)	122	
höhere Abschreibungen Investitionsbeiträge (DML)	575	
Rückzahlung Abgeltungen PostAuto (netto)	-652	

Nettoinvestitionen	3'700	4'603	3'689	3'284	-405	-11.0

davon (Abweichung zum Vorjahr)

tiefere Beiträge Bahninfrastrukturfonds (BIF)	-120	
tiefere Beiträge DML	-285	

590 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'996	1'795	-343	-2'759	-2'416	704.6
3 ordentlicher Aufwand	32'738	31'807	32'473	30'290	-2'183	-6.7
4 ordentlicher Ertrag	-30'742	-30'012	-32'816	-33'048	-232	0.7

davon (Abweichung zum Vorjahr)

verspätete Abrechnung einer Schiessanlagensanierung Schönengrund von 2017	220	
Verzögerung Lärmsanierung	-400	
Reduktion Projekte wegen Grossinvestitionen Appenzeller Bahnen	-2'000	

Nettoinvestitionen	9'859	9'897	13'322	8'715	-4'606	-34.6

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Verzögerungen Strassenbau	-2'600	
Schlussabrechnung abwassertechn. Anschluss Speicher an AVA ausstehend	-130	

5900 Strassenrechnung

Jahresrückblick und Zielerreichung

Ein Grossteil der geplanten Erneuerungs- und Werterhaltungsobjekte auf dem Kantonsstrassennetz wurde ohne Schwierigkeiten realisiert. Die budgetierten Mittel wurden nicht vollständig benötigt. Das Ziel, den Staatsstrassenfonds mit einem Positivsaldo von 7 Mio. Franken abzuschliessen, wurde daher übertroffen. Der Fondbestand beträgt Ende 2018 rund 9.15 Mio. Franken. Die Stürme Burglind und Vaia sowie das Temperaturhoch im Sommer mit dem Starkregen vom 1. August hinterliessen kleinere Schäden an der Strasseninfrastruktur, die alle behoben wurden.

Im Herbst konnte der Ausbau des «Winkler Stichs» zwischen Herisau und St.Gallen–Winkeln mit einem Rad- und Gehweg starten, nachdem das St.Galler Verwaltungsgericht die zweite Beschwerde gegen die Arbeitsvergabe abgelehnt hat. Damit kann eine zentrale Massnahme des Agglomerationsprogramms im Massnahmenpaket «Aufwertung Radachsen direkt und sicher» umgesetzt werden.

Wegen Einsprachen nicht begonnen wurde mit der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Schwellbrunn und mit dem Umbau der Bahnhofkreuzung Teufen. In Teufen konnte damit der mehrmonatige Bahnunterbruch nicht genutzt werden, was zu Mehrkosten führen wird. Das Projekt für die Sanierung der Ortsdurchfahrt zwischen Stofel und Bahnhof zusammen mit den Appenzeller Bahnen und der Gemeinde Teufen hat den Stand «Bauprojekt» erreicht.

Die Planungsarbeiten für die «Engpassbeseitigung St.Gallen» mit dem Teilprojekt «Zubringer Güterbahnhof», das u.a. einen Tunnel durch die Liebegg vorsieht, wurden unter Federführung des Bunesamts für Strassen und des Kantons St.Gallen gestartet.

Die Strassenlämsanierungsprojekte (2. Generation) konnten – mit Ausnahme Gemeinde Herisau – öffentlich aufgelegt werden. In Verzug ist die Umsetzung der daraus resultierenden Schallschutzmassnahmen. Weit fortgeschritten ist hingegen die Prüfung der Verhältnismässigkeit des behindertengerechten Umbaus der Bushaltestellen entlang der Kantonsstrassen.

Der Verkehr auf dem Kantonsstrassennetz nahm überdurchschnittlich zu. Die Herausforderungen an die Mobilität der Zukunft steigen laufend.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Realisierung der politisch verabschiedeten Ausbauten (Strassenbauprogramm)	Laufmeter Ausbauten Kantonsstrassennetz, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	1'790	3'635	4'225	4'000	2'593	●
Erhalt der Substanz des Kantonsstrassennetzes inkl. der Kunstbauten	Laufmeter Werterhaltung Kantonsstrassennetz, Objektliste aller Strassenbauvorhaben (m)	2'545	5'538	6'434	8'500	5'038	●
Betriebskostenauswertung (Aufwandvergleich) betrieblicher Unterhalt realistisch eingebettet in Vergleich unter den Ostschweizer Kantonen (Kostenrechnung, müllerchur)	Kenngrössen betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst etc.) (CHF pro km)	33'956	33'043	36'845	35'000	35'000	■

Die Betriebskostenauswertung wird mit den Daten mehrerer Kantone durch denselben Auftragnehmer erbracht und liegt immer erst im 2. Quartal des Folgejahres vor.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Realisierte Kilometer im Verhältnis zu Sollwert von 9.12 km /Jahr	0.28	0.61	0.71	0.85	0.55
Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) im Verhältnis zum Sollwert von CHF 35'000/km	0.97	0.94	1.05	0.95	0.95

Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt: Die Betriebskostenauswertung wird mit den Daten mehrerer Kantone durch denselben Auftragnehmer erbracht und liegt immer erst im 2. Quartal des Folgejahres vor.

5901 Energiefonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Das Förderprogramm Energie 2018–2020 wurde am 1. Februar in Kraft gesetzt. Das neue Programm mit erhöhten Fördersätzen und zusätzlichen Fördermassnahmen wurde über die Medien sowie Fachverbände intensiv beworben. Als positive Resonanz wurden deutlich mehr Fördergesuche verzeichnet.

Bis zum Jahresende wurden die zur Verfügung stehenden Mittel von rund 1.9 Mio. Franken vollständig zugesichert. Die Auszahlung von Fördermitteln für kurzfristig realisierbare Anlagen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz wurde um rund 20 % übertroffen; die Planwerte bei den energetischen Gebäudehüllensanierungen konnten dagegen nicht erreicht werden. Ursache ist die wesentlich längere Realisierungsdauer von Sanierungsmassnahmen an Gebäudehüllen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Verbrauchsreduktion fossile Energie im Gebäudebereich mittels Gebäudehüllensanierungen	eingesparte fossile Energiemenge im Gebäudebereich (GWh/Jahr)		1.6	1.6	1.6	1.1	▲
Substitution fossile Energie im Gebäudebereich mittels Einsatz von erneuerbarer Wärmeproduktion	erneuerbar produzierte Wärmeenergie; geförderte Heizungen (GWh/Jahr)		1.5	1.6	1.0	1.9	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Summe der ausbezahlten Beiträge zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (TCHF)		198	206	200	277
Summe der ausbezahlten Beiträge für die energetische Gebäudesanierung (TCHF)		824	868	1'200	931

Die ausbezahlten Beiträge beziehen sich ausschliesslich auf die Förderbereiche gemäss den Indikatoren. So sind beispielsweise indirekte Massnahmen (Beratungen) oder andere Förderpunkte (Batteriespeicher etc.) nicht eingerechnet. Das gesamte Fördervolumen ist demzufolge grösser als die Summe der in der Tabelle enthaltenen Beiträge.

5902 Gewässerschutz

Jahresrückblick und Zielerreichung

Seit September wird das Abwasser der Gemeinde Speicher an den Abwasserverband Altenrhein abgegeben. Dagegen konnte der Umbau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) der Gemeinde Speicher zu einem Abwasser-Pumpwerk noch nicht abgeschlossen werden. Die Projekt-Schlussabrechnung ist daher noch ausstehend. Ebenfalls im September wurde die ARA Saum bei Herisau aufgehoben und der Weiler abwassertechnisch an die Herisauer ARA Bachwis angeschlossen. Durch die Aufhebung der ARA Saum und Speicher verringert sich die Anzahl der verbleibenden öffentlichen Ausserrhoder Kläranlagen von 13 auf elf.

Der Umbau der ARA Urnäsch (Leistungssteigerung) wurde im Herbst nach zweieinhalbjähriger Bauzeit und im vorgegebenen Budgetrahmen abgeschlossen.

Die von Ausserrhoder Anlagen in die Gewässer abgeleitete Schmutzfracht reduzierte sich von 160 Tonnen auf 132 Tonnen. Gesamthaft nahm die Gewässerbelastung durch das gesamte Abwasser der Ausserrhoder Gemeinden von 213 Tonnen auf 182 Tonnen ab.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Anschluss von Kläranlagen an regionale Anlagen	Anzahl der verbleibenden Anlagen		14	12	12	11	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
eingeleitete Schmutzfracht total (t)		218	214	213	182
eingeleitete Schmutzfracht in AR-Gewässer (t)		163	157	160	134

Bedingt durch die Trockenheit und der damit verbundenen hohen Reinigungseffizienz der ARA wurde die abgeleitete Schmutzfracht gegenüber Vorjahr und Voranschlag deutlich reduziert.

5903 Abfall (Spezialfinanzierung)

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im Berichtsjahr wurde die Sanierung der 300 m-Schiessanlage in Schönengrund abgeschlossen.

Bei zwei bereits früher sanierten Schiessanlagen (Urnäsch 300m, Schwellbrunn 300m) sind die Auszahlungen an die Gemeinden aufgrund von Rekursen des Bundes gegen die Kosteteilerverfügungen des Amts noch hängig.

Der Entwurf der mit Appenzell Innerrhoden koordinierten Deponieplanung konnte bis auf Stufe Amt erarbeitet werden. Die entsprechenden Drittleistungen werden ebenfalls über den Abfallfonds finanziert.

Der Finanzbedarf für die Sanierung der Historischen Schiessen im Kanton konnte geklärt werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Sanierung belasteter Böden	Anzahl sanierte Schiessanlagen		2	0	1	1	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
sanierte Fläche (m^2)		1'260	0	2'400	3'520

Start Sanierung 300m-Schiessanlage Schönengrund 2017; Fertigstellung 2018.

5905 Fischereifonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Nach einem grossen Fischsterben in der oberen Glatt mit unbekannter Ursache wurde der Wiederbesatz mit 2’500 Franken unterstützt.

5906 Agrarfonds

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Nachfrage nach Darlehen aus dem Agrarfonds war wegen der niedrigen Bankzinsen gering.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Summe der ausgeliehenen Darlehen (MCHF)		2.3	2.2	2.4	1.9

Departement Inneres und Sicherheit



Die Kantonspolizei im Einsatz für die Verkehrssicherheit auf Hauptstrassen anlässlich koordinierter Alpfahrten.

8 Departement Inneres und Sicherheit

8.1 Jahresrückblick

Bis zum Sommer wurde eine Machbarkeitsstudie «Neubau» für die sanierungsbedürftige Strafanstalt Gmünden erarbeitet. Der Regierungsrat hat dann auf Antrag des Departements im November entscheiden, dass bis Ende März 2019 Alternativen zur Machbarkeitsstudie «Neubau» zu prüfen sind. Sobald diese weiteren Abklärungen vorliegen, kann der Regierungsrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes wurde vorgezogen, da die Bestimmungen über die Art und Weise der Willensbildung und die Organisation der Assekuranz in einigen Punkten aktualisierungsbedürftig sind. Die aktuelle Gesetzgebung (Assekuranzgesetz und -verordnung) wurde von der Landsgemeinde bzw. vom Kantonsrat erlassen und muss an die heute üblichen Verhältnisse angepasst werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der vom Regierungsrat in den letzten Jahren verstärkten Bemühungen um eine zeitgemässe Public Corporate Governance, gerade auch bei den selbständigen Anstalten und Betrieben des Kantons.

Ebenso musste die Teilrevision des Datenschutzgesetzes gegenüber anderen Gesetzgebungsprojekten vorgezogen werden. Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung beschlossen. Die dabei verabschiedete Richtlinie 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Die Schweiz ist verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union zu übernehmen und in innerstaatliches Recht umzusetzen. Auf Bundesebene wird demensprechend das Bundesgesetz über den Datenschutz überarbeitet, und auch für den Kanton ergibt sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das kantonale Datenschutzgesetz ist entsprechend den übergeordneten Vorgaben anzupassen. Dabei handelt es sich um eine vorwiegend technische Umsetzung des Schengen-Rechts.

8.2 Sach- und Terminplanung

Bezeichnung des Vorhabens	2018												Termine	Kosten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Registergesetz; 1. Lesung		❶								❷			●	■
Polizeigesetz, Totalrevision													▲	●
Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit)			⚐										●	●
Geldspielkonkordat													▲	●

O RRB ⓪ RRB Vernehmlassung ① RRB 1. Lesung ② RRB 2. Lesung ☒ Volksabstimmung

● KRB ❶ KRB 1. Lesung ❷ KRB 2. Lesung ⚐ Inkraftsetzung

● Die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP wurden eingehalten.

■ Zusätzliche Anstrengungen waren notwendig, um die Termine resp. die Kosten gemäss vorletztem AFP einzuhalten.

▲ Der Terminplan resp. das Budget gemäss vorletztem AFP wurden signifikant überschritten.

Der Entwurf des Polizeigesetzes wurde grundlegend überarbeitet. Damit kann der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden. Es ist geplant, im Jahre 2019 die Vernehmlassung durchzuführen.

Geldspielkonkordat: siehe unter 600 Departementssekretariat DIS.

8.3 Ämter des Departements Inneres und Sicherheit

600 Departementssekretariat DIS

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Klärung der Strukturfragen im Betreibungs- und Konkurswesen konnte abgeschlossen werden. Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf für eine Änderung und Trennung der beiden Bereiche, da die jetzige Lösung mit einer Kombination von regionalem Betreibungs- und kantonalem Konkursamt seit Jahren funktioniert. Er hat aber beschlossen, die beiden Zweigstellen der Konkursämter in Teufen und Heiden auf den 1. Januar 2019 zusammenzulegen. Künftig wird in Heiden ein einziges kantonales Konkursamt Appenzell Ausserrhoden gemeinsam mit dem regionalen Betreibungsamt Appenzeller Vorderland geführt.

Die Neuregelung des gesamten Bereichs Spiel- und Lotteriewesen verzögert sich. Die Fachdirektoren-konferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz hat die Freigabe des gesamtschweizerischen Geldspiel-konkordates zur Ratifikation in den Kantonen vom November auf den Mai 2019 verschoben. Da das eidgenössische Geldspielgesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, kann das Konkordat vor dem Inkrafttreten nicht mehr in zwei Lesungen vom Kantonsrat verabschiedet werden. Die kantonale Gesetzgebung wird darum mit einer vorläufigen Verordnung revidiert. Der ordentliche Gesetzgebungs-prozess wird erst danach eingeleitet.

Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan stellt sich für die neue Amtsdauer nicht mehr zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit der Justizkommission wurde die personelle Neubesetzung in die Wege geleitet.

Im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug trat am 1. Januar das neue Sanktionenrecht des StGB in Kraft. Insbesondere wurde damit die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring) als neue Vollzugsform für unbedingte Freiheitsstrafen gesamtschweizerisch eingeführt. In Appenzell Ausserrhoden konnte dieses neue Angebot in bewährter Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons St.Gallen eingeführt werden. Die Nachfrage der verurteilten Personen hielt sich allerdings in Grenzen: Beim Justizsekretariat ging nur ein einziges Gesuch für Electronic Monitoring ein.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Fristgerechte Erledigung und vorausschauende Planung bei Geld- und Gefängnisstrafen sowie bei Massnahmefällen.	Anteil fristgerechter Erledigungen (Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein).	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	●

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Sanktion wegen unbekannten Aufenthalts der verurteilten Person nicht vollzogen werden konnte.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		470	520	505	520
Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	37	32	33	32	43
Anzahl parlamentarischer Vorstösse	0	2	1	2	2
Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	5	5	5	7	10
Anzahl eingehende Rekurse	36	42	45	40	64
Anzahl erledigte Rekurse	36	40	42	40	63

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'385	1'438	1'504	1'464	-40	-2.6
3 ordentlicher Aufwand	1'549	1'588	1'681	1'651	-30	-1.8
4 ordentlicher Ertrag	-163	-150	-177	-186	-9	5.2

Nettoinvestitionen	-1'094					-

610 Amt für Inneres

Jahresrückblick und Zielerreichung

Der Bundesrat hat das erste Paket der Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) per 1. Januar in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung des zweiten Pakets erfolgt am 1. Januar 2019 (neu AIG). Zudem hat der Bundesrat über die Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) per 1. Juli entschieden. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vor, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen bzw. neuen Bestimmungen erfolgte problemlos.

Am 1. Januar trat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) in Kraft. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Instruktion der Einbürgerungsgremien der Gemeinden im Rahmen einer Informationsveranstaltung waren erfolgreich. Im Weiteren konnte ein fachspezifisches Informatikprogramm eingeführt werden, das die Datenerfassung, die Geschäftskontrolle und die Verfahrensleitung in den Bereichen Bürgerrecht und Zivilstand vereinfacht.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Korrekte und rasche Erledigung der ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuche.	Anteil der bearbeiteten Gesuche innerhalb von 20 Tagen.	k.A.	90 %	90 %	>90 %	98 %	●
Rasche Registrierung der Asylsuchenden und Ausstellung der Ausländerausweise N nach Erhalt der Zuweisungsakten des SEM.	Anteil der registrierten Personen und ausgestellten Ausländerausweise N innerhalb einer Woche (5 Arbeitstage).	k.A.	95 %	90 %	>90 %	90 %	●
Zeitgerechte Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche/-fälle.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten formell und materiell geprüften Gesuche zur Weiterleitung an Gemeinde und Bund.	k.A	90 %	90 %	>90 %	90 %	●
Zeitgerechte Prüfung der zivilstandsamtlichen Gesuche.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten geprüften Gesuche mit Verfügung.	k.A.	90 %	90 %	>90 %	90 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		580	550	550	550
Ständige ausländische Wohnbevölkerung	8'375 (15.5 %)	8'463 (15.5 %)	8'575 (15.5 %)	8'660 (15.6 %)	8'619 (15.6 %)
Anzahl Zuweisungen im Asylbereich	304	110	102	200	89
Anzahl Bürgerrechtsgesuche	k.A.	54	63	60	59
Anzahl zivilstandsamtliche Auslandereignisse	414	460	468	450	452

Die Anzahl der in der Schweiz eingereichten Asylgesuche war wesentlich tiefer als vom Staatssekretariat für Migration prognostiziert. Dementsprechend fielen auch die Zuweisungen nach Appenzell Ausserrhoden markant tiefer aus.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	352	352	406	516	110	27.0
3 ordentlicher Aufwand	955	931	913	1'006	92	10.1
4 ordentlicher Ertrag	-604	-580	-507	-490	17	-3.4

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Hauptgrund sind wesentlich höhere Haftkosten	50	

620 Strassenverkehrsamt

Jahresrückblick und Zielerreichung

Per 1. Januar wurde der Ökorabatt für Elektro- und Hybridfahrzeuge abgeschafft. Die Umstellung auf eine einheitliche antriebsunabhängige Besteuerung erfolgte problemlos.

Seit Ende Februar des Berichtsjahres können attraktive lagernde Kontrollschilder eingesehen und direkt gekauft werden. Dies ist sowohl über das Online-Auktionstool als auch an den Schaltern in Trogen möglich. Zwischen Anfang März und Ende Dezember ergab dieses neue Angebot 223 Kontrollschilderverkäufe mit einem Ertrag von 37'200 Franken.

Entsprechend der Zielsetzung hat das Amt verschiedene eStrassenverkehrsamt-Projekte umgesetzt. Dadurch werden Medienbrüche und manuelle Nacharbeiten stark reduziert. Neben der Mängelerfassung mit Tablet-Computern bei Fahrzeugprüfungen werden auf Wunsch e-Rechnungen versendet, und Ärzte können das Resultat medizinischer Kontrolluntersuchungen online erfassen. Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, in einer überarbeiteten Online-Dispo ihre Fahrzeugprüfungstermine selber zu verschieben. Führerprüfungstermine können komplett selbständig angemeldet werden. Ebenfalls ist die Online-Adressänderung möglich. Einzig der elektronische Betreibungsprozess konnte noch nicht umgesetzt werden, weil die entsprechende Software noch nicht verfügbar war.

Als Grundlage für die Projektierung einer neuen Prüfstelle wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Immobilien ein Raumprogramm erstellt.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Sorgfältige Sachverhaltsermittlungen und rechtliche Erwägungen garantieren den Bestand der verfügten Administrativmassnahmen.	Anteil der letztinstanzlich gutgeheissenen Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Verhältnis zu allen Verfügungen.	k.A.	0 %	0.0 %	<0.2 %	0.0 %	●
Jährliche Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfungsintervall (Monate).	0	0	0	0	0	●
Periodische Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Personen-, Lieferwagen und Kleinbussen (Monate).	8	12	11	10	10	●
Elektronische Rechnungsstellung ist umgesetzt mit steigender Nutzungshäufigkeit.	Steigerung des Anteils der elektronisch zugestellten Steuer- und Gebührenrechnungen.	0 %	0 %	k.A.	20 %	25 %	●

Die Zunahme der registrierten Kunden für e-Rechnungen liegt über den Erwartungen: 9 % der Zustellungen von Rechnungen erfolgten zum Ende des Berichtsjahres bereits elektronisch.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'560	1'460	1'500	1'460
Fahrzeugbestand	45'685	47'189	46'986	50'000	47'367
Anzahl Führerprüfungen	1'337	1'378	1'375	1'400	1'376
Anzahl ADMAS	1'049	1'019	994	1'000	1'034
Anzahl Fahrzeugprüfungen	11'517	11'631	11'319	12'500	13'107

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-371	-813	-615	-668	-53	8.6
3 ordentlicher Aufwand	2'745	2'697	2'697	2'858	161	6.0
4 ordentlicher Ertrag	-3'116	-3'510	-3'312	-3'526	-214	6.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Systemwechsel bei Rechnungsabgenzung der Sachversicherungsprämien	79	
Höhere Gebühreneinnahmen Verkehrszulassung	-70	
Mehreinnahmen Kontrollschilderauktion und -direktverkauf	-50	
Effizienzsteigerung und bessere Auslastung Fahrzeugprüfungen	-85	

Nettoinvestitionen		143	102	49	-54	-52.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Verschobene Auslieferung von IT Vorhaben Projekt eStrassenverkehrsamt	-50	

630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Jahresrückblick und Zielerreichung

Unter der Leitung des Chefs des Kantonalen Führungsstabes startete das Projekt «Neuauflage Gefahren- und Risikoanalyse Kanton Appenzell Ausserrhoden».

Die überarbeitete Aufbauorganisation des Kantonalen Führungsstabs führte zu Prozessanpassungen. Als Resultat liegt eine schlanke und gut verankerte Organisation mit risikobasierenden Fachmodulen vor. Die formelle Genehmigung durch den Regierungsrat steht noch aus.

Ein Bündel von Präventionsmassnahmen für den Fall eines länger dauernden Strommangels ist im Sommer zur Umsetzung freigegeben worden. Erfolgt sind Arbeiten für ein Notstromsystem (Gemeinschaftsprojekt mit allen Gemeinden) sowie für den Fall von schweren Mangellagen in der kantonalen Trinkwasserversorgung (Konzept).

Im Rahmen einer intern durchgeführten Standortbestimmung überprüfte die Geschäftsleitung die Organisation des Zivilschutzbataillons bezüglich Leistungsauftrag, Bestand, Aufbau und Funktionen. Defizite wurden einzig im Material- und Anlagebereich festgestellt. In der Konsequenz wird im 2019 bei unverändertem Personalbestand eine Logistikkompanie geschaffen.

Nebst der Erfüllung der Grundlast nimmt die Spezialisierung zu; wie bspw. mit der Bildung eines Drohnenteams, im Ausbau der Tierseuchengruppe oder im Aufbau einer Kulturgüterschutzgruppe. Die Aus- und Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen aller Stufen ist zwar genügend, muss aber weiter gefördert werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Die Absolventen beurteilen den Orientierungstag mit mind. «gut».	Prozentsatz Zufriedenheit «Gut» bei Rückmeldungen der systematischen Umfrage bei allen Absolventen.	k.A.	k.A.	96.8 %	82 %	96.8 %	●
Die Gemeindeführungsstäbe verfügen über das Knowhow, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Gemeindeführungsstäbe, die alle zwei Jahre an einer Schulung/Übung teilnehmen.	95 %	40 %	80 %	70 %	70 %	●
Die Angehörigen des Zivilschutzes verfügen über das Knowhow, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Schutzdienstpflichtigen, die mindestens 2 Wiederholungskurstage leisten.	k.A.	35 %	35 %	60 %	62 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente	¬-	1'520	1'355	1'230	1'235
Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	3'906	3'766	3'700	3'700	3'219
Ersatzpflichtige Wehrpflichtersatzabgabe	1'597	1'612	1'600	1'600	1'553
Anzahl geleistete Zivilschutztage	3'185	5'011	4'800	4'800	3'522

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'247	1'181	1'284	1'248	-36	-2.8
3 ordentlicher Aufwand	2'561	2'526	2'507	2'683	177	7.0
4 ordentlicher Ertrag	-1'314	-1'345	-1'223	-1'436	-212	17.4

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höherer Aufwand Dienstleistungen dritter (Digitalisierung Mikrofilme, Gefährdungs-/Risiko-Analyse)	62	
Höherer Unterhalt (IP-Umstellungen, GeoApp Schutzraumbauten etc.)	101	
Höhere Bundesbeiträge für Asylunterkünfte	-95	
Höhere Gemeindebeiträge Zivilschutzkosten	-112	

Nettoinvestitionen		182		19	19	-

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Drohne inkl. Zubehör	19	

640 Kantonspolizei

Jahresrückblick und Zielerreichung

Im vergangenen Jahr fand durch eine Kommission der EU und der Schengenstaaten eine SIS/Schengen-überprüfung statt. Auch Appenzell Ausserrhoden erhielt einen unangekündigten Besuch dieser Kommission. Die involvierten Mitarbeitenden der Kantonspolizei erwiesen sich in den überprüften Prozessen als sachkundig und konnten die verschiedenen Fragen kompetent beantworten. Im Bereich Cyberkriminalität war es möglich, mit einem von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz entwickelten E-Learning allen Schweizer Polizeiangehörigen Impulse und aktuelle Informationen zu vermitteln. Daneben ist die Kantonspolizei im IT-Bereich im Netzwerk mit dem Bund und anderen Kantonen weiterhin gefordert, sei es in der technischen Weiterentwicklung, in der Ausbildung der Spezialisten oder in der interkantonalen Kooperation. Zu diesem Zweck wurde u.a. die Arbeitsgruppe NEDIK (Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung) gebildet, in der alle Polizeikonkordate und der Bund vertreten sind.

Die dynamische Entwicklung sowohl in technischen wie auch in taktischen Themen verstärkt im Sicherheitsbereich die gegenseitigen Abhängigkeiten der Kantone. Kooperationen werden immer wichtiger, wenn einerseits die kantonale Zuständigkeit gewahrt, andererseits aber die Interoperabilität zwischen den verschiedenen Partnern garantiert werden soll. Das nationale Programm Harmonisierung der Polizei-Informatik unterstützt diese Entwicklung mit diversen Projekten. Für die Umsetzung auf Kantonsebene, für Applikationsablösungen, Releases und neue technische Fragestellungen ist die Zusammenarbeit mit der AR Informatik AG (ARI) wichtig. Die neu eingeführten Strukturen im IT-Bereich mit einem von der ARI zugewiesenen IT-Gesamtverantwortlichen Kantonspolizei unterstützen diese Entwicklung. Im technischen Bereich stehen mit dem Projekt «KNZ (Kantonale Notrufzentrale) futura» und der Weiterentwicklung des Rapportsystems im Rahmen des interkantonalen Projekts «myABI» grosse Herausforderungen an. Ein grösseres Vorhaben ist auch die im AFP 2019–2012 aufgeführte Ersatzbeschaffung des Einsatzleitfahrzeugs. Dieses Projekt läuft plangemäss.

Im Ausbildungsbereich startete im Berichtsjahr der letzte einjährige Polizeiausbildungs-Lehrgang. Mit der Vorbereitung der Umsetzung des Bildungspolitischen Gesamtkonzepts 2020, welche die Ausbildung zum Polizisten / zur Polizistin auf zwei Jahre ausdehnt, ist das Polizeikorps auf Kurs. Insbesondere das neugeschaffene strukturierte zweite Praxisjahr wird in den Polizeikorps zu einigen Veränderungen führen.

Die vergangenen drei Jahre hatte der Kommandant der Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden den Vorsitz des Ostschweizer Polizeikonkordats (ostpol) inne. Turnusgemäss wechselt das Präsidium für die kommenden drei Jahre zur Kantonspolizei St.Gallen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Der Anteil an Verkehrsunfällen mit schwerverletzten Personen liegt im Vergleich zur gesamten Verkehrsunfallzahl unter 10 %.	Prozentsatz der Verkehrsunfälle mit schwerverletzten Personen.	k.A.	6.5 %	3.8 %	<10 %	4.6 %	●
Die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten (=meldepflichtige Delikte an StA) liegt bei mindestens 75 %.	Prozentsatz der schweren Straftaten, welche geklärt werden konnten.	k.A.	100 %	100 %	>75 %	100 %	●
95 % der Gesuche im Waffen- und Sicherheitsdienstleitungsbereich sind innert Monatsfrist erledigt.	Prozentsatz der Gesuche, welche innerhalb der Frist erledigt sind.	k.A.	99 %	98 %	>95 %	99 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		10'110	10'349	10'085	10'888
Anzahl mobile Geschwindigkeitskontrollen	k.A.	448	473	450	534
Durchschnittliche Anzahl Ausbildungstage je Mitarbeiter/in pro Jahr	k.A.	11.7	9.6	13	9.5
Anzahl Tage an Unterstützung anderer Polizeikorps in Erfüllung der interkantonalen Vereinbarungen	k.A.	90	82	90	96

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	14'819	15'099	15'336	16'155	819	5.3
3 ordentlicher Aufwand	15'957	16'320	16'571	17'383	812	4.9
4 ordentlicher Ertrag	-1'138	-1'221	-1'234	-1'227	7	-0.5

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höhere Personalkosten (Korps-Aufstockung)	561	
Mehraufwand Abschreibungen Sachanlagen	107	
Mehraufwand Verrechnung Raumkosten	124	

Nettoinvestitionen	353	288	234	627	393	168.1

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Ausbau Fachapplikationen	190	
Ersatz Geschwindigkeitsanlage	210	
Fahrzeugflotte	-7	

650 Staatsanwaltschaft

Jahresrückblick und Zielerreichung

Die Zahl der Verfahren im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität hat im Berichtsjahr überdurchschnittlich zugenommen. Das angestrebte Ziel, die Pendenzen in diesen Bereichen zu reduzieren, wurde nur teilweise erreicht. Die Vorbereitungen für die Reorganisation der Staatsanwaltschaft mit dem Aufbau einer spezialisierten Abteilung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sind abgeschlossen. Die Umsetzung ist in den nächsten zwei Jahren geplant. Die Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität ist effizent und zielführend.

Die Zahl der Neueingänge bei den Strafverfahren hat deutlich zugenommen; dies insbesondere bei den Strassenverkehrsdelikten (2'478 Verzeigungen / +20 %).

Bei der Jugendanwaltschaft sind im Berichtsjahr rund 20 % mehr Fälle eingegangen. Ein Schwerpunkt bei den Delikten oder bei der geographischen Zuordnung war nicht erkennbar. Allerdings stieg der Aufwand bei den diversen Schutzmassnahmen und Abklärungen zur Person.

Die Zielsetzungen sind im Wesentlichen erreicht worden. Das primäre Ziel, nämlich die Reduktion der Pendenzen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, ist angesichts der übermässig hohen Zahl der Neueingänge zwar verfehlt worden, doch konnten die Pendenzen insgesamt deutlich reduziert werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Kurze Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren (max. 6 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten.	10 %	10 %	5 %	<5 %	5 %	●
Kurze Verfahrensdauer bei Anklageverfahren (max. 12 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten.	10 %	10 %	5 %	5 %	7 %	■
Formell und materiell rechtsbeständige Anklagen (Rückweisungen unter 5 %).	Prozentsatz der Anklagen, die aus formellen oder materiellen Gründen vom Gericht zurückgewiesen wurden.	10 %	10 %	9 %	<10 %	7 %	●
Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren gegen Jugendliche.	Prozentsatz der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 4 Monaten.	5 %	5 %	5 %	<5 %	2 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		1'070	1'220	1'240	1'120
Neueingänge Bereich StGB (U-Fälle)	1'558	1'489	1'432	1'500	1'361
Neueingänge Bereich SVG (SV-Fälle).	2'006	2'151	1'947	2'150	2'478
Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich StGB (U-Fälle)	363	329	301	300	353
Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich SVG (SV-Fälle)	493	608	542	500	336

Der Pendenzenüberhang bei den U-Fällen betrifft fast ausschliesslich Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität (inklusive Cyberkriminalität und Sozialhilfebetrug).

Bei den SVG-Verfahren konnten nach einem Leitentscheid des Bundesgerichtes über 200 pendente Verfahren mit einem vereinfachten Vorgehen eingestellt werden.

Als Ergänzung werden die Kennzahlen für die Jugendanwaltschaft aufgeführt: 205 Neueingänge (2017: 162). Ende Jahr waren 31 Verfahren pendent.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'831	4'074	3'701	3'897	196	5.3
3 ordentlicher Aufwand	3'930	4'203	3'812	4'006	194	5.1
4 ordentlicher Ertrag	-100	-129	-111	-109	2	-1.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höhere Untersuchungskosten	219	
Wertberichtigungen auf Forderungen	-112	

660 Strafanstalt Gmünden (Globalkredit)

An dieser Stelle wird auf den Jahresbericht der Kantonsschule Trogen verwiesen. Dieser ist auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet.

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-723	-561	-1'244	-1'369	-125	10.0
3 ordentlicher Aufwand	5'033	4'880	5'383	5'098	-285	-5.3
4 ordentlicher Ertrag	-5'756	-5'440	-6'627	-6'466	160	-2.4

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Tieferer Sachaufwand (weniger Maschinen und Geräte sowie baulicher Unterhalt)	-286	
Weniger Erlöse aus Produktion	128	

669 Rücklagen Strafanstalt Gmünden

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis			275	336	61	22.3
3 ordentlicher Aufwand			275	336	61	22.3
4 ordentlicher Ertrag						-

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Einlage aus Besserabschluss Strafanstalt Gmünden	61	

670 Bussen

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-4'239	-3'892	-3'356	-4'538	-1'182	35.2
3 ordentlicher Aufwand		286	263	262	-1	-0.2
4 ordentlicher Ertrag	-4'239	-4'178	-3'619	-4'800	-1'181	32.6

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Wertberichtigung Forderungen	-112	
Tatsächliche Forderungsverluste Staatsanwaltschaft	111	
Höhere Bussen Kantonspolizei	-492	
Höhere Bussen Staatsanwaltschaft	-172	
Wegfall Delkrederebildung 2017	-512	

680 Motorfahrzeugsteuern

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Abgaben Kanton (TCHF)	7'861	8'188	8'378	8'480	8'527
Abgaben Gemeinden (TCHF)	4'913	5'117	5'236	5'300	5'329

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-7'695	-7'639	-7'703	-7'902	-199	2.6
3 ordentlicher Aufwand	12'775	13'306	13'614	13'856	242	1.8
4 ordentlicher Ertrag	-20'470	-20'945	-21'317	-21'758	-441	2.1

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höhere Abgaben an Gemeinden und an Staatsrechnung aufgrund gestiegener Einnahmen	93	
Höhere Übertragung in die Strassenrechnung	149	
Höhere Steuereinnahmen durch Veränderungen des Fahrzeugbestandes im Kanton	-441	

Behörden und Rechtspflege



Der Obergerichtssaal in Trogen war einst Bibliotheks- und Festsaal. Heute finden hier Gerichtsverhandlungen des Kantons- und des Obergerichts statt.

9 Behörden und Rechtspflege

010 Kantonsrat

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	510	530	552	510	-42	-7.6
3 ordentlicher Aufwand	510	530	553	511	-42	-7.6
4 ordentlicher Ertrag			-1	-1		7.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Weniger Sitzungsgelder für Kommissionen	-65	
Etwas mehr Sitzungsgelder für KR-Sitzungen	22	

020 Regierungsrat

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'083	1'760	1'700	1'859	159	9.3
3 ordentlicher Aufwand	3'655	3'010	1'899	1'993	94	4.9
4 ordentlicher Ertrag	-572	-1'250	-199	-133	65	-32.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höhere Ausgaben Dienstleistungen Dritte (Kaderseminar, Fête des Vignerons)	53	
Höhere Ausgaben für Ruhegehälter und PK-Beiträge	39	
Weniger Verwaltungsratsmandate durch Mitglieder des RR	65	

700 Gerichtsbehörden

Jahresrückblick und Zielerreichung

Beim Kantonsgericht sind bei den Fällen, die die Gerichtsabteilungen zu bearbeiten hatten (Abteilungsfälle) ungefähr gleich viele Zivil- und Strafprozesse eingegangen. Viel stärker belastet wurden die Einzelrichter, die rund 45 % mehr Strafprozesse zu behandeln hatten (Eingänge 2017: 59 Fälle, 2018: 86 Fälle). Leicht abgenommen hat die Belastung der Einzelrichter bei den Zivilprozessen (Eingänge 2017: 1‘181 Fälle, 2018: 1‘078 Fälle). Die Abteilungen haben mehr Fälle erledigt als im Jahre 2017 (2018: 184; 2017: 148). Die Einzelrichter haben gleichviele Fälle im Zivilrecht (1‘152), aber deutlich mehr Straffälle erledigt (2018: 88; 2017: 57).

Beim Obergericht lag die Anzahl der neu eingegangenen Zivil- und Strafprozesse (Abteilung- und Einzelrichterfälle) im langjährigen Durchschnitt. Auch bei den verwaltungsrechtlichen Abteilungen gingen nahezu gleichviele Fälle wie in den Vorjahren ein.

Zugenommen hat hier auch wieder die Belastung der Einzelrichter, die eine deutliche Erhöhung der Falleingänge im Verwaltungsrecht zur Kenntnis nehmen mussten (2017: 69 Eingänge; 2018: 96 Eingänge).

Hervorzuheben ist, dass beim Obergericht die Erledigungen der Fälle durch die Abteilungen von 97 (2017) auf 138 (2018) und diejenigen der Einzelrichter des Obergerichts von 71 (2017) auf 95 Fälle (2018) im Verwaltungsrecht deutlich zugenommen haben.

Deutlich zu betonen ist, dass auch im Jahre 2018 insgesamt hohe 94 % der beim Kantons- und Obergericht eingegangen Fälle innert 12 Monaten erledigt werden konnten. Die gesetzten Ziele konnten also erreicht werden.

Die Arbeit am Projekt «eDossier Gerichte» des Bundesgerichts mit den kantonalen Obergerichten, welche die flächendeckende Einführung eines elektronischen Gerichtsdossiers zum Ziel hat, ist am Laufen.

Sowohl beim Kantons- wie beim Obergericht wurden bereits im vergangenen Jahr zahlreiche Dossiers elektronisch erfasst und es erübrigten sich dadurch zeitintensive Aktenzirkulationen bei den Richtern und Richterinnen.

Aus der Rückforderung von Geldern von Personen, welchen die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung oder die amtliche Verteidigung gewährt wurde, konnten im Berichtsjahr Eingänge für beide Gerichtsinstanzen von insgesamt 127’779 Franken (Vorjahr 91’194 Franken) verbucht werden.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
95 % aller beim Kantons- und Obergericht eingehenden Fälle werden innert 12 Monaten nach Eingang erledigt	Anteile der Fälle, die innert 12 Monaten erledigt sind	95 %	95 %	94 %	95 %	94 %	●

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
alle Gerichtsbehörden: Stellenprozente		1'570	1'470	1'545	1'570
Obergericht: Anzahl Eingänge		355	330	300	362
Obergericht: Anzahl Erledigungen		336	304	300	385
Kantonsgericht: Anzahl Eingänge		1'300	1'394	1'360	1'320
Kantonsgericht: Anzahl Erledigungen		1'309	1'361	1'350	1'425
Schlichtungsstellen: Anzahl Eingänge		101	104	100	108
Schlichtungsstellen: Anzahl Erledigungen		110	98	100	112
Vermittler: Anzahl Eingänge		252	240	250	226
Vermittler: Anzahl Erledigungen		251	241	250	229

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'942	3'874	4'250	4'480	230	5.4
3 ordentlicher Aufwand	4'897	4'810	4'930	5'255	325	6.6
4 ordentlicher Ertrag	-954	-936	-681	-775	-95	13.9

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Höherer Personalaufwand	79	
Höhere Entschädigungen für Rechtsvertretungen	234	
Einmalige Bildung Delkredere im 2017	-456	
Minderertrag bei Gebühren, Abgaben und Rückerstattungen	361	

800 Finanzkontrolle

Jahresrückblick und Zielerreichung

Zusammen mit Vertretern von Kanton und Gemeinden hat die Finanzkontrolle den Fachbehelf Rechnungslegung überarbeitet, ergänzt und den aktuellen Entwicklungen von HRM2 angepasst.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle wurde der Prüfansatz in einigen Punkten überdacht und Arbeitspapiere sowie Berichterstattung überarbeitet.

Die Mitarbeit in den durch die eidgenössische Finanzkontrolle organisierten Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen wurde intensiviert. Damit wird sichergestellt, dass die Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden über aktuelle Entwicklungen informiert ist und sich mit anderen Finanzkontrollen austauschen kann. Zudem hat sie zusammen mit der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen eine Erfa-Gruppe gegründet, die sich halbjährlich zum Austausch trifft.

Die im 2018 durchgeführten Prüfungen sind im Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle aufgeführt.

Das formulierte Entwicklungsziel bezüglich Einhaltung der Vorgaben von ExpertSuisse zur ordentlichen Revision ist unverändert gültig, bedarf aber weiterer Abklärungen.

Indikatoren

Zielsetzung	Indikator	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018	
Clean Opinion (keine Einschränkungen im Testat zur Staatsrechnung)	Anzahl Einschränkungen im Testat		1	0	0	0	●
90 % der Prüfungen nach Jahresplanung durchgeführt	Quote vorliegender Prüfberichte		100 %	90 %	90 %	90 %	●
Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle (Peer Review) sind umgesetzt	Anzahl Empfehlungen welche umzusetzen sind		n/a	0	5	5	●

Erstmals seit Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) wurde bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes IKS eingerichtet ist. Somit konnte ein uneingeschränktes Testat zur Staatsrechnung 2017 abgegeben werden.

Die Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle wurden vollständig umgesetzt.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2015	RE 2016	RE 2017	VA 2018	RE 2018
Stellenprozente		200	190	190	190
Anzahl Audit Turnus Prüfungen		16	20	20	18

Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Abw. VJ absolut	Abw. VJ in %
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	444	425	463	414	-49	-10.6
3 ordentlicher Aufwand	456	441	480	429	-51	-10.7
4 ordentlicher Ertrag	-12	-16	-17	-15	2	-12.3

davon (Abweichung zum Vorjahr)

Personalaufwand	-45	

10 Anhang

10.1 Parlamentarische Vorstösse

Motionen

Signatur	Erheblich-erklärung	Parlamentarischer Vorstoss	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	(Geplante) Abschreibung
1040.140	26.03.2012	**Mehrwertabschöpfung** Am 24. November 2011 reichte Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, eine Motion betreffend Mehrwertabschöpfung ein. Der Rat erklärt die Motion mit 49:11 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich.	DBV	Die Motion wurde im Rahmen der Teilrevision zum Baugesetz (RPG-Revision 2012) abgeschrieben.	11.06.2018
1040.213	23.02.2015	**Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (EG zum ZGB)** Am 28. Oktober 2014 reichten Kantonsrat Walter Grob, Teufen, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen ein. Der Rat erklärt die Motion mit 58:0 Stimmen ohne Enthaltung für erheblich.	DGS	Die Motion wurde im Rahmen der Teilrevision zum EG zum ZGB (KESR) abgeschrieben.	24.09.2018
0100.15	29.10.2018	**Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund** Am 7. Juli 2016 reichte die Finanzkommission die oben erwähnte Motion ein. Der Rat erklärt die Motion mit 46:17 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.	DGS	Die Umsetzung der Motion erfolgte im Rahmen der Teilrevision des SVARG vom 19. März 2018. Sowohl der Regierungsrat als auch der Rat unterliessen es jedoch, die Motion abzuschreiben. Die formelle Abschreibung wird gemäss Beschluss des Büros nachgeholt.	01.04.2019
0100.43	29.10.2018	**Ombudsstelle** Am 29.Oktober reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine Motion betreffend eine Ombudsstelle ein. Der Rat erklärt die Motion mit 37:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich.	KK	Das Thema wird im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung behandelt.	Febr. 2022

Postulate

Signatur	Erheblich-erklärung	Parlamentarischer Vorstoss	Zuständigkeit	Stand der Bearbeitung	(Geplante) Abschreibung
1040.199	24.03.2014	**Überführung des Kantonalbank-archivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden** Am 25. November 2013 reichte Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, namens der SP-Fraktion ein Postulat zu oben erwähntem Thema ein. Nach Diskussion erklärt der Rat das Postulat mit 50:8 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich.	KK	Am 23.03.2015 nahm der Rat vom Zwischenbericht zum Postulat der SP-Fraktion Kenntnis.	Dez. 2019
0100.41	11.06.2018	**Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrrhoden** Am 19. März reichte Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, namens der SP-Fraktion ein Postulat zu oben erwähntem Thema ein. Der Rat erklärte das Postulat mit 60:3 Stimmen bei 1 Enthaltung für erheblich.	DGS	Der Regierungsrat hat den Postulats-bericht zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.	14.05.2019

Interpellationen

Signatur	Datum der Einreichung	Parlamentarischer Vorstoss	Datum der Behandlung
0100.42	23.04.2018	**Jufa Erlebnishotel in Appenzell Ausserrhoden** Kantonsrat Ralf Menet, Herisau, reichte eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, Regierungsrat Dölf Biasotto, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.	24.09.2018
0100.45	18.06.2018	**Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken** Kantonsrat Ralf Menet, Herisau, reichte eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, Regierungsrat Matthias Weishaupt, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen. Kantonsrat Ralf Menet, Herisau, stellt den Antrag auf Diskussion. Der Rat lehnt den Antrag mit 43:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.	24.09.2018
0100.46	19.06.2018	**Spitalplanung Ostschweiz** Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen, reichte namens der FDP.Die Liberalen-Fraktion eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, Regierungsrat Matthias Weishaupt, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.	24.09.2018
0100.48	27.08.2018	**Gebühren Strassenverkehrsamt Appenzell Ausserrhoden** Kantonsrätin Monika Bodenmann, Waldstatt, und Kantonsrat Patrick Kessler, Teufen, reichten eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Inneres und Sicherheit, Landammann Paul Signer, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.	29.10.2018
0100.49	27.08.2018	**Schutz privater Quellen** Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, reichte eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, Regierungsrat Dölf Biasotto, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.	29.10.2018
0100.54	10.09.2018	**Cyber Sicherheit im Kanton Appenzell Ausserrhoden** Kantonsräte Lukas Scherrer, Herisau, und Patrick Kessler, Teufen, reichten eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Der Vorsteher des Departements Inneres und Sicherheit, Landammann Paul Signer, beantwortet die in der Interpellation gestellten Fragen.	04.12.2018
0100.58	14.11.2018	**Bildungsausgaben des Kantons Appenzell Ausserrhoden** Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, reichte eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein.	01.04.2019

Schriftliche Anfragen

Signatur	Datum der Einreichung	Parlamentarischer Vorstoss	Frist bis	Datum der Beantwortung
0100.40	09.03.2018	**Entwicklung der individuellen Prämienverbilligung in Appenzell Ausserrhoden in den vergangenen zehn Jahren** Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, im Namen der SP Fraktion reichte eine schriftliche Anfrage zu eingangs erwähntem Thema ein.	09.09.2018	31.08.2018
0100.44	18.06.2018	**Wahrung der Interessen der Gemeinden und der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden am Beispiel Windenergieanlage Honegg/Oberfeld** Katonsrat Ralf Menet, Herisau, reichte eineschriftliche Anfrage zu eingangs erwähntem Thema ein.	18.12.2018	14.09.2018
0100.50	27.08.2018	**Situation in der Strafanstalt Gmünden und im kantonalen Gefängnis** Katonsrat Peter Gut, Walzenhausen, reichte eine schriftliche Anfrage zu eingangs erwähntem Thema ein.	27.02.2019	14.12.2018
0100.51	27.08.2018	**Bodycams bei der Kantonspolizei** Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, reichte eine schriftliche Anfrage betreffend Bodycams bei der Kantonspolizei ein.	27.02.2019	07.11.2018
0100.56	29.10.2018	**Pflegefinanzierung im Kanton Appenzell Ausserrhoden nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 20. Juli 2018** Kantonsrätinnen Karin Alder, Herisau, und Annette Joos, Herisau, reichten eine schriftliche Anfrage zu eingangs erwähntem Thema ein.	29.04.2019	15.02.2019
0100.57	31.10.2018	**Schülerzahlen KST-Steigerung der Attraktivität für ausserkantonale Schüler** Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau, reichte eine schriftliche Anfrage zu eingangs erwähntem Thema ein.	31.04.2019	02.04.2019

10.2 Stellenspiegel

in Prozent	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018
0 Räte		**50**	**50**	**60**
010 Kantonsrat		50	50	60
020 Regierungsrat		0	0	0
1 Kanzlei		**1'930**	**2'090**	**1'865**
100 Kanzleidienste		1'270	1'100	1'085
110 Rechtsdienst		160	450	240
120 Kommunikationsdienst		170	170	170
130 Staatsarchiv		330	370	370
2 Departement Finanzen		**10'690**	**10'799**	**11'040**
200 Departementssekretariat DF		280	280	260
210 Amt für Finanzen		1'130	1'240	1'220
220 Kantonale Steuerverwaltung		6'040	6'038	6'080
230 Personalamt		580	600	590
240 Amt für Immobilien		2'660	2'641	2'890
3 Departement Bildung und Kultur		**5'500**	**5'807**	**5'597**
300 Departementssekretariat DBK		200	200	80
310 Amt für Volksschule und Sport		2'800	2'967	2'810
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung		1'030	1'110	1'100
330 Amt für Kultur		730	749	761
340 Kantonsschule (Globalkredit)		0	0	0
350 Berufsbildungszentrum		740	781	845
4 Departement Gesundheit und Soziales		**4'560**	**4'670**	**4'805**
400 Departementssekretariat DGS		570	504	560
410 Amt für Gesundheit		870	1'040	860
420 Veterinäramt		560	560	560
430 Amt für Soziales		1'130	1'171	1'225
440 KESB		1'270	1'235	1'440
445 Interkantonales Labor		160	160	160
5 Departement Bau und Volkswirtschaft		**10'780**	**10'495**	**10'603**
500 Departementssekretariat DBV		920	925	915
510 Tiefbauamt		5'350	5'224	4'972
520 Amt für Raum und Wald		1'050	1'040	1'250
530 Amt für Umwelt		1'530	1'380	1'602
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit		990	950	910
550 Amt für Landwirtschaft		940	976	954
6 Departement Inneres und Sicherheit		**15'310**	**15'454**	**15'863**
600 Departementssekretariat DIS		470	520	520
610 Amt für Inneres		580	550	550
620 Strassenverkehrsamt		1'560	1'460	1'460
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz		1'520	1'355	1'235
640 Kantonspolizei		10'110	10'349	10'888
650 Staatsanwaltschaft		1'070	1'220	1'210
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)		0	0	0
7 Gerichtsbehörden		**1'570**	**1'470**	**1'570**
700 Gerichtsbehörden		1'570	1'470	1'570

in Prozent	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018
8 Finanzkontrolle		**200**	**190**	**190**
800 Finanzkontrolle		200	190	190
Gesamtergebnis		**50'590**	**51'025**	**51'593**

Der Stellenspiegel für das Jahr 2015 kann aufgrund der Reorganisation nicht auf die Organisationseinheiten abgebildet werden.

Nach Personalgesetz dient der Stellenplan lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwands ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend. In den Bereichen von pauschalen Monats- und Stundenlöhnen wurde für die Festlegung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von 100’000 Franken angenommen.

Appenzell Ausserrhoden

Staatswirtschaftliche Kommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
delia.schmid@ar.ch

Staatswirtschaftliche Kommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 4. April 2019

0100.74
Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 4. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Nach Art. 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) erstattet die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat einmal jährlich Bericht. Hierzu unterbreitet Ihnen die Staatswirtschaftliche Kommission folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über das Berichtsjahr 2018 sei Kenntnis zu nehmen.

2. Dem Regierungsrat, den kantonalen Kommissionen, den Mitarbeitenden und allen für den Kanton tätigen Personen sei für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Berichtsperiode der Dank des Kantonsrates auszusprechen.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

sign. Monica Sittaro

Monica Sittaro, Präsidentin

Beilage 1 Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission

Appenzell Ausserrhoden

Bericht 2018

der Staatswirtschaftlichen Kommission
an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden



Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) an den Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	4
2.	**Prüfziele und Methodik**	6
3.	**Organisation und Arbeit der StwK**	10
3.1.	Zusammenarbeit mit der Finanzkommission und mit der Justizkommission	11
4.	**Departementsübergreifende Themen**	12
4.1.	Datenschutz	13
4.2.	Strategisches Handeln von Regierung und Verwaltung	15
4.3.	Fachliche und zeitliche Personalressourcen	17
5.	**Anregungen, Hinweise und Beschwerden**	20
6.	**Kantonskanzlei**	24
7.	**Departemente**	28
7.1.	Departement Finanzen	29
7.1.1.	Steuerverwaltung	29
7.1.2.	Auftragsvergabe Hochbau	30
7.2.	Departement Bildung und Kultur	31
7.2.1.	Volksschulgesetzgebung	31
7.2.2.	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	32
7.2.3.	Amt für Kultur	33
7.3.	Departement Gesundheit und Soziales	35
7.3.1.	Abteilung Sozialhilfe und Asyl	35
7.3.1.1.	Sozialhilfe	35
7.3.1.2.	Kapazitätsplanung Asylbereich	36
7.3.2.	Abteilung Chancengleichheit	38
7.3.3.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	39
7.4.	Departement Bau und Volkswirtschaft	41
7.4.1.	Rechtsverfahren / Rekursentscheide	41
7.4.2.	Kantonale Deponieplanung	42
7.4.3.	Beschaffungswesen Tiefbauamt	43
7.5.	Departement Inneres und Sicherheit	46
7.5.1.	Polizeigesetz	46
7.5.2.	Polizeikorps	46
7.5.3.	Staatsanwaltschaft	47
7.5.4.	Strafanstalt Gmünden	49

1. Einleitung

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Nach Art. 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) ist die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Regierungsrates und der gesamten Staatsverwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit. Nicht zuständig ist die StwK für das Rechnungswesen sowie die Organisation und die Geschäftsführung der Gerichte.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates unterbereitet Ihnen die Staatswirtschaftliche Kommission hiermit den schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und Resultate der durchgeführten Prüfung im Berichtsjahr 2018.

2. Prüfziele und Methodik

Die StwK prüft im Auftrag des Kantonsrates die Prozesse und Geschäfte von Regierung und Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Zur Erfüllung ihres Prüfauftrages nutzte die StwK insbesondere folgende Instrumente:
- Beschlüsse des Regierungsrates
- Wortprotokolle des Kantonsrates
- Strukturierte Gespräche mit den Mitgliedern der Regierung und Mitarbeitenden aus unterschiedlichen Organisationseinheiten der Verwaltung
- Prüfberichte der Finanzkontrolle
- Hinweise aus der Bevölkerung
- Medienmitteilungen der kantonalen Verwaltung
- Medienberichterstattung
- Webseite der kantonalen Verwaltung
- Leistungsvereinbarungen
- Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021
- Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022
- Rechenschaftsbericht des Regierungsrates
- Jahresberichte Strafanstalt Gmünden

Für den Bericht wurden Protokolle und Sachverhalte bis Ende Februar 2019 berücksichtigt. Das Berichtsjahr entspricht somit auch dieses Jahr weitgehend dem Kalenderjahr.

Die StwK führte für diesen Bericht insgesamt 19 strukturierte Gespräche. Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner waren alle fünf Regierungsräte sowie Mitarbeitende aus allen Departementen. Alle Gespräche wurden protokolliert. Soweit möglich, war die Kommission an den Gesprächen vollzählig anwesend. Diese bewährte Praxis ermöglicht es, verschiedene Perspektiven abzuwägen, um so zu einer fundierten Beurteilung zu gelangen.

Im vorliegenden Bericht behandelt die StwK drei departementsübergreifende Themen. Es sind dies:
- Datenschutz
- Strategisches Handeln von Regierung und Verwaltung
- Personelle und zeitliche Ressourcen

Die StwK prüft und arbeitet die jeweiligen Sachverhalte sorgfältig auf und trianguliert dabei die verschiedenen Hinweise. Die Sachlage wird aufgrund der vorliegenden Fakten beurteilt und gegebenenfalls werden Empfehlungen abgeleitet. Die StwK überprüft nicht systematisch die Erfüllung ihrer Empfehlungen aus den Berichten der Vorjahre. Sie tut dies jedoch dann, wenn seitens des Kantonsrates anlässlich der Berichterstattung ganz konkrete Forderungen gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist die StwK der Meinung, dass der Kantonsrat die Analysen und Empfehlungen der StwK vermehrt für seine politische Arbeit nutzen könnte.

Die StwK erhielt uneingeschränkte Einsicht in alle angeforderten Dokumente. Nur in einem Einzelfall war es schwierig, an die entsprechenden Informationen zu kommen. Die StwK bedankt sich bei allen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern für die Offenheit, welche sie auch dieses Jahr erfahren durfte.



3. Organisation und Arbeit der StwK

Im Berichtsjahr 2018 gehören der StwK folgende Mitglieder des Kantonsrates an:

- Sittaro-Hartmann Monica, Präsidentin
- Raschle Walter, Vizepräsident
- Balmer Yves Noël
- Hartmann Marcel
- Joos-Baumberger Annette
- Mauch-Züger Heinz
- Wigger Annegret

Die Aktuarin der StwK ist Delia Schmid. Ihr sei an dieser Stelle ein grosser Dank ausgesprochen. Mit grosser Flexibilität und überdurchschnittlichem Engagement unterstützt sie die Kommission in sämtlichen organisatorischen und administrativen Belangen. Sie trägt damit wesentlich zu einer effizienten Arbeitsweise der StwK bei.

3.1. Zusammenarbeit mit der Finanzkommission und mit der Justizkommission

In Art. 10 der Geschäftsordnung des Kantonsrates heisst es:
«Die allgemeine Prüfungskompetenz der Staatswirtschaftlichen Kommission wird durch die Tätigkeit der Finanzkommission nicht berührt.»

Ab Juni 2019 wird mit dem neuen Kantonsratsgesetz die Oberaufsicht über den Staathaushalt und die Gerichte in die Zuständigkeit der neuen Geschäftsprüfungskommission (GPK) fallen. Somit nutzte die StwK letztmals gezielt die Kompetenzen und das Wissen der beiden anderen Aufsichtskommissionen zur Aufgabenerfüllung. Die Zusammenarbeit mit beiden Kommissionen war durchwegs konstruktiv. Die StwK dankt insbesondere den beiden Präsidenten für die gute Zusammenarbeit.

4. Departements-übergreifende Themen

4.1. Datenschutz

Sachlage

Das kantonale Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, bGS 146.1) dient gemäss Art. 1 dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten. Das Datenschutzgesetz definiert in Art. 2 Abs. 3 besonders schützenswerte Personendaten und in Art. 26 bestimmt das Gesetz das Aufsichtsorgan über den Datenschutz. Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus.

Neben dem kantonalen Datenschutzgesetz regelt das Datenschutzkonzept den Umgang mit Personendaten. Auch die Informatikweisung dient den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung als Informations- und Regelwerk für den gesetzeskonformen Umgang mit Personendaten.

In der Europäischen Union (EU) trat am 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Angesprochen auf die neuen Datenschutz-Bestimmungen gemäss DSGVO herrscht bei den Departementsvorstehern, Amts- und Abteilungsleitern teilweise Unsicherheit darüber, was das Gesetz genau verlangt und vor allem ob, wie und zu welchem Zeitpunkt die Verwaltung die gesetzlichen EU-Vorgaben umzusetzen hat.

Die StwK wählte das Thema Datenschutz als departementsübergreifendes Thema und stellte in den Gesprächen mit den Mitgliedern des Regierungsrates und verschiedenen Amts- und Abteilungsleitern Fragen zur Handhabung des Datenschutzes. Ebenfalls führte die StwK ein ausführliches Gespräch mit dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan und liess sich von der AR-Informatik AG (ARI) Fragen zum Datenschutz beantworten. Die StwK interessierte sich insbesondere für folgende Fragestellungen:

- wie der Datenschutz in der kantonalen Verwaltung geregelt ist,
- welches Verständnis im Umgang mit sensiblen Daten in den Departementen, Ämtern und Abteilungen besteht,
- wer welche Form der Aufsicht über den Datenschutz innehat und
- wie die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan und der ARI funktioniert.

Beurteilung

Aus Sicht der StwK hat der Schutz von Personendaten ein hohes Gewicht. Dies insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen, die damit verbundene Erhebung von Personendaten, die elektronische Archivierung und den Zugang zu diesen Daten.

Die StwK stellt fest, dass Personendaten in der kantonalen Verwaltung nicht überall mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden. So wurde in der Vorarbeit zur Revision des Registergesetzes das Datenschutz-Kontrollorgan nicht frühzeitig genug einbezogen. Dies ist aus Sicht der StwK besonders brisant, da das Registergesetz den direkten Zugang zu sensiblen Personendaten regelt.

Nach Ansicht der StwK ist die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes primär eine Führungsaufgabe der einzelnen Verwaltungseinheiten. Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan kann eine Aufsicht im Arbeitsalltag der Verwaltungseinheiten in der jetzigen Organisationsform nicht wahrnehmen. Im Wissen um das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der Daten und einer pragmatischen Zusammenarbeit muss der Datenschutz dennoch gewährleistet werden.

In der Auswertung der Gespräche stellt die StwK in der Verwaltungsarbeit eine sehr unterschiedlich ausgeprägte Sensibilität beim Schutz der Personendaten sowie bei der Ausübung der Aufsicht der Mitarbeitenden fest. Einzelne Verwaltungseinheiten lassen die Informatikweisung von allen Mitarbeitenden und Lernenden unterzeichnen oder führen zur Sicherstellung des Datenschutzes persönliche Gespräche. Vereinzelt überlegen sich Amtsleiter, verantwortliche Personen für den Datenschutz in ihrem Amt zu bestimmen. Es gibt aber auch Verwaltungseinheiten, in denen der Datenschutz nach Ansicht der Vorgesetzten keine grosse Rolle spielt, da sie nicht mit Personendaten arbeiten. Die StwK stellt weiter fest, dass dem Schutz von digitalisierten Daten im Unterschied zu analogen Daten höhere Beachtung geschenkt wird. Die StwK teilt die Erwartungshaltung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans, dass dem Datenschutz in der kantonalen Verwaltung vermehrt Beachtung geschenkt wird.

Handlungsbedarf sieht die StwK bei der ARI. Nach Auskunft der AR-Informatik AG werden beispielsweise die Anmeldeprotokolle (logfiles) an der Windows-Domäne derzeit nur eine Woche aufbewahrt. Die StwK ist der Ansicht, die technische Sicherstellung des Datenschutzes müsse verbessert werden. Neben wirkungsvollen Massnahmen im technischen Bereich braucht es für den Schutz der Datensicherheit eine zuständige Person innerhalb der ARI.

Empfehlung
Der Wechsel des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans per Ende der laufenden Amtsperiode ist zu nutzen, damit in Zukunft auch dem technischen Aspekt der Sicherstellung des Datenschutzes besser Rechnung getragen werden kann. Die Basis dafür sieht die StwK in einer klaren Definition der Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu prüfen.

Bei Gesetzesrevisionen sowie bei der Anschaffung von neuer Software soll der Einbezug des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans jeweils frühzeitig gewährleistet werden.

4.2. Strategisches Handeln von Regierung und Verwaltung

Sachlage
Gemäss Art. 82 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) ist der Regierungsrat die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde des Kantons. Der planende Auftrag setzt Visionen und Ziele und somit strategisches Handeln voraus. Dieses Bewusstsein und der Wille zum entsprechenden Handeln wurden in der Regierung namentlich im Rahmen der Staatsleitungsreform thematisiert.

Bei der Umsetzung der Staatsleitungsreform (auf Beginn des Amtsjahres 2015) waren die Reduktion des Regierungsgremiums von sieben auf fünf Mitglieder und die Einführung des Vollamtes die wesentlichsten Änderungen. Bereits in der Diskussion zum Entwurf des dafür verantwortlichen Verfassungsartikels zuhanden der Volksabstimmung, löste die Frage zur Anzahl Sitze die meisten Diskussionen aus. Der Regierungsrat beantragte damals anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat die Reduktion auf fünf Mitglieder mit dem Hauptargument, dadurch die Schnittstellen zu reduzieren. Der Regierungsrat machte sich zudem Gedanken darüber, was dies für die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat und Verwaltung bedeutet. Im Wortlaut aus Bericht und Antrag heisst es: «Die Verkleinerung des Kollegiums wird dazu führen, dass stärker zwischen der politisch-strategischen Gesamtführung durch den Regierungsrat und der operativen Führung der Departemente durch die einzelnen Regierungsmitglieder unterschieden werden muss.»[1] Im Rahmen der ersten Lesung zum Thema Sitzreduk-

1 Bericht und Antrag des Regierungsrat zur Teilrevision der Kantonsverfassung vom 05.03.2013

tion gab der damalige stellvertretende Landammann zu Protokoll: «Gerade auch das mehrmals erwähnte Argument, dass sich die Regierung stärker auf ihre strategischen und planerischen Aufgaben fokussieren muss, würde mit einer Fünfer-Regierung unterstützt und unterstrichen.»[2]

Berichte und Konzepte setzen in ihrer Erarbeitung eine strategische Planung voraus. Der Regierungsrat hält regelmässig Strategiesitzungen ab. Des Weiteren gibt es Strategiesitzungen mit den Kadermitarbeitenden sowie entsprechende Gefässe innerhalb der Departemente. Übergeordnete Führungsinstrumente wie das Regierungsprogramm oder der 2017 erstmals erstellte Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geben der Öffentlichkeit zumindest teilweise Einsicht in die strategischen Überlegungen.

Beurteilung

Für die StwK ist unbestritten, dass die Regierung durch die Staatsleitungsreform und der damit verbundenen Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder näher zusammengerückt ist und die Schnittstellen innerhalb der Verwaltung weniger geworden sind. Die Absicht der Regierung, sich vermehrt mit strategischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, konnte nach Ansicht der StwK noch nicht in allen Bereichen umgesetzt werden. Strategisches Handeln und vorausschauendes Denken kommt in gewichtigen Sachgeschäften auf Stufe Regierungsrat und Departemente teilweise zu kurz. Aus Sicht der StwK ist es die Aufgabe der übergeordneten Führung, bei der Erarbeitung von Strategien und Konzepten den Blickwinkel breiter zu fassen und in Varianten zu denken.

Einzelne Regierungsräte lassen sich nach wie vor zu sehr ins operative Geschäft einbinden. Dies erscheint der StwK nicht stufengerecht, da die operative Arbeit die nötigen Freiräume für strategische Überlegungen einschränkt. Verschärft wird dieser Umstand durch Gesetzesvorgaben, die dem Regierungsrat Entscheidungskompetenzen zuweisen, welche auch die operative Ebene übernehmen könnte (z.B. die Genehmigung von Statutenänderungen von Flurgenossenschaften oder die Erteilung bzw. die Entlassung aus dem Landrecht).

2 Wortprotokoll des Kantonsrates vom 10.06.2013

Empfehlung
Die StwK empfiehlt dem Regierungsrat, eine Auslegeordnung zu machen, wie die Aufgabe der politisch-strategischen Führung verstärkt wahrgenommen werden kann, und welche operativen Aufgaben an die Verwaltung delegiert werden könnten. Des Weiteren erwartet die StwK, dass bei wichtigen Sachgeschäften bereits zu einem frühen Zeitpunkt vorausschauend und in Varianten gedacht wird.

4.3. Fachliche und zeitliche Personalressourcen

Sachlage
Als Ressourcen der kantonalen Verwaltung können einerseits die Anzahl der Mitarbeitenden bzw. deren Arbeitspensen, und andererseits deren Qualifikationen in Form von Fachwissen bezeichnet werden. Die StwK machte bereits in früheren Berichten auf die Herausforderungen einer schlanken kantonalen Verwaltung aufmerksam. Im Berichtsjahr 2017 stellte die StwK fest, dass an wesentlichen Stellen personelle Ressourcen nicht wirtschaftlich bzw. nicht verhältnismässig eingesetzt werden oder fachliche Qualifikationen fehlen. Nachfolgend eine Auflistung von Hinweisen auf mangelnde Ressourcen, welche in den Gesprächen mit Regierung und Verwaltung allein im Berichtsjahr 2018 an die StwK herangetragen wurden:

Allgemein:
- Das Landammann-Amt beanspruche den Landammann im Umfang von 20 – 30%. Diese Zeit fehle ihm für die Führung seines Departements.
- Dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan fehle hinsichtlich der technischen Anforderungen des Datenschutzes notwendige fachliche Kompetenzen.

Departement Inneres und Sicherheit (DIS):
- Aufgrund der fehlenden Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft bestünde aktuell ein erheblicher Rückstand bei der Bewältigung von Wirtschaftsdelikten.
- Bei der Kantonspolizei würden spezialisierte Mitarbeitende für die Ermittlungsarbeit in Fällen von Wirtschaftskriminalität fehlen.
- Der Stellenetat des Polizeikorps sei für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben zu gering.
- Der Strafanstalt Gmünden fehle für einen auf die Resozialisierung ausgelegten Strafvollzug qualifiziertes und fachspezifisches Personal.

Departement Gesundheit und Soziales (DGS):
- Das Amt für Soziales könne aufgrund fehlender Ressourcen für die Gemeinden keine Weiterbildungs-Veranstaltungen im Bereich der Sozialhilfe mehr durchführen.
- Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) würden Ressourcen fehlen, um aussergewöhnliche und plötzlich auftauchende Krisen angemessen bewältigen zu können.
- Die juristische Unterstützung im Veterinäramt sei zu gering dotiert.
- Es fehle an Ressourcen, um alle Aufgaben im Bereich Spitalversorgung adäquat zu bearbeiten, insbesondere an der Schnittstelle zum SVAR.

Departement Finanzen (DF):
- Das Projekt Integrierte Steuersoftware Appenzell Ausserrhoden (ISAR) bündle in der Steuerverwaltung viele Ressourcen, welche im Alltagsgeschäft fehlten. Dies habe zu Verzögerungen bei den Veranlagungen geführt.

Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV):
- Das Amt für Umwelt könne die Materialmenge (Schüttmass), welche in Deponien abgelagert wird, nicht regelmässig kontrollieren.

Departement Bildung und Kultur (DBK):
- Bedingt durch fehlende zeitliche Ressourcen hätte das Amt für Kultur die Überprüfung des Kulturförderungskonzeptes nicht in der vom Regierungsrat gesetzten Frist erledigen können (März 2018).

Beurteilung

Bereits im Vorjahr thematisierte die StwK in ihrem Bericht den Umgang mit den Personalressourcen. Im Zusammenhang mit zunehmender Aufgabenfülle und -komplexität und wenig Spielraum für Arbeitsteilung ist ein kleiner Kanton in der Prioritätensetzung besonders gefordert. Es bleibt eine wichtige strategische Aufgabe des Regierungsrates, zwischen unverzichtbarer und wünschbarer Aufgabenerfüllung abzuwägen. Würde man alle anstehenden Aufgaben kompromisslos erfüllen, hätte dies eine massive Personalaufstockung und eine erhebliche Steigerung der Personalkosten zur Folge. Für die StwK ist es daher relevant, die bestehenden Personalressourcen so einzusetzen, dass die Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Wirksamkeit erfolgt. In einzelnen Bereichen stellte die StwK fest, dass wegen fehlenden fachlichen Qualifikationen Aufgaben nicht wirksam bearbeitet werden können.

Die Folge von chronischer personeller Unterbesetzung kann sein, dass der Kanton für die Bewältigung von unverzichtbaren Aufgaben externe Ressourcen einkauft, was ebenfalls Kosten verursacht. Teilweise schränkt auch die geltende kantonale Gesetzgebung die Bereitstellung von fachlichen Ressourcen ein. So schreibt z.B. das noch geltende Polizeigesetz eine kantonale Wohnsitzpflicht für Polizistinnen und Polizisten vor. Dieser Umstand mindert die Chance, genügend qualifizierte Mitarbeitende mit Spezialwissen für Ermittlungen wie beispielsweise im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu finden.

5. Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Ordnungsgemäss berichtet die StwK über eingegangene Anregungen, Hinweise und Beschwerden.

Beschwerde zur Verfahrensdauer einer Aufsichtsbeschwerde
Bereits im Berichtsjahr 2017 erhielt die StwK eine Beschwerde zur Verfahrensdauer einer Aufsichtsbeschwerde, in welcher es um eine Streitigkeit im Zusammenhang über eine unrechtmässige Erteilung einer Baubewilligung in einer Ausserrhoder Gemeinde ging.

Die Beschwerdeführer erhoben im März 2014 beim Regierungsrat eine Aufsichtsbeschwerde. Sie beantragten die vollumfängliche Prüfung der Umstände rund um die Erteilung der Baubewilligung. Es sei zudem zu prüfen, ob in der vorliegenden Angelegenheit Straftatbestände gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch erfüllt seien.

Bis es zum Entscheid des Regierungsrates kam, dauerte das Verfahren insgesamt 41 Monate resp. knapp 3.5 Jahre. Der Regierungsrat leistete der Aufsichtsbeschwerde im Herbst 2017 insofern Folge, als dass die entsprechende Baubewilligung unter Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen war. Obwohl der Regierungsrat nicht ausschliessen konnte, dass im Zusammenhang mit der Bewilligung des Baugesuches strafrechtlich relevantes Verhalten vorlag, verzichtete er im Rahmen seines Ermessensspielraumes auf eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Die StwK beschränkt sich in ihrer Beurteilung einzig auf die Verfahrensdauer zur Behandlung der Aufsichtsbeschwerde. Bereits im April 2015 hielt das damalige Departement Bau und Umwelt fest, das bewilligte Bauvorhaben verstosse in mehreren Punkten gegen verschiedene bauliche Vorschriften und im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nicht gegeben. Es ist für die StwK nicht nachvollziehbar, weshalb es daraufhin nochmals 2.5 Jahre dauerte, bis der Regierungsrat einen entsprechenden Entscheid fällte.

Einwände, wie der Umstand, dass es sich bei der Beschwerde um einen sogenannten formlosen Rechtsbehelf handle, welcher grundsätzlich keinen Erledigungsanspruch habe, kann die StwK nicht akzeptieren, zumal das Departement Bau und Umwelt unmittelbar auf die Beschwerde eingetreten ist. Auch die Umstände der Reorganisation der

Verwaltung, aufgrund derer das entsprechende Dossier mehrfach den Zuständigkeitsbereich wechselte, rechtfertigen die Dauer des Verfahrens aus Sicht der StwK nicht. Sie erachtet die Verfahrensdauer als eindeutig nicht verhältnismässig.

Hinweise aus der Bevölkerung zum Veterinäramt
Seit mehreren Jahren erhält die StwK regelmässig Hinweise, die das Verhalten des Kantonstierarztes in Bezug auf die Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit in Frage stellen, so auch im Berichtsjahr 2018. Die StwK erhielt dabei Einsicht in ein umfassendes Dossier, welches frühere Hinweise bekräftigen und insbesondere fehlerhaftes und unsorgfältiges Kommunikationsverhalten belegen. Da es sich aber um laufende Verfahren handelt, trat die Kommission nicht auf die Einzelbeschwerde ein. Die grundsätzliche Thematik hingegen verfolgt die StwK mit grosser Besorgnis.

Hinweise zum SVAR
Auch 2018 erhielt die StwK mehrere Meldungen zum SVAR. Dabei ging es insbesondere um operative Angelegenheiten aus dem Tagesgeschäft der Spitäler und den Kommunikationsstil gegenüber den Mitarbeitenden. Die StwK ist die Aufsichtsbehörde über Regierungsrat und Verwaltung, sie hat aber keine direkte Aufsichtsbefugnis über den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des SVAR.

Hinweise zur Assekuranz
Die StwK erhielt gegen Ende des Berichtsjahres Hinweise, dass die Assekuranz Pikettentschädigungen und Funktionszulagen unter Missachtung der gesetzlichen Vorgaben ausbezahlt haben soll. Inwiefern der Verwaltungsrat und der Regierungsrat ihrer Aufsichtsfunktion nachgekommen sind, konnte die StwK noch nicht prüfen, da der entsprechende Hinweis erst kurz vor Redaktionsschluss des StwK-Berichtes einging. Sie, bzw. die künftige Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates, wird dieses Thema weiterverfolgen.



6. Kantonskanzlei

Abrechnung von Fahrspesen für Kantonsrats-Mitglieder und Verwaltungsangestellte

Sachlage
Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie Mitarbeitende der Verwaltung erhalten Spesen vergütet, so auch Fahrspesen. Die rechtliche Grundlage für die Mitglieder des Kantonsrates bildet Art. 25d der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2):

Art. 25d (Spesen / Reiseentschädigung)
[1] Bei der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten (1. Klasse) vergütet.
[2] Bei der Verwendung von privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten der Fahrzeugbenützung mit einer pauschalen Kilometerentschädigung nach den Ansätzen, welche für die kantonalen Angestellten gelten, abgegolten. Bei mehr als einer Sitzung am gleichen Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.

Für die kantonalen Angestellten gilt Art. 6 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS, bGS 142.211.1)

Art. 6 (Spesen / Öffentlicher Verkehr)
[1] Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Billettkosten vergütet. Bei häufigen Dienstfahrten werden zudem die jährlichen Kosten für ein Halbtax-Abonnement entschädigt.
[2] Den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und deren Stellvertretungen wird ein Billett 1. Klasse vergütet. Reisen andere Angestellte zusammen mit leitenden Angestellten, wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.

Wie die StwK festgestellt hat, können Kantonsräte und Angestellte der Verwaltung, die über ein SBB-Generalabonnement (GA) verfügen, die Billettkosten für eine Dienstfahrt mit dem GA nicht über die Spesen abrechnen. Dies mit der Begründung, dass dem GA-Besitzer für die Dienstreise keine zusätzlichen Ausgaben entstanden sind und er der Spesenabrechnung kein effektives Billett beilegen kann.

Beurteilung
Nach Ansicht der StwK ist diese Begründung überholt, da die Kosten für eine Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr heutzutage problemlos über die SBB-Webseite eruiert werden können. Wird der öffentliche Verkehr im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes benutzt, so sind die Mitglieder des Kantonsrates berechtigt, Fahrspesen in Rechnung zu stellen. Fahrspesen fallen auch einer Person an, die ein GA besitzt. Diese Person hat sich möglicherweise für ein GA entschieden, weil sie unter anderem wegen ihrer politischen Tätigkeit oft mit dem Zug unterwegs ist. Gleiches gilt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, wenn sie geschäftlich reisen. Wenn die Billettkosten wegen des GAs nicht erstattet werden, kommt es zu dem stossenden Resultat, dass der Kanton von den privat getätigten Ausgaben profitiert. Genau wie einem Autofahrer die gefahrenen Kilometer mit 70 Rp./km entschädigt werden, sollte einem GA-Besitzer aus Sicht der StwK die Billettkosten erstattet werden, wenn jemand im Auftrag des Kantons reist. Der GA-Besitzer geht beim Abonnementkauf genauso wie der Autobesitzer beim Autokauf in Vorleistung.
Die StwK ist der Ansicht, dass die gesetzliche Grundlage im vorliegenden Fall Interpretationsspielraum zulässt. Sie ist daher der Meinung, der Spielraum sollte zu Gunsten der betroffenen Kantonsräte resp. der Mitarbeitenden der Verwaltung ausgelegt werden.

In diesem Sinne erwartet die StwK, dass die Praxis dahingehend geändert wird, damit GA-Besitzer den Autofahrern gegenüber nicht benachteiligt werden. Gegebenenfalls ist die Verordnung zum Kantonsratsgesetz entsprechend anzupassen.



7. Departemente

7.1. Departement Finanzen

7.1.1. Steuerverwaltung

Sachlage
Die StwK prüfte bei der Steuerverwaltung die kantonalen rechtlichen Bestimmungen für Steuererleichterung von juristischen Personen. Art. 67 des Steuergesetzes (StG, bGS 621.11) liefert dafür die Grundlage:

Art. 67 (Steuererleichterung)
[1] Der Regierungsrat kann nach Anhören der betroffenen Gemeinde Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet oder wesentlich erweitert werden, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren, sofern sie dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ist der Neugründung gleichgestellt.
[2] Die Steuererleichterungen können jederzeit rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung widerrufen werden, sofern die Zusicherung der Unternehmung oder die Auflagen des Regierungsrates nicht eingehalten werden.

Gemäss Definition der Steuerverwaltung liegt ein wirtschaftliches Interesse nach Art. 67 Abs. 1 StG dann vor, wenn im Kanton mindestens 20 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. In den vergangenen fünf Jahren haben juristische Personen vier Gesuche um Steuererleichterungen eingereicht, wovon eine gewährt wurde. Die Überprüfung, ob die versprochenen Arbeitsplätze effektiv neu geschaffen wurden, erfolgt aufgrund eines jährlichen Reportings von Seiten der Unternehmung an die Steuerverwaltung.

Beurteilung
Dass in unserem Kanton das wirtschaftliche Interesse mit der Neuschaffung von 20 Arbeitsplätzen nachgewiesen wird, scheint der StwK für die Grösse des Kantons verhältnismässig. Sie ist der Ansicht, der Regierungsrat handle beim Gewähren von Steuererleichterungen sehr zurückhaltend. Der attraktive Steuersatz für juristische Personen ist nach Ansicht der StwK ein weiterer Grund für die geringe Anzahl von Anträgen und Bewilligungen von Steuererleichterungen.

7.1.2. Auftragsvergabe Hochbau

Sachlage
Die StwK überprüfte aufgrund der Vorkommnisse im Kanton Graubünden (illegale Preisabsprachen) die Auftragsvergaben im öffentlichen Beschaffungswesen, namentlich in den Bereichen Hoch- und Tiefbau, hinsichtlich Rechtsmässigkeit. Für detaillierte Erläuterungen zum Beschaffungswesen Tiefbau vgl. Kapitel 7.4.3.

Abgesehen von den Rahmenbedingungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und der kantonalen Verordnung dazu werden vom Amt für Immobilien weitere Entscheidungskriterien in die Auftragsvergaben Hochbau einbezogen, wie z.B. ob der Betrieb Lernende ausbildet oder ob er ökologische Standards beachtet.

Beurteilung
Die StwK stellt fest, dass in der Baubranche im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgrund der geografischen Lage ein aktiver Wettbewerb herrscht. Im Bereich Hochbau erfolgt die Auftragsvergabe gesetzmässig und bei den Verantwortlichen ist die Sensibilität für compliance-gerechtes Verhalten vorhanden.

7.2. Departement Bildung und Kultur

7.2.1. Volksschulgesetzgebung

Sachlage
Die totalrevidierte Volksschulgesetzgebung soll voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft treten, zwei Jahre später als ursprünglich geplant. Der Regierungsrat hat den Zeitplan entsprechend angepasst (AFP 2020–2022). Zur Volksschulgesetzgebung gehören das Gesetz über Schule und Bildung, die entsprechende Verordnung, die Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen und weitere Erlasse. Da diese Gesetzgebung auch Querbezüge zum Personalrecht des Kantons aufweist, ist eine Ausweitung des Projektes auf die gesamte Volksschulgesetzgebung nötig.

Das Gesetzgebungsprojekt wird seit dem 1. März 2018 unter der Leitung der Departementssekretärin und einem Kernteam (Departementsvorsteher, Amts- und Abteilungsleitung) geführt. Auch mit der Kantonskanzlei findet ein Austausch statt.

Die Erarbeitung der Volksschulgesetzgebung soll von einem «Lenkungsausschuss» begleitet werden. Personen, die diesem Ausschuss angehören sollen, wurden unter anderem von der Schulpräsidien-Konferenz bestimmt. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurde der «Lenkungsausschuss» weder offiziell eingesetzt noch kennt er seine Aufgaben und Kompetenzen.

Beurteilung
Die StwK erachtet den neu gesetzten Zeitrahmen für die Totalrevision der Volksschulgesetzgebung als realistisch. Für die StwK ist es nachvollziehbar, dass die Volksschulgesetzgebung, welche unter anderem alle Lehrkräfte der Gemeinden und die Schulleitungen betrifft, von politischer Brisanz ist und die Direktbetroffenen bewegt.

Es ist für die StwK jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb das Departement und der Regierungsrat den Umfang der Querbezüge zum Personalrecht erst so spät erkannt haben und die Verzögerung im Gesetzgebungsprozess unter anderem damit erklären. Da die Gesetzgebung die Gemeinden und sehr viele Lehrpersonen direkt betrifft und deren Forderungen schon lange im Raum stehen, ist die Dringlichkeit nach einem zeitgemässen Volksschulgesetz aus Sicht der StwK nach wie vor klar gegeben.

Dass der «Lenkungsausschuss» offiziell immer noch nicht eingesetzt worden ist, irritiert die StwK. Sie fragt sich, ob der Prozess der Gesetzgebung genügend strukturiert angegangen und nach aussen hin verständlich kommuniziert wird.

Empfehlung
Die StwK erwartet, dass der Regierungsrat umgehend entscheidet, ob der Gesetzgebungsprozess von einem «Lenkungsausschuss» begleitet wird, diesen bestätigt und entsprechend einsetzt. Andernfalls ist der «Lenkungsausschuss» aufzulösen.

7.2.2. Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Sachlage
Die Aufgaben des Amtes für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung sind sehr vielfältig und ausserordentlich breit gefächert. Neben verschiedenen Vollzugsaufgaben gehören auch Aufsichtsfunktionen, wie z.B. die Sicherstellung der Lehraufsicht, zum Aufgabenspektrum. Das Amt gliedert sich in die drei Abteilungen Berufsbildung, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die Ausbildungs- und Studienbeiträge. Insgesamt arbeiten 13 Personen im Amt und der Amtsleiter ist gleichzeitig Fachstellenleiter der Mittelschulen. Seine Aufgabenpalette ist sehr umfangreich und erfordert neben Führungsqualitäten ein breites Fachwissen.

Das DBK übt gemäss Art. 2 der Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV, bGS 413.11) die Aufsicht über die Bildungseinrichtungen aus. Dabei ist gemäss Organisationsreglement des Departements die personelle Aufsicht beim Departementsvorsteher angesiedelt und die fachliche Aufsicht beim Amtsleiter.

Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung obliegt gemäss Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG zum BBG, bGS 414.11) ebenfalls dem DBK. Dabei wurde die Aufsicht über die Berufsfachschule dem Amtsleiter übertragen. Die regierungsrätlichen Kommissionen für die Mittelschule und die Berufsbildung haben gemäss Gesetz keine Aufsichtsfunktion, sie wirken beratend und unterstützend.

Die Rektoren der Berufsschule und der Kantonsschule sind direkt dem Departementsvorsteher unterstellt. An regelmässigen Departementssitzungen, die dem gegenseitigen Austausch von Informationen, der Kenntnisnahme von Berichten und der Genehmigung von Geschäften dienen, nehmen der Departementsvorsteher, die Departementssekretärin, die Rektoren und die Amtsleitungen teil. Zurzeit wird eine

Auslegeordnung zur Aufsicht über die kantonalen Schulen gemacht, die Ende 2018 vorliegen soll und dann ausgewertet wird.

Beurteilung
Die StwK begrüsst, dass das DBK eine Auslegeordnung zur Aufsicht über die kantonalen Schulen in Auftrag gegeben hat und im Zusammenhang mit dem neuen Kantonsratsgesetz auch die Aufgaben der Kommissionen überdenkt. In ihrer Oberaufsichtsfunktion ist sie an den Erkenntnissen dieser Überprüfung interessiert.

7.2.3. Amt für Kultur

Sachlage
Das Kulturförderungsgesetz, dessen Verordnung und das Kulturkonzept bilden die Grundlage für die Arbeit des Amtes für Kultur. Das Kulturkonzept wurde im Jahre 2007 von einer 30-köpfigen, divers zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet und seither zweimal angepasst. Vor dem pensionsbedingten Austritt der Amtsleiterin im Jahr 2020 soll eine Überprüfung des Konzeptes (inkl. Finanzierung der Kulturförderung) und eine Evaluation der Tätigkeit der Amtsleitung erfolgen.

Das Amt für Kultur ist seit der Reorganisation der Verwaltung im DBK angesiedelt. Seit dem Jahr 2000 musste das Amt mehrmals umziehen, zuletzt im Jahr 2016 nach Trogen. Die langjährige Amtsleiterin erreicht im März 2019 das Pensionsalter. Auf ihren Antrag hat der Regierungsrat entschieden, die Anstellung bis im Juni 2020 zu verlängern, wodurch eine kontinuierliche Übergabe an die Nachfolge ermöglicht werden soll.

Der Regierungsrat und das DBK werden im Kulturbereich von einem fünf- bis siebenköpfigen Kulturrat beraten. Dieser wird vom Regierungsrat gewählt und ist – im Unterschied zu anderen beratenden Kommissionen – nur für eine Dauer von vier Jahren im Amt. Danach wird der Kulturrat personell ausgewechselt. Über Gesuche privater Kulturschaffender bis CHF 5 000 entscheidet das DBK, über höhere Beiträge der Regierungsrat auf Empfehlung des Kulturrates. Alle Vergaben werden im regelmässig erscheinenden Kulturblatt «Obacht Kultur» aufgelistet. Weitere Aufgaben des Kulturrates sind Empfehlungen für die Vergabe des Kulturpreises, Empfehlungen für Strategien und Schwerpunkte der Kulturförderpraxis sowie die Überprüfung der Umsetzung dieser Vorgaben.

Beurteilung

Das Amt für Kultur arbeitet auf Basis guter gesetzlicher und konzeptioneller Strukturen. Das im Jahr 2007 unter der Leitung der Amtsleiterin breit abgestützt erarbeitete Kulturkonzept wirkte prägend für die Neukonzeption der Kulturförderung im Kanton. Im Spannungsfeld zwischen der Förderung traditioneller und moderner Kultur hat der Kanton in den letzten Jahren Akzente gesetzt und die Vernetzung der verschiedenen Institutionen vorangetrieben.

Nach einer Phase der Pionierarbeit wird die Übergabe der Amtsleitung eine grosse Herausforderung sein. Die StwK begrüsst, dass dies im Departement frühzeitig erkannt wurde und erwartet eine umsichtige Begleitung des Prozesses. Bis zum Wechsel der Amtsleitung sind weitere umfangreiche Arbeiten zu erledigen, wie z.B. die Überprüfung des Kulturkonzeptes und die Evaluation der eigenen Tätigkeit. Die StwK nimmt hier ein grosses Engagement aller Beteiligten wahr.

Der Kulturrat spielt bei der Entscheidung, welche Gesuche finanziell unterstützt werden, eine wichtige Rolle. Seine fachlich vielfältige Zusammensetzung und die kontinuierliche Erneuerung sichern dabei eine unabhängige Beurteilung. Die StwK begrüsst, dass im Kulturblatt «Obacht Kultur» die Fördergelder an private Kulturschaffende vollständig aufgelistet werden. Das sorgt für Transparenz über die Vergabe der finanziellen Mittel.

7.3. Departement Gesundheit und Soziales

7.3.1. Abteilung Sozialhilfe und Asyl

7.3.1.1. Sozialhilfe

Sachlage
Die Tätigkeit der Abteilung Sozialhilfe basiert auf dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1). Gemäss Gesetz obliegt dem Kanton unter anderem die Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe und der Aufsicht (Art. 5 Abs. 2 lit. a SHG).

Das DGS ist Rechtsmittelinstanz für Rekurse gegen Verfügungen von Sozialhilfebehörden. Gemäss Ansicht des Departementssekretariates wird durch die Beurteilung der Rekurse auch eine Aufsichtspflicht erfüllt. Wenn sich Sozialhilfebezüger informell an das Departementssekretariat wenden und Mühe mit einem Sozialdienst oder einer Sozialhilfebehörde bekunden, sucht das Departement das Gespräch mit der jeweiligen Gemeinde. Formelle Aufsichtsbeschwerden gab es in den letzten Jahren keine. Eine weitergehende, systematische Prüfung der Sozialdienste und Sozialhilfebehörden sowie deren Fallbearbeitung finden nicht statt.

Die Fachstelle hat den gesetzlichen Auftrag zur Förderung der fachlichen Weiterbildung für Mitarbeitende der Sozialämter (Art. 6 Abs. 2 lit. d SHG). Aus Ressourcengründen wird diese aber kaum mehr wahrgenommen.
Die Entwicklung zeigt einen zunehmenden Beratungsaufwand der kantonalen Fachstelle für die Sozialämter der Gemeinden (aktuell 350 – 400 Beratungen / Jahr). Da die Anfragen sehr viele verschiedene Rechtsbereiche tangieren, erfordert dies zunehmend komplexere Abklärungen. Grundsätzlich verläuft der Trend der Sozialhilfe in Appenzell Ausserrhoden parallel zu den meisten anderen Kantonen. Wie im Bericht des Bundesamtes für Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe 2017[3] dargelegt, nimmt auch in unserem Kanton die Sozialhilfequote von Personen der Altersgruppe 50+ zu.

3 https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe.assetdetail.6546136.html

Beurteilung
Aus Sicht der StwK genügt es nicht, die Aufsicht lediglich über die Behandlung von Rekursen wahrzunehmen.
Den gesetzlich verankerten Weiterbildungsauftrag aus Ressourcengründen zu minimieren, ist für die StwK zwar nachvollziehbar, aber dient nicht der Qualitätssicherung der Sozialhilfe.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt dem Departement die heutige Praxis zur Aufsicht zu überdenken. Zudem sind zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages Lösungen zu suchen.

7.3.1.2. Kapazitätsplanung Asylbereich

Sachlage
Die Anzahl der gestellten Asylgesuche in der Schweiz ist seit einigen Jahren rückläufig. Die Asyl-Anerkennungen und vorläufigen Aufnahmen sanken jedoch nicht im selben Verhältnis.

Unter dem Stichwort der «Schwankungstauglichkeit» machen die tieferen Zuweisungszahlen des Bundes eine Anpassung der kantonalen Strukturen notwendig. Mit der Aufhebung des Asylzentrums Landegg ab dem Jahr 2021 entfallen dem Kanton dessen 34 Plätze. Bei der Anpassung der Strukturen muss das ausserordentliche Asyljahr 2015 im Auge behalten werden, als im Zentrum Landegg bis zu 60 Plätze beansprucht wurden.

Aufgrund des hängigen Verfahrens zum geplanten Asylzentrum Sonneblick Walzenhausen suchte der Regierungsrat daher nach möglichen Alternativen. Er beschloss, die kantonseigene Liegenschaft des Wohn- und Pflegezentrums (WPZ) Krombach als mögliche Option parallel zur geplanten Unterkunft Sonneblick zu prüfen.

Das WPZ Krombach mit max. 54 Pflegeplätzen ist seit vielen Jahren Teil des psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA). Aus strategischen Gründen entschied der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) als Träger im Frühling 2018, den dem WPZ zu Grunde liegenden Leistungsauftrag für spezialisierte psychogeriatrische Pflege und Betreuung per 31. Dezember 2018 zu künden. Bereits im Rahmen der Eignergespräche im Herbst 2017 wurde zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat des SVAR eine Anschlusslösung für das WPZ diskutiert.

Am 16. April 2018 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige und die Mitarbeitenden über die Auflösung des WPZ orientiert und tags darauf die Öffentlichkeit. Der Lead über die Kommunikation des Entscheides lag beim Verwaltungsrat des SVAR.

Nach der formellen Kündigung des Leistungsauftrages durch den Verwaltungsrat des SVAR thematisierte der Regierungsrat während einer Strategiesitzung die weitere Nutzung des WPZ. Dabei entstand die Idee, das WPZ als kantonales Asylzentrum zu nutzen, weil es sich dabei um eine frei werdende, kantonseigene Liegenschaft handelt. Der Regierungsrat beschloss hohe Geheimhaltung in dieser Sache, da lediglich eine erste Eignungsprüfung des Hauses Krombach 16 als Asylzentrum vorgenommen werden sollte. An der Sitzung vom 6. November 2018 entschied der Regierungsrat, die Nutzung des WPZ als Asylzentrum zu prüfen und legte das Vorgehen zur entsprechenden Kommunikation fest. Er informierte daraufhin persönlich den Gemeindepräsidenten von Herisau sowie die CEO und die Verwaltungsratspräsidentin des SVAR. Am Tag darauf veröffentlichte der Kanton eine Medienmitteilung mit der Botschaft, dass alternativ zum Sonneblick Walzenhausen die Errichtung eines Asylzentrums im Krombach Herisau geprüft werde. Die in der Medienmitteilung bekundete Absicht löste zum Teil heftige Reaktionen bei verschiedenen politischen Vertretern, beim SVAR und in der Bevölkerung aus.

Beurteilung
Die StwK begrüsst das vorausschauende Denken und das strategische Handeln des Regierungsrates hinsichtlich einer langfristigen Planung der notwendigen Infrastruktur im Asylbereich. Sie erachtet die Kommunikation des Regierungsrates als angemessen, insbesondere deshalb, weil es sich nur um eine Prüfung zur Eignung handelt. Die Verunsicherung in der Öffentlichkeit wurde aus Sicht der StwK durch die kontroverse Kommunikation des Regierungsrates und des SVAR verstärkt. Die Unstimmigkeiten in der Kommunikation deuten darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Regierungsrat, Departement und dem regierungsrätlichen Mitglied im Verwaltungsrat einerseits und dem Verwaltungsrat sowie der Geschäftsleitung des SVARs andererseits nach wie vor nicht reibungslos verläuft.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt dem Regierungsrat die wechselseitigen Erwartungen an einen sachgerechten Austausch und die damit zusammenhängende Kommunikation mit dem SVAR zu klären.

7.3.2. Abteilung Chancengleichheit

Sachverhalt
Die Abteilung Chancengleichheit befasst sich mit der Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Chancengleichheit von Frau und Mann, sowie der Familien- und Jugendförderung. Die Abteilung vernetzt die Akteurinnen und Akteure der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und privater Institutionen. Als Kompetenzzentrum informiert sie diese Anspruchsgruppen sowie die Öffentlichkeit über themenspezifische Angebote und Rechtsgrundlagen, und sie unterstützt privates Engagement in den genannten Themenbereichen mit finanziellen Beiträgen und Know-how.

Im Bereich der Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann besteht gemäss Bundes- und Kantonsverfassung ein Auftrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsauftrag bezieht sich auf alle Lebensbereiche und richtet sich an alle Stufen des Bundesstaats. Es bedarf Massnahmen, um stereotype Rollenbilder und gesellschaftlich institutionalisierte Verhaltensmuster und damit einhergehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie ein Umdenken in der Gesellschaft einzuleiten. Wie der Förderungsauftrag wahrgenommen wird, wird von Verfassung und Gesetz hingegen nicht vorgeschrieben.

Die erwähnten Gesetzes- bzw. Verfassungsbestimmungen räumen der Abteilung Chancengleichheit bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags einen erheblichen Spielraum für dessen Tätigkeit ein. Sobald jedoch zur Aufgabenerfüllung Dritte unterstützt bzw. beauftragt werden, fehlt nach Einschätzung des departementalen Rechtsdienstes eine genügende gesetzliche Grundlage.

Der Regierungsrat hat sich mit dem Regierungsprogramm 2016–2019 zum Ziel gesetzt, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen zu bieten. Im Familienleitbild legt der Regierungsrat die Ausrichtung und Schwerpunkte der Familienpolitik fest. Es soll dem Regierungsrat, der Verwaltung und insbesondere der Abteilung Chancengleichheit als Referenzrahmen bei der Umsetzung von Zielen und Massnahmen im Bereich der Familienpolitik dienen.

Der Förderungsgrundsatz ist in Bundes- und Kantonsverfassung verankert und wird durch das Regierungsprogramm bzw. das Familienleitbild des Regierungsrates konkretisiert. Darin werden die Ziele des Kantons im Bereich der Förderung von Familien und Jugend festgehalten, ohne allerdings konkrete Massnahmen zu nennen. Diesbezüglich verfügt die Abteilung Chancengleichheit über ein Ermessen, wie sie diese Ziele errei-

chen will. Allerdings sind auch hier nach Meinung des departementalen Rechtsdienstes die rechtlichen Grundlagen zu wenig konkret ausgestaltet, um gestützt darauf Finanzbeiträge zu sprechen.

Beurteilung
Die StwK begrüsst die interne Abklärung der Abteilung Chancengleichheit, inwieweit eine gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Abteilung im Bereich der Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann und im Bereich der Familien- und Jugendförderung notwendig ist. Es irritiert, dass diese Frage erst jetzt geklärt wird.

Dass die Gesetzesgrundlagen für die Vergabe von finanziellen Unterstützungsbeiträgen fehlen, ist nach Ansicht der StwK problematisch.

Empfehlung
Die StwK empfiehlt die Erarbeitung einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die Vergabe von finanziellen Mitteln zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Familien- und Jugendförderung.

7.3.3. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Sachlage
Der neue Leiter richtete die KESB nach seinem Amtsantritt im September 2016 neu aus und leitete einen Change-Prozess ein, der auch personelle Fluktuationen zur Folge hatte.

Schon vor dem Amtsantritt des KESB-Leiters hatte das DGS erkannt, dass die KESB zur Sicherstellung des Datenschutzes dringend einen eigenen Empfangsbereich und Besprechungsbüros benötigte, was per 1. Januar 2017 realisiert wurde.

Die KESB ist in ihrer Entscheidungsfindung vom Departement unabhängig. Wird von der KESB eine Massnahme im Kindes- oder Erwachsenenschutz angeordnet, ernennt die Behörde eine geeignete Beistandsperson und umschreibt deren Aufgabenbereiche. Dies kann eine Berufsbeiständin, ein Berufsbeistand oder eine Privatperson sein. Die KESB hat den Auftrag, ihre Massnahmen, die durch die Beistandspersonen vollzogen werden, zu beaufsichtigen. Dies bedeutet konkret, dass die KESB mit den regional unterschiedlich organisierten Beistandschaften zusammenarbeiten muss. Die fachliche Verantwortung für eine sachgerechte Durchführung der Massnahme liegt jedoch bei der KESB.

Der Veränderungsprozess in der Organisation der Behörde brachte amtsintern verbesserte Abläufe und eine transparentere Kommunikation mit den verschiedenen Ansprechpartnern. Die Kommunikation mit den Sozialämtern der Gemeinden wurde verbessert. Die Gemeinden werden nun mittels eines standardisierten Schreibens frühzeitig informiert, welche Massnahme die KESB in einem bestimmten Fall anzuordnen gedenkt, wie lange diese ungefähr dauert und was die mutmasslichen Kostenfolgen sind. Dies wurde von den Sozialämtern der Gemeinden grundsätzlich positiv aufgenommen.

Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Die KESB erhält im Schnitt pro Arbeitstag eine Gefährdungsmeldung, Tendenz steigend. Die KESB bestätigt den Eingang der Meldung gegenüber den Meldenden. Rund 60% der darauf folgenden Abklärungen kann die KESB ohne Errichtung einer Massnahme abschliessen, weil entweder eine Lösung auf freiwilliger Basis gefunden werden konnte, sich die Meldung als unbegründet herausstellte oder die KESB örtlich oder sachlich nicht zuständig war.

Beurteilung
Die StwK anerkennt die grossen Anstrengungen, welche die KESB vorgenommen hat, um Strukturen und Prozesse zu optimieren. Dies trägt zur Stabilisierung der Behörde bei und stärkt insbesondere das Vertrauen nach aussen.

7.4. Departement Bau und Volkswirtschaft

7.4.1. Rechtsverfahren / Rekursentscheide

Sachlage
Ein demokratischer Staat zeichnet sich durch klare Verfahrensrechte aus. Das DBV ist für verschiedene Anspruchsgruppen und auf breitem Gebiet Rekursinstanz. Die Analyse aus dem Jahr 2016[4] zeigt, dass 67 Rekurse gegen Entscheide von Gemeindebehörden und departementalen Amtsstellen sowie neun Einsprachen gegen Beschlüsse von Flurgenossenschaften und Ausscheidungen von Grundwasserschutzzonen eingegangen sind. Erledigt wurden 65 Rekurse und zehn Einsprachen, darunter auch solche aus den Vorjahren.

Von den im Geschäftsjahr 2017 eingereichten Rekursen und Einsprachen waren bis zum 28. November 2018 insgesamt 50 Verfahren noch nicht abgeschlossen. Dies obwohl Art. 63 Abs. 1 der Bauverordnung (BauV, bGS 721.11) für die Behandlung von Rekursen und Einsprachen eine Verfahrensfrist von sechs Monaten vorgibt. Dabei handelt es sich um Bauentscheide (18), Schutzzonen-, Quartier- oder Teilzonenplanungen (24) und Diverse (10). Zu mehreren Rekursen und Einsprachen stehen Entscheide seitens des Obergerichtes oder des Regierungsrates aus.

Beurteilung
Die StwK stellt fest, dass im Departement ein Verfahrensstau herrscht und die gesetzlich festgelegten Fristen auffallend häufig nicht eingehalten werden. Die Problematik ist im Departement erkannt. Inwiefern die Gründe dafür mit mangelnder Prioritätensetzung oder fehlenden Ressourcen zu tun haben, kann die StwK nicht beurteilen. Für die Entwicklung unseres Kantons sind nicht nur kurze Verfahrenswege, sondern auch zeitnahe Entscheide essentiell. In diesem Sinne erwartet die StwK, dass zumindest die gesetzlichen Fristen eingehalten werden.

Empfehlung
Die Gründe für den Verfahrensstau sind zu eruieren und konkrete Schritte einzuleiten, um diesen abzubauen.

4 https://www.ar.ch/regierungsrat/programme-berichte-monitoring/rechenschaftsberichte/

7.4.2. Kantonale Deponieplanung

Sachlage
Im Kanton Appenzell Ausserrhoden herrscht faktisch ein Deponie-Notstand. So wird Bodenaushubmaterial nach St. Gallen, ins Rheintal, nach Vorarlberg oder in den süddeutschen Raum transportiert. Aktuell steht auf dem Gebiet unseres Kantons noch eine Deponiekapazität im Umfang von 130 000m^3 zur Verfügung. Aufgrund des errechneten Bedarfs pro Einwohner (2.2 m^3/Jahr) ist diese Kapazität spätestens in einem Jahr ausgeschöpft.

Nachdem die StwK bereits in ihren Berichten 2014 und 2015 auf eine überfüllte Deponie aufmerksam machte, wurde eine weitere Deponie im Kanton von den Betreibern massiv überladen. Ein Rechtsverfahren wurde eingeleitet.

Zweimal pro Jahr kontrolliert das Amt für Umwelt die Deponien. Dabei werden die Auflagen der verschiedenen Instanzen überprüft. Um auch das Schüttmass zu kontrollieren, fehlen jedoch die nötigen Mittel.

Gemäss gültigem Richtplan kämen im Raum AR / AI grundsätzlich 25 Standorte für Deponien in Frage. Derzeit behindern unterschiedliche Nutzungsinteressen von Grundeigentümern, Umweltschutzverbänden und die Raumplanung das Errichten neuer Deponien in absehbarer Zeit. Der Departementsvorsteher beabsichtigt, hinsichtlich Standorte und Anzahl Deponien bis Ende 2019 eine Einigung mit den Grundeigentümern zu erzielen. Die einzige Möglichkeit auf kantonseigenem Land eine Deponie zu errichten, wäre am Standort Gmünden.

Beurteilung
Der Deponie-Notstand und ökonomische Interessen bergen die Gefahr, bestehende Deponien aufgrund des Unterangebotes zu übernutzen. Dabei werden auch Schäden an der Umwelt in Kauf genommen. Die StwK ist der Ansicht, das Deponie-Problem sei nach wie vor nicht gelöst. Sie anerkennt, dass der Kanton keine Realisierungs-, sondern nur eine Planungspflicht hat und hinsichtlich zielführender Verhandlungen mit den Grundeigentümern stark gefordert ist.

Empfehlung
Die StwK erachtet es als dringend, wie im AFP 2019 – 2021 ausgewiesen, ein Deponie-Konzept zu entwickeln und daraus Massnahmen abzuleiten. Dabei ist unter Umständen erneut das Gespräch mit den Nachbarkantonen zu suchen. Die StwK erwartet, dass das DBV konkrete Lösungsvorschläge ausarbeitet, um den Deponie-Notstand im Kanton zu beheben.

7.4.3. Beschaffungswesen Tiefbauamt

Sachlage
Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, bGS 172.056.1) umschreibt in Art. 1 seinen Zweck:

Art. 1
[1] Der Bund will mit diesem Gesetz:
a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten;
b. den Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen stärken;
c. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern.
[2] Er will auch die Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen gewährleisten.

Gemäss Art. 14 der entsprechenden kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (bGS 712.11) werden Aufträge im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben. Welche Verfahrensart zum Tragen kommt, bestimmen sogenannte Schwellenwerte. Die abgebildete Tabelle beschreibt die Schwellenwerte genauer:

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Quelle: Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB)[5]

Die Tabelle zeigt auf, dass Aufträge im freihändigen Verfahren nur vergeben werden dürfen, wenn der Schwellenwert bei Bauarbeiten unter CHF 150 000 resp. CHF 300 000 liegt. Dennoch kommt es vor, dass auch Aufträge über 1 Mio. Franken im freihändigen Verfahren vergeben werden. Art. 15 der Verordnung listet die Ausnahmefälle auf, in denen Aufträge auch unabhängig vom Wert des Auftrages im freihändigen Verfahren vergeben werden können.

Die StwK liess sich von den Verantwortlichen die Abläufe im Detail erklären. So wird auf der Grundlage einer Vergabebewertungstabelle (Punktesystem zu beispielsweise Preis, Qualität, Referenzen, Termineinhaltung) die Vergabe festgelegt. Bei jedem Angebot, das ein Anbieter dem Auftraggeber unterbreitet, deklariert der Anbieter seine Eignung selbst. Der Auftraggeber stellt mit dieser Selbstdeklaration sicher, dass der Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält, dass er sämtliche fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat und er sich weder in einem Konkurs noch in einem Nachlassverfahren befindet. Der Auftraggeber ist zwar berechtigt, die Angaben zu überprüfen, aber diese Nachprüfung findet in der Praxis nicht statt, weil das Amt die meisten Auftragnehmer kennt und auf den Grundsatz von Treu und Glauben setzt. Zu einer Submissionsbeschwerde kam es in den vergangenen 15 Jahren erst einmal.

5 https://www.dtap.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/index.php?eID=tx_securedownloads&p=20&u=0&g=0&t=1550600579&hash=2d52dd61b23f8b1dce3f1595eb8bb6c10bd2cd9c&file=/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/konkordate/ivoeb/Schwellenwerte/Schwellenwerte_2018_und_2019.pdf

Beurteilung
Das Tiefbauamt führt die Verfahren gegenüber den Unternehmern transparent und kommuniziert die Schritte fristgerecht. Alleine auf die Selbstdeklaration zu vertrauen, birgt aus Sicht der StwK gewisse Risiken.

Empfehlung
Gerade wegen der Kleinräumigkeit unseres Kantons erachtet es die StwK als wichtig, die Selbstdeklaration periodisch zu überprüfen.

7.5. Departement Inneres und Sicherheit

7.5.1. Polizeigesetz

Sachlage
Das im Jahr 2009 letztmals revidierte Polizeigesetz entspricht nicht mehr in allen Bereichen den heutigen Anforderungen. Eine Revision muss auch aufgrund der Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung (eidgenössische Strafprozessordnung), der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eingetretenen technischen Entwicklung erfolgen.
Einerseits sind neue Themen wie der Umgang mit Bodycams, die Vorgaben des Bundes beim Bedrohungsmanagement sowie der Umgang mit Drohnen im aktuell geltenden Gesetz nicht abgebildet, und andererseits sind gesetzliche Vorgaben (wie z.B. die kantonale Wohnsitzpflicht der Mitarbeitenden) nicht mehr zeitgemäss. Der Anpassungsbedarf wird von allen Seiten anerkannt, auch wenn die Dringlichkeit unterschiedlich bewertet wird. Im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022 [6] findet sich der Hinweis, dass sich vor allem wegen der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes die Überarbeitung des Polizeigesetzes um weitere 12 bis 14 Monate verzögert.

Beurteilung
Aus Sicht der StwK ist es wichtig, dass die Polizei für ihr Handeln und den Einsatz neuer Technologien über eine zeitgemäss gesetzliche Grundlage verfügt, damit den Herausforderungen von heutigen Bedrohungslagen Rechnung getragen werden kann. Weicht der gesetzliche Rahmen über einen längeren Zeitraum von den tatsächlichen Erfordernissen ab, kann das dazu führen, dass die Polizeiarbeit in einzelnen Bereichen zunehmend erschwert wird. Die gesetzliche Legitimation für polizeiliches Handeln ist aus Sicht der StwK unabdingbar.

7.5.2. Polizeikorps

Sachlage
Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung werden der Polizei stetig neue Aufgaben zugewiesen und die Fälle werden komplexer. Einerseits geht es um die Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Alltag, andererseits kommen

6 Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022, S. 155

immer mehr Spezialaufgaben wie z.B. die Bekämpfung der Cyberkriminalität, das Bedrohungsmanagement oder die Begleitung der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern hinzu, die das Personal sehr fordern. Ausserdem sind im Rahmen des Ostschweizer Polizeikonkordates immer wieder ausserkantonale Einsätze bei Grossanlässen (z.B. WEF) notwendig. In diesen Situationen reduzieren sich die im Kanton verfügbaren Einsatzkräfte.

Beurteilung
Innerhalb eines kleinen Kantons mit knappen Personalressourcen ist es eine besondere Herausforderung, für die verschiedenen Aufgabenfelder der Polizei sowohl genügend Generalisten für die polizeiliche Alltagsarbeit, als auch genügend Spezialisten für spezifische Bereiche wie z.B. Wirtschafts- oder Cyberkriminalität zur Verfügung zu haben. Der Personaletat des Polizeikorps in den oben dargelegten Bereichen bewegt sich aus Sicht der StwK und in Anbetracht der zunehmenden Komplexität der Aufgaben am unteren Limit.

7.5.3. Staatsanwaltschaft

Sachlage
Bei der Staatsanwaltschaft sind im Zeitraum seit 1985 bis heute die Personalressourcen moderat von 400% auf 490% gestiegen, während sich die Fallzahlen fast verdoppelt haben. Auch wenn die Art der Delikte in den letzten Jahren weitgehend gleichgeblieben ist, sind die Verfahren jedoch eindeutig komplexer geworden.

Seit fünf bis sechs Jahren steigen die Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität deutlich an. Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft – so die Selbsteinschätzung der zuständigen Organe – haben genügend Kompetenzen, um diese Fälle effizient und zeitgerecht zu bewältigen. Zurzeit müssen 40 Fälle in diesem Bereich bearbeitet werden.
Für eine erfolgreiche staatsanwaltschaftliche Arbeit ist die Zusammenarbeit mit der Polizei und damit auch die örtliche Nähe von zentraler Bedeutung. Zusätzlich ist die Staatsanwaltschaft sowohl im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität als auch für Gutachten auf ausserkantonale Institutionen angewiesen. Im Feld der Wirtschafts- und Cyberkriminalität wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen angestrebt.

Qualitätskriterien staatsanwaltschaftlicher Arbeit sind einerseits die gerichtliche Zurückweisungsrate aufgrund formeller oder materieller Gründe, und andererseits die Anzahl Pendenzen sowie die Verfahrensdauer. Diese werden jedes Quartal im Team besprochen, im Rahmen einer Inspektion jährlich dem Departementsvorsteher rapportiert und im Amtsbericht festgehalten.

In einem Verfahren im Jahr 2017, in welchem Polizisten der Kapo AR in einen Schusswechsel involviert waren, entschied die Staatsanwaltschaft, das Verfahren selbst zu führen. Das Verfahren wurde im Jahr 2018 einvernehmlich eingestellt. Der Entscheid, ob ein ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt wird, liegt bei der Staatsanwaltschaft selbst, muss jedoch vom Departement bewilligt werden.

In den Jahren 2019 – 2022 stehen die Pensionierungen von zwei Staatsanwälten und dem Leitenden Staatsanwalt an.

Beurteilung
Aus Sicht der StwK sind sich die Verantwortlichen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Departement der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen bewusst. Die StwK teilt die Ansicht des Leitenden Staatsanwaltes, dass der Aufbau eines neuen Fachbereiches für Wirtschafts- und Cyberkriminalität erfolgen muss. So sollte ein Staatsanwalt angestellt werden, der sich schwergewichtig mit diesen Fachgebieten beschäftigt, der über eigene Ermittler verfügt und auf Fachpersonen im Buchhaltungsbereich zugreifen kann.
Die StwK macht darauf aufmerksam, dass eine spürbare Verbesserung der Situation nur durch eine Aufstockung des Personalbestandes möglich sein wird.

Die StwK hat mit einem gewissen Befremden zur Kenntnis genommen, dass in einem Verfahren gegen Polizisten der Kapo AR kein ausserordentlicher Staatsanwalt eingesetzt wurde. Dies wäre aus Sicht der StwK zur Gewährung grösstmöglicher Objektivität angezeigt gewesen. Allerdings ist sich die StwK bewusst, dass es die Autonomie der Staatsanwaltschaft zu respektieren gilt.

7.5.4. Strafanstalt Gmünden

Sachlage
Seit 2010 – somit seit mehr als acht Jahren – werden regelmässig Probleme der Strafanstalt Gmünden in den StwK-Berichten und in den Jahresberichten der Strafanstalt thematisiert. Zur Erinnerung:

«Mit Befremden musste zur Kenntnis genommen werden, dass unter den regionalen Anbietern im Produktions- und Beschäftigungsbereich offenbar ein ungesunder Preiskampf ausgetragen wird, unter dem auch die Betriebe in Gmünden zu leiden haben.»[7]

«Die StwK empfiehlt den Verantwortlichen allerdings eine grundsätzliche Überprüfung der Situation. Mittelfristig wäre es vermutlich günstiger, weniger Gewinn zu erwirtschaften und dafür mehr Personal anzustellen als eine hohe Fluktuationsrate oder gesundheitsbedingte Ausfälle verzeichnen zu müssen.»[8]

«Von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) werden allerdings auch bauliche Mängel in der Strafanstalt moniert. Eine Projektgruppe befasst sich mit möglichen Lösungswegen in dieser Frage.»[9]

«Die anspruchsvolle Aufgabe mit immer komplexeren Fällen konnte ohne grössere Zwischenfälle gemeistert werden. Die Ostschweizer Anstaltsplanung zeigt auf, dass die Plätze in unserem Kanton nötig sind. Die Zuweisung nach Gmünden erfolgt aus diversen Kantonen des Konkordates. Dies sind wichtige Aspekte für die Zukunft der Anstalt und insbesondere im Hinblick auf allfällige bauliche Massnahmen.»[10]

«Die StwK stellt fest, dass die Strafanstalt und das kantonale Gefängnis sehr gut ausgelastet sind und auch aus wirtschaftlicher Sicht gut aufgestellt sind. Die Entscheidungsgrundlagen des Projektes «Perspektive Gmünden» liegen vor. Der zukunftsweisende Entscheid steht an und soll vorangetrieben werden. Dies auch in Bezug auf bauliche Massnahmen, mit letztendlich finanziellen Auswirkungen.»[11]

7 StwK-Bericht 2010, S. 45
8 StwK-Bericht 2011, S. 45
9 StwK-Bericht 2012, S. 48
10 StwK-Bericht 2013, S. 51
11 StwK-Bericht 2014, S. 58

«Die StwK stellt fest, dass die Belegung der Strafanstalt und des Kantonalen Gefängnisses bis zur obersten Grenze im Rahmen der Zulässigkeit ausgereizt ist. Der Betrieb kann wirtschaftlich geführt werden. Der sehr hohe Auslastungsgrad lässt extrem wenig Flexibilität beispielsweise für Sanierungsarbeiten in Zellen und Zimmern zu.
Das Projekt ‹Perspektive Gmünden› musste aufgrund fehlender Zeitressourcen zurückgestellt werden; es wurde mit der erstmaligen Erarbeitung des Globalbudgets begründet. Für die Weichenstellung in die Zukunft beurteilt die StwK dies als eine entscheidende strategische Aufgabe, welche weiterbearbeitet werden muss.»[12]

«Die StwK fragt sich, ob unter diesen prekären infrastrukturellen und personellen Bedingungen einerseits der Resozialisierungsauftrag des Strafvollzuges noch erfüllt werden kann. Andererseits stellt sich auch die Frage, ob die Sicherheit der Häftlinge, des Personals und der Bevölkerung gewährleistet werden kann.» «Die StwK empfiehlt dringend sowohl im Bereich der Resozialisierung als auch in bauliche Massnahmen zu investieren. Dabei ist das bisherige Prinzip der Gewinnverteilung zu überdenken. Die StwK erwartet ein beschlussreifes Konzept über die Ausrichtung der Strafanstalt, damit die Anstalt mittel- und langfristig erfolgreich auf dem Markt positioniert werden kann.»[13]

Ebenfalls wird in den Vorworten der Jahresberichte 2014 – 2017 der Strafanstalt auf Handlungsbedarf hingewiesen:

«In ihrem Bericht über das Jahr 2014 regt die staatwirtschaftliche Kommission des Kantonsrats an, das Projekt «Perspektive Gmünden» voranzutreiben. Diesen «Auftrag» der politischen Oberaufsicht nehmen wir gerne an; wir werden uns in den kommenden Monaten und Jahren intensiv mit der Weiterentwicklung des Angebots befassen.»[14]

«Wir werden aber in Zukunft genau überlegen müssen, nach welchem Betriebskonzept Gmünden geführt werden kann und soll und ganz sicher, auf diesem Betriebskonzept aufbauend, den Personalschlüssel bedürfnisgerecht anpassen/erhöhen müssen sowie ganz massiv in die Sanierung der Anlagen investieren müssen. Ein entsprechender Projektierungskredit soll im Jahr 2017 zur Verfügung stehen.»[15]

12 StwK-Bericht 2015, S. 41
13 StwK-Bericht 2017, S. 41/42
14 Jahresbericht Strafanstalt 2014, RR P. Signer S. 3
15 Jahresbericht 2016, RR P. Signer, S. 3

«Im Jahr 2016 konnte der vom Kanton vorgegebene Saldo wegen der sinkenden Nachfrage nach Plätzen im offenen Männervollzug nicht erreicht werden. Trotz dieser Ausgangssituation ist die Gewinnvorgabe für 2017 erhöht worden. Die Gefängnisse Gmünden haben auf diese Herausforderung innovativ reagiert: Im kantonalen Gefängnis ist eine Abteilung für Damen im geschlossenen Vollzug eröffnet worden. Im Februar 2017 hat die erste Dame in dieser Abteilung den Vollzug angetreten. Mit dem Einzug der Damen in das kantonale Gefängnis musste sich das Personal der Gefängnisse Gmünden neu auf diese Gefangenenpopulation einstellen. Die Damen haben zu Beginn des Jahres die Personalressourcen arg strapaziert. Das Verhalten der Damen im Vollzug ist nicht grundsätzlich anders als dasjenige der Männer, aber der zusätzliche Zeitaufwand des Personals für die Damen war am Anfang beträchtlich. Hinzu kam, dass die Infrastruktur des kantonalen Gefängnisses suboptimal für den Vollzug ist: Einerseits hat es zu wenige und zu kleine Arbeitsräume, so dass die Gefangenen nicht ausreichend beschäftigt werden können. Andererseits fehlt es an Gruppenräume und an Stauraum. Zudem ist es für manche Ethnien sehr schwierig, während des Vollzugs in einer Einzelzelle untergebracht zu sein, für andere hingegen ist es unerträglich, mit anderen Gefangenen, die Zelle teilen zu müssen.»[16]

Gegen Ende des Jahres 2018 wies der Regierungsrat einen im September eingereichten Planungskredit des DIS für die Weiterentwicklung Gmünden zurück. Ausschlaggebend für die Rückweisung waren fehlende Szenarien und die fehlende Auslotung der finanziellen Folgekosten. Im September informierte der Regierungsrat das Personal der Strafanstalt über den Beschluss des Regierungsrates, bis zum April 2019 verschiedene Szenarien für die Zukunft der Strafanstalt zu entwickeln. Festzuhalten ist, dass die im Voranschlag 2018 verabschiedete Gewinnvorgabe von CHF 696 000 als verbindliche Leitlinie für die Führung der Anstalten festgelegt wurde. Diese Praxis wird auch im Jahr 2019 fortgesetzt.

Im Jahr 2018 verliessen 14 von 30 Mitarbeitenden die Organisation, davon allein sechs von zwölf Beschäftigten aus dem Betreuungs- und Vollzugsdienst. Von den insgesamt 14 Kündigungen wurden zwei Kündigungen durch den Arbeitgeber ausgesprochen, eine seitens des Arbeitgebers nahegelegt und eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen. Zehn Arbeitsverhältnisse wurden seitens der Mitarbeitenden gekündigt. Die meist genannten Kündigungsgründe sind Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation und die mögliche Schliessung der Strafanstalt.

16 Jahresbericht 2016, A. Horvarth, S. 4

Beurteilung
Die StwK stellt fest, dass die Strafanstalt im Jahr 2018 einen ausserordentlich hohen Ertragsüberschuss erwirtschaftete. Allerdings ist nicht ersichtlich, welche der seit vielen Jahren aufgezeigten Risiken (z.B. infrastrukturelle Mängel, problematische Sicherheitslage, unzureichende fachliche Ressourcen) behoben wurden. Die seit Herbst 2018 bekannt gewordene unsichere Zukunftsperspektive führte für alle Beteiligten zu einer weiteren Belastung. Aus Sicht der StwK hat sich damit die Gesamtlage der Strafanstalt Gmünden weiter zugespitzt. Die hohe Personalfluktuation im letzten Jahr, welche mehrheitlich durch grosse Unzufriedenheit und Verunsicherung begründet wird, betrachtet die StwK als alarmierend.

Aufgrund der aufgezeigten Chronologie kommt die StwK zum Schluss, dass in den letzten Jahren die Verantwortung für die Führung der Strafanstalt vom Departementsvorsteher einerseits und vom Regierungsrat andererseits zu wenig wahrgenommen wurde.

Empfehlung
Die StwK erwartet eine zügige Entscheidung des Regierungsrates über die Zukunft der Strafanstalt Gmünden und eine angemessene Kommunikation nach innen und aussen. Unabhängig davon sind Sofortmassnahmen im Bereich der Sicherheit zu ergreifen. Der personellen Situation ist grösstmögliche Beachtung zu schenken.

Appenzell Ausserrhoden
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Justizkommission des Kantonsrates

Regierungsgebäude
9102 Herisau

Delia Schmid
Aktuarin
Tel. +41 78 708 23 12
delia.schmid@ar.ch

Justizkommission, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019

0100.74
Bericht 2018 der Justizkommission inklusive Rechenschaftsbericht des Obergerichts 2018; Kenntnisnahme

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) unterbreitet Ihnen die Justizkommission den Bericht über ihre Prüftätigkeit 2018 sowie den Rechenschaftsbericht 2018 des Obergerichts zur Kenntnisnahme.

Ferner unterbreitet sie Ihnen den Bericht 2018 des Datenschutz-Kontrollorgans nach Art. 11 Abs. 2bis der Geschäftsordnung ebenfalls zur Kenntnisnahme.

1. Prüftätigkeiten 2018

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu drei Sitzungen, einer internen Weiterbildung mit dem Kantonsgerichtspräsidenten und zu fünf Sitzungen für Vorstellungsgespräche. Infolge eines Todesfalls und diverser Rücktritte mussten einige Ämter neu besetzt werden. Schliesslich traf sich ein Ausschuss der Kommission im Dezember 2018 zur Vorselektion der Kandidatinnen und Kandidaten infolge eines weiteren Rücktritts aus dem Kantonsgericht per Ende Mai 2019. Da ein nebenamtlicher Richter am 10. Februar 2019 ins Obergericht gewählt wurde und aktuell in zwei Abteilungen des Kantonsgerichts tätig ist, müssen für seine Nachfolge in der 1. und 3. Abteilung zwei nebenamtliche Kantonsrichter/innen gewählt werden.

Die Standortgespräche mit den Mitgliedern der Gerichtsleitungen, das heisst den Präsidenten und den Vizepräsidenten der beiden Gerichte, wurden am 28. November und 5. Dezember 2018 durch den Justizkommissi-

ons-Präsidenten durchgeführt und von der Aktuarin protokolliert. An den Standortgesprächen mit den Kantonsgerichts(vize)präsidenten wurde unter anderem thematisiert, dass zwischen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Kantonsgericht einerseits und der Staatsanwaltschaft und dem Kantonsgericht anderseits Berührungspunkte und Abgrenzungsfragen bestehen, die in regelmässigen Gesprächen immer wieder geklärt werden müssen.

An den ordentlichen Sitzungen im ersten und dritten Quartal wurden die üblichen Geschäfte wie der Rechenschaftsbericht der Gerichte und namentlich auch die Informationen zu den Pendenzenzahlen mit den Gerichtspräsidien behandelt. Der Jahresbericht und der Voranschlag des Datenschutzkontrollorgans wurden an einer separaten Sitzung mit diesem besprochen.

Zuhanden des Kantonsrates, dem gemäss Art. 72 Abs. 1 KV die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte zugewiesen ist, beurteilt die Justizkommission die Situation bezüglich der Zahl der Pendenzen bei beiden Gerichten, sowohl bei den Abteilungs- als auch bei den Einzelrichterfällen, grundsätzlich wiederum als gut. Die im Jahr 2017 ergriffenen Massnahmen (Beizug eines externen Fachmannes) zur Bewältigung der hohen Geschäftslast haben sich im Jahr 2018 ausbezahlt. Mittlerweile liegen die Pendenzen in einem normalen Bereich.

Ein interkantonaler Vergleich zeigte, dass die Gerichtsbehörden im Kanton Appenzell Ausserrhoden personell eher zu tief dotiert sind. Der Kantonsgerichtspräsident hat aber zur Bewältigung des gestiegenen administrativen Aufwands im Voranschlag 2019 eine zusätzliche 50%-Gerichtsschreiberstelle (je 25% für die 2. und 3. Abteilung) beantragt, die am 3. Dezember 2018 vom Kantonsrat bewilligt wurde.

Mehrmals diskutierten die Mitglieder der Justizkommission, ob eine Anpassung der Gebührenordnung, der Verordnung über den Anwaltstarif und des Justizgesetzes in Angriff genommen werden sollte. Abklärungen innerhalb der Verwaltung haben aber ergeben, dass die Verwaltung zurzeit keine Kapazitäten hat, um eine Gesamtschau über die nötigen Gesetzesrevisionen zu machen. Zudem haben sich die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden am 4. März 2018 für die Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung ausgesprochen, welche vor weiteren Gesetzesanpassungen abgewartet werden will.

Anfang des Jahres 2018 übernahm Delia Schmid das Aktuariat der Justizkommission, welches sie nun zusammen mit dem Aktuariat der Staatswirtschaftlichen Kommission führt.

2. Rechenschaftsbericht des Obergerichts

Auf den Rechenschaftsbericht des Obergerichts über das Jahr 2018 kann verwiesen werden. Dieser wurde an der Sitzung der Justizkommission vom 6. März 2019 mit den Gerichtspräsidien besprochen.

3. Bericht 2018 des Datenschutz-Kontrollorgans

Der Datenschutzbeauftragte, Urs Glaus, St. Gallen, erstattete seinen Jahresbericht 2018 (inkl. Voranschlag 2019) am 26. Februar 2019. Auf diesen kann verwiesen werden.

Die Justizkommission führte an der Sitzung vom 21. März 2018 das alljährliche Gespräch mit Urs Glaus, dem Datenschutz-Kontrollorgan. Bei dieser Gelegenheit erklärte Urs Glaus, er werde per Ende Amtszeit (31. Mai 2019) seinen Rücktritt als Datenschutz-Kontrollorgan einreichen. Sollte sich nicht nahtlos eine Anschlusslösung ergeben, bietet er an, das Amt auch noch ein paar Monate länger auszuüben, bis sein/e Nachfolger/in die Arbeit aufnehmen kann. Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 brachte Urs Glaus der Justizkommission seinen Rücktritt formell zur Kenntnis. Der Präsident der Justizkommission nahm umgehend Kontakt mit Landammann Paul Signer auf, um die Nachfolgeregelung zu besprechen. Der Landammann trat daraufhin in Kontakt mit den Datenschutzbeauftragten der Kantone Graubünden und Thurgau, damit ein mögliches Zusatzpensum für den Kanton Appenzell Ausserrhoden thematisiert werden konnte. Die Abklärungen ergaben, dass die beiden angefragten Datenschützer bereits ausgelastet sind und der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau ab dem Jahr 2019 sogar ein 100%-Pensum erhalten wird. Zum aktuellen Zeitpunkt wird vom Departementssekretär des Departements Inneres und Sicherheit, Ralph Bannwart, und dem Rechtsdienst eine Leistungsvereinbarung für eine Übergangszeit bis zur Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Datenschutzgesetzes (voraussichtlich im Jahr 2021) erarbeitet. Während dieser Zeit wird am Mandatsverhältnis festgehalten.

Weitere Themen der Sitzung mit Urs Glaus waren – neben dem Voranschlag – die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, wobei Urs Glaus namentlich auf die Begleitung zur Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes verwiesen hat.

4. Wahlen

Wie bereits eingangs erwähnt, galt es im Berichtsjahr diverse Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ursula Hanselmann, nebenamtliche Kantonsrichterin an der 1. Abteilung, trat per 31. Mai 2018 zurück. Für ihren vakanten Sitz gingen achtzehn Bewerbungen ein. Einige Mitglieder der Justizkommission haben zusammen mit dem Kantonsgerichtspräsidenten Pius Gebert (ohne Stimmrecht) aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen und in der Folge vier Kandidatinnen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Justizkommission kam nach diesen Vorstellungsgesprächen zum Beschluss, dass eine Kandidatin aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung sowie insbesondere auch aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit für das Amt geeignet ist. Dem Antrag der Justizkommission und somit der Wahl von Barbara Büchler, Speicher, als nebenamtliche Kantonsrichterin kam der Kantonsrat am 7. Mai 2018 nach.

Martin Walt, Vermieter-Vertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht, hatte ebenfalls per Ende Mai seinen Rücktritt bekannt gegeben. Für den vakanten Sitz sind zwei Bewerbungen eingegangen, welche beide zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden. Die Justizkommission befand darauf hin, dass sich beide Kandidaten für das Amt eignen. Es handelte sich um Manuela Mutti, Herisau und um Ruedi Aerni, Herisau. Da am 1. Februar 2018 zudem Thomas Bühler, Präsident der Schlichtungsbehörden für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und für Diskriminierung im Erwerbsleben verstorben ist, musste auch für ihn eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt werden. Auf das publizierte Inserat bewarb sich eine Person, welche auch zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Die Justizkommission befand, dass die Bewerberin Pascale Sigg-Bischof, Teufen, welche bis dahin die stellvertretende Präsidentin der beiden Schlichtungsbehörden, Vermieter-Vertreterin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und Arbeitnehmende-Vertreterin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben war, für das Amt geeignet ist. Da es sich abzeichnete, dass Pascale Sigg-Bischof für das Präsidium der Schlichtungsstellen in Frage kommt, musste auch ihr bisheriges Amt als Präsident-Stellvertreterin der Schlichtungsstellen für Miete

und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben neu besetzt werden. An der Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018 wurden Manuela Mutti, Ruedi Aerni und Pascale Sigg-Bischof gemäss Antrag gewählt.

Auf das Inserat als Präsident-Stellvertreterin der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben ging eine Bewerbung ein. Der Kandidat Ilir Selmanaj, Trogen, erschien für das Amt geeignet und wurde am 24. September 2018 vom Kantonsrat gewählt. Da Ilir Selmanaj seit 2016 nebenberuflich als Mietervertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht im Amt ist, musste wiederum für ihn ein/e Nachfolger/in bestimmt werden. Auf ein entsprechendes Inserat gingen sechs Bewerbungen ein. Nach einem Vorstellungsgespräch mit zwei Bewerbern schlug die Justizkommission die Bewerberin Claudia Bachmann-Eugster, Heiden, für das Amt vor. Ihre Ergänzungswahl in den Kantonsrat erfolgte ebenfalls am 24. September 2018.

5. Beendigung der Tätigkeit der Justizkommission

Mit Beginn des Amtsjahres 2019/2020 übernimmt die zukünftige Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) die Aufsicht der Gerichte. Pendenzen im engeren Sinne übergibt die Justizkommission der GPK keine. Die Revision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (inkl. Schlichtungsstellen) ist jedoch ein Themenbereich, der nicht mehr abgeschlossen werden konnte. Es wäre sinnvoll, den Anpassungsbedarf vertieft zu prüfen.

Die Justizkommission bedankt sich bei der kantonalen Verwaltung, insbesondere dem Departementssekretär und langjährigen Aktuar Ralph Bannwart und der aktuellen Aktuarin Delia Schmid für die Beratung und tatkräftige Unterstützung, sowie dem Kantonsrat und Regierungsrat für das Vertrauen in die korrekte und rechtmässige Arbeit bei der Erfüllung der vielfältigen Geschäfte. Ein grosser Dank gebührt auch den Gerichtspräsidenten und den Gerichtsvizepräsidenten sowie den Mitgliedern des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörden für die hohe Qualität ihrer täglichen Arbeit zum Wohle der Ausserrhoder Justiz, welche uns die Tätigkeit als Oberaufsichtsinstanz erleichtert hat. Wir wünschen der GPK des Kantonsrats und der neuen Kommission für Inneres und Sicherheit viel Elan und Freude bei der Erfüllung der anstehenden Aufgaben.

6. Begnadigungen

Im Berichtsjahr sind bei der Justizkommission, wie schon in den Vorjahren, keine Begnadigungsgesuche eingereicht worden. Es bestehen auch keine Pendenzen.

B. Antrag

Die Justizkommission beantragt Ihnen, von folgenden Berichten Kenntnis zu nehmen

1. Bericht 2018 der Justizkommission;
2. Rechenschaftsbericht 2018 des Obergerichts;
3. Bericht des Datenschutzkontrollorgans über die Tätigkeit im Jahr 2018.

Im Namen der Justizkommission

sign. Jürg Wickart

Jürg Wickart, Präsident

Beilagen

Beilage 1	Rechenschaftsbericht 2018 des Obergerichts
Beilage 2	Bericht des Datenschutzkontrollorgans für das Jahr 2018

Appenzell Ausserrhoden

Rechenschafts-bericht

Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden über die Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

2018

Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden an den Kantonsrat

Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Aufsichtsinstanz über das Gerichtswesen in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen erstatten wir Ihnen Bericht über die Rechtspflege im Jahr 2018.

Inhalt

1. Übersicht 4
2. Schlichtungsbehörden 6
2.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht 6
2.2. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben 8
2.3. Vermittlerämter 8
3. Gerichte 10
3.1. Allgemeines 10
3.2. Kantonsgericht 11
3.2.1. Organisation, Allgemeines 11
3.2.2. Statistik 11
3.2.2.1. Zivilprozesse der Gerichtsabteilungen 11
3.2.2.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter 12
3.2.2.3. Jugendstrafverfahren 13
3.2.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit 13
3.3. Obergericht 14
3.3.1. Organisation, Allgemeines 14
3.3.2. Zivil- und Strafrechtspflege 15
3.3.2.1. Zivilprozesse 15
3.3.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutz 16
3.3.2.3. Strafprozesse 17
3.3.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit Zivil- und Strafrecht 18
3.3.3. Anwaltswesen (Praktikantenbewilligungen, Anwaltsregister, Anwaltsprüfungen) 19
3.3.4. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 20
3.3.5. Verwaltungsrechtspflege 23
3.3.5.1. Eingänge bei den Abteilungen 23
3.3.5.2. Eingänge bei den Einzelrichtern 23
3.3.5.3. Auffällige Entwicklungen 24
3.3.5.4. Geschäftsverteilung 25
3.3.5.5. Anzahl erledigter Prozesse 26
3.3.5.6. Rechtsmittel gegen Urteile des Obergerichts 27
4. Statistik 2018 28
4.1. Schlichtungsbehörden 28

4.1.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht 28
4.1.2. Vermittlerämter 30
4.1.2.1. Kreis 1 30
4.1.2.2. Kreis 2 32
4.1.2.3. Kreis 3 34
4.1.2.4. Neueingänge im Gesamtüberblick 36
4.2. Gerichte 36
4.2.1. Kantonsgericht 36
4.2.1.1. Zivilprozesse mit Eingang bei den Gerichtsabteilungen 36
4.2.1.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter 39
4.2.1.3. Strafprozesse des Jugendgerichts 42
4.2.1.4. Einzelrichter Zivilprozesse 44
4.2.2. Obergericht 46
4.2.2.1. Zivilprozesse 46
4.2.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 48
4.2.2.3. Strafprozesse 49
4.2.2.4. Einzelrichter Zivil- und Strafrecht 53
4.2.2.4.1. Zivilprozesse 53
4.2.2.4.2. Strafprozesse 55
4.2.2.4.3. Neueingänge bei den Einzelrichtern im Gesamtüberblick 57
4.2.2.5. Anwaltsaufsichtskommission 57
4.2.2.6. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs 59
4.2.2.7. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Zivil- und Strafrecht 60
4.2.2.8. Konkursverfahren im Jahr 2018 61
4.2.2.9. Betreibungsverfahren im Jahr 2018 62
4.2.2.10. Abteilungen Verwaltungsrecht 63
4.2.2.11. Einzelrichter Verwaltungsrecht 65
4.2.2.12. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Verwaltungsrecht 68
5. Verzeichnis der richterlichen Behörden und Angestellten 69

1. Übersicht

Bei der **Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht** ist die Anzahl Neueingänge im Berichtsjahr mit 108 Fällen (Vorjahr: 104) wiederum praktisch unverändert geblieben. Die Schlichtungsstelle erledigte 112 Fälle. Die Erfolgsquote bei den Einigungen lag bei beachtlichen 71 %.
Bei der **Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben** waren auch 2018 keine Neueingänge zu verzeichnen. In einem Fall wurde um telefonische Auskunft ersucht.

Bei beiden Schlichtungsbehörden ergaben sich verschiedene personelle Veränderungen. Anfangs 2018 war der Hinschied des langjährigen Präsidenten Thomas Bühler zu beklagen. An seiner Sitzung vom 7. Mai 2018 wählte der Kantonsrat die bisherige Stellvertreterin Pascale Sigg-Bischoff zur Nachfolgerin sowie 3 neue Mitglieder.

Mit 226 (Vorjahr: 240) neuen Begehren bewegten sich die Neueingänge bei den **Vermittlerämtern** im Berichtsjahr im normalen Schwankungsbereich der letzten Jahre. In den drei Vermittleramtskreisen wurden 229 (241) Fälle erledigt. Die Erfolgsquote betrug 2018 erfreulich hohe 70 %.

Mit 149 neu eingegangenen Verfahren bei den Zivilabteilungen des **Kantonsgerichts** wurde das Niveau der letzten beiden Jahre (145 bzw. 144) leicht übertroffen. Bei den Strafprozessen war mit insgesamt 91 (66) Neueingängen hingegen ein markanter Anstieg zu verzeichnen; davon entfielen 5 (7) auf die Abteilungen und 86 (59) auf die Einzelrichterin bzw. die Einzelrichter. Wiederum gingen lediglich 2 neue Jugendstrafverfahren ein. Bei den einzelrichterlichen Zivilfällen war mit 1’078 Neuzugängen gegenüber dem Vorjahr (1’181) ein Rückgang zu registrieren; sie liegen aber immer noch im Schwankungsbereich der letzten 7 Jahre. Im Berichtsjahr konnten 176 (142) Abteilungsfälle im Zivilrecht und deren 8 (6) im Strafrecht abgeschlossen werden. Die Einzelrichterin und Einzelrichter haben 1’152 (1’152) zivil- und 88 (57) strafrechtliche Verfahren erledigt. Von den beiden neu eingegangenen Jugendstrafverfahren wurde eines erledigt; das andere blieb pendent.

Wiederum waren beim **Obergericht** bei den Zivilprozessen 12 neue Verfahren anhängig gemacht worden; bei den Strafprozessen ergab

sich mit 32 Neueingängen ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr (38). 10 (7) Neueingänge waren es im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes. Im Verwaltungsrecht war die Anzahl an Neuzugängen mit 123 (125) bei den Abteilungen praktisch gleich geblieben. Bei den Einzelrichtern des Obergerichts gingen in den Sachgebieten Zivil- und Strafrecht insgesamt 63 (46) neue Verfahren ein; im verwaltungsrechtlichen Bereich waren es deren 96 (69).
Erledigt wurden im Berichtsjahr 12 (12) Abteilungsfälle im Zivil- und 34 (34) im Strafrecht sowie 13 (12) Kindes- und Erwachsenenschutzfälle. Verwaltungsrechtliche Abteilungsfälle wurden 138 (97) abgeschlossen. Zudem erledigten die Einzelrichter 52 (28) zivil- und 16 (18) strafrechtliche Verfahren sowie 95 (71) Verfahren aus dem Verwaltungsrecht.

Die Neueingänge bei der **Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs** gingen mit 11 neuen Fällen gegenüber dem Vorjahr (17) zurück. Erledigt werden konnten im Berichtsjahr 12 (17) Verfahren. Zudem gingen beim Präsidenten der Aufsichtsbehörde 7 (1) Gesuche ein, welche die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung oder die Gewährung der aufschiebenden Wirkung zum Gegenstand hatten. Sämtliche Gesuche wurden innert zwei Monaten erledigt.

Bei den **Betreibungsämtern** wurde mit 14’005 (13’323) Zahlungsbefehlen ein erneuter Höchststand erreicht. Bei den **Konkursamtszweigstellen** waren im Berichtsjahr 94 (Vorjahr 105) neue Konkurse eingegangen; was im Durchschnitt der letzten Jahre liegt.

Im Bereich **Anwaltswesen** waren bei der **Anwaltsaufsichtskommission** 8 (10) Verfahren eingegangen. Deren 6 konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

Im Übrigen nahm auch in diesem Berichtsjahr die Geschäftstätigkeit ihren gewohnten Gang.

2. Schlichtungsbehörden

2.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Im Jahre 2018 waren 108 Neueingänge (Vorjahr 104) zu verzeichnen und 14 Fälle aus dem Jahr 2017 zu übernehmen. Somit waren im Jahre 2018 insgesamt 122 Fälle zu behandeln. Davon waren Ende 2018 noch 10 Fälle pendent, wovon 5 Fälle erst im Dezember eingegangen waren. Es sind mithin 112 Verfahren in 27 Sitzungen der Schlichtungsbehörde erledigt worden, wobei sich die Verhandlungen auf halbe Tage beschränkten. Im Juli, November und Dezember wurde ausserdem an Zusatzterminen verhandelt. Die Verfahren konnten alle bis auf 8 Fälle innerhalb von 3 Monaten erledigt werden. Die längeren Verfahrensdauern in den 8 Fällen sind auf Terminverschiebungen zurückzuführen.

Thematisch lagen die Schwerpunkte bei den Forderungen aus dem Mietverhältnis (31 Fälle; Vorjahr 30) und Kündigungsanfechtungen (35 Fälle; Vorjahr 22). Des Weiteren betrafen die erledigten Fälle Gesuche um Erstreckung des Mietverhältnisses (7 Fälle; Vorjahr 1). Die Gesuche um Mietzinsherabsetzungen (7 Fälle; Vorjahr 25) nahmen wieder deutlich ab, was infolge des unveränderten Referenzzinssatzes zu erwarten war. Im Vergleich zum Vorjahr gab es fast gleich viele Fälle bei den Anfechtungen von Nebenkostenabrechnungen (4 Fälle; Vorjahr 3). Bei den Anfechtungen der Mietzinserhöhungen gab es einen leichten Anstieg (4 Fälle; Vorjahr 2). Die Verfahren wegen Mängeln (12 Fälle; Vorjahr 9) sind leicht angestiegen. Von den zwölf Verfahren wurden in vier Verfahren Mietzinse bei der Schlichtungsstelle hinterlegt. Neu ausgewiesen werden in diesem Berichtsjahr folgende Gebiete in der Statistik: Formulargenehmigungen und unentgeltliche Rechtspflege.

Eine Einigung zwischen den Parteien (Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug, Gegenstandslosigkeit) ist in 79 Fällen (Vorjahr 59) erzielt worden. Dies entspricht einem Anteil von 70,5 %. Bei 24 Verfahren (Vorjahr 36) ist es zu keiner Einigung gekommen, was zur Erteilung einer Klagebewilligung geführt hat. Davon sind 14 an den Einzelrichter des Kantonsgerichts weitergezogen worden, was als eine beachtliche Entlastung des Kantonsgerichts zu werten ist. Betrachtet man die Zahlen der vergangenen Jahre (2017: 60.2 %, 2016: 64.5 %, 2015: 63.9 %) lag die Zahl der Einigungen zwischen 60 % und fast 65 %. Die Erfolgsquote lag in diesem Jahr bei über 70 %. Im gesamtschweizerischen

Vergleich (1. Halbjahr 2018: 50 %; 2. Halbjahr 2017: 48.9 %, 1. Halbjahr 2017: 49.5 % – gemäss Medienmitteilung des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO) liegt die Einigungsquote für den Kanton Appenzell Ausserrhoden erfreulicherweise weit höher.

Im Berichtsjahr fand wiederum keine konstituierende Sitzung statt. Stattdessen traf sich die Schlichtungsbehörde zu einer internen Informationssitzung. Die Mitglieder nahmen an insgesamt sechs Weiterbildungstagen teil.

Die Schlichtungsstelle ist seit der Reorganisation im Jahre 2016 mit insgesamt 80 % besetzt. Öffnungszeiten sowie weitere Informationen sind auf der Homepage abrufbar. Die telefonische Rechtsberatung wird an drei Vormittagen geleistet. Das Sekretariat der Schlichtungsstelle erteilte 220 (Vorjahr 343) telefonische Auskünfte. Ebenfalls wurden 19 (Vorjahr 14) schriftliche Auskünfte erteilt. Persönliche Beratungen fanden 7 (Vorjahr 20) statt.

Bei den Schlichtungsbehörden waren zahlreiche personelle Veränderungen zu verzeichnen. Thomas Bühler verstarb anfangs Jahr nach 8-jährigem Wirken als Präsident beider Schlichtungsstellen. Als Nachfolge hat der Kantonsrat in der Sitzung vom 7. Mai 2018 Pascale Sigg-Bischof gewählt. Sie war davor bereits Präsident-Stellvertreterin beider Schlichtungsstellen. An der Kantonsratssitzung vom 24. September 2018 wurde Ilir Selmanaj als Präsidentin-Stellvertreter beider Schlichtungsstellen gewählt. Ilir Selmanaj war bereits Mietervertreter bei der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht. An der Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018 wurden Ruedi Aerni und Claudia Bachmann-Eugster als Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht gewählt. Martin Walt gab seinen Rücktritt nach 6-jährigem Wirken als Vermietervertreter der Schlichtungsbehörde für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht per 31. Mai 2018 bekannt. Ihm wird für seinen langjährigen Dienst ein herzlicher Dank ausgesprochen. Als seine Nachfolgerin wurde Manuela Mutti als Mitglied beider Schlichtungsbehörden an der Kantonsratssitzung vom 7. Mai 2018 gewählt. Die neuen Mitglieder der Schlichtungsbehörden werden herzlich willkommen geheissen und ihnen wird zur Wahl gratuliert.

Infolge Mutterschaft von Rahel Manser wurde das Sekretariat der Schlichtungsstellen für das 1. Halbjahr befristet mit Rebecca Benz be-

setzt, so dass ein nahtloser Übergang gewährleistet war. Rahel Manser kehrte nach ihrem Mutterschaftsurlaub wieder im angestammten Pensum zurück.

Trotz der zahlreichen Wechsel funktionierte der Betrieb ohne nennenswerte Verzögerungen. Vor diesem Hintergrund ist dies eine beachtliche Leistung. Den neuen Mitgliedern und Mitarbeitern, welche den nicht unerheblichen Arbeitsaufwand getragen haben, sei an dieser Stelle für ihren grossen Einsatz herzlich gedankt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass, seit der Reorganisation der Schlichtungsbehörden im Jahr 2016, das Arbeitsvolumen, trotz Abbau der Telefonberatungen, jedoch bei gleichbleibenden Falleingängen, insgesamt nicht abgenommen hat.

2.2. Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben

Die Schlichtungsstelle hatte im Jahr 2018 keinen Fall zu beurteilen, wurde jedoch in einem Fall telefonisch um Auskunft ersucht, stellte dabei aber fest, dass das beschriebene arbeitsrechtliche Problem nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle fiel.
Die Schlichtungsbehörde bei Diskriminierung im Erwerbleben traf sich in diesem Jahr weder zu einem Anlass noch zu internen Sitzungen.
Bezüglich Mitgliederwahlen wird auf die Informationen im Bericht der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht verwiesen.

2.3. Vermittlerämter

Mit 226 Neueingängen war 2018 gegenüber dem Vorjahr (240) ein erneuter Rückgang zu verzeichnen. Die Anzahl Neueingänge liegt zwar im normalen Schwankungsbereich der letzten Jahre, seit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Jahr 2011 gab es jedoch nur 2015 einen ähnlich tiefen Wert. Im Kreis 1 (Hinterland) ist die Anzahl der Neueingänge gleich geblieben, während dem diese im Kreis 2 (Mittelland) von 60 im Vorjahr auf 52 und im Kreis 3 (Vorderland) von 75 im Vorjahr auf 69 gesunken sind.

Die Gesamtzahl der Vermittlungsbegehren hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
220	263	278	278	303	221	252	240	226

Von den im Berichtsjahr erledigten 229 (241) Verfahren war in allen Vermittleramtskreisen wiederum ein Grossteil den Rechtsgebieten Arbeitsvertrags- sowie Auftragsrecht zuzuordnen; der Rest teilte sich auf verschiedene andere Rechtsgebiete auf. Bemerkenswert ist, dass beim verfahrensstärksten Kreis 1 die Gesamtzahl von 104 (108) erledigten Fällen nicht nennenswert vom Vorjahr abweicht, jedoch die arbeitsrechtlichen Verfahren um rund 50 % zu- und die übrigen Verträge nach OR um 56 % abgenommen haben. Aber auch bei den Vermittleramtskreisen 2 und 3 sind innerhalb der bearbeiteten Rechtsgebiete zum Teil grössere Schwankungen zu beobachten, welche nicht allein mit der Abnahme der Neueingänge erklärt werden kann. 6 (Vorjahr 5) Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind gestellt worden (für Details vgl. Statistik Ziffer 4.1.2).

In den drei Vermittleramtskreisen wurden insgesamt 66 (83) Klagebewilligungen bei Nichteinigung und 1 (1) nach Ablehnung des Urteilsvorschlags erteilt. Im Weiteren wurden den Parteien 16 (7) Urteilsvorschläge unterbreitet, wovon deren 15 (6) angenommen wurden. Ferner wurden 12 (20) Entscheide verfasst, wovon 11 (20) in Rechtskraft erwuchsen. Zufolge Vergleichs, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug oder aus anderen Gründen konnten 134 (130) Fälle abgeschrieben werden. Die sehr gute Erfolgsquote vom Vorjahr (65 %) konnte im Berichtsjahr sogar noch um 5 % auf 70 % gesteigert werden. Am Ende des Berichtsjahrs waren 37 (40) Verfahren pendent (vgl. Statistik Ziffer 4.1.2).

In personeller Hinsicht ist hervorzuheben, dass mittlerweile eine Vermittlerin und ein Vermittler über die Ausbildung zum CAS Friedensrichter / Vermittler verfügen und ein Vermittler ausgebildeter Mediator SDM-FSM ist. Damit verfügen alle drei Vermittler über sehr gute fachspezifische Kenntnisse und über das nötige Rüstzeug für ihre anspruchsvolle Aufgabe. Sodann wurden auch im Berichtsjahr Weiterbildungen besucht.

3. Gerichte

3.1. Allgemeines

Bezüglich der Entwicklung der Geschäftslast wird auf die vorhergehende Übersicht und die nachfolgend kommentierten Zahlen verwiesen.

Im Rahmen der vom Kantonsgericht gemeinsam mit den appenzell-innerrhodischen Gerichten vor einigen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe fand im November in Trogen eine von Dr. iur. Pius Gebert vom Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden organisierte Weiterbildung zum Thema Prozessuale Grundrechte im gerichtlichen Verfahren statt. Gastreferent war Prof. Dr. Bernhard Rütsche von der Universität Luzern. Im Anschluss an das Referat fanden verschiedene themenbezogene Workshops statt. Diese Veranstaltungen werden von den Richterinnen und Richtern sowie den Angestellten der Gerichte beider Instanzen sehr geschätzt und sind jeweils gut besucht.

Wiederum wurden zahlreiche Dossiers elektronisch erfasst und es erübrigten sich dadurch zeitintensive Aktenzirkulationen bei den Richtern und Richterinnen. Beispielsweise in Fällen, in welchen nach der Erstberatung ein Beweisverfahren und anschliessend eine Schlussberatung durchgeführt wurde, konnte auf nochmalige Aktenzirkulation verzichtet werden.

Im Berichtsjahr gingen beim Kantonsgericht 5 und beim Obergericht 2 elektronische Eingaben ein.

Wie im letztjährigen Rechenschaftsbericht ausgeführt, ist die Arbeit am Projekt eDossier Gerichte des Bundesgerichts mit kantonalen Obergerichten, welche die flächendeckende Einführung des elektronischen Gerichtsdossiers zum Ziel hat, am Laufen. Das Bundesgericht hat in diesem Rahmen mit kantonalen Obergerichten einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag unterzeichnet und eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den mittlerweile neun Unterzeichner-Kantonen gebildet. Zudem findet eine Zusammenarbeit und Koordination mit dem Informatikprojekt HIS der Straf- und Justizvollzugsbehörden im Projekt Justitia 4.0 statt. Die Konzeptphase von Justitia 4.0 dauert bis 2020, die Realisierung findet im Jahr 2021 statt, anschliessend ist eine Einführungsphase von 2022 bis 2026 vorgesehen.

Aus der Rückforderung von Geldern von Personen, welchen die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung oder die amtliche Verteidigung gewährt wurde, konnten im Berichtsjahr Eingänge für beide Gerichtsinstanzen von insgesamt 127'779 Franken (Vorjahr 91'194 Franken) verbucht werden. Davon entfielen 12'101 Franken auf das Obergericht, 114'140 Franken auf das Kantonsgericht sowie 1'538 Franken auf die Vermittlerämter.

3.2. Kantonsgericht

3.2.1. Organisation, Allgemeines

Das personelle Amtsjahr 2018 verlief weitestgehend unspektakulär. Auf Richterstufe war im Gegensatz zum Vorjahr lediglich ein Wechsel zu verzeichnen. Aufgrund eines ausserkantonalen Wohnsitzwechsels erklärte Ursula Hanselmann, welche seit 2012 dem Kantonsgericht angehörte, per Ende des Amtsjahres 2017 / 2018 ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht. An ihre Stelle wählte der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2018 Barbara Büchler, RA MLaw, Speicher, als neue nebenamtliche Kantonsrichterin. Der scheidenden Richterin Ursula Hanselmann sei an dieser Stelle für ihren engagierten Einsatz zum Wohle der Justiz von Appenzell Ausserrhoden herzlich gedankt. Im Übrigen blieb die personelle Zusammensetzung des Kantonsgerichts und der Gerichtskanzlei unverändert. Auch im vergangenen Jahr konnten wieder drei juristische Ausbildungsplätze für angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeboten werden.

Das Jahr 2018 war organisatorisch somit der Konsolidierung gewidmet, nachdem im Vorjahr Wechsel auf diversen Positionen zu verzeichnen gewesen waren. Wie nicht nur, aber auch das nachfolgende statistische Zahlenmaterial verdeutlicht, funktioniert das Kantonsgericht in seiner neuen Zusammensetzung sowohl im Richtergremium als auch im Bereich der Kanzlei bestens.

3.2.2. Statistik

3.2.2.1. Zivilprozesse der Gerichtsabteilungen

Aus dem Vorjahr waren 114 Zivilverfahren zu übernehmen, was nahezu den zu übernehmenden Pendenzen im Jahr 2017 (112) entspricht. Mit 149 neu eingegangenen Verfahren (Vorjahr: 144) bewegte sich die Ge-

schäftslast mit 263 Verfahren leicht über dem Vorjahresniveau (256). Im Berichtsjahr konnten 176 Verfahren zum Abschluss gebracht werden, was im Vergleich zum Vorjahr (142) einer Steigerung von nahezu 25 % entspricht. Am Jahresende waren somit nur noch 87 Fälle auf das Folgejahr zu übertragen, was im Vergleich zum Vorjahr (114) einer Reduktion um ebenfalls nahezu 25 % entspricht. Wie schon seit geraumer Zeit, bildeten mit 135 von 176 Fällen wiederum die Ehescheidungen das Schwergewicht der erledigten Verfahren.

Innert einer Verfahrensdauer von drei Monaten konnten mit 34 % der Fälle etwas weniger Verfahren als im Vorjahr (knapp 40 %) erledigt werden. Nach sechs Monaten waren mit 56 % nahezu gleich viele Fälle abgeschlossen wie im Jahr 2017 (knapp 60 %). Auch innert eines Jahres konnten mit 78 % praktisch gleich viele Fälle wie im Vorjahr zum Abschluss gebracht werden, ebenso nach eineinhalb Jahren, wo in beiden Jahren jeweils rund 85 % der Verfahren abgeschlossen wurden. Nach zwei Jahren Verfahrensdauer waren 90 % der Abteilungszivilfälle erledigt (Vorjahr: 92 %).

3.2.2.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter

Anfangs des Geschäftsjahres waren insgesamt 15 Verfahren (Vorjahr 12) aus dem Vorjahr zu übernehmen, davon 4 Fälle (3) bei den Abteilungen und 11 (9) bei den Einzelrichtern. Mit total 91 Verfahren (66) kam eine um beachtliche 38 % gestiegene Zahl an Neuzugängen dazu. Darunter fielen 5 Abteilungsstraffälle (7) und 86 Einzelrichterstraffälle (59). Damit bewegte sich die Geschäftslast im Jahr 2018 mit 106 Fällen um rund 36 % höher als im Vorjahr (78). Davon konnten insgesamt 96 Fälle erledigt werden, was im Vergleich zum Vorjahr (63) einer Zunahme von rund 52 % bei den Erledigungen entspricht. Darunter fielen 8 Fälle bei den Gerichtsabteilungen (6) und 88 bei den Einzelrichtern (57). Zum Jahresende mussten somit lediglich noch 10 Verfahren auf das Folgejahr übertragen werden, während dies im Vorjahr noch 15 Fälle gewesen waren.

Mit 25 % konnten bei den Gerichtsabteilungen weniger Fälle als im Vorjahr (50 %) innert drei Monaten erledigt werden. Nach sechs Monaten Verfahrensdauer waren 50% (83 %) und nach einem Jahr rund 88 % aller Abteilungsfälle abgeschlossen. Wiederum nur ein Verfahren nahm eine Verfahrensdauer von maximal eineinhalb Jahren in Anspruch (1).

Die Einzelrichter erledigten innert drei Monaten nahezu 81 % aller Verfahren (Vorjahr rund 81 %). In sechs Monaten waren rund 96 % der Fälle (93 %) abgeschlossen, und nach einem Jahr 98 % (100 %). Schliesslich waren nach maximal eineinhalb Jahren 99 % der Verfahren (100 %) abgeschlossen. Nur ein Verfahren bedurfte einer Verfahrensdauer von über zwei Jahren.

Die teils etwas längeren Verfahrensdauern im Jahr 2018 relativieren sich vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr fast 40 % mehr an Neueingängen zu verzeichnen waren, aber im Berichtsjahr ebenso über 50 % mehr Fälle erledigt werden konnten.

3.2.2.3. Jugendstrafverfahren

Anfangs des Jahres 2018 waren keine pendenten Fälle zu übernehmen (Vorjahr ebenfalls 0). Im Berichtsjahr gingen 2 neue Fälle ein (2), wovon 1 Fall (2) erledigt werden konnte und einer auf das Folgejahr zu übernehmen war (0).

Das im Jahr 2018 erledigte Verfahren konnte in einem Zeitraum von sechs Monaten zum Abschluss gebracht werden.

3.2.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit

Zu Beginn des Berichtsjahres waren bei den Einzelrichterzivilfällen 254 Verfahren aus dem Vorjahr zu übernehmen (Vorjahr: 225). Bei den Neuzugängen waren gesamthaft 1’078 (1’181) Fälle zu verzeichnen, so dass daraus eine Geschäftslast von 1’332 Verfahren (1’406) resultierte. Dieses Ergebnis bewegt sich im Schwankungsbereich der Vorjahre. Mit 1’152 Fällen konnten im Jahr 2018 exakt gleich viele Fälle wie im Jahr 2017 erledigt werden. Entsprechend waren zum Jahresende mit 180 Fällen weniger als im Vorjahr (254) auf das nächste Jahr zu übertragen. Deutliche Zunahmen waren 2018 im Bereich der Eheschutzverfahren sowie der Unterhaltsklagen zu verzeichnen. Ebenso verfestigt sich eine zumindest leicht steigende Tendenz bei den Verfügungen im Konkursverfahren. Eine leichte Abnahme konnte dagegen im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege verzeichnet werden, wobei hier unklar ist, ob es sich dabei um eine zufällige Schwankung handelt.

Auch im Jahr 2018 konnten mit 80 % aller Einzelrichterzivilverfahren wieder nahezu gleich viele Fälle innert maximal drei Monaten abge-

schlossen werden (Vorjahr: 83 %). Innert längstens sechs Monaten konnten gut 90 % der Fälle erledigt werden (92 %). Nach einem Jahr Verfahrensdauer waren rund 98 % (98 %) und nach eineinhalb Jahren rund 99 % der Fälle zum Abschluss gebracht worden.

3.3. Obergericht

3.3.1. Organisation, Allgemeines

In organisatorischer Hinsicht ergaben sich im Berichtsjahr beim Obergericht keine Änderungen.

Per Ende Mai 2018 sind Dr. med. und MLaw Simon Graf nach 12-jähriger sowie lic. oec. Beat Dick nach 7-jähriger richterlicher Tätigkeit aus dem Obergericht zurückgetreten. Während Simon Graf mit seinem Fachwissen in der 3. Abteilung in medizinischen Fragen im Sozialversicherungsrecht viel zur Rechtsfindung beitrug, war dies bei Beat Dick als Steuerexperte in der 2. Abteilung, vornehmlich im Bereich des Steuerrechts der Fall. Ihnen wird ein herzlicher Dank für ihren grossen und wertvollen Einsatz im Dienste der ausserrhodischen Rechtspflege ausgesprochen.
An der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 wurden lic. iur. Stephan Ramseyer und MLaw Daniela Sieber neu ins Obergericht gewählt. Während Stephan Ramseyer der 3. Abteilung zugeteilt wurde, nahm Daniela Sieber in der 2. Abteilung Einsitz.

Im Januar 2018 hat M.A. HSG Nicolas Lavelanet sein einjähriges Gerichtspraktikum auf der Obergerichtskanzlei beendet. Per Mai 2018 konnte die Praktikumsstelle mit MLaw Stefan von Aarburg neu besetzt werden. Ansonsten ergaben sich auf der Obergerichtskanzlei keine personellen Änderungen.

Im Berichtsjahr wurde beschlossen, die Online-Publikation der Entscheide des Obergerichts sowie der Ausserrhodischen Gerichts- und Verwaltungspraxis (AR GVP) künftig mittels eines Programms der Firma Weblaw AG vorzunehmen. Um die Entscheide der gesamten Ausserrhoder Justiz öffentlich zu machen, können zudem auch rechtskräftige Entscheide des Kantonsgerichts ins Netz gestellt werden. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche Gespräche mit dem Software-Anbieter und mit der Kantonskanzlei, welche bisher für die Publikation der AR GVP

verantwortlich zeichnete, geführt. Die neue Plattform, welche bereits in verschiedenen Kantonen zum Einsatz gelangt und über eine Suchfunktion verfügt, soll 2019 aufgeschaltet werden. In diesem Zusammenhang haben das Obergericht und die Kantonskanzlei im September 2018 gemeinsam beschlossen, die kostenintensive Publikation der AR GVP als Sammelband in Papierform ab dem Jahrgang 29 / 2017 einzustellen und diese nur noch im Internet zu veröffentlichen. Die Ausgaben 1988 bis 2016 werden in die neue Plattform integriert.

Das Gericht hat die anfallenden Geschäfte an insgesamt drei Ganz- und 37 Halbtages-Sitzungen behandelt.

	ganze Tage	halbe Tage
1. Abteilung	1 (1)	6 (10)
2. Abteilung	1 (0)	10 (7)
3. Abteilung	0 (0)	10 (8)
4. Abteilung	1 (0)	11 (11)
Total	**3 (1)**	**37 (36)**

3.3.2. Zivil- und Strafrechtspflege

3.3.2.1. Zivilprozesse

Zu den aus dem Vorjahr pendent gebliebenen 10 (10) Verfahren kamen im Berichtsjahr bei den Abteilungen wiederum 12 (12) Neueingänge, wovon eine Rückweisung eines Berufungsverfahrens vom Bundesgericht sowie 6 direkt geleitete Verfahren (Markenrecht etc.). Auf eine Berufung wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten; dies weil der erforderliche Kostenvorschuss nicht geleistet wurde. 2 direkt geleitete Verfahren, welche Forderungen aus Markenrecht betrafen, wurden wegen Rückzugs der Klagen und 1 Berufung zufolge Vergleichs abgeschrieben. In den letztlich 8 materiell beurteilten Verfahren erfolgte in 1 Berufungsverfahren eine Abweisung; ebenfalls abgewiesen wurden 1 Ausstandsbegehren einer Partei gegen einen Gerichtspräsidenten sowie 1 Aufsichtsbeschwerde gegen die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht. Schliesslich führten 2 Berufungen in familienrechtlichen Angelegenheiten zu einer teilweisen Änderung des erstinstanzlichen Entscheids. In einem vom Bundesgericht zurückgewiesenen Verfahren, in welchem einzig noch die Kosten zu verlegen

waren, erfolgte, in Nachachtung des bundesgerichtlichen Entscheids eine teilweise Gutheissung der seinerzeit in der Berufung beantragten Kostenverlegung. In einem direkt geleiteten Fall, in dem es um eine Forderung aus Vertrag, Wettbewerbs- und Markenrecht ging, wurde die Klage gutgeheissen. Ebenfalls gutgeheissen wurden schliesslich die Berufungsanträge in einem familienrechtlichen Verfahren. Wiederum blieben 10 (10) Verfahren pendent. 58 % der Fälle wurden innert 6 Monaten erledigt. Auffällig ist, dass der Aktenumfang – vornehmlich der von der Vorinstanz übernommenen Verfahren – im Verlauf der letzten Jahre und teils auch die Komplexität der Verfahren zugenommen hat.

Im Berichtsjahr wurde in einem familienrechtlichen Verfahren gegen den obergerichtlichen Entscheid zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben; dieses Verfahren ist noch pendent. Von den per Ende 2017 beim Bundesgericht pendent gebliebenen Beschwerden erging in einem Fall ein Nichteintretensentscheid; eine weitere Beschwerde hat das Bundesgericht gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. Schliesslich blieben eine Beschwerde aus dem Vorjahr zufolge Sistierung sowie eine Beschwerde aus dem Berichtsjahr beim Bundesgericht pendent.

3.3.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutz

Mit 10 (7) Neueingängen ist bei den Beschwerden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein leichte Zunahme zu verzeichnen. Zieht man in Betracht, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Berichtsjahr 643 Entscheide gefällt hat, ist die Anzahl Beschwerden marginal; sie beträgt gerade mal 1,5 %. Aus dem Vorjahr waren 5 (10) Verfahren zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurden 13 Verfahren erledigt, davon 7 zufolge Rückzug oder Gegenstandslosigkeit. In 3 Fällen erging ein Nichteintretensentscheid. 2 Beschwerden gegen die Errichtung einer Beistandschaft wurden abgewiesen. Gutgeheissen wurde 1 Beschwerde wegen Rechtsverzögerung, nachdem das Bundesgericht diesen Fall zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückgewiesen hatte. Am Ende des Berichtsjahrs blieben 2 Verfahren pendent.

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden 2018 keine Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts an das Bundesgericht weitergezogen. In dem vom Bundesgericht im Vorjahr zur

Neubeurteilung zurückgewiesenen Fall betreffend die Zustimmung zu einem Liegenschaftsverkauf fällte das Obergericht einen Nichteintretensentscheid. Die per Ende 2017 beim Bundesgericht pendent gebliebene Beschwerde in einem Verfahren wegen Rechtsverzögerung, wurde gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückgewiesen.

3.3.2.3. Strafprozesse

Die Gesamtzahl der Neueingänge ist mit 32 gegenüber den letzten beiden Vorjahren (38 bzw. 39) gesunken. Ein Rückgang ist vorab bei den Berufungen 10 (14) zu verzeichnen, während die Anzahl Beschwerden gegen vorinstanzliche Entscheide oder Prozesshandlungen mit 21 (21) konstant geblieben ist. Zudem stellte eine von der Staatsanwaltschaft wegen SVG-Delikten verurteilte Person ein Gesuch um Zulassung der Revision. Aus dem Vorjahr waren 27 pendent gebliebene Verfahren zu übernehmen. Im Berichtsjahr wurden 34 (34) der insgesamt 59 (61) Verfahren beurteilt oder prozessual erledigt. Unter anderem hatte sich das Obergericht im Berichtsjahr mit einem Tötungsdelikt, einem Fall von Kindsmisshandlung sowie einem grösseren Sexualdelikt zu befassen. 91 % der abgeschlossenen Strafverfahren wurden innert Jahresfrist erledigt.

Berufungsverfahren:
Von den durch die Staatsanwaltschaft erklärten Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheide hiess das Obergericht 1 gut. Von den durch Beschuldigte eingelegten und durch das Obergericht überprüften Berufungen wurden 2 vollumfänglich und 1 teilweise gutgeheissen. In 4 Fällen wurde auf die Berufung nicht eingetreten; dabei handelte es sich ausschliesslich um Fälle, in denen eine Partei die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zwar angemeldet, jedoch nach Erhalt der Begründung des angefochtenen Urteils keine Berufungserklärung beim Obergericht eingereicht hatte. In diesen Fällen hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen.

Beschwerdeverfahren:
Ganz oder teilweise gutgeheissen und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen hat das Obergericht 3 Beschwerden von Beschuldigten sowie 4 von Privatklägern. 2 Beschwerden von Beschuldigten sowie deren 4 von Privatklägern wurden abgewiesen.

Ebenfalls abgewiesen wurde das von einem Verurteilten gestellte Gesuch um Zulassung der Revision. Auf 2 Beschwerden von Beschuldigten sowie deren 7 von Privatklägern konnte nicht eingetreten werden, weil die prozessualen Voraussetzungen (z.B. Nichtleisten der erforderlichen Sicherheit, fehlende Legitimation etc.) nicht erfüllt waren.

Am Jahresende waren bei den Strafprozessen 6 (5) Berufungsverfahren und 19 (22) Beschwerdeverfahren pendent geblieben; die hohe Zahl der pendenten Beschwerdeverfahren ist zu einem grossen Teil auf 12 seit längerer Zeit sistierte Verfahren, welche die gleiche Person betreffen, zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurde in 3 Berufungs-, 3 Beschwerde- sowie 1 Revisionsverfahren gegen die obergerichtlichen Abteilungs-Entscheide Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht eingereicht. Dieses ist auf 2 Beschwerden nicht eingetreten; 5 Beschwerden waren Ende 2018 beim Bundesgericht noch pendent.

Nähere Angaben zu Erledigungsart, Anklagegegenstand und Verfahrensdauer sind im statistischen Anhang in Ziffer 4.2.2.3 ersichtlich.

3.3.2.4. Einzelrichterliche Tätigkeit Zivil- und Strafrecht

Im Bereich des Zivilrechts waren 36 (20) Neueingänge von der Vorinstanz und 10 (11) neue Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in einem Hauptverfahren sowie 1 Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung zu verzeichnen. Nach dem Einbruch bei den Neueingängen um 50 % im Vorjahr, bedeutet dies eine Zunahme von 55 %. Zu den insgesamt 48 Neueingängen kamen 11 Pendenzen aus dem Vorjahr. Beurteilt bzw. durch Abschreibungsbeschlüsse oder Prozessentscheide erledigt wurden insgesamt 52 (28) Verfahren. Von 12 geprüften Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden 7 gutgeheissen und 5 abgewiesen. 69 % der Fälle wurden innert drei und 88 % innert sechs Monaten erledigt. Nähere Angaben zur Erledigung der weiteren Fälle finden sich in der Statistik Tabelle 4.2.2.4.1 im Anhang.

Zu den 2 Pendenzen aus dem Vorjahr kamen im Strafrecht 8 Neueingänge von der Vorinstanz sowie 7 direkt geleitete Fälle, vorab Gesuche um Gewährung der amtlichen Verteidigung bzw. Gewährung der un-

entgeltlichen Rechtspflege in einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren. Beurteilt bzw. durch Abschreibungsbeschlüsse oder Prozessentscheide erledigt wurden 16 (18) Verfahren, darunter die 7 Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. der amtlichen Verteidigung. Dabei wurden 2 Gesuche um amtliche Verteidigung sowie 2 Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen und 2 abgewiesen; ein Gesuch wurde zufolge Rückzugs abgeschrieben. 94 % der Geschäfte wurden innert 3 Monaten und die restlichen innert einem halben Jahr erledigt. Ein strafrechtliches Verfahren blieb pendent.

Im Berichtsjahr wurde gegen 5 (4) einzelrichterliche Entscheide zivilrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben; dieses trat auf 2 Beschwerden nicht ein und wies eine ab. 2 Verfahren blieben pendent. 2 (5) strafrechtliche Entscheide, namentlich Nichtgewährungen der unentgeltlichen Rechtspflege, wurden mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht trat auf beide Beschwerden nicht ein.

Im Einzelnen gibt der statistische Anhang einen Überblick über die zweitinstanzliche Einzelrichtertätigkeit (vgl. Statistik Tabelle 4.2.2.4 ff.).

3.3.3. Anwaltswesen (Praktikantenbewilligungen, Anwaltsregister, Anwaltsprüfungen)

a) Obergericht

Gesuche um Zulassung zur ausserrhodischen Anwaltsprüfung	1	(2)
Anwaltsbewilligungen gestützt auf die kantonale Fähigkeitsprüfung:	2	(0)

b) Anwaltsaufsichtskommission

Praktikantenbewilligungen	0	(1)
Registrierungsgesuche in das kant. Anwaltsregister bzw. in die EU-Anwaltsliste	3	(0)
Löschungen aus dem kant. Anwaltsregister	0	(5)
Registrierungsgesuche als öffentliche Urkundsperson	3	(1)
Übriges (Disziplinarverfahren, Honorarprüfungen etc.)	2	(3)

Zu den 2 pendenten Verfahren vom Vorjahr waren im Berichtsjahr 8 (10) Neueingänge gekommen. In den im Berichtsjahr von der Aufsichtskommission behandelten 6 Geschäften wurden sämtliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst. Das per Ende 2017 pendent gebliebene Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis eines Anwalts wurde gutgeheissen. In dem ebenfalls aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren wegen Verletzung von Berufsregeln kam die Aufsichtskommission zum Schluss, dass keine Gründe für eine Disziplinierung der angezeigten Anwältin sprechen. Weiter wurden die von zwei Anwälten eingereichten Gesuche um Eintrag ins Anwaltsregister und gleichzeitiger Registrierung als öffentliche Urkundsperson gutgeheissen.

Am Ende des Berichtsjahres blieben vier Geschäfte pendent. Dabei handelt es sich um einen Antrag auf Disziplinierung eines Anwalts, ein Gesuch um Honorarprüfung sowie je ein Gesuch einer Anwältin um Eintrag ins Anwaltsregister bzw. die Registrierung als öffentliche Urkundsperson.

c) Anwaltsprüfungskommission

schriftliche Anwaltsprüfungen	4	(4)
mündliche Anwaltsprüfungen	0	(2)
erfolgreich absolvierte Anwaltsprüfungen	0	(2)
Gesuche um Anerkennung ausserkantonaler praktischer Tätigkeiten	1	(0)

3.3.4. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs sind im Berichtsjahr verschiedene personelle und organisatorische Veränderungen zu verzeichnen:

Mit Blick auf die bevorstehende Pensionierung Ende Jahr stellte Fredy Schläpfer, der langjährige Leiter des Betreibungsamtes Appenzeller Mittelland sowie der Konkursamtszweigstelle Teufen, seine Funktion als Betreibungsbeamter per Ende Juli 2018 zur Verfügung. Als Nachfolger wurde per 1. August 2018 Tobias Graf, bisher Stellvertreter, gewählt, welcher mit dem definitiven Ausscheiden von Fredy Schläpfer aus dem Staatsdienst, d.h. ab 1. Januar 2019, auch die Amtsleitung des Betreibungsamtes Appenzeller Mittelland übernimmt.

Der Regierungsrat nahm die Pensionierung von Fredy Schläpfer zum Anlass, das Konkurswesen im Kanton neu zu organisieren und beschloss am 8. Mai 2018, die Zweigstellen Heiden und Teufen des Konkursamtes Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2019 zu einem Konkursamt Appenzell Ausserrhoden in Heiden zusammenzuführen.
Die beiden Amtsübergaben fanden in Anwesenheit einer Delegation der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, bestehend aus dem Präsidenten und der Gerichtsschreiberin, statt. Fredy Schläpfer, welcher seit 1981 Leiter des Betreibungsamtes Appenzeller Mittelland und seit 1985 Konkursbeamter war, wird an dieser Stelle ein grosses und herzliches Dankschön für sein langjähriges, tatkräftiges Wirken im Bereich SchKG ausgesprochen.

Im Berichtsjahr waren 14'005 Zahlungsbefehle eingegangen, was gegenüber den Vorjahren einen erneuten Anstieg bedeutet. Der Prozentsatz der vorgenommenen Pfändungen, bezogen auf die Anzahl Zahlungsbefehle, hat mit 68 % über die letzten 10 Jahre gesehen, ebenfalls einen Höchststand erreicht.

	Zahlungsbefehle	vollz. Pfändungen	in %
2009	12'181	6'428	53
2010	12'419	6'923	56
2011	12'599	6'316	50
2012	12'954	6'400	49
2013	12'643	7'151	57
2014	12'974	6'988	54
2015	12'672	6'583	52
2016	13'171	8'435	64
2017	13'323	8'637	65
2018	14'005	9'488	68

Mit 94 neuen Konkursen hielten sich die Neueingänge im Mittel der letzten Jahre. Der Anteil an eröffneten Konkursverfahren nach Art. 731b OR, der die Auflösung von Kapitalgesellschaften bei Mängeln in der Organisation regelt, erfuhr eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 32 % auf 36 %. Der Anteil an ausgeschlagenen Erbschaften blieb mit

46 % gegenüber dem Vorjahr (43 %) nahezu unverändert.
(Näheres dazu vgl. Statistik Ziffern 4.2.2.8 und 4.2.2.9).

Über den Zeitraum der letzten 4 Jahre ergibt sich das folgende Bild:

	2015	2016	2017	2018
Mängel in der Organisation der Gesellschaft, Art. 731b OR	23	40	34	34
ausgeschlagene Erbschaften	33	27	45	43
andere, Art. 159 ff. und Art. 190 ff. SchKG	33	52	26	17
Total Neueingänge Konkursverfahren	**89**	**119**	**105**	**94**

Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs führte die üblichen, durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inspektionen aller Betreibungs- und Konkursämter durch. Dabei konnte bei sämtlichen Ämtern durchwegs eine gute Amtsführung festgestellt werden.
Die Aufsichtsbehörde übernahm 4 (4) aus dem Vorjahr pendent gebliebene Verfahren. Mit 11 Neueingängen war gegenüber dem Vorjahr (17) ein Rückgang zu verzeichnen. Dabei handelte es sich um 10 Beschwerden betreffend Rechts- und Ermessensfragen bei der Anwendung des SchKG sowie um eine Aufsichts- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde. Die Aufsichtsbehörde behandelte 4 Geschäfte an 3 Sitzungen; in 3 Fällen erging ein Zirkularentscheid. Dabei wurden 5 Beschwerden abgewiesen und eine teilweise gutgeheissen. Der Aufsichts- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde wurde keine Folge gegeben. 5 Beschwerdeverfahren konnten zufolge Rückzug, Nichteintreten oder Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Am Ende des Berichtsjahres blieben 3 (4) Verfahren pendent.
Im Berichtsjahr gingen beim Präsidenten der Aufsichtsbehörde 4 Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, eines um Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie deren 2 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren ein. Ein Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde gutgeheissen und das aus dem Vorjahr pendent gebliebene abgewiesen; ebenfalls abgewiesen wurden die beiden Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung sowie jenes um Erlass vorsorglicher Massnahmen. 3 Gesuche um aufschiebende Wirkung konnten zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Die Erledigungen erfolgten jeweils innert ein bis zwei Monaten.

2018 ist das siebte Jahr in Folge, dass kein Entscheid der Aufsichtsbehörde mehr an das Bundesgericht weitergezogen wurde.

3.3.5. Verwaltungsrechtspflege

3.3.5.1. Eingänge bei den Abteilungen

Im Jahre 2018 sind 123 (Vorjahr 125) Fälle in den verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts eingegangen, was einer leichten Abnahme von rund 1.6 % entspricht. Damit wurde das Rekordniveau von 2013 knapp wieder erreicht.

3.3.5.2. Eingänge bei den Einzelrichtern

Bei den Einzelrichtern des Obergerichtes (Verwaltungsrecht) sind im Jahre 2018 total 96 (Vorjahr 69) Fälle eingegangen, was gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme von 39 % entspricht.
Damit ist die Anzahl der eingegangenen Fälle nach einem starken Anstieg in den Jahren 2012 und 2013 entgegen dem Trend in den Gerichtsabteilungen im abgelaufenen Jahr wieder sehr stark angestiegen. Auffallend ist der namhafte Anstieg von rund 72 % der Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Das Jahr 2018 knüpft somit bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung an das Jahr 2016 an. Um 38 % sind auch die Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung im Jahre 2018 angestiegen. Es ist anzunehmen, dass die Zahlen in diesem Bereich im Jahre 2019 weiter ansteigen werden, nachdem diese Verfahren seit dem 1.1.2019 unentgeltlich sind.

Eingänge	2014	2015	2016	2017	2018
unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	32	31	40	25	43
vorsorgliche Massnahmen	5	2	0	4	2
aufschiebende Wirkung	5	2	9	8	6
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 15'000.–	8	8	9	4	13
Fürsorgerische Unterbringung	11	9	9	13	18
Überprüfung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	5	9	7	8	8
Überprüfung Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	1	0	0	2
Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen	2	2	3	2	2
Wegweisung / Rückkehrverbot bei häusl. Gewalt	1	0	0	1	0
Vermittlung im Schiedsgerichtsverfahren	0	0	0	0	0
Sicherstellung von Steuern	0	0	0	0	0
Übriges	3	2	3	4	2
Total	**72**	**66**	**80**	**69**	**96**

3.3.5.3. Auffällige Entwicklungen

a) Im Sozialversicherungsrecht

Die Eingänge im Sozialversicherungsrecht haben nach einer relativ stabilen Phase in den Jahren 2014 – 2016 mit Eingängen zwischen 36 und 40 Fällen pro Jahr im Vergleich dazu im Jahr 2018 um über 47 % zugenommen. Davon entfallen 16 % auf Beschwerden in der Invalidenversicherung. Das fällt bei der Arbeitsbelastung umso mehr ins Gewicht, als in diesen Verfahren in aller Regel pro Fall mehrere hundert Seiten Akten zu lesen und zu würdigen sind. Die übrige Zunahme ist im Wesentlichen auf Beschwerden betreffend Ergänzungsleistungen, Krankentaggelder und Arbeitslosenleistungen zurückzuführen.

Eingänge	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Sozialversicherungsrecht	57	40	38	36	51	59

b) In den übrigen Rechtsgebieten

Der Eingang der Fälle im Bau-, Planungs- und Umweltrecht sowie im Steuerrecht bewegt sich im Durchschnitt der letzten Jahre.

In den letzten sechs Jahren haben sich die Eingänge in den verschiedenen Rechtsgebieten wie folgt verändert:

Eingänge	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bau-, Planungs-, Umwelt-, Energie- u. Verkehrsrecht	14	13	8	15	10	12
Ausländerrecht	3	2	4	3	5	6
Steuerrecht	17	31	27	38	29	27
Sozialversicherungsrecht	57	40	38	36	51	59
Übrige Fälle	36	18	13	15	30	19
Total	**127**	**104**	**90**	**107**	**125**	**123**

3.3.5.4. Geschäftsverteilung

Die verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts haben im Berichtsjahr wiederum in drei Abteilungen getagt:

Abteilungen	Rechtsgebiete
2. Abteilung (O2V)	Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht ohne medizinische Fragestellung sowie strafrechtliche Beschwerden
3. Abteilung (O3V)	Soziaversicherungsrecht, soweit medizinische Fragen betroffen sind
4. Abteilung (O4V)	Bau- und Planungsrecht, übriges Verwaltungsrecht

3.3.5.5. Anzahl erledigter Prozesse

a) Bei den Abteilungen

Es wurden rekordhohe 101 (Vorjahr 76) Urteile gefällt. Davon wurden 37 (Vorjahr 30) Fälle teilweise oder ganz gutgeheissen. Es wurden also rund 37 % (Vorjahr 39 %) aller durch Urteil abgeschlossenen Fälle zumindest teilweise gutgeheissen.

Im Jahre 2018 konnten rund 70 % mehr Steuerfälle erledigt werden. Das liegt unter anderem daran, dass in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2017 viele Steuerfälle eingegangen sind, die im Jahre 2018 erledigt wurden. Auch im Sozialversicherungsrecht konnten rund 25 % mehr Fälle erledigt werden.

34 (Vorjahr 21) Begehren konnten wegen Rückzugs, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit wieder abgeschrieben werden.

Nachdem insgesamt 138 Fälle (Vorjahr 97; + 42 %) erledigt wurden, waren am Ende des Berichtsjahres 94 (Vorjahr 109) Prozesse pendent.

Die drei verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts haben die 101 Urteile und 37 Beschlüsse an 31 (Vorjahr: 26) halbtägigen und an 2 ganztägigen Sitzungen, teilweise verbunden mit Augenscheinen, beurteilt.

Seit einigen Jahren ist auffallend, dass die Verfahrensakten immer umfangreicher werden und zunehmend komplexere Beschwerden zu beurteilen sind, die auch eine umfassendere Urteilsbegründung erfordern. Die zeitliche Belastung zur Erledigung dieser Prozesse hat wiederum zugenommen. Davon sind neben dem Gerichtspersonal auch die nebenamtlichen Richter und Richterinnen betroffen, die ihre gerichtliche Arbeit (Aktenstudium) zur Hauptsache in ihrer Freizeit meist neben einer vollen sonstigen Erwerbstätigkeit erledigen. Für diesen sehr hohen zeitlichen Einsatz für die Gemeinschaft gebührt den nebenamtlichen Richtern und Richterinnen ein grosser Dank.

b) Bei den Einzelrichtern

Bei den Einzelrichtern des Obergerichts (Verwaltungsrecht) wurden 95 (Vorjahr 71) Fälle erledigt. Davon konnten 25 (Vorjahr 10) Fälle wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleichs oder Rückzugs wieder abgeschrieben werden.
92 % konnten innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden. 73 % waren bereits innerhalb von drei Monaten erledigt.

c) Verweis auf statistischen Anhang

Im Einzelnen gibt Ihnen der statistische Anhang einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der verwaltungsrechtlichen Abteilungen des Obergerichts im Jahre 2018.

3.3.5.6. Rechtsmittel gegen Urteile des Obergerichts

Im Jahre 2018 wurden von den durch das Obergericht (ohne sozialrechtliche Verfahren) gefällten Urteilen und Beschlüssen 23 Fälle (Vorjahr 6) an das Bundesgericht in Lausanne weitergezogen.

Davon sind im Berichtsjahr naturgemäss noch nicht alle durch das Bundesgericht behandelt worden. Hingegen hat das Bundesgericht die im Jahre 2018 insgesamt beurteilten 14 Fälle (inklusive Pendenzen aus dem Vorjahr) wie folgt entschieden: Gutheissung: 3, Abweisung: 6 und Nichteintreten: 5.

An die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts wurden 9 (Vorjahr 9) Urteile des Obergerichts weitergezogen.

Das Bundesgericht hat im Berichtjahr 11 Fälle beurteilt; dabei hat es 1 Beschwerde gutgeheissen, 7 Beschwerde abgewiesen und ist auf 3 nicht eingetreten.

Wir schliessen diesen Rechenschaftsbericht mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Trogen, im Februar 2019

Im Namen des Obergerichts
lic. iur. Ernst Zingg, Präsident

4. Statistik 2018

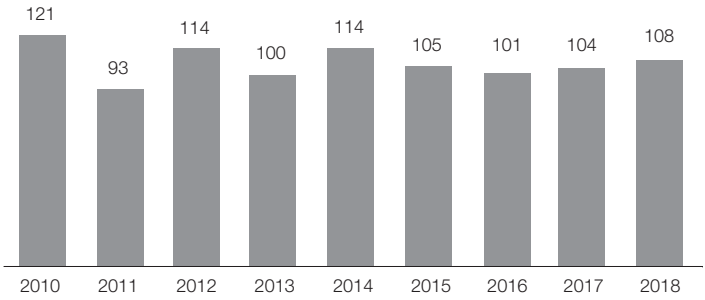
4.1. Schlichtungsbehörden

4.1.1. Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	8	14
Neueingänge	104	108
Total	**112**	**122**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
Urteilsvorschlag		2	6
Klagebewilligung		35	23
Klagebewilligung nach Urteilsvorschlag		1	1
Entscheid		1	2
Abschreibung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung	59	79
	aus anderen Gründen	0	1
Total Erledigungen		**98**	**112**
Übertrag auf das folgende Jahr		14	10
Total wie oben		**112**	**122**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Anfechtung Kündigung (ausserordentlich)	6	6
Anfechtung Kündigung	16	29
Gesuch um Erstreckung des Mietverhältnisses	1	7
Mängel ohne Hinterlegung des Mietzinses	1	8
Mängel mit Hinterlegung des Mietzinses	8	4
Gesuch um Mietzinsherabsetzung	25	7
Anfechtung der Mietzinserhöhung	2	4
Anfechtung der Nebenkostenabrechnung	3	4
Forderung aus Mietverhältnis	30	31
Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung	–	1
Formulargenehmigung	–	1
übrige Gebiete	6	10
Total	**98**	**112**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	92 (94 %)	6 (6 %)	–	–	–	–
2018	104 (93 %)	8 (7 %)	–	–	–	–

4.1.2. Vermittlerämter

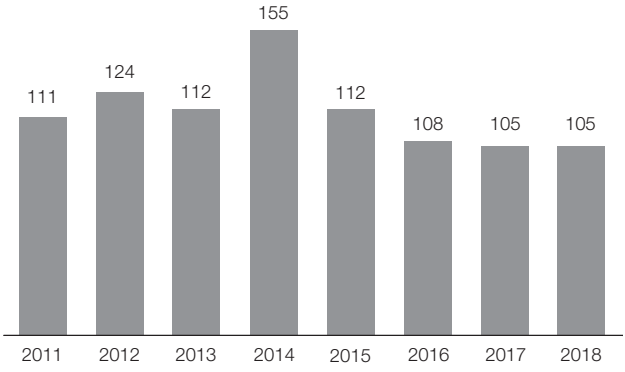
4.1.2.1. Kreis 1

(umfassend die Gemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt)

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	19	16
Neueingänge	105	105
Total	**124**	**121**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
Urteilsvorschlag		5	15
Klagebewilligung bei Nichteinigung		37	36
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		0	1
Entscheid		12	4
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc.	49	45
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	5	3
Total Erledigungen		**108**	**104**
Übertrag auf das folgende Jahr		16	17
Total wie oben		**124**	**121**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	10	5
Erbrecht	1	3
Sachenrecht	5	4
Kaufrecht	4	4
Darlehen	5	1
Arbeitsvertragsrecht	19	28
Werkvertrag	6	10
Auftragsrecht	13	15
Übrige Verträge nach OR	25	14
Gesellschafts- und Handelsrecht	0	1
Wertpapierrecht	0	0
übrige Gebiete nach OR	3	2
Andere Geldforderungen	5	5
Privatversicherungsrecht	0	1
Erstreckung des Pachtverhältnisses	4	1
Übrige Rechtsgebiete	6	6
Unentgeltliche Rechtspflege	2	4
Total	**108**	**104**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	94 (87 %)	10 (9 %)	3 (3 %)	1 (1 %)	–	–
2018	94 (90 %)	9 (9 %)	1 (1 %)	0	–	–

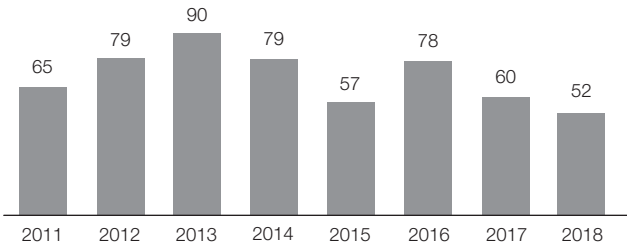
4.1.2.2. Kreis 2

(umfassend die Gemeinden Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen)

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	12	9
Neueingänge	60	52
Total	**72**	**61**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
Urteilsvorschlag		0	0
Klagebewilligung bei Nichteinigung		26	15
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		1	0
Entscheid		1	4
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc	35	38
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	0	0
Total Erledigungen		**63**	**57**
Übertrag auf das folgende Jahr		9	4
Total wie oben		**72**	**61**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	2	1
Erbrecht	0	2
Sachenrecht	0	1
Kaufrecht	5	7
Darlehen	5	1
Arbeitsvertragsrecht	12	11
Werkvertrag	1	0
Auftragsrecht	12	17
Übrige Verträge nach OR	1	6
Gesellschafts- und Handelsrecht	2	0
Wertpapierrecht	–	–
übrige Gebiete nach OR	1	0
Andere Geldforderungen	2	1
Privatversicherungsrecht	1	1
Erstreckung des Pachtverhältnisses	1	1
Übrige Rechtsgebiete	17	8
Unentgeltliche Rechtspflege	1	0
Total	**63**	**57**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	53 (84 %)	4 (6 %)	5 (8 %)	1 (2 %)	–	–
2018	54 (95 %)	2 (3 %)	1 (2 %)	0	–	–

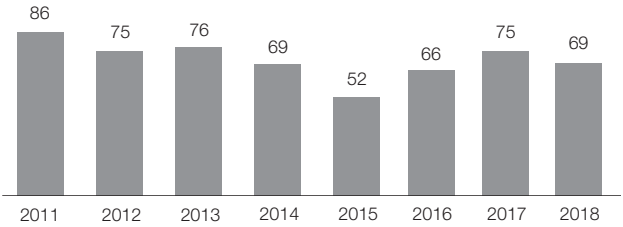
4.1.2.3. Kreis 3

(umfassend die Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute)

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	10	15
Neueingänge	75	69
Total	**85**	**84**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
Urteilsvorschlag		2	1
Klagebewilligung bei Nichteinigung		20	15
Klagebewilligung nach Ablehnung Urteilsvorschlag		0	0
Entscheid		7	4
Abschreibung:	wegen Vergleich, Klageanerkennung, Gegenstandslosigkeit (Säumnis), Rückzug etc	40	45
	aus anderen Gründen (örtliche Unzuständigkeit etc.)	1	3
Total Erledigungen		**70**	**68**
Übertrag auf das folgende Jahr		15	16
Total wie oben		**85**	**84**

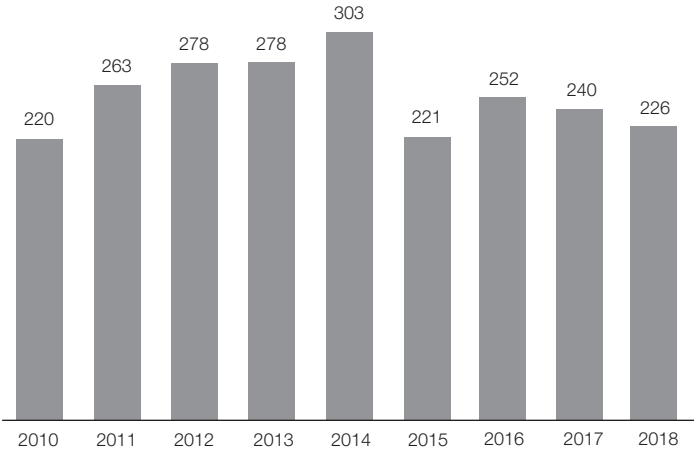
d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Unterhaltsklage und Verwandtenunterstützung	3	1
Erbrecht	0	5
Sachenrecht	–	–
Kaufrecht	4	4
Darlehen	1	1
Arbeitsvertragsrecht	17	11
Werkvertrag	–	–
Auftragsrecht	23	18
Übrige Verträge nach OR	3	6
Gesellschafts- und Handelsrecht	1	2
Wertpapierrecht	–	–
übrige Gebiete nach OR	9	1
Andere Geldforderungen	2	8
Privatversicherungsrecht	1	0
Erstreckung des Pachtverhältnisses	2	1
Übrige Rechtsgebiete	2	8
Unentgeltliche Rechtspflege	2	2
Total	**70**	**68**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	60 (86 %)	7 (10 %)	3 (4 %)	–	–	–
2018	56 (83 %)	6 (9 %)	4 (6 %)	1 (1 %)	1 (1 %)	–

4.1.2.4. Neueingänge im Gesamtüberblick



4.2. Gerichte

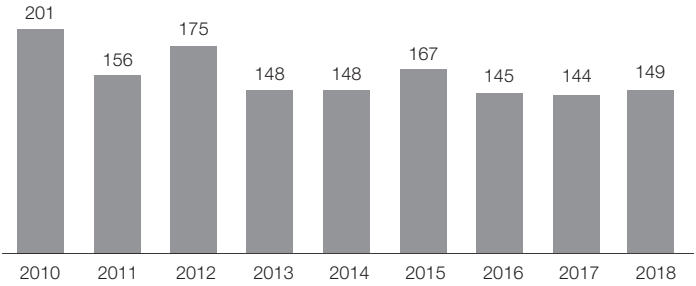
4.2.1. Kantonsgericht

4.2.1.1. Zivilprozesse mit Eingang bei den Gerichtsabteilungen

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	112	114
Neueingänge	144	149
Total	**256**	**263**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

durch die Gerichtsabteilungen		**2017**	**2018**
durch Urteil:	Scheidung mit Regelung der Nebenfolgen	4	2
	Gutheissung	4	5
	teilweise Gutheissung	1	3
	Abweisung	5	–
	Nichteintreten	5	5
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	–	–
	aus anderen Gründen	2	1

durch die Einzelrichter		**2017**	**2018**
durch Urteil:	Scheidung mit vollständiger Einigung	96	119
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	25	37
	aus anderen Gründen	–	4

d) Total Erledigungen:

	2017	**2018**
Total Erledigungen	142	176
Übertrag auf das folgende Jahr	114	87
Total wie oben	**256**	**263**

e) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Personenrecht	–	–
Ehescheidung	110	135
Urteilsänderung	14	14
Übriges Familienrecht	1	2
Erbrecht	–	–
Sachenrecht	1	3
Kaufrecht	3	2
Mietrecht	2	–
Darlehen	2	3
Arbeitsvertragsrecht	2	3
Werkvertrag	1	2
Auftragsrecht	1	3
Übrige Verträge nach OR	2	1
Gesellschafts- und Handelsrecht	–	1
Wertpapierrecht	–	–
Übrige Gebiete nach OR	1	4
Privatversicherungsrecht	–	–
Klagen nach SchKG	1	1
Erläuterung	–	–
Revision	–	–
Übrige Rechtsgebiete	1	2
Total Erledigungen	**142**	**176**

f) Dauer der erledigten Zivilprozesse in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	54 (38 %)	27 (19 %)	29 (20 %)	11 (8 %)	10 (7 %)	11 (8 %)
2018	59 (34 %)	39 (22 %)	39 (22 %)	12 (7 %)	10 (6 %)	17 (9 %)

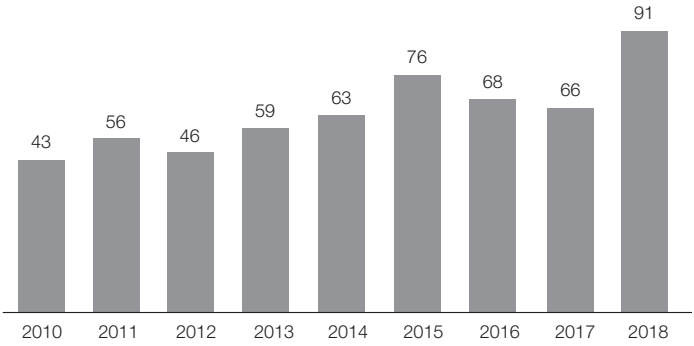
4.2.1.2. Strafprozesse der Gerichtsabteilungen und Einzelrichter

a) Anzahl der Verfahren:

der Gerichtsabteilungen	**2017**	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	3	4
Neueingänge	7	5
Total	**10**	**9**

der Einzelrichter	**2017**	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	9	11
Neueingänge	59	86
Total	**68**	**97**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

durch die Gerichtsabteilungen		2017	2018
durch Urteil:	Schuldspruch	4	4
	teilweiser Freispruch	2	4
	Freispruch	–	–
durch Beschluss:	Einstellung des Verfahrens	–	–
	Rückweisung an Staatsanwalt	–	–
	aus anderen Gründen	–	–

durch die Einzelrichter		2017	2018
durch Urteil:	Schuldspruch	11	14
	teilweiser Freispruch	5	5
	Freispruch	3	11
	Gutheissung	16	30
	Gutheissung, teilweise	9	4
	Abweisung	1	3
durch Verfügung:	Einstellung des Verfahrens	2	–
	Rückweisung an Staatsanwalt	–	3
	aus anderen Gründen	10	18

d) Total Erledigungen:

durch die Gerichtsabteilungen	2017	2018
Total Erledigungen	6	8
Übertrag auf das folgende Jahr	4	1

durch die Einzelrichter	2017	2018
Total Erledigungen	57	88
Übertrag auf das folgende Jahr	11	9

e) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Mord und vorsätzliche Tötung	–	–
Fahrlässige Tötung	1	–
Übrige Handlungen gegen Leib und Leben	5	4
Handlungen gegen das Vermögen	4	7
Handlungen gegen Ehre und den Geheim- und Privatbereich	2	3
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	–	4
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1	1
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	–	–
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	2
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	–	–
Fälschung von Geld und amtlichen Zeichen	–	–
Urkundenfälschung	2	1
Übrige Delikte gegen die Allgemeinheit	–	–
Übertretungen nach StGB	–	1
Betäubungsmittelgesetz	1	4
Ausländerrecht	–	–
Fahren im angetrunkenen Zustand	3	–
Fahren unter Drogeneinfluss	–	–
Übrige Verletzungen von Strassenverkehrsregeln	11	25
Übrige Delikte gemäss Nebenstrafgesetzen des Bundes	5	3
Verstösse gegen kantonales Recht	–	1
Nachträgliche richterliche Anordnungen	–	–
Erläuterung	–	–
Übrige Themen	–	1
amtliche Verteidigung	1	1
Haftentlassung bei Sicherheitshaft	–	–
Zwangsmassnahmen	27	38
Total Erledigungen	**63**	**96**

f) Dauer der erledigten Zivilprozesse in Monaten:

der Gerichtsabteilungen

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	3 (50 %)	2 (33 %)	–	1 (17 %)	–	–
2018	2 (25 %)	2 (25 %)	3 (38 %)	1 (12 %)	–	–

der Einzelrichter

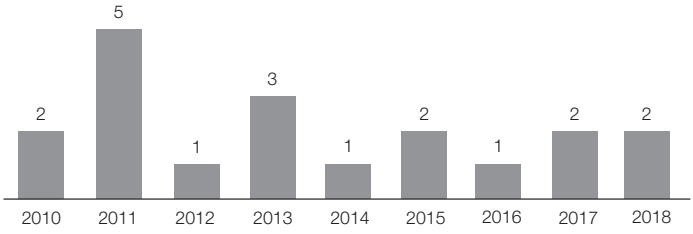
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	47 (82 %)	6 (11 %)	4 (7 %)	–	–	–
2018	71 (81 %)	13 (15 %)	2 (2 %)	1 (1 %)	–	1 (1 %)

4.2.1.3. Strafprozesse des Jugendgerichts

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	–	–
Neueingänge	2	2
Total	**2**	**2**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Schuldspruch	1	0
	Freispruch	–	–
Einstellung des Verfahrens		–	–
Anderweitige Erledigung		1	1
Total		**2**	**1**
Übertrag auf das folgende Jahr		0	1

d) Hauptdelikte der erledigten Verfahren:

	2017	2018
Handlungen gegen Leib und Leben	–	–
Handlungen gegen das Vermögen	–	–
Handlungen gegen die Ehre und den Geheimbereich	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	–	–
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	–	–
Übrige Delikte gemäss StGB	–	–
Verletzung von Strassenverkehrsregeln	1	0
Betäubungsmittelgesetz	–	–
Übrige Delikte gegen Nebenstrafgesetze des Bundes	–	–
Verstösse gegen kantonales Recht	–	–
Übrige Rechtsgebiete	1	1
Total Erledigungen	**2**	**1**

e) Dauer der erledigten Jugendstrafprozesse in Monaten:

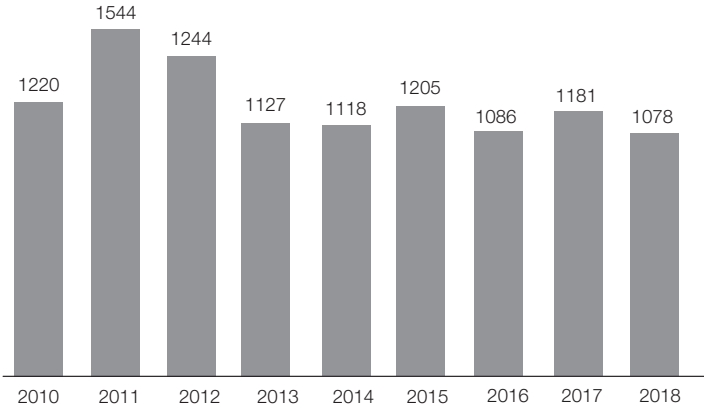
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	–	2 (100 %)	–	–	–	–
2018	–	1 (100 %)	–	–	–	–

4.2.1.4. Einzelrichter Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	225	254
Neueingänge	1'181	1078
Total	**1'406**	**1332**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	660	691
	teilweise Gutheissung	29	21
	Abweisung	70	67
	Nichteintreten	55	42
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	234	217
	aus anderen Gründen	103	331
Total Erledigungen		**1'152**	**1'152**
Übertrag auf das folgende Jahr		254	180
Total wie oben		**1'406**	**1'332**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Rechtsöffnung	315	321
Konkurseröffnung	138	134
weitere Verfügungen im Konkursverfahren	109	137
Arrestbefehl	8	16
Übrige Verfahren nach SchKG	39	19
vorsorgliche Massnahmen nach Art. 276 ZPO	20	17
Eheschutzmassnahmen inkl. eingetragene Partnerschaft	46	61
Unterhaltsklagen und Verwandtenunterstützung	14	23
Anweisung an den Schuldner	6	8
Vorl. Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts	19	7
Ausweisung von Mietern und Pächtern	28	26
Erstreckung des Pachtverhältnisses	0	0
Andere Miet- und Pachtstreitigkeiten	18	14
Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	5	7
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 30'000.00	25	16
Unentgeltliche Rechtspflege	147	129
Vorsorgliche Massnahmen inkl. vorsorgliche Beweissicherung	11	9
Rechtsschutz in klaren Fällen	6	1
Rechtshilfe	101	113
Gerichtliches Verbot	12	16
Vollstreckung	3	1
Kraftloserklärungen	24	25
Diverses	58	52
Total Erledigungen	**1'152**	**1'152**

e) Dauer der erledigten Einzelrichterverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	954 (83 %)	105 (9 %)	64 (6 %)	19 (2 %)	7 (–)	3 (–)
2018	913 (80 %)	128 (11 %)	79 (7 %)	15 (1 %)	11 (1 %)	6 (–)

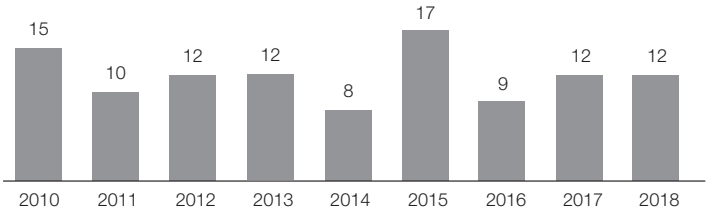
4.2.2. Obergericht

4.2.2.1. Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	10	10
Neueingänge von Vorinstanz	9	6
Neueingänge direkt geleitete Verfahren	3	6
Total	**22**	**22**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	1	2
	teilweise Gutheissung	2	3
	Abweisung	5	4
	Nichteintreten	2	1
	Rückweisung an Vorinstanz	–	–
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	2	2
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**12**	**12**
Übertrag auf das folgende Jahr		10	10
Total wie oben		**22**	**22**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Personenrecht	–	–
Ehescheidung	1	3
Urteilsänderung	2	1
Vaterschaft	–	–
Übriges Familienrecht	–	–
Erbrecht	–	–
Sachenrecht	1	0
Kaufrecht	1	0
Mietrecht	–	–
Darlehen	1	1
Arbeitsvertragsrecht	0	1
Werkvertrag	2	0
Auftragsrecht	–	–
Übrige Verträge nach OR	–	–
Gesellschafts- und Handelsrecht	–	–
Wertpapierrecht	–	–
Übrige Gebiete nach OR	1	1
Privatversicherungsrecht	–	–
Klagen nach SchKG	–	–
Erläuterung	–	–
Revision	–	–
Übrige Rechtsgebiete (Anwaltswesen, Markenrecht etc.)	3	5
Total	**12**	**12**

e) Dauer der erledigten Zivilverfahren in Monaten:

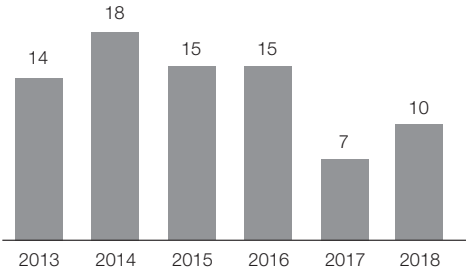
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	1 (8 %)	1 (8 %)	5 (42 %)	4 (34 %)	1 (8 %)	0
2018	3 (25 %)	4 (33 %)	2 (17 %)	1 (8 %)	0	2 (17 %)

4.2.2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	10	5
Neueingänge von Vorinstanz	7	10
Neueingänge direkt geleitete Verfahren	–	–
Total	**17**	**15**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	0	1
	teilweise Gutheissung	1	0
	Abweisung	3	2
	Nichteintreten	2	3
	Rückweisung an Vorinstanz	–	–
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	6	7
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**12**	**13**
Übertrag auf das folgende Jahr		5	2
Total wie oben		**17**	**15**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Kindesschutz	4	5
Erwachsenenschutz	8	8
Total	**12**	**13**

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

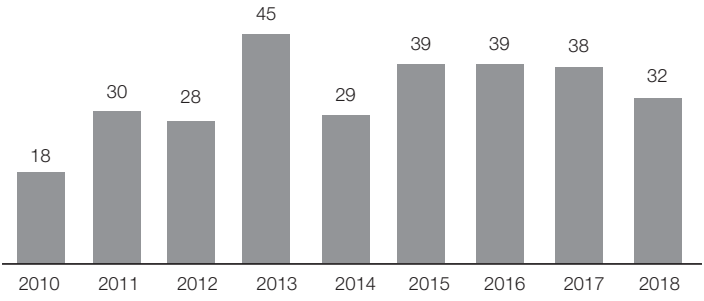
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	1 (8 %)	6 (50 %)	4 (34 %)	–	–	1 (8 %)
2018	2 (15 %)	3 (23 %)	6 (46 %)	1 (8 %)	–	1 (8 %)

4.2.2.3. Strafprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	23	27
Neueingänge von Vorinstanz	38	31
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (Revision, Bussenumwandlung, nachträgliche richterliche Anordnung, Ausstand etc.)	0	1
Total	**61**	**59**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

Berufungen		2017	2018
durch Entscheid:	Schuldspruch	2	0
	teilweiser Freispruch	6	1
	Freispruch	1	2
	Nichteintreten	8	4
	Rückweisung	0	0
	Revision	0	0
	nachträgliche richterliche Anordnung	0	0
	aus anderen Gründen (Strafmass, Einstellung etc.)	1	1
durch Beschluss:	Rückzug, Gegenstandslosigkeit etc.	0	1
	aus anderen Gründen	0	0

Beschwerden sowie direkt geleitete Verfahren		2017	2018
durch Entscheid:	Gutheissung	2	4
	teilweise Gutheissung	1	0
	Abweisung	3	7
	Nichteintreten	5	9
	Rückweisung	4	3
	aus anderen Gründen	–	–
durch Verfügung:	Rückzug, Gegenstandslosigkeit etc.	1	2
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**34**	**34**
Übertrag auf das folgende Jahr		27	25
Total wie oben		**61**	**59**

d) Entscheide im Berufungsverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	Rück-weisung
Staatsanwalt	1			2	
Beschuldigter	2	1		2	
Geschädigter/ Privatkläger					
Verurteilter/ Gesuchsteller					

e) Entscheide im Beschwerdeverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	teilweise Gut-heissung und Rückweisung
Staatsanwalt					
Beschuldigter			2	2	3
Geschädigter/ Privatkläger			4	7	4
Verurteilter/ Gesuchsteller			1		

f) Hauptthemen der erledigten Verfahren:

	2017	2018
Mord und vorsätzliche Tötung	0	1
Fahrlässige Tötung	–	–
Übrige Handlungen gegen Leib und Leben	5	2
Handlungen gegen das Vermögen	1	0
Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich	1	0
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	–	–
Handlungen gegen die sexuelle Integrität	2	1
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	–	–
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	–	–
Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	–	–
Fälschung von Geld und amtlichen Zeichen	–	–
Urkundenfälschung	1	0
Übrige Delikte gegen die Allgemeinheit	–	–
Übertretungen nach StGB	1	0
Betäubungsmittelgesetz	–	–
Ausländerrecht	–	–
Fahren im angetrunkenen Zustand	1	0
Fahren unter Drogeneinfluss	–	–
Übrige Verletzungen von Strassenverkehrsregeln	4	5
Übrige Delikte gemäss Nebenstrafgesetzen des Bundes	2	0
Verstösse gegen kantonales Recht	–	–
Nachträgliche richterliche Anordnungen	–	–
Erläuterung	–	–
Beschwerde betreffend Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung	3	0
Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens	7	18
Beschwerde gegen Prozesshandlungen	4	3
streitiges Ausstandsbegehren	0	2
Übrige Themen	2	2
Total	**34**	**34**

g) Dauer der erledigten Strafverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	9 (26 %)	10 (30 %)	9 (26 %)	5 (15 %)	–	1 (3 %)
2018	10 (30 %)	9 (26 %)	12 (35 %)	2 (6 %)	–	1 (3 %)

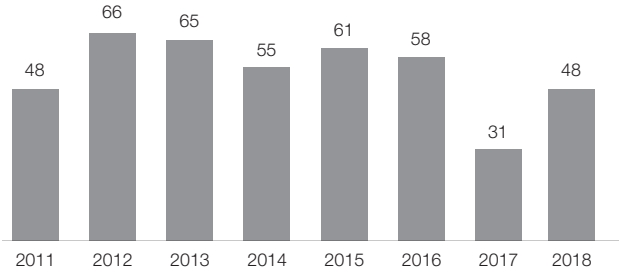
4.2.2.4. Einzelrichter Zivil- und Strafrecht

4.2.2.4.1. Zivilprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	7	11
Neueingänge von Vorinstanz	20	37
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (unentgeltliche Rechtspflege etc.)	11	11
Total	**38**	**59**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	10	11
	teilweise Gutheissung	0	5
	Abweisung	6	24
	Nichteintreten	4	10
	Rückweisung an Vorinstanz	0	0
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage	6	2
	aus anderen Gründen	2	0
Total Erledigungen		**28**	**52**
Übertrag auf das folgende Jahr		11	7
Total wie oben		**38**	**59**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Rechtsöffnung	5	8
Konkurseröffnung	0	2
Weitere Verfügungen im Konkursverfahren	–	–
Arrestbefehl	1	0
Übrige Verfahren nach SchKG	–	–
Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 261 ff. ZPO und Schutzbrief	1	6
Gerichtliches Verbot	–	–
Ehescheidung	–	–
Eheschutzmassnahmen (inkl. eingetragene Partnerschaft)	3	2
Unterhaltsklagen und Verwandtenunterstützung	1	2
Anweisung an den Schuldner	–	–
Vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts	–	–
Miet- und Pachtverhältnisse	–	–
Schiedsgerichtssachen	0	2
Vollstreckbarkeit ausländischer Erkenntnisse	–	–
Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis	–	–

Andere vermögensrechtliche Streitigkeiten	1	4
Unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	11	12
Sicherheitsleistung	–	–
Vorsorgliche Beweisführung	–	–
Rechtsschutz in klaren Fällen	1	0
Übriges	4	14
Total	**28**	**52**

e) Dauer der erledigten Zivilverfahren in Monaten:

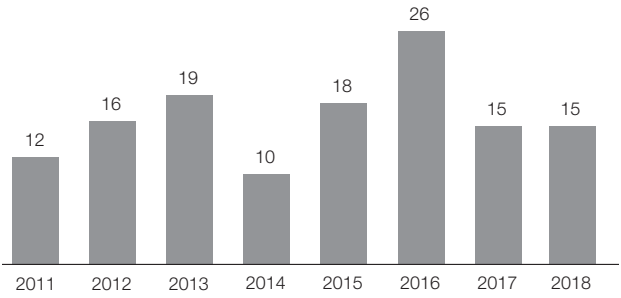
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	19 (68 %)	5 (18 %)	1 (3 %)	2 (8 %)	1 (3 %)	0
2018	36 (69 %)	10 (19 %)	3 (6 %)	1 (2 %)	2 (4 %)	0

4.2.2.4.2. Strafprozesse

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	5	2
Neueingänge von Vorinstanz	8	8
Neueingänge direkt geleitete Verfahren (amtliche Verteidigung, Sicherheitsleistung etc.)	7	7
Total	**20**	**17**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Entscheid:	Gutheissung	5	7
	teilweise Gutheissung	1	2
	Abweisung	6	3
	Nichteintreten	2	1
	aus anderen Gründen	–	–
durch Beschluss:	Rückzug, Einstellung des Verfahrens etc.	3	3
	aus anderen Gründen	1	0
Total Erledigungen		**18**	**16**
Übertrag auf das folgende Jahr		2	1
Total wie oben		**20**	**17**

d) Art der Erledigung durch Entscheid im Rechtsmittelverfahren:

Weiterzug durch:	Gut-heissung	teilweise Gutheissung	Abwei-sung	Nicht-eintreten	Rück-weisung
Staatsanwalt		1			
Beschuldigter		1	2	1	1
Geschädigter / Privatkläger					
Verurteilter / Gesuchsteller	1				

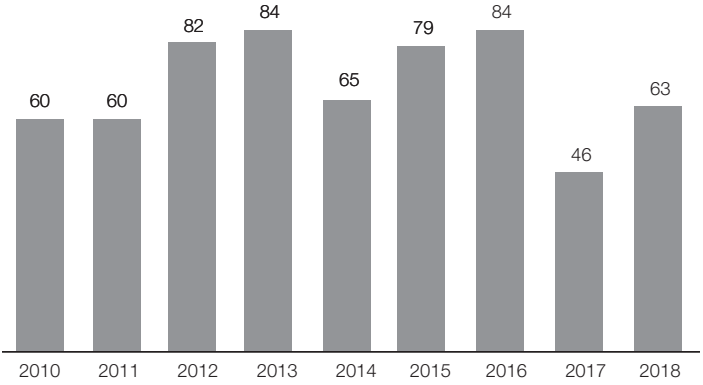
e) Hauptthemen der erledigten Verfahren:

	2017	2018
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Privatkläger)	5	5
Gesuch um amtliche Verteidigung (Beschuldigter)	2	2
Sicherheitsleistung (Privatkläger)	–	–
Beschwerde betreffend Verfahrenskosten, Entschädigung, Genugtuung	1	1
Beschwerde gegen Prozesshandlungen	–	–
Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens	7	4
Zwangsmassnahmen	1	3
Übrige Themen	2	1
Total	**18**	**16**

f) Dauer der erledigten Strafverfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	14 (80 %)	1 (5 %)	1 (5 %)	2 (10 %)	–	–
2018	15 (94 %)	1 (6 %)	0	0	–	–

4.2.2.4.3. Neueingänge bei den Einzelrichtern im Gesamtüberblick

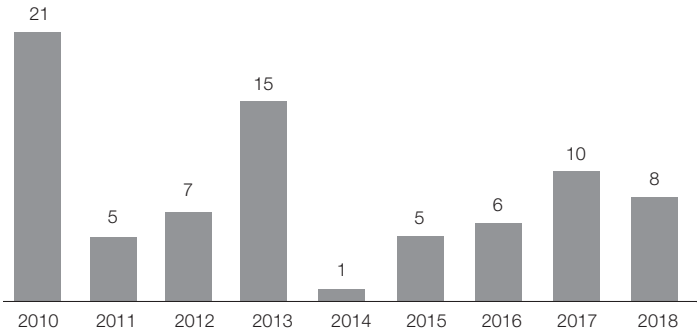


4.2.2.5. Anwaltsaufsichtskommission

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	2	2
Neueingänge	10	8
Total	**12**	**10**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
	Gutheissung	8	5
	teilweise Gutheissung	–	–
	Abweisung	2	0
	Nichteintreten	0	1
	wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzug oder Anerkennung	–	–
	aus anderen Gründen	–	–
Total Erledigungen		**10**	**6**
Übertrag auf das folgende Jahr		2	4
Total wie oben		**12**	**10**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Anwaltspflichten	2	1
Honorarprüfungen	0	0
übrige Gebiete (Registereinträge etc.)	8	5

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

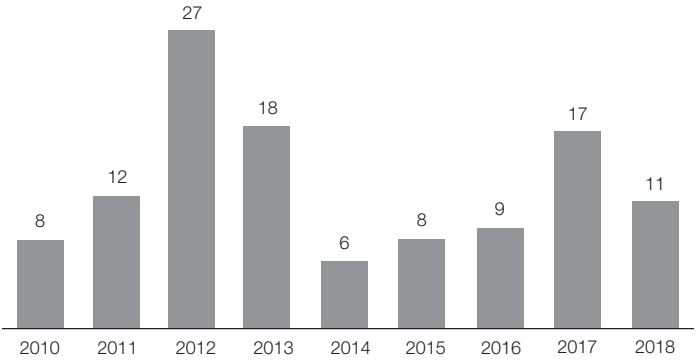
	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	7 (70 %)	1 (10 %)	2 (20 %)	–	–	–
2018	6 (100 %)	0	0	–	–	–

4.2.2.6. Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

a) Anzahl der Verfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	4	4
Neueingänge	17	11
Total	**21**	**15**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	1	0
	teilweise Gutheissung	1	1
	Abweisung	3	5
	Nichteintreten	8	1
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Rückzug oder Anerkennung	4	5
	aus anderen Gründen		
Total Erledigungen		**17**	**12**
Übertrag auf das folgende Jahr		4	3
Total wie oben		**21**	**15**

d) Die erledigten Verfahren betrafen:

	2017	2018
Beschwerden gegen Betreibungsämter	14	11
Beschwerden gegen Konkursämter und a.o. Konkursverwaltungen	–	–
Beschwerden im Nachlassverfahren		
übrige Gebiete (Gesuch um Wiederherstellung einer Frist etc.)	3	1

e) Dauer der erledigten Verfahren in Monaten:

	0–3	4–6	7–12	13–18	19–24	über 24
2017	12 (70 %)	3 (18 %)	1 (6 %)	1 (6 %)	–	–
2018	9 (75 %)	3 (25 %)	0	0	–	–

4.2.2.7. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Zivil- und Strafrecht

(Gesamter zweitinstanzlicher Tätigkeitsbereich inkl. Einzelrichter)

a) Weiterzüge an das Bundesgericht

	2018
Beschwerden in Zivilsachen	6
Beschwerden in Zivilsachen (SchKG)	0
Beschwerden im Kindes und Erwachsenenschutzrecht (KESR)	0
Beschwerden in Strafsachen	9
subsidiäre Verfassungsbeschwerden	0

b) Erledigungen durch das Bundesgericht (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)

Gutheissung	2
teilweise Gutheissung	0
Abweisung	1
Nichteintreten	7
Rückzug oder gegenstandslos	0
Übertrag auf das folgende Jahr	9

4.2.2.8. Konkursverfahren im Jahr 2018

	Anzahl			Eröffnungen			Erledigungen						Pendent	Verlustsumme
Kantonales Konkursamt	vom Vorjahr	neu	Total	Einstellungen mangels Aktiven	summarische Verfahren	ordentliche Verfahren	Schlussverfügungen summarisches Verfahren	Schlussverfügungen ordentliches Verfahren	nachträgliche Einstellungen	Einvernehmliche Schuldenbereinigungen	Widerrufe			in CHF
Zweigstelle Heiden	28	68	96	49	21	0	17	0	55	0	0		24	1'230'101.00
Zweigstelle Teufen	6	26	32	15	7	0	12	0	15	0	1		4	1'119'296.24
a.o. Konkursverwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0.00
Total	**34**	**94**	**128**	**64**	**28**	**0**	**29**	**0**	**70**	**0**	**1**		**28**	**2'349'397.24**
Rechtshilfe														
Zweigstelle Heiden	0	1	1						1				0	
Zweigstelle Teufen	0	1	1						1				0	
Total	**0**	**2**	**2**						**2**				**0**	

4.2.2.9. Betreibungsverfahren im Jahr 2018

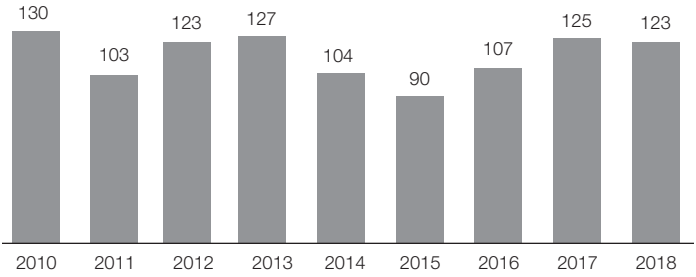
Betreibungsamt Gemeinde	Einleitungsverfahren	Fortsetzungsverfahren			Verwertungsverfahren					
	Zahlungs-befehle	Pfändungs-begehren	vollzogene Pfändungen	Konkurs-androhungen	Verwertungs-begehren	Einkommens-pfändungen (Lohn, Verdienst usw.)	Verwertung von Forderungen	Verwertung von Grundstücken	Verlustscheine	Betrag aller Verlustscheinforderungen in CHF
Hinterland total	**7'017**	**5'125**	**6'010**	**136**	**96**	**3'229**	**27**	**0**	**2'357**	**8'092'591.83**
Urnäsch	407	299	327	2	2	191	2	0	147	336'114.35
Herisau	5'517	3'959	4'701	128	52	2'524	25	0	1'855	6'735'947.86
Schwellbrunn	198	160	194	4	7	102	0	0	100	352'514.40
Hundwil	183	135	130	0	0	76	0	0	73	212'107.92
Schönengrund	238	206	198	0	35	93	0	0	28	105'519.15
Waldstatt	474	366	460	2	0	243	0	0	154	350'388.15
Mittelland total	**2'819**	**1'898**	**1'177**	**86**	**8**	**896**	**12**	**3**	**760**	**3'083'632.85**
Teufen	1023	648	395	49	4	323	7	0	238	1'265'720.90
Bühler	464	345	192	16	0	164	0	0	115	273'084.87
Gais	398	270	163	0	3	110	1	1	111	458'771.72
Speicher	403	256	148	6	0	90	1	0	100	320'406.07
Trogen	409	308	236	14	1	173	3	2	154	618'793.40
Stein	122	71	43	1	0	36	0	0	42	146'855.89
Vorderland total	**4'169**	**2'830**	**2'301**	**95**	**50**	**1'678**	**3**	**7**	**724**	**843'442.15**
Rehetobel	435	260	189	2	23	141	0	5	83	65'230.00
Wald	242	134	85	1	0	63	1	0	61	51'314.15
Grub	264	164	121	5	3	88	0	0	59	78'602.00
Heiden	1'319	954	831	52	16	631	2	1	218	302'960.40
Wolfhalden	533	361	302	14	3	196	0	1	96	115'412.30
Lutzenberg	451	269	219	7	2	144	0	0	67	71'898.60
Walzenhausen	628	524	418	12	3	313	0	0	98	115'763.80
Reute	297	164	136	2	0	102	0	0	42	42'260.90
Kanton total	**14'005**	**9'853**	**9'488**	**317**	**154**	**5'803**	**42**	**10**	**3'841**	**12'019'667**

4.2.2.10. Abteilungen Verwaltungsrecht

a) Zahl der Beschwerde- und Klageverfahren:

	2017	2018
Pendenzen vom Vorjahr	81	109
Neueingänge	125	123
Total	**206**	**232**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	8	17
	teilweise Gutheissung	22	20
	Abweisung	29	51
	Nichteintreten	17	13
	Total	76	101
durch Beschluss:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Aberkennung der Beschwerde	21	34
	aus anderen Gründen	0	3
Total Erledigungen		**97**	**138**
Übertrag		109	94
Total (wie oben)		**206**	**232**

d) Art der Erledigung durch Urteil nach Vorinstanz:

Vorinstanz oder beklagte Partei	gut-geheissen	teilw. gut-geheissen	abgewiesen	nicht eingetreten	Total
Regierungsrat	0	1	2	3	6
Departemente	4	3	22	1	30
Steuerverwaltung	4	7	7	6	24
Assekuranz	0	0	0	0	0
Ausgleichskasse	1	1	1	0	3
IV-Stelle	7	5	9	3	24
Krankenversicherer	0	0	1	0	1
SUVA / Unfallvers.	0	1	8	0	9
Arbeitsamt / AL-Kasse	1	1	0	0	2
Pers.vors.einricht. / PK	0	0	1	0	1
Übrige	0	1	0	0	1
Total	**17**	**20**	**51**	**13**	**101**

e) Die erledigten Beschwerde- und Klageverfahren betrafen:

	2017	2018
Direkte Bundessteuern	8	18
Staats- und Gemeindesteuern	10	15
Militärpflichtersatz	0	0
Übrige Steuern und Abgaben	2	0
amtliche Grundstückschätzungen	0	0
Übriges Steuerrecht	2	5
Alters- und Hinterlassenenversicherung	3	1
Invalidenversicherung	28	29
Ergänzungsleistungen	0	4
Berufliche Vorsorge	0	1
Krankenversicherung	1	5
Unfallversicherung	3	7
Arbeitslosenversicherung	3	1
Militärversicherung, EO	1	1
übriges Sozialversicherungsrecht	0	1

Bau- und Raumplanungsrecht	13	10
Strassenbau und übrige Verkehrsanlagen	0	0
Umwelt- und Gewässerschutz	0	2
Ausländerrecht	4	4
Politische Rechte	0	1
öffentliches Personalrecht	0	1
Gemeinderecht	1	1
ZGB, EG zum ZGB (Vormundschaft, FU, etc.)	0	1
Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutz	0	0
Strassenverkehr und übriges Verkehrsrecht	1	1
Fürsorge	2	0
Landwirtschaft, bäuerliches Bodenrecht	2	5
Wald und Forstwesen	0	2
Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	0	0
Verwaltungsrechtspflege	4	1
Übriges Verwaltungsrecht	9	21
Total	**97**	**138**

f) Dauer der erledigten Beschwerde- und Klageverfahren in Monaten:

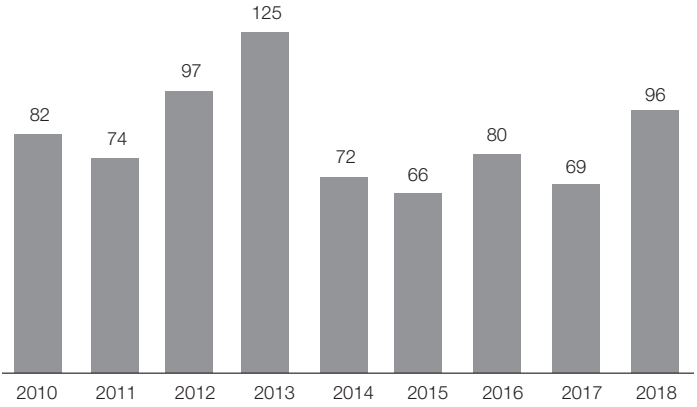
	1–3	4–6	7–12	13–24	über 24
2017	20 (21 %)	14 (14 %)	41 (42 %)	17 (18 %)	5 (5 %)
2018	23 (17 %)	12 (9 %)	76 (55 %)	23 (17 %)	4 (2 %)

4.2.2.11. Einzelrichter Verwaltungsrecht

a) Zahl der Beschwerde- und Klageverfahren:

	2017	**2018**
Pendenzen vom Vorjahr	20	18
Neueingänge	69	96
Total	**89**	**114**

b) Neueingänge:



c) Art der Erledigung:

		2017	2018
durch Urteil:	Gutheissung	34	32
	teilweise Gutheissung	2	3
	Abweisung	17	28
	Nichteintreten	8	7
	Total	61	70
durch Verfügung:	wegen Gegenstandslosigkeit, Vergleich, Rückzug oder Aberkennung der Beschwerde	10	25
	aus anderen Gründen	0	0
Total Erledigungen		**71**	**95**
Übertrag		18	19
Total (wie oben)		**89**	**114**

d) Die erledigten Beschwerde- und Klageverfahren betrafen:

	2017	2018
Unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung	29	38
Vorsorgliche Massnahmen/einstweiliger Rechtsschutz	2	3
aufschiebende Wirkung	8	7
vermögensrechtliche Streitigkeiten bis Fr. 15'000.–	9	11
FU fürsorgerische Unterbringung	13	18
Überprüfung Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	8	8
Übrige Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	2
Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen	0	4
Wegweisung/Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt	1	0
Vermittlung im Schiedsgerichtsverfahren nach KVG	0	0
Sicherstellung der Steuerforderung	0	0
Übrige Verfahren	1	4
Total	**71**	**95**

e) Dauer der erledigten Beschwerde- und Klageverfahren in Monaten:

	1–3	4–6	7–12	13–24	über 24
2017	55 (78%)	7 (10%)	8 (11%)	1 (1%)	0
2018	73 (77%)	14 (15%)	8 (8%)	0	0

4.2.2.12. Weiterzüge an das Bundesgericht im Bereich Verwaltungsrecht

a) Weiterzüge ohne sozialrechtliche Verfahren

	2018
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	23
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	0
Beschwerden in Zivilsachen	0

Erledigungen durch das Bundesgericht (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)	
Gutheissung	3
Abweisung	6
Nichteintreten	5

b) Weiterzüge an die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts

	2018
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	9

Erledigung durch die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts (inkl. Pendenzen aus dem Vorjahr)	
Gutheissung	1
Abweisung	7
Nichteintreten	3

5. Verzeichnis der richterlichen Behörden und Angestellten

Obergericht
Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Gais, Präsident (2007)
Kobler Walter, 1960, lic. iur., Heiden, Vizepräsident (2011)
Rohner-Staubli Susanne, 1955, Sekundarlehrerin / MLaw Juristin, Heiden (2004)
Graf-Beutler Ernst, 1964, Landwirt, Heiden (2006)
Graf Simon, 1969, Dr. med., Arzt, MLaw, Rehetobel (2006; bis 31.05.2018)
Krapf Roger, 1971, lic. oec. HSG, Steuer- und Treuhandexperte, Teufen (2008)
Dick Beat, 1950, lic. oec., Steuerexperte, Herisau (2011; bis 31.05.2018)
Fischer Hanspeter, 1966, Sozialversicherungsexperte, Teufen (2011)
Louis Patrik, 1983, Dr. iur., stv. Leiter Rechtsdienst Kt. Zürich, Stein (2011)
Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Gais (2011)
Plachel Samuel, 1984, M.A. HSG, Schwellbrunn (2011)
Blaser Hanspeter, 1960, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Herisau (2012)
Wild Christian, 1976, Physiotherapeut, Trogen (2013)
Zingg Heinz, 1958, lic. iur., Rechtsanwalt, Rehetobel (2013)
Cadosch Autolitano Daniela, 1966, lic. iur., juristische Mitarbeiterin, Gais (2014)
Winiger Marc, 1980, Dr. iur., Mitarbeiter Tax Compliance, Teufen (2014)
Gasser Aebischer Michèle, 1963, lic. iur., Rechtsanwältin, Teufen (2015)
Windisch Florian, 1980, Dr. iur. HSG, Dozent, Teufen (2015)
Ramseyer Stephan, 1978, lic. iur., Leiter Staatsanwaltschaft Kt. St.Gallen, Teufen (seit 1.6.2018)
Sieber Daniela, 1984, MLaw, juristische Mitarbeiterin, Herisau (seit 1.6.2018)

Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
Kobler Walter, Präsident (2011)
Oberholzer Bernhard (2011)
Zingg Heinz (2013)
Ersatzmitglieder:
Rohner-Staubli Susanne (2011)
Zingg Ernst (2011)

Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
Zingg Ernst, Präsident (2007)
Rohner-Staubli Susanne, Oberrichterin (2005)
Giuliani Piergiorgio, 1958, lic. iur., Rechtsanwalt, Teufen (2006 / 2017)
Louis Patrik, Dr. iur., Oberrichter (2012 / 2017)
Ludwig Felix, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau (2017)
Ersatzmitglieder:
Cavelti Fidel, 1971, lic. iur., Rechtsanwalt, Heriau (2017)
Winiger Marc, Dr. iur., Oberrichter (2017)

Anwaltsprüfungskommission
Joos Markus, 1959, lic. iur., Rechtsanwalt, Herisau (1998; Präsident seit 2014)
Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Obergerichtspräsident, Gais (1992)
Schittli Barbara, 1964, lic. iur., Obergerichtsschreiberin, Speicher (2003)
Sutter Peter, 1957, Dr. iur., Rechtsanwalt, Heiden (2006)
Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Gais (2016)
Ersatzmitglieder:
Kobler Walter, 1960, lic. iur., Obergerichtsvizepräsident, Heiden (2007)
Winiger Marc, 1980, Dr. iur., Oberrichter, Teufen (2017)

Aktuariat: Schittli Barbara, lic. iur., Obergerichtsschreiberin

Gerichtsschreiber / innen:
Schittli Barbara, lic. iur. (Teilzeit 65 %)
Widmer Barbara, Fürsprecherin (Teilzeit 55 %)
Kürsteiner Joachim, lic. iur. (Teilzeit 85 %)
Epprecht Monika, lic. iur. (Teilzeit 50 %)
Mauerhofer Annika, lic. iur. (Teilzeit 50 %)
Hofmann Daniel, lic. iur.

Praktikant:
von Aarburg Stefan, MLaw

Sekretariat:
Rechsteiner Matthias
Rohrer Elisabeth (Teilzeit 70 %)
Seiler Silke (Teilzeit 60 %)

Kantonsgericht
Gebert Pius, 1959, Dr. iur., Teufen, Präsident (2007)
Hüsser Manuel, 1975, Dr. iur., Gais, Vizepräsident (2011)
Nordin Caroline, 1966, lic. iur., Trogen, Vizepräsidentin (2017)
Federer Brunner Ursula, 1955, kant. appr. Heilpraktikerin/Akupunkteurin, Speicher (2003)
Cavelti-Zumbühl Gabriela, 1968, lic. phil. II, Speicher (2005)
Aemisegger-Lutz Verena, 1967, Landwirtin, Lutzenberg (2011)
Breu Rolf, 1963, Application Engineer, Heiden (2011)
Hanselmann Ursula, 1952, Geschäftsleiterin, Trogen (2012; bis 31.05.2018)
Geser Kurt, 1960, Leiter Immobilien, Rechtsagent, Herisau (2012)
Manser Angelina, 1981, Dozentin, Waldstatt (2017)
Rentsch Martin, 1975, Dipl. Rechtsassistent HF, Heiden (2017)
Büchler Barbara, 1985, MLaw, Juristin, Speicher (seit 01.06.2018)

Gerichtsschreiber / innen:
Dörig Daniela, lic. iur., Geschäftsleiterin
Gmünder Evelyne, Dr. iur. (Teilzeit 30 %)
Hug Eveline, MLaw
Badilatti Beatrice, MLaw (Teilzeit 50 %)
Frehner Gabriela, MLaw (Teilzeit 50 %)

Praktikant / innen:
Sinanovic Erna, MLaw (bis 31.03.2018)
Pavataj Burim, M.A. HSG (bis 31.10.2018)
Klinger Roland, MLaw (bis 31.10.2018)
Stefan Marti, MLaw, (seit 24.09.2018)
Gstrein Stephanie, MLaw (seit 01.10.2018)
Boller Fabian, M.A. HSG, (seit 01.11.2018)

Sekretariat:
Steiner Yvonne
Tanner-Schläpfer Cornelia (Teilzeit 50 %)
Wüst-Graf Irene (Teilzeit 70 %)
Strässle-Tobler Andrea (Teilzeit 80 %)
Benz-Koller Rebecca (Teilzeit 40 %)
Kieninger Beatrice (Teilzeit 70 %)

Vermittlerämter

Kreis 1 (Gemeinden Herisau, Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Waldstatt, Stein, Urnäsch)
Rechsteiner Christian, Teufen

Kreis 2 (Gemeinden Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen)
Sigg-Bischof Pascale, Teufen

Kreis 3 (Gemeinden Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden)
Hofmänner Christian, Gais

Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht
Sigg-Bischof Pascale, 1966, Vermittlerin, Teufen, Präsidentin (2014 / 2018)
Selmanaj Ilir, 1967, Geschäftsleiter, Präsidentin-Stellvertreter, Trogen (2016 / 2018)
Mieter-Vertretung:
Keel Benno, 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau (1999)
Lampert Hansjörg, 1949, Betriebsangestellter, Herisau (2009)
Bachmann-Eugster Claudia, 1982, Grundbuchverwalterin, Heiden (seit 1.6.2018)
Vermieter-Vertretung:
Hofstetter Martin, 1981, Immobilienverwalter, Teufen (2010)
Walt Martin, 1959, Immobilienbewirtschafter, Bühler (2012; bis 31.5.2018)
Aerni Rudolf, 1957, Geschäftsführer, Herisau (seit 1.6.2018)
Mutti Manuela, 1989, Immobilienbewirtschafterin, Herisau (seit 1.6.2018)

Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben
Sigg-Bischof Pascale, 1966, Vermittlerin, Teufen, Präsident (2016 / 2018)
Selmanaj Ilir, 1967, Geschäftsleiter, Präsidentin-Stellvertreter, Trogen
Arbeitgeber-Vertretung:
Keel Benno, 1957, Leiter Amt für Volkswirtschaft, Herisau (2011)
Saladin Sara, 1988, Betriebsleiterin, Gais (2014)
Zähner Paul, 1975, Unternehmer, Herisau (2014)
Arbeitnehmer-Vertretung:
Lampert Hansjörg, 1949, Betriebsangestellter, Herisau (2011)
Signer-Füger Imelda, 1957, Kindergärtnerin / Familienfrau, Herisau (2011)

Aktuariat:
Zorman Jasmine, lic. iur. (Teilzeit 40 %); Geschäftsleitung
Lutz-Sult Cornelia, lic. iur. (Teilzeit 10 %)

Sekretariat:
Manser Rahel (30 %)

Konkursamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Zweigstelle Teufen	Zweigstelle Heiden
Schläpfer Fredy	Platzer Claudius
Stv. Platzer Claudius	Stv. Schläpfer Fredy

2019 Appenzeller Druckerei, Herisau

Appenzell Ausserrhoden

Datenschutz-Kontrollorgan

Marktplatz 4
9004 St. Gallen
www.ar.ch
Tel. 071 227 25 25
Fax 071 227 25 26

Urs Glaus
Dr. iur.
urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

Departement Inneres und Sicherheit
Justizkommission
Herr Dr. R. Bannwart
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

St. Gallen, 26. Februar 2019

Jahresbericht 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen den Bericht als Datenschutzkontrollorgan für das Jahr 2018 gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

1. Im Berichtsjahr wurden gut zwei Dutzend telefonische Anfragen beantwortet; ein Drittel davon schriftlich. Die privaten Anfragen konnten alle mündlich beantwortet werden und erforderten geringen zusätzlichen Aufwand.

2. Ich möchte auf einige Themen besonders hinweisen.

2.1 Die Registergesetzgebung ist im Zeitpunkt dieses Berichts praktisch abgeschlossen. Das Registergesetz wurde am 29. Oktober 2018 vom Kantonsrat verabschiedet. Die Verordnung beinhaltet unter Anderem die Zugriffe auf die einzelnen Datenkategorien durch jede einzelne Verwaltungsstelle. Die entsprechenden Bedürfnisse der Verwaltung sind unterschiedlich, wobei auch Zugriffe der Verwaltung auf andere Datenbanken zu berücksichtigen sind. Die Grundlagen für die Verordnung sind im Zeitpunkt dieses Berichts weitgehend abgeschlossen.

2.2 Die kantonalen Datenschutzgesetze sind der Bundesgesetzgebung anzupassen, bei welchen wiederum infolge der Übernahme von europäischem Recht Anpassungsbedarf besteht. Die Anpassung des Bundesrechts ist zwar aufgeschoben worden,

Appenzell Ausserrhoden

der Bundesrat hat jedoch die Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Schengener Zusammenarbeit in Strafsachen auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt. Damit sind die Verpflichtungen der Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes erfüllt und die internationale Zusammenarbeit gesichert. Der Entwurf für die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz wird grundlegend überarbeitet.

In der Folge werden auch die kantonalen Datenschutzgesetze eine Anpassung an das Bundesrecht und an die Richtlinien der EU nötig machen, insbesondere an die Richtlinie (EU) 2016/680.

2.3 Die Verwendung der AHVN13 gab immer wieder zu Diskussionen Anlass. Durch die Regelung im Registergesetz und in der Verordnung, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 in Kraft gesetzt werden, wird auf kantonaler und kommunaler Ebene der Zugriff klar geregelt. Die Verwendung durch Private ist grundsätzlich nicht zulässig.

Im Sommer 2018 hat die staatswirtschaftliche Kommission den Datenschutzbeauftragten zu einer Besprechung eingeladen und sich über verschiedene Anliegen des Datenschutzes informieren lassen. Ein zentrales Thema war die Sicherstellung des Datenschutzes durch die AR Informatik AG selber. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sollte die AR Informatik AG einen eigenen, unabhängigen Datenschutzbeauftragten bezeichnen.

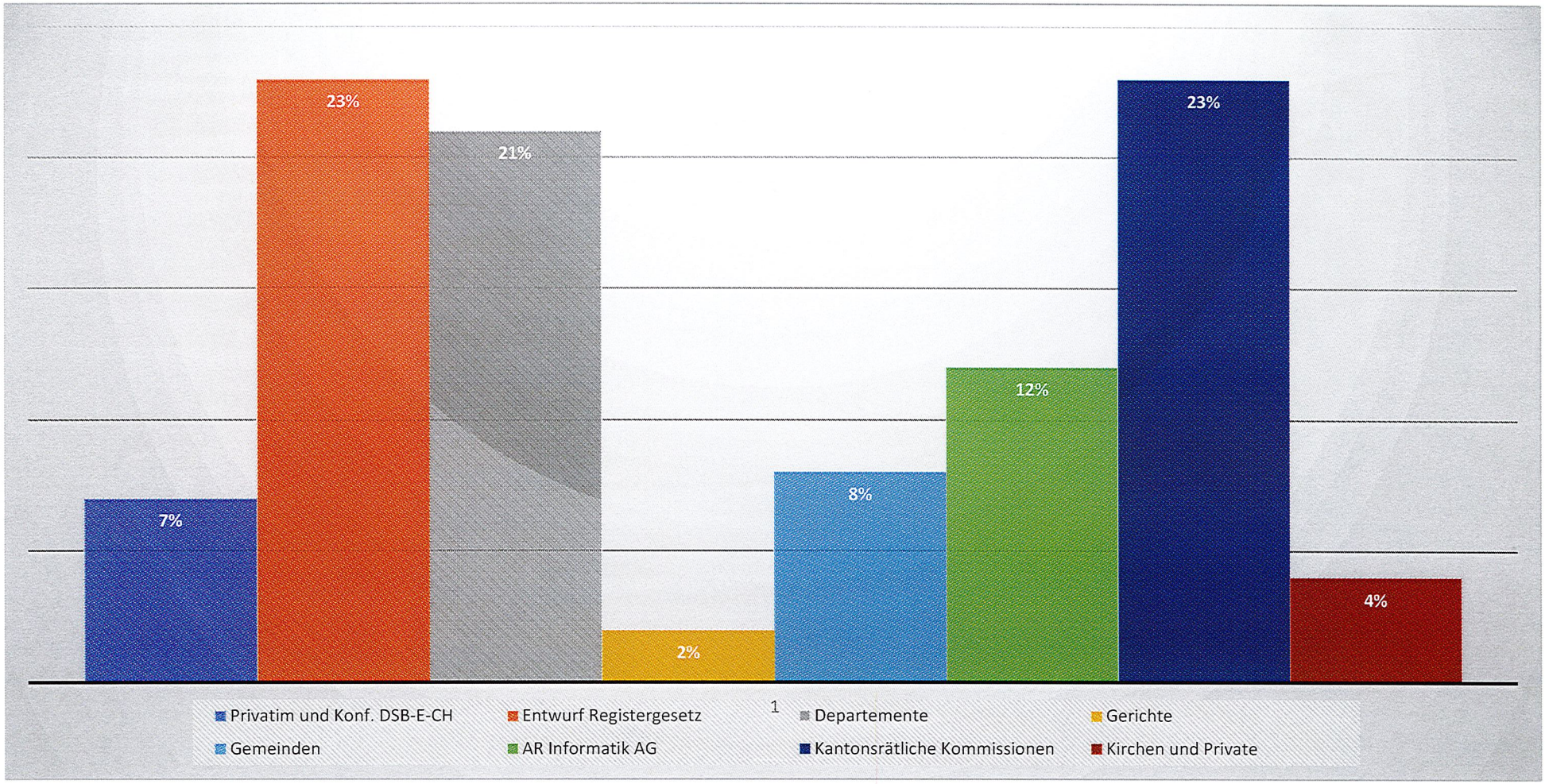
Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie mir als Datenschutzbeauftragten des Kantons Appenzell Ausserrhoden während fast 26 Jahren entgegengebracht haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. U. Glaus

Beilage zu Jahresbericht Datenschutzbeauftragter

Statistik 2018



U. Glaus, 27.02.2019

0100.74 - Beilage 2

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

4000.156
Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2018 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 6. März 2019 hat der Verwaltungsrat als oberstes Leitungsorgan des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht für das Betriebsjahr 2018 verabschiedet. Laut Art. 11 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVARG; bGS 812.11) nimmt der Kantonsrat von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR Kenntnis.

B. Antrag

Gestützt darauf beantragt Ihnen der Regierungsrat, von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht des SVAR für das Jahr 2018 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Jahresrechnung 2018 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden
Beilage 2	Geschäftsbericht 2018 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden
Beilage 3	Geschäftsbericht 2018 des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden; Kurzversion

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

nach Swiss GAAP FER

Jahresrechnung 2018

Finanzbericht





Jahresrechnung 2018

Inhaltsverzeichnis

4
Bericht CFO

5
Die wichtigsten Kennzahlen

6
Bilanz

7
Erfolgsrechnung

8
Geldflussrechnung

9
Eigenkapitalnachweis

10 – 23
Anhang zur Jahresrechung
per 31. Dezember 2018

24 – 25
Revisionsbericht

26
Überblick Immobilien

27
Personal

Der Finanzbericht finden Sie auch
online unter www.spitalverbund.ch/gb18

Die EBITDA-Marge konnte gesteigert werden

Erfolgsrechnung
Die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandpositionen des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) gegenüber dem Vorjahr sind unter anderem einerseits auf die Schliessung des Wohn- und Pflegezentrums (WPZ) am Standort des Psychiatrischen Zentrums (PZA) zurückzuführen und andererseits wurden – mit Ausnahme des Gebäudes WPZ und des Krombachsaals – die Gebäude des PZA im Baurecht übernommen. Im Jahr 2018 mussten zudem die Anpassungen im Tarmedkatalog resp. die Ertragsreduktionen aufgrund der Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit verdaut werden. Der Umsatz im Jahr 2017 betrug CHF 120.5 Mio. Im Jahr 2018 beläuft sich der Umsatz auf CHF 119.6 Mio. (–0.75 %). Die Erträge im stationären Bereich konnten von CHF 60.6 Mio. im 2017 auf CHF 62.8 Mio. im 2018 (+3.5 %) gesteigert werden. Hingegen reduzierte sich der ambulante Umsatz in den beiden Spitälern – auch aufgrund des angepassten Tarmedkatalogs – um CHF –1.4 Mio. (–7.1 %) auf CHF 17.8 Mio. im 2018. Infolge der guten Auslastung konnten die stationären Erträge in der Psychiatrie ebenfalls gesteigert werden. Betrug der Umsatz in der Psychiatrie im 2017 CHF 16.7 Mio. waren es im 2018 CHF 17.4 Mio. (+4.1 %). Hingegen reduzierte sich der ambulante Umsatz in der Psychiatrie aufgrund fehlender Ressourcen um CHF –0.4 Mio. (–13.7%). Die Umsatzsteigerung im Wohnheim und der Beschäftigungsstätte von CHF +1.4 Mio. ist zu einem grossen Teil auf die Anpassung der Tarifstruktur per 1.1.2018 zurückzuführen. Der Umsatz im WPZ reduzierte sich geplant, bedingt durch die Schliessung auf Ende 2018, um CHF –3.2 Mio.

Der Betriebsaufwand vor Abschreibungen und Zinsen beläuft sich im Jahr 2018 auf CHF 113.2 Mio. Dies im Vergleich zu CHF 118.1 Mio. im 2017. Im 2018 konnten der Betriebsaufwand um CHF –4.9 Mio. (–4.1 %) reduziert werden. Die Personalaufwendungen reduzierten sich um CHF -2.7 Mio. (–3.2 %). Im Personalbereich ist zu erwähnen, dass im 2018 aufgrund der Revision des PK-Reglements eine Einmalzahlung von CHF 0.91 Mio. an die Pensionskasse Kanton AR erfolgte. Im Zusammenhang mit der gleichen Revision sind zusätzliche Sparbeiträge von rund CHF 0.4 Mio. geleistet worden. Im Betriebsaufwand ist die Reduktion von CHF –2.15 Mio. (–6.6 %) auf den Wegfall des Mietzinsaufwandes im Zuge der Übernahme der Immobilien PZA zurückzuführen. Im Gegenzug erhöhen sich die Abschreibungen im 2018 aufgrund der Übernahme der Bauten PZA auf CHF 6.2 Mio. (+10.7 %).

Das Jahresergebnis beträgt im 2018 CHF –0.7 Mio. Im Vorjahr 2017 verzeichnete der SVAR noch ein negatives Ergebnis von CHF –3.9 Mio. Der Verlust verminderte sich somit um CHF –3.2 Mio. resp. um 82 %. Ebenfalls erfreulich ist die Entwicklung des EBITDA, der im 2018 um CHF +4.0 Mio. (+169.2 %) gesteigert werden konnte. Der EBITDA beträgt im Jahr 2018 CHF 6.4 Mio. Die EBITDA-Marge konnte im Einklang mit der Ergebnisverbesserung ebenfalls gesteigert werden. Betrug diese im 2017 noch 2.0 %, beläuft sich die EBITDA-Marge im Jahr 2018 auf 5.3 % resp. +3.3 Prozentpunkte.

Bilanz
Bedingt durch die Übernahme der Gebäude PZA ins Baurecht im Umfang von CHF 15.3 Mio. erhöhen sich die Anlagen des SVAR auf CHF 61.2 Mio. Finanziert wurde diese Übernahme der Immobilien PZA durch die Erhöhung des Dotationskapitals um CHF +8.9 Mio. sowie durch eine Barzahlung an den Kanton AR über CHF 6.4 Mio. Die Forderungen aus Leistungen betrugen im 2017 noch CHF 21.4 Mio. Im 2018 reduzierte sich dieser Betrag auf CHF 16.4 Mio.

Diese Gesamtreduktion von CHF –5.0 Mio. ist auf die Reduktion der Forderungen gegenüber dem Kanton zurückzuführen. Betrug die Forderung gegenüber dem Kanton AR Ende 2017 noch CHF 9.4 Mio., so weist die Bilanz per 31. Dezember 2018 ein Forderung von CHF 4.0 Mio. aus. Das Darlehen gegenüber dem Kanton von CHF 38.5 Mio. wurde im 2018 durch zwei Darlehen Dritter refinanziert. Einerseits über ein Darlehen in der Höhe von CHF 20.0 Mio. mit einer Laufzeit von 2 Jahren zu einem Zinssatz von 0.0 % und andererseits durch ein zweites Darlehen, ebenfalls in der Höhe von CHF 20.0 Mio., mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem Zinssatz von 0.3 %.

Mit der Erhöhung des Dotationskapitals und unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses beträgt die Eigenkapitalquote im 2018 46.9 %. Im Vorjahr waren es 42.6 %.

Investitionen
Neben der erwähnten Übernahme der Gebäude PZA im Umfang von CHF 15.3 Mio. wurde im 2018 ein Betrag von CHF 0.7 Mio. investiert. Davon betrafen CHF 0.2 Mio. medizinisch-technische Geräte sowie CHF 0.5 Mio. weitere Immobilien wie z.B. Planungsaufwendungen für den Neubau des Notfalls am Standort des Spitals Herisau.

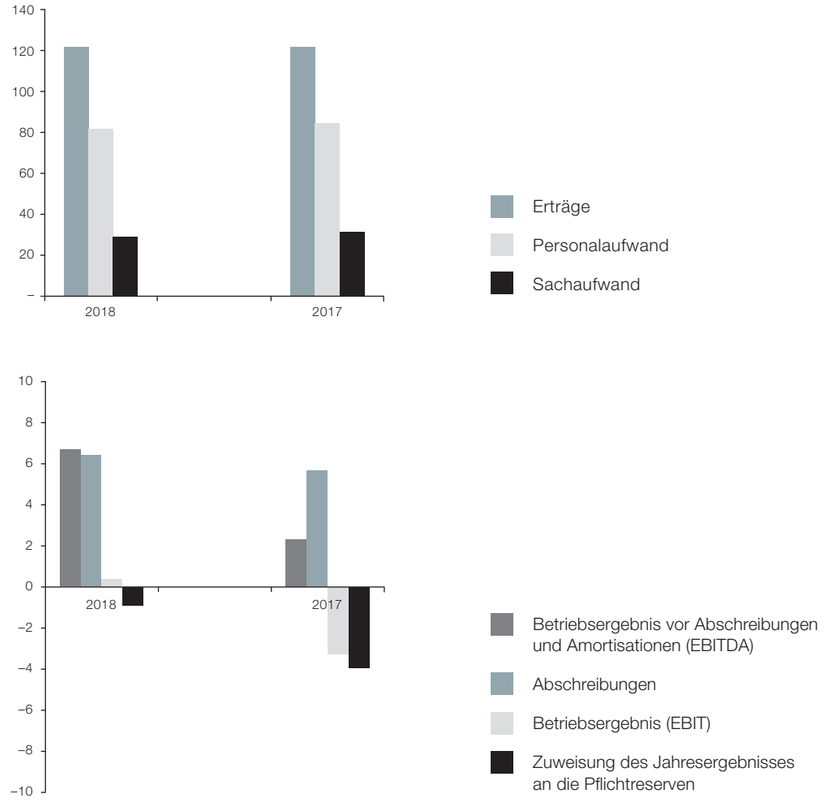
Geldflussrechnung
Mit der Refinanzierung des Kantonsdarlehens wurden weitere zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 1.5 Mio. beschafft. Dank der Reduktion der Forderungen aus Leistungen und dank des gegenüber dem Vorjahr reduzierten Verlustes konnte ein markant verbesserter operativer Cash-Flow von CHF 8.9 Mio. realisiert werden. Dieser operativer Cash-Flow und die zusätzlichen Mittel aus der Refinanzierung wurde u.a. dazu verwendet, die Übernahme der Gebäude PZA zu finanzieren (CHF 6.4 Mio.) sowie die Cash-Position des SVAR im Umfang von CHF 3.6 Mio. zu stärken.

Yves Marzoli
Leiter Departement Finanzen

Die wichtigsten Kennzahlen

Die wichtigsten Kennzahlen in Mio. CHF	2018	2017
Erträge	119.63	120.48
Personalaufwand	83.23	85.96
Sachaufwand	30.02	32.15
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)	6.38	2.37
Abschreibungen	6.21	5.61
Betriebsergebnis (EBIT)	0.17	–3.24
Zuweisung des Jahresergebnisses an die Pflichtreserven	–0.66	–3.97
EBITDA in %	5.3 %	2.0 %
EBIT in %	0.1 %	–2.7 %

Die wichtigsten Kennzahlen



Bilanz

Aktiven in Tausend CHF	Anmerkung	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Flüssige Mittel	3.1	14 085	10 506
Forderungen aus Leistungen	3.2	16 373	21 357
Übrige Forderungen	3.3	980	434
Anzahlungen an Lieferanten		9	9
Vorräte	3.4	1 690	1 756
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3.5	2 805	1 848
Umlaufvermögen		**35 942**	**35 910**
Sachanlagen	3.6	61 167	51 433
Immaterielle Anlagen	3.7	316	506
Anlagevermögen		**61 483**	**51 939**
Total Aktiven		**97 425**	**87 849**

Passiven in Tausend CHF		**31.12.2018**	**31.12.2017**
Verbindlichkeiten aus Leistungen	3.8	3 701	3 752
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	3.9	3 749	3 972
Kurzfristige Rückstellungen	3.10	882	1 638
Passive Rechnungsabgrenzungen	3.11	2 134	1 946
Kurzfristiges Fremdkapital		**10 466**	**11 308**
Zweckgebundene Fonds	3.12	1 283	658
Darlehen	3.13	40 031	38 447
Langfristiges Fremdkapital		**41 314**	**39 105**
Dotationskapital		53 869	45 000
Kapitalreserven		8 612	8 612
Pflichtreserve		0	0
Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste		–16 836	–16 177
Eigenkapital		**45 645**	**37 435**
Total Passiven		**97 425**	**87 849**

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in Tausend CHF	Anmerkung	**2018**	**In Prozent**	**2017**	**In Prozent**
Erträge aus Leistungen für Patienten	3.15	110 495		111 050	
Beiträge gemeinwirtschaftl. Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3.15	3 709		3 801	
Beiträge aus Leistungsauftrag	3.15	1 086		1 035	
Übrige Erträge	3.15	4 341		4 594	
Betriebsertrag		**119 632**	**100.00**	**120 480**	**100.00**
Personalaufwand	3.16	–83 228		–85 958	
Medizinischer Bedarf	3.17	–13 874		–13 928	
Sachaufwand	3.18	–7 286		–7 326	
Mietaufwand	3.19	–1 448		–3 373	
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.20	–5 217		–5 283	
Übriger Betriebsaufwand	3.21	–2 199		–2 243	
Betriebsaufwand vor Abschreibungen		**–113 252**	**94.7**	**–118 111**	**98.0**
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)		**6 380**	**5.3**	**2 369**	**2.0**
Abschreibungen Sachanlagen	3.6	–5 994		–5 367	
Abschreibungen Immaterielle Anlagen	3.7	–216		–242	
Betriebsergebnis (EBIT)		**169**	**0.1**	**–3 240**	**–2.7**
Finanzertrag		12		2	
Finanzaufwand	3.22	–214		–787	
Finanzergebnis		**–202**		**–785**	
Jahresergebnis ohne Fondsergebnis		**–33**	**0.0**	**–4 025**	**–3.3**
Zuweisungen zweckgebundene Fonds	3.12	–85		–75	
Entnahmen zweckgebundene Fonds	3.12	–539		134	
Fondsergebnis zweckgebundene Fonds		**–626**		**58**	
Jahresergebnis		**–659**	**–0.6**	**–3 967**	**–3.3**

Geldflussrechnung

Beträge in Tausend CHF	Anmerkung	2018	2017
Jahresergebnis vor Zuweisung an die Pflichtreserve		**–659**	**–3967**
Abschreibungen des Anlagevermögens	3.6 / 3.7	6210	5608
Auflösung kurzfristige Rückstellungen		–369	–1438
Zu- / Abnahme der Fonds	3.12	624	–59
Zu- / Abnahme Forderungen aus Leistungen		4984	–1373
Zu- / Abnahme Übrige Forderungen		–546	–271
Zu- / Abnahme Anzahlungen an Lieferanten		0	73
Zu- / Abnahme Vorräte		66	–20
Zu- / Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung		–957	854
Zu- / Abnahme Verbindlichkeiten aus Leistungen		–51	–655
Zu- / Abnahme Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		–223	–50
Zu- / Abnahme Kurzfristige Rückstellungen		–387	949
Zu- / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		188	248
Geldfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)		**8882**	**–99**
Investitionen in Technische und Informatik-Anlagen	3.6	–191	–788
Investitionen in Immobilien	3.6	–6658	–861
Investitionen in Immaterielle Anlagen	3.7	–26	–144
Investitionen in Immobilien im Bau	3.6	–304	–32
Desinvestitionen Technische und Informatik-Anlagen	3.6	294	0
Desinvestitionen Immaterielle Anlagen	3.6	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		**–6886**	**–1825**
Zu/Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeit Kanton AR		–38447	3947
Zu/Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeit Dritte		40031	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		**1583**	**3947**
Veränderung Flüssige Mittel		**3579**	**2023**
Nachweis Veränderung Flüssige Mittel			
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		10506	8483
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		14085	10506
Veränderung Flüssige Mittel		**3579**	**2023**

Eigenkapitalnachweis

Beträge in Tausend CHF	Dotations-kapital	Kapital-reserven	Pflichtreserve	Gewinnreserven bzw. kumulierte Werte	Eigenkapital
Eigenkapital per 01.01.2017	**45000**	**8612**	**0**	**–12210**	**41402**
Jahresergebnis				–3967	–3967
Verwendung Gewinnreserven bzw. kumulierte Verluste				0	0
Eigenkapital per 31.12.2017	**45000**	**8612**	**0**	**–16177**	**37435**
Erhöhung	8869				8869
Jahresergebnis				–659	–659
Eigenkapital per 31.12.2018	**53869**	**8612**	**0**	**–16836**	**45645**

Die Erhöhung des Dotationskapitals ist auf die Übernahme der Immobilien des Psychiatrisches Zentrums Appenzell Ausserrhoden zurückzuführen.

Anhang zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2018

1. Allgemeines

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Spitalverbund Gesetzes vom 19. September 2011 eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Als weitere Grundlage gilt der Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und dem SVAR vom 20. Dezember 2011. Der Sitz des SVAR befindet sich in Herisau. Der SVAR umfasst ein somatisches Spital in Herisau und Heiden sowie ein Psychiatrisches Zentrum in Herisau.

1.1 Grundlagen der Jahresrechnung

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER (gesamtes Regelwerk) erstellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage. Die dargestellte Währung ist Schweizer Franken (CHF).

1.2 Unternehmensfortführung

Die Jahresrechnung wurde nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung erstellt. Das heisst, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung davon ausgehen, dass der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden in der Lage ist, seine Geschäfte fortzuführen, im normalen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu verwerten und seine Verbindlichkeiten zeitgerecht zu begleichen.

1.3 Wesentliche Annahmen und Einschätzungen

Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER erfordert vom Management Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen.

1.4 Fristigkeiten

Im Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet.

Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder die innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

2. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze orientieren sich grundsätzlich an historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten. In Bezug auf die wichtigsten Bilanzpositionen bedeutet dies Folgendes:

2.1 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Sicht- und Depositengelder mit einer Restlaufzeit von weniger als 90 Tagen. Diese sind zu Nominalwerten bewertet.

2.2 Forderungen aus Leistungen

Diese Position enthält kurzfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr aus der ordentlichen Spitaltätigkeit. Die Forderungen werden zu Nominalwerten eingesetzt. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

Es werden folgende Pauschalwertberichtigungen vorgenommen:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Einzelwertberichtigungen der Forderungen werden erfolgswirksam erfasst, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass Forderungen nicht vollständig einbringlich sind.

2.3 Übrige kurzfristige Forderungen

Die übrigen kurzfristigen Forderungen beinhalten Forderungen gegenüber dem Personal und den Versicherungen. Sie werden zu Nominalwerten eingesetzt. Erforderliche notwendige Wertberichtigungen sind angemessen berücksichtigt.

2.4 Vorräte

Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten umfassen sämtliche – direkten oder indirekten – Aufwendungen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort bzw. in ihren derzeitigen Zustand zu bringen (Vollkosten). Zur Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten massgebend. Skonti werden als Anschaffungspreisminderung erfasst. Die wertmässige Lagerbewirtschaftung erfolgt nach der Durchschnitts-Methode. Bei der Bestimmung des Netto-Marktwertes wird vom aktuellen Marktpreis auf dem Absatzmarkt ausgegangen.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen / Passive Rechnungsabgrenzungen

Sowohl die aktiven als auch die passiven Rechnungsabgrenzungen werden per Bilanzstichtag ermittelt. Diese dienen der korrekten Vermögenserfassung sowie der korrekten Erfassung der Verbindlichkeiten per Bilanzstichtag und der periodengerechten Abgrenzung von Aufwand und Ertrag. Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

2.6 Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Eigenleistungen werden nur aktiviert, wenn sie klar identifizierbar und die Kosten zuverlässig bestimmbar sind sowie dem Spital über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen bringen. Sämtliche Sachanlagen werden zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt. Es werden keine Sachanlagen zu Renditezwecken gehalten.

Die Abschreibungen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlageguts vorgenommen. Diese wurde wie folgt festgelegt:

– Spitalgebäude und andere Gebäude	33 Jahre
– Allgemeine Betriebsinstallationen	20 Jahre
– Anlagespezifische Installationen	20 Jahre
– Mobiliar und Einrichtungen	10 Jahre
– Medizinische Anlagen, Apparate	8 Jahre
– Büromaschinen	5 Jahre
– Fahrzeuge	5 Jahre
– EDV-Hardware	4 Jahre

2.7 Immaterielle Anlagen

Die Bewertung der immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die Dauer ihrer wirtschaftlichen Nutzung:

– Software	4 Jahre
– Übrige immaterielle Anlagen	4 Jahre

2.8 Wertbeeinträchtigungen von Aktiven (Impairment)

Die Werthaltigkeit von Sachanlagen und immateriellen Anlagen wird immer dann überprüft, wenn aufgrund von Ereignissen oder veränderten Umständen eine Überbewertung der Positionen möglich zu sein scheint. Liegen Hinweise einer nachhaltigen Wertverminderung vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts durchgeführt (Impairment-Test). Übersteigt der Buchwert den realisierbaren Wert, wird durch ausserplanmässige Abschreibungen eine erfolgswirksame Anpassung vorgenommen.

2.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere kurzfristige Verbindlichkeiten. Sie werden zum Nominalwert erfasst.

2.10 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn vor dem Bilanzstichtag ein Ereignis stattgefunden hat, aus dem eine wahrscheinliche Verpflichtung resultiert, deren Höhe und/oder Fälligkeit zwar ungewiss ist, aber zuverlässig geschätzt werden kann. Diese Verpflichtung kann auf rechtlichen oder faktischen Gründen basieren. Rückstellungen werden auf der Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse bewertet und aufgrund der Neubeurteilung erhöht, beibehalten oder aufgelöst.

2.11 Zweckgebundene Fonds

Diese Fonds sind Gelder, die dem SVAR von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Sie werden dem Fremdkapital zugerechnet.

2.12 Ausserbilanzgeschäfte
Eventualverbindlichkeiten und weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen werden auf jeden Bilanzstichtag bewertet und offengelegt. Wenn Eventualverbindlichkeiten und weitere nicht zu bilanzierende Verpflichtungen zu einem Mittelabfluss ohne nutzbaren Mittelzufluss führen und dieser Mittelabfluss wahrscheinlich und abschätzbar ist, wird eine Rückstellung gebildet.

2.13 Personalvorsorge
Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) ist der Pensionskasse AR und der VSAO angeschlossen. Die Beiträge werden laufend bezahlt. Die Erfolgsrechnung enthält die in einer Periode geschuldeten Beiträge sowie den laufenden Aufwand für die Erfüllung der übrigen Vorsorgepläne. Die Bewertung und der Ausweis erfolgen in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 16.

Tatsächliche wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt dann, wenn dieser für den künftigen Vorsorgeaufwand des Spitalverbundes verwendet wird.

Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, wenn die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Gesondert bestehende frei verfügbare Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Aktivum erfasst. Die Differenz zwischen den jährlich ermittelten wirtschaftlichen Nutzen und Verpflichtungen sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserve wird über die Erfolgsrechnung erfasst. Die Rechnung der Personalvorsorgestiftungen ist nach Swiss GAAP FER 26 bewertet. Versicherungstechnische Überprüfungen werden regelmässig vorgenommen.

2.14 Nahestehende Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt ihrerseits von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende. In der Jahresrechnung sind folgende nahestehende Personen berücksichtigt:

Kanton Appenzell Ausserrhoden
AR Informatik AG
Der Verwaltungsrat
Die Geschäftsleitung
Die Vorsorgeeinrichtung

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt. Die Transaktionen mit nahestehenden Personen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

3. Erläuterungen zu den Positionen der Jahresrechnung

3.1 Flüssige Mittel in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse	46	53
Postguthaben	12 628	8 990
PC-Fondskonto	1 244	1 228
Bankguthaben	167	235
Total Flüssige Mittel	**14 085**	**10 506**

Die Post- und Bankguthaben sind zu Nominalwerten bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungskonten. Die Veränderung der Flüssigen Mittel ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen.

3.2 Forderungen aus Leistungen in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	12 697	12 286
Forderungen aus Leistungen gegenüber Kanton AR	3 986	9 413
Wertberichtigungen	–310	–342
Total Forderungen aus Leistungen	**16 373**	**21 357**

Die Forderungen aus Leistungen zeigen die zum Stichtag offenen Guthaben gegenüber Patienten und Versicherungsgesellschaften. Die Forderungen werden zum Nominalwert, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen, bewertet. Die Berechnung der Wertberichtigungen erfolgt nach Fälligkeit.

Aufgrund unserer Erfahrungen werden die Forderungen wie folgt wertberichtigt:
Forderungen > 181 Tage: 75 %
Forderungen > 121 Tage: 25 %

Die Wertberichtigungen belaufen sich auf rund 2.4% (Vorjahr 2.8%) der Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten. Im Jahresabschluss erfolgte eine Auflösung von Wertberichtigungen im Umfang von CHF 31 700. Die über die Erfolgsrechnung ausgebuchten Forderungen betrugen CHF 135 983 (Vorjahr CHF 77 031).

3.3 Übrige Forderungen gegenüber Dritten in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Geldtransferkonto	22	36
Guthaben gegenüber Personal	18	21
Guthaben gegenüber Sozialversicherungen	939	376
Verschiedenes	1	1
Total Übrige Forderungen gegenüber Dritten	**980**	**434**

3.4 Vorräte in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Heizölvorrat	117	125
Lager Zentrallager für allg. Verbrauchs- und OP-Material	1 018	1 028
Lager Apotheken / MZA	555	603
Total Vorräte	**1 690**	**1 756**

Die Vorräte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert. Nicht mehr verwertbare Vorräte werden vollumfänglich abgeschrieben.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorausbezahlte Rechnungen	208	259
Beiträge Kanton AR	639	642
Überlieger	1 880	846
Sonstige Abgrenzungen	78	101
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	**2 805**	**1 848**

Bei den Aktiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um vorausbezahlte Aufwendungen und noch nicht erhaltene Erträge. Aufgrund des Tarifwechsels in der Akutpsychiatrie ab 1. Januar 2018 nach TARPSY sind erstmals auch die Überlieger in der Akutpsychiatrie berücksichtigt worden. Die Beiträge Kanton AR wurden gemäss der Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden abgegrenzt.

3.6 Sachanlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik-anlagen	Total
Stand 01.01.2017	63 797	0	20 988	0	2 576	**87 361**
Zugänge	861	32	784	14	0	**1 691**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	–418	0	–10	**–428**
Stand 31.12.2017	64 658	32	21 354	14	2 566	**88 624**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2017	–16 096	0	–13 784	0	–2 364	**–32 244**
Zugänge	–3 394	0	–1 779	0	–162	**–5 335**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	389	0	0	**389**
Stand 31.12.2017	–19 490	0	–15 175	0	–2 526	**–37 191**
Nettobuchwerte 31.12.2017	**45 168**	**32**	**6 179**	**14**	**40**	**51 433**

Anschaffungswerte	Immobilien	Immobilien im Bau	Technische Anlagen	Anlagen im Bau	Informatik-anlagen	Total
Stand 01.01.2018	64 658	32	21 354	14	2 566	**88 624**
Zugänge	15 527	304	191	0	0	**16 023**
Umgliederungen	0	0	14	–14	0	**0**
Abgänge	0	0	–1 270	0	0	**–1 270**
Stand 31.12.2018	80 185	336	20 289	0	2 566	**103 376**
Kumulierte Abschreibungen						
Stand 01.01.2018	–19 490	0	–15 175	0	–2 526	**–37 191**
Zugänge	–4 270	0	–1 704	0	–20	**–5 994**
Umgliederungen	0	0	0	0	0	**0**
Abgänge	0	0	976	0	0	**976**
Stand 31.12.2018	–23 760	0	–15 903	0	–2 546	**–42 210**
Nettobuchwerte 31.12.2018	**56 425**	**336**	**4 386**	**0**	**20**	**61 167**

Der Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden hat per 1. Januar 2018 die Immobilien Psychiatrisches Zentrum vom Kanton Appenzell Ausserrhoden im Wert von TCHF 15 291 übernommen. Finanziert wurde diese Übernahme durch die Erhöhung des Dotationskapitals um TCHF 8'869 sowie durch eine Barzahlung an den Kanton AR über TCHF 6 422. Die Mindestgrenze für die Aktivierung beträgt TCHF 10.

3.7 Immaterielle Anlagen in Tausend CHF

Anschaffungswerte	**Imm. Anlagen**	**Anlagen im Bau**	**Total**
Stand 01.01.2017	2 116	66	2 182
Zugänge	144	0	144
Umgliederungen	66	–66	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2017	**2 326**	**0**	**2 326**
Kumulierte Abschreibungen			
Stand 01.01.2017	–1 578	0	–1 578
Zugänge	–242	0	–242
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2017	**–1 820**	**0**	**–1 820**
Nettobuchwerte 31.12.2017	**506**	**0**	**506**

Anschaffungswerte	**Imm. Anlagen**	**Anlagen im Bau**	**Total**
Stand 01.01.2018	2 326	0	2 326
Zugänge	11	15	26
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2018	**2 337**	**15**	**2 352**
Kumulierte Abschreibungen	**Imm. Anlagen**	**Anlagen im Bau**	**Total**
Stand 01.01.2018	–1 820	0	–1 820
Zugänge	–216	0	–216
Umgliederungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand 31.12.2018	**–2 036**	**0**	**–2 036**
Nettobuchwerte 31.12.2018	**300**	**15**	**315**

3.8 Verbindlichkeiten aus Leistungen in Tausend CHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Verbindlichkeiten aus Leistungen gegenüber Dritten	3 701	3 752
Total Verbindlichkeiten aus Leistungen	**3 701**	**3 752**

3.9 Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten in Tausend CHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Verbindlichkeiten gegenüber Personal	936	917
Ärztepool	129	134
Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	1 923	2 008
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kanton AR	761	913
Total Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3 749**	**3 972**

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal beinhalten vor allem die Abgrenzung des 13. Lohnlaufs sowie offene Honorarverbindlichkeiten. Bei den Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen handelt es sich mehrheitlich um Schlussrechnungen für Sozialversicherungen und Quellensteuern.

3.10 Kurzfristige Rückstellungen in Tausend CHF	**Sonstige Rückstellungen**	**Total**
Buchwert per 01.01.2017	**2 127**	**2 127**
Bildung	1 458	1 458
Verwendung	–509	0
Auflösung	–1 438	–1 438
Rückstellungen per 31.12.2017	**1 638**	**1 638**
Kurzfristige Rückstellungen	1 638	1 638

Buchwert per 01.01.2018	**1 638**	**1 638**
Bildung	15	15
Verwendung	–402	–402
Auflösung	–369	–369
Rückstellungen per 31.12.2018	**882**	**882**
Kurzfristige Rückstellungen	882	882

Die sonstigen Rückstellungen umfassen Personalentschädigungen sowie Rückstellungen für Rechtstreitigkeiten aus Haftpflichtfällen.

3.11 Passive Rechnungsabgrenzung in Tausend CHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Überzeit und Ferien	1 597	1 616
Übrige Passive Rechnungsabgrenzungen	537	330
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	**2 134**	**1 946**

3.12 Zweckgebundene Fonds in Tausend CHF

Veränderung der Fonds	Schwankungsfonds	Kunst- und Kulturfonds	Patientenfonds	Sozialfonds	Personalfonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2017	–587	207	717	295	84	716
Einlage Fonds	0	57	1	17	0	75
Entnahme Fonds	0	–32	–60	–39	–3	–134
Buchwert per 31.12.2017	**–587**	**232**	**658**	**273**	**81**	**658**

Veränderung der Fonds	Schwankungsfonds	Kunst- und Kulturfonds	Patientenfonds	Sozialfonds	Personalfonds	Total Fonds
Stand per 01.01.2018	–587	232	658	273	81	658
Einlage Fonds	0	58	5	17	5	85
Entnahme Fonds	587	–11	–14	–22	–1	539
Buchwert per 31.12.2018	**0**	**279**	**649**	**268**	**85**	**1 283**

Der Schwankungsfonds, bestehend aus Defiziten der IVSE-Betriebe Wohnheim und Beschäftigungsstätte des Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden der Jahre 2014 und 2015 wurde aufgelöst.

Bei den anderen Fonds handelt es sich um Mittel, welche dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden von Dritten mit einer Zweckbindung überlassen wurden.

3.13 Darlehen in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Hypothekardarlehen Kanton AR	0	38 447
Darlehen Dritte	40 031	0
Total Darlehen	**40 031**	**38 447**

Das Hypothekardarlehen Kanton AR ist im Februar 2018 zurückbezahlt worden.
Die Refinanzierung wurde durch Dritte sichergestellt.

Die Darlehen Dritte teilen sich wie folgt auf:
– CHF 20.0 Mio. Laufzeit 2 Jahre (29.01.2018 bis 29.01.2020)
– CHF 20.0 Mio. Laufzeit 5 Jahre (15.02.2018 bis 15.02.2023)

Es sind keine derivativen Finanzinstrumente vorhanden.

3.14 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Arbeitgeberbeiträge betragen CHF 5 188 658.35 (Vorjahr CHF 5 223 286.30). Die Verpflichtung gegenüber der Pensionskasse AR beträgt per 31.12.2018 CHF 821 105.25 (Vorjahr 753 831.00).

Deckung der Vorsorgepläne
Der provisorische Deckungsgrad der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden per 31. Dezember 2018 beträgt 105.4% (Vorjahr 112.6%). Per 31. Dezember 2018 beläuft sich die provisorische Wertschwankungsreserve auf CHF 52 798 477.72. Der technische Zinssatz der Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden beträgt per 31.12.2018 unverändert 1.75%.

Die PK Appenzell Ausserrhoden ist nicht rückversichert. Der provisorische Deckungsgrad der Vorsorgestiftung VSAO per 31. Dezember 2018 beträgt 106.0% (Vorjahr 113.5%). Die Wertschwankungsreserve Ende 2017 betrug definitiv gemäss Geschäftsbericht 2017 CHF 284'000'000.

Für beide Vorsorgepläne besteht per Bilanzstichtag kein wirtschaftlicher Nutzen als auch Verpflichtung aus den Anschlussverträgen, da reglementarisch nicht vorgesehen ist, Überdeckungen der Stiftungen zur Senkung von Arbeitgeberbeiträgen einzusetzen.

Es bestehen keine Arbeitgeberbeitragsreserven.

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2017	Wirtschaftlicher Anteil der Unternehmung 2017	Erfolgswirksame Veränderung 2017	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 2017
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	5 206
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	
Total	**0**	**0**	**0**	**5 206**

Wirtschaftlicher Nutzen / Verpflichtung und Vorsorgeaufwand in Tausend CHF	Über- / Unterdeckung 31.12.2018	Wirtschaftlicher Anteil der Unternehmung 2018	Erfolgswirksame Veränderung 2018	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 2018
Pensionskasse des Kantons AR	0	0	0	5 185
Vorsorgestiftung VSAO	0	0	0	321
Pensionkasse des Kantons AR, einmaliger Arbeitgeberbeitrag	0	0	0	912
Total	**0**	**0**	**0**	**6 418**

3.15 Betriebsertrag in Tausend CHF	31.12.2018	31.12.2017
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutspital	62 756	60 568
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutspital	17 805	19 171
Erträge aus Leistungen für Patienten stationär Akutpsychiatrie	17 374	16 717
Erträge aus Leistungen für Patienten ambulant Akutpsychiatrie	2 583	2 994
Erträge Beschäftigungsstätte / Wohnheim	7 295	5 871
Erträge Wohn- und Pflegezentrum (WPZ)	2 789	5 958
Ertragsminderungen	–106	–229
Erträge aus Leistungen an Patienten	**110 495**	**111 050**
Beiträge gemeinwirtschaftliche Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	3 709	3 801
Beiträge aus Leistungsauftrag	1 086	1 035
Erträge aus Leistungen an Personal, Dritte und Nebenbetriebe	3 937	4 204
Mieterträge	405	390
Total Betriebsertrag	**119 632**	**120 480**

Die Erträge in den Akutspitälern betragen CHF 80.5 Mio. (Vorjahr CHF 79.7 Mio.). Gegenüber einer Steigerung im stationären Bereich resultiert im ambulanten Bereich ein Rückgang. Der stationäre Ertrag in der Akutpsychiatrie entwickeln sich weiterhin positiv, es resultiert eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.9%. Die Zunahme im Bereich der Beschäftigungsstätte und des Wohnheims ist auf die Anpassung der Tarifstruktur ab 1. Januar 2018 und eine bessere Auslastung zurückzuführen. Der Leistungsauftrag für das Wohn- und Pflegezentrum ist per 31. Dezember 2018 beendet. Aufgrund der Schliessung auf Ende Jahr haben die Bewohnerinnen und Bewohner bereits im Verlaufe des Jahres in eine andere Institution gewechselt.

Die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge aus Leistungsauftrag sowie der Betriebsbeitrag sind mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden wie vereinbart abgerechnet worden.

3.16 Personalaufwand in Tausend CHF	2018	2017
Ärzteschaft	14 490	14 120
Pflegepersonal	20 529	22 027
Andere medizinische Fachbereiche	18 369	18 964
Verwaltungspersonal	5 621	6 397
Ökonomie, Transport, Hausdienst	5 630	5 997
Technische Betriebe	1 145	1 581
Verwaltungsrat[1]	200	217
Rückstellung Personalmassnahmen	11	88
Sozialversicherungsaufwand	11 670	10 871
Arzthonoraraufwand	4 773	4 996
Übriger Personalaufwand	790	700
Total Personalaufwand	**83 228**	**85 958**

Infolge Inkraftsetzung Gesetz über die Pensionskasse AR ist im Sozialversicherungsaufwand ein einmaliger Arbeitgeberbeitrag von TCHF 912 enthalten.

Der Personalbestand per Ende 2018 beträgt 644.5 (Vorjahr 686.5) Vollzeitstellen für Mitarbeitende und 90.3 (Vorjahr 109.7) Vollzeitstellen für Lernende.

[1] Brutto-Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates in CHF	2018	2017
Vorname Name		
Christiane Roth, VR-Präsidentin	53 500	46 000
Hans-Jürg Bernet, Vize-VR-Präsident, Vorsitz Entschädigungs- und Nominationsausschuss	37 500	39 000
Agnes Glaus	21 500	24 000
Othmar Kehl	21 500	27 000
Hugo Keune, Vorsitz Prüfungsausschuss	22 500	29 500
Paul Signer*	21 000	23 000
Andreas Zollinger	22 000	28 500
Total	**199 500**	**217 000**

Die jährlichen festen Entschädigungen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Abweichungen zum Vorjahr ergeben sich aus den Sitzungsgeldern für das Geschäftsjahr 2018 sowie einer Nachzahlung aus dem Vorjahr.

* Das jährliche Fixum von CHF 14 000.00 und die Sitzungsgelder gehen an den Kanton Appenzell Ausserrhoden.

3.17 Medizinischer Bedarf in Tausend CHF	2018	2017
Arzneimittel	2 934	3 201
Material / Instrumente / Utensilien / Textilien	4 310	4 205
Film- und Fotomaterial	11	13
Chemikalien / Reagenzien / Diagnostika	781	780
Med., diagn. und therap. Fremdleistungen	2 178	2 264
Honorare Ärzte	3 654	3 457
Übriger medizinischer Bedarf	6	8
Total Medizinischer Bedarf	**13 874**	**13 928**

3.18 Sachaufwand in Tausend CHF	2018	2017
Lebensmittel	1 945	2 072
Haushalt	1 473	1 568
Unterhalt Immobilien und Mobilien	2 128	1 937
Energie und Wasser	1 471	1 389
Investitionen < CHF 10 000.00	269	360
Total Sachaufwand	**7 286**	**7 326**

3.19 Mietaufwand in Tausend CHF	2018	2017
Mietzinsen	787	2 873
Baurechtszinsen	620	464
Übrige Mietzinsen (inkl. Nebenbetriebe)	18	13
Leasing	23	23
Total Mietaufwand	**1 448**	**3 373**

Der Rückgang der Mietzinsen ist auf die Übernahme der Immobilien Psychiatrisches Zentrum zurückzuführen. In den Mietzinsen enthalten sind die betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des PZA sowie die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten der Spitäler Heiden und Herisau.

3.20 Büro- und Verwaltungsaufwand in Tausend CHF	2018	2017
Büromaterial / Drucksachen / Fotokopien	191	207
Telefon / Internet / Porti	252	305
Fachliteratur / Zeitungen	85	74
Aufw. für Berichterstattung, Kodierrevision und Revisionsstelle	202	195
Diverse Auslagen	137	99
Beratungsaufwand	614	527
Werbeaufwand und PR	252	258
Informatikaufwand (inkl. Lizenzen)	3 414	3 540
Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand	70	78
Total Büro- und Verwaltungsaufwand	**5 217**	**5 283**

3.21 Übriger Aufwand in Tausend CHF	2018	2017
Übriger patientenbezogener Aufwand	569	547
Versicherungsaufwand	466	688
Sonstiger Aufwand	1 164	1 008
Total Übriger Aufwand	**2 199**	**2 243**

3.22 Finanzaufwand in Tausend CHF	2018	2017
Hypothekardarlehenszins gegenüber Nahestehenden	81	774
Versicherungsaufwand	53	0
Postcheck-, Bankspesen	80	13
Total Finanzaufwand	**214**	**787**

Das Hypothekardarlehen Kanton AR ist bis zur Rückzahlung am 14.02.18 verzinst.

4. Weitere Angaben

4.1 Transaktionen mit Nahestehenden in Tausend CHF	2018	2017
Bilanz		
Forderungen	3 986	9 413
Aktive Rechnungsabgrenzungen	639	642
Verbindlichkeiten	761	913
Hypothekardarlehen	0	38 447
Erfolgsrechnung		
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR Spitäler	17 059	16 439
Anteil Erträge aus Leistungen an Patienten Kanton AR PZA	4 746	4 780
Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen / Betriebsbeitrag Kanton	5 709	3 801
Erträge aus Leistungsvereinbarungen	1 086	1 035
Mietaufwand (inkl. Baurechtszinsen)	1 170	3 036
Finanzaufwand	81	774
Informatikaufwand	2 251	2 349

Bezüglich Übernahme der Immobilien Psychiatrisches Zentrum per 1. Januar 2018 siehe unter Pkt. 3.6.

4.2 Eventualverbindlichkeiten

Per Bilanzstichtag bestehen keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten.

4.3 Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasing-geschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können	31.12.2018	31.12.2017
Kaufvertragsähnliche Leasingverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten nach Bilanzstichtag in Tausend CHF	58	81

4.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Genehmigung der Jahresrechnung 2018 durch den Verwaltungsrat erfolgt am 6. März 2019. Sie unterliegt zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, welche auf den 26. März 2019 terminiert ist. Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Bericht der Revisionsstelle

an den Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, bGS 812.11).

PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, Postfach, 9001 St. Gallen
Telefon: +41 58 792 72 00, Telefax: +41 58 792 72 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäss Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz, bGS 612.0, erfüllen. Im Weiteren bestätigen wir, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 11 Finanzreglement des Spitalverbundes Appenzell Ausserrhoden und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Gerhard Siegrist
Revisionsexperte

Simone Allgäuer
Leitender Revisor

St. Gallen, 6. März 2019

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang)

Überblick Immobilien

Im Bereich der Immobilien des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2018 insgesamt ein Betrag von CHF 1 210 814 in den Unterhalt der Immobilien sowie in Investitionen für die Immobilien eingesetzt. In der Aufstellung nicht enthalten ist die Übernahme der Immobilien Psych. Zentrum durch den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden vom Kanton Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2018 über CHF 15 291 000. Im Spital Herisau wurde ein Betrag von CHF 562 505, im Spital Heiden ein Betrag von CHF 221 785 und im Psychiatrischen Zentrum Herisau ein Betrag von CHF 426 524 aufgewendet. Die Unterteilung der Kosten in Investitionen und Unterhalt sind in der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Unterhalt	**Spital Herisau**	**Spital Heiden**	**Psychiatrisches Zentrum**	**Total SVAR**
Ordentlicher Unterhalt Gebäude	79 782	56 947	79 243	215 972
Planungshonorare	174 098	0	0	174 098
Ausserordentlicher Unterhalt Gebäude	74 269	25 292	27 034	126 595
Unterhalt techn. Anlagen (mittelfristig)	73 823	77 519	73 400	224 742
Serviceverträge mittelfristiger Anlagenteile	69 131	44 855	77 226	191 212
Total Unterhalt	**471 103**	**204 613**	**256 903**	**932 619**

Investitionen	**Spital Herisau**	**Spital Heiden**	**Psychiatrisches Zentrum**	**Total SVAR**
Investitionen kurzfristig (unter CHF 10 000)	25 474	2 848	13 432	41 754
Investitionen (über CHF 10 000)	65 928	14 324	156 189	236 441
Total Investitionen	**91 402**	**17 172**	**169 621**	**278 195**

Die umfangreicheren Projekte im Bereich Immobilien sind in der folgenden Liste aufgeführt.

Projekte Spital Herisau	**CHF***
Erweiterung Archivräume	30 000
Schiebetüre Eingang Gebärstation	21 000
Ersatz Osmosepumpe	14 000
Projekte Spital Heiden	
Renovation Treppenhaus	14 000
Projekte Psychiatrisches Zentrum Herisau	
Umsetzung Farbkonzept Haus 1	52 000
Ausbau Tagesklinik Haus 6	104 000

*Beträge gerundet auf CHF 1 000

Personal (Stand 31.12.)

Mitarbeitende	**Mitarbeitende**		**Lernende**		**Total**	
	2018	**2017**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**
Ärzte	118	122	2	3	120	125
Pflege	301	322	50	62	351	384
Medizintechnische und therapeutische Berufe	241	244	8	7	249	251
Verwaltung	66	71	2	3	68	74
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	100	116	28	32	128	148
Rettungsdienst	31	27	2	4	33	31
Total	**857**	**899**	**92**	**111**	**949**	**1010**

Personaleinheiten / Vollzeitstellen	**Mitarbeitende**		**Lernende**		**Total**	
	2018	**2017**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**
Ärzte	100.8	101.3	1.0	2.3	101.8	103.6
Pflege	213.3	234.5	49.2	61.8	262.5	296.3
Medizintechnische und therapeutische Berufe	169.2	171.6	8.0	6.8	177.2	178.4
Verwaltung	53.0	57.5	2.0	3.0	55.0	60.5
Ökonomie (Techn. Dienst inkl. NB-Restaurant)	85.5	101.0	28.0	31.8	113.5	132.8
Rettungsdienst	22.7	20.7	2.0	4.0	24.7	24.7
Total	**644.4**	**686.5**	**90.3**	**109.7**	**734.7**	**796.2**

Der Bereich Ausbildung ist 2018 neu organisiert worden. Die Vorjahreszahlen sind auf diese Strukturanpassung angeglichen.

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden
Krombach 3
9102 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden
Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau
Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR
Krombach, Postfach
9102 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum
Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Gestaltung: Fagetti Kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

2018

Geschäftsbericht



Geschäftsbericht 2018

Inhaltsverzeichnis

4 – 5
Bericht VR-Präsidentin

10 – 11
Bericht CEO

16 – 17
Rückblick 2018

18 – 19
Ausblick 2019

24 – 25
Zahlen 2018

Den Geschäftsbericht finden Sie auch
online unter www.spitalverbund.ch/gb18

Positive Entwicklung des Jahresresultates

Die Rekrutierung von kompetenten Kaderärzten, die intensivere Zusammenarbeit innerhalb des Spitalverbunds zwischen den drei Standorten Herisau, Heiden, Psychiatriezentrum und mit den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten hat Wirkung gezeigt. Die strategischen Entscheidungen und die getroffenen Sanierungsmassnahmen ergaben ein Jahresergebnis, das besser ist als gemäss Aufgaben- und Finanzplan erwartet. Das Defizit 2018 betrug noch CHF 0.7 Mio., war also um CHF 1 Mio. geringer als geplant.

Die Rekrutierung von kompetenten Kaderärzten ist schweizweit eine grosse Herausforderung in Zeiten knapper personeller Ressourcen. Dennoch ist es dem SVAR im Berichtsjahr gelungen, Schlüsselpositionen kompetent zu besetzen und dadurch die Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau sicherzustellen. Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die gute Zusammenarbeit mit den zuweisenden Ärztinnen und Ärzten, die ihre Patienten bei uns hospitalisieren. Die Patientenzahlen haben sich an den drei Standorten insgesamt gut entwickelt, was sich positiv auf die Ertragssituation ausgewirkt hat. Zudem wurden zahlreiche Sanierungsmassnahmen getroffen und umgesetzt. Der SVAR konnte eine erfreuliche Jahresrechnung vorlegen und das im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellte Defizit 2018 um CHF 1 Mio. unterschreiten. Das ist eine sehr deutliche Verbesserung gegenüber den vergangenen Jahren: 2015 betrug das Defizit über CHF 9 Mio., 2017 waren es noch knapp CHF 4 Mio. Dieses Resultat konnte dank dem grossen Einsatz und dem Engagement aller beteiligten Mitarbeitenden erreicht werden. Ihnen allen sprechen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ein grosses und herzliches Dankeschön aus.

Geschäftsleitung und Verwaltungsrat haben im Berichtsjahr gemeinsam zahlreiche Herausforderungen gemeistert. Infolge Rückgabe des Leistungsauftrags für das Wohn- und Pflegezentrum galt es, für die Bewohnerinnen und Bewohner andere Betreuungsplätze zu finden. Das Betreuungszentrum Heiden, mit dem der SVAR seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit pflegt, ist in der Lage, die Anforderungen zu erfüllen, und hat Hand geboten für die Übernahme des Leistungsauftrags und unserer Klientel. Für die Mitarbeitenden konnten bis auf wenige Ausnahmen neue Arbeitsplätze gefunden werden. Das Inkrafttreten des neuen Tarifsystems (TarPsy) in der stationären Psychiatrie war mit einer gewissen Unsicherheit verbunden, da wir nicht wussten, ob mit grösseren finanziellen Einbussen zu rechnen ist. «Ambulant vor stationär» war ein weiteres Thema, mit dem wir uns auseinandersetzten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) setzte auf den 1. Januar 2019 eine Liste mit sechs Eingriffen in Kraft, die grundsätzlich ambulant durchzuführen sind, damit sie von der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) vergütet werden. Viel Energie wurde für die Weiterentwicklung eines neuen Salärmodells für Kaderärzte aufgewendet. 2019 wird die Umsetzung vorbereitet, am 1. Januar 2020 wird das neue Modell in Kraft gesetzt werden. Das Ziel ist, den Kaderärzten mehr Sicherheit zu geben, Transparenz zu schaffen und dem SVAR eine unkomplizierte, sichere Abwicklung zu ermöglichen.

Dr. med. Christiane Roth
Präsidentin des Verwaltungsrates

Verwaltungsratspräsidentin

Christiane Roth



«Geschäftsleitung und Verwaltungsrat haben im Berichtsjahr gemeinsam zahlreiche Herausforderungen gemeistert.»

Departement

Innere Medizin

Im Departement Innere Medizin behandeln wir Menschen mit Krankheiten der Organe, Erkrankungen im Bauchraum und Thorax, Herz- und Kreislaufkrankheiten, Stoffwechsel-, Gefäss- und Knochenerkrankungen, Nierenkrankheiten oder Krebsleiden. Unser umfassendes Angebot beinhaltet auch Behandlungen in der Tagesklinik, vielfältige Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten sowie eine Überwachungsstation (IMCU) im Spital Heiden und eine Intensivstation im Spital Herisau. Mit unserem Angebot stellen wir die medizinische Grundversorgung im Kanton sicher und verfügen über ein breites Spektrum an Spezialisten aus verschiedensten Fachgebieten.



Departement

Chirurgie

Im Departement Chirurgie stellen die Mitarbeitenden die chirurgische Grundversorgung sicher und arbeiten mit modernsten Operationstechniken und in einer konsequent interdisziplinären Ausrichtung. Der Einsatz von Laser oder schonenden, minimalinvasiven Operationstechniken und ein ständiger Dialog mit den Spezialisten bieten optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung. Und die Betreuung durch die ausgezeichneten Pflegeteams im «familiären» Klima unserer Spitäler in Heiden und Herisau bildet eine weitere Grundlage für einen optimalen Genesungsprozess.

Unser Auftrag ist die medizinische Grundversorgung

Wer eines unserer beiden Spitäler oder das Psychiatrische Zentrum aufsucht, möchte gut aufgehoben sein – medizinisch und pflegerisch. Das ist unser Auftrag. Ein Auftrag, bei dem wir einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen pflegen müssen. Diese Herausforderung prägte auch das Geschäftsjahr 2018. Zahlreiche Neuerungen und Änderungen zeigen das.

Ein dynamisches Gesundheitswesen, der Trend «ambulant vor stationär», effiziente Betriebsabläufe, stärkere Fokussierung auf unser Kerngeschäft, die Gewinnung der richtigen Fachkräfte – das sind nur einige Stichworte zum Jahr 2018, die aufzeigen, in welchen Themen sich die Umsetzung des Grundauftrags des Spitalverbunds AR bewegte. Dass uns im vergangenen Jahr vor allem auch die Frage beschäftigte, mit wem wir diese Themen in unseren Akutspitälern und im Psychiatrischen Zentrum bearbeiten, war kein Zufall. Wandel gelingt nur, wenn unsere Art des Miteinanders, unser Umgang mit Patientinnen und Patienten, unsere qualitativen Ansprüche in der Medizin und im Betrieb die richtigen Leute überzeugen. In Veränderungsphasen zeigt sich oft, wer den gemeinsamen Weg zusammen mit anderen Beteiligten gehen kann und möchte. Bei der Auswahl von Mitarbeitenden legten und legen wir ein besonderes Augenmerk darauf.

Gute Mitarbeitende

Dass es uns gelungen ist, im Geschäftsjahr 2018 kompetentes Personal für die medizinischen, pflegerischen und administrativen Bereiche zu gewinnen, freut mich besonders. Nur mit und dank unseren Mitarbeitenden – jene, die schon lange mit dem SVAR verbunden sind, und jene, die neu zu uns kommen – können die herausfordernden Veränderungen in den Betrieben so integriert werden, dass das Neue nachhaltig und erfolgreich funktioniert.

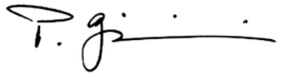
Zusammen mit unseren Mitarbeitenden aus allen Bereichen konnten wir die Strategie der Departementalisierung konsequent weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unsere medizinischen Bereiche zunehmend über beide Akutspitäler hinweg organisieren und ausrichten. Es bedeutet auch, dass wir unsere Angebote interdisziplinär ausrichten, dass wir als Spitalverbund denken und handeln und nicht ausschliesslich als «Spital Heiden» und «Spital Herisau» und «Psychiatrisches Zentrum». Davon profitieren unsere Patientinnen und Patienten, unsere Bewohnerinnen und Bewohner sowie ganz allgemein alle unsere Anspruchsgruppen, denn der Fokus unseres Handelns liegt stets beim Kunden.

Gutes Finanzergebnis

Darüber hinaus, und das ist nicht weniger bedeutend, ist es uns gelungen, die finanzielle Genesung des Spitalverbunds einen weiteren Schritt voranzubringen. Die Zahlen belegen, dass wir mit der Strategieumsetzung auf dem richtigen Weg sind. Neben der Departementalisierung der medizinischen Bereiche haben wir vor allem die Bereiche Technischer Dienst, Reinigung, Wäscherei und Verpflegung analysiert und dort, wo sinnvoll, reorganisiert bzw. Effizienzsteigerungsmassnahmen eingeleitet. Bei Aufgaben, die nicht zwingend zum Kerngeschäft gehören, werden wir dort wo sinnvoll mit externen, professionellen Partnern zusammenarbeiten. So lässt sich Qualität sichern und Kosten sparen.

Dass wir auch im kommenden Jahr vor spannenden Herausforderungen stehen, muss nicht betont werden: der Neubau des Notfalls im Spital Herisau, das Sanierungsprojekt der Gebäude der Psychiatrischen Klinik, das Einspielen neuer Prozesse, die Ausrichtung der Abläufe auf optimale Kapazitätsauslastungen. Aber auch übergeordnete Branchenentwicklungen sind nur einige Themen, die uns, nebst dem Tagesgeschäft, beschäftigen und vorangebracht werden.

Zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsleitung und unseren Mitarbeitenden werde ich auch 2019 mit Freude und Elan am Ziel der Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen medizinischen Grundversorgung im Ausserrhodischen arbeiten. Wir sind uns bewusst, dass sich ändernde Rahmenbedingungen nicht nur zu unseren Gunsten auswirken. Entscheidend ist, diese Entwicklungen wahrzunehmen und deren Bedeutung zu verstehen, um uns anschliessend im Sinne der Strategie darauf auszurichten und den Menschen in unserem Einzugsgebiet auch weiterhin eine hochwertige medizinische Grundversorgung in der wunderschönen Landschaft des Appenzellerlands bieten zu können.



Paola Giuliani
CEO Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

CEO
Paola Giuliani



«Entscheidend ist, die Entwicklungen wahrzunehmen und deren Bedeutung zu verstehen, um uns im Sinne der Strategie darauf auszurichten.»

Departement

Anästhesie

Die heute angewendeten schonenderen Operationsarten ermöglichen auch Anästhesieformen, die eine raschere Erholung unterstützen. Unser Anästhesieteam wendet an beiden Standorten die jeweils passendste Anästhesieform an. Zum Angebot des Departements Anästhesie gehört auch eine Schmerzsprechstunde. Dabei steht die ganzheitliche Therapie bei chronischen Schmerzen aller Art im Fokus. Für jede Patientin und jeden Patienten wird ein individuelles Therapiekonzept ausgearbeitet.

Departement

Frauenklinik

Die Mitarbeitenden des Departements Frauenklinik führen in den Spitälern Heiden und Herisau die Geburtshilfeabteilungen und die Wochenbettstationen und bieten an beiden Standorten in ihren gynäkologischen Praxen alle frauenmedizinischen Behandlungsangebote. Hochmotivierte und professionelle Teams von Ärztinnen und Ärzten, Pflegefachpersonal und Hebammen sind rund um die Uhr für die Frauen da. In Heiden konnten im Jahr 2018 dank einem neuen Hebammenteam zahlreiche Frauen aufs Neue überzeugt werden, ihre Kinder am Spital in Heiden im Appenzeller Vorderland zu gebären.

Den Bereich «Dienste» unter die Lupe genommen

Zusätzliche Spezialisten für unsere Spitäler, ein erstarktes Spital Heiden, die Schliessung des WPZ, eine neue HNO-Praxis in Herisau oder die Neuausrichtung des Bereichs «Dienste» zählten zu den prägendsten Veränderungen im Jahr 2018.



Überprüfung des Bereichs «Dienste»

Die Angebotspalette und die Abläufe des Bereichs «Dienste» wurden im vergangenen Jahr einer vertieften Analyse unterzogen. Daraus haben wir Massnahmen eingeleitet, welche bei gleichbleibender qualitativer Leistung die Effizienz und Effektivität steigern. So wurde der «Technische Dienst» bereits neu organisiert. Beim «Verpflegungsprozess» und der «Reinigung & Wäscherei» konnte Optimierungspotential festgestellt werden, das sich ab 2019 bzw. 2020 spürbar auswirken wird. Der Verpflegungsprozess wird an allen drei Standorten reorganisiert, aufeinander abgestimmt und optimiert. Im Bereich Reinigung & Wäscherei haben wir uns entschieden, künftig diese Leistungen einem externen, professionellen und kompetenten Partner anzuvertrauen.

Schliessung Wohn- und Pflegezentrum (WPZ)

Per Ende 2018 hat der Spitalverbund den Spezialleistungsauftrag des Kantons zur psychogeriatrische Pflege und Betreuung von körperlich und / oder psychisch beeinträchtigten älteren Menschen zurückgegeben. Grund dafür war unter anderem das stark sanierungsbedürftige Gebäude, das den Ansprüchen und Anforderungen für ein solches Angebot nicht mehr gerecht wurde. Im Dezember 2018 wurde das Wohn- und Pflegezentrum (WPZ) geschlossen. In einer konsequent durchdachten und sorgfältigen Planung wurde für die im WPZ betreuten Bewohnerinnen und Bewohner ein neues, geeignetes Zuhause gefunden. Die 51 betroffenen WPZ-Mitarbeitenden konnten praktisch alle eine Anschlusslösung finden. Über die Umnutzung der Liegenschaft wurde noch nicht entschieden.

Eröffnung HNO-Praxis am Spital Herisau

Im November 2018 konnte der SVAR am Spital Herisau eine neue Praxis mit dem gesamten Diagnostikspektrum der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde eröffnen. Dr. med. Julia Dahm und Dr. med. Ralph Litschel betreiben diese gemeinsam. Dr. med. Julia Dahm ist seit September 2018 am Spital in Herisau als Belegärztin tätig und ist Fachärztin für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und verfügt über die Zusatzausbildung für plastische und ästhetische Operationen sowie für Palliativmedizin. Dr. med. Ralph Litschel war während dreizehn Jahren am Kantonsspital St. Gallen tätig, davon die vergangenen neun Jahre als Oberarzt und Kaderarzt. Seit Dezember 2017 ist Dr. med. Litschel in der eigenen Praxis in St. Gallen am Roten Platz tätig und Belegarzt im Spital Herisau.

Zusätzliche Spezialisten im Spital Herisau

Die Viszeralchirurgie wurde durch den Neuzugang von Dr. med. Gerald Gubler verstärkt. Der Leitende Arzt war zuvor im Stadtspital Triemli in Zürich tätig. Mit Dr. med. univ. Jan Miestereck wurde das Orthopädie-Angebot erweitert. Seine Spezialität sind unter anderem die minimalinvasiven orthopädischen Eingriffe. Beide Chirurgen bieten auch im Spital Heiden Sprechstunden und Operationen an. In der Inneren Medizin konnten wir mit Dr. med. Martin Koester einen erfahrenen Gastroenterologen verpflichten. Dr. Koester übernahm den Bereich Gastroenterologie im Februar 2018 von Dr. med. Peter Staub. Zudem wird der Fachbereich Pneumologie durch Dr. med. Rebekka Kleiner, auch nach der in diesem Jahr anstehenden Pensionierung von Chefarzt Dr. med. Renato Waldburger, auf hohem Niveau sichergestellt. Die Pneumologin arbeitet seit Dezember 2018 als Leitende Ärztin in beiden Spitälern für den SVAR.

Erstarktes Spital Heiden

Den bereits 2017 begonnenen Wiederaufbau der Chirurgie und der Frauenklinik im Spital Heiden konnten wir 2018 konsequent weiterführen. Mit den zusätzlichen Kaderärzten Dr. med. Clausen, Dr. med. Hofmann und Dr. med. Faddah in der Chirurgie sowie Dr. med. Beurer, Dr. med. Schlipf und Madeleine Grüninger als neue Teamleiterin Hebammen in der Frauenklinik ist es uns gelungen, zusätzliche Kompetenz und Qualität ins Haus zu holen. Die Entwicklung der Fallzahlen zeigt uns, dass dies wahrgenommen und genutzt wird.

Rekrutierung Departementsleitungen

Das Departement MTTB (Medizinisch-Technische / Therapeutische Bereiche) wird seit Mai 2018 von Frau Jana Schmid geleitet. Die langjährige Mitarbeiterin des Spitalverbunds verfügt über eine grosse Erfahrung im MTTB und setzt erfolgreich die Harmonisierung und Standardisierung der Prozesse, einhergehend mit der engeren Zusammenarbeit zwischen den beiden Spitälern Heiden und Herisau, um. Die Besetzung der Leitung der Departemente Innere Medizin und Frauenklinik hat sich über den Jahreswechsel 2018 / 2019 hinausgezogen. Für beide Vakanzen ist der Rekrutierungsprozess im Gang.

Privatangebot Gerontopsychiatrie

Für ältere Privatpatienten bietet das Psychiatrische Zentrum AR seit Sommer 2018 in Kooperation mit der Psychiatrie St. Gallen Nord (PSGN) eine erweiterte und infrastrukturell angepasste Privatversorgung in einem eigens ausgestatteten Bereich der Gerontopsychiatrischen Akutstation in Herisau an. Dieses Angebot erfolgt fachpsychiatrisch betreut durch die Chefärzte des PZA und der PSGN. Im Juni 2019 übernimmt die neue Chefärztin Psychiatrie, Dr. med. Christine Poppe, die Funktion des bisherigen Chefarztes Prof. Dr. Dr. Uwe Herwig, der den SVAR Ende Januar 2019 verlassen hat.

Fokus auf Kerngeschäft

Was uns im Jahr 2019 bewegt, ist vermehrt das, was uns im Kern ausmacht – unsere medizinischen Bereiche, ihre Qualität und ihr Potential.

Rekrutierung Schlüsselstellen

Nachdem wir 2018 die Leitung des Departements Innere Medizin nicht neu besetzen konnten, zählt die Besetzung dieser Position sowie die Besetzung der Departementsleitung Frauenklinik zu den wichtigsten Aufgaben für 2019.

Andere zentrale Funktionen konnten wir 2018 neu besetzen. Der Verwaltungsrat hat am 1. November 2018 Dr. med. Christine Poppe zur Chefärztin des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) gewählt. Sie wird gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung des Spitalverbunds. Dr. med. Christine Poppe übernimmt die Nachfolge von Prof. Dr. med. Dr. sc. ETH Uwe Herwig M.A.. Sie wird die Stelle zum 1. Juni 2019 antreten.

PD Dr. med. Stephan Blumenthal hat im Januar seine Tätigkeit als Chefarzt Anästhesie am Spital Heiden aufgenommen; ab Juni wird er auch seine Funktion als Leiter Departement Anästhesie wahrnehmen. Damit kann die Anästhesie zeitnah in der Weiterentwicklung der perioperativen Bereiche eingebunden werden und die notwendigen Veränderungen begleiten. Zudem ist die Kontinuität im Anästhesieteam in Heiden und später auch in der Departementsleitung sichergestellt.

Projekt «Analyse ambulante Bereiche»

Der Trend «ambulant vor stationär» wird anhalten. Entsprechend sind wir gefordert, die steigende Anzahl ambulanter Operationen bestmöglich in den beiden Spitälern Herisau und Heiden zu integrieren und die Prozesse noch patientenorientierter und effizienter zu gestalten. Bereits im Herbst 2018 haben wir deshalb damit begonnen, unsere ambulanten Prozesse in der Somatik zu analysieren. Ziel dieser Analyse ist es, Verbesserungspotential hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität zu identifizieren. Im aktuellen Jahr geht es darum, diese Feststellungen aufzugreifen und das Potential zu nutzen, indem wir die ambulanten Prozesse entsprechend neu ausrichten.

Der Notfall – oft erster Berührungspunkt mit dem Spital

Parallel zum Neubau des Notfalls im Spital Herisau wird das Notfallkonzept beider Spitäler überarbeitet und optimiert. Dies mit dem Ziel, unseren Patienten künftig eine noch bessere und verstärkt interdisziplinär ausgerichtete Notfallbehandlung anzubieten.

Fokus auf medizinische Bereiche

Aus der Analyse im ambulanten Bereich ergeben sich weitere Handlungsstränge, die wir 2019 schrittweise in die Hand nehmen werden. So wollen wir dieses Jahr ganz grundsätzlich den Fokus auf einen optimalen Einsatz unserer Ressourcen im Kerngeschäft legen. Durch die bessere Auslastung von Personal und Infrastrukturen erwirken wir auf der einen Seite einen positiven Effekt auf die Kostenentwicklung und auf der anderen Seite eine qualitative Entwicklung und hohe Patientenzufriedenheit.

Diverse Bauprojekte

Mit dem Neubau des Notfalls im Spital Herisau investieren wir langfristig in die Zukunft. Parallel dazu, und nicht minder wichtig für unsere Ausrichtung, richten wir unsere Notfallkonzepte interdisziplinärer aus. Damit verbessern wir unsere Dienstleistungen. Die Notfallpatienten profitieren von zeitgemässen, modernen Infrastrukturen und kürzeren Wartezeiten als bisher.

Im PZA steht die letzte Etappe der Sanierung kurz bevor. Die Ausserrhoder Bevölkerung hat dem Rahmenkredit im März 2007 zugestimmt. Seither wurden erste Gebäude saniert, der Regierungsrat hat im vergangenen Jahr den Objektkredit von CHF 13.2 Mio. für die Sanierung der verbleibenden Häuser freigegeben. Zusammen mit dem Kanton laufen momentan die Planungsarbeiten. Der Baubeginn ist für dieses Jahr geplant. Die erneuerte Infrastruktur bedeutet für alle Patientinnen und Patienten einen Mehrwert. Zusatzversicherten werden wir zudem zusätzliche, attraktive Angebote zur Verfügung stellen können.

Im Spital Heiden bieten wir neu vier Dialysestationen an. Die Dialysestationen befinden sich in bestehenden Räumlichkeiten. Der Aufbau wird voraussichtlich im Frühjahr abgeschlossen. Auch die ärztliche Abdeckung beim Betrieb der Stationen ist sichergestellt.

Betrieb Notfalldienst

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat im Herbst 2018 den Leistungsauftrag für das Betreiben der Nummer 0844 55 00 55 neu dem SVAR vergeben. Das bis anhin von der Firma Ärztefon AG betriebene «Ärztefon» wurde somit im Januar 2019 in die Notfallabteilung des Spitals Herisau implementiert und wird neu als «Notfalldienst» bezeichnet. Dort wird das Bedürfnis der anrufenden Personen durch medizinisch ausgebildetes Personal rasch erfasst und bei Bedarf an die richtige Stelle triagiert. Zusätzlich werden damit Synergien mit dem Notfall des Spitals optimal genutzt.



Neue Prozesse «Verpflegung» und «Reinigung & Wäscherei»

Die im vergangenen Jahr eingeleiteten Veränderungen im Verpflegungsprozess und der «Reinigung & Wäscherei» werden im Jahr 2019 umgesetzt. Dabei liegt unser Augenmerk auf einer für alle Beteiligten erfolgreichen Umsetzung, damit wir die definierten Ziele erreichen. Gerade im Bereich «Reinigung & Wäscherei», der ab Sommer von einem externen Dienstleister erbracht wird, gilt es, die Einführungsphase eng zu begleiten und bei Bedarf mit Feinjustierungen nachzubessern.

Transparente, aktive Kommunikationspolitik

All diese Vorhaben können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn wir bei allen unseren Anspruchsgruppen die Balance zwischen Veränderung und Stabilität halten können. Nur gemeinsam werden wir erfolgreich sein. Aus diesem Grund wollen wir unsere vor zwei Jahren eingeleitete offene, transparente und aktive Kommunikationspolitik beibehalten und so Verständnis und Vertrauen schaffen. Die Bevölkerung in unserem Einzugsgebiet darf weiterhin auf eine qualitativ gute und auch zahlbare Gesundheitsversorgung in unserem Psychiatrischen Zentrum und unseren beiden Spitälern in Herisau und in Heiden zählen.

Departement

Pflege

Gesundheit und Krankheit haben für Menschen unterschiedliche Bedeutungen. Dieses individuelle Empfinden, die Wünsche und Bedürfnisse der Einzelnen – daran orientieren sich die Mitarbeitenden des Departements Pflege in ihrer täglichen Arbeit. Die Pflege ist überall zu Hause und auf den Abteilungen der einzelnen Fachgebiete im Einsatz, in der Notfall- und der Intensivstation, auf den Geburtsabteilungen, aber auch der Sozialdienst oder die Ernährungsberatung zählen zum Departement Pflege. Kompetentes und erfahrenes Personal ist rund um die Uhr im Einsatz. Dabei stehen Wohlbefinden, Sicherheit und eine kompetente Pflege im Mittelpunkt.

Departement

MTTB

Das Departement Medizinisch-Technische/Therapeutische Bereiche (MTTB) fasst verschiedene Berufsgruppen zusammen, deren Mitarbeitende zur Unterstützung von Therapien interdisziplinär zusammenarbeiten. Sie arbeiten sowohl in pflegerischen als auch medizinisch-therapeutischen Aufgabenbereichen. Die Anästhesiepflege, Hämodialyse, Labor, Radiologie, Operations- und Lagerungspflege, medizinische Diagnostik, Physiotherapie oder die Zentralsterilisation zählen zur MTTB. Mit Fachkompetenz und klaren Organisations- und Führungsstrukturen wird eine jederzeit hochstehende Behandlungsqualität angestrebt.

Die wichtigsten Kennzahlen auf einen Blick

Austritte stationär	**2018**	**2017**	**2016**
Medizin	2 504	2 493	2 402
Chirurgie	2 282	2 158	2 365
Frauenklinik	1 544	1 539	2 030
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**6 330**	**6 190**	**6 797**
Säuglinge	1 145	1 087	1 436
Total Spital Heiden und Spital Herisau	**7 475**	**7 277**	**8 233**
Akutpsychiatrie	806	837	731
Wohn- und Pflegezentrum	53	14	14
Wohnheim	6	3	2
Total Psychiatrisches Zentrum AR	**865**	**854**	**747**
Total SVAR	**8 340**	**8 131**	**8 980**

Pflegetage	**2018**	**2017**	**2016**
Medizin	12 691	12 694	12 935
Chirurgie	10 633	9 719	11 522
Frauenklinik	5 422	5 378	7 309
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**28 746**	**27 791**	31 766
Säuglinge	3 848	3 627	4 844
Total Spital Heiden und Spital Herisau	**32 594**	**31 418**	**36 610**
Akutpsychiatrie	25 517	25 911	23 769
Wohn- und Pflegezentrum	9 162	18 044	18 561
Wohnheim	15 570	15 597	15 686
Total Psychiatrisches Zentrum AR	**50 249**	**59 552**	**58 016**
Total SVAR	**82 843**	**90 970**	**94 626**

Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (in Tagen)	**2018**	**2017**	**2016**
Medizin	5.1	5.1	5.4
Chirurgie	4.7	4.5	4.9
Frauenklinik	3.5	3.5	3.6
Subtotal (exkl. Säuglinge)	**4.5**	**4.5**	**4.7**
Säuglinge	3.4	3.3	3.4
Total Spital Heiden und Spital Herisau	**4.4**	**4.3**	**4.4**
Total Psychiatrisches Zentrum AR	**31.7**	**31.2**	**32.5**

Einzugsgebiet der Patientinnen und Patienten in %	**2018**	**2017**	**2016**
Appenzell Ausserrhoden	56.9 %	57.7 %	54.6 %
Appenzell Innerrhoden	9.2 %	9.4 %	9.4 %
St. Gallen	27.5 %	27.6 %	30.7 %
Übrige Schweiz und Ausland	6.3 %	5.3 %	5.4 %
Total SVAR	**100.0 %**	**100.0 %**	**100.0 %**

7 475 Austritte Spital Heiden und Spital Herisau

Mehr als 90 Lernende

Über 900 Mitarbeitende

118 Ärztinnen / Ärzte

1 145 Geburten

301 Pflegefach-personen

3 Standorte Spital Heiden, Spital Herisau, Psychiatrisches Zentrum AR

Einzugsgebiet der Patientinnen und Patienten

56.9 % Appenzell Ausserrhoden

27.5 % St. Gallen

9.2 % Appenzell Innerrhoden

6.3 % Übrige Schweiz und Ausland

Psychiatrisches Zentrum AR

Wir behandeln und begleiten Menschen mit dem gesamten Spektrum psychiatrischer Erkrankungen wie Depressionen, Ängsten, Traumafolge- und Belastungsstörungen oder auch Abhängigkeitserkrankungen, Schizophrenien und Persönlichkeitsstörungen. Zudem verfügen wir über spezialisierte Einrichtungen in den Bereichen Psychotherapie und Alterspsychiatrie. Unser breites psychiatrisches und psychotherapeutisches Angebot ist auf eine individuelle Abklärung, Therapie und Pflege ausgerichtet. Wir fördern die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten unserer Patientinnen und Patienten und gewähren grösstmöglichen Spielraum für Eigeninitiative und Selbstbestimmung. Die medizinisch-psychiatrische Behandlung auf Basis des biopsychosozialen Modells, bei dem die Erkrankung als Störungen der Körper-Seele-Einheit mit Auswirkungen auf den ganzen Lebenskontext eines betroffenen Menschen verstanden wird, erfolgt in Anlehnung an praxisbezogene Behandlungs- und Versorgungsleitlinien entsprechend den Kriterien evidenzbasierter Medizin.

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden
Krombach 3
9102 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden
Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau
Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR
Krombach 3
9102 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Impressum
Herausgeber: Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden, Herisau
Redaktion und Gestaltung: Fagetti Kommunikation GmbH, St. Gallen
Fotos: Ladina Bischof
Druck: Druckerei Lutz, Speicher

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Geschäftsbericht 2018

Kurzversion



Den ganzen Bericht finden Sie unter www.svar.ch/gb18

Unser Auftrag ist die medizinische Grundversorgung

Wer eines unserer beiden Spitäler oder das Psychiatrische Zentrum aufsucht, möchte gut aufgehoben sein – medizinisch und pflegerisch. Das ist unser Auftrag. Ein Auftrag, bei dem wir einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen pflegen müssen. Diese Herausforderung prägte auch das Geschäftsjahr 2018.

Zahlreiche Neuerungen und Änderungen zeigen das. Ein dynamisches Gesundheitswesen, der Trend ambulant vor stationär, effiziente Betriebsabläufe, stärkere Fokussierung auf unser Kerngeschäft, die Gewinnung der richtigen Fachkräfte – das sind nur einige Stichworte, die aufzeigen, in welchen Themen sich die Umsetzung des Grundauftrags des Spitalverbunds AR im 2018 bewegte.

Rückblick 2018

- Überprüfung des Bereichs «Dienste»
- Schliessung des Wohn- und Pflegezentrum WPZ
- Eröffnung einer HNO-Praxis am Spital Herisau
- Zusätzliche Spezialisten im Spital Herisau
- Erstarktes Spital Heiden – mehr Fachkräfte
- Rekrutierung Departementsleitungen im Gang
- Erweitertes Privatangebot Gerontopsychiatrie

Ausblick 2019

- Rekrutierung Schlüsselstellen
- Projekt «Analyse ambulante Bereiche»
- Der Notfall – oft erster Berührungspunkt mit dem Spital
- Fokus auf medizinische Bereiche
- Diverse Bauprojekte
- Betrieb Notfalldienst
- Neue Prozesse «Verpflegung» und «Reinigung & Wäscherei»
- Transparente, aktive Kommunikationspolitik

Wichtige Kennzahlen

Die wichtigsten Kennzahlen in Mio. CHF	2018	2017
Erträge	119.63	120.48
Personalaufwand	83.23	85.96
Sachaufwand	30.02	32.15
Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen (EBITDA)	6.38	2.37
Abschreibungen	6.21	5.61
Betriebsergebnis (EBIT)	0.17	–3.24
Zuweisung des Jahresergebnisses an die Pflichtreserven	–0.66	–3.97
EBITDA in %	5.3 %	2.0 %
EBIT in %	0.1 %	–2.7 %



7 475 Austritte Spital Heiden und Spital Herisau



Mehr als 90 Lernende



Über 900 Mitarbeitende



118 Ärztinnen / Ärzte



301 Pflegefach-personen



1 145 Geburten

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden

Den ganzen Bericht finden Sie unter www.svar.ch/gb18

Spitalverbund
Appenzell Ausserrhoden
Krombach 3
9102 Herisau
www.spitalverbund.ch

Spital Heiden
Werdstrasse 1 A
9410 Heiden
T 071 898 61 11
spitalheiden@svar.ch

Spital Herisau
Spitalstrasse 6
9100 Herisau
T 071 353 21 11
spitalherisau@svar.ch

Psychiatrisches Zentrum AR
Krombach 3
9102 Herisau
T 071 353 81 11
psychiatrie@svar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

4000.160
Jahresbericht 2018 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden; Kenntnisnahme

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; bGS 831.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen zur Kenntnis. Die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind in der Staatsrechnung 2018 integriert. Diese wird dem Kantonsrat an seiner Sitzung vom 13. Mai 2019 zur Genehmigung unterbreitet.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Jahresbericht 2018 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Jahresbericht 2018 der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
AHV AVS IV AI



Jahresbericht 2018

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR)

DIE SOVAR BEGLEITEN MENSCHEN DURCH DAS GANZE LEBEN

1 Mutterschaftsentschädigung (MSE) 7

2 Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) 7

3 Familienausgleichskasse 8 – 9

3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK) 8
3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft 8

4 Erwerbsersatzordnung (EO) 11

5 Mitglieder und Beiträge 13 – 15

5.1 Mitglieder 13
5.2 Beiträge 13
5.3 Arbeitgeberkontrollen 14
5.4 Inkasso 15
5.5 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA) 15

6 IV-Leistungen 19 – 21

6.1 Allgemeines 19
6.2 IV-Anmeldungen 19
6.3 Entscheide 19
6.4 Rechtsmittel 20
6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten 20
6.6 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM) 20
6.7 Ärztlicher Dienst 20

7 Leistungen 23 – 25

7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung 23
7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung 24
7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV 25

8 Zentrale Dienste 26 – 32

8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden 26
8.2 Verwaltungskostenrechnung 27
8.3 Bilanz 29
8.4 Organigramm 30
8.5 Verwaltungskommission 31
8.6 Direktor und Abteilungsleitungen 32
8.7 Personelles 32
8.8 Rechtsdienst 32
8.9 Kundenkontakte und Informationen 32



Patrik Müller, Präsident der VK

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Die Verwaltungskommission der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (VK SOVAR) besteht nun schon bald 3 Jahre. Ich darf erfreut feststellen, dass die VK selbst ein gut eingespieltes Team geworden ist und dass die Zusammenarbeit mit den SOVAR bestens funktioniert. Mit dem Rücktritt von Regierungsrat Matthias Weishaupt verlieren wir ein geschätztes Mitglied, welches in diesen Jahren die Verbindung und offene Kommunikation mit der Regierung sicherte.

Das Unternehmen, die SOVAR, ist sehr gut aufgestellt und erfüllt seine wichtigen öffentlichen Aufgaben im Dienste des Kantons, seiner Bevölkerung und seiner Wirtschaft zuverlässig und auf hohem Qualitätsniveau. Dafür gebührt der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden der SOVAR im Namen der gesamten Verwaltungskommission ein grosser Dank.

Sorge bereitet mir hingegen nach wie vor unsere Gesetzgebung. Dort bewegt sich zu wenig und ich vermisse den Willen, die Ernsthaftigkeit der Lage anzuerkennen und die Zukunft unserer Sozialwerke finanziell nachhaltig zu sichern. Die steigende Lebenserwartung ist erfreulich und ich wünsche Ihnen wie mir ein langes, erfülltes Leben. Diese kostet aber und muss nicht nur im Gesundheitswesen, sondern auch bei der AHV und den Ergänzungsleistungen (EL) finanziert werden. Wir müssen die AHV heute und mit unseren Mitteln sichern und dürfen diese Aufgabe nicht einfach der nächsten Generation überwälzen. Die demografische Entwicklung zwingt uns, so rasch wie möglich Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Deshalb braucht es den Willen und die Bereitschaft sowohl der Politik wie der Gesellschaft, die Finanzierung grundlegend und langfristig zu erneuern. Die Vorlage, über die wir im Mai 2019 abstimmen, ist dazu ein erster Schritt und verschafft uns bei einer Annahme zeitlich ein wenig Luft, löst aber die Grundsatzprobleme in keiner Weise. Dasselbe gilt für die EL, die ursprünglich einmal (1960) als Überbrückung bis zum Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gedacht waren, und die heute jährlich 5 Milliarden kosten – Tendenz stark steigend. Die eidgenössischen Räte beraten zurzeit eine Revision des ELG. Hoffen wir, dass sie den Mut zu konsequenten und nachhaltigen Lösungen haben.

Letztlich geht es um unser Verständnis von Solidarität. Die Sozialversicherungen wurden geschaffen, um die grossen Risiken im Leben abzusichern und Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, zu schützen. Waisen, Witwen, Menschen mit einer Behinderung sowie Seniorinnen und Senioren haben Anspruch darauf, dass wir sie unterstützen und uns um ihr Wohl kümmern. Das entbindet uns aber als Einzelne nicht, Eigenverantwortung zu zeigen und selber zur gemeinsamen Wohlfahrt beizutragen, was uns möglich ist. Dazu gehört die Finanzierung der Sozialversicherungen. Dazu gehört aber auch, dass wir für uns selber vorsorgen und fürs Alter sparen. Nur darauf zu vertrauen, dass mich die Gesellschaft dann im Notfall versorgt, ist nicht solidarisch. Machen wir deshalb die AHV und die EL heute fit, damit auch unsere Kinder und Enkel noch davon profitieren können.

Patrik Müller-Hagmann
Präsident der Verwaltungskommission SOVAR



Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor

Sehr geehrte Kunden, Partner und Mitarbeitende

Die SOVAR sind ein staatliches Vollzugsorgan, wir vollziehen die Gesetzgebung über die erste Säule. Dies bedeutet, dass wir Leistungsgesuche, die an uns gerichtet werden, eingehend prüfen und dann die gesetzlich vorgesehenen Leistungen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe ausrichten, nicht höher, aber auch nicht tiefer. So weit, so einfach.

Nun ist es aber bei uns nicht anders als bei anderen staatlichen Akteuren: ein ganz kleiner Prozentsatz unserer Kunden versucht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, ähnlich wie die Schwarzfahrer im öffentlichen Verkehr. Da werden dann schon mal Angaben geschönt oder «vergessen», um eine höhere Leistung zu erhalten, z.B. Ergänzungsleistungen, oder es werden mit Blick auf eine Invalidenrente gesundheitliche Probleme vorgetäuscht, die gar nicht existieren. Es ist dann an uns, dies zu erkennen und zu korrigieren. Dazu stehen uns verschiedene Instrumente zur Verfügung, als ultima ratio auch die Observation. Die SOVAR haben, solange die Observationen noch zulässig waren, pro Jahr etwa eine bis zwei professionelle Observationen angeordnet, welche gesamthaft in rund 80 % der Fälle erfolgreich waren, d.h. es wurde ein Missbrauch der Versicherung aufgedeckt oder verhindert. Nachdem das Bundesgericht vor etwa 2 Jahren entschieden hatte, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen für Observationen unzureichend waren, haben die eidgenössischen Räte sehr rasch eine Vorlage verabschiedet, welche durch den Schweizer Souverän am 25. November 2018 mit 64,7 % Ja-Stimmen angenommen wurde. Seither liegt das Geschäft beim Bundesamt für Sozialversicherungen, welches die Vollzugsbestimmungen erlassen bzw. vorbereiten sollte. Nach neuesten Informationen sollen nun die neuen Regeln über die Observationen nicht vor dem 1. Oktober 2019 in Kraft treten.

Das ist unverständlich und ärgerlich, denn es gibt für diese Verzögerung keine wirkliche Begründung und jedes weitere Zuwarten untergräbt das Vertrauen in die Sozialversicherungen. Nach einem Entscheid des Souveräns sind die Vollzugsorgane gehalten, diesen umgehend umzusetzen, denn dafür sind sie da. Zur Erinnerung: 2017 hätten den Ausgleichskassen nach der Abstimmung über die grosse AHV-Vorlage «Altersreform 2020» gerade mal 3 Monate zur Verfügung gestanden, um diese umzusetzen. Die Ausgleichskassen waren bereit. Da müsste es doch auch möglich sein, ein paar Verordnungsbestimmungen innert nützlicher Frist zu verabschieden, und nicht erst nach fast einem Jahr.

Rodolphe Dettwiler-Müller
Direktor SOVAR



1. Mutterschafts-entschädigung (MSE)

Seit dem 1. Juli 2005 haben angestellte und selbständig erwerbende Frauen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Während 14 Wochen (98 Tagen) erhalten sie 80 % ihres durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt.

Im Jahr 2018 wurden 208 Anmeldungen eingereicht.

MSE in CHF

	2016	2017	2018
Mutterschafts-entschädigung in CHF	2 541 673	2 270 135	2 820 045

MSE



2. Individuelle Prämien-verbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

Gestützt auf das seit 1996 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) erhalten Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Dadurch soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Dezember 2017 wurden die möglichen Bezugsberechtigten aufgrund der Steuerdaten direkt mit einem ausgefüllten Antragsformular bedient. Insgesamt gingen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 6'671 Antragsformulare ein. 26 Antragstellerinnen und Antragsteller erhoben Einsprache gegen die Verfügung der Prämienverbilligung.

Im Jahr 2018 kam ein Selbstbehalt von 80 % zur Anwendung. Dieser Wert stützt sich auf die ausserrhodische Steuerveranlagung, massgebend am 31. Dezember des vorletzten Jahres. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung wurden für untere und mittlere Einkommen zu 50 % verbilligt.

Die Auszahlung erfolgte direkt an die entsprechenden Krankenversicherer. Diese verrechnen die Prämienverbilligung mit der Krankenversicherungs-Grundprämie. Aus diesem Grund müssen die Antragsformulare bis zum 31. März eingereicht werden.

Auszahlungen IPV in CHF

	2016	2017	2018
Auszahlungen	30 413 512	28 679 419	28 638 617
davon an Bezüger/ Bezügerinnen von EL	8 462 291	9 064 955	9 616 451

Anzahl Personen resp. Haushalte

	2016	2017	2018
Personen	12 838	11 512	10 459
Haushalte	7 139	6 744	6 510

FAK: Zulagen und Beitragssätze

	2016	2017	2018
Höhe der Kinderzulagen in CHF	200	200	200
Höhe der Ausbildungszulagen in CHF	250	250	250
Beitragssätze Arbeitgebende	1,6 %	1,6 %	1,6 %
Beitragssätze Selbständigerwerbende	1,6 %	1,6 %	1,6 %

Familienzulagen in der Landwirtschaft

	2016	2017	2018
Selbständige Landwirte	1 820 145	1 771 842	1 619 925
Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	39 671	9 930	20 160
Total	1 859 816	1 781 772	1 640 085

3. Familienausgleichskasse

3.1 Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen; sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Familienzulagen werden durch Beiträge von Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und des Kantons finanziert.

Im Jahr 2011 wurde das Familienzulagenregister eingeführt. Dieses Register soll verhindern, dass Familienzulagen mehrfach für das gleiche Kind bezogen werden. Ausserdem vermindert es den administrativen Aufwand für die Abklärung, ob für ein Kind bereits Familienzulagen ausgerichtet werden.

Seit 2009 erhalten auch Nichterwerbstätige, deren steuerbares Einkommen CHF 3'525 im Monat nicht übersteigt, Familienzulagen. Sie werden durch den Kanton und durch Nichterwerbstätige, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag entrichten, finanziert.

3.2 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruchsberechtigt nach dem Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind selbständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Als hauptberuflich tätig gelten Landwirtinnen und Landwirte, die im Verlaufe des Jahres vorwiegend in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts ihrer Familie damit verdienen.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen: Kinderzulagen von CHF 200 und Ausbildungszulagen von CHF 250 pro Kind und Monat im Talgebiet. Im Berggebiet sind die Ansätze CHF 20 höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine Haushaltungszulage von CHF 100 pro Monat.

Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse

Beiträge

	2016	2017	2018
Beiträge	16 458 764	16 424 688	16 992 839
Abschreibungen Herabsetzungen	- 88 564	- 69 443	- 90 416
Verzugszinsen	10 112	6 864	3 150
Vergütungszinsen	- 2 951	- 2 612	- 999
Total Beiträge	**16 377 361**	**16 359 497**	**16 904 574**

Leistungen

	2016	2017	2018
Familienzulagen	- 15 332 205	- 16 107 152	- 15 464 142
Rückerstattungsforderungen	49 793	81 749	226 453
Durchführungskosten	- 486 305	- 594 642	- 580 071
Ertrag aus Anlagen	117 390	172 682	98 602
Buchgewinne/-verluste	72 511	265 136	- 358 036
Total Leistungen	**- 15 578 816**	**- 16 182 227**	**- 16 077 194**
Einnahmenüberschuss	**798 545**	**177 270**	**827 380**

Familienbeiträge- und Zulagen für Nichterwerbstätige

	2016	2017	2018
Familienzulagen	- 322 341	- 357 170	- 328 730
Beiträge	162 338	164 899	215 610
Beitrag Kanton	160 003	192 271	113 120

Aktiven

	2016	2017	2018
Bankguthaben	1 170 549	1 531 077	2 242 509
Debitoren	500 571	556 316	1 288 761
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	618 396	276 081	274 289
Kapitalanlagen	7 500 884	7 872 611	7 565 856
Darlehen	2 100 000	1 800 000	1 500 000
Total Aktiven	**11 890 400**	**12 036 085**	**12 871 415**

Passiven

	2016	2017	2018
Kreditoren	- 83 588	- 52 004	- 59 955
Ausgleichskasse AR (Kontokorrent)	-	-	-
Kapital	- 11 806 812	- 11 984 081	- 12 811 460
Total Passiven	**- 11 890 400**	**- 12 036 085**	**- 12 871 415**



4. Erwerbsersatzordnung (EO)

2018 sind 2'017 Meldekarten eingegangen. Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden hat die nebenstehenden Entschädigungen ausgerichtet:

EO

Normaldienst	CHF	516 731	für	4 147	Tage
Rekruten-schule	CHF	381 374	für	6 104	Tage
Beförderungs-dienst	CHF	311 826	für	2 700	Tage
Rekrutierung	CHF	9 548	für	154	Tage
Durchdiener	CHF	3 338	für	28	Tage
Zivilschutz normal	CHF	60 113	für	420	Tage
Zivilschutz Grund-ausbildung	CHF	8 494	für	137	Tage
Zivilschutz Kader	CHF	71 247	für	406	Tage
Zivilschutz Kommando	CHF	15 692	für	79	Tage
Jugend + Sport	CHF	29 604	für	239	Tage
Zivildienst normal	CHF	483 868	für	5 107	Tage
Zivildienst Rekruten	CHF	120 714	für	1 947	Tage
Total 2018	CHF	2 012 549	für	21 468	Tage
Total 2017	CHF	2 437 871	für	25 672	Tage
Total 2016	CHF	2 874 605	für	29 067	Tage





Hansruedi Staub, Abteilungsleitung ad interim;
Michael Habersaat, Teamleitung

5. Mitglieder und Beiträge

Die kantonale Ausgleichskasse ist für die lückenlose Registrierung aller Abrechnungspflichtigen zuständig. Sämtliche Betriebe und Personen, die nicht bei einer Verbandsausgleichskasse erfasst sind, müssen in unsere Ausgleichskasse aufgenommen werden.

Arbeitgebende

Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen von ihrem Lohn Beiträge entrichten. Zur Abwicklung werden die Arbeitgebenden bei uns angeschlossen. Als Arbeitgebende gelten juristische Personen, Vereine, Personengesellschaften und Privatpersonen, die Personal beschäftigen.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im vereinfachten Verfahren abzurechnen. Von diesem Verfahren kann der Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Quellensteuer. In erster Linie ist dieses Verfahren für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse gedacht, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen. Seit 1.1.2018 ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwendbar für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für mitarbeitende Ehegatten und Kinder im eigenen Betrieb.

Selbständigerwerbende

Als Selbständigerwerbende gelten Personen, die unter ihrem eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige im Sinne der AHV sind Personen, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen und deshalb ihre Beiträge selber entrichten müssen. Nicht als Nichterwerbstätige gelten verheiratete Personen, deren Ehepartner erwerbstätig sind und mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichten.

5.1 Mitglieder

Als Mitglieder werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

5.2 Beiträge

421 Arbeitgebende machten im Jahr 2018 vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch. Für 804 Personen wurde mit diesem Verfahren auch die Quellensteuer von 5 % direkt mit der zuständigen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons abgerechnet.

Beiträge AHV/IV/EO

Der Beitragssatz an die EO sank per 1.1.2016 von 0,5 % auf 0,45 % des Bruttolohnes. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt seit 2016 für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zusammen somit 10,25 % (vorher: 10,3 %) der ausbezahlten Lohnsummen. Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt 9,65 % (vorher: 9,7 %).

Mitgliederstatistik

	2016	2017	2018
Selbständigerwerbende	3 153	2 988	2 703
Nichterwerbstätige	1 794	1 801	2 131
Arbeitgebende	2 532	2 572	2 476
ohne Beiträge	2 457	2 162	2 513
Total	9 936	9 523	9 823

Beiträge ALV

Ab 1.1.2016 wird der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2% vom massgebenden Lohn bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200 (vorher: CHF 126'000) erhoben. Für Lohnanteile über CHF 148'200 beträgt der Beitragssatz an die ALV 1% des massgebenden Jahreslohnes.

Beiträge FAK AG, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (FAK) richtet die Kinder- und Ausbildungszulagen aus. Finanziert werden diese durch die Beiträge der Arbeitgebenden (AG). Der Beitragssatz liegt seit 2014 bei 1,6% der massgebenden Lohnsumme.

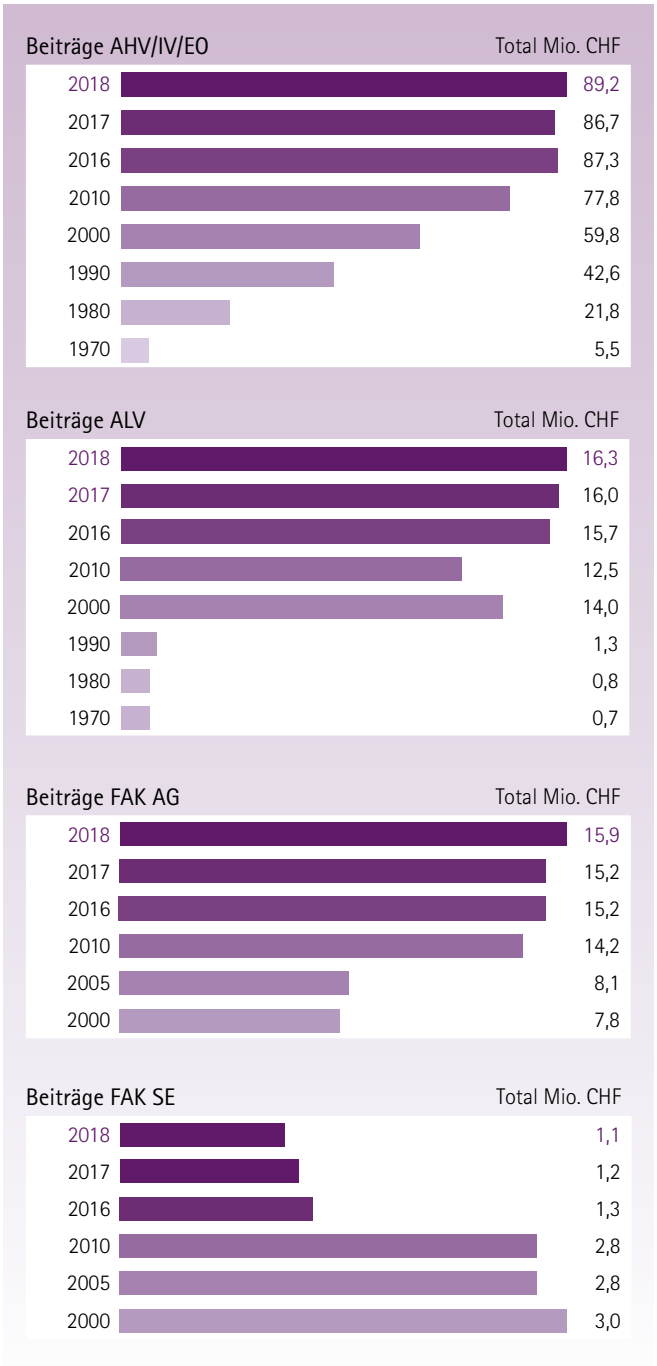
Beiträge FAK SE, inkl. Beiträge Verbandsausgleichskassen

Die kantonale Familienausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden richtet Kinder- und Ausbildungszulagen an Selbständigerwerbende (SE) aus. Der Beitragssatz beträgt seit 2014 1,6% des AHV-pflichtigen Einkommens.

5.3 Arbeitgeberkontrollen

Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber müssen periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind zeitlich so anzusetzen, dass bei einer allfälligen Nachforderung keine Verjährung eintritt (fünf Jahre). Neu angeschlossene Arbeitgeber müssen innerhalb von drei Jahren das erste Mal kontrolliert werden. Die Risikokriterien (keine Mahnungen, korrekte Abrechnung der Löhne [keine Differenzen im letzten Bericht der Arbeitgeberkontrolle], Branche etc.) haben einen Einfluss darauf, in welchem Abstand die nächste Arbeitgeberkontrolle stattfindet. Es werden alle Betriebe überprüft, die von Gesetzes wegen kontrolliert werden müssen, nur können die zeitlichen Abstände variieren.

Die Abweichungen zum massgebenden Lohn werden nachbelastet oder gutgeschrieben. Rund 60% der kontrollierten Jahresabrechnungen und Lohnsummenmeldungen mussten 2018 korrigiert werden. Dabei handelt es sich aber keineswegs um einen grassierenden Missstand. In aller Regel sind die Abweichungen minimal (z.B. wurde eine Zahlung als Spesen ausgerichtet, unterliegt aber sozialversicherungsrechtlich der Qualifikation als Lohn). Oft handelt es sich auch um Korrekturen zugunsten der Arbeitgebenden.



Arbeitgeberkontrollen

	2016	2017	2018
Durchgeführte Kontrollen	208	197	125

Zahlungsvereinbarungen

	2016	2017	2018
Anzahl	125	131	92
Beiträge	1 072 492	1 273 376	1 091 932

Betreibungen

	2016	2017	2018
Anzahl	686	879	985
Beiträge	1 084 654	1 223 762	1 709 206

Fortsetzungen

	2016	2017	2018
Anzahl	332	475	470
Beiträge	599 699	663 344	680 478

Verlustscheine

	2016	2017	2018
Anzahl	123	115	160
Forderungssumme	500 130	196 622	459 950

Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

	2016	2017	2018
Verbuchte Löhne, Einkommen etc.	873 291 287	847 874 799	876 688 905
Betreuungsgutschriften	3	10	18
Durchgeführte Splittings	63	50	70

5.4 Inkasso

Zahlungsvereinbarungen

Können Beitragspflichtige die Beiträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfristen leisten, besteht die Möglichkeit, um Ratenzahlungen zu ersuchen. Die Zahlungsaufschübe bzw. Ratenzahlungen haben 2018 gegenüber dem Jahr 2017 betragsmässig um 14,2 % abgenommen. Die Anzahl der Gesuche hat sich um 29,8 % reduziert.

Betreibungen

Können keine Ratenzahlungen vereinbart werden, muss die Ausgleichskasse die Beiträge auf dem Betreibungsweg einziehen. Die betriebenen Beiträge haben gegenüber dem Vorjahr um 39,7 % zugenommen, die Anzahl der gestellten Betreibungsbegehren erhöhte sich um 12,1 %.

Fortsetzungen

Gehen die Zahlungen trotz Zahlungsbefehls nicht ein, muss die Ausgleichskasse die Betreibungen auf Pfändung fortsetzen. 2018 wurden 1,1 % weniger Betreibungen fortgesetzt. Die Forderungssumme nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,6 % zu.

Verlustscheine

Wenn der Pfändungsvollzug erfolglos ist (kein pfändbares Vermögen festgestellt wird oder kein künftiger Lohn gepfändet werden kann), stellt das Betreibungsamt der Ausgleichskasse einen Verlustschein aus. Die Anzahl der Verlustscheine nahm gegenüber dem Vorjahr um 39,1 % zu. Der ungedeckt gebliebene Betrag nahm hingegen um volle 133,9 % zu, was darauf zurückzuführen ist, dass 2018 durch drei aussergewöhnlich umfangreiche Verlustfälle geprägt war.

5.5 Individuelle Konten (IK) – Versicherungsausweise (VA)

Auf den individuellen Konten der Versicherten werden Löhne, Einkommen, Arbeitslosentaggelder, IV-Taggelder, Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE) verbucht.









Roger Nater, Teamleitung; Heinz Frischknecht, Abteilungsleitung; Thomas Alder, Teamleitung

6. IV-Leistungen

6.1 Allgemeines

Mit der Anmeldung prüft die IV-Stelle, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen der IV erfüllt sind. Die IV-Stelle holt alle Auskünfte ein, die für die Abklärung des Gesundheitszustandes der versicherten Person erforderlich sind.

Die versicherte Person ist zur Auskunftserteilung und Mitwirkung verpflichtet. Sie hat sich allen angeordneten zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen und aktiv zum Erfolg der Eingliederung beizutragen. Sie hat aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu leisten.

Die Abklärungen müssen sich auf sämtliche in Betracht fallende Leistungen erstrecken, auch wenn diese nicht ausdrücklich geltend gemacht werden. Wird eine Rente beantragt, prüft die IV-Stelle in jedem Fall zuerst die Möglichkeit einer Eingliederung.

- Ärztinnen und Ärzte des medizinischen Dienstes (RAD) prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen. Bei Bedarf untersucht der RAD die versicherte Person. Allenfalls können zusätzliche ärztliche Unterlagen und Gutachten von Fachärzten verlangt oder Untersuchungen in einer medizinischen Abklärungsstelle veranlasst werden.
- Die Fachpersonen der beruflichen Eingliederung laden die versicherte Person zu einem Gespräch ein, um ihre persönliche und berufliche Situation sowie ihre Fähigkeiten abzuklären. Mit der versicherten Person zusammen wird ein Eingliederungsplan erstellt und die weiteren Schritte besprochen. Ziel ist immer eine berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt.

Erst wenn keine berufliche Eingliederung möglich ist, wird der Anspruch auf Rente geprüft. Ein Rentenanspruch setzt eine Erwerbsunfähigkeit (aus gesundheitlichen Gründen) von mindestens 40 % voraus. Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus dem Vergleich des Einkommens vor Eintritt des Gesundheitsschadens mit dem Einkommen nach zumutbarer beruflicher Eingliederung.

Ein interdisziplinäres Team wirkt bei der Abklärung und der Entscheidfindung mit.

6.2 IV-Anmeldungen

Im vergangenen Jahr wurden uns im Rahmen der Früherfassung 36 Personen gemeldet. In 19 Fällen wurde eine IV-Anmeldung notwendig.

6.3 Entscheide

Leistungsentscheide über: Abklärungsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel AHV und IV, medizinische Massnahmen, Hauspflege, Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigung AHV und IV, Renten und Taggelder.

Die IV-Stelle ist Durchführungsstelle von Leistungsabklärungen für die Ausgleichskasse bei den Hilfsmitteln und Hilflosenentschädigungen der AHV.

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden fällte und verfügte im vergangenen Jahr 3'094 Entscheide. Davon mussten 710 Gesuche abgewiesen werden.

IV-Anmeldungen

	2016	2017	2018
IV-Anmeldungen	531	472	473
Wiederanmeldungen	710	675	668

6.3.1 Berufliche Massnahmen

Bei diesen Zahlen handelt es sich um IV-Leistungsentscheide, die für die berufliche Eingliederung notwendig waren. Sie widerspiegeln jedoch nicht die effektiven beruflichen Integrationsbemühungen, die auch oftmals ohne Leistungszusprachen möglich werden.

6.3.2 Rentenentscheide

Im vergangenen Jahr ergingen 309 erstmalige Rentenentscheide.

6.3.3 Renten-Revisionen

Renten-Revisionen werden, wo sinnvoll, alle zwei bis fünf Jahre von Amtes wegen durchgeführt. Auf Gesuch hin können auch Rentenbezüger eine Revision erwirken.

6.3.4 Rentenbestand

Der Rentenbestand hat in den letzten Jahren konstant abgenommen. Der jetzige Rentenbestand entspricht 3.72 % der erwerbstätigen Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

6.4 Rechtsmittel

Vorbescheidverfahren
Die IV-Stelle teilt der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mit. Gegen diesen Vorbescheid kann die betroffene Partei innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder mündlich Einwände bei der IV-Stelle erheben.

Beschwerden an das Obergericht AR
In 35 Fällen hat das Obergericht entschieden:

- in 22 Fällen wurde der Entscheid der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden bestätigt,
- in 13 Fällen kam das Obergericht zu einem (teilweise) anderen Entscheid oder hat den Fall zur weiteren Abklärung zurückgewiesen.

Beschwerden an das Bundesgericht
Im vergangenen Jahr wurden 5 Entscheide des kantonalen Gerichts durch das Bundesgericht geprüft. In 4 Fällen entschied das Bundesgericht zugunsten der IV-Stelle und in einem Fall zugunsten der versicherten Person.

6.5 Durchschnittliche Falldurchlaufzeiten

Die durchschnittliche Fallbearbeitungsdauer beträgt 69 Tage. Sie liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt von 92 Tagen. Bei der Bearbeitungsdauer von medizinischen Massnahmen und Hilfsmitteln liegt die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden ebenfalls unter dem schweizerischen Durchschnitt.

6.6 Bekämpfung Versicherungsmissbrauch (BVM)

Seit 2008 bestehen gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezuges. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 14. Juli 2017 besteht jedoch keine genügend klare gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten, weshalb die Aktivitäten im Bereich BVM vorübergehend stark eingeschränkt sind. In einem Fall erfolgte eine Strafanzeige und die Rückforderung ungerechtfertigter IV-Leistungen in der Höhe von rund CHF 55'000.

6.7 Ärztlicher Dienst

Die IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden kann auf die fachmedizinische Unterstützung von 2 Ärzten aus dem regionalen ärztlichen Dienst Ostschweiz (RAD) zählen. Sie beurteilen alle medizinischen Fragen im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen. Sie führen auch eigene Untersuchungen durch oder vergeben externe Gutachtensaufträge.

Berufliche Eingliederungs-Massnahmen

	2016	2017	2018
Frühintervention	237	296	137
Arbeitsvermittlung	66	69	116
Berufliche Massnahmen	100	141	171
Integrationsmassnahmen	32	81	61

Rentenentscheide

Anzahl Rentenzusprachen IV	88
davon 1/1-Renten	37
davon 3/4-Renten	5
davon 1/2-Renten	30
davon 1/4-Renten	16
Anzahl Rentenablehnungen	221

Renten-Revisionen

Heraufsetzungen	12
Unverändert	92
Herabsetzungen	8
Aufhebungen	9
Total Renten-Revisionen	121

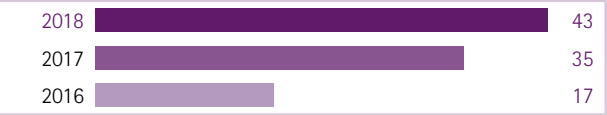
Rentenbestand

	2016	2017	2018
IV-Rentenbestand	1 337	1 301	1 279

Vorbescheidverfahren

	2016	2017	2018
Einwände auf Vorbescheid	108	133	133

Beschwerde an das Obergericht AR

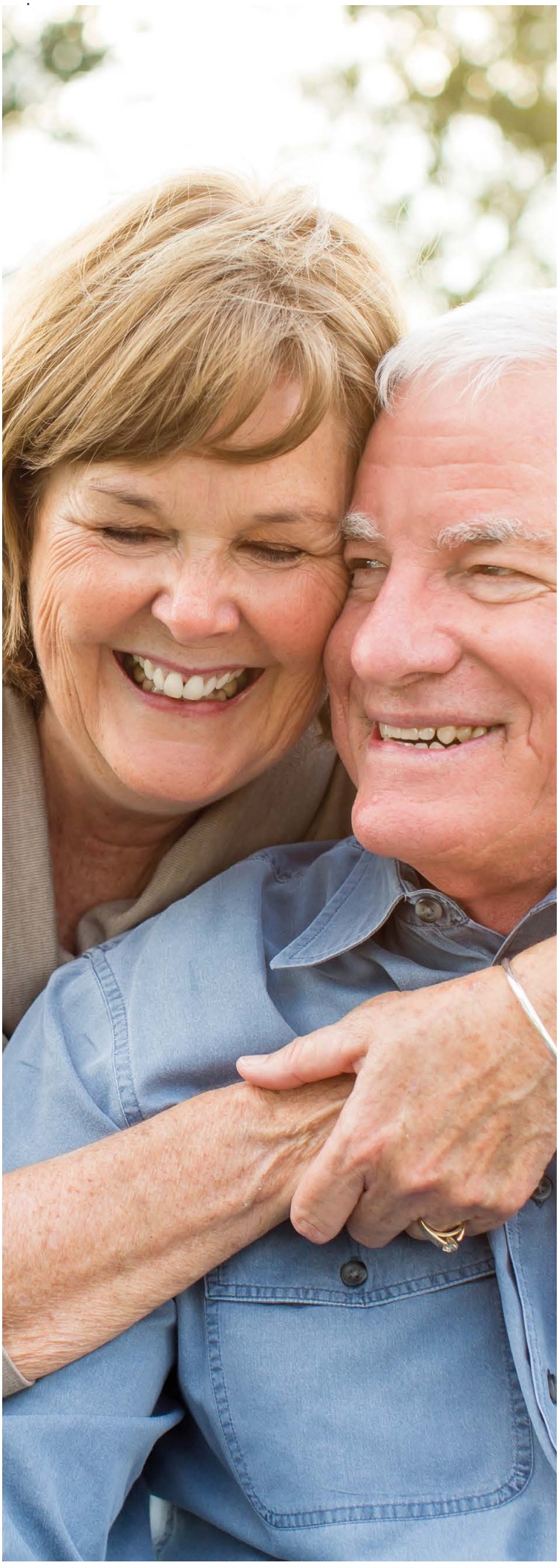


Bekämpfung Versicherungsmissbrauch

	2016	2017	2018
Gemeldete BVM-Fälle	14	15	6
Abgeschlossene Fälle	7	17	2

Ärztlicher Dienst

	2016	2017	2018
Interne Anfragen	1 533	1 804	1 772
Eigene Untersuchungen	29	29	12
Gutachtensaufträge	157	176	107



Renten AHV

	2016	2017	2018
Rentenauszahlungen in CHF	139 893 216	143 251 473	146 954 354

Hilflosenentschädigung der AHV

	2016	2017	2018
Auszahlungen in CHF	2 150 339	2 183 398	2 107 465

Taggelder

Anzahl Verfügungen	2016	2017	2018
Grosses Taggeld	53	83	72
Kleines Taggeld	90	72	111
Taggeldauszahlungen in CHF	2 139 882	2 391 880	2 330 210

Renten IV

	2016	2017	2018
Rentenauszahlungen in CHF	23 082 299	23 243 748	22 789 335

Hilflosenentschädigung der IV

	2016	2017	2018
Auszahlungen in CHF	1 359 151	1 377 867	1 345 666

7. Leistungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Damit ein Anspruch auf eine Altersrente entstehen kann, müssen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Damit ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über voraussichtlich zu erwartende Renten der AHV/IV. Sie zeigt auf, mit welchen Rentenbeträgen bei der Pensionierung, einer Invalidität oder im Todesfall für die Angehörigen gerechnet werden kann.

Für die Vorausberechnung sind die gegenwärtigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Familienzusammensetzung etc.) und das heute geltende Recht massgebend. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse oder das geltende Recht, kann dies den Rentenanspruch und die Höhe einer Rente wesentlich beeinflussen. Eine verbindliche Rentenberechnung ist daher erst im Versicherungsfall – Alter/Invalidität/Todesfall – möglich. Im Jahr 2018 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 229 provisorische Berechnungen erstellt.

7.1 Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im vergangenen Geschäftsjahr betrug die maximale Altersrente CHF 2'350 und die minimale Altersrente CHF 1'175 pro Monat. Eine Vollrente wird ausgerichtet, wenn ab dem Kalenderjahr, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wurde, stets die Beitragspflicht erfüllt worden ist. Bei fehlenden Beitragsjahren wird eine entsprechend reduzierte Teilrente ausgerichtet.

Hilflosenentschädigungen der AHV
Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnhaft sind, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind,
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2018:
Leichten Grades: CHF 235
Mittleren Grades: CHF 588
Schweren Grades: CHF 940

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

7.2 Geldleistungen der Invalidenversicherung

Taggelder

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV). Sie sollen den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

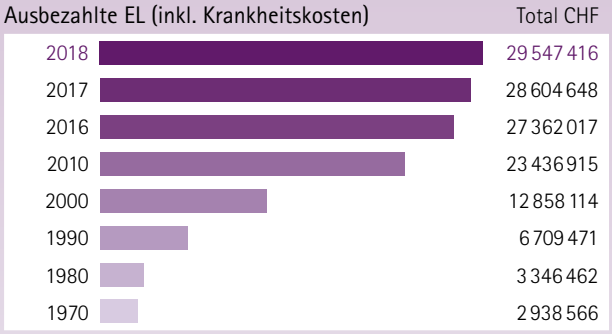
Hilflosenentschädigungen der IV

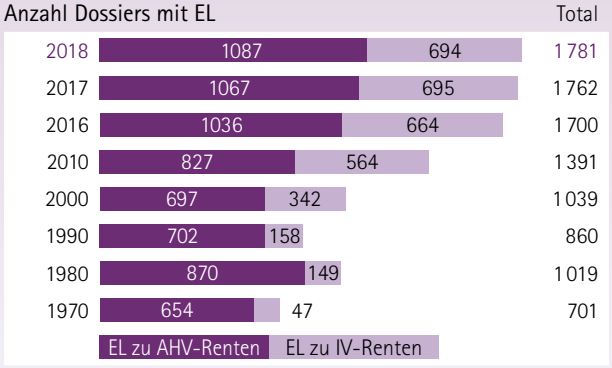
Die Hilflosenentschädigung soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt. Die monatliche Entschädigung betrug im Jahr 2018:

Hilflosigkeit	im Heim	im eigenen Zuhause
leichten Grades	CHF 118	CHF 470
mittleren Grades	CHF 294	CHF 1'175
schweren Grades	CHF 470	CHF 1'880

Ausbezahlte EL (inkl. Krankheitskosten)

	2016	2017	2018
Ergänzungsleistungen zur AHV in CHF	14 777 762	15 777 592	15 780 019
Ergänzungsleistungen zur IV in CHF	12 584 255	12 827 056	13 767 397
Total ausbezahlte Leistungen	27 362 017	28 604 648	29 547 416





Anzahl Verfügungen/Auszahlungen Krankheitskosten

Jahr	Anzahl Verfügungen	Auszahlungen in CHF
2018	3 354	2 141 149
2017	2 890	1 977 785
2016	3 598	1 984 698
2010	2 808	1 675 003
2005	1 999	1 196 615

Zahnbehandlungskosten

Jahr	Anzahl Rechnungen	Auszahlungen in CHF
2018	1 088	550 090
2017	1 063	555 465
2016	917	541 198
2010	427	391 143
2005	295	242 050

7.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

EL werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:
- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden und
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Im vergangenen Geschäftsjahr hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 3'055 Verfügungen erlassen (Neuzusprachen resp. Neuberechnungen infolge Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse).

EL-Bezüger können sich zusätzlich folgende Krankheitskosten zurückerstatten lassen:
- zahnärztliche Behandlung
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich CHF 1'000
- ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren

Im Jahr 2018 hat die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden 17'726 Rückerstattungsbelege überprüft und bearbeitet.

8. Zentrale Dienste

8.1 Betriebsrechnung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

Bundesrechtliche Sozialwerke (Ziff. 1 und 2 dieses Berichtes)

Leistungen

	2016	2017	2018
AHV-Renten	139 893 216	143 251 473	146 954 354
Kosten für Barauszahlung	0	225	900
AHV-Hilflosenentschädigungen	2 150 339	2 183 398	2 107 465
Rückforderungen	- 33 262	- 29 735	- 56 078
IV-Renten	23 082 299	23 243 748	22 789 335
IV-Hilflosenentschädigungen	1 359 151	1 377 867	1 345 666
Rückforderungen	- 10 704	- 24 740	- 19 982
IV-Taggelder	2 264 599	2 526 949	2 563 104
Rückforderungen	- 136 650	- 221 981	- 221 710
EO-Entschädigungen	5 747 569	4 997 234	5 134 727
FLG-Zulagen	1 859 816	1 781 772	1 640 085
Rückforderungen	0	- 7 340	- 620
IV-Stelle (Verwaltungsaufwand)	2 662 934	2 881 603	2 862 484
Parteientschädigungen und Zinsen	35 330	52 601	70 919
Rückverteilung CO_2	497 251	579 408	1 027 913
Total Leistungen	**179 371 888**	**182 592 482**	**186 198 562**

Beiträge

	2016	2017	2018
Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	11 391 273	9 857 314	10 345 136
AHV/IV/EO-Lohnbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer	75 885 800	76 818 979	78 899 030
Abschreibungen und andere Aufwendungen	- 554 159	- 512 157	- 545 774
Zinsen	145 006	226 299	149 101
ALV-Beiträge	15 678 170	16 020 555	16 306 387
Abschreibungen	- 44 176	- 84 319	- 49 452
Kostenentschädigungen	- 104 119	- 75 781	- 61 560
FLG-Beiträge	46 234	73 368	57 528
Kostenentschädigungen	- 24 381	- 22 873	- 21 520
Total Beiträge	**102 419 648**	**102 301 385**	**105 078 876**

8.2 Verwaltungskostenrechnung



Sonja Frick, Leitung Rechtsdienst; Hansruedi Staub, Abteilungsleitung; Jasmin Buschor, Teamleitung

Aufwand

	2016	2017	2018
Personalaufwand	1 182 945	1 235 395	1 384 199
Sachaufwand allgemein	105 327	101 229	106 435
Sachaufwand Informatik	1 061 321	1 278 772	1 295 110
Raum-/Liegenschaftenkosten	132 665	157 629	154 499
Dienstleistungen Dritter	196 697	163 325	186 779
Kapitalkosten Abschreibungen allgemeine Verwaltungskosten	353 328	284 852	283 539
Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse	0	0	0
Rückstellungen	0	0	0
Total Aufwand	**3 032 283**	**3 221 202**	**3 410 561**

Ertrag

	2016	2017	2018
Verwaltungskostenbeiträge und Verzugszinsen	2 492 155	2 432 802	2 503 588
Vermögenserträge	9 900	5 838	5 179
Buchgewinne/-verluste	2 038	10 127	- 8 752
Mahngebühren Versicherungsausweise IK-Auszüge	83 537	98 094	81 770
Dienstleistungserträge	157 314	207 549	195 152
Verwaltungskostenzuschüsse AHV	516 478	583 754	587 142
Verwaltungskostenvergütungen FL	24 381	22 873	21 520
Verwaltungskostenvergütungen ALV	104 119	75 781	61 560
Allgemeine Verwaltungserträge	27 664	33 742	30 229
Rückerstattungen Betreibungsspesen Versicherungsleistungen	66 815	93 082	90 122
Auflösung Rückstellungen	0	150 000	250 000
Verwaltungsrechnung Liegenschaft	1 444	35 607	43 530
Total Ertrag	**3 485 845**	**3 749 249**	**3 861 040**

Ergebnis Verwaltungskostenrechnung			
Verlust			
Gewinn	479 905	528 047	450 479



8.3 Bilanz

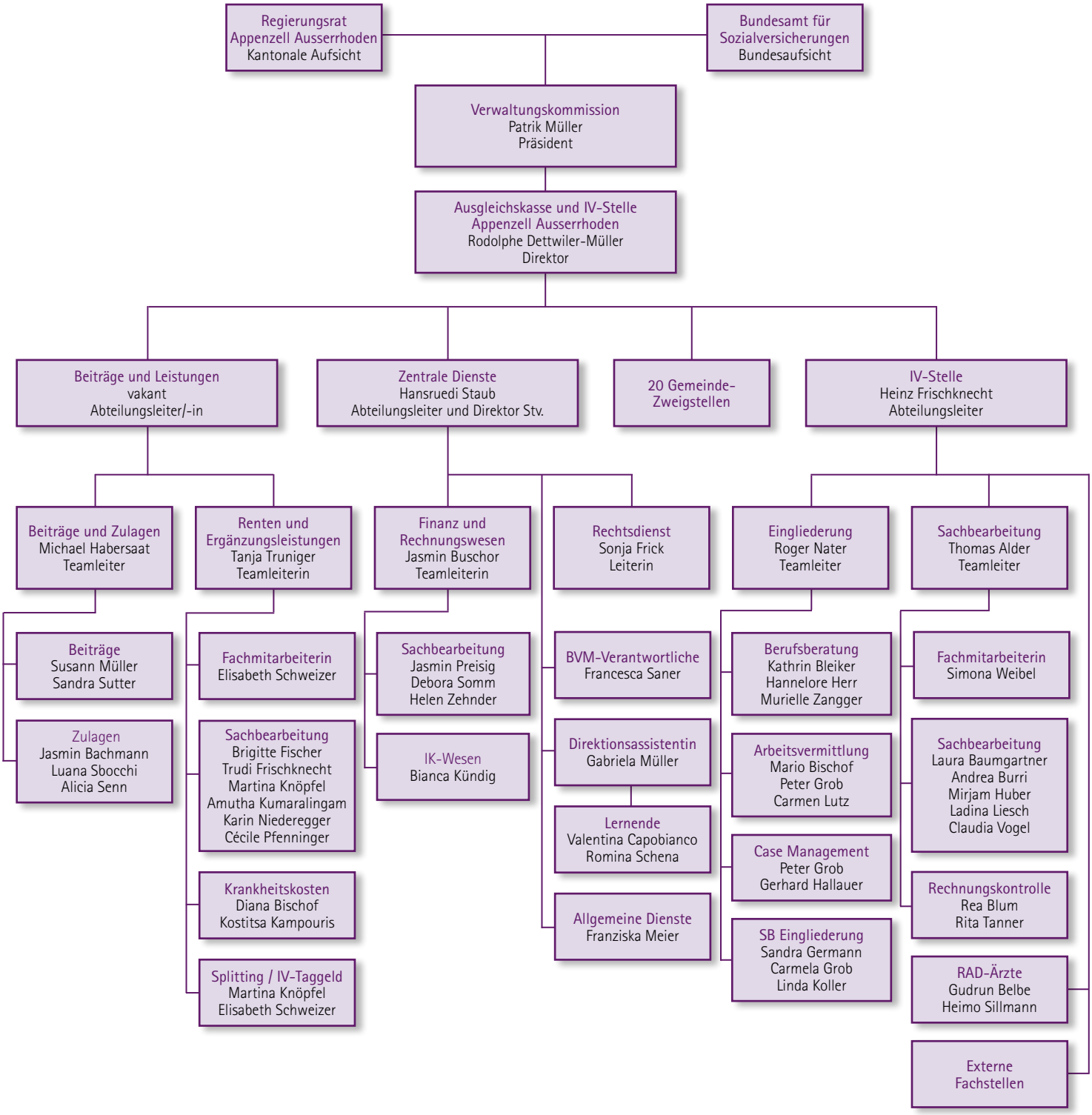
Aktiven

	2016	2017	2018
Geldmittel			
Kasse	11 575	11 521	13 244
Post	4 750 882	4 728 610	7 826 380
Debitoren Beitragspflichtige	9 613 015	9 315 396	6 808 651
Debitoren Beitragspflichtige Verwaltungskostenbeiträge	251 865	250 947	411 387
übrige Debitoren	51 461	84 380	47 844
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	0	0	0
Kasseneigene Anlagen			
Bank	2 314 966	1 152 156	763 903
Anteilsscheine	110 941	117 593	108 583
Beteiligung an IGS GmbH	1	1	1
Immobilien (Miteigentum)	5 901 563	5 978 063	5 814 563
Mobiliar und Büromaschinen	76 835	105 666	68 832
Informatikmittel	2 788 199	2 500 737	2 238 413
andere technische Einrichtungen			
Total Aktiven	**25 871 303**	**24 245 070**	**24 101 801**

Passiven

	2016	2017	2018
Kontokorrente			
Zentrale Ausgleichsstelle	13 573 654	13 127 180	13 738 809
Leistungsempfänger	190 480	167 909	15 439
nicht zustellbare Auszahlungen	0	6 743	1 880
Kreditoren	563 565	391 210	348 527
Schulden bei anderen Rechnungskreisen	67 134	172 511	- 107 850
Festzinskredit SGKB	3 975 000	2 800 000	2 625 000
Darlehen Familienausgleichskasse	2 100 000	1 800 000	1 500 000
Rückstellungen	2 334 000	2 184 000	1 934 000
Allgemeine Reserven	3 067 470	3 595 517	4 045 996
Total Passiven	**25 871 303**	**24 245 070**	**24 101 801**

8.4 Organigramm



8.5 Verwaltungskommission



Patrik Müller, Präsident
- Wohnhaft in Mörschwil
- Geschäftsleiter der Gemeinnützigen und Hilfsgesellschaft St. Gallen (GHG)



Daniela Merz, 1. Vizepräsidentin
- Wohnhaft in Herisau
- CEO Dock-Gruppe AG, St. Gallen



Nadine Osterwalder, 2. Vizepräsidentin
- Wohnhaft in Teufen
- Rechtsanwältin und Partnerin bei ME Advocat Rechtsanwälte, Herisau



Martin Frischknecht, VK-Mitglied
- Wohnhaft in Gais
- Mitglied des VR und der GL der GEOINFO AG, Herisau

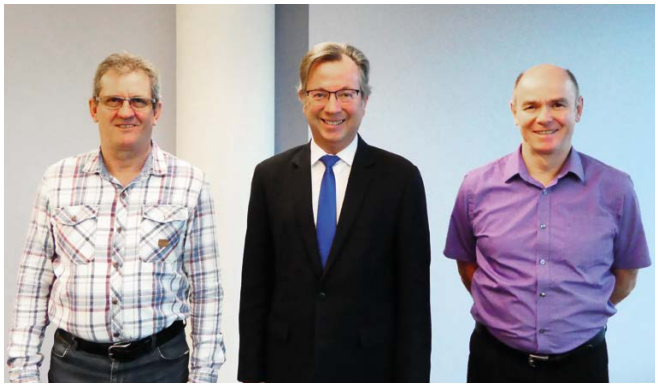


Dr. Matthias Weishaupt, VK-Mitglied, delegiert durch den Regierungsrat
- Wohnhaft in Teufen
- Mitglied des Regierungsrates

Entschädigungen der Verwaltungskommission 2018

	P. Müller	D. Merz	N. Osterwalder	M. Frischknecht	M. Weishaupt	Total
Jährliche Entschädigung	6'000.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00	2'500.00	16'000.00
Sitzungsgelder	4'000.00	1'500.00	1'500.00	3'500.00	1'500.00	12'000.00
Zwischentotal	10'000.00	4'000.00	4'000.00	6'000.00	4'000.00	28'000.00
AHV/IV/EO	512.50	205.00	205.00	307.50	0.00	1'230.00
ALV	110.00	44.00	44.00	66.00	0.00	264.00
Total Abzüge	622.50	249.00	249.00	373.50	0.00*	1'494.00
Spesen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Auszahlung	9'377.50	3'751.00	3'751.00	5'626.50	4'000.00	26'506.00

* Keine Abzüge, weil die Entschädigung direkt an die Staatskasse geht.



8.6 Direktor und Abteilungsleitungen

v.l.n.r.:
Heinz Frischknecht, Abteilungsleiter IV-Stelle
Rodolphe Dettwiler-Müller, Direktor
Hansruedi Staub, Abteilungsleiter Zentrale Dienste, Direktor Stv.

8.7 Personelles

Am 31. Dezember 2018 waren bei der SOVAR Appenzell Ausserrhoden 52 Personen angestellt, darunter 2 Lernende.

8.8 Rechtsdienst

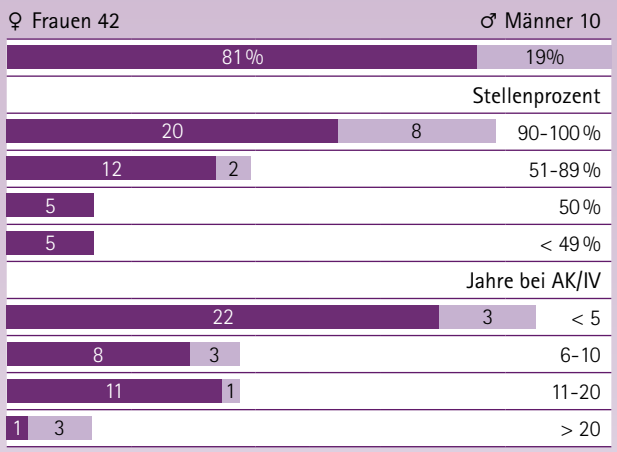
Der Rechtsdienst ist für die Rechtsmittelverfahren zuständig und unterstützt die Mitarbeitenden aller Abteilungen bei juristischen Fragestellungen und in komplexen Fällen.

8.9 Kundenkontakte und Informationen

Der Informationsbedarf zu den Sozialversicherungen ist hoch, sind doch alle in irgendeiner Form und je nach Lebenssituation auf Informationen der 1. Säule angewiesen.

Viele Institutionen und Partner, wie Arbeitgeber, Leistungserbringer, Versicherte und Versicherer helfen mit, die soziale Sicherheit aller aufrecht zu erhalten.

Die Sozialversicherer haben die gesetzliche Informationspflicht. Regelmässig informieren wir mit informativen Inseraten in der Tagespresse. Sehr wichtig für uns ist aber auch der direkte Kontakt mit den Versicherten, mit unseren Firmenkunden und Partnern. Deshalb nimmt die SOVAR seit vielen Jahren mit einem Informationsstand an Gewerbeausstellungen in unseren Gemeinden teil. Die Fachleute der SOVAR freuen sich, den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern, bei Fragen über die erste Säule fundierte Auskünfte zu erteilen.



Eingegangene Telefonanrufe

	2016	2017	2018
Ausgleichskasse	22 330	23 492	23 055
IV-Stelle	9 946	9 918	10 432
Empfang	13 156	14 052	14 923
Total	**45 432**	**47 462**	**48 410**

Kundenberatungen (ohne die externe Beratung vor Ort)

	2016	2017	2018
Ausgleichskasse	1 460	1 335	1 354
IV-Stelle	240	349	222
Empfang	2 042	2 183	2 304
Total	**3 742**	**3 867**	**3 880**

«Rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden bei allen Belangen rund um die Sozialversicherungen.»



Standort und Adresse

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15
9100 Herisau

Telefon 071 354 51 51
Fax 071 354 51 52

info@sovar.ch
www.sovar.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:	8.30 – 11.30 Uhr
	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 11.30 Uhr
	14.00 – 16.00 Uhr

Kantonale Aufsicht

Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau

Fachliche Aufsicht

Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Revisionsstelle

BDO AG, Bahnhofstrasse 2, 9100 Herisau

Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem

Unser Managementsystem ist nach ISO 9001:2015 zertifiziert.

Gestaltung: Wicker Graphic Design, Mettlen
Druck: fsp werbetech.ch AG, Stein

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
AHV AVS IV AI

Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden
Neue Steig 15, 9100 Herisau, 071 354 51 51
info@sovar.ch, www.sovar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 19. März 2019 / aje

6000.313
Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 4 Abs. 3 des Assekuranzgesetzes (bGS 862.1) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht den Geschäftsbericht der Assekuranz AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2019 vom Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR zur Kenntnis zu nehmen.

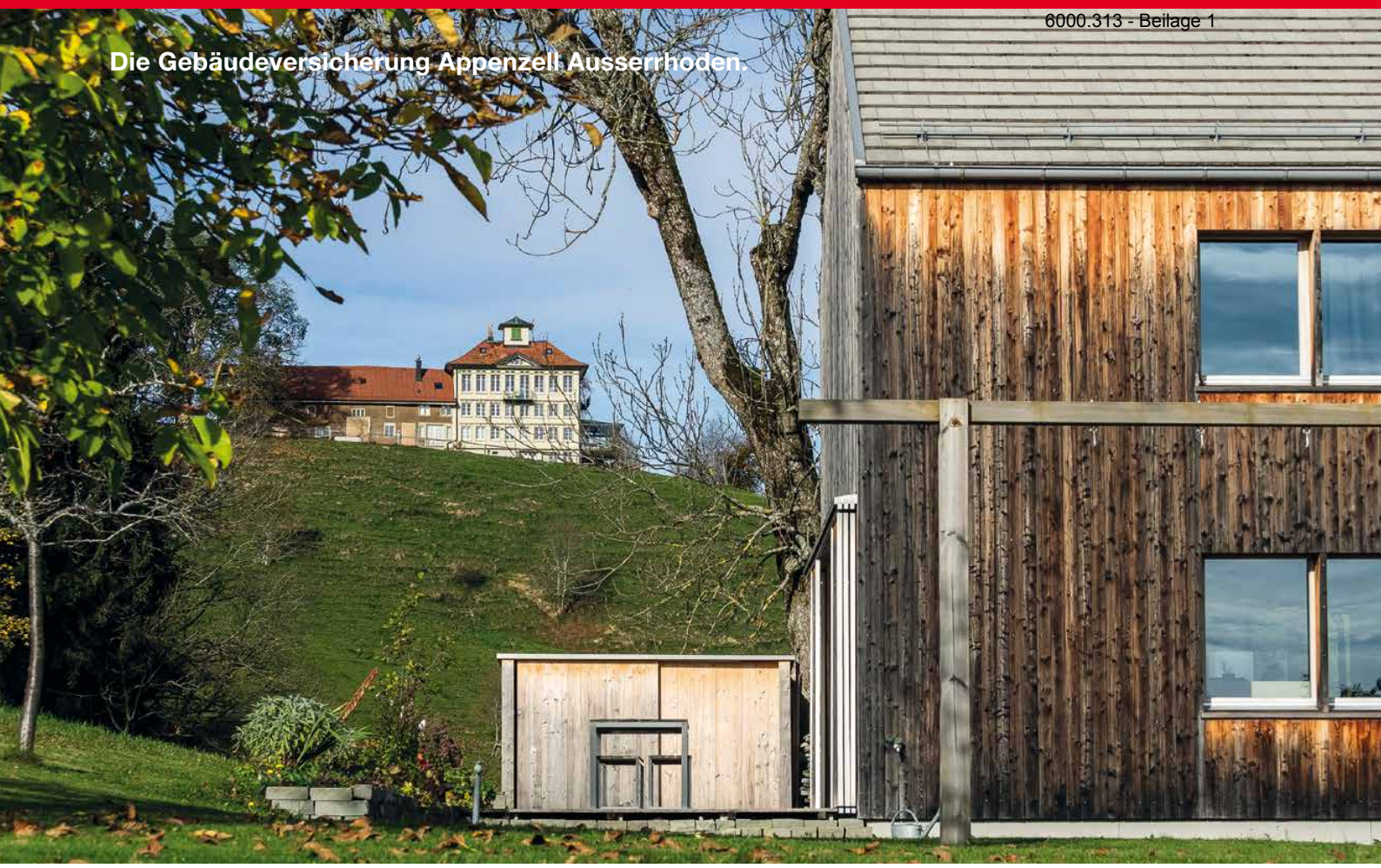
Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Geschäftsbericht 2018 der Assekuranz AR

Die Gebäudeversicherung Appenzell Ausserrhoden.



Geschäftsbericht 2018

Versicherung – Prävention – Intervention

ASSEKURANZ
Appenzell Ausserrhoden

Inhalt

3 **Editorial**

4 **Das Unternehmen**

4 Unsere Aufgaben
6 Der Verwaltungsrat
8 Das Team
10 Die Experten

12 **Das Jahr 2018 im Überblick**

12 Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick
14 Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

16 **Das Jahr 2018 im Fokus**

16 Ein stürmisches Jahr
20 Ein brandgefährliches Jahr
24 Unsere neuen Angebote

26 **Versicherung – Prävention – Intervention**

26 Übersicht
30 Prämien
32 Feuerschäden
36 Elementarschäden
40 Grundstückschäden

44 Präventionsbeiträge der Assekuranz AR
45 Baulich technischer Brandschutz

46 Feuerwehr und Löschwasserversorgung

50 **Vorbemerkung zur Jahresrechnung 2018**

52 **Jahresrechnung 2018**

61 **Anhang zur Jahresrechnung 2018**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Drei Tage alt war das Jahr 2018, als Sturm Burglind durch die Schweiz fegte und grosse Schäden anrichtete. Nur zwei Wochen später folgte Friederike mit ebenso unerfreulichem Ausmass. Die Strecke der Appenzeller Bahnen zwischen Notkersegg und Speicher musste sogar eine Zeit lang für den Bahnverkehr unterbrochen werden. Den Höhepunkt erreichte das stürmische Jahr Ende Oktober mit Vaia. Das Sturmtief riss ganze Dächer und Fassaden von den Gebäuden.

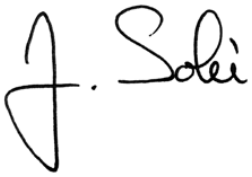
Als wäre das nicht genug, ereigneten sich in diesem Jahr auch noch unüblich viele Grossbrände. So war das Team der Assekuranz AR ausserordentlich gefordert, all die Grossereignisse zu bewältigen. Bis sämtliche Schäden abgewickelt sind, dauert es eine längere Zeit, denn diese müssen neben dem Alltagsgeschäft bearbeitet werden. Entsprechend sind wir sehr dankbar für unsere belastbaren, versierten Mitarbeitenden, die selbst in turbulenten Zeiten weder die Freude noch den Überblick bei der Arbeit verlieren. Sie setzen sich unermüdlich für unsere zentralen Aufgaben ein: Versicherung, Prävention und Intervention.

Wir blicken auf eine beachtliche Leistung im Jahr 2018 zurück, denn trotz immenser Schadensabwicklung konnten wir das Unternehmen administrativ, digital sowie strategisch weiterentwickeln. Zum Beispiel mit der Lancierung der E-Rechnung, des Tools Topax und der neuen, bedienerfreundlichen Website. Das ist längst nicht alles, wie Sie in diesem Geschäftsbericht lesen werden.

Die Zeiten mögen noch so anspruchsvoll sein – wir versichern unseren Kundinnen und Kunden, auch in Zukunft ein vertrauensvoller, effizienter Partner zu sein.

Herzlich





Paul Signer
VR-Präsident, Regierungsrat

Jürg Solèr
Direktor

Unsere Aufgaben

Seit 1841 für Sie da: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gehören die Versicherung von Gebäuden und Gründstücken, der Schutz vor Feuer und Elementargefahren sowie deren Bekämpfung zu den Aufgaben der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden, kurz Assekuranz AR.

Die Assekuranz AR wurde vor über 175 Jahren gegründet, mit dem Ziel Gebäudeschäden durch Feuer und später auch durch Naturgewalten zu versichern. Der Fokus liegt dabei auf den drei Kernthemen Versicherung, Prävention und Intervention. Der öffentlich-rechtliche Status verpflichtet das Unternehmen, seine Aktivitäten auf einer Rechtsgrundlage abzustützen und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Wir wirken im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohls als System von «Sichern und Versichern». Durch die Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben der Schadenverhütung und der Schadenbekämpfung im Monopol leisten wir als Institution des Service Public einen unerlässlichen Beitrag im öffentlichen Interesse. Nichtsdestotrotz fungiert die Assekuranz AR als eigenständiges, unabhängiges Unternehmen mit privatwirtschaftlichen Organisationsstrukturen.

Darüber hinaus richten wir unsere Dienstleistungen und Produkte immer wieder neu aus, abgestimmt auf die Kundenbedürfnisse, die sich laufend verändern. Das bedeutet, dass die Assekuranz AR das System «Sichern und Versichern» dem Umfeld und den Anforderungen stetig anpasst. Ganz nach ihrem Credo: weniger Schäden, tiefere Versicherungsprämien und Solidarität.

Versicherung: Schutz nach dem Solidaritätsprinzip

Die Assekuranz AR versichert sämtliche Gebäude und Grundstücke im Kanton Appenzell Ausserrhoden gegen Feuer- und Elementarschäden. Dies betrifft rund 26'000 Gebäude und 20'000 kultivierte Grundstücke, die dem landwirtschaftlichen Erwerb oder als Parzellen für Gebäude dienen. Im Schadenfall kümmern wir uns um die Schadenregulierung und entschädigen die Betroffenen.

Prävention: Brandschutz und Elementarschaden

Die Assekuranz AR organisiert und betreibt die Schadenverhütung im gesetzlichen Auftrag. Wir verantworten die Umsetzung der entsprechenden Vorschriften und unterstützen die Gemeinden beim Vollzug. Wir informieren Hauseigentümer und Bauherren sowie Planer und Bauschaffende über wirkungsvolle Massnahmen zur Vorbeugung gegen Feuer und Elementarereignisse. Gleichzeitig fördern und unterstützen wir den Schutz von Objekten vor Naturgefahren mit personellen und finanziellen Mitteln.

Intervention: Feuerwehr und Löschwasser

Die Assekuranz AR fördert die Feuerwehren massgeblich bei Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz und übernimmt Aufgaben der Koordination. Wir unterstützen die Wasserversorgung im Löschwasserbereich sowohl in der Konzeption als auch mit finanziellen Beiträgen. Obendrein engagieren wir uns in überregionalen und schweizerischen Organisationen und Fachgremien, etwa in der Ostschweizer Feuerwehrinspektoren Konferenz (OSFIK), der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und der Schweizerischen Feuerwehrinspektoren Konferenz (SFIK).





Der Verwaltungsrat


Paul Signer


Fritz Leirer


Vreni Aemisegger


Dr. Jean Claude Kleiner


Hansjörg Hilty


Hansueli Lüthi

Paul Signer
Präsident

Regierungsrat
Herisau

Fritz Leirer
Vizepräsident

Eidg. dipl. Automechaniker
Stein

Vreni Aemisegger
Mitglied

Eidg. dipl. Bäuerin
Lutzenberg

Dr. Jean Claude Kleiner
Mitglied

Kantonsrat
Speicher

Hansjörg Hilty
Mitglied

Eidg. dipl. Bankfachmann
Heiden

Hansueli Lüthi
Mitglied

Eidg. dipl. Immobilienverwalter
Waldstatt

«Für die Assekuranz lohnte sich der Einsatz immer.»

Fritz Leirer war während 29 Jahren Verwaltungsrat der Assekuranz AR, per Ende Mai 2018 hat er sein Amt niedergelegt. Sein Blick zurück zeigt: In dieser Aufgabe stellt man sich so mancher Herausforderung, die auch nach Jahrzehnten nicht vergessen geht.

Herr Leirer, was war Ihre erste grosse Aufgabe, als Sie Verwaltungsrat der Assekuranz AR wurden?

Das war die Anschaffung der Tanklöschfahrzeuge, die es mit den Feuerwehr-Kommandanten sowie den Behörden zu besprechen galt. Unsere Aufgabe bestand darin, die Qualität und Leistungen vorzugeben wie auch zu begründen.

Was hat sich in den letzten 29 Jahren in Bezug auf die Assekuranz AR am meisten verändert?

Ich denke, es sind vor allem die Präventionsmassnahmen, die immer wichtiger werden und in der Verantwortung der Assekuranz AR liegen. Gleichzeitig muss die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren sichergestellt und kontinuierlich modernisiert werden, vor allem bezüglich Alarmierung.

Welche Aufgabe hat Sie besonders gefordert?

Das war unter anderem die Neubesetzung des Direktors und des Feuerwehrinspektors. Beide waren über 25 Jahre in ihrer Funktion bei der Assekuranz AR tätig, also Personen mit einem grossen Erfahrungsschatz. Ich hatte lange Zeit mit ihnen zusammengearbeitet, da fiel mir das Loslassen nicht so leicht. Wir waren gefordert, gleich zwei neue gleichwertige Mitarbeitende zu finden, dies in wichtigsten Positionen. Aber alles kam gut und wir sind glücklich mit dem neuen Direktor und Feuerwehrinspektor.

An welches Grossereignis können Sie sich noch sehr gut erinnern?

An die Überschwemmungen in Heiden und Herisau, weil sie die Präventivmassnahmen seitens der Assekuranz AR danach noch wichtiger machten. Mir sind aber auch noch viele Grossbrände präsent. Überhaupt, einschneidende Grossereignisse vergisst man wohl nie.

Wie viel Zeit haben Sie in die Aufgabe des Verwaltungsrates investiert?

Für mich war die Zeit nie eine Frage, vielmehr stand die Fach- und Sachfrage im Vordergrund. Und was mir ganz wichtig ist: Für die Assekuranz AR lohnte sich der Einsatz immer. Die Stellvertretung des Präsidenten an offiziellen Anlässen war immer eine stolze Aufgabe für mich, da stand die Zeit ebenfalls ausser Frage.

Wenn Sie die Assekuranz AR in fünf Worten beschreiben müssten, welche wären das?

Kundenfreundlich, zuverlässig, Prävention, Versicherung, Eigenständigkeit.

Was wird Ihnen fehlen, wenn Sie nicht mehr VR der Assekuranz AR sind?

Mit Sicherheit die vielschichtigen Aufgaben und der Kontakt mit dem Team der Assekuranz AR. Es war eine unglaublich intensive Zeit, wir hatten gemeinsam zahlreiche wichtige Entscheide zu fällen, haben grosse Verantwortung getragen, das schweisst zusammen und es bleibt unweigerlich eine Lücke zurück. Aber im Herzen werde ich noch lange mit der Assekuranz AR verbunden bleiben.

Auch dieses Jahr konnte der Verwaltungsrat dank seines breiten Fachwissens wesentliche Inputs zur erfolgreichen Geschäftsführung der Assekuranz AR beitragen.
An 5 Sitzungen befasste sich der Verwaltungsrat mit folgenden Themen:

- Jahresrechnung 2017
- Bericht Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2017
- Geschäftsbericht 2017
- Immobilien-Renditen der Assekuranz AR (laufend)
- Performance UBS-Mandat und Satelliten (laufend)
- Teilrevision Assekuranz Gesetz
- Leistungsvereinbarung Personalamt – Assekuranz AR
- Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Angestellten der Assekuranz AR betreffend Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeiten
- Personalplanung Verwaltungsrat
- Wahlen Schätzungsexperten
- Immobilienstrategie
- Einsprache Entscheide Gebäudeversicherung
- Budget 2019
- Prämienindex 2019
- Prämienrabatt Jahresrechnung 2019
- Programm «Sicher in die Zukunft»

Die Entschädigung an die Mitglieder setzen sich zusammen aus einem Fixum für die Sitzungsvorbereitungen und aus einem Sitzungsgeld. Die Spesen sind im Sitzungsgeld inbegriffen. Die im Berichtsjahr ausgerichteten Entschädigungen an die 6 Mitglieder des Verwaltungsrates beliefen sich auf insgesamt CHF 35'263.–. Sämtliche Vergütungen für das Mitglied des Regierungsrates gehen jeweils direkt an die Staatskasse. Im Jahre 2018 war dies eine Summe von CHF 7'000.–.

Unser Team

Die Grundlage für effektive und effiziente Dienstleistungen ist ein versiertes, engagiertes Team.

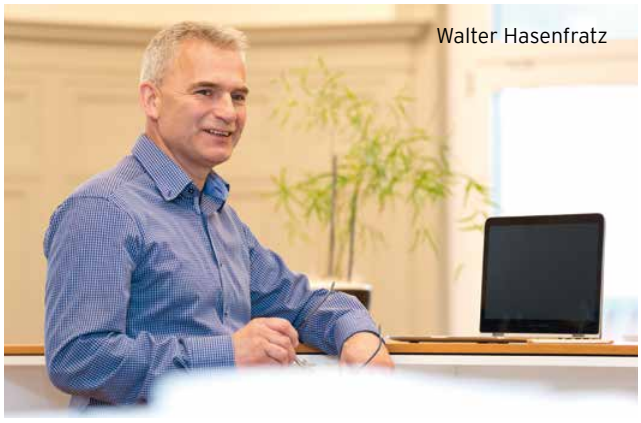
Die Mischung machts: Profunde Sachkenntnis, spezifisches Know-how in den einzelnen Fachgebieten, langjährige Erfahrung, Kontinuität, aber auch frische Ideen, Engagement und Freude an der Arbeit bilden aus den Mitarbeitenden ein gut aufgestelltes Team. Obendrein ist die Assekuranz AR fachlich wie altersmässig breit aufgestellt, womit wir wieder bei der gesunden Mischung wären, von der die Kundinnen und Kunden profitieren.


Jürg Solèr


Richard Grüninger


Lucia Laich


Hans Frischknecht


Walter Hasenfratz

Jürg Solèr
Direktion
juerg.soler@assekuranz.ch

Lucia Laich
Administration
Schaden
lucia.laich@assekuranz.ch

Walter Hasenfratz
Feuerwehrinspektorat
AR und AI
walter.hasenfratz@assekuranz.ch

Richard Grüninger
Stv. Direktor
Schaden- und Schätzungswesen
richard.grueninger@assekuranz.ch

Hans Frischknecht
Objektschutz
Naturgefahren
hans.frischknecht@assekuranz.ch


Nadine Koller


Daniel Imper


Edith Böhi


Séverin Müller


Andrea Steingruber


Svenja Dörig

Nadine Koller
Administration
Handänderungen, Policen, Schätzungen
nadine.koller@assekuranz.ch

Edith Böhi
Finanzen
Liegenschaften
edith.boehi@assekuranz.ch

Andrea Steingruber
Administration
Wasser, Blitzschutz
andrea.steingruber@assekuranz.ch

Daniel Imper
Prävention
Brandschutz
daniel.imper@assekuranz.ch

Séverin Müller
Informatik
Projekte ICT
severin.mueller@assekuranz.ch

Svenja Dörig
Lernende
Kauffrau EFZ
svenja.doerig@assekuranz.ch

Die Experten

Schätzung Gebäude

Name	Mail	Zuständig für
Benjamin Bolt	benjamin.bolt@assekuranz.ch	Teufen
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Hundwil/Urnäsch
Jürg Kellenberger	juerg.kellenberger@assekuranz.ch	Herisau
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Herisau
Heini Rutz	heini.rutz@assekuranz.ch	Bühler/Speicher/Wald
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Teufen/Urnäsch/Waldstatt
Christoph Siller	christoph.siller@assekuranz.ch	Speicher/Wald
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Schwellbrunn
Rolf Waldburger	rolf.waldburger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Grub/Reute
Thomas Walser	thomas.walser@assekuranz.ch	Gais/Bühler
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Trogen/Reute/Walzenhausen/Lutzenberg/Wolfhalden

Schaden Gebäude

Name	Mail	Zuständig für
Andreas Bänziger	andreas.baenziger@assekuranz.ch	Speicher
Jakob Ehrbar	jakob.ehrbar@assekuranz.ch	Teufen/Stein/Hundwil/Urnäsch
Andreas Rechsteiner	andreas.rechsteiner@assekuranz.ch	Grub/Heiden/Rehetobel/Wolfhalden/Reute/Walzenhausen
Stefan Rusch	stefan.rusch@assekuranz.ch	Bühler/Rehetobel
Willi Schläpfer	willi.schlaepfer@assekuranz.ch	Hundwil/Schönengrund/Stein/Urnäsch/Waldstatt/ Stein/Teufen
Thomas Steingruber	thomas.steingruber@assekuranz.ch	Herisau/Schwellbrunn
Martin Waldburger	martin.waldburger@assekuranz.ch	Gais/Waldstatt
Rolf Waldburger	rolf.waldburger@assekuranz.ch	Lutzenberg/Wald
Rolf Zürcher	rolf.zuercher@assekuranz.ch	Reute/Trogen/Walzenhausen

Schaden Grundstück

Name	Mail	Zuständig für
Hans Hagmann	hans.hagmann@assekuranz.ch	Hinterland
Hans Wyssen	hans.wyssen@assekuranz.ch	Mittelland
Fabian Rechsteiner	fabian.rechsteiner@assekuranz.ch	Vorderland

Feuerschau

Name	Mail	Zuständig für
Daniel Jacomet	daniel.jacomet@assekuranz.ch	Hinterland
Marcel Tanner	marcel.tanner@assekuranz.ch	Mittelland
Daniel Rohner	daniel.rohner@assekuranz.ch	Vorderland



Andreas Bänziger



Benjamin Bolt



Jakob Ehrbar



Hans Hagmann



Daniel Jacomet



Jürg Kellenberger



Andreas Rechsteiner



Fabian Rechsteiner



Daniel Rohner



Stefan Rusch



Heini Rutz



Willi Schläpfer



Christoph Siller



Thomas Steingruber



Marcel Tanner



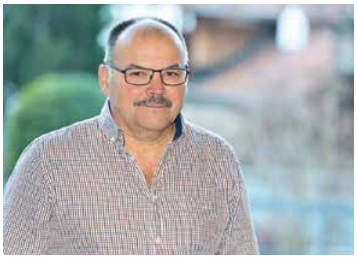
Martin Waldburger



Rolf Waldburger



Thomas Walser



Hans Wyssen



Rolf Zürcher

Die wichtigsten Zahlen auf einen Blick.

2018 2017

Anzahl versicherte Gebäude

26’280
26’219

2018 2017

Gebäudeversicherung Prämien in CHF Mio.

9.642
9.543

2018 2017



Versicherungskapital in CHF Mrd.

21.736
21.644

2018 2017

Grundstückversicherung Prämien in CHF Mio.

0.806
0.784

2018 2017

Stellenprozente Mitarbeitende Assekuranz AR

9.15
8.75

2018 2017

Mittelwert pro versichertes Gebäude in CHF

812’259
806’776

2018 2017

Feuerschutzabgabe in Mio. CHF

4.586
4.524

2018 2017

Jahresergebnis in CHF Mio.

betriebliches und Kapital-Ergebnis

–2.587

2.253

2018 2017

Brandschutz Aufwendungen in CHF Mio.

Prävention und Intervention

3.4

4.9

2018 2017

Bilanzsumme in CHF Mio.

112.005

118.8

2018 2017

Elementar Gebäude Schäden in CHF Mio.

2.999

0.659

2018 2017

Objektschutz Aufwendungen in CHF Mio.

bauliche und technische Massnahmen

0.218

0.417

2018 2017

Eigenkapital in CHF Mio.

81.362

83.950

2018 2017

Grundstück Schäden in CHF Mio.

0.473

3.520

2018 2017

Kapitalrendite aus Anlagen und Immobilien

–2.4%

–3.0%

2018 Pictet BVG-25 Index

Feuer Schäden in CHF Mio.

5.169

4.472

2018 2017



Mit der Assekuranz AR durchs Jahr

Jan

Sturmtief Burglind
Am 2. und 3. Januar zieht es über Europa und verursacht 300 Schäden in unserem Kanton.

Februar

Experten-Starttagung
Ziel der Tagung: Schulung, Dossierübergabe und Beginn der Schätzertätigkeit.

Feuerwehr-Alarmierung
Sämtliche Feuerwehren haben den neuen Pager mit zeitgemässen Funktionen erhalten.

März

Feuerpolizei-Konferenz
Die Feuerpolizeien aller Ost-Kantone treffen sich zu einer Konferenz in Herisau.

e-Alarm
Das neue Alarmierungssystem «e-Alarm» geht am 19. März live.

April

Grössere Brandfälle
Mit 17 Bränden wird das 10-jährige Schaden-Mittel von CHF 3.3 Mio. bereits jetzt übertroffen.

Gewerbeschau Walzenhausen
Die Assekuranz AR pflegt den Kontakt zur Bevölkerung an der lokalen Gewerbemesse.

Teiländerung der Brandschutzrichtlinien
Qualitätssicherung im Brandschutz – Begriffe und Definitionen.

Mai

Einsatzführungssystem
Die ersten Einsatzführungssysteme werden in den Stützpunktfeuerwehren eingeführt.

Fachtagung Brandschutz
Ein wertvoller Austausch für Experten: Die Ostschweizer Brandschutz-Fachtagung in Ittigen.

Juni

Schaden und Schätzungen
Die Experten erweitern ihr Wissen in verschiedenen Workshops und Schulungen.

Juli

Neue Mitarbeiterin
Andrea Steingruber startet ihre Karriere in der Assekuranz AR.

Fassadensanierung
Fassade und Dach des Geschäftshauses (1902) der Assekuranz AR werden saniert.

Feuerverbot
Im gesamten Kanton AR wird ein flächendeckendes Feuerverbot ausgesprochen.

Aug

Unwetter
Das heftige Gewitter vom 1. August verursacht eine Sachschadensumme von CHF 400'000.

Neue Software: IKS PS890
Die Assekuranz AR hat auf Anfang 2018 eine zentrale, integrierte Softwarelösung für Governance, Risk & Compliance (GRC) eingeführt. Mit Hilfe dieses GRC-Tools können wir die Risiken steuern, die Kontrollen überwachen, Richtlinien und Verträge verwalten sowie die Einhaltung von Gesetzen, Regularien und Sicherheitsanforderungen nachweisen. Zudem ist die Lösung nachgewiesen und entspricht dem Prüfungsstandard PS890.

Teiländerung der BS-Richtlinien
Der Wortlaut der Brandschutzrichtlinien 11-15 und 10-15 wurden geändert. Dies aufgrund von Problemen in der Praxis in Zusammenhang mit den Haftungsregelungen bezüglich Übereinstimmungserklärung für den QS-Verantwortlichen Brandschutz und für die «Eigentümer- und Nutzerschaft». Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Anpassung wurde in elektronischer Form neu publiziert, siehe www.bsvonline.ch.

Tagung auf der Schwägalp
Am 13. Sept. haben sich Verantwortliche von Grundstückversicherungen zum Erfahrungsaustausch auf der Schwägalp getroffen. Vertreten waren 7 Kantone sowie fondssuisse. Es war eine gute Gelegenheit, mehr über die Arbeit der verschiedenen Organisationen zu erfahren. Dabei zeigte sich, wie verschieden die täglichen Probleme in den Regionen angegangen werden. Der Klimawandel, Extremereignisse sowie die Bewältigung von Schadenfällen beschäftigt alle.

Aug

Periodische Feuerwehr-Einsatzübungen
In Urnäsch und Stein finden Inspektionsübungen der Feuerwehren statt.

September

Brevetierungsfeier Neu-Instruktoren AR
Drei neue Instruktoren werden in Fischingen zum schweizerischen FW-Instruktor brevetiert.

Grundstücksversicherungstagung
Die Assekuranz AR führt die Tagung der Ostschweizer GVs auf der Schwägalp durch.

Gewerbeschau Teufen
Die Assekuranz AR nimmt an der Gewerbeschau in Teufen teil.

Fachtagungen
Wichtiger Austausch: VKF, IRV, Naturgefahren, Technische Kommission Brandschutz.

Grössere Brandfälle
Mehrere Brände verursachen im Herbst eine Schadensumme von über einer Million.

Oktober

Weiterbildung
Brandschutzschulung für Experten Schaden und Schätzung der Assekuranz AR.

Auswahlverfahren
Für die neuen Instruktoren startet das Auswahlverfahren.

Sturmtief Vaia
Es verursacht ca. 600 Schäden mit einer Schadensumme gegen zwei Millionen Franken.

November

Neue Experten Schaden und Schätzung
Gewählt werden: Hans Wyssen, Rolf Waldburger und Andreas Bänziger.

FW Kommandanten
Der Jahresrapport findet in Herisau statt.

Government Risk Compliance
Ein GRC-Tool professionalisiert die Tätigkeiten der Assekuranz AR.

Dezember

Gewerbeschau Waldstatt
Die Assekuranz AR präsentiert sich an der lokalen Gewerbemesse.

Feuerwehr Instruktoren
Der jährliche Rapport findet in Grub statt.

eRechnung
Ab Mitte Dezember können unsere Kunden via eRechnung bezahlen.

FW-System für Einsatzführung
Dieses Jahr wurden die 3 Stützpunktfeuerwehren mit einem Einsatzführungssystem ausgestattet, das eingehende Alarme mit integriertem Kartenmodul im Depot auf Displays visualisiert und akustisch ankündigt. Die Alarme werden zudem mit Zielobjektanzeige per Mail an die Feuerwehrleute verschickt und ausgedruckt. Die Feuerwehren verfügen neu am Einsatzort über eine objektgerichtete Einsatzführung, welche die Zusammenarbeit mehrerer Feuerwehren unterstützt.

Präsenz in der Öffentlichkeit
Die Assekuranz AR nimmt regelmässig an lokalen Gewerbemessen teil, um zu zeigen, dass unsere Türen allen offen stehen. Zudem ist es für uns eine Gelegenheit, persönliche Gespräche vor Ort zu führen und direktes Feedback zu bekommen. Diesen Austausch mit der Bevölkerung geniessen unsere Mitarbeitenden sehr. Es bestätigt unseren täglichen Einsatz in der Prävention und Schadenregulierung als unkomplizierte Gebäudeversicherung und Brandschutzfachstelle.

Pensionierung von Mitarbeitern
Otto Schiess startete bei der Assekuranz AR am 1. Januar 2000, und zwar als Schadenexperte im Bereich Grundstück (Mittelland). Rolf Sturzenegger war seit 2010 als Experte für Schaden und Schätzung im Vorder- und Mittelland tätig. Beide zeichneten sich durch hohe fachliche und soziale Kompetenz aus. Sie haben die Assekuranz AR auf Ende 2018 verlassen, um den wohlverdienten Ruhestand anzutreten. Für ihren grossen Einsatz danken wir sehr!

Ein stürmisches Jahr



«Burglind» und «Vaia» toben durch die Schweiz

Vaia ist vermutlich noch etwas präsenter in Erinnerung als Burglind, aber beide Stürme haben enorme Schäden im Kanton Appenzell AR angerichtet. Unser Team war gefordert, die Flut an Meldungen abzuwickeln. Darüber hinaus haben die zahlreichen Schäden zu einem negativen Jahresergebnis 2018 der Assekuranz AR geführt.

Das Jahr 2018 startete ungemütlich, denn Sturm Burglind fegte am 3. Januar mit Böenspitzen von rund 200 km/h über die Schweiz. Auf dem Säntis wurden bis zu 156 km/h gemessen, im Flachland bis zu 130 km/h. Innert weniger Stunden gingen bei der Notrufzentrale in Herisau und der Assekuranz AR hunderte Meldungen ein. Umstürzende Bäume und herunterfallende Äste blockierten die Strassen, trafen Autos. Damit nicht genug: Ganze Dächer riss Burglind im Kanton Appenzell AR von den Häusern.

Von einem Sturm spricht man, wenn er zwischen 75 und 117 km/h weht. Ist die Geschwindigkeit noch höher, gilt er als «schwerer» oder «orkanartiger» Sturm, jedoch nur, wenn der Wind seine Geschwindigkeit während mindestens zehn Minuten anhält, ansonsten sind es Böen. Die Assekuranz AR hat die Schwellenwerte für Sturmschäden wie folgt definiert: Der Wind bläst während zehn Minuten mit mindestens 63 km/h, einzelne Windböen wehen über 100 km/h oder es werden eine grosse Anzahl Objekte beschädigt (Kollektivereignisse). Bei den Messungen kann die Assekuranz AR auf eigene Messstationen zurückgreifen, die im Kanton verteilt sind. Zudem werden die Messwerte mit MeteoSchweiz ausgetauscht, um sie einerseits für die eigene Recherche, andererseits für die Wetteralarm App zu verwenden, die für jeden Nutzer verfügbar ist. Letzteres ist ein wertvolles Frühwarnsystem für die Menschen, um rechtzeitig bestimmte Vorkehrungen im eigenen Zuhause treffen zu können.

Von der Trockenheit zum Blitzgewitter

Nach dem stürmischen Jahresanfang beruhigte sich die Wetterlage, auch die anhaltende Trockenheit im Sommer hatte keine expliziten Brände im Kanton Appenzell AR hervorgerufen. Allerdings sehnten sich viele den Regen herbei – nur nicht in dieser Wucht, wie er am 1. August das feiernde Land erfasste. Das Assekuranz-Team war in den darauffolgenden Wochen damit beschäftigt, die vielen Schäden zu bearbeiten, u. a. verursacht durch überschwemmte Keller und Blitzeinschläge.

Grossereignisse verursachten viel Arbeit

Den Höhepunkt an Wetterkatastrophen erreichte unsere Region am 30. Oktober: Sturm Vaia kannte kein Pardon und löste bei der Assekuranz AR eine Schadensumme von zwei Millionen Franken aus. Ganze Dächer und Fassaden wurden beschädigt oder weggerissen. Auf dem Gemeindegebiet von Hundwil und Stein wurden grössere Waldbestände flächendeckend umgeworfen, sodass die betroffenen Gebiete für eine bestimmte Zeit gesperrt werden mussten. Auch im Mittel- und Vorderland ereigneten sich etliche Streuschäden. Die Feuerwehren des Kantons Appenzell AR waren an mehreren Orten im Einsatz – innert kurzer Zeit trafen bei der Assekuranz AR über 600 Meldungen ein. Dank des Kundenportals Topax konnte das Team etwa einen Drittel der Meldungen direkt über das Tool abwickeln; zwei Drittel liefen über die Telefonzentrale. Solche Grossereignisse belasten die Mitarbeitenden der Assekuranz AR zusätzlich, nicht nur während des Ereignisses oder kurz danach, sondern auch Monate später. Bis sämtliche Schäden mit den Kunden abgewickelt sind, dauert es seine Zeit und bedarf etlicher Abklärungen.





2018 liegt weit über dem Durchschnitt eines Schadenjahres

Prävention beugt Schäden vor

Solch schwere Stürme hat es schon immer gegeben, das zeigen Ereignisse aus den Jahren 1645, 1737, 1967, 1990 oder, wie sich bestimmt noch viele erinnern mögen, 1999 mit Sturm Lothar. Nichtsdestotrotz wird die Klimaerwärmung, verbunden mit den extremen Kälte- und Wärmeeinbrüchen, weiterhin schwere Niederschläge oder Stürme mit sich bringen. Darauf muss die Assekuranz AR vorbereitet sein, entsprechend wird sich das Team verstärkt für die Prävention einsetzen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Einhaltung der SIA-Normen bei Neu- oder Umbauten. Auch das Eigenverhalten kann viel zur Schadenminderung beitragen und Schlimmeres verhindern. Die Assekuranz AR berät die Kundinnen und Kunden gerne direkt vor Ort, denn für Präventionsmassnahmen an bestehenden Gebäuden können unter Umständen bis zu einem Drittel der Kosten beigesteuert werden.



2018 war ein derart stürmisches Jahr, dass es das durchschnittliche Mittel eines Schadenjahres massiv überschritten hat und bei der Assekuranz AR zu einem negativen Ergebnis führte. Für die Geschäftsleitung ist das ein weiteres Signal, den Fokus noch mehr auf die Prävention zu setzen, um Schäden vorzubeugen.

Nachgefragt

«Grossereignisse ziehen eine intensive Kontrolle nach sich.»



Richard Grüninger ist Leiter Schaden und Schätzung sowie stv. Direktor der Assekuranz AR.

Herr Grüninger, was geht Ihnen als erstes durch den Kopf, wenn die Wettervorhersage ein Sturmtief ankündigt?
Zum einen hoffe ich, dass es nicht so schlimm kommt für unsere Region. Zum anderen überlege ich mir sofort, wer von den externen Experten wohl alles verfügbar ist und ob der Innendienst vollständig aufgestellt ist.

Was ist die grösste Herausforderung in Ihrer Aufgabe, wenn nach einem Ereignis zahlreiche Schadensmeldungen bei Ihnen eingehen?
Wir möchten unseren Kunden einen möglichst reibungslosen Ablauf nach einem Schadenfall ermöglichen, dazu gehört eine rasche Rückmeldung bzw. Besichtigung. Die Meldungen müssen korrekt und vollständig aufgenommen und umgehend an die zuständigen Experten weitergegeben werden. Dazu gehört eine Triage, bei der mehrere Experten im selben Gebiet operieren, insbesondere bei Grossereignissen. Das bedeutet für mich jeweils eine intensive Kontrolle, dass die Schäden einheitlich korrekt eingeschätzt und verfügt werden.

Wie bewältigen Sie diesen Ansturm: mit einem grossen Team oder allein?
Allein wäre eine zeitlich zumutbare Frist für die Abwicklung unmöglich. Deshalb verlassen wir uns auf die externen Experten, die wir je nach Bedarf und neben der zuständigen Person zusätzlich einsetzen können. Ohne einen effizienten Innendienst wäre die Abwicklung aber auch nicht möglich. Unsere Kunden sollen schliesslich eine zeitnahe Kontaktnahme nach Schadenfällen erwarten dürfen, das ist uns sehr wichtig.

Belasten Sie bestimmte Fälle auch mal emotional?
Fälle, bei denen Personen oder Tiere an Leib und Leben zu Schaden kommen, stimmen mich schon nachdenklich. Auch der Verlust von persönlichen Dingen, wie z. B. Fotos und Gegenstände, die mit emotionalem Wert verbunden sind und nicht mehr ersetzt werden können, machen mich traurig.

Warum ist die Prävention im eigenen Haus und Umfeld so wichtig?
Alle Hausbesitzer profitieren von gemässigten Prämien. Diese sind aber nur realisierbar, wenn jeder seinen Anteil an Vorsorge und präventiven Massnahmen leistet und damit mögliche Schadenkosten tief gehalten werden können.



Ein brandgefährliches Jahr



Brände können nie ganz ausgeschlossen werden, aber sie liessen sich reduzieren, wenn die Menschen im Alltag vorsichtiger wären und mit mehr Bedacht handeln würden. Deshalb lautet die Aufgabe der Assekuranz AR im nächsten Jahr: noch mehr für die Prävention zu sensibilisieren.

Bei der Notrufzentrale in Herisau gingen dieses Jahr überdurchschnittlich viele Anrufe ein: Bereits im Frühjahr war das Zehn-Jahres-Mittel überschritten – der erste grössere Brand ereignete sich am 29. Januar. In diesem Ausmass ging es bis April weiter, also unüblich viele Grossbrände mit hoher Schadensumme. Von Mai bis Mitte August entspannte sich die Situation allmählich, glücklicherweise trotz der extremen Trockenheit in dieser Zeit. Dies war unter anderem der Bevölkerung zu verdanken, die das Feuerverbot vorbildlich eingehalten hatte. Genauso am 1. August: kein Feuerwehrskörper entfachte in der Region einen Brand.

Unüblich viele Grossbrände Anfang des Jahres

Häufig war Unachtsamkeit die Brandursache

Da stellt sich die Frage nach den Ursachen für die Grossbrände im ersten Quartal. Nun, es war einmal mehr die «missachtete Sorgfaltspflicht». Zum Beispiel wurde an einer Holzfassade das Unkraut mit einem Gasbrenner abgeflämmt. Ein weit verbreitetes Problem sind auch die Unkenntnisse bei Fremdmiete, sei es in Ferienhäusern oder Lagern, wenn Holz- und Kachelöfen bis zur Überhitzung aufgeheizt werden. Den Nutzern ist nicht bewusst, dass ein Kachelofen etwas Geduld braucht, bis er seine Wärme entfaltet. Des Weiteren waren Kabelbrände oft die Ursache; sie entstehen bei einer Überlastung elektrischer Installationen bei zu vielen angeschlossenen Verbrauchern. Und obwohl Handwerker den Umgang mit Gasbrennern kennen sollten, passieren durch unsachgemässe Handhabungen erstaunlich viele Schwelbrände, sei es beim Schweissen von Dachpappe oder anderen Arbeiten.

Die oft unterschätzte Wirkung der Asche

Etwas, das in keiner jährlichen Statistik fehlt, ist der Aschebrand – ausgelöst durch zu früh und falsch entsorgte Asche. Man unterschätzt, dass Asche aus dem Grill oder Cheminée 48 Stunden nachglühen kann. Im Onlineshop der Assekuranz AR gibt es daher den Ascheneimer zu kaufen, welcher

neben jedem Grill oder Cheminée stehen sollte. Typisch für Brände ist auch die Weihnachtszeit – Adventskränze und Christbäume sind prädestinierte Opfer des Feuers. Durch den Einsatz von LED-Kerzen können Brände vermieden werden. Wer sich damit nicht anfreunden kann und den Duft der Kerzen liebt, sollte sie nie unbeaufsichtigt lassen. Die Assekuranz AR wird auch künftig Kommunikationsarbeit betreiben, um die Bevölkerung für ihre Sorgfaltspflicht zu sensibilisieren. Ein Gebäude ist im Kanton Appenzell AR zwar zum Neuwert versichert, wer jedoch schon mal einen Brand erlebt hat, weiss, dass Geld nicht alles ist und sich viele wertvolle Erinnerungen in Rauch auflösen.

Warum Brandmelder wichtig sind

Sehr oft werden schlafende Menschen vom Rauch überrascht. Das Gefährliche daran: Kohlenmonoxid ist ein giftiges Gas, das man weder sehen, schmecken noch riechen kann. Hohe Kohlenmonoxid-Konzentrationen können gesundheitliche Schäden verursachen, ja sogar zum Tod führen, denn das Gas heftet sich um ein Hundertfaches schneller an die roten Blutkörperchen an als Sauerstoff. Lebenswichtige Organe werden aber mit Sauerstoff versorgt; ohne rasche Behandlung erstickt man von innen. Die Frage stand daher wieder einmal im Raum, inwieweit es sinnvoll wäre, Brandmelder zum Obligatorium in den Haushalten zu machen, wie das in anderen Ländern der Fall ist. Die Geschäftsleitung der Assekuranz AR vertritt die Meinung, dass eine allgemeine Vorschrift der falsche Weg ist. Die Konsequenzen bezüglich Überwachung und Kontrolle könnten kaum umgesetzt werden. Wir appellieren an die Freiwilligkeit, machen aber unseren Kundinnen und Kunden immer mal wieder deutlich, wie sinnvoll Brandmelder sind: sie reagieren umgehend auf Rauch und Wärme und können so die Bewohner eines Hauses frühzeitig alarmieren. Schliesslich ist auch das ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit der Assekuranz AR.

Subventionen für Wasserleitungen

Brände lassen sich nie ganz ausschliessen, umso wichtiger sind zuverlässige Feuerwehren. Die Mannschaften im Kanton Appenzell AR sind gut ausgebildet und verfügen über top Ausrüstungen. Sie üben im Ausbildungszentrum OFA in Bernhardzell regelmässig den Einsatz unter erschwerten Bedingungen mit Feuer und Rauch. Gerade in unserer Region gehören zahlreiche Gebäude an abgelegenen oder exponierten Standorten zu den erschwerten Bedingungen. Das zeigte sich am 30. September auf der Petersalp, als die Liegenschaft vollständig niederbrannte. Für die zuständigen Feuerwehren gab es keine Zufahrt, ein Helikopter musste zum Löschen beordert werden, das Wasser kam vom nahe gelegenen Löschweiher, teilweise marschierten Brandexperten und Polizisten zu Fuss zur Alp hoch.
Zudem unterstützt die Assekuranz AR die Feuerwehren im Kanton mit der Subvention von Zielführungs- und Einsatzleitsystemen. Auch Wasserleitungen, Hydranten, Speicher und Pumpwerke werden subventioniert, genauso der Bau und Ersatz von Rohrleitungssystemen. Es ist wichtig, Wasserleitungen stetig zu sanieren, damit die Löschwasserversorgung gewährleistet ist und Brände rasch gelöscht werden können.





Nachgefragt

«Die Milizfeuerwehren leisten eine hervorragende Arbeit.»



Walter Hasenfratz ist Feuerwehrinspektor für die Kantone AR/AI und leitet bei der Assekuranz AR den Bereich Intervention.

Herr Hasenfratz, was ist Ihre Aufgabe bei der Assekuranz AR?
Ich bin Feuerwehrinspektor der Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden. Mir obliegt das Feuerwehrinspektorat und somit die Koordination und Aufsicht der Feuerwehren gemäss dem Feuerschutzreglement von AR und AI. Das bedeutet, dass ich für die Organisation und Durchführung der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sowie für die Ausbildung des Feuerwehrkaders und der Spezialisten zuständig bin. Ausserdem beraten wir die Feuerwehren und deren politischen Vorgesetzten und unterstützen sie finanziell bei Beschaffungen. Obendrein sind wir das Bewilligungs- und Kontrollorgan und erarbeiten Einsatz- und Beschaffungskonzepte, soweit keine Gemeindeaufgaben entgegenstehen. Das Feuerwehrinspektorat arbeitet eng mit den Feuerwehren zusammen, auch die Beitragsgesuche für Löschwasseranfragen werden durch uns behandelt und betreut.

Was hat Sie dieses Jahr am meisten beansprucht?
Eines der grössten und aufwendigsten Projekte war sicherlich die Organisation und Umsetzung des neuen Alarmierungssystems in den beiden Kantonen.

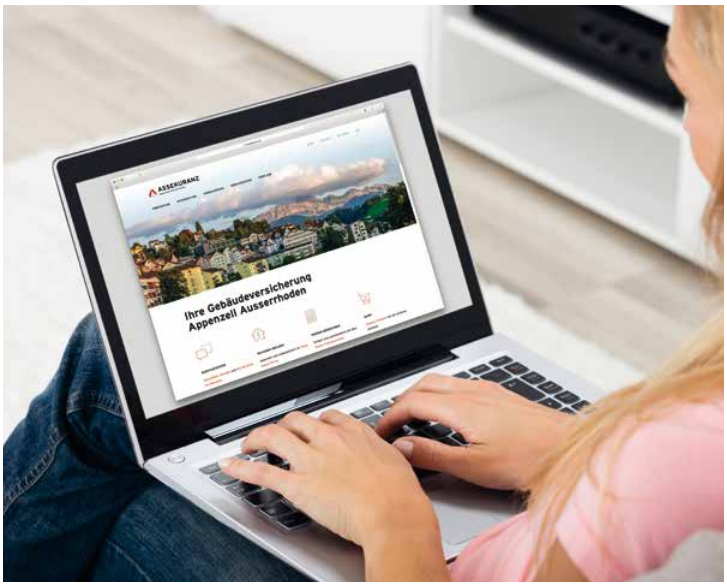
Wie kann man die Leute noch besser für Brandgefahren sensibilisieren?
Am besten gelingt dies über die Medienarbeit, deshalb verschickt die Assekuranz AR regelmässig Medienmitteilungen, insbesondere in der Adventszeit, am 1. August oder anfangs Grillsaison. Darin geben wir auch Ratschläge zu entsprechenden Vorsichtsmassnahmen ab.

Warum subventioniert die Assekuranz AR Wasserleitungen, Hydranten und weitere Speicher?
Die Assekuranz AR leistet erhebliche Beiträge aus dem Feuerschutzfonds an die Erstellung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen, aus Interesse an einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung.

Die Feuerwehrleute sind unabdingbar. Gibt es genügend Nachwuchs?
Das System der Milizfeuerwehr bewährt sich bestens. So soll es auch in Zukunft bleiben, denn unsere gut organisierten Feuerwehren beweisen Tag für Tag, dass sie den anspruchsvollen Aufgaben mehr als gerecht werden. Das Milizsystem funktioniert aber nur, wenn sich genügend motivierte Personen für den Feuerwehrdienst rekrutieren lassen. Vor allem die Suche nach Kaderangehörigen ist eine grosse Herausforderung. Um die jährlichen Abgänge zu ersetzen muss gegenüber früher sicherlich ein grösserer Aufwand betrieben werden. Ich bin aber überzeugt, dass sich auch in Zukunft genügend Interessierte für diese spannende und interessante Aufgabe finden lassen, um sich für die Sicherheit unserer Bevölkerung einzusetzen.



Unsere neuen Angebote



assekuranz.ch

Unwetter, Brände und sonstige Ereignisse haben die Assekuranz AR zwar stark beansprucht, das Team aber nicht davon abgehalten, das Unternehmen voranzutreiben, Abläufe zu optimieren und für die Kundinnen und Kunden neue Angebote zu lancieren.

Das Jahr im Fokus zeigt: Die Assekuranz AR hatte alle Hände voll zu tun mit den Schadensmeldungen von Stürmen, Blitzgewittern und Bränden. Trotzdem kümmerte sich die Geschäftsleitung mit dem Team um strategische, administrative und unternehmerische Massnahmen. So wurden neue Angebote für die Kundschaft geschaffen, der eigene Auftritt optimiert und weitere Neuheiten eingeführt. Schliesslich legt die Assekuranz AR grossen Wert auf Sicherheit und Effizienz, um den Kundinnen und Kunden das gute Gefühl zu vermitteln, einen verlässlichen Partner an ihrer Seite zu haben.

Neue Angebote – der Effizienz zuliebe

Dank der neuen Prozess-Plattform Topax können sich die Kundinnen und Kunden direkt über die Website mit der Assekuranz AR austauschen. Diese Abwicklung spart Zeit und Papier, da die Eigentümer/innen und Verantwortlichen von Liegenschaftsverwaltungen die Schadenfälle, Anträge für Bauzeitversicherungen und Schätzgesuche online über die Plattform melden können. 2019 wird Topax mit weiteren Funktionen ausgebaut. Apropos Digitalisierung: Neu können die Kundinnen und Kunden ihre Rechnungen online bezahlen, da auf Anfang 2019 die E-Rechnung eingeführt wurde.

Äusserst wertvoll sind die neuen Pager für die Feuerwehr-Einsatzkräfte; bis zu 240 Zeichen können darüber versandt werden. Zudem wurden die drei Feuerwehr-Stützpunkte erfolgreich mit dem Zielführungs- und Einsatzleitsystem ausgerüstet. Es bietet einige Mehrwerte, unter anderem ein schnelleres Finden des Einsatzortes, der visuell angezeigt wird, auch an den Bildschirmen im Depot. Obendrein erhält der Feuerwehrmann eine Mail aufs Handy mit einem Bild, wo es gerade brennt. Kommt die Alarmmeldung übers sms, kann man die Nachricht anklicken und es leitet einen direkt auf Google Maps. Weitere Hilfsmittel sind in Planung.

Neue Projekte – der Kundenpflege zuliebe

Die Assekuranz AR ist 2018 mit einem neuen Internetauftritt online gegangen, um deren Eigenschaften wie Effizienz, Frische und Kundenfreundlichkeit gegen aussen sichtbar zu machen. Grosse Resonanz erhält das Assekuranz-Quiz, das auf der Website aufgeschaltet ist. Das Spiel ist knifflig, aber lösbar und es gibt tolle Preise zu gewinnen. Nebst dem Spassfaktor erfahren die Teilnehmenden wichtige Hinweise zum Brandschutz. Eine gezielte Kampagne lancierte das verantwortliche Team mit dem Brandmelder, um verstärkt für die Prävention im Brandschutz zu sensibilisieren. Neu nutzt die Assekuranz AR zudem ein Risikomanagement-Tool (PS890), womit erfolgreich Risiken gesteuert, Kontrollen überwacht, Richtlinien und Verträge verwaltet, Gesetze und Regularien eingehalten und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen werden können. Ein internes Projekt hat die Geschäftsleitung mit dem Continuity Management angestossen. Es stellt sicher, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen auch in Notsituationen verfügbar bleiben oder schnellstmöglich wieder laufen. Auch oder gerade im Hinblick auf Grossereignisse.

Wir sind effizient und kundenfreundlich

All diese Bestrebungen sind uns von der Assekuranz AR wichtig, weil wir grossen Wert auf Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Effizienz legen. Verbunden mit dem Ziel, mit einem Minimalbestand an Mitarbeitenden Grossartiges zu leisten, damit die Kundinnen und Kunden sagen können: Die Assekuranz AR ist fortschrittlich und vertrauensvoll, ich fühle mich hier sehr gut aufgehoben.

Nachgefragt

«Mit starker Präventionsarbeit erreichen wir die Eigentümer.»



Jürg Solèr ist Direktor der Assekuranz AR.

Herr Solèr, wie motivieren Sie Ihr Team für strategische und unternehmerische Massnahmen?
Mir ist es wichtig, etwas nicht geschehen zu lassen, sondern weitestgehend auf Ereignisse vorbereitet zu sein. Notwendige Massnahmen generieren zwar kurzfristig etwas Mehrarbeit, entlasten uns aber wesentlich in den fokussierten Situationen. Unsere Motivation lautet daher, die Aufgaben effizient, korrekt und in einem eingespielten Team bewältigen zu können, um jeden Mitarbeitenden auch zeitlich oder emotional zu entlasten.

Warum ist ein moderner Auftritt so wichtig für die Assekuranz AR?
Man vertraut den Leistungen der Assekuranz AR seit Jahrzehnten. Entsprechend sind wir bestrebt, dieses Vertrauen auch mit «Business Excellence» nach aussen zu bestätigen. Zudem sind wir stark in der Prävention tätig. Denn, nur wenn der Auftritt modern und durchgängig ist, erreicht er auch unsere Gebäudeeigentümerschaft und darüber hinaus die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Wie gehen Sie mit dem Vorwurf um, die Assekuranz AR sei ein Monopol und müsse sich für den Erfolg gar nicht gross anstrengen?
Das Monopol hilft uns, durch Reduktion der Akquisitionsaufwände die Prämien tief zu halten. Wir sind privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet und haben das Ziel, mit tiefem Personalaufwand eine bestmögliche Kundenzufriedenheit zu erreichen. Auch versichern wir durch die Solidarität jedes Gebäude, unabhängig von Art und Ort, was ohne Monopol nicht gewährleistet wäre.

Was haben Sie bewirkt, seit Sie Direktor dieses Unternehmens sind?
Ein grosser Wertzuwachs war die Definition und Einführung unseres neuen Prozesstools Rubin. Wir haben unsere Finanzanlagen neu mit einem «Global Custody» aufgebaut, die Unternehmens- und Finanzstrategie überarbeitet wie auch die Immobilienstrategie neu definiert. Auch das Risikomanagement und Continuity Management sowie personelle Stellvertretungen galt es zu regeln. Im Weiteren spielt die Digitalisierung in unserem Arbeitsalltag eine wesentliche Rolle, so versuchen wir, stets zu agieren statt nur zu reagieren.

Was ist für 2019 geplant?
Sämtliche Workflows werden abgebildet, um Prozesse und deren Inkonsistenz oder Medienbrüche sichtbar zu machen und gegebenenfalls zu digitalisieren. In der Prävention wollen wir noch stärker agieren, um die Bevölkerung für mögliche Gefahren zu sensibilisieren.

Übersicht

1. Gebäude- und Schaden-Schätzungen

Während die Schätzungen aufgrund Bautätigkeit nur leicht unter Vorjahresniveau lagen, konnten im 2018 deutlich weniger Revisionsschätzungen durchgeführt werden.
Revisionsschätzungen werden periodisch alle 10 Jahre ausgeführt und sind Schwankungen unterworfen.
Aufgrund der sehr vielen Schadenfälle war die zeitliche Belastung der Experten jedoch mindestens auf Vorjahresniveau.

Anzahl Schätzungen

	2018	2017
Neubauten	135	140
Um- und Anbauten	292	339
Total Schätzungen aufgrund Bautätigkeit	**427**	**479**
Entlassungen	50	81
Überprüfungen	336	335
Revision	1'431	2'035
Total Schätzungen aufgrund Überprüfungen	**1'817**	**2'451**
Schadenfälle	1'272	699
Total Schätzungen aufgrund Schäden	**1'272**	**699**
Gesamttotal Aufwand Schätzungen	3'516	3'629



2. Versicherte Gebäude

Anzahl versicherte Gebäude

	Gebäude im Neuwert	Gebäude im Zeitwert	Anzahl Gebäude
Bestand am 31.12.17	25'794	425	26'219
Veränderung	54	7	61
Bestand 31.12.18	25'848	432	26'280

Grundsätzlich gilt: Ihre Gebäude sind zum Neuwert versichert. Die Ausnahme: Ist ein Gebäude in einem Zustand, der den Neuwert um mehr als 50 % mindert, können wir es nur zum entsprechenden Zeitwert versichern.

Aufteilung nach Bauklassen

Auf das Geschäftsjahr 2018 wurde die Bauklasse 3 in die Bauklasse 2 integriert.

Klasse	Anzahl	%
1	5'756	21.9 %
1H	72	0.3 %
2	19'771	75.2 %
2H	681	2.6 %
Total	26'280	100.0 %

Legende:
1 = massive Bauweise (Mauerwerk, Beton)
1H = Anteil historischer Mehrwert in der BK1
2 = gemischte Bauweise (Holz / Stahl)
2H = Anteil historischer Mehrwert in der BK2

Im kantonalen Amt für Kultur / Denkmalpflege wird eine Liste der kantonalen Schutzobjekte geführt, die Kulturobjekte und Bauten im geschützten Ortsbild umfassen. Bei diesen Schutzobjekten wird die Versicherungssumme mit einem Anteil an historischem Mehrwert eingeschätzt, der zu einem deutlich reduzierten Prämiensatz verrechnet wird (1H / 2H).

3. Versicherungskapital

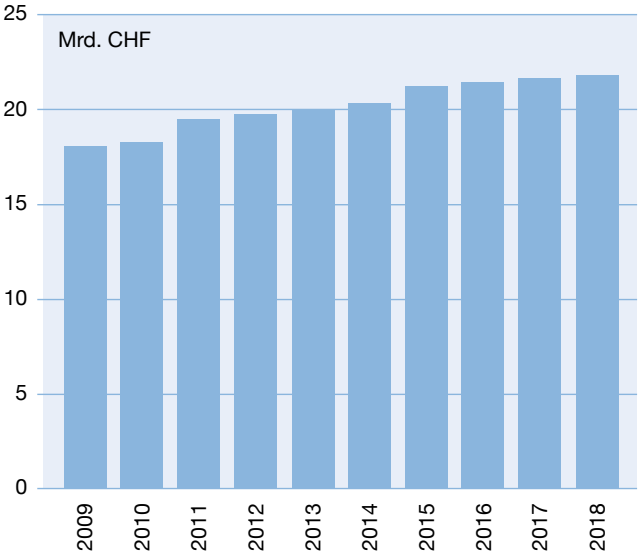
Versicherungskapital (Index 122)

in CHF

Bestand am 31.12.17	21’152’852’800
Zuwachs aufgrund Schätzungen und Veränderung BVZ	193’307’568
Zwischentotal	**21’346’160’368**
offene Bauzeitversicherung am 31.12.18	389’563’922
Total Versicherungskapital am 31.12.18	21’735’724’290

Das Versicherungskapital veränderte sich um die Neu-, Um- und Anbauten, aber auch durch die Wertveränderungen bei den ordentlichen Überprüfungen sowie den offenen BZV um total 2.76 % (VJ 1.11 %)

Entwicklung Versicherungskapital

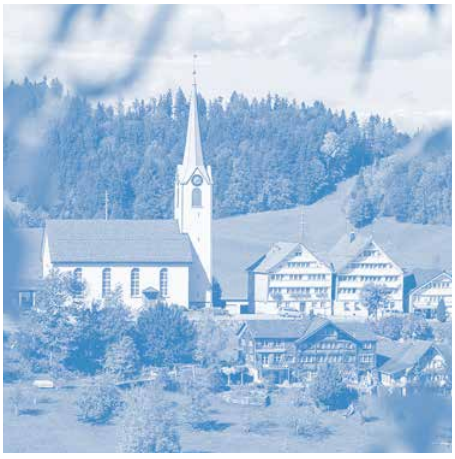


Abstufung nach Versicherungswert (Index 122)

Versicherungswerte	Anzahl Gebäude	Versicherungswert Total in CHF	Anteil in %
bis 0.5 Mio. CHF	10’987	1’637’408’288	7.7
0.5–1 Mio. CHF	9’951	7’128’370’248	33.4
1–5 Mio. CHF	4’972	8’689’935’319	40.7
5–10 Mio. CHF	252	1’696’296’274	7.9
10–20 Mio. CHF	84	1’121’158’646	5.3
20–30 Mio. CHF	21	508’172’925	2.4
30–40 Mio. CHF	7	247’103’749	1.2
über 40 Mio. CHF	6	317’714’919	1.5
Total	26’280	21’346’160’368	100.0

Die Anzahl der Gebäude veränderte sich nur im Bereich bis CHF 10 Mio.





Übersicht

Laufende Bauzeitversicherung

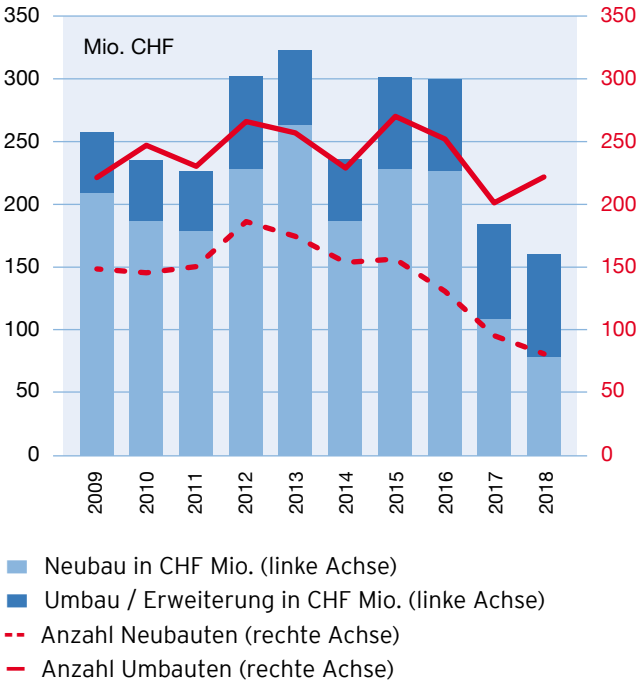
	Anzahl Abschlüsse	Versicherungs-kapital in CHF
Laufende Bauzeitversicherung per 01.01.18	622	491'045'976
Zu-/Abnahme	–2	–101'482'054
Laufende Bauzeitversicherung per 31.12.18	**620**	**389'563'922**

Die laufende Bauzeitversicherung beinhaltet alle noch bestehenden Policen aus den verschiedenen Jahren.

Verlauf Baukosten- und Versicherungsindex AAR

Jahr	Baukostenindex Ostschweiz	Prämienindex Assekuranz AR
2009	121.4	112
2010	121.4	112
2011	124.3	118
2012	122.3	118
2013	124.0	118
2014	123.0	118
2015	122.5	122
2016	119.8	122
2017	119.2	122
2018	121.7	122

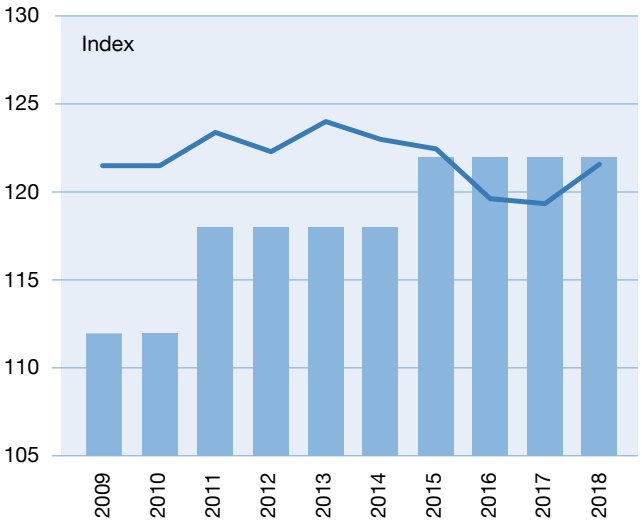
Entwicklung der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen



- Neubau in CHF Mio. (linke Achse)
- Umbau / Erweiterung in CHF Mio. (linke Achse)
- Anzahl Neubauten (rechte Achse)
- Anzahl Umbauten (rechte Achse)

Die Darstellung weist den Versicherungswert der im Berichtsjahr erstellten Bauzeitversicherungen aus. Aufgrund der Aufteilung nach BZV für Neubauten und für Umbau/Erweiterungen können eindeutige Tendenzen festgestellt werden: Während sich die Anzahl wie auch die Summe für Neubau BZV deutlich reduzieren, ist die Anzahl der BZV für Umbau/Erweiterung konstant geblieben resp. erhöht sich in der Tendenz gar in der Versicherungssumme gegenüber Vorjahren.

Vergleich Baukostenindex Ostschweiz und Prämienindex Assekuranz AR



- Prämienindex Assekuranz AR
- Baukostenindex Ostschweiz

Der Prämienindex der Assekuranz AR richtet sich nach dem Baukostenindex für den Hochbau in der Region Ostschweiz, der vom Bundesamt für Statistik halbjährlich berechnet und publiziert wird. Der Prämienindex der Assekuranz AR wird nur bei grösseren Abweichungen angepasst. Bis auf die Jahre 2016 und 2017 war der Prämienindex der Assekuranz AR stets unter dem Baukostenindex Ostschweiz und wird auch im 2018 auf demselben Niveau wie im Vorjahr belassen.



Prämien

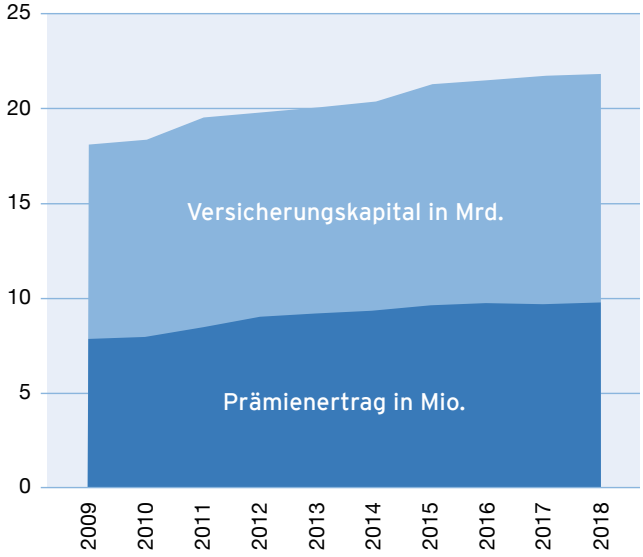
1. Allgemein

Die durchschnittliche Gebäude- und Grundstücksprämie wurde nicht erhöht. Die Prämien stiegen im 2018 kongruent mit dem Versicherungskapital. Auf dem Gebäude- und Grundstückversicherungsanteil wird die eidgenössische Stempelgebühr von 5 % separat berechnet.

Der Präventionsbeitrag beträgt 45 % der Gebäudeprämie und wird für Beitragszahlungen von Feuerwehr, Wasser und Brandschutz verwendet.

2. Gebäudeversicherung

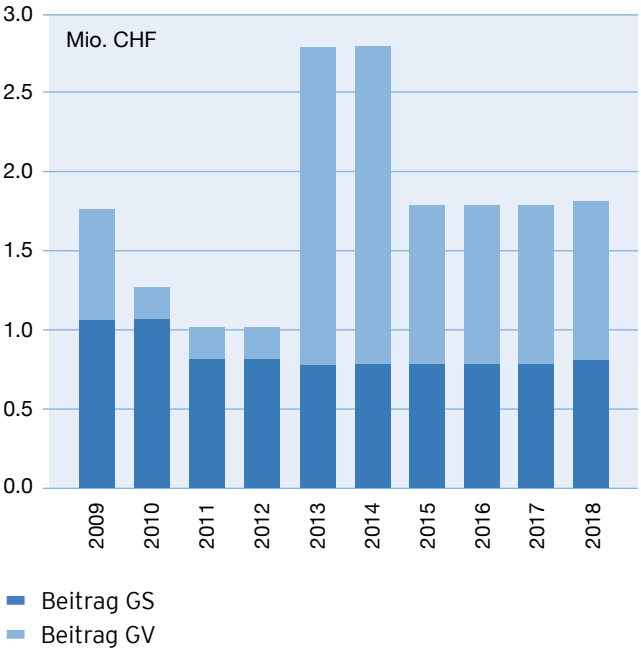
Die Gebäudeprämie richtet sich nach verschiedenen Parametern wie Bau- und Gefahrenklassen etc. und betrug im 2018 durchschnittlich 44.3 Rp. je CHF 1'000.– Versicherungskapital (39.7 Rp. ohne Beitrag an die Grundstückversicherung).



3. Grundstückversicherung

Die Grundstücksprämie beträgt pauschal CHF 25.– pro Parzelle, plus CHF 0.0009 pro m2.

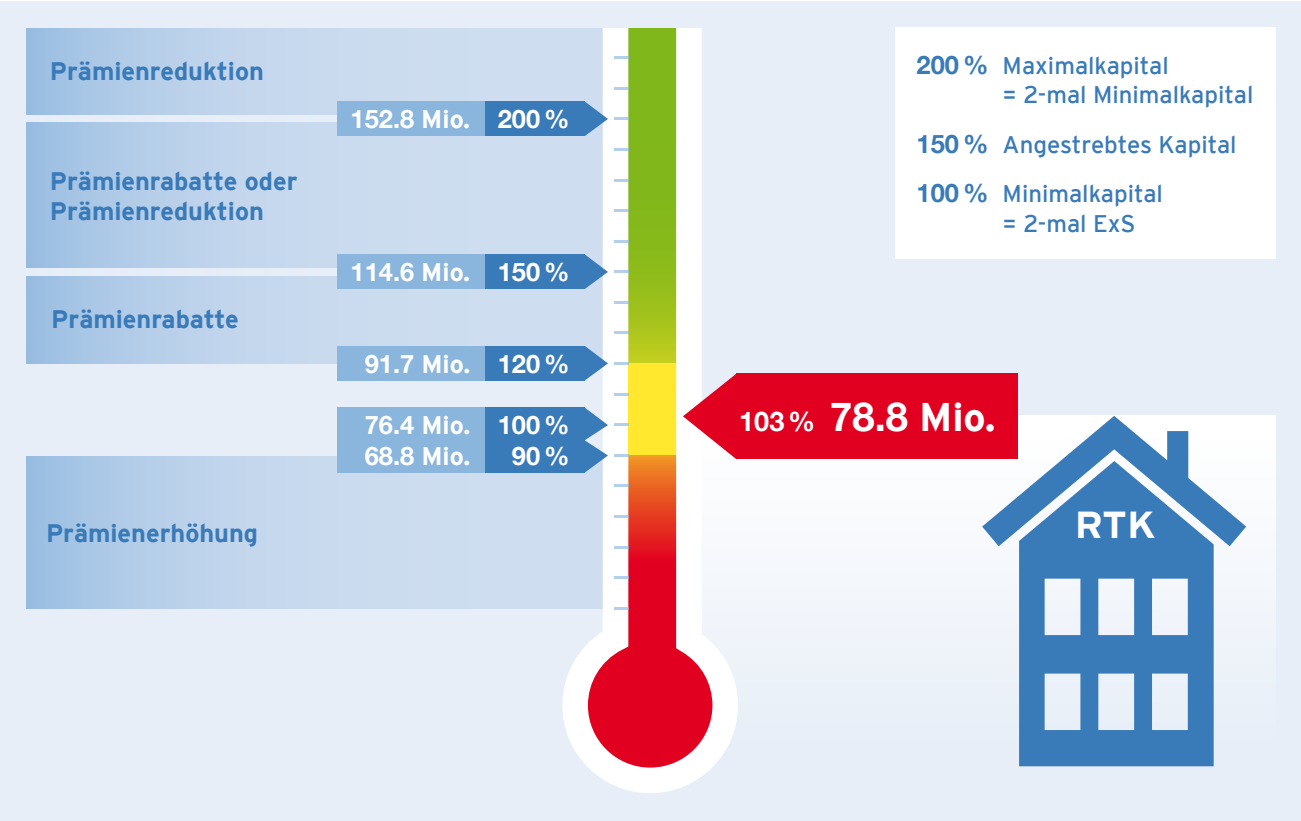
Gemäss Gesetz über die Grundstückversicherung soll der Aufwand längerfristig je hälftig aus Prämien der Grundstückversicherung und dem jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung finanziert werden. Seit Inkraftreten dieses Gesetzes wird es über diesen Betrachtungszeitraum eingehalten.



4. Prämiengestaltung

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an.
Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss.
Ein Teil des Gewinnes soll an die Gebäudeeigentümer weitergegeben werden. Wie viel das ist, hängt von der jeweiligen Kapitalausstattung der Assekuranz AR ab, d. h. vom Verhältnis zwischen vorhandenem und benötigtem Kapital. Das benötigte Kapital der Assekuranz AR wird zu diesem Zweck strukturiert. Je mehr Kapital bei der Assekuranz AR vorhanden ist, bezogen auf die Kapitalstruktur, umso grösser ist der Anteil eines allfälligen Prämienrabattes.

Risikotragendes Kapital 2018



Kapitalgrenzen

Das Minimalkapital entspricht zweimal dem Expectet Shortfall zum Sicherheitsniveau 99.5 %, d. h. es entspricht zweimal dem durchschnittlichen Verlust der Assekuranz AR, der höchstens einmal in 200 Jahren auftritt.
Dieses wird mit dem aktuell gültigen Modell des IRV berechnet. Der Wert von 150 % des Minimalkapitals wird als angestrebtes Kapital bezeichnet und der Wert von 200 % des Minimalkapitals als Maximalkapital. Der Wert zwischen 90 % und 120 % wird als Interventionsgrenze bezeichnet.

RTK

Das Risikotragende Kapital (RTK) ist das frei verfügbare Kapital, das für die Risikodeckung zur Verfügung steht. Das RTK entspricht der in der Bilanz nach Swiss GAAP FER 41 ausgewiesenen Summe des Eigenkapitals, erhöht um den Gebäudeversicherungsanteil an Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen.

Regelung:

- RTK unter Interventionsgrenze: Prämienerhöhung
- RTK über Maximalkapital: Prämienreduktion
- RTK zwischen 120 % des Minimalkapitals und dem angestrebten Kapital: 25 % des Überschusses sollen als Prämienrabatt in Abzug gebracht werden.
- RTK zwischen angestrebtem Kapital und Maximalkapital: 50 % des Überschusses sollen als Prämienrabatt in Abzug gebracht werden.
  Kommt der Überschuss aufgrund stetig positivem Jahresgewinn zustande, kann eine Prämienreduktion geprüft werden.
- Der einmalige Prämienrabatt soll im Minimum 10 % des Prämienvolumens erreichen und nur bei positivem Jahresergebnis gewährt werden.

Die Berechnung des RTK wie des Minimalkapitals erfolgt jährlich per Ende Januar durch die IRV. Die Resultate und die daraus abgeleiteten Massnahmen werden im Geschäftsbericht transparent abgebildet und in der Jahresrechnung des Folgejahres wirksam.

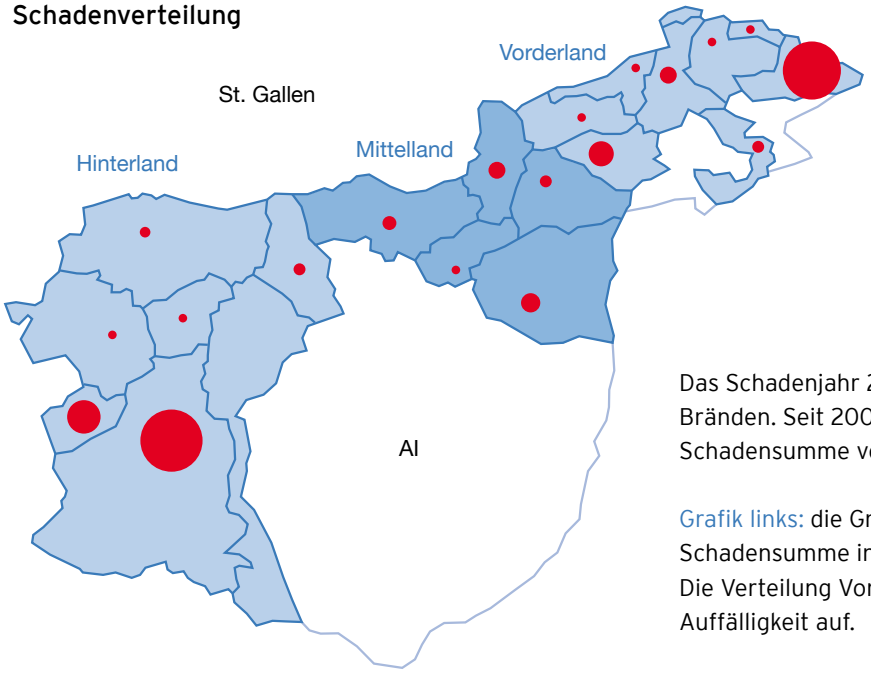
Feuerschäden

Schadenintensität Feuerschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2018	**Promille**	**0,238**	**144 %**
10-Jahres-Mittel	Promille	0,165	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 144 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.
Bei 100 Schadenfällen (Vorjahr: 112) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 5'169'271 (Vorjahr: CHF 4'471'726).
Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 3'310'000.

Schadenverteilung



Das Schadenjahr 2018 war geprägt von vielen und grossen Bränden. Seit 2009 wurde nie mehr eine so grosse Schadensumme verzeichnet.

Grafik links: die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme in den einzelnen Gemeinden.
Die Verteilung Vorder-Mittel-Hinterland weist keine Auffälligkeit auf.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache (Feuer, Rauch)	Schadenschätzung
über CHF 100'000	09.02.18	Walzenhausen	Feuerungsrückstände	1'209'388
	13.04.18	Urnäsch	Unsachgemässe Verwendung von Apparaten	660'086
	30.09.18	Urnäsch	Übrige (bestimmungsmässiges Feuer)	656'784
	06.02.18	Wald	Mängel an Installationen	501'714
	29.01.18	Schönengrund	Schweissen, Löten	449'400
	29.01.18	Schönengrund	Schweissen, Löten	420'091
	12.04.18	Gais	Unsachgemässe Verwendung von Apparaten	338'500
	19.08.18	Speicher	Mängel an Apparaten	228'729
	02.08.18	Heiden	Übrige (Elektrizität)	195'000
CHF 40'000–100'000	20.07.18	Teufen	Übrige (Selbstentzündung)	88'147
	16.04.18	Trogen	Brandstiftung durch Drittpersonen	80'001
	26.02.18	Stein	Übrige (Elektrizität)	49'838
unter CHF 40'000	88 Kleinschäden			291'592
Total 100 Feuerschäden im 2018				5'169'271

Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
53	Indirekter Blitzschlag	141’188	2’664
6	Direkter Blitzschlag	24’769	4’128
6	Übrige (Elektrizität)	258’371	43’062
4	Mängel an Apparaten	239’200	59’800
4	Mängel an Installationen	504’214	126’054
4	Übrige (Selbstentzündung)	95’287	23’822
4	Ermittlungen nicht abgeschlossen	46’081	11’520
4	Unsachgemässe Verwendung von Apparaten	1’001’325	250’331
2	Rauchabzugsanlage	8’650	4’325
2	Zimmerofen	5’792	2’896
2	Feuerungsrückstände	1’210’188	605’094
2	Schweissen, Löten	869’491	434’746
2	Übrige (bestimmungsmässiges Feuer)	676’784	338’392
1	Sturm	4’700	4’700
1	Motorfahrzeug	800	800
1	Rauchzeug	1’143	1’143
1	Zentralheizung	1’287	1’287
1	Brandstiftung durch Drittpersonen	80’001	80’001
100		5’169’271	

Blitzeinschläge sind Hauptursache von Schäden, die jedoch mit einem relativ kleinen Schadenvolumen je Vorfall zu Buche schlagen. Grösstes Schadenvolumen generiert der unsachgemässe Umgang mit Apparaten und Werkzeugen sowie Unkenntnisse im Umgang mit Feuerungsanlagen wie Kachelofen, Cheminées und Grillstellen.

Nutzungscode

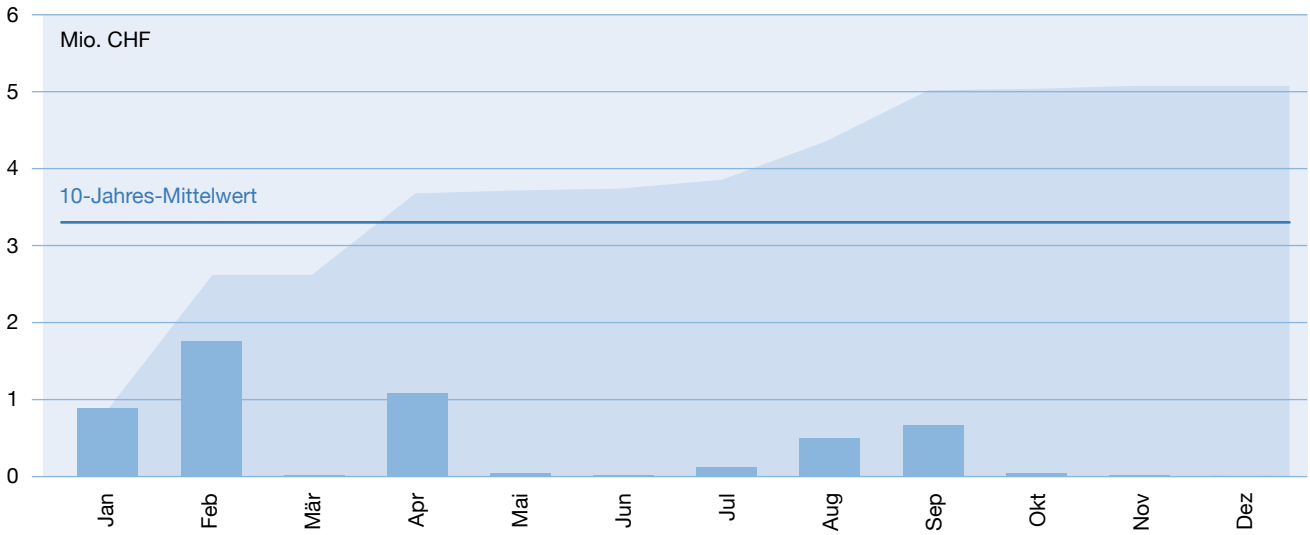
in CHF

Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme
1199	Wohnen	89	4’871’752.55
1219	Gastgewerbe	1	22’715.65
1220	Büro	0	0.00
1230	Verkauf	0	0.00
1241	Nachrichten und Verkehr	0	0.00
1242	Garagen	2	2’597.15
1252	Lager	1	1’814.20
1259	Gewerbe und Industrie	2	17’985.55
1263	Ausbildung	0	0.00
1264	Gesundheit	0	0.00
1265	Sport	0	0.00
1269	Kultur und Freizeit	0	0.00
1271	Landwirtschaft	5	252’406.05
1272	Sakral	0	0.00
1274	Öffentliche Spezialbauten	0	0.00
Total Feuerschäden		100	5’169’271.15

Die meisten Brände sind im Wohnbereich zu verzeichnen.

Feuerschäden

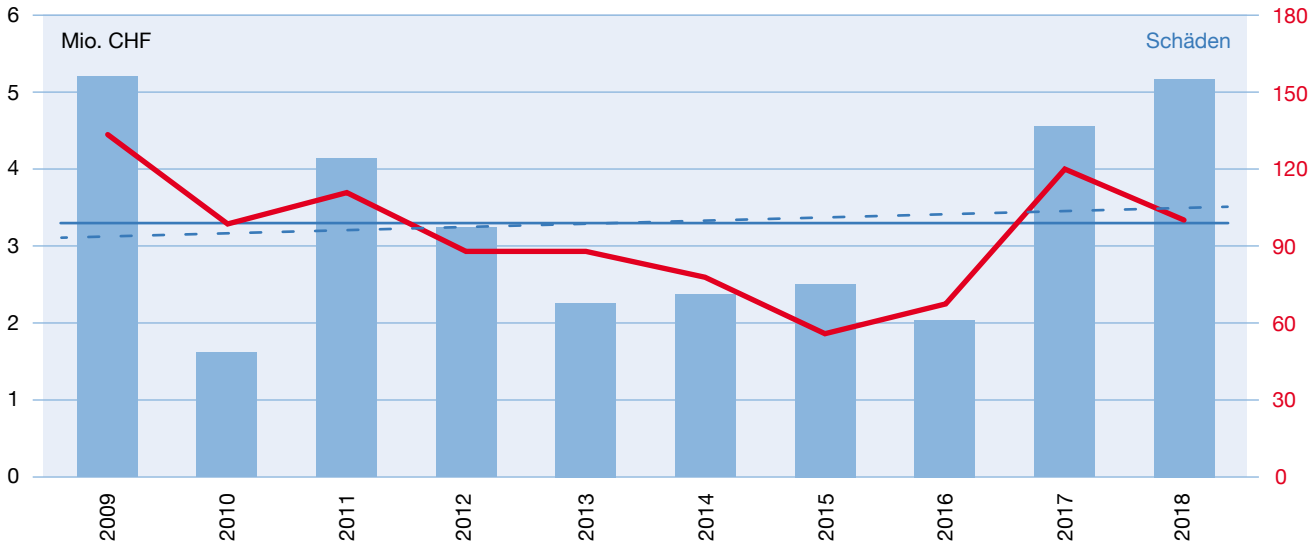
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Das 10-jährige Mittel, das als Budgetgrundlage dient, wurde bereits im Frühjahr überschritten. Untypischerweise gab es während der letzten 3 Monate, inkl. den Adventwochen, keine Brandereignisse.

Schadensumme
Schadensumme kumuliert
10-Jahres-Mittelwert

Schadenverlauf Trend



Lange wähnte der Trend abwärts, bis die Schadenjahre 2017 und 2018 eine Kehrtwende produzierten und über die letzten 10 Jahre der Trend im Schadenverlauf nun leicht nach oben zeigt.

Schadensumme (linke Achse)
10-Jahres-Mittelwert (linke Achse)
Schadenverlauf Trend
Anzahl Schäden (rechte Achse)



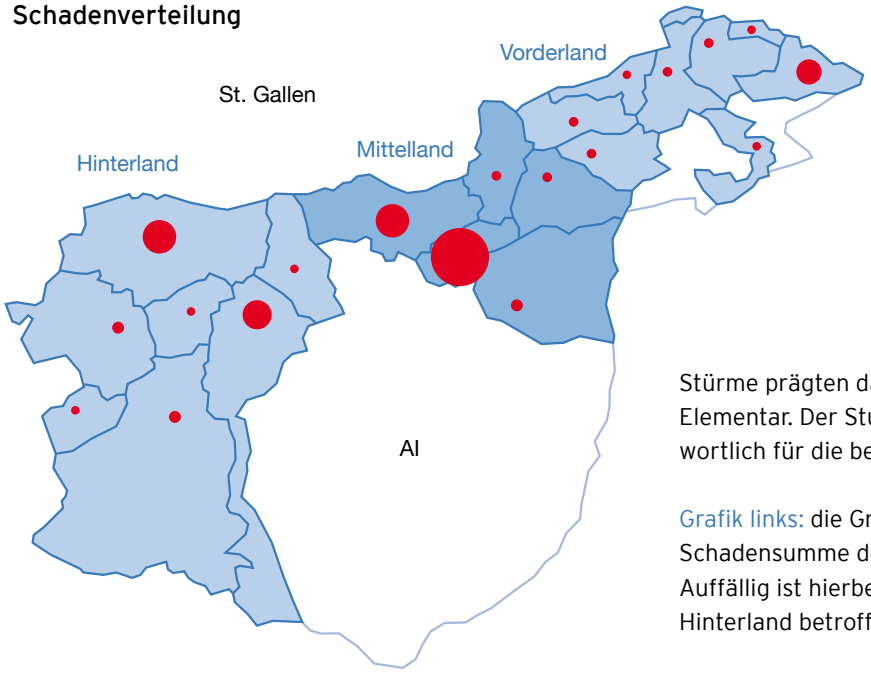
Elementarschäden

Schadenintensität Elementarschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2018	**Promille**	**0,138**	**180 %**
10-Jahres-Mittel	Promille	0,077	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 180 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.
Bei 1'069 Elementarschäden (Vorjahr: 183) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 2'998'726 (Vorjahr: CHF 658'677).
Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 1'540'000.

Schadenverteilung



Stürme prägten das Schadenjahr 2018 im Bereich Elementar. Der Sturm Vaia vom 30. Oktober war verantwortlich für die beiden grössten Schäden im 2018.

Grafik links: die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden.
Auffällig ist hierbei, dass diesmal eher das Mittel- und Hinterland betroffen waren.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
über CHF 100'000	30.10.18 30.10.18	Stein Bühler	Sturm, Wohnhaus mit Scheune Sturm, Fabrikgebäude mit Büro	198'230 680'587
CHF 40'000–100'000	04.07.18 01.08.18 30.10.18 30.10.18 30.10.18	Herisau Walzenhausen Stein Teufen Teufen	Hagel, Wohnhaus Überschwemmung/Hochwasser, Sanatorien Sturm, Wohnhaus Sturm, Wohnhaus Sturm, Wohnhaus	43'300 46'000 48'959 53'890 41'502
unter CHF 40'000	1062 Kleinschäden			1'886'258
Total 1069 Elementarschäden im 2018				2'998'726

Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
920	Sturm	2'409'382	2'619
88	Hagel	278'708	3'167
1	Schneedruck	988	988
4	Steinschlag	31'880	7'970
56	Überschwemmung, Hochwasser	277'768	4'960
1069		2'998'726	

Stürme sind verantwortlich für enorme Gebäudeschäden. Wichtig ist die konsequente Umsetzung der hierfür geltenden Baunormen (insbes. SIA 261), verlangen Sie von Ihren Baupartnern entsprechende Nachweise!

Hagelereignisse beschädigen Fassaden und Lamellenstoren. Informieren Sie sich über mögliche Schutzziele beim Experten der Assekuranz AR oder unter www.schutz-vor-naturgefahren.ch.

Nutzungscode

in CHF

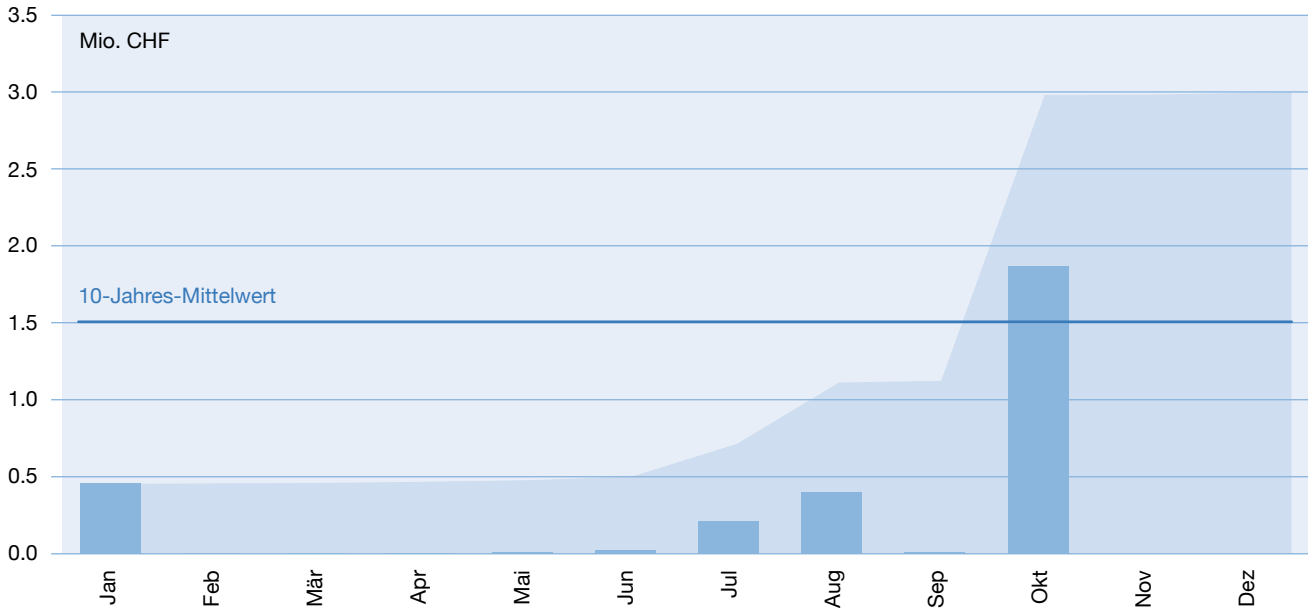
Code	Nutzung	Objekte	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Nutzung
1199	Wohnen	788	1'542'838	1'958
1219	Gastgewerbe	6	14'417	2'403
1220	Büro	5	6'132	1'226
1230	Verkauf	0	0	0
1241	Nachrichten und Verkehr	0	0	0
1242	Garagen	22	53'019	2'410
1252	Lager	61	158'784	2'603
1259	Gewerbe und Industrie	39	803'485	20'602
1263	Ausbildung	4	28'589	7'147
1264	Gesundheit	13	143'172	11'013
1265	Sport	1	150	150
1269	Kultur und Freizeit	1	1'400	1'400
1271	Landwirtschaft	121	225'499	1'864
1272	Sakral	3	5'486	1'829
1274	Öffentliche Spezialbauten	5	15'755	3'151
Total Elementarschäden	1069		2'998'726	57'756

Der durchschnittliche Schaden pro Nutzung bewegt sich über die Jahre konstant zwischen CHF 2'000.– und CHF 3'000.–. Einzig 'Gewerbe und Industrie' wie auch 'Gesundheit' haben einen höheren durchschnittlichen Schaden.

Das Total der Schadensummen wird primär geprägt über die Anzahl der Schäden.

Elementarschäden

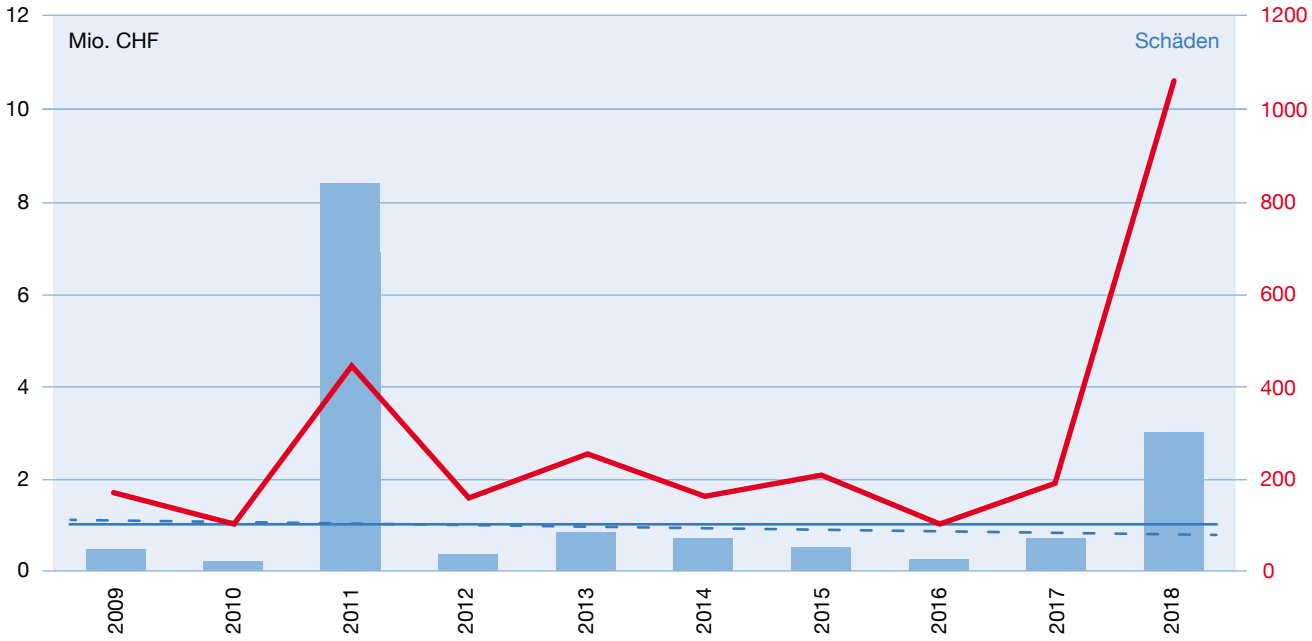
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Auch im Bereich Elementar wurde das 10-Jahres-Mittel im Herbst deutlich überschritten.

Schadensumme
Schadensumme kumuliert
10-Jahres-Mittelwert

Schadenverlauf Trend



Alle Jahre wieder kommen die grossen Unwetter.

Schadensumme (linke Achse)
10-Jahres-Mittelwert (linke Achse)
Schadenverlauf Trend
Anzahl Schäden (rechte Achse)



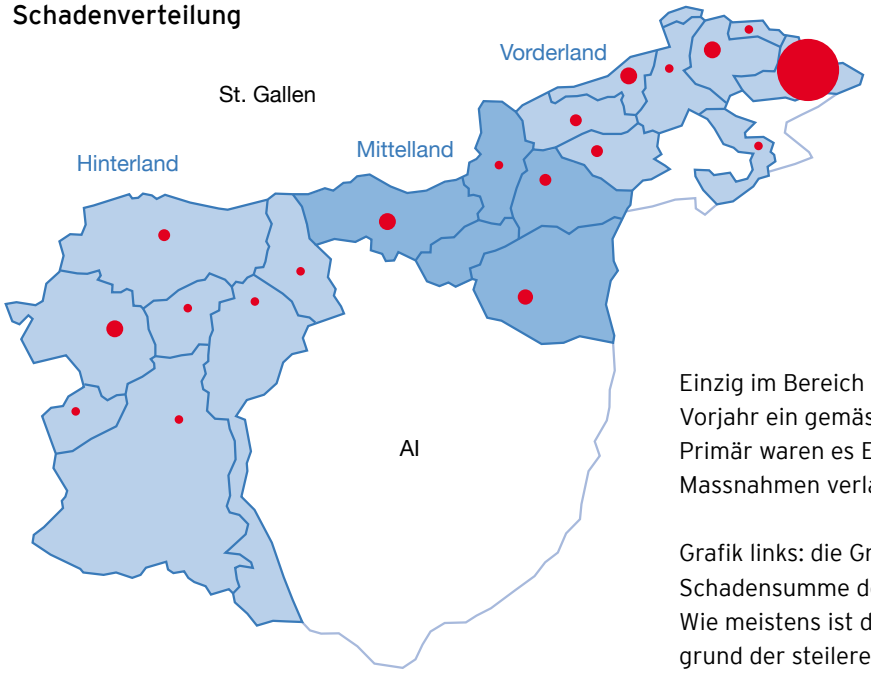
Grundstückschäden

Schadenintensität Grundstückschäden

Schadensumme im Verhältnis zum Versicherungskapital:			
2018	**Promille**	**0,022**	**28 %**
10-Jahres-Mittel	Promille	0,077	100 %

Die Schadenintensität liegt bei 28 % gegenüber des zehnjährigen Mittels von 100 %.
Bei 103 Grundstückschäden (Vorjahr: 386) ergibt sich ein Schadentotal von CHF 472'883 (Vorjahr: CHF 3'519'508).
Das 10-Jahres-Mittel beträgt CHF 1'540'000.

Schadenverteilung



Einzig im Bereich Grundstück war im Gegensatz zum Vorjahr ein gemässigtes Schadenvolumen zu verzeichnen. Primär waren es Erdrutsche, die teilweise grössere Massnahmen verlangten.

Grafik links: die Grösse der Kreise widerspiegelt die Schadensumme der einzelnen Gemeinden.
Wie meistens ist das Vorderland stärker betroffen aufgrund der steileren Hanglagen.

in CHF

	Datum	Ort	Schadenursache	Schadenschätzung
über CHF 10'000	15.01.18	Schwellbrunn	Steinschlag, Erdrutsch	27'847
	01.08.18	Walzenhausen	Steinschlag, Erdrutsch	26'906
	03.01.18	Gais	Steinschlag, Erdrutsch	20'303
	03.01.18	Grub	Steinschlag, Erdrutsch	17'895
	01.08.18	Teufen	Überschwemmung, Hochwasser	16'531
	22.01.18	Wald	Steinschlag, Erdrutsch	12'594
	01.08.18	Walzenhausen	Steinschlag, Erdrutsch	12'000
	01.03.18	Grub	Steinschlag, Erdrutsch	11'481
	24.01.18	Trogen	Steinschlag, Erdrutsch	10'537
	14.03.18	Schönengrund	Steinschlag, Erdrutsch	10'193
unter CHF 10'000	93 Kleinschäden			306'596
Total 103 Grundstückschäden im 2018				472'883

Schadenursache

in CHF

Objekte	Ursache	Schadensumme	Durchschn. Schaden pro Objekt
29	Überschwemmung, Hochwasser	104’408	3’600
28	Oberflächenabfluss	94’036	3’358
24	Erdrutsch	219’898	9’162
14	Sturm	34’139	2’439
3	Übersarung	9’774	3’258
2	Ufererosion	2’087	1’044
1	Hagel	4’000	4’000
1	Felssturz	814	814
1	Übrige Ursachen	3’727	3’727
103		472’883	

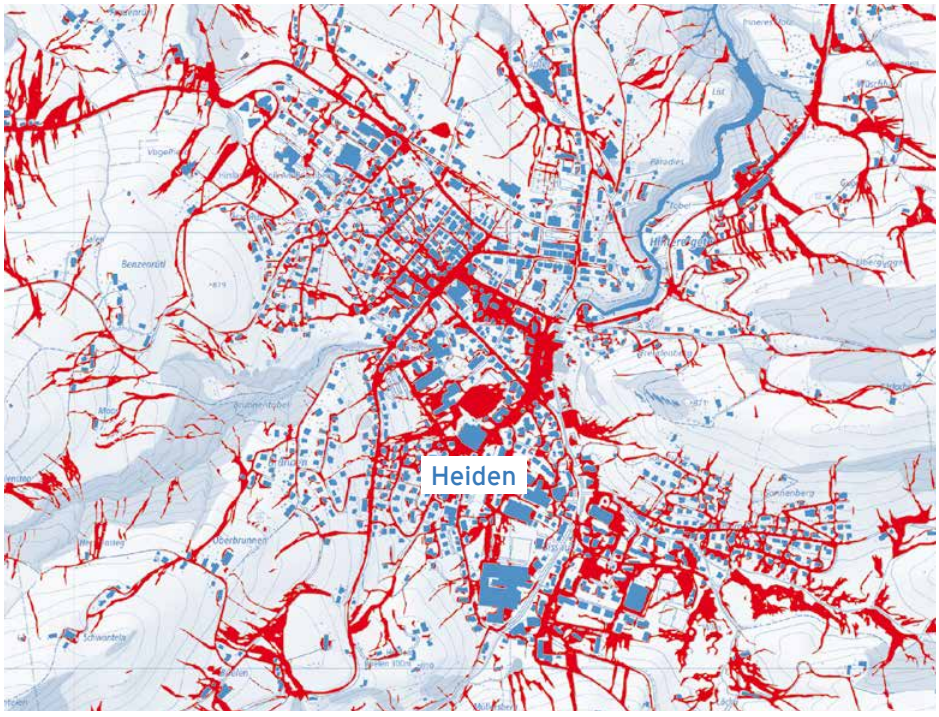
Bei Starkregen spielt die Umgebungsgestaltung eine entscheidende Rolle, inwieweit und in welchem Ausmass Schäden an Grundstück und Gebäude entstehen.

Weitsichtige Planung bei Bauvorhaben können Schäden verhindern.

Oberflächenabfluss Heiden

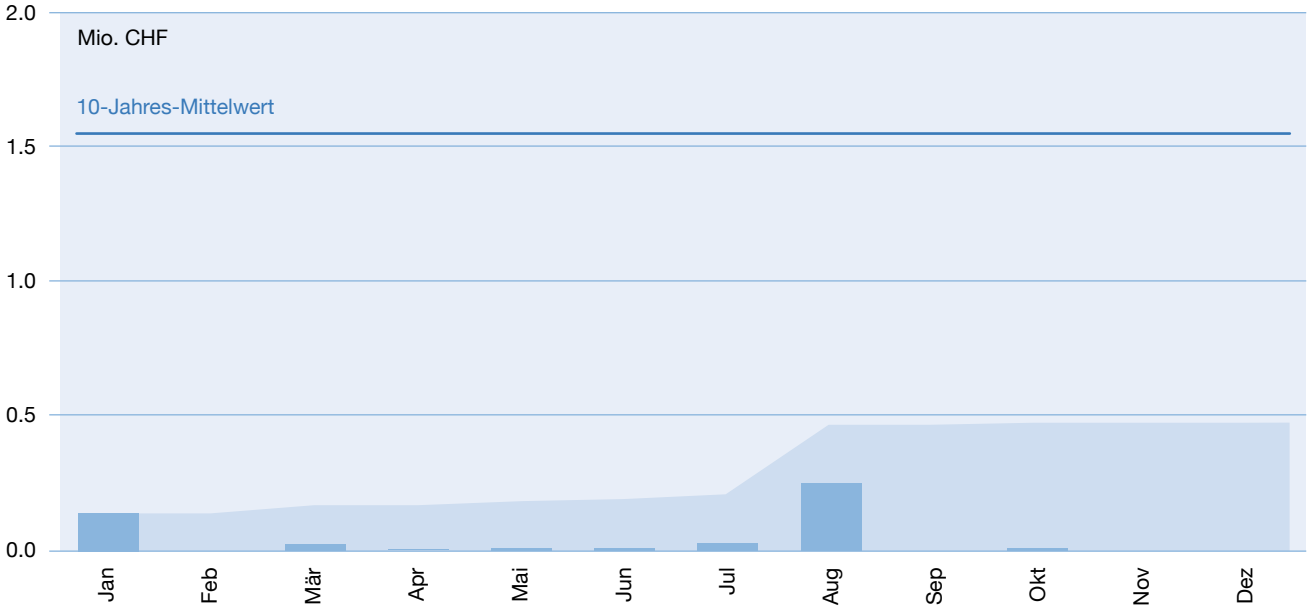
Im Sommer 2018 wurde schweizweit die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss lanciert. Seither ist diese Informationskarte über das Geoportal für jedermann einsehbar. Die Karte gibt Auskunft über die Gefahren, die in einem bestimmten Gebiet bei Starkniederschlägen bestehen.

Der Prozess Oberflächenabfluss ist gerade in unserem hügeligen Gelände für einen sehr grossen Teil der Wasserschäden verantwortlich. Die Karte ist im Kanton AR nicht verbindlich, sie liefert aber wichtige Grundlagen für jede Parzelle und jedes Bauvorhaben zum Thema Objektschutz.



Grundstückschäden

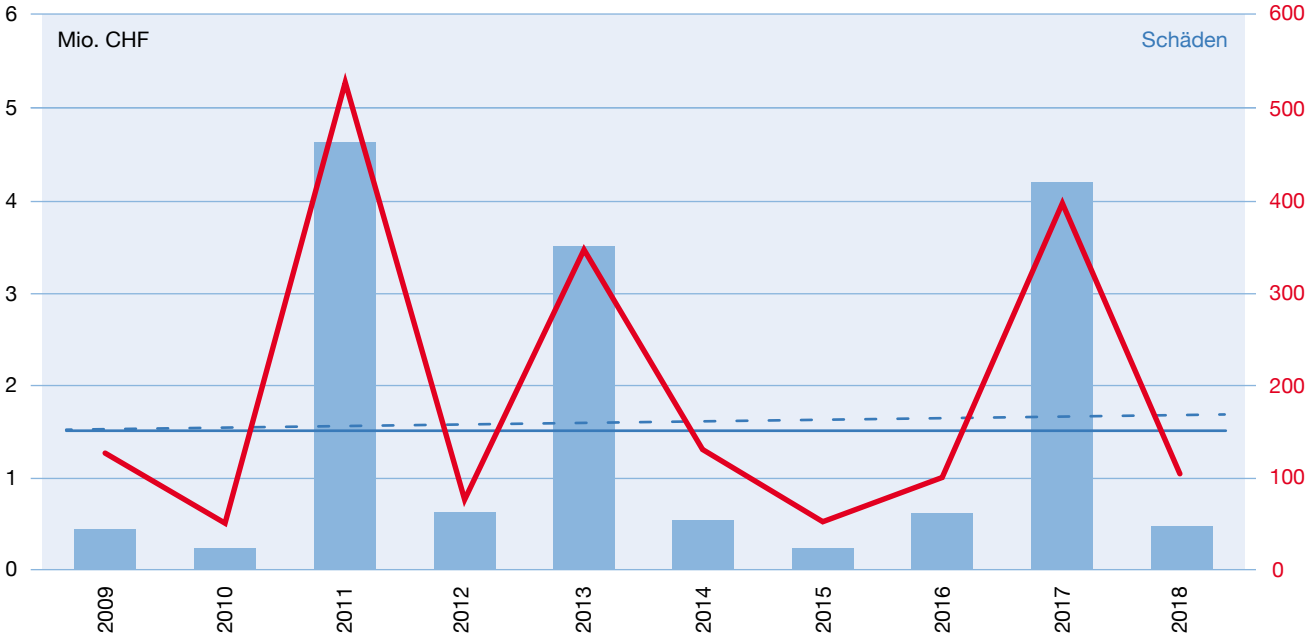
Schadenverlauf zu Budget (10-Jahres-Mittelwert)



Das Jahr 2018 erwies sich als ruhiges Schadenjahr im Bereich Grundstück. Viel Arbeit konnte in die Prävention und Abwicklung der grossen Schäden aus dem Jahr 2017 investiert werden.

Schadensumme
Schadensumme kumuliert
10-Jahres-Mittelwert

Schadenverlauf Trend



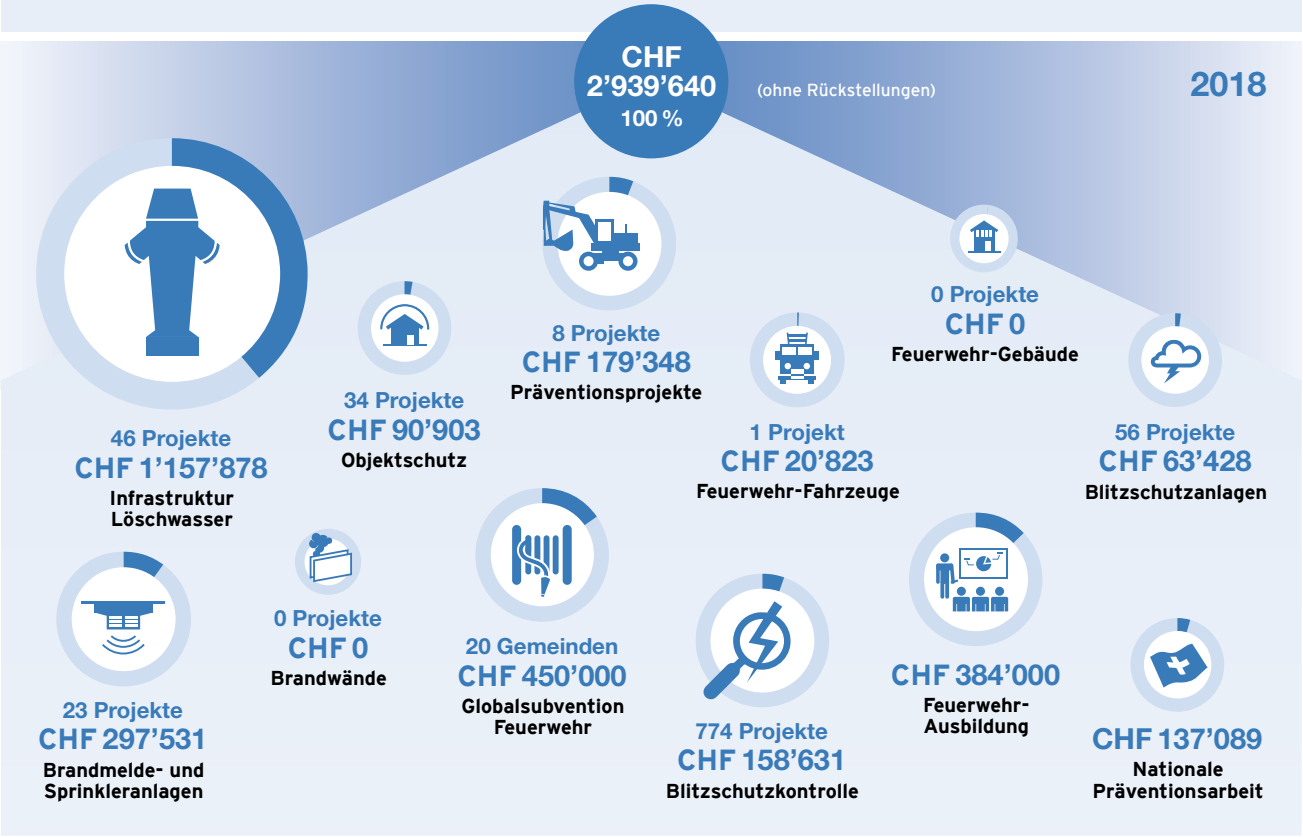
Top oder Flop: Wenn grosse Unwetter eintreten, in der Regel durch Starkregen ausgelöst, dann schlagen sie voll zu Buche. In regelmässigen Abständen übersteigt das Schadenvolumen das 10-jährige Mittel deutlich. Mehrheitlich sind landwirtschaftliche Flächen betroffen.

Schadensumme (linke Achse)
10-Jahres-Mittelwert (linke Achse)
Schadenverlauf Trend
Anzahl Schäden (rechte Achse)



Präventionsbeiträge der Assekuranz AR

Die Assekuranz AR unterstützt zahlreiche Präventionsbereiche und -massnahmen mit erheblichen Beiträgen. Diese fliessen aufgrund festgelegter Verordnungen und Gesetze, individuell zu prüfender Fälle sowie betriebswirtschaftlicher Aspekte in die nachstehend aufgeführten Bereiche.



Brandmelde- und Sprinkleranlagen

Aufgrund von Sanierungen kleinerer Anlagen wurde im 2018 trotz mehr Beitragszahlungen ein etwas tieferer Betrag ausbezahlt.

Brandmauern oder Wandverkleidungen bis EI 90

Da aufgrund der neuen Brandschutzvorschriften 2015 bei den meisten Gebäuden Brandabschnitte ausreichen, sind nur noch für wenige Bauten Brandmauern gefordert.

Blitzschutz und Blitzschutzkontrollen

Dank intensiver Kontrolltätigkeit unserer Blitzschutzkontrolleure konnte in den letzten 10 Jahren der Schutz verbessert und die Lebensdauer der Anlagen verlängert werden.

Globalsubventionen Feuerwehr

Die Auszahlung der Globalsubvention erfolgte gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden resp. Zweckverbände.

Feuerwehr-Fahrzeuge und -Gebäude

Dieses Jahr löste ein Beitragsgesuch für ein Löschfahrzeug Zahlungen aus. Für Feuerwehr-Gebäude sind keine Beitragsgesuche eingegangen.

Feuerwehr-Ausbildung

Die Assekuranz AR stellt für die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr auf allen Stufen und Funktionen Beiträge zur Verfügung.

Infrastruktur Löschwasser

Es wurden Beitragszusicherungen für Leitungssanierungen, Hydranten, Löschweiher und Reservoire gesprochen.

Präventionsprojekte

Für einen effektiven Schutz vor Rutschungen und Sturzprozessen sind tiefgreifende, langfristige und aufwendige bauliche Massnahmen nötig. Gerne beraten und unterstützen wir Sie.

Objektschutz

Für freiwillige Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden leistet die Assekuranz AR finanzielle Beiträge.

Nationale Präventionsarbeit

Die Assekuranz AR ist in nationalen Projekten wie Hagelschutz, Wetteralarm und Gefahrenkarten personell und finanziell aktiv involviert.

Baulicher und technischer Brandschutz

Der bauliche und technische Brandschutz ist gemäss Art. 56 der Feuerschutzverordnung bei der Assekuranz AR angegliedert. Für die Organisation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

Brandschutz / Blitzschutz

Baugesuche

	2018	2017
Neubauten	35	32
Umbauten / Renovationen	35	33
Anbauten / Erweiterungen	32	28
Nutzungsänderungen	5	6
Energieanlagen	6	6
Bauermittlungen	5	5
Total	118	110

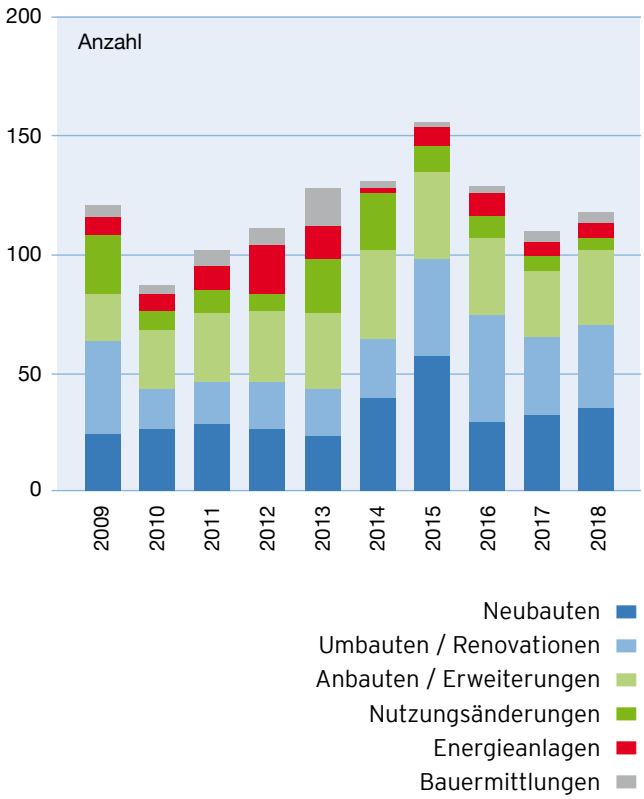
Im vergangenen Jahr sind 118 (Vorjahr 110) Baugesuche zur Begutachtung und Stellungnahme eingegangen, die sich auf oben aufgelistete Vorhaben aufteilen.

Nutzungscode

	2018	2017
Wohnbauten	3	6
Beherbergung	12	8
Industrie, Gewerbe und Büro	53	52
Landwirtschaft	35	22
Verkauf	2	3
Schule	2	6
Öffentliche Bauten (Kultur und Freizeit, Sport, Sakral, Spezialbauten)	11	13
Total	118	110

Entwicklung Baugesuche

Aufgrund der leicht rückläufigen Tendenz bei den Bauzeitversicherungen kann man davon ausgehen, dass zwar tendenziell stetig mehr Baubewilligungsgesuche eingereicht werden, diese jedoch eher kleinere Bauvorhaben betreffen.



Blitzschutz

	2018	2017
Blitzschutzkontrollen Pflichtanlagen	137	169
Blitzschutzkontrollen freiwillige Anlagen	637	572

Obwohl viele der Anlagen noch immer kleinere Mängel aufweisen, zeigt das Gesamtbild, dass Anlagen, die in den letzten 10 Jahren verbessert wurden, eine längere Lebensdauer aufweisen und den Schutz wesentlich verbessern.

Feuerwehr und Löschwasserversorgung

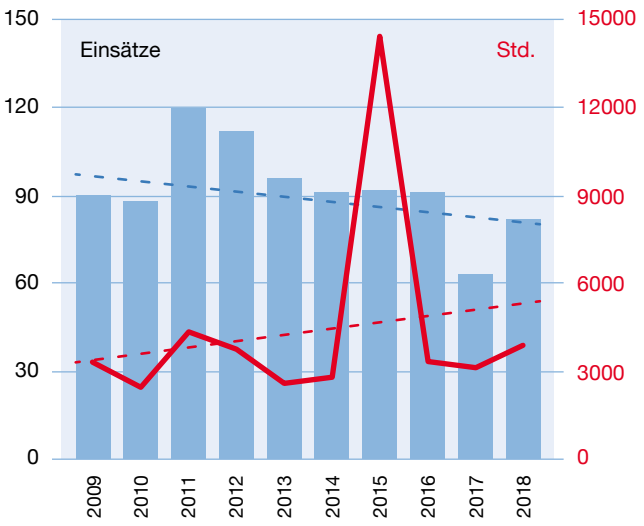
Das Feuerwehrinspektorat organisiert und überwacht das Feuerwehrwesen in AR und AI und ist gemäss Art. 56 der Feuerschutzverordnung bei der Assekuranz AR angegliedert. Für die Organisation gelten sinngemäss die Bestimmungen des Assekuranzgesetzes.

Feuerwehreinsätze

Das Milizsystem der Feuerwehren AR und AI leisteten auch im 2018 Grossartiges. Nachfolgend die Häufigkeit der verschiedenen Einsätze und Dienstleistungen (gem. Definition FKS) der Feuerwehren im Berichtsjahr 2018.

Einsatzart	Anzahl Einsätze			AdF im Einsatz			Einsatz-Stunden		
	AR	AI	Total	AR	AI	Total	AR	AI	Total
Brandeinsatz	37	25	62	933	556	1'489	3'096	1'063	4'159
Durch Brand ausgelöst	6	2	8	123	74	197	135	175	310
Durch Täuschung	34	17	51	751	288	1'039	546	133	679
Durch Fehlbedienung	4	0	4	66	0	66	59	0	59
Böswilliger Alarm	1	0	1	18	0	18	23	0	23
Kantonsstrasse	1	1	2	11	15	26	22	61	83
Andere Strasse	9	2	11	141	26	167	233	179	412
Benzin / Oel	44	20	64	256	80	336	399	124	523
Andere Stoffe	2	6	8	37	46	83	64	95	159
Sturm / Hagel	32	10	42	247	74	321	342	107	449
Wasser	43	15	58	227	53	280	329	76	405
Erd- / Schneerutsch	1	1	2	12	7	19	21	14	35
Diverse Hilfeleistungen	88	83	171	382	238	620	404	270	674
Dienstleistungen (Anlässe)	77	2	79	156	4	160	434	4	438
Total:	379	184	563	3'360	1'461	4'821	6'107	2'301	8'408

Brandeinsätze Kanton AR



Die Gesamtanzahl der Einsätze und der Einsatzstunden im Kanton AR über alle Leistungen der Feuerwehren ist in der Tendenz leicht abnehmend.
Spezifisch im Bereich Brand ist ebenfalls eine abnehmende Tendenz in der Anzahl der Einsätze zu verzeichnen, jedoch steigen tendenziell die AdF Einsatz-Stunden.
Dies entspricht der Entwicklung der Feuerschäden, die leicht steigend ist.

- Anzahl Einsätze (linke Achse)
- Einsatz Stunden (rechte Achse)
- Trend Einsätze
- Trend Einsatzstunden

Ausbildung

Kantonale und interkantonale Feuerwehrkurse

Das Kursprogramm für die kantonalen Kurse im 2018 wurde nach den geltenden Richtlinien beider Appenzell erstellt und durchgeführt.

Für die Durchführung der interkantonalen Kurse der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtenstein wurden die jeweiligen kantonalen Richtlinien berücksichtigt und abgeglichen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kursteilnahmen sowie die absolvierten Kurstage der Feuerwehren beider Appenzell auf:

	Teilnehmer	Kurstage
Kantonale Kurse in AI/AR	228	395
Interkant. Kurse in Ostschweiz und FL	168	509
Total	396	904

(Kursstäbe nicht mitgerechnet) Quelle: kurad AI/AR/SG/TG

Am 1. Januar 2018 ist das neue Ostschweizer Feuerwehrausbildungszentrum (OFA) in Bernhardzell dem Ausbildungsbetrieb übergeben worden.
Es wurden bereits über 40 Feuerwehrgrundkurse sowie diverse Trainingskurse unserer Partnerorganisationen Polizei und Rettungsdienst durchgeführt.
Das Ausbildungszentrum hat sich bestens bewährt und ist eine grosse Bereicherung für die Ostschweizer Feuerwehrausbildung.







Feuerwehr und Löschwasserversorgung

Personelles

Neue Instruktoren

Seit 2000 müssen sich angehende Instruktoren in einem 3-stufigen Auswahlverfahren gemäss der Feuerwehr-Koordination-Schweiz (FKS) qualifizieren. Dabei werden nicht nur fachliche Kompentenzen, sondern auch soziale Kompetenzen überprüft.

Im Berichtsjahr 2018 hat dieses Auswahlverfahren absolviert und mit Erfolg bestanden:

Bruno Schläpfer	Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais

Mit dem Bestehen des Auswahlverfahrens ist der Teilnehmer befähigt, den Basiskurs für Instruktoren der FKS im Folgejahr zu besuchen.

Den Basiskurs im Berichtsjahr 2018 in Büren a. d. Aare haben besucht:

Dominik Krummenacher	Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais
Mario Speck	Feuerwehr Urnäsch
Stefan Looser	Feuerwehr Regiwehr

Sie wurden anlässlich der Brevetierungsfeier der neuen Instruktoren aller Ostschweizer Kursabsolventen und dem Fürstentum Liechtenstein am 7. September in Fischingen TG geehrt.



Brevetierungsfeier, Fischingen TG

Austretende Instruktoren

Auf Ende 2018 hat folgender Feuerwehr-Instruktor seinen Rücktritt eingereicht:

Beat Frei	Feuerwehr Schlatt-Haslen	2013 – 2018

Wir danken Beat Frei für seinen Einsatz im Dienste der Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrleuten und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Kommandowechsel

Auf Ende 2018 fand folgender Kommandowechsel in Appenzell Ausserrhoden statt.

Feuerwehr	Bisher	Neu
TBG Herisau	Alwin Hasler Roger Schläpfer	Dominik Krummenacher Michael Müller



Finanzieller Überblick

Das deutlich negative Jahresergebnis schwächt die Eigenkapitalbasis der Assekuranz AR. Hohe Schadensummen weit über dem 10-Jahres-Mittel verursachten ein negatives Betriebsergebnis, teilweise hohe Kursverluste in einem volatilen Anlegermarkt führten zudem zu einem negativen Kapitalergebnis.

1. Finanzierung

Die Finanzierung der Assekuranz AR beruht auf drei Säulen: den Prämieneinnahmen, den Präventionsbeiträgen und dem Erfolg aus den Kapitalanlagen. Auf der Ausgabenseite stehen Schadenzahlungen, Prämien an Rückversicherer, Beiträge für Prävention und Intervention, Verwaltungskosten sowie Rückstellungen und Reserven. Die ausreichende Äufnung von risikotragendem Kapital, wie Rückstellungen und Reserven auch genannt werden, ist wichtiger Bestandteil einer gesunden Finanzlage der Assekuranz AR.

2. Ergebnis

Die Bilanzsumme verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 5.7 %. Auch das negative Anlageergebnis reduzierte dieses Jahr das Jahresergebnis deutlich. Dank Bildung von Rückstellungen aus den Vorjahren konnte der Schaden jedoch in Grenzen gehalten werden, schloss aber mit einem Verlust von CHF 2'587'183.90 deutlich unter den Vorjahren ab.

2.1 Betriebsergebnis

Trotz laufender Kostenoptimierungen in allen Positionen weisen wir ein negatives Betriebsergebnis von CHF –1'428'252 aus.
Dies ist zurückzuführen auf den überdurchschnittlichen Aufwand für Feuer- und Elementarschäden.

2.2 Ergebnis aus Kapitalanlagen

Auch die Assekuranz AR musste teilweise hohe Kursverluste hinnehmen. Der fortgeschrittene Zyklus, geringe geldpolitische Unterstützung, höhere Aktienvolatilität, Handelskonflikte, Brexit und weltweite politische Risiken erschweren zurzeit, die geforderten Renditen zu erwirtschaften.
Die Assekuranz AR legt ihr Anlagenkapital diversifiziert an, um die Risiken moderat zu halten. Dies verhinderte noch grössere Kursverluste.
Dank des Wechsels zu Global Custody liegen wir in den meisten Bereichen auf oder über Benchmark Niveau.
Eine sichere Renditequelle sind die Immobilienanlagen, welche durch die Assekuranz AR direkt verwaltet werden. Hier sind jedoch in Zukunft einige Unterhaltsinvestitionen aufgrund des Alters der Immobilien zu tätigen.

2.3 Jahresergebnis

Als nicht gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Assekuranz AR ein ausgeglichenes Ergebnis an.
Die nachhaltige Ausgestaltung der Risikofähigkeit verlangt aber, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Dies ist notwendig, um die Veränderung im Risiko – normalerweise eine Zunahme aufgrund von Wertezunahme / Neubauten etc. – ausgleichen zu können.
Das risikodeckende Kapital muss demnach so ausgestaltet sein, dass auch sehr grosse Schadenereignisse ohne Leistungsbegrenzung und zur vollen Zufriedenheit der Kunden gemeistert werden können.
An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Assekuranz AR nach einem Katastrophenereignis wesentliche Instrumente der Kapitalbeschaffung zur Rekapitalisierung nicht zur Verfügung stehen. So gibt es grundsätzlich weder eine Staatsgarantie des Kantons noch die Möglichkeit über Aktienverkäufe neue Investoren und neues Kapital zu finden. Das Geschäftsmodell der Assekuranz AR ist dennoch auf den nachhaltigen Betrieb ausgerichtet und bedarf deshalb höherer Reserven.

3. Anlagestrategie

Die Assekuranz AR verfügt seit 2017 über eine Global Custody Lösung, die auf einem Core-Satellite-Modell basiert.
Das Core Mandat hält die UBS AG, sie verwaltet das Vermögen passiv. Die Satelliten-Mandate teilen sich mehrere Institute, welche die Anlagenkategorien aktiv verwalten.
Die Anlagestrategie 2018 / 2019 basiert nach wie vor auf einem diversifizierten, breit abgestützten Finanzkonzept und wird stetig von externer (Complementa Investment-Controlling AG) und interner Stelle (Verwaltungsrat) überprüft.

4. Lage und Ausblick

Das wirtschaftliche Umfeld im Marktgebiet der Assekuranz AR war im Berichtsjahr auf einem guten Stand.
Die Leerwohnungsziffer über die letzten Jahre steigt leicht an, jedoch sehen wir noch kein Zeichen einer Immobilienblase.
Der Stand der Bauzeitversicherungen ist auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr. Wir gehen von einem weiterhin stabilen Bauvolumen auf gutem Niveau aus.
Die Risiken in den Finanzmärkten erfordern erhöhte Aufmerksamkeit. Aufgrund nicht steuerbaren Schadensummen wird die Assekuranz AR auch im 2019 mit dem langjährigen Mittel budgetieren.

Risikomanagement und interne Kontrolle (IKS)

Wirtschaftliche Risiken und Risiken der Vermögensverwaltung

Die versicherten Feuer- und Elementarschäden beeinflussen massgeblich das Geschäftsergebnis. Diesen Risiken wird mit einer entsprechenden Rückversicherungsstrategie und einer umsichtigen Reservepolitik sowie mit Präventionsmassnahmen begegnet.
Die Kapitalanlagen sind den Marktrisiken ausgesetzt (Währungsschwankungen, Kursschwankungen, Bonität, Zinssätze, Leerstände Wohnungen usw.). Um diese Schwankungen aufzufangen, werden entsprechende Rückstellungen vorgenommen.

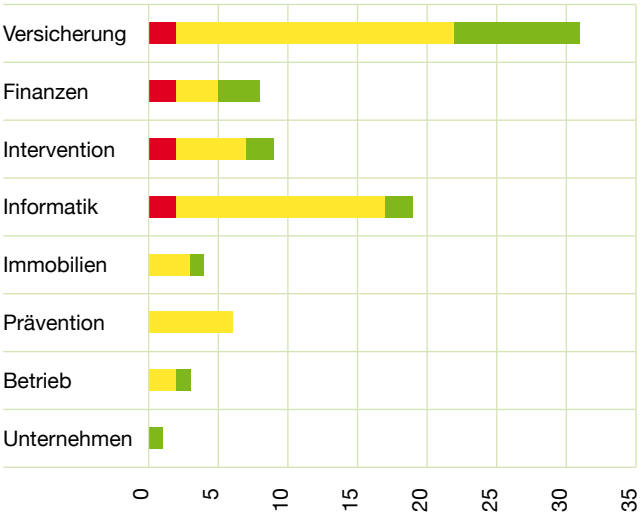
Finanzausschuss Assekuranz AR

Der Finanzausschuss, zusammengesetzt aus GL- und VR-Mitgliedern sowie einer unabhängigen Investment-Controlling Gesellschaft (Complementa Investment-Controlling AG), berichtet in regelmässigen Abständen dem Verwaltungsrat der Assekuranz AR.

Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Risikopolitik der Assekuranz AR soll die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und die Erreichung der Ziele der Assekuranz AR unterstützen. Der kontrollierte Umgang mit den Risiken soll dazu beitragen, Chancen zu nutzen und den Unternehmenserfolg zu sichern und zu steigern.
Die Wirksamkeit der eigenen Risikopolitik wird laufend innerhalb des IKS überprüft, verbessert und weiterentwickelt. Bei Auftreten von ausserordentlichen Risiken wird der Verwaltungsrat umgehend informiert.
Das eingesetzte IKS-System entspricht dem PS890-Standard.

Risiken nach Organisationseinheit



Risikoanalyse mittels Swiss Solvency Test (SST)

Die jährliche Überprüfung der Risikofähigkeit durch den IRV ist ein fester Bestandteil des Risikomanagements der Assekuranz AR. Ziel der Analyse ist die Überprüfung der Relation zwischen dem vorhandenen und notwendigen Kapital. Dies, um sicherzustellen, dass die Assekuranz AR ihre Verpflichtungen gegenüber den Hauseigentümern erfüllen kann. Gleichzeitig wird die mittlere erwartete Rendite überprüft.

Resultate der Risikoanalyse (siehe Grafik S. 31)

Minimalkapital 2018	100 %	76.4 Mio
Risikotragendes Kapital RTK	103 %	78.8 Mio

Die Resultate der Risikoanalyse zeigen, dass die Assekuranz AR ausreichend, aber nicht übermässig kapitalisiert ist. Die durchschnittliche Gesamtrendite ist gerade ausreichend um die Kapitalausstattung und damit die Risikofähigkeit der Assekuranz AR zu erhalten. Der Vergleich zwischen erwarteter Anlagerendite und Gesamtrendite deutet auf ein negatives Versicherungstechnisches Ergebnis. Mit anderen Worten: Die Nettoprämieneinnahmen reichen nicht aus, um die durchschnittliche Schadenbelastung zu bezahlen. Als nicht-gewinnorientiertes öffentlich-rechtliches Unternehmen subventioniert die Assekuranz AR zum Teil den Versicherungsbereich aus den Erträgen der Finanzanlagen. Somit profitieren die Hauseigentümer von den Reserven der Assekuranz AR doppelt. Dank ausreichenden Reserven kann die Assekuranz AR auch nach grossen Ereignissen hohe Sicherheit garantieren, gleichzeitig ermöglichen die Kapitalerträge das tiefe Prämienniveau.

Die Assekuranz AR im Vergleich mit anderen Versicherungen

Die Kapitaladäquanz der Assekuranz (Risikotragendes Kapital / Minimalkapital) von 103 % liegt auf einem vergleichbaren Niveau wie bei anderen KGV. Gemessen am Schweizer Solvenztest ist die Kapitalausstattung der Assekuranz AR etwas höher als die der Privatassekuranz in der Schweiz. Das ist auch erforderlich, da die Kantonalen Gebäudeversicherungen auf Grund der speziellen Rahmenbedingungen, wie die unlimitierte Deckung oder geringer Ausgleich zwischen den Sparten, höhere Reserven als die privaten Versicherer benötigen. Der für die Assekuranz AR, in Annäherung an die Vorgaben der FINMA, berechnete SST Quotient beträgt 242 %. Für die privaten allgemeinen Versicherungen in der Schweiz publiziert die FINMA für das Jahr 2018 den durchschnittlichen SST Quotient von 221 %.

Bilanz per 31. Dezember

in CHF

Aktiven	Anhang	2018	2017
Anlagevermögen			
Kapitalanlagen	A1.1	106’066’212	111’857’368
Beteiligung Erdbebenpool	A1.3	3’364’922	3’336’213
Sachanlagen	A1.4	632’228	888’522
Total Anlagevermögen		**110’063’362**	**116’082’103**
Umlaufvermögen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen	A1.7	638’301	481’199
Forderungen	A1.5	549’931	830’897
Flüssige Mittel	A1.6	753’569	1’384’216
Total Umlaufvermögen		**1’941’801**	**2’696’312**
Total Aktiven		**112’005’163**	**118’778’415**

Passiven		2018	2017
Eigenkapital			
Fondsvermögen		83’949’612	81’696’136
Jahresergebnis		–2’587’184	2’253’477
Total Eigenkapital		**81’362’428**	**83’949’612**
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung	A1.8	9’280’895	9’078’748
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	A1.9	4’351’503	6’504’777
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	15’904’519	17’804’519
Fonds für Öl- und Chemiewehr		320’193	222’915
Passive Rechnungsabgrenzungen	A1.10	213’080	215’473
Verbindlichkeiten		572’544	1’002’371
Total Verbindlichkeiten		**30’642’734**	**34’828’803**
Total Passiven		**112’005’163**	**118’778’415**

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	Anhang	2018	2017
Betriebliches Ergebnis			
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		10'448'336	10'326'808
Prämienaufwand Rückversicherung		–2'078'335	–2'078'714
Überschussbeteiligung Rückversicherung		401'150	292'539
Verdiente Prämien für eigene Rechnung		**8'771'151**	**8'540'633**
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung		–8'689'469	–6'553'374
Schadenaufwand für eigene Rechnung		**–8'689'469**	**–6'553'374**
Technisches Ergebnis		**81'682**	**1'987'259**
Betriebsertrag	A2.3	4'897'225	4'833'619
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	A2.4	–6'434'494	–7'851'874
Übriger betrieblicher Ertrag	A2.5	28'709	5'425
Übriger betrieblicher Aufwand	A2.6	–1'374	–200
Betriebsergebnis		**–1'428'252**	**–1'025'771**
Ertrag aus Kapitalanlagen	A2.1	2'988'107	8'913'897
Aufwand aus Kapitalanlagen	A2.1	–5'887'124	–1'654'385
Vermögensverwaltungsaufwand	A2.1	–159'915	–358'229
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen		**–3'058'932**	**6'901'284**
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	A1.11	1'900'000	–3'622'036
Ergebnis aus Kapitalanlagen		**–1'158'932**	**3'279'248**
Jahresergebnis		**–2'587'184**	**2'253'477**
1) davon Personalaufwand		1'517'314	1'401'626

Geldflussrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember

in CHF

	2018	2017
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis	–2’587’184	2’253’477
Abschreibungen/Zuschreibungen auf		
Kapitalanlagen (inkl. realisierte/nicht realisierte Gewinne und Verluste)	5’011’752	–5’098’469
Beteiligung Poolvermögen	–28’709	–5’425
Sachanlagen	418’558	373’740
Zunahme/Abnahme		
Versicherungstechnische Rückstellungen auf eigene Rechnung	202’147	3’281’999
Nichtversicherungstechnische Rückstellungen	–2’153’274	–568’269
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	–1’900’000	3’622’036
Zunahme/Abnahme von		
Rechnungsabgrenzungen (aktiv)	–157’102	–331’505
Forderungen	280’966	–256’570
Rechnungsabgrenzungen (passiv)	–2’393	–98’309
Verbindlichkeiten	–429’828	111’201
Fonds für Öl- und Chemiewehr	97’279	–43’688
Mittelfluss aus Betriebstätigkeit	**–1'247'787**	**3’240’217**
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		
- Investitionen Kapitalanlagen	–12’594’866	–133’264’201
+ Devestitionen Kapitalanlagen	13’374’271	122’603’491
- Investitionen Sachanlagen	–162’264	–529’443
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	**617’141**	**–11’190’153**
Veränderung Flüssige Mittel	**–630’647**	**–7’949’955**
Flüssige Mittel 01.01.	**1’384’216**	**9’334’171**
Veränderung Flüssige Mittel	–630’647	–7’949’955
Flüssige Mittel 31.12.	**753’569**	**1’384’216**

Der Fonds Flüssige Mittel umfasst lediglich die operativen Geldkonti. Die übrigen Bankkonti der UBS AG dienen der Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und werden somit nicht diesem Fonds zugeordnet.

Eigenkapitalnachweis

in CHF

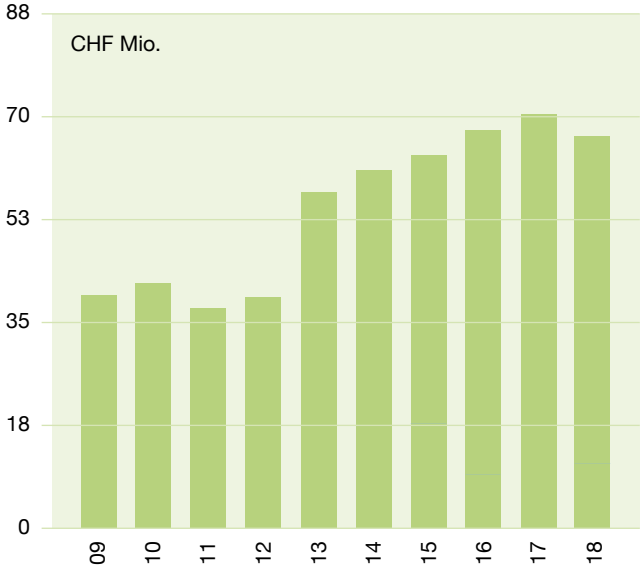
	Eigenkapital Gebäudeversicherung	Eigenkapital Grundstückversicherung	Eigenkapital Feuerschutz	Total
Eigenkapital 01.01.2018	70’236’390	7’525’544	6’187’677	**83’949’612**
Jahresergebnis 2018	–3'521'034	–459’146	1’392’996	–2’587’184
Eigenkapital 31.12.2018	66'715'356	7’066’398	7’580’673	**81’362’428**

Eigenkapital 01.01.2017	67'840'633	7’841’806	6'013'696	**81’696’135**
Jahresergebnis 2017	2'395'757	–316’262	173’981	2’253’476
Eigenkapital 31.12.2017	70'236'390	7’525’544	6’187’677	**83’949’612**

Segmentserfolgsrechnungen

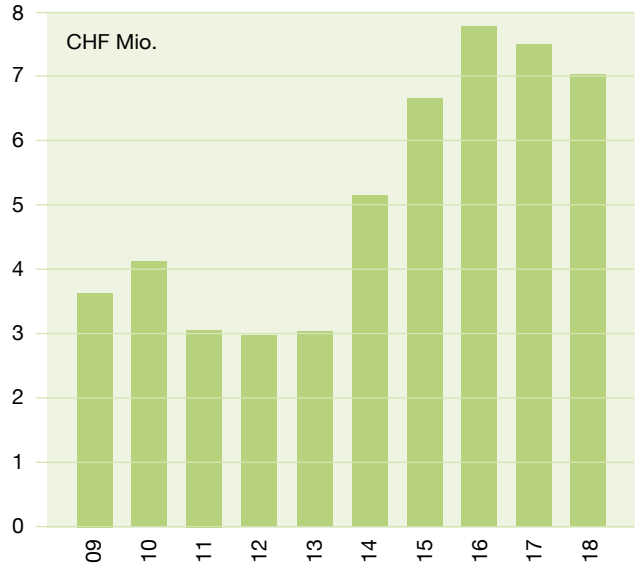
Gebäudeversicherung

Die separat ausgewiesenen Rückstellungen für den Pool und die IRG sind gemäss Rechnungslegung FER 41 direkt dem Eigenkapital zugewiesen.
Das Ergebnis 2018 führt zu einer Abnahme des Fondsbestandes auf CHF 66'715'356.



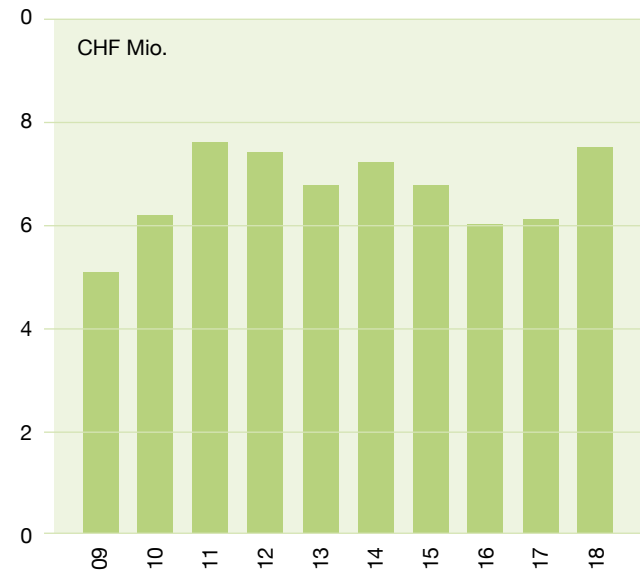
Grundstückversicherung

Aufgrund etlicher Zahlungen für Schadenfälle aus dem Jahr 2017 und des negativen Ergebnisses aus den Kapitalanlagen verringerte sich der Fondsbestand.
Er weist per 31. Dezember 2018 einen Stand von CHF 7'066'398 auf.



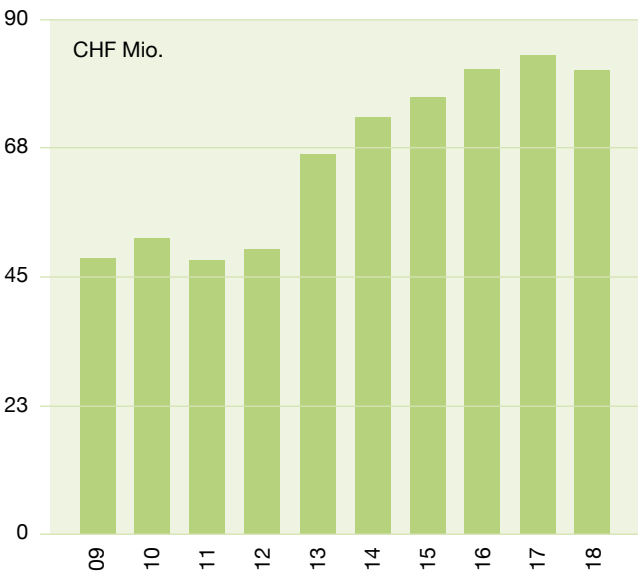
Feuerschutz

Dank der Auflösung von Rückstellungen der Wasserversorgungs-Subventionen in der Höhe von CHF 1.6 Mio. weist der Fondsbestand per 31. Dezember 2018 einen Stand von CHF 7'580'673 auf.



Kapitalanlagen

Das gesamte Fondskapital beläuft sich per Ende 2018 auf CHF 81'362'428 (Vorjahr CHF 83'949'612).



Segmentserfolgsrechnungen

Gebäudeversicherung

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Prämien Feuer- und Elementarschadenversicherung	9’642	9’543
Rückversicherungsprämien	–1’274	–1’339
Überschussanteil IRV	401	293
Beitrag an Erdbebenpool	–444	–440
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**8’325**	**8’056**
Feuerschäden	–5’199	–2’633
Selbstbehalt auf Feuerschäden	92	62
Regresse auf Feuerschäden	20	0
Elementarschäden	–1’509	–376
Regresse auf Elementarschäden	50	16
Selbstbehalt auf Elementarschäden	241	59
Veränderung Rückstellungen Feuer- und Elementarschäden	–856	–2’068
davon Anteil Rückversicherung	–137	0
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	**–7’299**	**–4’940**
Technisches Ergebnis	**1’026**	**3’117**
Betriebsertrag Versicherung	11	13
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	–2’616	–2’462
Beitrag an Grundstückversicherung	–1’000	–1’000
Übriger betrieblicher Ertrag	29	5
Betriebsergebnis	**–2’550**	**–327**
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**–971**	**2’723**
Segmentsergebnis Gebäudeversicherung	**–3’521**	**2’396**
1) davon Personalaufwand	829	766

Segmentserfolgsrechnungen

Grundstückversicherung

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Prämien	806	784
Rückversicherungsprämien	–360	–300
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**446**	**484**
Grundstückschäden	–3’031	–1’103
Regresse auf Grundstückschäden	23	0
Selbstbehalt auf Grundstückschäden	189	100
Veränderung Rückstellungen Grundstückschäden	1’303	–1’760
davon Anteil Rückversicherung	–512	546
Leistungen Rückversicherung	543	207
Leistungen Bund und Kanton	94	397
Schaden- und Leistungsaufwand für eigene Rechnung	**–1’391**	**–1’613**
Technisches Ergebnis	**–945**	**–1’129**
Betriebsaufwand für eigene Rechnung 1)	–410	–502
Beitrag von Gebäudeversicherung	1’000	1’000
Betriebsergebnis	**–355**	**–631**
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**–104**	**315**
Segmentsergebnis Grundstückversicherung	**–459**	**–316**
1) davon Personalaufwand	182	111

Feuerschutz

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Feuerschutzabgabe	4’586	4’524
Sachversicherungsbeiträge	300	297
Betriebsertrag Feuerschutz	**4’886**	**4’821**
Beiträge Brandschutz	**–554**	**–393**
Wasserversorgung und Hydrantenanlagen	–655	–1’715
Löschgeräte und Feuerwehrmaterial	–677	–579
Feuerwehrfahrzeuge	–19	–224
Feuerwehrgebäude	49	–167
Feuerwehr-Alarmeinrichtung	–230	–359
Feuerwehrinspektorat und Ausbildung	–491	–454
Beiträge Brandbekämpfung	**–2’022**	**–3’499**
Betriebsaufwand	**–2’577**	**–3’892**
Personal- und Verwaltungsaufwand 1)	–831	–996
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**–86**	**241**
Segmentsergebnis Feuerschutz	**1’393**	**174**
1) davon Personalaufwand	506	525

Segmentserfolgsrechnungen

Kapitalanlagen

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Ausschüttungen Kapitalanlagen	943	652
Realisierter Ertrag Kapitalanlagen	114	1’871
Nicht realisierter Erfolg Kapitalanlagen	1	4’394
Mietzinseinnahmen Liegenschaften	1’930	1’997
Ertrag aus Kapitalanlagen	**2’988**	**8’914**
Realisierter Aufwand Kapitalanlagen	–137	–972
Nicht realisierter Aufwand Kapitalanlagen	–4’991	–195
Vermögensverwaltungsaufwand	–160	–358
Unterhalt und Verwaltung Liegenschaften	–760	–488
Aufwand aus Kapitalanlagen	**–6’048**	**–2’013**
Ergebnis aus Kapitalanlagen vor Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	**–3’060**	**6’901**
Veränderung Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen	1’900	–3’622
Ergebnis aus Kapitalanlagen	**–1’160**	**3’279**
Ergebnis aus Kapitalanlagen, inkl. Zins	**–1’160**	**3’279**
Umlage auf die Segmentserfolgsrechnungen	1’160	–3’279
Ergebnis nach Umlage	**0**	**0**

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.1 Kapitalanlagen, Gliederung nach Anlagekategorien per 31. Dezember

in CHF 1'000 gerundet

	2018 Bestand	Anteil	2017 Bestand	Anteil
Obligationen CHF	**16'367**	**15 %**	**15'576**	**14 %**
Obligationen FW hedged	**12'926**	**12 %**	**14'621**	**13 %**
Obligationen Emerging Markets	**2'973**	**3 %**	**3'120**	**3 %**
Wandelanleihen Welt hedged	**2'837**	**3 %**	**3'047**	**3 %**
Hypothekardarlehen	**4'130**	**4 %**	**4'135**	**4 %**
Aktien Schweiz	13'166	12 %	14'417	13 %
Aktien Welt	13'210	12 %	14'814	13 %
Aktien Schweiz und Welt	**26'376**	**25 %**	**29'231**	**26 %**
Kollektive Kapitalanlagen	**1'729**	**2 %**	**1'836**	**1 %**
Commodities	**4'909**	**5 %**	**5'462**	**5 %**
Geldanlagen	**121**	**0 %**	**1'131**	**1 %**
Zwischentotal Finanzanlagen	**72'368**	**68 %**	**78'159**	**70 %**
Immobilien Schweiz direkt	**33'698**	**32 %**	**33'698**	**30 %**
Total Kapitalanlagen	**106'066**	**100 %**	**111'857**	**100 %**

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.2 Das Immobilienportefeuille setzt sich wie folgt zusammen:

in CHF

Ort	Liegenschaft	Verkehrswert
Herisau	MFH Oberdorfstrasse 124 A, B und C	5’712’000
Herisau	MFH Triangelstrasse 1	2’426’000
Herisau	MFH Rietwisstrasse 4	2’500’000
Herisau	Gutenbergzentrum (Miteigentum 14.5 %)	5’247’000
Herisau	Geschäftshaus Poststrasse 10 und 10A	8’263’000
Schwellbrunn	MFH Sommertal 819	1’161’000
Speicher	Geschäftshaus Bahnhof (StwEG 611/1000)	2’142’000
Waldstatt	MFH Dorfstrasse 47	1’973’000
Wolfhalden	MFH Kindergartenstrasse 1141 und 1142	3’884’000
Rehetobel	Parzelle Gigeren	1
Urnäsch	Parzelle Halten	390’000
Total Immobilien Direktanlagen		**33’698’001**

Der Neubauwert aller Liegenschaften (ohne Land) beträgt insgesamt CHF 47.3 Mio.

A1.3 Beteiligung Erdbebenpool

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Bestand 1.1.	3’336	3’331
Ertrag / Veränderung Poolvermögen	29	5
Bestand 31.12.	**3’365**	**3’336**
Aufteilung Vermögen Erdbebenpool		
Gesamtvermögen	195’941	194’757
Anteil Assekuranz in Prozent	1.717 %	1.710 %
Anteil	**3’365**	**3’336**

Die Beteiligung am Erdbebenpool wird aufgrund der Abrechnung des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung vom Vorjahr (publiziert jeweils im Mai des Folgejahres) bewertet.

A1.4 Sachanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	Mobilien	Informatik	Florianfunk	Mannschafts-alarmierungs-system	**Total**
Anschaffungswert					
Bestand 01.01.2017	419	583	311	516	1'829
Zugänge	20	376	133	0	529
Abgänge	–55	–71	0	0	–126
Bestand 31.12.2017	**384**	**888**	**443**	**516**	**2'232**
Zugänge	51	70	40	0	162
Abgänge	–23	0	0	–516	–539
Bestand 31.12.2018	**413**	**958**	**484**	**0**	**1'855**
Abschreibungen kumuliert					
Bestand 01.01.2017	394	175	11	516	1'096
Abschreibungen	21	266	87	0	374
Abgänge	–55	–71	0	0	–126
Bestand 31.12.2017	**360**	**370**	**97**	**516**	**1'344**
Abschreibungen	28	294	97	0	419
Abgänge	–23	0	0	–516	–539
Bestand 31.12.2018	**365**	**664**	**194**	**0**	**1'223**
Bilanzwert 31.12.2017	**24**	**518**	**346**	**0**	**889**
Bilanzwert 31.12.2018	**48**	**294**	**290**	**0**	**632**

Der Brandversicherungswert der Mobilien beläuft sich auf TCHF 854 (Vorjahr TCHF 853).

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.5 Forderungen

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Versicherungsnehmer	75	10
Dritte	475	821
Total Forderungen	**550**	**831**

A1.6 Flüssige Mittel

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Kasse	9	5
Post	722	1’297
Banken	22	82
Total Flüssige Mittel	**754**	**1’384**

A1.7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen	638	481
Total aktive Rechnungsabgrenzungen	**638**	**481**

A1.8 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

2018	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	6'780	–5'088	4'889	6'581
- Anteil Rückversicherung	0	0	–95	–95
Offene Feuerschäden netto	**6'780**	**–5'088**	**4'794**	**6'486**
Offene Elementarschäden	877	-1'218	2'273	1'932
- Anteil Rückversicherung	–325	0	232	–93
Offene Elementarschäden netto	**552**	**–1'218**	**2'505**	**1'839**
Offene Grundstückschäden	2'302	–2'818	1'515	999
- Anteil Rückversicherung	–557	543	–31	–44
Offene Grundstückschäden netto	**1'746**	**–2'276**	**1'485**	**956**
Total	**9'078**	**–8'581**	**8'783**	**9'281**

2017	01.01.	Abgerechnet	Veränderung	31.12.
Offene Feuerschäden	4'931	–2'571	4'419	6'780
- Anteil Rückversicherung	0	0	0	0
Offene Feuerschäden netto	**4'931**	**–2'571**	**4'419**	**6'780**
Offene Elementarschäden	658	–302	520	877
- Anteil Rückversicherung	–325	0	0	–325
Offene Elementarschäden netto	**333**	**–302**	**520**	**552**
Offene Grundstückschäden	544	–1'004	2'763	2'302
- Anteil Rückversicherung	–11	207	–753	–557
Offene Grundstückschäden netto	**533**	**–796**	**2'011**	**1'746**
Total	**5'797**	**–3'668**	**6'950**	**9'078**

A1. Erläuterungen zur Bilanz

A1.9 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

in CHF 1'000 gerundet

2018	Wasser-versorgung	Feuerwehr-fahrzeuge	Feuerwehr-gebäude	Feuerwehr-material	Objekt-schutz	Übrige	Total
01.01.	4'801	355	236	577	364	172	**6'505**
Bildung	1'001	0	0	450	88	112	**1'651**
Verwendung	–2'034	–287	–66	–563	–143	–94	**–3'187**
Auflösung	-533	0	–49	0	–20	–15	**–618**
31.12.	**3'235**	**68**	**122**	**463**	**289**	**175**	**4'352**
Davon kurzfristig	3'235	68	122	463	289	175	**4'352**
2017							
01.01.	4'269	783	1'082	450	385	105	**7'073**
Bildung	1'532	129	0	577	84	84	**2'406**
Verwendung	–884	–546	–838	–450	–101	–14	**–2'834**
Auflösung	–116	–11	–8	0	–4	–2	**–140**
31.12.	**4'801**	**355**	**236**	**577**	**364**	**172**	**6'505**
Davon kurzfristig	4'801	355	236	577	364	172	**6'505**

Die Ausrichtung der Beiträge an Feuerwehren, Wasserversorgungen und an den technischen Brandschutz erfolgt im Rahmen der Ausführungsbestimmungen, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR am 1. Januar 1997. Die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge an Objektschutzmassnahmen gegen Naturgefahren, erlassen vom Verwaltungsrat der Assekuranz AR auf den 1. Januar 2009, regeln die Auszahlungen im Bereich Objektschutz. Die Rückstellungen entsprechen in der Summe den zugesicherten Beiträgen.

A1.10 Passive Rechnungsabgrenzungen

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Vorausbezahlte Mietzinsen und Nebenkosten	208	215
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen	5	0
Total passive Rechnungsabgrenzungen	**213**	**215**

A1.11 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Bestand 01.01.	17'805	14'182
Bildung/Auflösung	–1'900	3'622
Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen per 31.12.	**15'905**	**17'805**



A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

A2.1 Kapitalanlagen

in CHF 1'000 gerundet

2018	Ausschüt-tungen	Kursgewinne real.	Kursgewinne n. real	Kursverluste real.	Kursverluste n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	169	29		–31	–158	9
Obligationen FW	416	13		–28	–931	–530
Obligationen Emerging Markets					–147	–147
Wandelanleihen Welt hedged					–210	–210
Festverzinsliche Anlagen	**586**	**42**		**–59**	**–1'445**	**–877**
Hypothekardarlehen	**65**					**65**
Aktien Schweiz	126				–1'376	–1'250
Aktien Welt	128	66		–70	–1'510	–1'386
Aktien	**254**	**66**		**–70**	**–2'886**	**–2'636**
Kollektive Kapitalanlagen	**13**				**–106**	**–93**
Commodities	**25**				**–553**	**–528**
Geldanlagen / Devisen		**6**		**–7**		**–1**
Zwischentotal Finanzanlagen	**943**	**114**		**–137**	**–4'990**	**–4'070**
Ertrag aus Immobilien	1'930					1'930
Aufwand für Immobilien	–760					–760
Immobilien Direktanlagen	**1'170**					**1'170**
Anlageergebnis 2018	**2'114**	**114**		**–137**	**–4'990**	**–2'900**
Verwaltungs- und Depotgebühren	–140					–140
Bankspesen und Transaktionskosten	–20					–20
Verwaltungsaufwand	**–160**					**–160**
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					**1'900**	**1'900**
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2018						**–1'160**

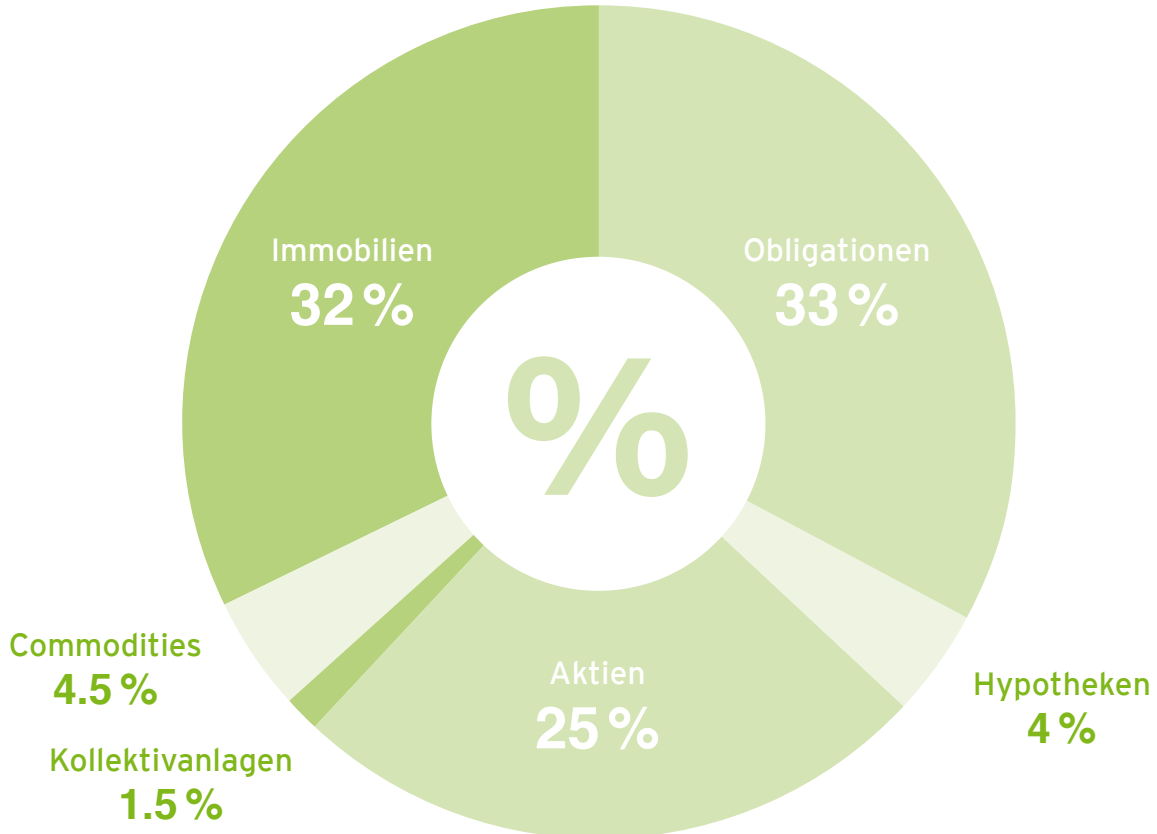
in CHF 1’000 gerundet

2017	Ausschüt-tungen	Kursgewinne real.	Kursgewinne n. real	Kursverluste real.	Kursverluste n. real	Total Erfolg
Obligationen CHF	246		4	–87	–122	41
Obligationen FW	46	27	291	–100	–13	251
Obligationen Emerging Markets		144	108			222
Wandelanleihen Welt hedged			47			47
Festverzinsliche Anlagen	**292**	**141**	**450**	**–187**	**–135**	**561**
Hypothekardarlehen	**70**					**70**
Aktien Schweiz	168	1’077	1’244		–6	2’482
Aktien Ausland	106	588	1’787	–128		2’353
Aktien	**274**	**1’664**	**3’031**	**–128**	**–6**	**4’835**
Kollektive Kapitalanlagen	**15**		**75**			**91**
Commodities			**485**	**–543**		**–58**
Geldanlagen / Devisen		**66**	**2**	**–144**	**–54**	**–101**
Zwischentotal Finanzanlagen	**652**	**1’871**	**4’043**	**–972**	**–195**	**5’399**
Ertrag aus Immobilien	1’997		352			2’349
Aufwand für Immobilien	–488					–488
Immobilien Direktanlagen	**1’509**		**352**			**1’861**
Anlageergebnis 2017	**2’161**	**1’871**	**4’394**	**–972**	**–195**	**7’260**
Verwaltungs- und Depotgebühren	–190					–190
Bankspesen und Transaktionskosten	–168					–168
Verwaltungsaufwand	**–358**					**–358**
Veränderung Rückst. auf Kapitalanlagen					**–3’622**	**–3’622**
Ergebnis aus Kapitalanlagen inkl. Zins 2017						**3’279**

A2. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Kapitalanlagen

A2.2 Aufteilung Kapitalanlagen



A2.3 Betriebsertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Feuerschutzbeiträge	4'586	4'524
Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherer	300	297
Übrige Abgaben, Beiträge und Gebühren	11	13
Total Betriebsertrag	**4'897**	**4'834**

A2.4 Betriebsaufwand für eigene Rechnung

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Prävention und Intervention	2'700	4'095
Schätzungswesen	614	530
Abschreibungen	419	374
Büro und Verwaltungsaufwand	1'159	1'377
Personalaufwand	1'517	1'462
Aufwand Assekuranz Shop	25	15
Total Betriebsaufwand für eigene Rechnung	**6'434**	**7'852**

A2.5 Übriger betrieblicher Ertrag

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Veränderung Beteiligung Erdbebenpool	29	5
Total übriger betrieblicher Ertrag	**29**	**5**

A2.6 Übriger betrieblicher Aufwand

in CHF 1'000 gerundet

	2018	2017
Zinsaufwand und Guthabengebühren	1	0
Total übriger betrieblicher Aufwand	**1**	**0**

A3. Transaktionen mit nahestehenden Personen

Die Assekuranz hat mit der AR Informatik AG einen Geschäftsmietvertrag für Büroräume zu marktkonformen Bedingungen an der Poststrasse 10A in Herisau abgeschlossen. Die Jahresmiete beträgt CHF 177'900 (Vorjahr CHF 177'900).

Das Finanzamt des Kantons Appenzell A.Rh. erhält für die Führung der Lohnbuchhaltung für die Angestellten der Assekuranz AR eine jährliche Entschädigung von CHF 12'281.60.

A4. Eventualverbindlichkeiten

in CHF 1’000 gerundet

	2018	2017
Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV Bedingte statutarische Nachschusspflicht	2’809	2’950
Interkantonale Risikogemeinschaft (IRG) Maximale Beitragsverpflichtung Elementarschäden	9’351	9’396
Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung Solidarische Haftung im Rahmen der Einfachen Gesellschaft	6’065	6’081

A5. Feuerlöschbeiträge

Feuerlöschbeiträge der im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätigen privaten Sachversicherungsgesellschaften

in CHF

Nr.	Name der Gesellschaft	Versicherungskapital	Beitrag
1	Schweizerische Mobiliar, Bern	2’350’790’100	117’539.50
2	Helvetia Versicherungen, St. Gallen	1’157’648’000	57’882.40
3	AXA Winterthur Sachversicherungen, Winterthur	726’803’661	36’340.20
4	Allianz Suisse Versicherungen, Zürich	530’829’811	26’541.00
5	Basler Versicherung AG, Basel	365’731’000	18’286.55
6	Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich	324’749’389	16’237.47
7	XL Insurance Company SE, London, Zweigniederl. Zürich	140’980’524	7’049.03
8	Emmental Versicherung, Konolfingen	118’559’000	5’927.95
9	HDI Global SE, Zürich	99’773’623	4’988.70
10	Generali Assurances, Genève	70’040’000	3’500.20
11	Vaudoise Generale, Lausanne	38’284’000	1’914.20
12	Appenzeller Versicherungen, Appenzell	24’150’500	1’207.55
13	smile direct versicherung ag, Wallisellen	9’395’000	469.80
14	CSS Versicherung, Luzern	8’826’400	441.30
15	Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, Zürich	8’043’844	402.20
16	Metzger Versicherungen Genossenschaft, Zürich	6’292’000	314.60
17	Swiss Post Insurance AG, Vaduz	4’230’035	211.50
18	LLOYDS Versicherungen, Zürich	4’005’000	200.25
19	AIG Europe Limited, London, Zweigniederl. Opfikon	3’441’062	172.05
20	Visana Services AG, Bern	2’888’000	144.40
21	VZ VersicherungsPool AG, Zürich	1’501’886	75.10
22	Allianz Risk Transfer AG, Zürich	1’224’000	61.20
23	Sympany Versicherungen AG	815’230	50.00
24	glarnerSach, Glarus	375’000	50.00
25	AXA Art Versicherungen AG, Zürich	350’000	50.00
	Versicherungskapital 31.12.2017	**5’999’727’065**	
	Beiträge 2018		**300’057.15**

A6. Erläuterungen zur Personalvorsorge

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.
Bei der Pensionskasse der Assekuranz AR handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung, bei der alle Arbeitgeber des Kantons Appenzell Ausserrhoden und nahestehende Organisationen angeschlossen sind. Aufgrund der gemeinschaftlichen Risikotragung wird kein Deckungsgrad für die Assekuranz AR ausgewiesen. Der Deckungsgrad per 31.12.2017 beträgt 112.6 % (Vorjahr 100.8 %).

Da zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung die Pensionskasse weder eine Unterdeckung ausweist noch über freie Mittel verfügt, ist keine wirtschaftliche Verpflichtung oder wirtschaftlicher Nutzen in der Jahresrechnung der Assekuranz AR erfasst.

in CHF 1'000 gerundet

Wirtschaftlicher Nutzen/ wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand	Deckungsgrad	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränderung zum VJ bzw. erfolgswirksam im GJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017			**2018**	**2017**
Pensionskasse AR	**112.6 %** 1)	**0**	**0**	**0**	**0**	**168**	**113**

1) Basierend auf Vorjahreswert, da der Deckungsgrad per 31.12.2018 bei der Abschlusserstellung noch nicht bekannt war.


1978
Gott schütze dieses Haus die da gehen ein und aus

A7. Erläuterungen zu Bewertungsgrundlagen und -grundsätzen

A7.1 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wurde im Berichtsjahr in Übereinstimmung mit dem gesamten Swiss GAAP FER Regelwerk – insbesondere FER 41 – erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Jahresrechnung wird unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erstellt. Die Ermittlung der Verwaltungskosten in den Segmentserfolgsrechnungen erfolgt mittels betrieblicher Kostenrechnung.

A7.2 Bilanzstichtag

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

A7.3 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Es gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelbewertung der Aktiven und Passiven.

A7.4 Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet. Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den Kursen des Transaktionsdatums umgerechnet. Die relevanten Umrechnungskurse am 31. Dezember lauteten: USD: 0.9858, EUR: 1.126917, GBP: 1.255515, JPY: 0.008985

A7.5 Kapitalanlagen

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in den Kapitalanlagen werden zu aktuellen Werten bewertet.

Finanzanlagen

Sämtliche Wertschriften werden im Rahmen der festgelegten Anlagestrategie des Verwaltungsrates bewirtschaftet. Alle Wertschriften werden durch eine externe Vermögensverwaltung (UBS AG) bewirtschaftet. Sie sind grundsätzlich zu aktuellen Marktwerten bewertet und basieren auf den Auswertungen der Bank.
Wertveränderungen werden in der Erfolgsrechnung als nicht realisierter Gewinn im Ertrag aus Kapitalanlagen bzw. als nicht realisierter Verlust im Aufwand aus Kapitalanlagen erfasst. Unter aktuellen Marktwerten werden öffentlich notierte Marktwerte verstanden. Die Marchzinsen bei den Anleihen werden – sofern diese nicht bereits im Kurswert enthalten sind – in den Kapitalanlagen erfasst.

Immobile Sachanlagen

Der aktuelle Marktwert der immobilen Sachanlagen wird periodisch durch externe Schätzungsexperten aus der Immobilienbranche nach der DCF-Methode einzeln bewertet. Die Bauparzelle wird nach der Verkehrswert-Methode bewertet. Dabei werden die erwarteten Nettogeldzuflüsse unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt. Die selbstgenutzte Liegenschaft an der Poststrasse 10 in Herisau ist in dieser Position enthalten.

A7.6 Beteiligung Erdbeben-Pool

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung ist eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 OR mit Sitz in Bern. Der Zweck dieses Pools besteht darin, den Poolmitgliedern die infolge Erdbeben entstandenen Schäden an Gebäuden im Umfang der Poolleistungen zu vergüten. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Wert.

A7.7 Sachanlagen

Die Sachanlagen bestehen aus Informatikinfrastruktur, Maschinen, Mobilien und Einrichtungen. Sie werden zum Anschaffungswert abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear aufgrund der geschätzten Nutzungsdauer nach der direkten Methode. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen beträgt für:

- Informatikinfrastruktur	3 Jahre
- Maschinen	4 Jahre
- Mobiliar und Einrichtungen	5 Jahre
- Florian-Funksystem	6 Jahre

Kleininvestitionen werden direkt über den Aufwand verbucht. Die Aktivierungsgrenze beläuft sich auf CHF 5'000.

A7.8 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

A7.9 Forderungen

Die Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern, dem Rückversicherer, nahestehenden Organisationen und Personen sowie Dritten werden zu Nominalwerten bewertet. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen werden angemessen berücksichtigt.

A7.10 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu aktuellen Werten bewertet. Sie umfassen die ausschliesslich dem operativen Betrieb dienenden Kassenbestände, Post- und Bankguthaben.

A7.11 Eigenkapital

Die Assekuranz AR ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Herisau. Sie beansprucht kein kantonales Dotationskapital und keine Steuergelder. Es besteht keine Haftung des Kantons. Es handelt sich um die kumulierten einbehaltenen Gewinne bzw. Verluste.

A7.12 Versicherungstechnische Rückstellungen für eigene Rechnung

Für alle bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Schadenfälle werden pro Schadenfall Rückstellungen gebildet, die eine Schätzung aller inskünftig für diese Schadenfälle noch zu leistenden Zahlungen darstellen. Das zur Berechnung eingesetzte Verfahren beruht auf den Kenntnissen und der Erfahrung der für die Regulierung der Schadenfälle verantwortlichen Fachleute. Für die bis zur Bilanzerstellung im abgelaufenen Jahr eingetretenen, aber vom Versicherungsnehmer noch nicht gemeldeten Schäden erfolgt eine Schätzung aufgrund der eingetretenen Ereignisse und gemeldeten Schäden.

A7.13 Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen. Diese werden gebildet, wenn am Bilanzstichtag eine rechtliche oder faktische Verpflichtung aus der Vergangenheit besteht, die der Höhe oder dem Zeitpunkt nach unbestimmt ist. Sie wird auf der Basis des wahrscheinlichen Mittelabflusses bewertet. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aufgrund der Zusicherung und die Auflösung durch Zahlung resp. Verfall.

A7.14 Zweckgebundene Fonds

Die Assekuranz AR achtet darauf, dass die Prämieneinnahmen, die Reserven und die Rückversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Assekuranz AR ständig gewährleistet bleibt. Der Fondsbestand der Gebäudeversicherung wird periodisch mittels Swiss Solvency Test überprüft. Der Fondsbestand der Grundstückversicherung soll eine Grösse von drei mittleren Jahresschäden erreichen. Als mittelfristiges Ziel ist eine Reserve von vier mittleren Jahresschäden anzustreben. Der Fondsbestand der Feuerschutzrechnung soll mit der Grösse von mindestens einem Jahresaufwand dotiert sein.

A7.15 Passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die üblichen im Zusammenhang mit dem Geschäft stehenden zeitlich abzugrenzenden Aufwendungen und Erträge.

A7.16 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern, Rückversicherer, nahestehenden Organisationen und Personen sowie Dritten werden zu Nominalwerten bilanziert.

A7.17 Personalvorsorgeverpflichtungen

Die Assekuranz AR ist der Pensionskasse AR angeschlossen, die Leistungen für Alter, Invalidität und Tod in einem Beitragsprimat nach Schweizer Recht erbringt. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Arbeitgeberbeiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden Forderungen und Verpflichtungen aufgrund der vertraglichen, reglementarischen und gesetzlichen Grundlagen abgegrenzt.

A7.18 Rückstellungen für Risiken in den Kapitalanlagen

Die Rückstellung für die Risiken in den Kapitalanlagen bildet die langfristige Volatilität des Kapitalmarktes und das daraus abgeleitete Risiko pro Anlagekategorie. Die Zielgrösse der Rückstellung wird vom Verwaltungsrat aufgrund dessen Risikoeinschätzung pro Anlagekategorie definiert. Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und erfolgswirksam gebildet oder aufgelöst.
Der Zielwert für die Rückstellung ist wie folgt definiert:

Obligationen CHF, FW und Emerging Markets	10 %
Wandelanleihen Welt hedged	10 %
Aktien Schweiz und Ausland, Aktienfonds	30 %
Kollektive Kapitalanlagen (Postfinance Fonds3)	10 %
Commodities	30 %
Hypotheken und Zedel	5 %
Immobilien	10 %

Eine Performance der Kapitalanlagen zwischen –1% und 5 % liegt im Rahmen eines ordentlichen Schwankungsbereiches. Darüber hinaus gehende Werte können über die Rückstellungen aufgefangen werden.

Building a better working world

Ernst & Young AG
St. Leonard-Strasse 76
Postfach
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 58 286 20 20
Fax +41 58 286 20 21
www.ey.com/ch

An den Verwaltungsrat der
Assekuranz AR, Herisau

St. Gallen, 8. März 2019

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Assekuranz AR, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 52 bis 77), für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG

Armin Imoberdorf
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Andreas Imbach
Zugelassener Revisionsexperte

Beschluss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Assekuranz Appenzell Ausserrhoden hat am 8. März 2019, gestützt auf den Bericht und den Antrag der Revisionsstelle vom 8. März 2019 die Jahresrechnung 2018 und den Geschäftsbericht 2018 genehmigt. Er leitet den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 an den Regierungsrat und dieser anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme weiter.

Herisau, 8. März 2019

Namens des Verwaltungsrates:

Regierungsrat Paul Signer
Präsident

Zugehörigkeiten der Assekuranz AR

Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen

Die Dachorganisation der Gemeinschaftsorganisationen

Die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) bezweckt die strategische Koordination und die Interessenvertretung der Gemeinschaftsorganisationen der Gebäudeversicherungen sowie von deren Mitgliedern. Die Zusammenarbeit erfolgt strukturiert nach den drei Kernaufgaben «Versicherung», «Prävention» und «Intervention». Die Aufgabenbereiche wirken positiv aufeinander. Sie führen sowohl kantonal als auch national zu gegenseitigen Synergien.
Mit der Einbindung der Politik und anderer Interessengruppen werden die Gemeinschaftsorganisationen gestärkt. Als Branchenverband vertritt die VKG die Interessen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) national und über die Landesgrenzen hinaus.
Die KGV erfahren einen Mehrwert, indem unter anderem die Kommunikation gegen innen und aussen aufeinander abgestimmt wird. Die VKG schafft innerhalb der Gebäudeversicherungslandschaft eine gemeinsame Identität.

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Die Dienstleistungsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) unterstützt ihre Mitglieder im Bereich Prävention.
Das Angebot umfasst sowohl den Brandschutz als auch die Naturgefahrenprävention. In beiden Bereichen bildet die VKF Fachpersonen aus. Sie ist insbesondere Trägerin der Prüfungen Brandschutzfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis sowie Brandschutzexpertin/-experte mit eidgenössischem Diplom.
Generell richtet die VKF ihren Fokus auf die Verminderung von Personen- und Gebäudeschäden. Demzufolge entwickelt die VKF im Auftrag der Kantonalen Gebäudeversicherungen Instrumente zur Minimierung derartiger Schäden. Beim Brandschutz sind dies die schweizweit verbindlichen Brandschutzvorschriften sowie das Brandschutzregister. Die Online-Plattform «Schutz vor Naturgefahren» hilft ihrerseits beim Vorbeugen in der Elementarschadenprävention.

Schweizerischer Pool für Erdbebendeckung

Die freiwillige Erdbebendeckung von 17 Gebäudeversicherungen

Der Schweizerische Pool für Erdbebendeckung (Pool) stellt im Fall eines Erdbebens pro Kalenderjahr maximal zwei Mal zwei Milliarden Schweizer Franken zur Verfügung. Dadurch haben die betroffenen Kantonalen Gebäudeversicherungen die Möglichkeit, bei heftigen Ereignissen zumindest einen Teil der Schäden zu begleichen und damit die betroffenen Gebäudeeigentümer zu unterstützen. Dieser Schutz ist allerdings bei einem schwereren Beben kaum ausreichend. Deshalb setzt sich der Pool ausserdem für eine obligatorische Erdbebenversicherung ein.

Interkantonaler Rückversicherungsverband

Die Rückversicherung der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) stellt den Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Risikotransfer bereit. Sie ist die Versicherung der KGV. Die Rückversicherung des IRV deckt Grossrisiken ab und gleicht für die einzelnen KGV Schwankungen im langfristigen Schadenverlauf aus. Dank des Interkantonalen Rückversicherungsverbands wird die Schadenregelung bei jeder KGV optimiert. Das einzigartige Solidarsystem garantiert einen effizienten Risikoausgleich unter den Beteiligten.

Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen

Projektförderung zur Reduktion von Gebäudeschäden

Die Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) fördert Projekte angewandter Forschung. Sie unterstützt dadurch die langfristigen, strategischen Ziele der KGV. In ihrem Auftrag initiiert sie regelmässig Ausschreibungen aus den Bereichen der Prävention, der Schadens- und Risikoanalyse, der Entwicklung und Bewertung von Schutzmassnahmen sowie der Kommunikation. Die Projektförderung bezieht sich ausschliesslich auf Naturgefahren. Naturgefahren nehmen zu und erhöhen das Gefahrenpotenzial. Dank der Projektförderung der Stiftung werden Lösungsansätze erarbeitet, die in erster Linie durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen umgesetzt werden. Weniger Schäden bedeuten geringere Schadenzahlungen. Die Stiftung trägt somit indirekt dazu bei, dass die Gebäudebesitzer von günstigen Prämien profitieren.

Ethos, Schweizerische Stiftung für nachhaltige Entwicklung

Für die Mitglieder von Ethos bedeutet jede finanzielle Anlage auch Verantwortung

Die Assekuranz AR ist 2012 der Stiftung Ethos beigetreten. Ethos schliesst 218 Pensionskassen und andere steuerbefreite Institutionen zusammen. Sie wurde 1997 zur Förderung einer nachhaltigen Anlagetätigkeit gegründet und setzt sich für ein stabiles und gesundes Wirtschaftsumfeld ein, das die Interessen der Gesellschaft als Ganzes langfristig wahrt. Die Ethos Stiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts, deren oberstes Organ der Stiftungsrat ist. Die Versammlung der Mitstifter gibt Empfehlungen an den Stiftungsrat, insbesondere betreffend die Charta und die Statuten.

Impressum

Herausgeber
Assekuranz Appenzell Ausserrhoden

Auflage
1'300 Exemplare

Druck
Appenzeller Druckerei AG

Foto
hanspeterschiess.com
fotostudiofabienne.ch

Text/Gestaltung
feine-feder.ch

gedruckt auf FSC



ASSEKURANZ
Appenzell Ausserrhoden

Poststrasse 10
9102 Herisau

Tel. 071 353 00 53
Fax 071 353 00 59

info@assekuranz.ch
www.assekuranz.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

2000.124
Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 der Pensionskasse AR; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 16 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (bGS 142.22) nimmt der Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 26. März 2019 von Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 der Pensionskasse AR Kenntnis genommen.

B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2018 der Pensionskasse AR zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer — sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann — Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1 Jahresrechnung und Jahresbericht 2018 der Pensionskasse AR

Jahresbericht 2018

pkar

Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden







ANALOG. DIGITAL. RADIKAL. MENSCHLICH.

Das Digitale ist das Nichtfassbare. Ist das Aufgeteilte in Einzelteile. Es kennt nur 1 und 0. Ja oder Nein. An oder Aus. Dieses radikale Vereinfachen macht das Produzieren kostengünstig, schnell und vervielfachbar. Und für viele zugänglich. Daneben steht das fassbare Analoge. Im übertragenen Sinn bedeutet es *das Kontinuierliche, das Wirkliche:* ein Haus, eine Schallplatte, eine Tulpe, ein Mensch. – Letzterer ist die Schnittstelle inmitten der Digitalisierung. Ohne ihn ist sie nichts. Ohne ihn haben die Einzelteile (Daten) keinen Wert, ergeben keinen Sinn. Erst das Zusammenbringen und in Bezug setzen ergibt wieder etwas Fassbares.
In «Radikal digital» schreibt Reinhard K. Sprenger: *«Das Digitale ist nicht nur Technik, sondern eine neue Art, Unternehmen zu führen.»* Wer dies erkennt, erkennt auch, dass heutige Antworten kaum für die Fragen der Zukunft taugen. Vieles muss also neu gedacht werden. Über die Ränder, über das Gewohnte hinaus.
Und dies werde die Kultur verändern, so Sprenger; unter anderem von der Vorgabe zur *Selbstverantwortung,* von der Kontrolle zum *Vertrauen,* von der Sicherheit zum *Risiko,* von der Fehlermeldung zum *Ausprobieren,* vom Mitspracherecht zur *Mitsprachepflicht*. Technologie erzeuge keine Ideen; das Ideenhaben, das Kreativsein gehöre zum Menschen, nicht zur Maschine.
Letztlich wird die Digitalisierung also etwas zutiefst Menschliches fördern: die Kreativität und das Streben nach einem sinnvollen Miteinander.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT		6
JAHRESRECHNUNG		8
BILANZ		8
BETRIEBSRECHNUNG		9
ANHANG		12
1	**Grundlagen und Organisation**	**12**
1.1	Rechtsform und Zweck	12
1.2	Registrierung BVG und Sicherheitsfonds	12
1.3	Reglemente	12
1.4	Führungsorganisation	12
1.4.1	Kantonsrat	12
1.4.2	Paritätische Verwaltungskommission	12
1.4.3	Geschäftsführung / Verwaltung	13
1.5	Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde	13
1.6	Arbeitgeber	14
2	**Aktive Versicherte und Rentner**	**14**
2.1	Aktive Versicherte	14
2.2	Altersstruktur Aktive Versicherte	14
2.2.1	Aktive Versicherte nach Altersklassen	14
2.2.2	Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr	15
2.3	Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen	15
2.4	Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen	16
2.5	Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen	16
2.5.1	Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen	16
2.5.2	Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr	17
2.6	Entwicklung nach Rentenarten	17
2.7	Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	17
2.8	Alterspyramide	18
3	**Art der Umsetzung des Zwecks**	**18**
3.1	Erläuterung des Vorsorgeplans	18
3.2	Finanzierung, Finanzierungsmethode	18
3.3	Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit	19
4	**Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit**	**19**
4.1	Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26	19
4.2	Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	19
5	**Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad**	**20**
5.1	Art der Risikodeckung, Rückversicherung	20
5.2	Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	20
5.3	Summe der Altersguthaben nach BVG	20
5.4	Veränderung Deckungskapital Renten	20
5.5	Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen	21



5.6	Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens	21
5.7	Technische Grundlagen	21
5.8	Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen	21
5.9	Deckungsgrad	21
5.9.1	Deckungsgradberechnung	21
5.9.2	Entwicklung des Deckungsgrads	22
6	**Erläuterung der Vermögensanlage, Netto-Ergebnis aus der Vermögensanlage**	**23**
6.1	Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement	23
6.2	Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve	23
6.3	Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien	24
6.4	Vermögensstruktur	25
6.5	Vermögensanlagen nach Währungen	25
6.6	Laufende derivative Finanzinstrumente	26
6.7	Offene Kapitalzusagen	26
6.8	Wertpapiere unter Securities Lending	26
6.9	Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage	26
6.9.1	Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen	26
6.9.2	Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen	27
6.9.3	Erläuterungen zu den Liegenschaften	28
6.9.4	Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen	29
6.10	Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen	29
6.11	Anlagen bei den Arbeitgebern	30
6.12	Retrozessionen	30
6.13	Wahrnehmung Stimmrechte	30
7	**Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung**	**31**
7.1	Marchzinsen	31
7.2	Aktive Rechnungsabgrenzung	31
7.3	Ordentliche Beiträge	31
7.4	Anpassung Deckungskapital Renten	31
7.5	Sonstiger Ertrag	31
7.6	Verwaltungsaufwand	31
7.7	Allgemeine Bemerkungen	32
8	**Auflagen der Aufsichtsbehörde**	**32**
9	**Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**	**32**
9.1	Teilliquidation	32
10	**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**	**32**
11	**Bericht der Revisionsstelle**	**34**

VORWORT

Für die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung standen im Berichtsjahr die Umsetzung der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR, welches per 1. Juni 2018 in Kraft getreten ist, und des neuen Vorsorgereglements, gültig seit 1. Januar 2018, im Mittelpunkt. Die Geschäftsführung war mit ihrem Team zudem mit der Einführung der neuen PK-Verwaltungssoftware und Archivierungslösung beschäftigt. Das anspruchsvolle Anlagejahr 2018 hat auch bei der Pensionskasse AR Spuren hinterlassen. Das negative Anlageergebnis belastet den Deckungsgrad, die Wertschwankungsreserve hat deutlich abgenommen. Die Verwaltungskommission, die Ausschüsse und die Geschäftsführung setzen sich weiterhin für die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ein.

Rückblick

Finanzielle Lage der Pensionskasse AR

Für die Pensionskasse AR endete das **Anlagejahr 2018 mit einer negativen Rendite von -3.4 %** (Vorjahr 9.2 %). Damit liegt das Ergebnis um -0.7 % tiefer als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von -2.7 % und unterschreitet auch die erforderliche Sollrendite von 1.6 %, welche notwendig wäre, um den Deckungsgrad stabil zu halten. Die meisten Anlageklassen beendeten das Jahr negativ und die Vorsorgeeinrichtungen verbuchten die schlechteste Performance seit der Finanzkrise in 2008. Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindices im 2018 bei -3.5 % (UBS PK Performance-Index) und -3.2 % (Credit Suisse PK-Index). Der vom US-Präsidenten angezettelte Handelsdisput, der Aufstieg von Populisten in Europa und die angekündigte Reduktion des monetären Stimulus durch einzelne Notenbanken sorgten in 2018 für Spannungen auf den Finanzmärkten. Das Wirtschaftswachstum zeigte sich in den USA stabil, verlor aber in China, im Euroraum und der Schweiz an Schwung.

Insbesondere die Aktienpreise waren von grossen Rückschlägen betroffen und der globale Aktienmarkt erlebte in 2018 den stärksten Einbruch seit der Finanzkrise in 2008. Der Kursabfall im 4. Quartal 2018 führte die gängigen Aktienindices per Jahresende auf ein Kursniveau, das gegen -7.9 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen -13.8 % – tiefer lag als zu Jahresbeginn. Die in solchem Umfeld beunruhigten Investoren waren nicht bereit, Anleihen mit den bisherigen Bonitätsaufschlägen zu zeichnen, was dazu führte, dass auch weniger risikobehaftete Obligationenanlagen in 2018 an Wert verloren. Einzig direkte Immobilienanlagen, Hypotheken und einzelne Alternative Anlagen konnten positive Renditen erzielen. In den USA führten der allmähliche Abbau der Zentralbankbilanz und die vier Zinserhöhungen in 2018 zu einem Rückgang der Zentralbankgeldversorgung und verursachten so einen Zinsanstieg. Bemerkenswert ist auch die Entwicklung der Zinskurve in den USA, welche in 2018 zunehmend flacher respektive invers wurde und analog zur Vergangenheit eine mögliche Rezession signalisieren könnte. Die Europäische Zentralbank kündigte das Ende des krisenbedingten Stimulus für September 2019 an, trotzdem blieb der Leitzins unverändert. Die Schweizerische Nationalbank beliess ihre Geldpolitik expansiv. Auf dem schweizerischen Immobilienmarkt ist der prozentuale Anteil der leer stehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand weiter gestiegen. Trotz der Korrekturen in 2018 ist das Bewertungsniveau bei den Aktien und den Anleihen im historischen Vergleich immer noch hoch. Damit bleibt das Marktumfeld schwierig und das Risiko negativer Ausschläge, bedingt durch zum Beispiel Zinsanstiege, enttäuschte Wachstums- oder Gewinnmeldungen, weiterhin hoch.

Der Fähigkeit der Pensionskasse, diese Schwankungen ausgleichen zu können, ohne in eine Unterdeckung zu geraten, kommt demnach eine umso höhere Bedeutung zu.

Die Verwaltungskommission hat sich am 12. September 2018 für eine **flexiblere Verzinsung der Altersguthaben** ausgesprochen und die reglementarische Grundlage geschaffen, die Zinssätze jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR festzulegen. Aufgrund des guten Anlageergebnisses im Jahr 2017, in dem die Pensionskasse AR eine erfreuliche Rendite von 9.2 % erwirtschaftet hat, hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 17. Dezember 2018 beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2018 mit 1.75 % (BVG-Mindestzinssatz 1 %) zu verzinsen. Die Versicherten, welche von der Umwandlungssatzsenkung bis 2023 betroffen sind, sollen mit der Mehrverzinsung im 2018 direkt profitieren. Des Weiteren wird damit der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und Rentnern in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen. Die Verwaltungskommission hat zudem aufgrund der finanziellen Lage entschieden, das gesamte Altersguthaben ab 1. Januar 2019 mit 1 % zu verzinsen (BVG-Mindestzinssatz 1 %). Der technische Zinssatz (Bewertungszins für Verpflichtungen) beträgt weiterhin 1.75 %. Das negative Anlageergebnis im 2018 hat zur Verschlechterung der finanziellen Lage beigetragen. Der **Deckungsgrad** beläuft sich **per Ende Jahr 2018 auf 105.4 %**. Die Risikofähigkeit und damit die Fähigkeit, Schwankungen an den Anlagemärkten auszuhalten, ist weiterhin eingeschränkt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 17.7 % muss in den nächsten Jahren weiter aufgebaut werden.

Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse AR

Der Kantonsrat hat in der Schlussabstimmung dem Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG) am 19. Februar 2018 in 2. Lesung zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis am 24. April 2018 dem fakultativen Referendum. Es sind keine Eingaben eingetroffen, womit der Regierungsrat das PKG am 22. Mai 2018 **per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt** hat. Die Verwaltungskommission genehmigte an der Sitzung vom 4. Juni 2018 den Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement Art. 44a Übergangsregelung, welcher den Personenkreis und die

Berechnungsparameter der individuellen Gutschriften für die Versicherten regelt.
Gemäss PKG haben die angeschlossenen Arbeitgeber per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten zu leisten. Die Arbeitgebereinlage beträgt maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. Die Arbeitgebereinlagen sind bis im Frühjahr 2019 zu begleichen. Zusätzliche Einlagen leistet die Pensionskasse AR, mit denen Renteneinbussen bei Neurentnern, bedingt durch die schrittweise Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6 % (2020) auf 5.4 % (bis 2023), für die meisten Versicherten auf 3 % begrenzt werden. Infolge Plafonierung der Arbeitgebereinlagen auf 15'000 Franken pro versicherte Person ist die Altersrenteneinbusse jedoch für ca. 100 Versicherte (vor allem bei den Jahrgängen 1958 bis 1967) auch höher ausgefallen.
Mit der Senkung des Umwandlungssatzes kann die Umverteilung von jungen Versicherten zu den angehenden Rentnern reduziert werden und der höheren Lebenserwartung sowie den tieferen Renditeerwartungen aus den Vermögensanlagen Rechnung getragen werden. Die Versicherten wurden mit separatem Schreiben über die Gesetzesänderung sowie den Reglementsnachtrag informiert und haben eine individuelle Vergleichsberechnung erhalten.

PK-Verwaltungssoftware und Archivierungslösung
Anfangs 2018 erfolgte die erfolgreiche produktive Einführung der neuen PK-Verwaltungssoftware und Archivierungslösung. Die Systemumstellung hat dem gesamten Team der Pensionskasse AR einen grossen Effort abverlangt und war äusserst zeitintensiv. Die Implementierung der elektronischen Archivierung konnte infolge IT-technischer Probleme erst verzögert im Herbst 2018 eingeführt werden. Die neuen Softwareapplikationen bringen nun aber einen wesentlichen Mehrwert.

Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Ziele bei der Pensionskasse AR konnten wir erfolgreich erreichen. Ich bedanke mich bei den Mitgliedern der Verwaltungskommission, des Anlage- und Liegenschaftenausschusses sowie bei den externen Beratern und den Mitarbeitenden der Pensionskasse AR, welche sich engagiert und persönlich eingesetzt haben.

Ausblick

Für 2019 muss bei den Kapitalanlagen erneut mit einem schwierigen Marktumfeld gerechnet werden. Nach heutigem Wissensstand sollte im 2019 der langsame Ausstieg aus dem Tiefzinsumfeld einsetzen. Die amerikanische Notenbank (FED) ist bereits schrittweise daran, die Zinsen zu erhöhen. Auch die europäische Zentralbank (EZB) hat einen ersten Zinsschritt für Herbst 2019 angedeutet. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) könnte folgen. Kurzfristig kann ein Zinsanstieg die Erträge für Pensionskassen schmälern, langfristig sind sie aber zu begrüssen.
Auf politischer Ebene wird im Parlament über **Anpassungen des Anlagekatalogs (BVV 2)** für Pensionskassen diskutiert. Konkret stehen separate Quoten für Investitionen in Schweizer Jungunternehmen/Infrastrukturprojekte zur Debatte.
Im 2019 sind weitere Neuerungen zu erwarten. Per 1. Januar 2019 werden in der ersten und der zweiten Säule die **neuen Grenzbeträge** wirksam.
Mit der **Verknüpfung der Steuerreform und der AHV-Reform** soll der allgemeine Wohlstand in der Schweiz sichergestellt werden, für Sicherheit und Planbarkeit der Unternehmen sorgen und einen Beitrag zur Sicherung der Renten leisten. Da das Referendum ergriffen wurde, erfolgt am 19. Mai 2019 eine Volksabstimmung.
Die Probleme in der Altersvorsorge bleiben seit der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 ungelöst. Für die **berufliche Vorsorge** erteilte der Bundesrat nach der Abstimmungsniederlage den Sozialpartnern den Auftrag, bis im Frühjahr 2019 einen gemeinsamen Vorschlag auszuarbeiten. Die Positionen der Sozialpartner liegen nach wie vor weit auseinander. Sollten sich diese nicht finden, wäre es am Bundesrat, einen neuen Vorschlag vorzulegen. Mit der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform kommt es nun zu einer Verzögerung, womit erst nach der Sommerpause mit der Botschaft zu rechnen ist.
Der **Digitalisierungsprozess** ist nicht aufzuhalten, reduziert die Routinearbeiten und beschleunigt die Prozesse. Nur wer sich damit auseinandersetzt, alteingesessene Prozesse analysiert und neu beurteilt, vergibt sich für die Zukunft keine Chancen. Die Pensionskasse AR wird sich auch im 2019 für weitere Optimierungen einsetzen.

Für das Jahr 2019 hat sich die Pensionskasse AR unter anderem folgende Ziele gesetzt:
- IT-Check durch Revisionsstelle im Rahmen des interne Kontrollsystems (IKS)
- Abnahme neue PK-Verwaltungssoftware sowie Archivierungs- und Scanningsystem durch Revisionsstelle
- Prüfung Einführung Web-Portal für angeschlossene Arbeitgeber und Simulations-Tool auf der Webseite der Pensionskasse AR für Versicherte
- Optimierungen im Bereich Finanzbuchhaltung, allenfalls Evaluation neue Softwareapplikation
- Prüfung Auslagerung Kreditorenbuchhaltung der Liegenschaften an Amt für Immobilien
- Prüfung Einführung webbasiertes Analyse- und Informationssystem zur Steuerung der Chancen und Risiken für Führungsorgane (Risikomanagement)

Welche Themen Sie auch immer interessieren, wir laden Sie herzlich ein, unsere **Webseite www.pkar.ch** zu konsultieren, wo wir Sie jeweils über Aktuelles der Pensionskasse AR informieren.
Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse AR als auch die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Ausschüsse gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie mittels unseres Jahresberichtes über die wichtigsten Fakten zu informieren. Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen, das Sie der Pensionskasse AR entgegenbringen und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre sowie ein gesundes und glückliches Jahr.



Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin

JAHRESRECHNUNG

BILANZ

AKTIVEN	Anhang	31.12.2018 in CHF 1'000	31.12.2017 in CHF 1'000
Vermögensanlagen	6.3	**1'042'127**	**1'059'156**
Flüssige Mittel		40'847	47'605
Guthaben		5'950	5'295
Obligationen Schweizer Franken		135'408	134'711
Obligationen Fremdwährung		155'439	162'665
Wandelobligationen		45'285	48'206
Darlehen		5'060	5'059
Hypotheken, Hypothekenfonds		16'831	16'939
Aktien Schweiz		145'807	144'896
Aktien Ausland		199'983	218'975
Alternative Anlagen	6.7	43'902	45'928
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	6.9.3	176'459	162'716
Immobilienfonds Ausland	6.9.3	71'156	66'161
Aktive Rechnungsabgrenzung		**11**	**10**
Transitorische Aktiven	7.2	11	10
TOTAL AKTIVEN		**1'042'138**	**1'059'166**

PASSIVEN		in CHF 1'000	in CHF 1'000
Verbindlichkeiten		**15'562**	**3'608**
Freizügigkeitsleistungen und Renten	5.9.1	15'386	3'203
Andere Verbindlichkeiten		176	405
Passive Rechnungsabgrenzung		**421**	**355**
Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen		**973'356**	**937'101**
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	497'137	480'216
Deckungskapital Renten	5.4	423'387	403'873
Technische Rückstellungen	5.5	52'832	53'012
Wertschwankungsreserve	6.2	**52'799**	**118'102**
Stand 1.1.		118'102	7'479
Auflösung / Bildung Wertschwankungsreserve	6.2	-65'303	110'623
TOTAL PASSIVEN		**1'042'138**	**1'059'166**



BETRIEBSRECHNUNG

	Anhang	Rechnung 2018 in CHF 1'000	Rechnung 2017 in CHF 1'000
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen		**64'652**	**46'455**
Beiträge Arbeitnehmer	7.3	23'173	20'787
Beiträge Arbeitgeber	7.3	24'311	21'843
Einlagen Arbeitgeber/Pensionskasse AR	5.2	13'264	
Einlagen freiwillig und vorz. Altersrücktritt		3'904	3'825
Eintrittsleistungen		**30'175**	**26'326**
Freizügigkeitseinlagen		29'465	26'088
Rückzahlung Wohneigentumsförderung		710	238
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen		**94'827**	**72'781**
Reglementarische Leistungen		**-32'681**	**-30'190**
Altersrenten		-22'793	-20'149
Hinterlassenenrenten		-3'170	-3'201
Invalidenrenten		-1'688	-2'521
Überbrückungs- und Zusatzversicherungsrenten			-2
Kapitalleistungen bei Pensionierung		-4'570	-4'317
Todesfallsummen/Abfindungen/ Reaktivierungen		-460	
Austrittsleistungen		**-45'551**	**-30'440**
Freizügigkeitsleistungen		-40'973	-28'518
Übertragung von zusätzl. Mitteln bei kollektivem Austritt	9.1	-2'696	
Auszahlungen bei Scheidung		-1'012	-283
Vorbezüge Wohneigentumsförderung		-870	-1'639
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge		**-78'232**	**-60'630**
Bildung/Auflösung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen		**-36'032**	**13'421**
Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte	5.2	-41'259	-31'928
Anpassung Deckungskapital Renten	7.4	13'110	-4'985
Auflösung/Bildung technische Rückstellungen		180	54'920
Verzinsung Vorsorgekapital Aktive Versicherte 1.75 % (Vorjahr 1.00 %)		-8'063	-4'586
Versicherungsaufwand		**-8'935**	**-237**
Beiträge an den Sicherheitsfonds		-106	-97
Beitragsfreie Versicherungen		-149	-140
Einlagen Pensionskasse AR	5.2	-9'086	
Abbuchungen Einlagen infolge Austritt	5.2	406	
Ergebnis sonstiger Versicherungsteil		**-44'967**	**13'184**
Nettoergebnis aus dem Versicherungsteil		**-28'372**	**25'335**

BETRIEBSRECHNUNG (Fortsetzung)

	Anhang	Rechnung 2018 in CHF 1'000	Rechnung 2017 in CHF 1'000
Nettoerfolg Bankkonten, Guthaben und Geldmarktanlagen		**-621**	**-2'813**
Zinsertrag Bankkonten		-133	-209
Kurserfolg Geldmarktanlagen, Bankkonten, Devisentermingeschäfte		-488	-2'604
Nettoerfolg Obligationen CHF	6.9	**-261**	**371**
Zinsertrag Obligationen CHF		1'452	1'735
Kurserfolg Obligationen CHF		-1'580	-1'245
Vermögenskosten Obligationen CHF		-133	-119
Nettoerfolg Obligationen Fremdwährung	6.9	**-5'418**	**5'295**
Zinsertrag Obligationen Fremdwährung		3'939	4'374
Kurserfolg Obligationen Fremdwährung		-8'932	1'425
Vermögenskosten Obligationen Fremdwährung		-425	-504
Nettoerfolg Wandelobligationen	6.9	**-3'107**	**2'717**
Kurserfolg Wandelobligationen		-2'895	2'922
Vermögenskosten Wandelobligationen		-212	-205
Zinsertrag Darlehen		**65**	**65**
Nettoerfolg Hypotheken	6.9	**122**	**124**
Nettoerfolg Aktien Schweiz		**-18'168**	**32'871**
Dividenden Aktien Schweiz		2'456	3'209
Kurserfolg Aktien Schweiz		-20'222	30'087
Vermögenskosten Aktien Schweiz		-402	-425
Nettoerfolg Aktien Ausland	6.9	**-17'489**	**34'729**
Dividenden Aktien Ausland		4'254	3'961
Kurserfolg Aktien Ausland		-21'407	31'110
Vermögenskosten Aktien Ausland		-336	-342
Nettoerfolg Alternative Anlagen	6.9	**2'011**	**1'989**
Kurserfolg und Erträge Alternative Anlagen		3'049	2'843
Vermögenskosten Alternative Anlagen		-1'038	-854

	Anhang	Rechnung 2018 in CHF 1'000	Rechnung 2017 in CHF 1'000
Nettoerfolg Liegenschaften und Immobilienfonds Schweiz		**4'590**	**6'988**
Liegenschaftenertrag		5'766	6'921
Liegenschaftenaufwand		-2'046	-2'950
Wertberichtigung Liegenschaften		580	370
Ertrag Immobilienfonds Schweiz		1'223	843
Kurserfolg Immobilienfonds Schweiz		-518	2'140
Vermögenskosten Immobilienfonds Schweiz		-415	-336
Nettoerfolg Immobilienfonds Ausland		**2'554**	**3'985**
Ertrag Immobilienfonds Ausland		1'310	1'004
Kurserfolg Immobilienfonds Ausland		2'268	3'759
Vermögenskosten Immobilienfonds Ausland		-1'024	-778
Zinsaufwand auf Austrittsleistungen		**-44**	**-39**
Übriger Aufwand Vermögensverwaltung		**-297**	**-258**
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen	6.9.2	**-36'063**	**86'024**
Sonstiger Ertrag	7.5	**1**	**1**
Ertrag aus Dienstleistungen		1	1
Verwaltungsaufwand	7.6	**-869**	**-737**
Personalaufwand, Büroaufwand, Miete, Informatik		-778	-639
Kosten Revisionsstelle, Experte berufliche Vorsorge		-71	-80
Kosten Aufsichtsbehörden		-20	-18
Aufwand-/Ertragsüberschuss vor Auflösung/Bildung Wertschwankungsreserve		**-65'303**	**110'623**
Auflösung/Bildung Wertschwankungsreserve	6.2	**65'303**	**-110'623**
Ertragsüberschuss		**0**	**0**

ANHANG

1 Grundlagen und Organisation

1.1 Rechtsform und Zweck

Die Pensionskasse AR ist eine öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Herisau. Sie betreibt als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische und überobligatorische berufliche Vorsorge nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie hat den Zweck, ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse AR ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer AR 4 eingetragen. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben dem Sicherheitsfonds Prämien zu entrichten, damit dieser seine Aufgaben erfüllen kann (insbesondere Garantie der Leistungen aller Versicherten bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung).

1.3 Reglemente

Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen sind das Pensionskassengesetz und das Vorsorgereglement der Pensionskasse AR seit 1.1.2014 in Kraft. An den Sitzungen vom 25.10.2017 und 6.12.2017 hat die Verwaltungskommission das neue Vorsorgereglement auf den 1.1.2018 erlassen.
Infolge Teilrevision ist die Änderung des Gesetzes der Pensionskasse AR (PKG) per 1.6.2018 in Kraft getreten. Nachtrag 1 – Anpassungen infolge Inkraftsetzung PKG – ist gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 4.6.2018 auf den 1.1.2018 in Kraft getreten. Nachtrag 2 – Verzinsung Sparguthaben ist gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.9.2018 ebenfalls auf den 1.1.2018 in Kraft getreten. Beide Nachträge sind integrierende Bestandteile zum Vorsorgereglement.
Das Anlagereglement wurde aufgrund Ergänzungen wegen des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 12.3.2018 sowie aufgrund Anpassungen im Anhang 4 – Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern – mit Beschluss vom 4.6.2018 auf den 1.1.2018 erlassen.
Das Rückstellungsreglement wurde aufgrund der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.0 % auf 1.75 % und aufgrund der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen per 6.12.2017 in Kraft gesetzt.
Das Wahlreglement wurde per 1.1.2016 in Kraft gesetzt. Das Organisationsreglement wurde auf den 1.1.2015 erlassen. Das Teilliquidationsreglement wurde auf den 1.1.2014 erlassen.

1.4 Führungsorganisation

1.4.1 Kantonsrat

Der Kantonsrat nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Pensionskasse AR jährlich zur Kenntnis.

1.4.2 Paritätische Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission, bestehend aus je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, leitet die Pensionskasse AR und behandelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Verwaltungskommission ist unter anderem zuständig für die Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Pensionskasse AR, die versicherungstechnischen Geschäfte, die Vermögensanlagen, die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung, den Anschluss von Arbeitgebern sowie für die Bezeichnung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge. Die Konstituierung der Verwaltungskommission für die Amtsdauer 2017 bis 2021 erfolgte anlässlich der Sitzung vom 30.5.2017. Zudem wurden die Mitglieder des Anlage- und Liegenschaftenausschusses bestimmt.

von Amtes wegen:
- Frei Jakob, Regierungsrat, Heiden (Präsident / Wahlkreis 3)

von den Wahlinstanzen gewählt:
- Müller-Schoch Margrit, Gemeindepräsidentin, Hundwil (Wahlkreis 1)
- Marzoli Yves, Leiter Departement Finanzen Spitalverbund AR, Herisau (Wahlkreis 2)
- Walt Alfred, Leiter Administration, Mitglied Geschäftsleitung, AR Informatik AG, Herisau (Wahlkreis 4)

von den Versicherten gewählt:
- Mock Stephan, Leiter Arbeitstherapie Psych. Zentrum, Herisau (Vizepräsident / Wahlkreis 2)
- Meier Jürgen, Oberstufenlehrer, Herisau (Wahlkreis 1)
- Lutz Paul-Otto, Geologe Amt für Umwelt, Herisau (Wahlkreis 3)
- Deucher-Albrecht Sigrid, jur. Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung, Herisau (Wahlkreis 4)

Der Stichentscheid wechselt gemäss Art. 34 Abs. 8 des Vorsorgereglements jedes Amtsjahr zwischen Präsident und Vizepräsident. Von Juni 2018 bis Mai 2019 liegt er turnusgemäss beim Präsidenten.



Ausschüsse der Verwaltungskommission

Anlageausschuss:
- Frei Jakob, Regierungsrat (Präsident)
- Meier Jürgen
- Teta-Ender Nathalie
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen (Anlageexpertin, nicht stimmberechtigt)

Liegenschaftenausschuss:
- Lutz Paul-Otto (Vorsitz)
- Walt Alfred
- Reich Thomas
- Teta-Ender Nathalie (antragsberechtigt)
- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden (Immobilienexperte, nicht stimmberechtigt)
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien (nicht stimmberechtigt)

1.4.3 Geschäftsführung / Verwaltung

- Teta-Ender Nathalie, Geschäftsführerin
- Loop Markus, Stellvertreter der Geschäftsführerin (Finanzbuchhaltung, Versicherte, Renten)
- Koch Sandra, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung)
- Reich Thomas, Spezialist für Immobilienbauprojekte und -bewirtschaftung
- Schneiter François, Sachbearbeiter (Versicherte, Renten)
- Schoch Ursula, Sachbearbeiterin (Versicherte, Renten, Finanzbuchhaltung)

Die Mitarbeitenden sind im 2018 insgesamt im Umfang von 372 Stellenprozenten für die Pensionskasse AR tätig gewesen (Vorjahr 342 Stellenprozente).

1.5 Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

Experte für berufliche Vorsorge
- Wyss Stephan, Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Prevanto AG, Zürich

Der Experte berechnet alljährlich die Rentendeckungskapitalien und die Höhe der technischen Rückstellungen. Er erstellt periodisch versicherungstechnische Gutachten. Er berät ferner die Verwaltungskommission bei der Erarbeitung von Verordnungsänderungen und bei Anpassung oder Erlass der verschiedenen Reglemente und Richtlinien.

Revisionsstelle
- Poerio Franco, dipl. Wirtschaftsprüfer BDO AG, St. Gallen

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage und die Einhaltung der Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Gesetz und Verordnung. Sie erstattet jährlich Bericht an die Organe der Pensionskasse AR.

Beraterin
- Leuch Jeannette, Partner, invalue ag, St. Gallen, Anlageexpertin und Investment-Controlling

Stimmberechtigt im Anlageausschuss sind je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sowie die Geschäftsführerin. Die Anlageexpertin und ihre Mitarbeitenden der invalue ag überwachen die Tätigkeit der Verwaltungsbanken und unterstützen den Anlageausschuss sowie die Verwaltungskommission mit Informationen zur Überwachung und Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Der Anlageausschuss lässt sich zudem von Banken beraten.

- Hilty Hansjörg, Hilty Consulting GmbH, Heiden, Immobilienexperte
- Hempele Marc, Leiter Liegenschaftenverwaltung, Amt für Immobilien

Analog des Anlageausschusses setzt sich der Liegenschaftenausschuss aus je einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter sowie dem Spezialisten für Immobilienprojekte und -bewirtschaftung zusammen. Die Geschäftsführerin ist antragsberechtigt. Die Mitglieder werden vom externen Immobilienexperten und vom Leiter der Liegenschaftenverwaltung des Amtes für Immobilien beraten.

Aufsichtsbehörde
- Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen

Oberaufsichtskommission
- Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), Bern

1.6 Arbeitgeber

Im Art. 2 Abs. 1 des Vorsorgereglements festgelegtes Beitrittsobligatorium für:

- Angestellte und Behördenmitglieder des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG
- Lehrende an den Volksschulen
- Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen

Angeschlossene Arbeitgeber mit Anschlussvertrag sind:

- Abwasserverband Wald/Schönengrund
- Appenzeller Volkskundemuseum Stein
- Assekuranz AR
- Bibliotheksverein Herisau
- Elektra Walzenhausen
- Forstkorporation Vorderland Reute
- Historischer Verein Herisau und Umgebung
- Lehrerinnen und Lehrer Verband Appenzell Ausserrhoden (LAR)
- Personal Gemeinde Heiden
- Personal Gemeinde Herisau
- Personal Gemeinde Hundwil
- Personal Gemeinde Lutzenberg
- Personal Gemeinde Schönengrund
- Personal Gemeinde Speicher
- Personal Gemeinde Stein
- Personal Gemeinde Trogen
- Personal Gemeinde Urnäsch
- Personal Gemeinde Walzenhausen
- Personal Gemeinde Wolfhalden
- Schule Roth-Haus Teufen
- Stiftung Altersbetreuung Herisau
- Stiftung Erbprozent Kultur Herisau
- Stiftung für appenzellische Volkskunde Stein
- Verein Dreischiibe Herisau
- Verein Kinderbetreuung Herisau
- Verein Selewie Herisau (aufgelöst)
- Verein Tipiti Bühler

Der Verein Selewie Herisau wurde ab Juli 2018 vollumfänglich in die Gemeinde Herisau überführt und danach aufgelöst. Der Verein Dreischiibe Herisau hat den Anschlussvertrag per 31.12.2018 gekündigt. Die Voraussetzung für die Durchführung einer Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrages ist gemäss Teilliquidationsreglement, gültig seit 1.1.2014, erfüllt.

2 Aktive Versicherte und Rentner

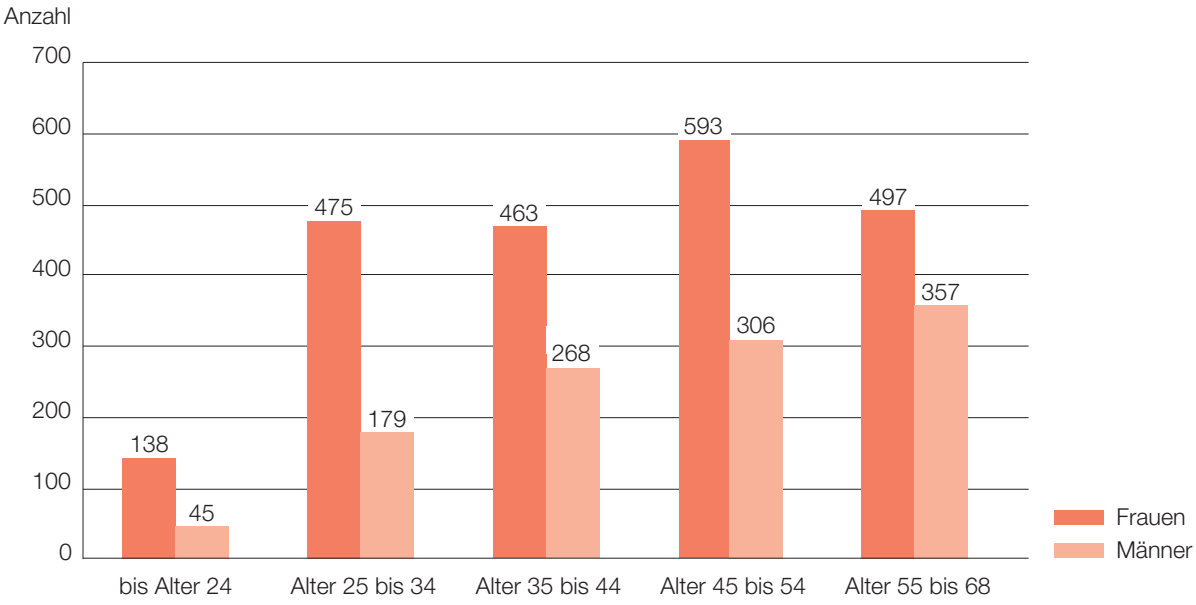
2.1 Aktive Versicherte

	Bestand 1.1.2018	Eintritte	Austritte	Bestand 31.12.2018	Veränderung
Frauen	2'222	421	477	2'166	- 56
Männer	1'185	182	212	1'155	- 30
Total	**3'407** [1)]	**603**	**689**	**3'321**	**- 86**

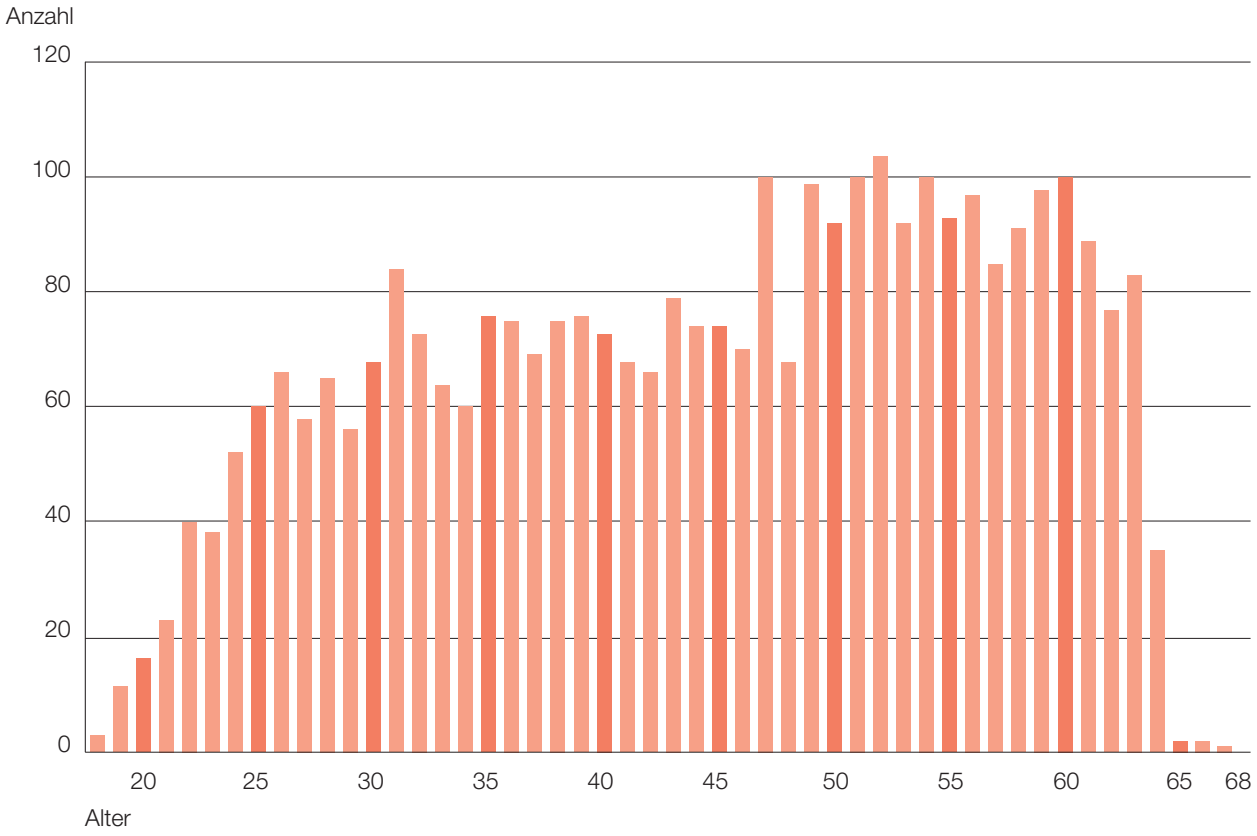
[1)] Gegenüber 31.12.2017 veränderter Bestand, da neu die Anzahl der Anstellungen und nicht die Anzahl der Personen gezählt wird.

2.2 Altersstruktur Aktive Versicherte

2.2.1 Aktive Versicherte nach Altersklassen per 31.12.2018



2.2.2 Anzahl Aktive Versicherte je Altersjahr per 31.12.2018



2.3 Entwicklung Aktive Versicherte nach Gruppen

Jahr	Angestellte nach kantonalem Personalrecht	Gemeinde-angestellte	Lehrpersonen Gemeinden	Übrige	**Total**	Eintritte	Austritte
2005	1'457	414	720	289	**2'880**	453	341
2006	1'472	421	713	289	**2'895**	389	374
2007	1'513	434	699	279	**2'925**	413	383
2008	1'550	442	688	287	**2'967**	466	424
2009	1'589	479	723	285	**3'076**	462	353
2010	1'608	487	714	286	**3'095**	407	388
2011	1'648	503	722	308	**3'181**	479	393
2012	1'669	510	713	325	**3'217**	458	422
2013	1'679	508	709	357	**3'253**	496	460
2014	1'739	521	697	347	**3'304**	498	447
2015	1'774	553	705	346	**3'378**	538	464
2016	1'767	577	701	363	**3'408**	504	474
2017	1'702	586	714	362	**3'364** [1)]	505	549
2018	1'665	585	749	322	**3'321**	603	689

[1)] Anzahl Anstellungen per 1.1.2018 3'407. Gegenüber 31.12.2017 veränderter Bestand per 1.1.2018, da neu die Anzahl der Anstellungen und nicht die Anzahl der Personen gezählt wird.

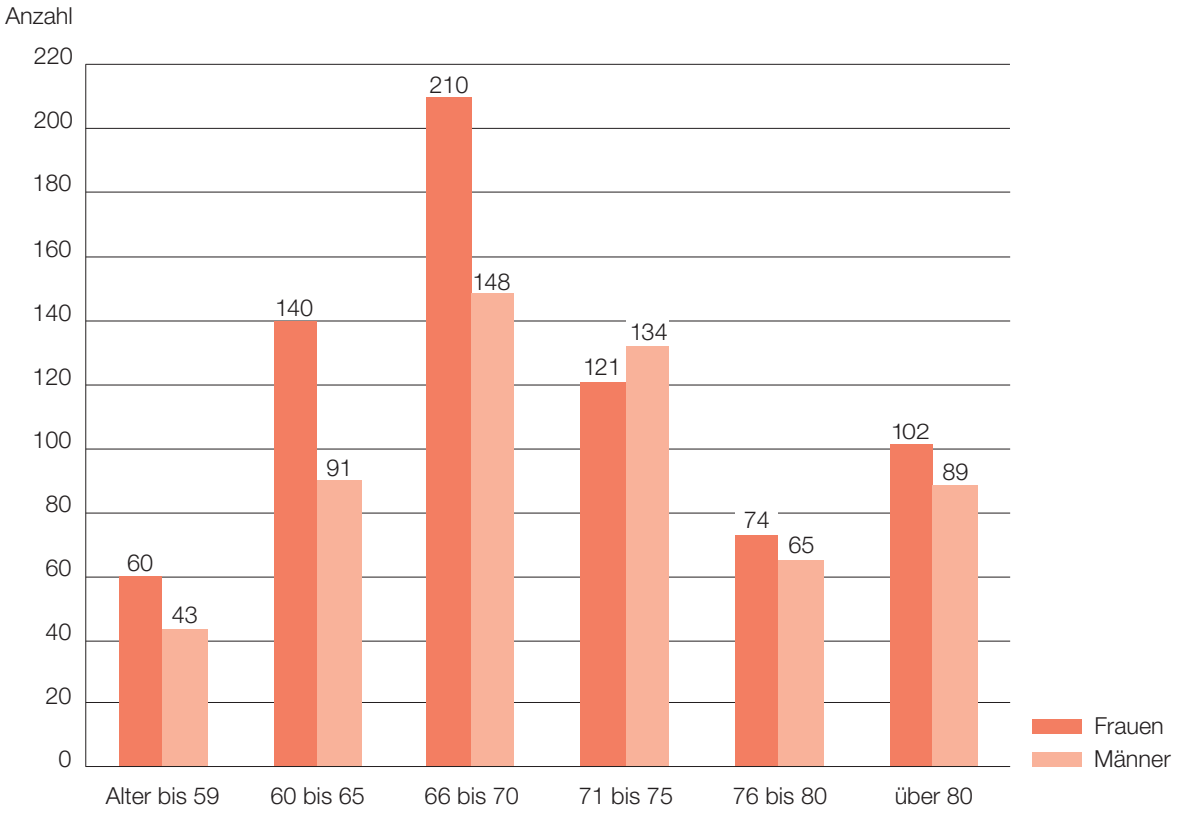
2.4 Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen

Bezüger nach Rentenarten Rechnung	Bestand 1.1.2018	Zugänge	Abgänge	Bestand 31.12.2018	Veränderung
Altersrenten	910	97	22	985	+ 75
davon männlich	466	40	15	491	+ 25
davon weiblich	444	57	7	494	+ 50
Ehegattenrenten	174	12	11	175	+ 1
davon männlich	26	3	1	28	+ 2
davon weiblich	148	9	10	147	- 1
Invalidenrenten	91	9	17	83	- 8
davon männlich	35	3	8	30	- 5
davon weiblich	56	6	9	53	- 3
Kinderrenten	31	11	8	34	+ 3
davon männlich	18	7	4	21	+ 3
davon weiblich	13	4	4	13	+ 0
Total	**1'206** [1]	**129**	**58**	**1'277**	**+ 71**
davon männlich	**545**	**53**	**28**	**570**	**+ 25**
davon weiblich	**661**	**76**	**30**	**707**	**+ 46**

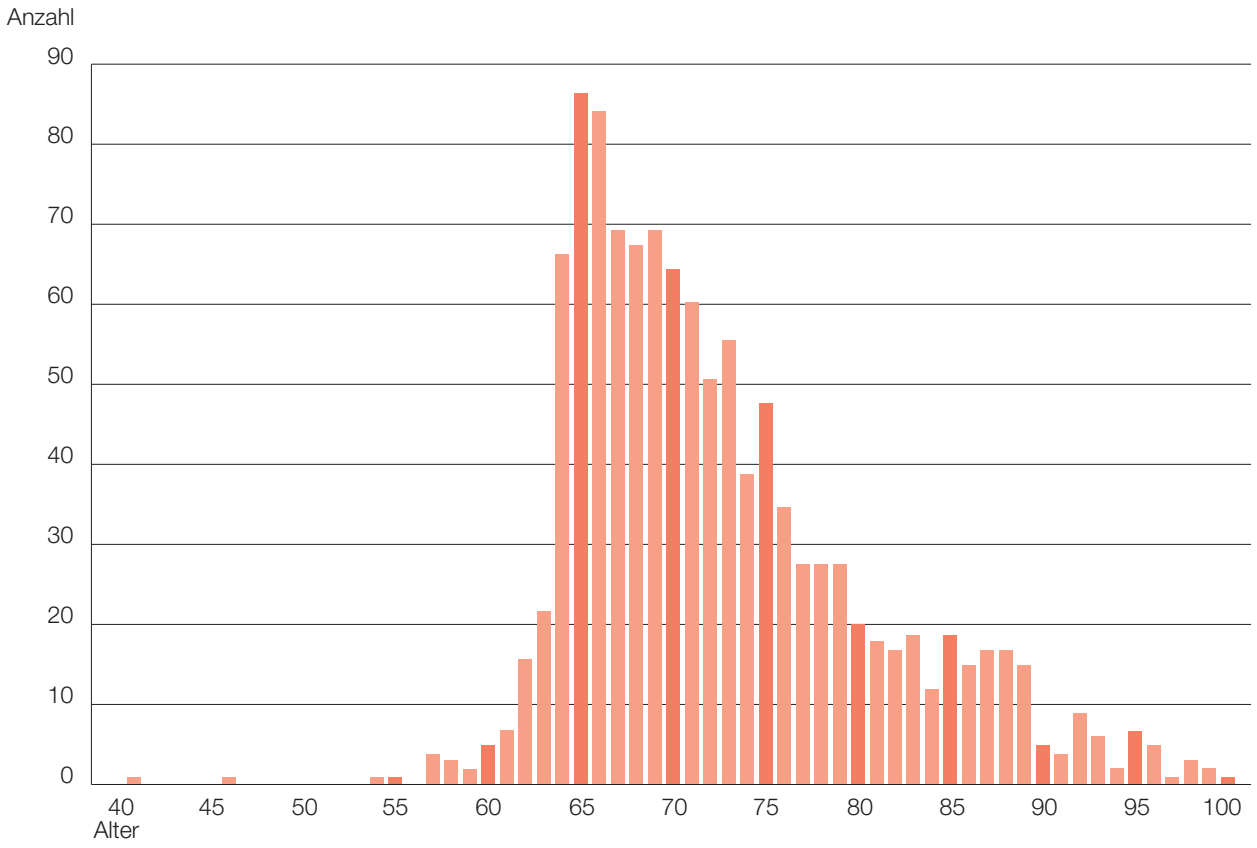
[1] Gegenüber 31.12.2017 veränderter Bestand, da Invalidenrenten im Pensionierungsalter neu zu den Altersrenten zählen.

2.5 Altersstruktur Rentner und Rentnerinnen

2.5.1 Rentner und Rentnerinnen nach Altersklassen per 31.12.2018



2.5.2 Bezüger und Bezügerinnen von Alters- und Ehegattenrenten je Altersjahr



2.6 Entwicklung nach Rentenarten

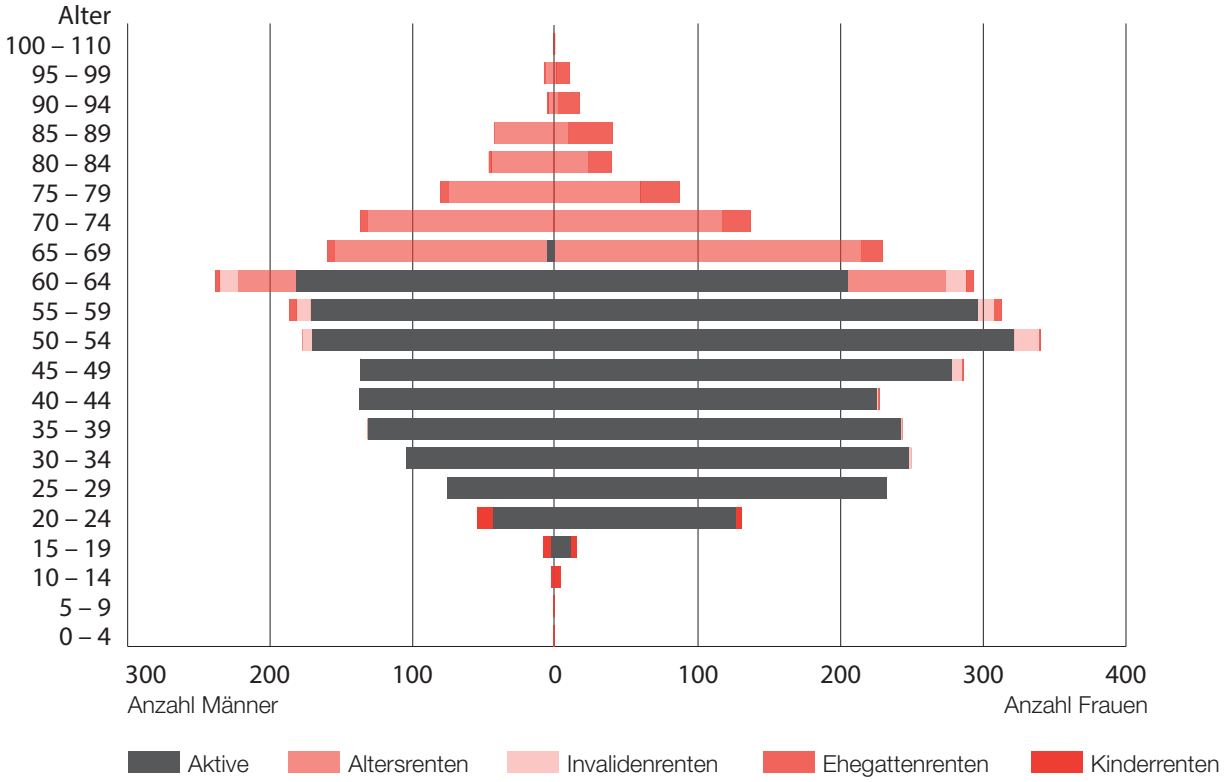
Jahr	Altersrenten	Invaliden-renten	Ehegatten-/ Kinderrenten	**Total**
2003	360	85	210	**655**
2004	382	90	214	**686**
2005	407	92	200	**699**
2006	432	97	213	**742**
2007	453	106	212	**771**
2008	489	114	219	**822**
2009	517	117	214	**848**
2010	542	122	206	**870**
2011	561	126	202	**889**
2012	606	126	198	**930**
2013	644	129	195	**968**
2014	688	130	205	**1'023**
2015	730	132	200	**1'062**
2016	789	138	200	**1'127**
2017	872	142	205	**1'219**
2018	985 [1)]	83 [1)]	209	**1'277**

[1)] Gegenüber 31.12.2017 veränderter Bestand, da Invalidenrenten im Pensionierungsalter neu zu den Altersrenten zählen.

2.7 Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen

	Bestand 1.1.2018	Bestand 31.12.2018
Anzahl Aktive Versicherte	3'407	**3'321**
Anzahl Rentner und Rentnerinnen (ohne Kinderrenten)	1'175	**1'243**
Verhältnis Aktive / Rentner und Rentnerinnen	**2.90/1**	**2.67/1**

2.8 Alterspyramide



3 Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Pensionskasse AR führt einen umhüllenden Plan. Die Leistungen sind im Vorsorgereglement, gültig seit 1.1.2018, detailliert umschrieben. Nachfolgend eine Kurzübersicht der Leistungen:

Altersleistungen (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 bis 12)
- Altersgutschriften und Verzinsung des Altersguthabens
- Ordentliche Altersrente
- Vorzeitige Altersrente
- Teil-Altersrente
- Aufgeschobene Altersrente
- Alterskapitaloption
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Invalidenleistungen (Art. 13 bis 14)
- Invalidenrente
- Teil-Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Todesfallleistungen (Art. 15 bis 19)
- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente an den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Den Versicherten wurde das neue Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2018, mit einem Informationsschreiben über die wichtigsten Änderungen Ende 2017 zugestellt. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen in Kraft getreten:
- Schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023
- Erhöhung der Sparbeiträge um insgesamt: bis Alter 42 1.5 % des versicherten Jahreslohnes und ab Alter 43 2.5 % des versicherten Jahreslohnes
- Beginn Sparprozess ab Alter 18 (bisher Alter 25)

3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode

Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse AR beruhen auf dem Beitragsprimat. Die Pensionskasse AR ist aufgrund der finanziellen Lage vollständig ausfinanziert. Es gilt somit der Grundsatz der Vollkapitalisierung.
Die Gesamtbeiträge setzen sich aus Beiträgen für die Altersleistungen und für die Risikoversicherung zusammen und werden bei den Versicherten und bei den Arbeitgebern gestaffelt nach Alter in Prozenten der versicherten Besoldung erhoben. Die Arbeitgeber leisten neben den Beiträgen für das Alterssparen und für die Risikoversicherung zusätzlich einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 0.40 %. Die Pensionskasse AR bietet zwei Beitragspläne an. Dem Beitragsplan A mit paritätischer Finanzierung sind die An-

gestellten des Kantons und die Lehrkräfte der Volksschulen unterstellt.
Die angeschlossenen Arbeitgeber können zwischen dem Beitragsplan A mit paritätischen Beiträgen oder dem Beitragsplan B mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 58 % zu Lasten der Arbeitgeber und 42 % zu Lasten der Versicherten wählen. Zur Abfederung der im neuen Vorsorgereglement vorgesehenen schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes werden seit 1.1.2018 die Sparbeiträge bis Alter 42 um insgesamt 1.5 % und ab Alter 43 um 2.5 % des versicherten Jahreslohnes erhöht. Der Sparprozess beginnt bereits ab Alter 18.
Die Leistungen bei Alterspensionierung richten sich nach dem individuell vorhandenen Altersguthaben im Pensionierungsalter und des entsprechenden Umwandlungssatzes. Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes wird mit dem neuen Vorsorgereglement fortgesetzt, indem der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter von 6.0 % im Jahr 2020 auf 5.4 % bis ins Jahr 2023 gesenkt wird.
Für die Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall bildet das vorhandene Altersguthaben zuzüglich Altersgutschriften bis Alter 65 inklusive 1.5 % Zins die Grundlage und ein Umwandlungssatz von 6.0 % gelangt zur Anwendung. Seit 2018 wird zur Berechnung der Invalidenrente der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter angewendet, respektive ab 2023 ein Umwandlungssatz von 5.4 %.
Die versicherte Besoldung gemäss Vorsorgereglement entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit

Die Verwaltungskommission hat sich am 12.9.2018 für eine flexiblere Verzinsung der Altersguthaben ausgesprochen und damit die reglementarische Grundlage geschaffen, die Zinssätze jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR festzulegen.
Am 17.12.2018 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Altersguthaben der aktiven Versicherten für das Geschäftsjahr 2018 mit 1.75 % (Vorjahr 1.0 %) anstatt mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) zu verzinsen. Damit sollen diese vom guten Anlageergebnis im Jahr 2017 profitieren, in dem die Pensionskasse AR eine erfreuliche Rendite von 9.2 % erwirtschaftet hat. Mit der Mehrverzinsung im 2018 sollen die aktiven Versicherten, welche von der Umwandlungssatzsenkung bis 2023 betroffen sind, direkt profitieren. Zudem wird der Ungleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und Rentnern in den letzten zehn Jahren Rechnung getragen.
Der maximale Koordinationsabzug betrug im Berichtsjahr CHF 24'675.00 (Vorjahr CHF 24'675.00).

4 Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit

4.1 Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26

Die Jahresrechnung entspricht in Darstellung und Bewertung der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erlassenen Richtlinie Nr. 26 und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Sie steht im Einklang mit den Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge.

4.2 Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26 verlangt die Anwendung von aktuellen Werten, im Wesentlichen von Marktwerten für alle Vermögensanlagen. Wenn für einen Vermögenswert kein aktueller Wert festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert unter Berücksichtigung erkennbarer Wertveränderungen zur Anwendung.

Die Vermögensanlagen wurden wie folgt bewertet:

Vermögenswert	*Bewertung*
Flüssige Mittel / Forderungen	Nominalwerte
Wertschriften (Obligationen, Wandelobligationen, Aktien, Anlagefonds, Alternative Anlagen)	Kurswerte
Festgelder / Darlehen	Nominalwerte
Hypotheken	Nominalwerte
Immobilien	Grundsätzlich Ertragswerte
Sonstige Aktiven	Nominalwerte

Auf Fremdwährungen lautende Aktiven und Passiven wurden zum Kurs des Stichtags, Aufwendungen und Erträge zum jeweiligen Tageskurs umgerechnet.

Überbauter Immobilienbesitz wird zum Ertragswert bewertet. Unbebaute Grundstücke werden zum Kaufpreis inklusiv wertvermehrende Investitionen bewertet. Grundlage für die Ertragsbewertung bildet der aktuelle Sollmietertrag. Sämtliche Liegenschaften der Pensionskasse AR wurden im 2016 durch die Grundstückschätzungsbehörde des Kantons Appenzell Ausserrhoden oder durch das jeweils zuständige kantonale Steueramt bewertet. Als Grundlage dienen unter anderem die jeweils aktuellen mittleren Kapitalisierungssätze für Mehrfamilienhäuser oder für Geschäfts- und Gewerbebauten.
Bei den Liegenschaften der Pensionskasse AR erfolgt jährlich eine Zwischenbewertung unter Anwendung der aktuellen Kapitalisierungssätze. Um sicherzustellen, dass sich die auf den festgelegten Mietzinsen beruhenden Bewertungen auch im Rahmen der Marktverhältnisse bewegen, wird alle fünf Jahre eine Bewertung sämtlicher Liegenschaften veranlasst. Eine von dieser Bewertung abweichende Festlegung wurde für drei Immobilienbeteiligungen (im Miteigentum mit anderen Investoren) vorgenommen, indem bei diesen auf den neuen Steuerschätzungswert von 2018 abgestellt wird.

Die Bestimmungen zur Kostentransparenz werden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) umgesetzt.

5 Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad

5.1 Art der Risikodeckung, Rückversicherung

Die Pensionskasse AR ist voll autonom. Sie trägt die versicherungstechnischen Risiken für Alter, Tod und Invalidität selbst.

5.2 Entwicklung Vorsorgekapital Aktive Versicherte

Vorsorgekapital Aktive	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Zuflüsse	**89'090**	**66'685**
Einlagen freiwillig und vorzeitiger Altersrücktritt	3'904	3'825
Freizügigkeitseingänge bei Eintritt	29'465	26'088
Einlagen Arbeitgeber / PKAR per 1.1.2018	13'670	
Rückzahlung Wohneigentumsförderung	710	238
Altersgutschriften	41'341	36'534
Abflüsse	**-47'831**	**-34'757**
Kapitalleistung Pensionierung	-4'570	-4'317
Todesfallsummen	–	–
Freizügigkeitsleistungen bei Austritt	-40'973	-28'518
Auszahlungen bei Scheidung	-1'012	-283
Vorbezüge Wohneigentumsförderung	-870	-1'639
Abbuchungen Einlagen	-406	
Bildung Vorsorgekapital aus Zu- und Abflüssen (siehe Position Betriebsrechnung)	**41'259**	**31'928**
Verzinsung Vorsorgekapitalien 1.75 % (Vorjahr 1.00 %)	8'063	4'586
Freigewordenes Kapital aus Todesfällen	–	–
Übertrag auf Deckungskapital Renten	-32'401	-39'790
Zunahme/Abnahme Vorsorgekapital Aktive	**16'921**	**-3'276**

Veränderung Vorsorgekapital Aktive	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Stand 1.1.	480'216	483'492
Zunahme/Abnahme	16'921	-3'276
Stand 31.12.	**497'137**	**480'216**

Gemäss Gesetz über die Pensionskasse AR haben die angeschlossenen Arbeitgeber sowie die Pensionskasse AR per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage von insgesamt CHF 13.7 Mio. zur Minderung der künftigen Altersrenteneinbussen zu leisten. Der Erwerb der vollen Gutschrift erfolgt über 60 Monate. Bei vorzeitiger Pensionierung, Bezug des Alterskapitals oder Austritt verfallen die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erworbenen Teilbeträge durch Abbuchungen der Einlagen der Pensionskasse AR.

Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wurden für das Geschäftsjahr 2018 mit 1.75 % (Vorjahr 1.0 %) und somit höher als mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1.0 % (Vorjahr 1.0 %) verzinst. Die Verwaltungskommission legt aufgrund der neuen reglementarischen Grundlage – Nachtrag 2 – die Zinssätze jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR fest.

5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG

	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2018	31.12.2017
Altersguthaben nach BVG (Schattenrechnung)	223'422	227'919
BVG-Mindestzinssatz vom Bundesrat festgelegt	1.00%	1.00%

5.4 Veränderung Deckungskapital Renten

	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Stand 1.1.	403'873	358'017
Zunahme	19'514	45'856
Stand 31.12.	**423'387**	**403'873**

Bei der Berechnung des Deckungskapitals per 31.12.2018 kommt gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 1.75 % zur Anwendung.

5.5 Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen

Bei den nachstehenden technischen Rückstellungen wurde per 31.12.2018 der technische Zinssatz von 1.75 % sowie die Rückstellungspolitik unter Anwendung des Rückstellungsreglements berücksichtigt.

Technische Rückstellungen	in CHF 1'000	
Rechnung	31.12.2018	31.12.2017
Verstärkung für Langlebigkeit Rentner bei VZ 2015 Zuschlag 1.0 % (Vorjahr bei VZ 2015 0.5 %)	4'234	2'019
Versicherungsrisiken Rentner	3'130	2'995
Langlebigkeit Aktive Versicherte Zuschlag 1.0 % (Vorjahr 0.5 %)	3'197	1'550
Rückstellung versicherungstechnischer Umwandlungssatz / Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement	31'536	36'270
Versicherungsrisiken Aktive Versicherte	5'075	5'064
Pendente Invaliditätsfälle	5'660	5'114
Total	**52'832**	**53'012**

5.6 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens

Der Experte für berufliche Vorsorge erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten. Die letzte Expertise ist vom Experten für berufliche Vorsorge, Stephan Wyss der Prevanto AG, im Frühjahr 2017 per 31.12.2016 erfolgt. Für die Berechnung der Rentendeckungskapitalien wurde gemäss Rückstellungsreglement der technische Zinssatz von 2.0 % und die Grundlagen VZ 2010, Periodentafel 2012, mit einem Zuschlag von 2.5 % (Zunahme Lebenserwartung Rentner) für fünf vergangene Jahre seit Vorliegen der Grundlagentafeln verwendet. Die finanziellen Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes per 31.12.2017 von 2.0 % auf 1.75 % sind per Bilanzstichtag 31.12.2016 mit einer entsprechenden technischen Rückstellung berücksichtigt worden.

Prüfungsergebnis per 31.12.2016

1. Die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse AR ist aufgrund des Deckungsgrads von 100.8 % gewährleistet. Die Pensionskasse bietet Sicherheit dafür, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.
2. Die Sanierungsfähigkeit der Pensionskasse AR ist knapp durchschnittlich.
3. Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung wurden per 1. Januar 2017 geändert (Nachträge zum Vorsorgereglement). Sie entsprechen weiterhin den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Beiträge reichen aus, um die Vorsorgeleistungen zu finanzieren.
5. Aufgrund des Verhältnisses zwischen erwarteter Anlagerendite und erwarteter Sollrendite und der in der Vergangenheit stabilen Bestandesentwicklung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Pensionskasse AR solide weiterentwickelt.

5.7 Technische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren per 31.12.2018 auf den folgenden Grundlagen:

- Technischer Zinssatz 1.75 %
- Technische Grundlagen der Pensionskasse der Stadt Zürich, VZ 2015, Periodentafel 2017
- Verstärkung von 1.0 % für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Aktivversicherten ab Alter 50

5.8 Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen

Keine Änderungen.

5.9 Deckungsgrad

5.9.1 Deckungsgradberechnung nach Art. 44 BVV 2

Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung wird wie folgt definiert:

$$\text{Deckungsgrad in \%} = \frac{\text{Verfügbares Vermögen x 100}}{\text{Notwendiges Vorsorgekapital}}$$

Wobei für das verfügbare Vermögen gilt:

Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen und nicht-technische Rückstellungen. Die Wertschwankungsreserve ist dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Wobei für das notwendige Vorsorgekapital gilt:

Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Bilanzstichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen und technischer Rückstellungen.

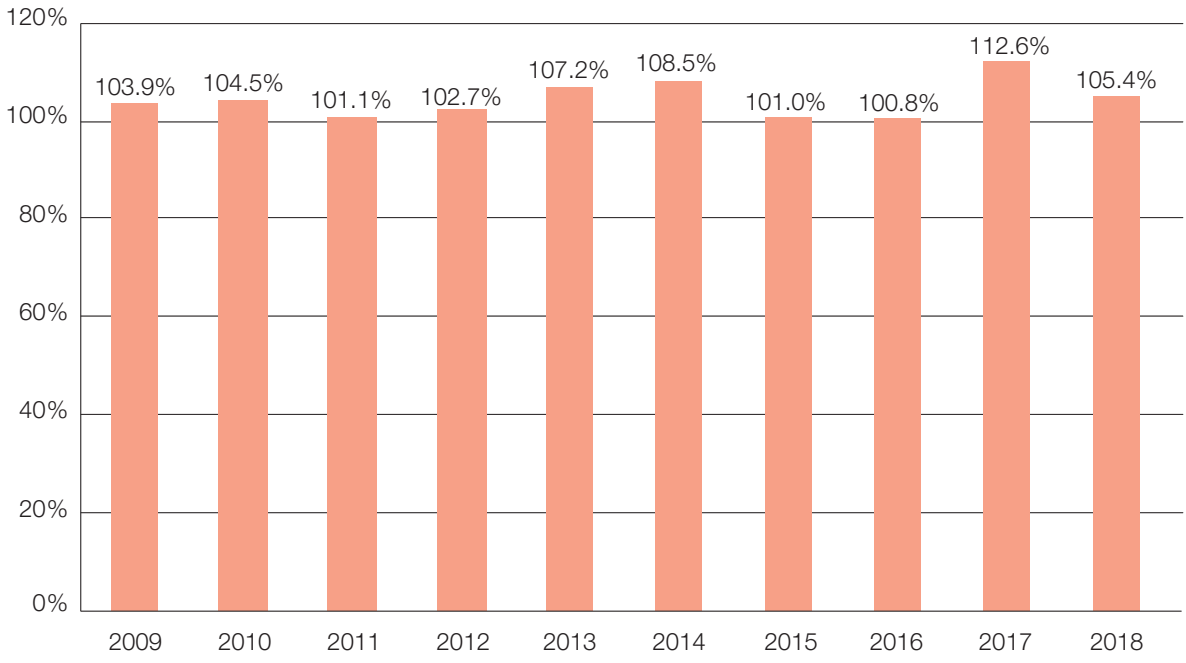
Ist der so berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 %, liegt eine Unterdeckung im Sinne der bundesrechtlichen Verordnung vor.

Berechnung Deckungsgrad	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Gesamte Aktiven zu Marktwerten	1'042'138	1'059'166
– Verbindlichkeiten	-15'562	-3'608
– Passive Rechnungsabgrenzung	-421	-355
Verfügbares Vermögen	**1'026'155**	**1'055'203**
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	497'137	480'216
Deckungskapital Renten	423'387	403'873
Versicherungstechn. Rücklagen	52'832	53'012
Notwendiges Vorsorgekapital	**973'356**	**937'101**
Überdeckung	**52'799**	**118'102**
Deckungsgrad in %	**105.4%**	**112.6%**
Technischer Zins	**1.75%**	**1.75%**

Die Verbindlichkeiten haben vor allem infolge der Auflösung des Anschlussvertrages des Vereins Dreischiibe gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Die Anlagerendite im 2018 lag mit -3.4 % unter der notwendigen Sollrendite von 1.6 %. Die Sollrendite berücksichtigt die Kosten für die Verzinsung der Altersguthaben und der Rentendeckungskapitalien sowie für den Aufbau der technischen Rückstellungen. Die Abnahme des Deckungsgrades lässt sich hauptsächlich mit dem Anlageergebnis erklären.

5.9.2 Entwicklung des Deckungsgrads



6 Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage

6.1 Organisation der Anlagetätigkeit, Anlagereglement

Die Verantwortung für die Vermögensverwaltung liegt bei der Verwaltungskommission. Sie erlässt das Anlagereglement und legt die Anlagestrategie für die Vermögensanlage fest. Das Vermögen der Kasse ist zinstragend und sicher anzulegen, wobei einer angemessenen Verteilung der Risiken Rechnung zu tragen ist. Für die Umsetzung der Anlagestrategie ist der von der Verwaltungskommission gewählte Anlageausschuss verantwortlich. Des Weiteren sind Banken mit Vermögensverwaltungsaufträgen in spezifischen Anlagekategorien beauftragt. Die Beratung zur Festlegung der aktuell gültigen Anlagestrategie erfolgte durch die c-alm AG, St. Gallen und die invalue ag, St. Gallen.

Die Credit Suisse ist als Global Custodian für die Pensionskasse AR beauftragt. Die Global Custody Lösung gewährleistet den täglichen Zugriff auf die Daten via Online-Tool. Zudem wird das Führungsorgan monatlich zielgerichtet mittels Investment-Reporting informiert. Der jährliche TER-Nachweis für die Pensionskasse AR erstellt die Credit Suisse. Die Wertschriftenbuchhaltung wird seit 2017 auch vom Global Custodian sichergestellt.

Der Anlageausschuss ist verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie und damit die taktische Steuerung sowie die Auswahl der Vermögensverwaltungsmandate. Er nimmt monatlich Kenntnis von der Gesamtvermögensentwicklung sowie den Ergebnissen der einzelnen Anlagegruppen und vergleicht die erzielten Renditen mit den entsprechenden Benchmarks.

Die invalue ag unterstützt den Anlageausschuss und die Verwaltungskommission bei der Überwachung und mit unabhängigen Informationen zur Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Sie ist für das Investment-Controlling der Pensionskasse AR zuständig. In Ergänzung zum Investment-Reporting der Credit Suisse wird quartalsweise ein Monitoring Bericht sowie ein konzentrierter Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Mit folgenden Banken hat die Pensionskasse AR ein Vermögensverwaltungsmandat abgeschlossen:

- St. Galler Kantonalbank
  Obligationen CHF, Aktien Schweiz IsoPro
- Vontobel Asset Management AG (ehemals Vescore AG)
  Obligationen CHF

Die mit den Vermögensanlagen beauftragten Institute unterstehen der schweizerischen Finanzmarktaufsicht und sind gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission zugelassen.

6.2 Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve

Das Rückstellungsreglement legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nach einem finanzökonomischen Ansatz fest. Die Zusammensetzung der Anlagen gemäss Anlagestrategie und die historischen Volatilitäten bilden die Eckwerte für die Berechnung der Wertschwankungsreserve. Der Experte für berufliche Vorsorge bezieht ferner die Sollrendite von 1.6 % ein und es wird ein Sicherheitsniveau von 98 % sowie ein Zeithorizont von zwei Jahren zugrunde gelegt.

Wertschwankungsreserve	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Stand Wertschwankungsreserve am 1.1.	118'102	7'479
Zuweisung zu Lasten / zu Gunsten der Betriebsrechnung	-65'303	110'623
Wertschwankungsreserve gemäss Bilanz am 31.12.	**52'799**	**118'102**
Betrag der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve	**172'284**	**167'741**
Reservedefizit bei der Wertschwankungsreserve	119'485	49'639
Total der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	973'356	937'101
Gebuchte Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	5.4 %	12.6 %
Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in % der Vorsorgekapitalien und der technischen Reserven	**17.7 %**	**17.9 %**

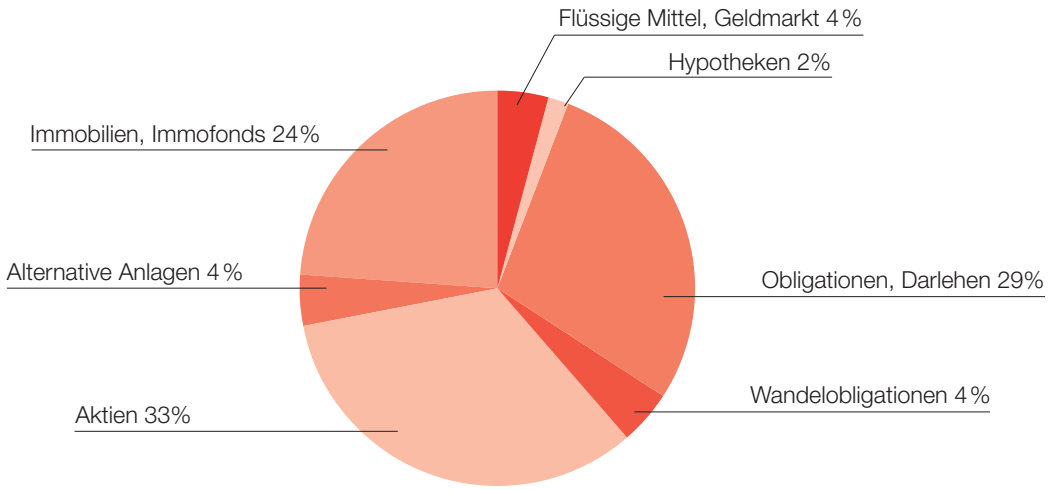


6.3 Darstellung der Vermögensanlagen nach Anlagekategorien

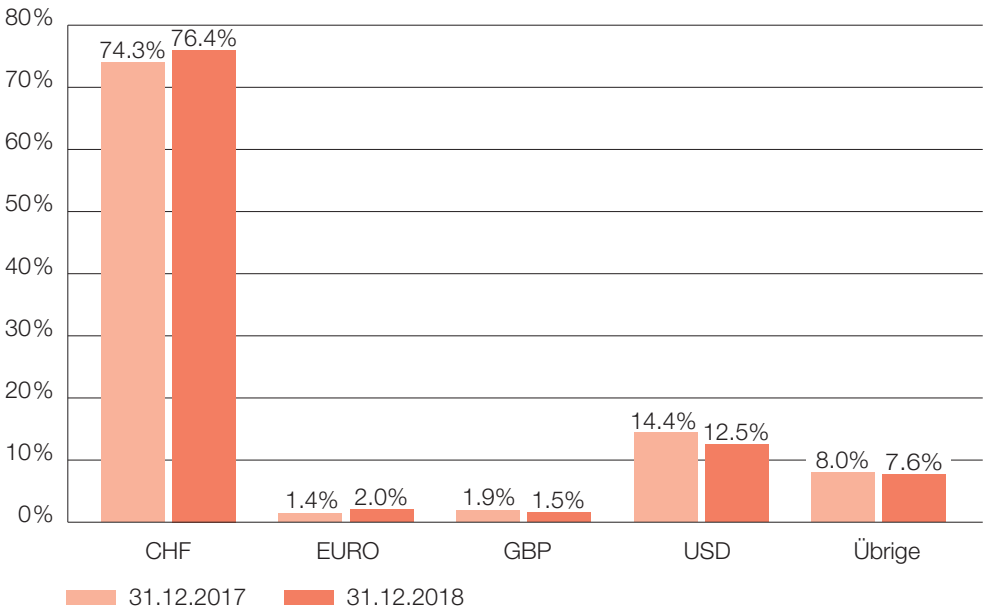
Anlagekategorie Rechnung	31.12.2017 Mio. CHF	 in %	31.12.2018 Mio. CHF	 in %	**Taktische Bandbreiten der Anlage-strategie**	**Max. BVV 2**
Flüssige Mittel, Guthaben, Devisentermingeschäfte	53	5 %	47	4 %	0 % – 12 %	
Obligationen in CHF	135	13 %	135	13 %	11 % – 27 %	
Festgelder, Darlehen	5	1 %	5	1 %		
Hypotheken, Hypothekenfonds	17	2 %	17	2 %		50 %
Obligationen Fremdwährung	162	15%	155	15%	4 % – 24 %	
Wandelobligationen	48	4 %	45	4%	0 % – 10 %	
Aktien Schweiz	145	14 %	146	14 %	8 % – 18 %	50 %
Aktien Ausland	219	21 %	200	19 %	11 % – 23 %	
Alternative Anlagen	46	4 %	44	4 %	0 % – 12 %	15 %
Immobilien und Immobilienfonds Schweiz	163	15 %	177	17 %	10 % – 22 %	30 %
Immobilienfonds Ausland	66	6%	71	7%	0 % – 10 %	
Total	**1'059**	**100 %**	**1'042**	**100 %**		
davon in Schweizer Franken	787	74.3 %	796	76.4 %		
davon in Fremdwährungen	272	25.7 %	246	23.6 %	max. 30 %	

Die Anlagestrategie, Bandbreiten und Anlagelimiten nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind per Stichtag 31.12.2018 eingehalten.

6.4 Vermögensstruktur 31.12.2018



6.5 Vermögensanlagen nach Währungen





6.6 Laufende derivative Finanzinstrumente am 31.12.2018

Aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften sind die derivativen Anlageinstrumente wie folgt aufzulisten:

Devisentermingeschäfte Rechnung	**Gegenwert in CHF**	**Bewertung in CHF** per 31.12.2018	**unrealisierter Gewinn (+) / Verlust (-)** per 31.12.2018
Verkauf USD 10'000'000 Val. 1.2.2019 Devisenkurse	9'925'500 0.992550	9'833'367 0.983337	92'133
Verkauf USD 10'000'000 Val. 4.3.2019 Devisenkurse	9'830'500 0.983050	9'803'481 0.980348	27'019
Verkauf USD 10'000'000 Val. 29.3.2019 Devisenkurse	9'834'000 0.983400	9'779'050 0.977905	54'950
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 18.1.2019 Devisenkurse	11'413'750 1.141375	11'268'245 1.126825	145'505
Verkauf EURO 10'000'000 Val. 1.2.2019 Devisenkurse	11'395'000 1.139500	11'267'813 1.126781	127'187
Total	**52'398'750**	**51'951'956**	**446'794**

6.7 Offene Kapitalzusagen

Bei der Position Alternative Anlagen von CHF 43.9 Mio. (Vorjahr CHF 45.9 Mio.) besteht eine zusätzliche vertragliche Verpflichtung über künftige Beteiligungen im Infrastruktur-Bereich im Umfang von USD 3.2 Mio. Im 2018 wurde im Bereich Private Equity ein Commitment von USD 10 Mio. beim Anlagefonds LGT Crown Global Opportunities VII und von CHF 5 Mio. beim Anlagefonds Renaissance Evergreen eingegangen. Die Kapitalabrufe werden im 2019 erfolgen. Die Alternativen Anlagen liegen auch unter Berücksichtigung dieser Engagements in der taktischen Bandbreite (0 – 12 %) gemäss Anlagestrategie.

6.8 Wertpapiere unter Securities Lending

Bei den Direktanlagen wird auf die Ausleihung von Wertschriften (Securities Lending) verzichtet, weil für den Anlageausschuss die erzielbaren – sehr bescheidenen – Erträge die damit verbundenen Risiken nicht rechtfertigen.

6.9 Erläuterung des Nettoergebnisses aus Vermögensanlage

6.9.1 Erläuterungen zu den Ergebnissen der Anlagegruppen

Der vom US-Präsidenten angezettelte Handelsdisput, der Aufstieg von Populisten in Europa und die angekündigte Reduktion des monetären Stimulus durch die Notenbanken sorgten in 2018 für Spannungen auf den Finanzmärkten. Das Wirtschaftswachstum zeigte sich in den USA stabil, verlor aber in China, im Euroraum und der Schweiz an Schwung. Insbesondere die Aktienpreise waren von grossen Rückschlägen betroffen. Der globale Aktienmarkt erlebte in 2018 den stärksten Einbruch seit der Finanzkrise in 2008. Der Kursabfall führte die gängigen Aktienindices per Jahresende auf ein Kursniveau, das gegen -7.9 % für die Industrieländer – und im Fall der Schwellenländer gegen -13.8 % – tiefer lag als zu Jahresbeginn. Die in solchem Umfeld beunruhigten Investoren waren nicht bereit, Anleihen mit den bisherigen Bonitätsaufschlägen zu zeichnen, was dazu führte, dass auch weniger risikobehaftete Obligationenanlagen in 2018 an Wert verloren. Einzig direkte Immobilienanlagen, Hypotheken und einzelne Alternative Anlagen konnten positive Renditen erzielen. Die Devisenmärkte waren von der anhaltenden Stärke des US-Dollars geprägt. Während der EUR zum CHF gegenüber Jahresbeginn rund 4 % verlor, legte der USD zum CHF etwa 1 % zu. Angesichts der Nominal- und Realzinsdifferenz zugunsten des USD mag diese Entwicklung nicht erstaunen.

Für die Pensionskasse AR endete das Anlagejahr 2018 mit einer negativen Rendite von netto -3.5 % / brutto -3.4 % (Vorjahr netto 9.1 % / brutto 9.2 %). Damit liegt das Nettoergebnis um -0.8 % (Vorjahr Vorsprung von 1.1 %) tiefer als das Ergebnis der von der Verwaltungskommission definierten Anlagestrategie von -2.7 %. Die beiden Anlageklassen Aktien Schweiz und Obligationen FW und die Gewichtung der Aktien und Obligationen, welche im Vorjahr zur Überrendite beitrugen, waren in diesem Jahr hauptsächlich verantwortlich für den Rückstand zum Strategieergebnis.

Das Durchschnittsergebnis einer grossen Anzahl privater und öffentlich-rechtlicher Schweizer Pensionskassen lag gemäss den Schweizer Pensionskassenindices im 2018 bei -3.5 % (UBS PK Performance-Index) und -3.2 % (Credit Suisse PK-Index). Damit verbuchten die Vorsorgeeinrichtungen auch ihr schlechtestes Ergebnis seit der Finanzkrise in 2008.

Die Schweizer Nationalbank hat den Leitzins für Guthaben auf Girokonten am 15.1.2015 aufgrund der Aufgabe der Euro-Kursuntergrenze auf -0.75 % gesenkt und seither nicht wieder angehoben. Per Ende 2018 lagen die CHF-Zinsen auf dem Niveau von Ende 2017 und waren in vielen Laufzeitensegmenten immer noch negativ. Bei deutschen Staatsanleihen waren die Zinsen per Ende 2018 für Laufzeiten bis 8 Jahren negativ und sogar etwas tiefer als in 2018. In den USA führten der allmähliche Abbau der Zentralbankbilanz und die vier Zinserhöhungen in 2018 zu einem Rückgang der Zentralbankgeldversorgung und versursachten so einen Zinsanstieg. Verantwortlich für die negative Rendite der Festverzinslichen Anlagen von -2.2 % waren in 2018 aber nicht Zinsanpassungen, sondern primär die Ausweitung der Bonitätsaufschläge speziell im 4. Quartal 2018, welche vor allem bei Obligationen tieferer Qualität zu Einbussen führten. Bei einem wesentlichen Anstieg der Zinsen und/oder Bonitätsaufschläge, muss bei den Festverzinslichen Anlagen mit Kursverlusten gerechnet werden. Das Ausmass dieser Kursverluste ist abhängig von Ausmass und Tempo des Zinsanstiegs, der Bonitätsstruktur sowie von den Laufzeiten der Obligationen. Je länger die Laufzeiten der Obligationenanlagen, desto höher sind die Kursverluste bei einem Zinsanstieg.

Die Anlagegruppe Immobilien besteht bei der Pensionskasse AR aus direkten (eigene Liegenschaften) und indirekten (Immobilienanlagestiftungen und -fonds Schweiz sowie Ausland) Anlagen. Vor allem nachfragebedingt wurde die Nettoertragsrendite der kotierten indirekten Immobilienfonds durch Abwertungsverluste so stark geschmälert, dass sie eine negative Rendite auswiesen. Nicht kotierte Immobilien (eigene Liegenschaften und Anlagestiftungen) hingegen erreichten eine Rendite von 3.7 % bzw. 4.9 %. Auf dem schweizerischen Immobilienmarkt ist der prozentuale Anteil der leer stehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand weiter gestiegen; eine weitere Verschlechterung des Angebots-Nachfrageverhältnisses im Liegenschaftenmarkt oder ein substanzieller Zinsanstieg könnte auch bei direkten Immobilienanlagen zu Bewertungskorrekturen führen.
Wie eingangs beschrieben, haben die Aktienmärkte seit der Finanzkrise im Jahr 2008 nicht mehr so schlecht rentiert. Dabei war der Rückschlag bei den kleineren und mittleren Unternehmen (Mid/Small Caps) sowohl im globalen als auch im Schweizer Aktienmarkt stärker ausgeprägt als derjenige der grossen Unternehmen (Large Caps). Dies wirkte sich negativ auf das Aktienportfolio der Pensionskasse AR aus, welches im Falle der Schweizer Aktien insgesamt mit -11.3 % im Vergleich zum Schweizer Aktienmarkt gemessen am SPI (-8.6 %) einen stärkeren Wertverlust hinnehmen musste.

6.9.2 Renditeausweis des Gesamtvermögens und der Anlagegruppen

Anlagegruppe Rechnung	**Anteil am Vermögen in %** per 31.12.2018	**Wert in Mio. CHF** per 31.12.2018	**Wert in Mio. CHF** per 31.12.2017	**Rendite 2018**	**Rendite 2017**
Gesamtrendite	**100.0 %**	**1'042.1**	**1'059.2**	**-3.4 %**	**9.2 %**
Liquidität	4.1 %	43.2 [1)]	48.0	-1.9 %	-5.4 %
Festverzinsliche Anlagen	34.7 %	361.6	372.5	-2.2 %	2.6 %
Obligationen in CHF	13.3 %	139.0 [1)]	139.6	-0.1 %	0.3 %
Obligationen Fremdwährungen	14.9 %	155.4	162.7	-3.2 %	3.6 %
Darlehen	0.5 %	5.1	5.1	1.3 %	1.3 %
Hypotheken, Hypofonds	1.6 %	16.8	16.9	0.7 %	1.2 %
Wandelobligationen	4.4 %	45.3	48.2	-6.1 %	6.4 %
Aktienanlagen	33.2 %	345.8	363.9	-9.4 %	21.0 %
Aktien Schweiz	14.0 %	145.8 [1)]	144.9	-11.3 %	23.0 %
Aktien Ausland	19.2 %	200.0	219.0	-8.0 %	19.0 %
Alternative Anlagen	4.2 %	43.9	45.9	0.8 %	8.6 %
Eigene Liegenschaften	11.1 %	115.5	109.7	3.8 %	4.0 %
Immobilienfonds/AST Schweiz	5.9 %	60.9	53.0	0.6 %	5.9 %
Immobilienfonds Ausland	6.8 %	71.2	66.2	3.7 %	7.0 %

[1)] Diese Bestandeswerte können gegenüber dem Ausweis in der Bilanz abweichen, da die Liquidität aus den Verwaltungsmandaten für die Performancemessung in den entsprechenden Anlagegruppen enthalten ist.

6.9.3 Erläuterungen zu den Liegenschaften

Die Hypothekarzinsen bewegen sich weiterhin auf tiefem Niveau und wurden für langfristig feste Hypotheken sogar nochmals gesenkt. Im Geschäftsjahr wurden bei einzelnen Liegenschaften mit Leerständen nochmals Mietzinssenkungen durchgeführt. Dies führte erfreulicherweise dazu, dass die Leerstandquote auf ein sehr tiefes Niveau gesenkt werden konnte. Dies wirkt sich bei den effektiven Erträgen positiv aus.

Um Mindererträge durch gezielte Mietzinsreduktionen mindestens teilweise zu kompensieren, wurden dort, wo noch Mietzins-Reserven vorhanden waren, bei Wiedervermietungen die Mieten an die Marktmieten angepasst. Auch wertvermehrende Investitionen werden dort, wo es die Vermietungslage zulässt, mit Mietzinserhöhungen aufgefangen. Über alles gesehen, können mit den vorerwähnten Mietzinserhöhungen und der Reduktion der Leerstandquoten die für Problemliegenschaften gezielt durchgeführten Mietzinssenkungen wett gemacht werden.

Aufgrund der Zwischenbewertung ergab sich in der Summe ein Buchgewinn von rund CHF 580'000.00, welcher den Ertrag im Geschäftsjahr entsprechend erhöht.

In Herisau wurden in der Überbauung «Rosenaupark» 39 Tiefgaragen-Einstellplätze erworben. Mit dem Erwerbspreis von CHF 1'415'000.00 gerechnet, ergibt sich eine Bruttorendite von 3.7 %.

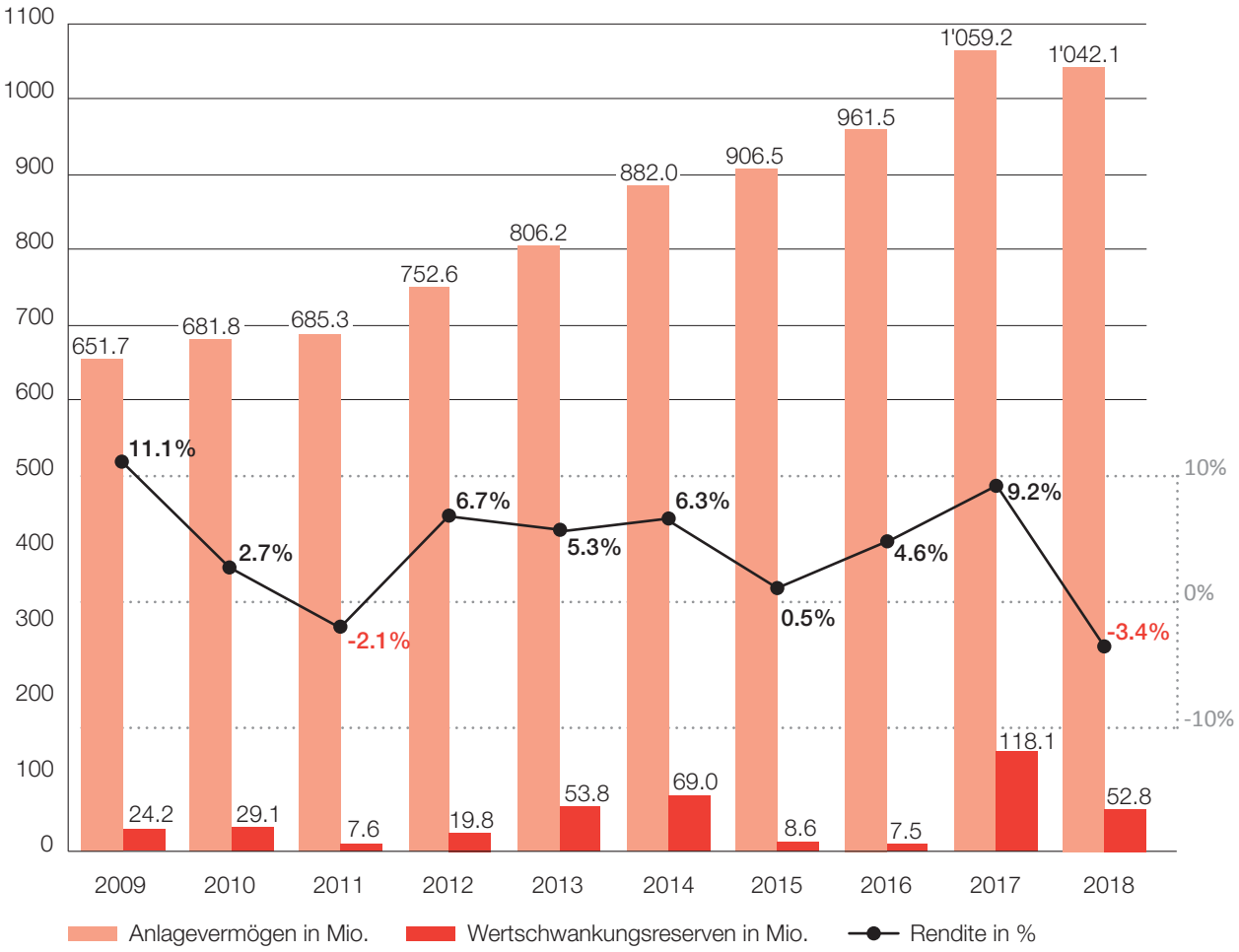
Bei der Zentrumsüberbauung in Wittenbach wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Bei einem Haus (Adlerweg 1) ist die Decke über dem zweiten Untergeschoss bereits betoniert. Die Gemeinde hat die offiziellen Adressen für die Neubauten mit Adlerweg 1, 2 und 4 festgelegt. Die letzten grundbuchamtlichen Verträge wurden bereinigt und können demnächst beurkundet werden.

Die in den Geschäftsberichten unter «Renditenausweis» dargelegten Renditen für «eigene Liegenschaften» werden von Wertberichtigungen zum Teil stark beeinflusst. So wurden die Nettorenditen in den Jahren 2014 und 2015 durch Abwertungen wesentlich verschlechtert. Anderseits ergibt sich gemäss aktuell durchgeführten Gebäude-Schätzungen im Geschäftsjahr über alles eine Aufwertung von rund CHF 580'000.00, welche die Nettorendite mit 3.8 % zu positiv erscheinen lässt. Wenn die Renditen über das effektiv investierte Kapital (Einstandswert plus nachfolgende Investitionen) gerechnet werden, so ergibt sich für die Jahre 2014 bis 2017 eine durchschnittliche Nettorendite von ca. 3.2 %. Diese Renditen sind über längere Zeitperioden betrachtet aussagekräftiger, da sie von Wertberichtigungen nicht beeinflusst werden.

Objekt Rechnung	**Buchwert** 31.12.2018 in CHF	**Buchwert** 31.12.2017 in CHF
MFH Weiherwies 412, Grub	2'145'000.00	2'245'000.00
MFH Obere Wilenhalde 1 + 3, Herisau	3'233'000.00	3'080'000.00
MFH Bleichestr. 6/8, Herisau	3'003'000.00	3'003'000.00
MFH Rietwisstr. 32 + 34, Herisau	4'532'000.00	4'445'000.00
MFH Badstr. 9, Heiden	4'251'000.00	4'255'000.00
MFH Ebni, Teufen	2'324'000.00	2'312'000.00
MFH St.Gallerstr. 53 + 55, Rehetobel	3'790'000.00	3'731'000.00
MFH Stofel 2 + 4, Teufen	6'105'000.00	6'115'000.00
MFH Gerbestr. 1, Heiden	4'127'000.00	4'096'000.00
MFH Lehnstr. 92 + 92a, St. Gallen	13'141'520.00	13'211'520.00
MFH Torackerpark, Herisau	11'025'000.00	11'005'000.00
MFH St. Gallerstr. 57, Rehetobel	6'362'000.00	6'350'000.00
MFH Hüttenwiesstr. 9, St. Gallen	6'574'080.00	6'574'080.00
MFH Hueber Rebgarten, Romanshorn	6'268'800.00	6'731'040.00
MFH Krombach 15, Herisau	4'718'000.00	4'858'999.60
MFH Kolumbanstrasse 63, St. Gallen	5'670'000.00	5'370'000.15
Parkplätze Rosenaupark Herisau	1'657'500.00	1'415'629.00
Baulandreserven/Liegenschaften im Bau	8'001'206.25	2'825'050.70
Geschäftshaus Kasernenstr. 17+17a, Herisau	9'039'000.00	9'039'000.00
Total eigene Liegenschaften	**105'967'106.25**	**100'662'319.45**
Liegenschaftenbeteiligungen [1]		
MEGG 2 Gutenbergzentrum bestehend aus den Parz.-Nr. 113, 3614 und 115	9'530'500.00	9'064'500.00
Immobilienfonds Schweiz	60'961'795.75	52'989'106.30
Total Immobilien, Immobilienfonds Schweiz	**176'459'402.00**	**162'715'925.75**
Immobilienfonds Ausland	**71'156'036.51**	**66'161'383.72**

[1] Bewertung gemäss Steuerschätzung

6.9.4 Entwicklung Anlagevermögen, Wertschwankungsreserve und Renditen



6.10 Erläuterungen zu den Vermögensverwaltungskosten kostentragender Anlagen

Aufgrund der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) müssen Vorsorgeeinrichtungen in Umsetzung von Art. 48a BVV 2 jene Vermögensverwaltungskosten, die nicht gemäss Bruttoprinzip der Vorsorgeeinrichtung separat in Rechnung gestellt wurden und stattdessen in einer Nettorechnung im Kurswert der jeweiligen Kollektivanlage enthalten sind, in der Jahresrechnung verbuchen. Diese sogenannten TER-Kosten (Gesamtbelastungskostenquote) der Kollektivanlagen müssen zusammen mit den direkt in der Betriebsrechnung verbuchten Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen (Kostentransparenzquote) im Anhang ausgewiesen werden. Als intransparente Vermögensanlagen gelten Kollektivanlagen, bei welchen keine anerkannte TER-Kostenkennzahl bekannt ist. Solche intransparenten Vermögensanlagen sind einzeln im Anhang aufzuführen.

Die Pensionskasse AR besitzt per 31.12.2018 keine kostenintransparenten Kollektivanlagen.

Vermögensverwaltungskosten Berichtsjahr	2018 in CHF	2017 in CHF
Direkt in der Betriebsrechnung verbuchte Vermögensverwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	1'181'907	1'199'753
In den Liegenschaftenaufwendungen verbuchte Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften	257'766	254'537
Summe aller Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen	2'850'818	2'364'432
Total in der Betriebsrechnung ausgewiesene Vermögensverwaltungskosten der Wertschriftenanlagen	4'290'491	3'818'722
Total der Vermögensverwaltungskosten in Prozent der kostentransparenten Anlagen	**0.41 %**	**0.37 %**
Total der Vermögensanlagen (Marktwerte)	1'042'126'982	1'059'155'685
davon: kostentransparente Vermögensanlagen	1'042'126'982	1'044'066'948
Intransparente Vermögensanlagen nach Art. 48a BVV 2	0	15'088'737
Kostentransparenzquote (Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)	**100.0 %**	**98.6 %**

Die TER-Kosten der Kollektivanlagen wurden gemäss Weisung der Oberaufsichtskommission (OAK) erfolgsneutral verbucht. Zum einen wurden sie in der entsprechenden Anlagegruppe den Vermögenskosten belastet, zum andern als Mehrertrag dem Kurserfolg der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben.

6.11 Anlagen bei den Arbeitgebern

Mit Ausnahme der aus der Rechnungsstellung der Pensionskassenbeiträge resultierenden Debitorenbestände bestehen per 31.12.2018 im Rahmen der Teilrevision PKG noch Guthaben gegenüber einzelnen Arbeitgebern, welche die geschuldete Arbeitgeber-Einlagen bis spätestens im Frühjahr 2019 zu begleichen haben. Anlagen bei den Arbeitgebern sind nicht vorhanden.

6.12 Retrozessionen

Gemäss Art. 48k Abs. 1 BVV 2 müssen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sämtliche Vermögensvorteile an die Vorsorgeeinrichtung abliefern, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für eine solche Einrichtung erhalten. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung wie auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Bundesgerichtsurteil vom 30.10.2012 und 16.6.2017) hat die Pensionskasse AR bei den Banken die vollständige Offenlegung und Rückerstattung sämtlicher Retrozessionen inklusive Bestandespflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen in den letzten zehn Jahren angefordert. Mit einzelnen Bankinstituten auch ohne klassische Vermögensverwaltungsverträge konnte eine Lösung getroffen werden, wonach die vereinnahmten Retrozessionen der Pensionskasse AR rückvergütet wurden.

6.13 Wahrnehmung Stimmrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der Pensionskasse AR direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sowie Art. 22 und 23 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anlagereglement entsprechend geregelt.
Die Ausübung der Stimmrechte wird in der Regel von der Verwaltung wahrgenommen. Dabei stützt sich die Pensionskasse AR auf die Stimmrechtsempfehlungen der Ethos Services SA ab. Die Pensionskasse AR ist Mitglied der Ethos Stiftung und befolgt in der Regel die entsprechenden Richtlinien. Das Stimmverhalten der Pensionskasse AR wird den Versicherten halbjährlich auf der Webseite www.pkar.ch in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen und Enthaltungen werden detailliert aufgeführt.

7 Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung

7.1 Marchzinsen

Die Marchzinsen auf den festverzinslichen Anlagen sind direkt unter den einzelnen Anlagegruppen in der Bilanz verbucht und in den Kurswerten enthalten.

7.2 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter der Position Transitorische Aktiven in der Bilanz in Höhe von CHF 11'422.95 (Vorjahr CHF 10'502.85) sind die Mietzinsausstände per Bilanzstichtag verbucht.

7.3 Ordentliche Beiträge

Die Positionen Beiträge Arbeitnehmer und Beiträge Arbeitgeber in der Betriebsrechnung setzen sich wie folgt zusammen:

Beiträge	in CHF 1'000	
Berichtsjahr	2018	2017
Beiträge Arbeitnehmer	**23'173**	**20'787**
Sparbeiträge	20'501	18'129
Risikobeiträge	2'672	2'658
Beiträge Arbeitgeber	**24'311**	**21'843**
Sparbeiträge	20'840	18'405
Risikobeiträge	2'702	2'676
Verwaltungskosten	769	762

7.4 Anpassung Deckungskapital Renten

Bei der Position Anpassung Deckungskapital Renten in der Betriebsrechnung in Höhe von CHF 13.1 Mio. (Vorjahr CHF -5.0 Mio.) handelt es sich um die Anpassungsbuchung an die vom Experten für berufliche Vorsorge berechnete neue Höhe des Rentendeckungskapitals per 31.12.2018 von CHF 423.4 Mio. (Vorjahr CHF 403.9 Mio.), siehe Abschnitt 5.4.

7.5 Sonstiger Ertrag

Unter der Position Ertrag aus Dienstleistungen in der Betriebsrechnung sind die Vergütungsprovisionen für den Bezug von Quellensteuern verbucht.

7.6 Verwaltungsaufwand

Gemäss Art. 7 Abs. 5 PKG leisten die Arbeitgeber einen Verwaltungskostenbeitrag von maximal 0.5 % aller versicherten Besoldungen. Aufgrund des erwähnten Gesetzes ist ein Überschuss oder Fehlbetrag aus der Verwaltungskostenrechnung in einer Schattenrechnung auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Beitragssatz, welcher die Verwaltungskommission jedes Jahr im Rahmen des Budgets festlegt, beläuft sich auf 0.4 % (Vorjahr 0.4 %). Im Berichtsjahr 2018 resultierte ein Fehlbetrag von CHF -60'304.98 (Vorjahr Überschuss von CHF 25'633.35). Der kumulierte Fehlbetrag per 31.12.2018 beläuft sich auf CHF -23'242.59 (Vorjahr Überschuss CHF 37'062.39). Aufgrund des Budgets für das Jahr 2018 hat die Verwaltungskommission an der Sitzung vom 17.12.2018 entschieden, den Verwaltungskostenbeitrag ab 1.1.2019 von 0.4 % beizubehalten. Es zeichnet sich jedoch ab, dass der Verwaltungskostenbeitrag ab 2020 um 0.05 % – 0.1 % erhöht werden muss. Die Verwaltungskosten je versicherte Person (ohne Rentner und Rentnerinnen) beliefen sich im Geschäftsjahr auf CHF 261.00 (Vorjahr CHF 219.00) unter Berücksichtigung der Rentner und Rentnerinnen auf CHF 189.00 (Vorjahr CHF 161.00). Die durchschnittlichen jährlichen allgemeinen Verwaltungskosten bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betragen gemäss Swisscanto - Studie 2018 CHF 244.00 (Vorjahr CHF 217.00) pro Destinatär (Aktive Versicherte und Rentner).

Gestützt auf Art. 51a Abs. 4 BVG sowie auf die gültige Entschädigungsregelung für die Kommissionen der Pensionskasse AR sind die Entschädigungssätze wie folgt geregelt: Für Sitzungen der Verwaltungskommission wird ein Sitzungsgeld von CHF 480.00 ausbezahlt. Für Sitzungen von Anlage- und Liegenschaftenausschuss werden CHF 250.00 ausgerichtet. Die Sitzungsleitung (Präsidium) erhält noch eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.00 pro Sitzung. Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die von der Pensionskasse AR bezahlt werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Im 2018 wurden den Mitgliedern insgesamt CHF 17'718.00 (Vorjahr CHF 17'440.00) an Sitzungsgeldern vergütet.



7.7 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Vorsorgereglements werden die Teuerungszulagen auf den Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR von der Verwaltungskommission festgesetzt. Sie hat jährlich darüber zu bestimmen, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Eine Anpassung kann dann vorgenommen werden, wenn keine Unterdeckung besteht und die Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse geäufnet ist. Die Wertschwankungsreserve erreichte die Zielgrösse per 31.12.2018 nicht (siehe 6.2). Es war der Verwaltungskommission daher nicht möglich, auf das Jahr 2019 eine Teuerungszulage zu bewilligen.

8 Auflagen der Aufsichtsbehörde

Es bestehen keine Auflagen der Aufsichtsbehörde.

9 Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

9.1 Teilliquidation

Der Verein Dreischiibe Herisau hat den Anschlussvertrag per 31.12.2018 gekündigt.
Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind gemäss Art. 2 Abs. 4 des Teilliquidationsreglements, gültig seit 1.1.2014, erfüllt. Beim Betrag in der Höhe von CHF 2.7 Mio. handelt es sich um das Deckungskapital der Rentner sowie einen Anteil der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, welche im 2019 an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen sind.

10 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine besonderen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag aufgetreten oder erkennbar.

Von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 11. März 2019 genehmigt.

Vom Kantonsrat an der Sitzung vom 13/14. Mai 2019 zur Kenntnis genommen.

11 Bericht der Revisionsstelle

An die Verwaltungskommission der
Pensionskasse AR, Herisau

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung
Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Pensionskasse AR, bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Verwaltungskommission
Die Verwaltungskommission ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung einer internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltungskommission für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge
Für die Prüfung bestimmt die Verwaltungskommission neben der Revisionsstelle einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e Absatz 1 BVG in Verbindung mit Artikel 48 BVV 2 massgebend.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die interne Kontrolle, soweit diese für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrolle abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz, dem Pensionskassengesetz der Pensionskasse AR und den Reglementen.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Die Verwaltungskommission ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;

- die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht;

- die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;

- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;

- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;

- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Wir bestätigen, dass die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

St. Gallen, 4. März 2019

BDO AG

i. V. Elia Rada
Master of Arts UZH

Franco Poerio
Leitender Revisor, Zugelassener Revisionsexperte

Türöffner zu einem neuen Miteinander.
Die Digitalisierung: Nebst ihrer Faszination befremdet und ängstigt sie uns auch, da das Digitale im Gegensatz zum Analogen nicht fassbar ist. Ein Gefühl von Ausgeliefertsein stellt sich ein. Dagegen kommen wir nur mit einer neuen Haltung, neuem Denken an. Und die gute Nachricht ist: Laut Zukunftstrends wird die Digitalisierung ein Rückbesinnen auf das Wesentliche auslösen, auf Kreativität, Kooperation und Gemeinschaft. – Datenberge alleine sind nichts. Nur der Mensch kann die in ihnen verborgenen Schätze und Möglichkeiten bergen, ihnen Sinn geben. Die Digitalisierung wird so hierarchie-, funktions-, abteilungs- und gar unternehmensübergreifend zum Wegweiser hin zu einem neuen Miteinander.





Um sich zu orientieren, schaute der Mensch einst in den Himmel und las die Sterne. Später entwickelte er dafür den Kompass. Ein Gerät im Zusammenspiel mit dem Erdmagnetfeld. Einfach zu bedienen. Zusammen mit einer Landkarte und den eigenen Augen sinnvoll, um einen Weg zu finden.
Heute heisst der Kompass «Navi» und bringt uns – heisst es – ohne Umwege ans Ziel. Ein Gerät im Zusammenspiel mit Satelliten. Abhängig von Strom und unserer Eingabe. Gibt es als App fürs Handy. Oder als Bildschirm im Auto. Mit der Stimme von Bruce oder Chantal, die sagt, wo es langgeht. – Beide Geräte haben ihre Berechtigung. Die Wahl der Technik liegt wie immer bei uns. Was ist wann sinnvoll?





Einst waren wir begrenzt auf die Erde. Heute ist die Vorbereitung für ein Leben auf dem Mars in vollem Gange. Einst brauchte es fürs Überbringen eines Briefes Wochen. Heute reicht ein Klick, und die E-Mail ist schon dort. Wissensdurst, Forschergeist und Neugier haben den Menschen zu allen Zeiten scheinbar gesetzte Grenzen überschreiten lassen. Nur so liess sich das dahinter liegende Brachland für Neues erschliessen.
An eine Grenze kommen verlangt ein Innehalten. Und ein Anerkennen dessen was ist, um von da aus vertrauensvoll den nächsten Schritt zu tun – ganz im Sinne des irischen Sinnspruchs: *«Mögen die Grenzen, an die du stösst, einen Weg für deine Träume offen lassen.»*





Den einen Weg gehe ich seit vielen Jahren. Ich kenne ihn. Er ist mir vertraut. Ich brauche dafür keine Karte. Kein Planen. Ich weiss, was kommt. Finde mich auch im Nebel zurecht. Gibt es Veränderungen, bin ich trotzdem trittsicher unterwegs. Das macht mich sicher.
Dann gibt es den anderen Weg. In unbekanntem Gebiet. Ich greife zur Karte. Planen erscheint mir wichtig. Ich will gut vorbereitet sein. Ich gehe los. Traue mich. Gehe das Risiko ein. Geh den neuen Weg Schritt für Schritt, aufmerksam und wach. Und weiss doch nicht, was mich erwartet. Es ist meine Trittsicherheit, die mir die Gewissheit gibt, mich jederzeit auch mit neuen Wegen vertraut machen zu können.





Früher trat ein Mann in die beruflichen Fussstapfen seines Vaters und eine Frau wurde Mutter und Hausfrau. Meist fraglos. Heute jedoch gibt es vielfältigste Möglichkeiten, das Leben zu gestalten und Berufe, die vor 40 Jahren niemand erahnte. Und nun? Wohin geht die Reise? Was erwartet uns?
Das Vielschichtige der heutigen Welt fordert mehr denn je neue Betrachtungsweisen und Organisationsansätze. Es gilt, die Weichen selber zu stellen. Sich fachlich und persönlich weiterzubilden. Beweglich zu bleiben. Vertrauen in sich selbst zu haben. Und die Digitalisierung als kreatives «Werkzeug» zu nutzen – im Dienst des Menschen zugunsten des Menschen, der Mitwelt, der Umwelt.

Einleitungstext und Bildlegenden Gabriele Clara Leist, Teufen

Impressum

Redaktion
Nathalie Teta-Ender
Geschäftsführerin PKAR

Gestaltung
Silvia Droz, Teufen

Einleitungstext und Bildlegenden
Gabriele Clara Leist, Teufen

Druck
Appenzeller Druckerei, Herisau

Bezug
Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau
Telefon 071 353 64 80
info@pkar.ch
www.pkar.ch

Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau

Telefon 071 353 64 80
info@pkar.ch
www.pkar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. April 2019

1030.621
Regierungsprogramm 2016–2019, Schlussbericht; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat ist gemäss der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde (Art. 82 Abs. 1 KV; bGS 111.1). Dazu bestimmt er unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten und des Kantonsrates die Ziele und Mittel des staatlichen Handelns (Art. 86 KV). Konkretisiert wird diese Bestimmung im Organisationsgesetz (OrG; bGS 142.12). Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c OrG legt der Regierungsrat klare Zielsetzungen und Strategien für seine Regierungspolitik fest, stimmt diese auf die verfügbaren Mittel ab und sorgt für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung. Dazu erarbeitet er jeweils für eine Amtsdauer ein Regierungsprogramm und legt dieses dem Kantonsrat zur Beratung vor (Art. 6 OrG). Er berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Umsetzung und Zielerreichung und erstellt am Ende der Amtsdauer einen Schlussbericht.

Im Sinne dieser Bestimmungen legte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 7. Juli 2015 das Regierungsprogramm 2016–2019 mit Gültigkeit ab 1. Januar 2016 zur Kenntnisnahme vor. Es enthält die übergeordneten Leitsätze, Ziele und Strategien, mit denen der Regierungsrat die politische Stossrichtung und die zentralen Themen für die Amtsdauer 2015–2019 vorgab. Die kantonale Verwaltung erhielt dadurch politische Vorgaben, die bei der Ausgestaltung des staatlichen Handelns richtungsweisend sind.

Mit dem vorliegenden Schlussbericht gibt der Regierungsrat seine Beurteilung bekannt, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden konnten und auf welche Weise er seine Führungsverantwortung wahrnahm.

B. Beurteilung der Zielerreichung

1. Überblick über die abgeschlossenen und laufenden Projekte, Vorhaben und Tätigkeiten

Im Rahmen der Verabschiedung des Regierungsprogramms 2016–2019 wurden die Departemente beauftragt, ihre Tätigkeiten auf das Programm auszurichten, die darin formulierten Strategien weiterzuentwickeln und fortlaufend Vorhaben zur Erreichung der Ziele umzusetzen. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden 56 Projekte, Vorhaben oder Tätigkeiten realisiert, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Auf den folgenden Seiten findet sich eine entsprechende Übersicht, geordnet nach den Zielen und Strategien.

Ziel 1 ***Die kantonalen Rahmenbedingungen bieten optimale Voraussetzungen für die Gemeinden, ihre Aufgaben eigenständig, effizient und den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können.***

Strategie	Beschreibung
Förderung von strukturoptimierenden Projekten	**P1 Totalrevision Kantonsverfassung** Mit der Vorlage eines Grundsatzbeschlusses über die Totalrevision der Kantonsverfassung legte der Regierungsrat den Grundstein für eine Klärung der Frage nach den künftigen Strukturen von Kanton und Gemeinden. Zudem sind auch die Grundlagen über Organisation und Aufgaben der Gemeinden, das Verhältnis der Gemeinden untereinander und zum Kanton sowie der innerkantonale Finanzausgleich angesprochen. Zur Diskussion stellen will der Regierungsrat zudem den Bereich der politischen Rechte, insbesondere das Wahlsystem für den Kantonsrat, das seinerseits Rückwirkungen auf die Wahlkreise und damit die Strukturen der Gemeinden haben kann. **P2 Optimierung der forstlichen Strukturen** Der Regierungsrat beschloss im Juli 2017 die Zusammenlegung des Forstreviers Urnäsch-Hundwil-Stein mit dem Forstrevier Herisau zum neuen Forstrevier Urnäsch-Herisau-Hundwil-Stein. Ende 2019 wird der Anschluss des bisherigen Forstrevier Schwellbrunn-Waldstatt-Schönengrund erfolgen. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sind abgeschlossen. Damit wird es künftig im Ausserrhoder Hinterland nur noch einen Forstbetrieb geben. Die optimierten neuen forstlichen Strukturen bringen vor allem Vorteile für die Gemeinden. Aus der Zusammenarbeit ergeben sich zahlreiche Synergien im Bereich der Werkhof- und Maschineninfrastruktur sowie beim Personal- und Unternehmereinsatz. **P3 Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik** Mit der Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik strebt der Regierungsrat eine Optimierung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Kanton und Gemeinden an. So schlägt er u.a. die Schaffung einer Koordinationsstelle eGovernment in der kantonalen Verwaltung vor, die auch zugunsten der Gemeinden tätig sein wird. Mit entsprechenden Änderungen werden zudem Präzisierungen im Bereich des Grundbedarfs und des Betriebs eines leistungsfähigen und sicheren Kantonsnetzwerks sowie organisatorische Änderungen für die Informatikstrategie-Kommission und den Verwaltungsrat der ARI vorgeschlagen. Die Revision leistet damit einen Beitrag bei der Umsetzung sämtlicher Strategien im Regierungsprogramm, die zur Erreichung der Ziele 1 und 2 formuliert wurden. **P4 Weisung zur Organisation der Sekundarstufe I** Die Weisung zu den Organisationsmodellen der Sekundarstufe I, welche der Regierungsrat für die Zukunft der Sekundarstufe I aufgrund der sinkenden Schülerzahlen beschlossen hatte, wurde aktiv mit Unterstützung des Amtes für Volksschule und Sport vollständig umgesetzt. Sie leistet damit einen Beitrag zur Strukturoptimierung, und es wird dafür gesorgt, dass die Schulen weiterhin verlässlich organisiert sind und die gute Schulqualität erhalten bleibt.

Ausbau von eGovernment	**P3 Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik** Text siehe oben.
Intensivierung der Zusammenarbeit	**P5 Richtlinien für kommunales Archivgut** Für die Gemeindearchive erarbeitete das Staatsarchiv «Richtlinien für kommunales Archivgut», welche 2017 von der Gemeindeschreiberkonferenz verabschiedet wurde. Damit fördert das Staatsarchiv aktiv die Qualitätssicherung bei der Archivierung und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. **P6 Behindertengerechter Umbau der Bushaltestellen** Die Bushaltestellen müssen bis 2023 behindertengerecht umgebaut sein. Zuständig sind die Gemeinden und der Kanton, je nach Grundbesitz. Um eine einheitliche und zeitnahe Inventarisierung aller Bushaltestellen im Kanton vorliegen zu haben, hat das Tiefbauamt die Aufgabe übernommen. Die Gemeinden haben sich finanziell beteiligt. In einem zweiten Schritt wurde die Verhältnismässigkeit eines Umbaus geprüft. Auch hier hat das Tiefbauamt die Vorleistung für die Gemeinde übernommen, so dass eine einheitliche und systematische Bewertung vorliegt. Die Gemeinden können nun die Umsetzung auf der Basis guter planerischer Grundlagen anpacken.

Ziel 2 Kanton und Gemeinden nutzen die Kleinheit und technologischen Möglichkeiten und erfüllen ihre Aufgaben bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität.

Strategie	**Beschreibung**
Förderung von strukturoptimierenden Projekten	**P2 Optimierung der forstlichen Strukturen** Text siehe oben. **P7 Projekt «EISA Volksschulen»** Mit dem Projekt verfolgen Kanton und Gemeinden gemeinsam das Ziel, die Kernprozesse der Schulverwaltung und die Schnittstellen zwischen den kommunalen und den kantonalen Behörden zu optimieren, um Medienbrüche, mehrfache Datenerfassungen und redundante Datenhaltungen zu vermeiden. Das elektronische Schuladministrationssystem «Scolaris» wurde inklusive der Zusatzmodule Raumverwaltung, Stundenplanung und Betreuung in allen Schulverwaltungen funktionstüchtig eingerichtet. Damit steht es im Einklang mit den Strategien, strukturoptimierende Projekte zu fördern und eGovernment auszubauen.
Intensivierung der Zusammenarbeit	**P8 Betriebskonzepte zu strategischen Applikationen von Kanton und Gemeinden** Kanton und Gemeinden haben gemeinsam für ihre strategischen Geschäfts-Applikationen «Axioma» und «NSP» Betriebskonzepte erarbeitet und verabschiedet. Diese Dokumente dienen zur Klärung der Zuständigkeiten und der Prozesse, wodurch die Weiterentwicklung der Applikationen koordiniert und die Zusammenarbeit gemeinde- und staatsebeneübergreifend organisiert wird. **P9 Weiterbildungen zusammen mit Gemeindekanzleien** Kontinuierlich werden Weiterbildungsveranstaltungen für die Gemeinden mit dem Ziel durchgeführt, die Zusammenarbeit mit den Gemeindekanzleien zu fördern und die Qualität der Dienstleistungen im Bereich der politischen Rechte zu optimieren. **P10 Zusammenarbeit innerhalb der Ostschweizer Staatsschreiberkonferenz** Auf Initiative von Appenzell Ausserrhoden intensivierten die Ostschweizer Staatsschreiber ihre Zusammenarbeit und gründeten die Ostschweizer Staatsschreiberkonferenz. Diese trifft sich drei Mal im Jahr, um Themen im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzleien zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und nationale Geschäfte im Hinblick auf die gesamtschweizerischen Konferenzen vorzubereiten.

P11 Intensivaustausch im Bereich Volksschule

Es fanden Treffen des Departementsvorstehers, des Amtsleiters Volksschule und Sport und der Abteilungsleiterin Volksschule mit den Gemeindebehörden für einen intensiven Austausch zum Thema Volkschule statt. Der Austausch dient der Anhörung von Anliegen, um allfälligen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung zu erkennen.

P12 St.GallenBodenseeArea

Im Rahmen einer offiziellen Zusammenarbeit betreiben die Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden gemeinsam die internationale Standortpromotion und Ansiedlungsunterstützung für den drittgrössten Wirtschaftsraum der Schweiz, die St.GallenBodenseeArea. Durch die Positionierung dieses Wirtschaftsraums in ausgewählten Märkten und Clustern und die Akquirierung internationaler Unternehmen konnte ein wichtiger Beitrag zur dynamischen Entwicklung geleistet werden.

P13 Überarbeitung kantonale Deponieplanung

Erstmals wurde der Auftrag für die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung zur Ausscheidung von Standorten für Aushubmaterial und inertem Bauschutt gemeinsam mit Appenzell Innerrhoden erteilt. Damit wird sichergestellt, dass für die Deponiestandorte kantonsübergreifend weitgehend einheitliche Anforderungskriterien gelten. Dies vereinfacht die Kommunikation mit Grundeigentümern, Deponiebetreibern und Bauwirtschaft.

P14 Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt-Pikettdienste

Die Pikettdienste für Schadenereignisse mit Folgen für die Umwelt der Kantone Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen unterstützen sich an den Wochenenden und an Feiertagen gegenseitig. Nach zwei Jahren Versuchsbetrieb haben die beiden Regierungen eine unbefristete Vereinbarung unterzeichnet. Die Zusammenarbeit hat zu einer spürbaren Entlastung der Mitarbeitenden der beiden Schadendienste an den Wochenenden und Feiertagen geführt.

P15 Gemeinsame Richtlinie für Bewilligungspraxis

Zur Erleichterung der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen haben sich die im Bewilligungsverfahren involvierten Ämter und Abteilungen auf eine gemeinsame Richtlinie geeinigt. Sie soll Klarheit im Vollzug schaffen und eine Bewilligungspraxis sicherstellen, die sowohl dem Schutz als auch dem Förderungsgedanken Rechnung trägt.

P16 Fachapplikation Kompass 3

Mit der Fachapplikation «Kompass 3» für Bildungsbewilligungen und Lehrverträge sowie das Qualifikationsverfahren konnte dank des Datenaustausches sowie der koordinierten Stammdaten- und Adresspflege aller Personen und Institutionen der Berufsbildung die interkantonale Zusammenarbeit stark verbessert werden.

P17 Übernahme von Studienberatungen

Appenzell Ausserrhoden übernimmt seit 2016 gemäss einer Leistungsvereinbarung Studienberatungen und allgemeine Berufs- und Laufbahnberatungen für Ratsuchende aus Appenzell Innerrhoden. Damit wird dem Regierungsprogramm Rechnung getragen, die Zusammenarbeit zu intensivieren.

P18 Vertiefung Kontakt mit kantonalen Institutionen

Der Regierungsrat hat in Umsetzung des Regierungsprogramms den Kontakt mit den kantonalen Institutionen vertieft. Neben den etablierten Aussprachen mit dem Büro des Kantonsrates und mit der Staatswirtschaftlichen Kommission trifft sich der Regierungsrat seit 2016 mit den Präsidien der kantonalen Gerichte. Etabliert wurden zudem eine jährliche Aussprache mit der Finanzkontrolle sowie ein regelmässiger Austausch mit dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell.

	P19 Informationsplattform Kanton und Gemeinden bestimmten gemeinsam, wie aus dem Ausland zuziehende Migrantinnen und Migranten über die Lebensweise in der Schweiz, über ihre Rechte und Pflichten sowie die Angebote zur Integrationsförderung informiert werden sollen. Die Erstinformationsgespräche erfolgen seit 2017 zentral durch die im Amt für Soziales angesiedelte Anlauf- und Informationsstelle «Informationsstelle Integration INFI». Ausserdem kommen der Kanton und die Gemeinden mit einer webbasierten Informationsplattform «Leben-in-AR.ch» ihrer gesetzlichen Informationspflicht gegenüber Ausländerinnen und Ausländern nach. **P20 Kantonales Konkursamt in Heiden** Der Regierungsrat hat beschlossen, die beiden Zweigstellen Heiden und Teufen des Konkursamtes Appenzell Ausserrhoden per 1. Januar 2019 zu einem einzigen Konkursamt in Heiden zusammenzuführen. Mit dieser Zusammenführung sorgt der Regierungsrat dafür, dass die Aufgaben auch weiterhin bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität erfüllt werden können. Gleichzeitig werden Synergien genutzt, indem das kantonale Konkursamt zusammen mit dem regionalen Betreibungsamt der Vorderländer Gemeinden geführt wird. Dies führt zudem zu einer Stärkung des kommunalen Betreibungsamtes. **P21 Fliessgewässeruntersuchung** Die periodisch stattfindende Untersuchung der Fliessgewässer wurde kantonsübergreifend abgestimmt. Die Arbeiten in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wurden im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung vergeben. Damit wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und der daraus abgeleiteten Massnahmen sichergestellt. **P22 Bedarfsorientiere Weiterbildungen für Lehrpersonen der Volksschulen** Das Amt für Volksschule und Sport organisierte und führte mehrere bedarfsorientierte Weiterbildungen für Lehrpersonen der Volksschulen im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Lehrplans durch. Aufgrund der Nachfrage der Schulen bot die Abteilung Volksschule deutlich mehr Weiterbildungsveranstaltungen als vorgesehen an.
Ausbau von eGovernment	**P23 eStrassenverkehrsamt** Das Strassenverkehrsamt konnte mehrere eGovernment-Lösungen umsetzen. Dadurch werden Medienbrüche und manuelles Nacharbeiten stark reduziert. Neben der Mängelerfassung mit Tablet-Computern bei Fahrzeugprüfungen werden auf Wunsch eRechnungen versandt, und Ärzte können das Resultat medizinischer Kontrolluntersuchungen online erfassen. Die Kunden haben die Möglichkeit, in einer überarbeiteten Online-Dispo ihre Fahrzeugprüfungstermine selber zu verschieben. Führerprüfungstermine können komplett selbständig angemeldet werden. Ebenfalls ist die Online-Adress- oder Namensänderung möglich. Einzig der elektronische Betreibungsprozess konnte noch nicht umgesetzt werden, weil die entsprechende Software noch nicht verfügbar war. **P24 Elektronische Veröffentlichung von amtlichen Publikationen** Der Kanton treibt mehrere Projekte voran, um kantonale amtliche Publikationen elektronisch verfügbar zu machen. So werden ab 2019 der Staatskalender sowie die Entscheide der oberen Verwaltungsbehörden und der Gerichtsinstanzen elektronisch veröffentlicht. Mit der Möglichkeit zur Online-Recherche kann den Bedürfnissen der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Zudem wurde damit begonnen, verschiedene Lösungen zur elektronischen Publikation des Amtsblattes zu evaluieren. **P25 Überarbeitung des Internetauftritts** Die kantonale Website wurde in den letzten Jahren mehrmals stark modernisiert: Sie ist benutzerfreundlicher, erscheint optisch leichter, besser gegliedert und ist auf mobilen Geräten gut lesbar (responsive design).

P26 Umstellung auf CR-Business

Die Handelsregisterlösung HR-Net wurde 2016 auf die neue Lösung «CR-Business» umgestellt, welche die Voraussetzung für künftige zusätzliche Funktionen schafft, wie z.B. die Einführung des Personenreferenzregisters, das Posteingangscanning und danach die ganze Verarbeitung in elektronischer Form (elektronischer Workflow). Weiter erfolgt die direkte Integration von elektronisch eingegebenen Eintragungsgeschäften in die Fachapplikation CR-Business.

P27 Axioma

Kanton und Gemeinden haben gemeinsam den strategischen Entscheid getroffen, als Standard-Geschäftsverwaltungsapplikation auf Axioma zu setzten. Axioma unterstützt als elektronisches Hilfsmittel die Arbeitsprozesse im Bereich der Geschäfts- und Dokumentenverwaltung, der Archivierung, des Sitzungsmanagements sowie der Publikation von Beratungsunterlagen. Zusätzlich werden sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene diverse Fachmodule eingesetzt. Zu Zwecken der Koordination und zur gemeinsamen Förderung der Applikation wurde eine gemeinsame Steuergruppe von Kanton und Gemeinden ins Leben gerufen (vgl. auch P8).

P28 Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Der Ausbau von eGovernment als strategisches Ziel des Regierungsprogramms kann letztendlich nur dann erreicht werden, wenn auch das Verfahrensrecht entsprechend angepasst und der elektronische Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Privaten ermöglicht wird. Der Regierungsrat hat deshalb eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) angestossen. Es soll damit auch in Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit geschaffen werden, ein Verfahren auf elektronischem Weg durchzuführen. So könnten in Zukunft zum Beispiel Baubewilligungsverfahren oder Einbürgerungen elektronisch abgewickelt werden.

P29 Registergesetz

Ganz im Sinne des Regierungsprogrammes fördert die gemeinsame Beschaffung, der gemeinsame Austausch, die Übermittlung und die Kombination von Daten zwischen kantonalen und kommunalen Behörden eine effiziente, bedarfsorientierte und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Damit aber der Schutz persönlicher Daten gewährleistet bleibt, hat der Regierungsrat mit dem Registergesetz eine sorgfältige Regelung der Zugriffe der einzelnen Amtsstellen auf diese Daten vorgenommen. Das Registergesetz bietet die Rechtsgrundlage für eine kantonale Einwohnerplattform und ein kantonales Objektregister (Gebäude- und Wohnungregister). Zudem wurde mit dem Registergesetz die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen, damit das eGovernment-Projekt «eUmzug» in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt werden konnte.

P30 Lehrbetriebsservices

Für die Lehrbetriebe ist ein Projekt lanciert, welches ein Web-Portal zur Verfügung stellt, um den administrativen Aufwand für die Wirtschaft und das Amt im Zusammenhang mit der Bildungsbewilligung, dem Lehrvertrag und dem Qualifikationsverfahren zu reduzieren und zu vereinfachen.

P31 Standorte alternativer Tankstellen

Das Tiefbauamt übernimmt zusammen mit den einzelnen Gemeinden die Information über Angebote von alternativen Mobilitätsformen und stellt sie der Bevölkerung und anderen Interessengruppen via Internet zur Verfügung. Die Gemeinden haben ihr Wissen und Engagement bezüglich alternativer Mobilität gemeldet. Daraus wurden zwei Projekte ausgearbeitet und umgesetzt. Zum einen wurde eine GIS-Karte mit allen Standorten von Ladestationen für Elektro- und Gasfahrzeuge erstellt und im Geoportal aufgeschaltet; zum anderen wurde eine Kontaktliste zu Themen und Anbietern im Mobilitätsumfeld erarbeitet.

Ziel 3 Appenzell Ausserrhoden bietet attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Strategie	Beschreibung
Bedarfsorientierte Berufsbildung, nicht-gymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung	**P32 Totalrevision der Stipendiengesetzgebung** Mit Abschluss der Arbeiten zur Stipendiengesetzgebung kommt der Regierungsrat dem Bestreben nach, attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen. In einem Kanton ohne Hochschule unterstützt er damit den Zugang zur tertiären Bildung. **P33 Qualitätsstrategie an Kantonsschule Trogen** Um Familien und Jugendlichen attraktive Bildungsmöglichkeiten zu bieten, wurde das Angebot an der Kantonsschule Trogen im Rahmen des Projekts «Strategische Optionen» qualitativ verbessert (z.B. zweisprachige Matura Deutsch/Englisch, FMS Pädagogik mit 4. Jahr an der Kantonsschule Trogen mit 8 Wochen Schulpraktikum in einer Volksschule in AR). Zur Optimierung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmittel hat die Kantonsschule Trogen den Austausch mit der zuständigen kantonalen Fachstelle institutionalisiert. Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018 wurden Anreisezeiten verkürzt und der Schulbeginn mit dem Fahrplan abgestimmt. **P34 Brücke AR und Grundbildung am BBZ Herisau** Das BBZ Herisau optimierte das Angebot der Brücke AR, welche den Einstieg in die berufliche Grundbildung verbessert. Für Lernende in verkürzten Lehren oder Zusatzausbildungen bietet das BBZ Herisau zusammen mit der Fachstelle Berufsbildung individuelle Lösungen an. Der Erhalt der räumlichen Infrastruktur und der Örtlichkeit des BBZ Herisau für die Beschulung während der Berufslehre oder dem Berufsattest in der Region stärkt die Bedarfsorientierung.
Förderung der familienexternen Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der frühkindlichen Förderung	**P35 «Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden»** Mit einer generationenübergreifenden Bevölkerungsbefragung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie liess der Regierungsrat die Ist-Situation hinsichtlich der Lebensbedingungen von jungen Menschen, Müttern, Vätern und Grosseltern sowie deren Bedürfnisse und Zufriedenheit ermitteln. Basierend darauf wird derzeit im Rahmen eines interdepartementalen Projekts für vier Handlungsfelder ein Massnahmenplan erstellt. Damit will der Regierungsrat optimale Bedingungen schaffen, damit sich Jung und Alt für Appenzell Ausserrhoden als Arbeits- und Wohnort entscheiden. **P36 Konzept «Frühe Kindheit»** Im 2016 wurde das Thema «Frühe Förderung» lanciert, welches im Einklang mit mehreren Anliegen des aktuellen Regierungsprogramms liegt. Basierend auf einer Bestandesaufnahme 2017 erarbeitet der Kanton derzeit zusammen mit der Gemeindepräsidienkonferenz und weiteren Kreisen ein Konzept «Frühe Kindheit». Dieses soll den Handlungsrahmen für das Engagement des Kantons und der Gemeinden abstecken sowie Massnahmen festlegen. Weil in der frühen Kindheit Weichen für das ganze Leben gestellt werden, sind Präventionsmassnahmen von Kanton, Gemeinden und privaten Institutionen wichtig. Die Angebote im Frühbereich unterstützen Eltern und Kinder und haben das Ziel, eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist erwiesen, dass sich Investitionen in der frühen Kindheit auszahlen, weil damit teure Massnahmen im späteren Leben der Kinder vermieden werden können. **P37 Rahmenempfehlungen für schulergänzende Betreuungsstrukturen** Das Amt für Volksschule und Sport entwickelt Rahmenempfehlungen für schulergänzende Betreuungsstrukturen basierend auf einer Umfrage bei den Gemeinden. Die Volksschulen führen bedarfsorientierte Angebote.

	P38 Erhöhung der Kinderabzüge ab 2020 Mit der Erhöhung der Kinderabzüge im Zuge der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) verbessert der Regierungsrat die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern weiter. Ab 2020 wird der Steuerabzug für in Ausbildung stehende Kinder vom 15. bis 26. Altersjahr von 6'000 auf 11'000 Franken erhöht. Dabei bleibt zu beachten, dass in finanzieller Hinsicht nicht nur der Betrag der zu zahlenden Steuern von Bedeutung ist. Vielmehr sind die im gesamschweizerischen Vergleich tiefen Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen. **P39 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ab 2020** Der Revision des Steuergesetzes (StG Rev 20) kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine grosse Bedeutung zu. Der Regierungsrat verfolgt das strategische Ziel, Appenzell Ausserrhoden als Wirtschafts- und Steuerstandort weiterhin attraktiv zu gestalten. Dadurch soll sich der Kanton im steuerpolitischen Umfeld behaupten können und wettbewerbsfähig bleiben. Gleichzeitig kann damit Appenzell Ausserrhoden trotz der peripheren Lage als attraktiver Arbeits- und Wohnkanton positioniert werden. In Bezug auf die Zielsetzung, für Familien attraktive Rahmenbedingungen zu bieten, ist im Zuge der StG Rev 20 vorgesehen, die Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30.– pro Monat zu erhöhen.
Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten	**P37 Rahmenempfehlungen für schulergänzende Betreuungsstrukturen** Text siehe oben.
Förderung der Generationensolidarität	–

Ziel 4 ***Appenzell Ausserrhoden stellt für die ältere und älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.***

Strategie	**Beschreibung**
Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten	**P35 «Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden»** Text siehe oben. **P40 Pflegeheimplanung** Gemäss einem Zwischenbericht zur Pflegeheimplanung überstieg 2015 das Angebot an Pflegeheimplätzen in Appenzell Ausserrhoden den berechneten Bedarf deutlich. Aufgrund dieser Sachlage und um die Schaffung weiterer Überkapazitäten zu vermeiden, hatte der Regierungsrat 2016 erstmals eine Obergrenze an Pflegeheimplätzen festgelegt. Im Folgejahr erliess er die «Pflegeheimplanung Appenzell Ausserrhoden 2017», mit welcher die maximal erforderliche Anzahl Pflegeplätze mittel- bis langfristig zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Gesamtangebotes festgelegt wird. Der Regierungsrat erfüllte damit ein Ziel aus dem Regierungsprogramm, wonach der älteren Bevölkerung ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Betreuungs- und Pflegeangebot zur Verfügung stehen soll.
Förderung der Generationensolidarität	–

Ziel 5 ***In Appenzell Ausserrhoden sind ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorhanden, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen.***

Strategie	Beschreibung
Nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton	**P41 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)** Mit dem Beitritt zur HFSV steht der Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen für Studierende an höheren Fachschulen auf einer neuen Grundlage. Mit der Vereinbarung wurde festgelegt, für Ausbildungsgänge des Fachbereichs Gesundheit Kostendeckungsbeiträge in der Höhe von 90 statt der üblichen 50 Prozent pro Studierenden und Semester auszuzahlen. Damit wird dem Anliegen des Regierungsrates Rechnung getragen, Gesundheitsfachpersonen im Kanton in besonderem Masse zu fördern.
Bedarfsorientierte Berufsbildung, nicht-gymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung	–
KMU-freundliche Rahmenbedingungen	–

Ziel 6 ***Appenzell Ausserrhoden ist ein attraktiver und verlässlicher Partner für die bestehenden sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Betriebe. Günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Klima machen Appenzell Ausserrhoden zu einem vielseitigen und dynamischen Wirtschaftsstandort.***

Strategie	Beschreibung
Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen	**P42 Modernisierung Appenzeller Bahnen** Die Modernisierung der Appenzeller Bahnen, die massgeblich durch den Bau der Durchmesserlinie (DML) und den Einsatz von neuen modernen Zügen geprägt wird, ist mehrheitlich abgeschlossen. Die DML der Appenzeller Bahnen (AB) nahm mit dem Fahrplanwechsel per Dezember 2018 ihren Betrieb auf. Sie verbindet die beiden Teilstrecken St.Gallen-Appenzell und St.Gallen-Trogen zu einer einzigen Linie und schafft damit die Voraussetzungen für einen 15-Minuten-Takt der Bahn sowie zusätzliche umsteigfreie Verbindungen. Der Kanton beteiligte sich am Bau der DML mit einem Kredit in der Höhe von Fr. 23.5 Mio. **P43 Strassenbauprogramm 2015–2018** Im Rückblick auf das Strassenbauprogramm 2015–2018 ist ein Grossteil der geplanten Vorhaben realisiert. Die Übrigen sind weit fortgeschritten in der Planung. Der Strategie, für den Substanzerhalt und den Ausbau der Infrastruktur zu sorgen, wird nachgelebt. **P44 Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 2019–2022** Das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 2019–2022 enthält die Herisauer Grossprojekte «Bahnhofareal» und Umbau «Schwänlikreuzung». Der Regierungsrat unterstützt im Sinne des Regierungsprogramms 2016–2019 diesen gezielten Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen. Der Bundesrat hat auch aufgrund der koordinierten Intervention des Kantons im Herbst 2018 die beiden Herisauer Projekte mit der Priorität A versehen (Entscheide des Bundesparlaments im Laufe 2019).

KMU-freundliche Rahmenbedingungen	**P45 Zusammenarbeit mit Verein STARTFELD** Die Zusammenarbeit mit dem Verein STARTFELD, der für die Förderung von Innovationen und Jungunternehmertum in der Ostschweiz zuständig ist, wurde für die Jahre 2016–2019 verlängert. Appenzell Ausserrhoden ist damit Teil eines starken Zentrums von Unternehmergeist und Innovation in der Ostschweiz. STARTFELD bietet nebst Förderpaketen engmaschige und professionelle Betreuung vor Ort. In den Räumlichkeiten von STARTFELD können sich die Gründer im Vereinsumfeld entwickeln und erste marktwirtschaftliche Hürden nehmen. Ausserrhoder Unternehmen werden regelmässig über Veranstaltungen und Seminare des Vereins informiert.
Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen	**P46 Gleichbleibend tiefe Unternehmenssteuer** Der Regierungsrat hielt über die gesamte Periode am Steuersatz der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 6.5 % fest. Damit positioniert sich Appenzell Ausserrhoden weiterhin in der Spitzengruppe der Schweizer Kantone.

Ziel 7 Appenzell Ausserrhoden ist bei der Besteuerung von juristischen Personen schweizweit in der Spitzengruppe positioniert.

Strategie	**Beschreibung**
Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen	**P46 Gleichbleibend tiefe Unternehmenssteuer** Text siehe oben.
KMU-freundliche Rahmenbedingungen	**P46 Gleichbleibend tiefe Unternehmenssteuer** Text siehe oben.

Ziel 8 Appenzell Ausserrhoden spielt seinen «Trumpf» als kleinräumiger und komplementärer Lebens- und Naturraum aus und ist damit Lebensmittelpunkt für die ansässige und Anziehungspunkt für die nichtansässige Bevölkerung.

Strategie	**Beschreibung**
Nutzung der Kleinräumigkeit zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für die ansässige Bevölkerung und Touristen	**P47 Totalrevision Tourismusgesetz** Der Regierungsrat hat eine Totalrevision des Tourismusgesetzes initiiert und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Damit hat er die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um Freizeitwerte im Kanton für die einheimische Bevölkerung und für Touristen zu erhalten und neue zu schaffen. **P48 Tourismusförderung** Der Kanton hat den Leistungsauftrag für 2018–2021 zur Tourismusförderung an die Appenzellerland Tourismus AG vergeben. Zusätzlich unterstützt der Kanton die Angebotsgestaltung und Vermarktung von touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern mit Fördermitteln. Auf den 1. Juni 2017 hat der Regierungsrat die neue Tourismusverordnung in Kraft gesetzt.
Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden	–

Förderung von Altbausanierungen in den Dorfzentren und Belebung der Dorfzentren	**P49 Förderung von Altbausanierungen** Mit der Teilrevision des Baugesetzes (Arealentwicklung und Altbausanierung) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von Haus-Analysen geschaffen. Hauseigentümer sollen mit diesem Instrument motiviert werden, ihre Liegenschaft zu erneuern und zu sanieren oder Platz für einen zeitgemässen Neubau zu schaffen.
Betreibung einer aktiven Bodenpolitik	**P50 Förderung von Arealentwicklungen** Mit der Teilrevision des Baugesetzes (Arealentwicklung und Altbausanierung) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von Arealentwicklungen geschaffen. Der Regierungsrat möchte damit die aktive Bodenpolitik im Kanton verstärken. Die Gemeinden sollen bei der Entwicklung von Arealen in Dorfzentren und Industriegebieten aktiv unterstützt werden – mit dem Ziel einer verbesserten Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industriearealen. Damit soll ein wichtiger Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Appenzell Ausserrhoden geleistet werden.
Förderung von familiengerechtem Wohnraum	–
Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung	**P51 Information und Beratung** Die agrarpolitischen Instrumente zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität bewähren sich. In der Programmperiode nahm die Beteiligung an den Förderprogrammen weiter zu. Das Amt für Landwirtschaft unterstützt diesen Prozess durch gezielte Information und Beratung sowie durch Umsetzung von Projekten. **P52 Baumpflanzaktion** An einer Baumpflanzaktion 2017 hat der Kanton 1‘300 Obst- und Einzelbäume an rund 170 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Pflanzung abgegeben. Durch gezieltes Sortenangebot wird Obstkrankheiten wie Feuerbrand vorgebeugt. Die durch den Bund, die Gemeinden und den Kanton finanziell unterstützte Aktion trägt zum Erhalt des landschaftstypischen und ökologisch wertvollen Streuobstbaus bei. Im Rahmen der Baumpflanzaktion wurden zudem rund 80 landschaftsprägende Einzelbäume und 50 Holundersträuche abgegeben. **P53 Förderung von Vernetzungsflächen** Die Vernetzungsflächen stiegen von 2016 bis 2018 von 451.2 auf 482.5 Hektaren, die Zahl der Betriebe im Landschaftsqualitätsprogramm um 17 auf 456 Betriebe.

Ziel 9 Appenzell Ausserrhoden ermöglicht eine massvolle räumliche und bauliche Entwicklung, die dem Schutz der Natur- und Kulturlandschaften sowie dem Wesen und Charakter der Dorfkerne Rechnung trägt.

Strategie	Beschreibung
Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung	**P54 Teilrevision Baugesetz (RPG-Revision 2012)** Mit der Teilrevision des Baugesetzes wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Siedlungserneuerung zu stärken. Die Gemeinden sind neu verpflichtet, den Gemeinderichtplan mit einer kommunalen Innenentwicklungsstrategie zu ergänzen. Mit dem Erneuerungsplan können sie die Erneuerung von z.B. unternutzten Gebieten mit Sonderbauvorschriften vorantreiben. Schliesslich werden den Gemeinden die Instrumente zur Verfügung gestellt, um unbebaute oder neu eingezonte Grundstücke der Überbauung zuzuführen. Sie können die Einzonung eines Grundstücks an bestimmte Bedingungen knüpfen, sich vorgängig ein Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück einräumen lassen oder einzelfallbezogene Verträge, beispielsweise über eine entschädigungslose Auszonung, abschliessen. Als Ultima Ratio steht den Gemeinden das Instrument der Bauverpflichtung zur Verfügung.

	P55 Nachführung 2015 des Richtplans Neu legt der Richtplan fest, wie gross die Siedlungsflächen im Kanton insgesamt sein dürfen und wie diese auf die Gemeinden verteilt werden. Kanton und Gemeinden werden gefordert sein, ihre Ortsplanungen betreffend Grösse und Lage der Bauzonen sowie betreffend Innenentwicklung den neuen Vorgaben anzupassen.
Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden	–
Förderung von Altbausanierungen in den Dorfzentren und Belebung der Dorfzentren	**P49 Förderung von Altbausanierungen** Text siehe oben. **P56 Restaurierungs- und Renovationsprojekte** Mit 78 Beitragsgesuchen im Jahr 2016, 81 im Jahr 2017 und 81 im Jahr 2018 in der Denkmalpflege hat sich die Anzahl der Gesuche auf einem hohen Stand eingependelt. Die durchschnittliche Summe der bewilligten Kantonsbeiträge für die Jahre 2016, 2017 und 2018 beträgt Fr. 587'081. Aus heutiger Sicht wird sich die Anzahl der Beitragsgesuche im Jahr 2019 im Bereich der Vorjahre bewegen. Wegen drei anstehenden Renovationen an Kirchen werden die ausgezahlten Beiträge voraussichtlich höher als der Durchschnitt aus den letzten drei Jahren sein.
Betreibung einer aktiven Bodenpolitik	**P50 Förderung von Arealentwicklungen** Text siehe oben.
Förderung von familiengerechtem Wohnraum	–
Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung	–

2. Matrix

Um sichtbar zu machen, in welchen Bereichen die grössten Anstrengungen getätigt wurden, eignet sich eine Matrix, in der die einzelnen Vorhaben den entsprechenden Zielen und Strategien zugeordnet werden. Dabei fällt auf, dass im Schwerpunkt 1 (Strukturen von Kanton und Gemeinden; blau markiert) die meisten Vorhaben umgesetzt wurden. Zur Erreichung von Ziel 2 wurden insgesamt 26 Vorhaben angegangen oder umgesetzt. Demgegenüber wird beispielsweise dem Ziel 7 nur ein Vorhaben zugeordnet. Es zeigt sich aber, dass die Anzahl der Vorhaben nicht zwingend entscheidend ist, konnte doch das Ziel 7 vollständig erreicht werden. Nichtsdestotrotz deckt die Matrix «blinde Flecken» auf: Die Strategien «Förderung der Generationensolidarität», «Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden» sowie «Förderung von familiengerechtem Wohnraum» wurden nicht umgesetzt. Insgesamt wurden aber in jedem Zielbereich Projekte oder Vorhaben getätigt.

Strategien	***Ziel 1***	***Ziel 2***	***Ziel 3***	***Ziel 4***	***Ziel 5***	***Ziel 6***	***Ziel 7***	***Ziel 8***	***Ziel 9***
Förderung von strukturoptimierenden Projekten	P1–P4	P2, P7							
Ausbau von E-Government	P3	P23–P31							
Intensivierung der Zusammenarbeit	P5–P6	P8–P22							
Förderung familienexterner Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug frühkindlicher Förderung			P35–P39						
Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten			P37	P35, P40					
Förderung der Generationensolidarität									
Nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton					P41				
Bedarfsorientierte Berufsbildung, nicht-gymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung			P32–P34						
KMU-freundliche Rahmenbedingungen						P45	P46		
Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen						P42–P44			
Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen						P46	P46		
Nutzung der Kleinräumigkeit zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für ansässige Bevölkerung und Touristen								P47–P48	
Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung									P54–P55
Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden									
Förderung von Altbausanierungen in den Dorfzentren und Belebung der Dorfzentren								P49	P49, P56
Betreibung einer aktiven Bodenpolitik								P50	P50
Förderung von familiengerechtem Wohnraum									
Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung								P51–P53	
Anzahl einem Ziel zugeordnete Projekte	**6**	**26**	**8**	**2**	**1**	**5**	**1**	**7**	**5**

3. Beurteilung des Regierungsrates

Ziel 1	*Die kantonalen Rahmenbedingungen bieten optimale Voraussetzungen für die Gemeinden, ihre Aufgaben eigenständig, effizient und den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können.* Aus Sicht des Regierungsrates bieten die kantonalen Rahmenbedingungen in diversen Aufgabenbereichen gute Voraussetzungen für die kommunalen Behörden; im Kleinen konnten viele Fortschritte erzielt werden. So initiierte der Regierungsrat diverse Gesetzgebungsprojekte, die im Zeichen der Verbesserung von Strukturen und Abläufen standen. Auf übergeordneter Ebene ist es dem Regierungsrat aber noch nicht gelungen, die institutionellen Strukturen auf eine langfristig tragfähige Weise zu optimieren. Die politischen Widerstände waren zu gross und der Leidensdruck insgesamt zu klein, als dass dieses Ziel in dieser kurzen Zeit hätte erreicht werden können. Der Weg hin zu einer umfassenden Strukturreform ist mit der eingeleiteten Totalrevision der Kantonsverfassung nun aber aufgegleist. Dabei geht es dem Regierungsrat nicht nur um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für allfällige Gemeindefusionen. Angesprochen sind auch die Grundlagen über Organisation und Aufgaben der Gemeinden, das Verhältnis der Gemeinden untereinander und zum Kanton sowie der innerkantonale Finanzausgleich.	■
Ziel 2	*Kanton und Gemeinden nutzen die Kleinheit und technologischen Möglichkeiten und erfüllen ihre Aufgaben bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität.* Die Feststellung im Regierungsprogramm gilt weiterhin: Kanton und Gemeinden können es sich aufgrund der Kleinheit nicht leisten, in der Informatik unterschiedliche Wege zu beschreiten. Die Komplexität ist viel zu gross und die Kosten unkontrollierbar. Die gewählte Strategie mit einem gemeinsamen Informatikbetrieb ist daher richtig und die entsprechenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Kanton und Gemeinden werden aktuell mit der Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik optimiert. In Ergänzung dazu wurden weitere Rahmenbedingungen geschaffen, um die technologischen Möglichkeiten noch besser nutzen zu können. So werden mit dem Registergesetz und der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Voraussetzungen für die Digitalisierung von Geschäftsprozessen resp. die Grundlagen für den elektronischen Behördenverkehr geschaffen. Auf operativer Ebene konnten mehrere, aber nicht alle Bestrebungen in gewünschter Zeit umgesetzt werden. Gerade die Projekte «Integra» und «eBauverwaltung» zeigen den hohen Komplexitätsgrad und die unterschiedlichen Bedürfnisse in eGovernmentprojekten auf.	■
Ziel 3	*Appenzell Ausserrhoden bietet attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen.* Der Familienpolitik kam in der ablaufenden Amtsdauer ein besonderer Stellenwert zu. Dies aus gutem Grund, bewegt sich Appenzell Ausserrhoden doch stark hin zu einer Gesellschaft mit immer mehr älteren und immer weniger jungen Menschen. Damit sich mehr Familien und qualifizierte Fachkräfte für Appenzell Ausserrhoden als Wohnort entscheiden, müssen die Rahmenbedingungen attraktiv und an deren Bedürfnissen ausgerichtet werden. Trotz angespannter finanzieller Lage unterstützte der Kantonsrat dahingehende Bestrebungen des Regierungsrates. Mit der Erhöhung der Kinderabzüge im Zuge der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) und mit dem totalrevidierten Stipendiengesetz konnte die Attraktivität für Familien mit Kindern	●

	signifikant gesteigert werden. Fortgesetzt werden soll dieser Weg mit dem Projekt «Massnahmenplan Familienmonitoring Appenzell Ausserrhoden» sowie einer weiteren Revision des Steuergesetzes (StG Rev 20), mit welcher die Kinder- und Ausbildungszulagen erhöht werden sollen. Mit der Revision des Personalgesetzes positioniert sich der Kanton als fortschrittlicher und kompetitiver Arbeitgeber, indem ein Vaterschaftsurlaub von neu fünf Tagen gewährt wird. Schliesslich sind die im gesamtschweizerischen Vergleich tiefen Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls in die Beurteilung miteinzubeziehen.	
Ziel 4	*Appenzell Ausserrhoden stellt für die ältere und älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.* Insgesamt verfügt der Kanton über eine gute Infrastruktur im Bereich der Alters- und Pflegeheime sowie der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause. In der Pflegeheimplanung 2017 wird den Gemeinden empfohlen, in der Ausgestaltung ihres Versorgungsauftrags ein besonderes Augenmerk auf intermediäre Angebote (z. B. Tages- und Nachtstrukturen und Alterswohnungen mit Dienstleistungen) zu richten, da sie die aktive und selbständige Lebensgestaltung der älteren Menschen im vertrauten Umfeld fördern und die Leistungen der Spitex-Organisationen und Pflegeheime sinnvoll ergänzen. Im Familienmonitoring 2017 wurden auch wichtige Erkenntnisse zum Unterstützungsbedarf pflegender und betreuender Angehöriger gewonnen. Der Regierungsrat hat das Handlungsfeld «Beratung und Unterstützung» priorisiert und eine entsprechende Massnahmenplanung in Auftrag gegeben.	■
Ziel 5	*In Appenzell Ausserrhoden sind ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorhanden, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen.* Die Arbeitslosenstatistiken zeigen für Appenzell Ausserrhoden sowohl für Jugendliche wie auch für Erwachsene unterdurchschnittlich tiefe Arbeitslosenquoten. Das Lehrstellenangebot ist grösser als die Anzahl Lehrstellensuchende. Im Gesundheitsbereich konnte die schwierige konjunkturelle Lage in einigen grossen Betrieben durch das Einspringen mehrerer kleiner Betriebe aufgefangen und damit die Anzahl Lehrstellen auf dem Niveau der Vorjahre gehalten werden. Ein Problem stellt nach wie vor der Wiedereinstieg in den Berufsalltag bei den Gesundheitsfachpersonen dar. Hier hat der Kanton seine Anstrengungen zu intensivieren, um den Wiedereinstieg in dieses Berufsfeld aktiv zu fördern.	■
Ziel 6	*Appenzell Ausserrhoden ist ein attraktiver und verlässlicher Partner für die bestehenden sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Betriebe. Günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Klima machen Appenzell Ausserrhoden zu einem vielseitigen und dynamischen Wirtschaftsstandort.* Zur konkreten Umsetzung des Ziels wurde mit der Teilrevision des Baugesetzes die gesetzliche Grundlage geschaffen, die dem Kanton die Handhabe gibt, die Gemeinden und Private bei der Entwicklung von Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauarealen finanziell zu unterstützen, indem Arealentwicklungsprozesse mitfinanziert oder Projektbeiträge gewährt werden können. Für ansiedlungsinteressierte Unternehmen ist es wichtig, dass die Gemeinden und der Kanton gut zusammenspielen und Angebote sowie Optionen aufzeigen. Bei regelmässig stattfindenden Unternehmensbesuchen erfasst der Kanton die Bedürfnisse der Betriebe. Dabei tauchen wenig	●

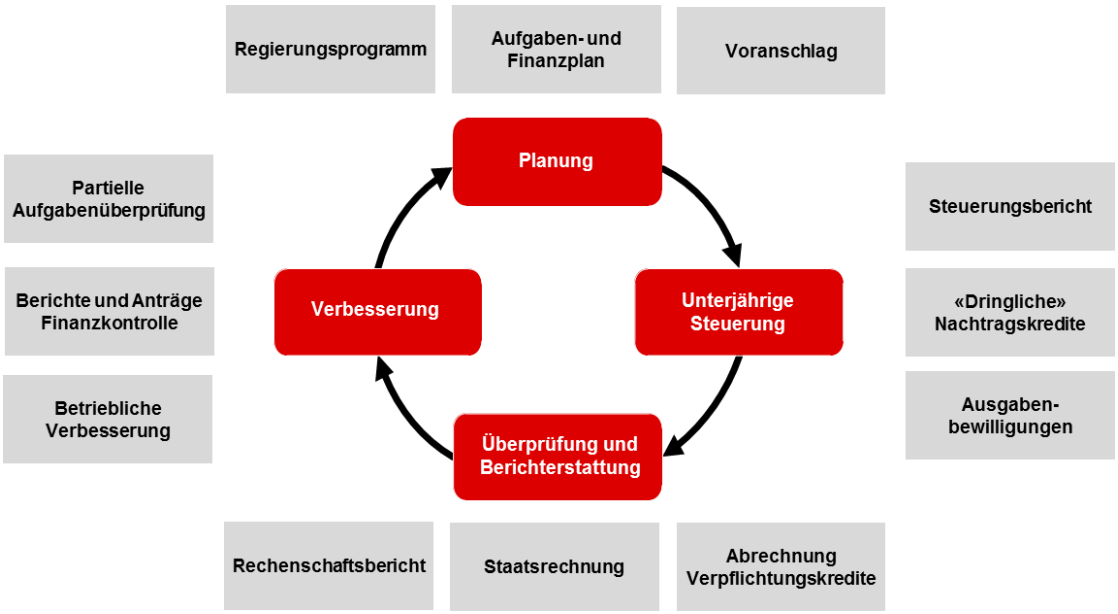
	konkrete Wünsche für verbesserte Rahmenbedingungen auf. Wie in Ziel 7 erwähnt, ist Appenzell Ausserrhoden nach wie vor in steuerlicher Hinsicht sehr attraktiv.	
Ziel 7	*Appenzell Ausserrhoden ist bei der Besteuerung von juristischen Personen schweizweit in der Spitzengruppe positioniert.* Die proportionale Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen für Kanton und Gemeinden blieb konstant auf der Höhe von 6.5 %. Damit positioniert sich Appenzell Ausserrhoden weiterhin in der Spitzengruppe. Nur wenige Kantone senkten in den letzten Jahren ihre Steuerbelastung auf ein geringfügig tieferes Niveau. Im Zuge der laufenden Unternehmenssteuerreform planen etliche Kantone ab 2020 zum Teil signifikante Senkungen. Dies wird zur Folge haben, dass sich die bisher kleine Gruppe von Kantonen mit tiefer Besteuerung markant vergrössern und die Positionierung von Appenzell Ausserrhoden sich gegen das Ende der Spitzengruppe verschieben wird.	●
Ziel 8	*Appenzell Ausserrhoden spielt seinen «Trumpf» als kleinräumiger und komplementärer Lebens- und Naturraum aus und ist damit Lebensmittelpunkt für die ansässige und Anziehungspunkt für die nichtansässige Bevölkerung.* Der Regierungsrat stellt fest, dass in diesem Bereich der «Trumpf» zu wenig aktiv gespielt wurde. Mit den beiden Revisionen des Baugesetzes wurden zwar taugliche rechtliche Grundlagen für eine Entwicklung des Kantons als Wohnkanton geschaffen. Die Wirkung kann jedoch nicht konkret beurteilt werden, bzw. es ist noch zu früh für eine Beurteilung. Insbesondere die Förderung von familiengerechtem Wohnraum und die vermehrte Erschliessung von Bauland liegen mehrheitlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Mit der Totalrevision des Tourismusgesetzes und mit den Leistungsaufträgen zur Tourismusförderung an die Appenzellerland Tourismus AG sind Grundlagen für eine positive Entwicklung vorhanden. Dennoch entwickelten sich die Tourismuszahlen unterdurchschnittlich. Für übernachtende Gäste besteht weiterhin ein knappes Angebot in der Hotellerie. Die Biodiversität konnte durch gezielte Information und Beratung gefördert werden, insbesondere die Vernetzungsflächen wurden ausgebaut.	▲
Ziel 9	*Appenzell Ausserrhoden ermöglicht eine massvolle räumliche und bauliche Entwicklung, die dem Schutz der Natur- und Kulturlandschaften sowie dem Wesen und Charakter der Dorfkerne Rechnung trägt.* Die räumliche und bauliche Entwicklung wird mit der Revision des Baugesetzes auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Nachführung 2015 des Richtplans fordert sowohl die Gemeinden wie den Kanton, indem die Bauzonen und die Innenentwicklung den neuen Vorgaben anzupassen sind. Nach wie vor bearbeitet die Denkmalpflege eine stattliche Anzahl an Gesuchen und trägt damit zum Schutz und Charakter der Dorfkerne bei. Projekte wie die Unterstützung von Haus-Analysen tragen zur Zielerreichung bei.	●

C. Beurteilung der konzeptionellen Neuausrichtung

1. Überblick über die wesentlichen konzeptionellen Änderungen

Mit der Neuausrichtung des Regierungsprogrammes legte der Regierungsrat den Grundstein für eine integrierte Planung und Steuerung der Staatstätigkeit (siehe Grafik). Das sogenannte Regierungscontrolling vereinigt den gesamten Prozess der Zielfestlegung und Planung, der Umsetzung und unterjährigen Steuerung, der Überprüfung und Berichterstattung sowie der Verbesserung.

Grafik: Regierungscontrolling



Damit das Regierungsprogramm die Funktion eines übergeordneten Planungsinstrumentes übernehmen kann, richtete der Regierungsrat das Instrument neu aus. Mit dem Regierungsprogramm 2016–2019 lenkt der Regierungsrat den Fokus nicht mehr auf einzelne Projekte, wie es noch im vergangenen Programm der Fall war. Er setzt das aktuelle Regierungsprogramm vielmehr als politischen Wegweiser für die Führungskräfte der kantonalen Verwaltung ein. Diese Interpretation bedeutet eine Abkehr von der Vorstellung, dass das Regierungsprogramm dazu dient, zusätzliche und neue Projekte über einen gesonderten Finanzierungskanal umzusetzen. Der Regierungsrat fokussiert sich damit nicht mehr auf «Einzelschauplätze», sondern gibt seine strategischen Schwerpunktbereiche bekannt. Das Regierungsprogramm veränderte sich dadurch nach innen zu einem Führungsinstrument und gegen aussen zu einem Positionspapier.

Im Anschluss an die Neukonzeption des Regierungsprogramms wurden per 2017 der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie der Steuerungsbericht implementiert. Im 2018 folgte schliesslich die konzeptionelle Überarbeitung des Rechenschaftsberichts.

2. Beurteilung des Regierungsrates

2.1 Konzept

Aus konzeptioneller Sicht ist es gelungen, die bestehenden Planungs- und Steuerungsinstrumente zu optimieren und die fehlenden Instrumente zu etablieren. Mit dem neuen Regierungsprogramm, dem Aufgaben- und Finanzplan, dem Steuerungsbericht und dem Rechenschaftsbericht kann die koordinierte Umsetzung der Schwerpunktplanung in den Departementen sichergestellt werden. Diese konzeptionelle Neuausrichtung entspricht sowohl den Ansprüchen des Regierungsrates als auch dem Anliegen des Kantonsrates:

- Das Regierungsprogramm besteht nicht mehr nur aus wenigen Projekten;
- Die Umsetzung der Ziele wird nicht mehr über ein separates Budget finanziert;
- Das Regierungsprogramm wird nicht mehr durch eine externe Projektleitung umgesetzt;
- Alle Departemente beteiligen sich im Rahmen der Zielausrichtung an der Umsetzung;
- Das Regierungsprogramm ist eingebettet in ein Gesamtkonzept (Regierungscontrolling);
- Das Regierungsprogramm dient als politischer Wegweiser für das Kader der kantonalen Verwaltung;
- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der staatlichen Tätigkeit im Sinne einer integrierten Planung und Steuerung.

2.2 Gelebte Praxis

Der Blick zurück auf die letzten vier Jahre zeigt, dass der Regierungsrat sich intensiv mit der Erarbeitung der einzelnen Instrumente auseinandergesetzt und sich ausreichend Zeit für Diskussionen genommen hat. Das Regierungsprogramm 2016–2019 wurde an zwei Strategiesitzungen, drei Klausurtagen und zwei ordentlichen Regierungsratssitzungen behandelt. Die Zwischenergebnisse wurden mit der Konferenz der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre (DSK) diskutiert und weiterentwickelt. Zudem wurden die Departemente in einem dreimonatigen Mitberichtsverfahren zur Stellungnahme eingeladen, damit das Fachwissen der kantonalen Verwaltung in die Planung einfliessen konnte. Dies zeigt, dass der Regierungsrat dem Regierungsprogramm in der Erarbeitung hohe politische und zeitliche Priorität einräumte und damit seiner vorrangigen Führungsaufgabe nachkam.

Nach Abschluss der Erarbeitung wurde die Federführung für die Umsetzung des Regierungsprogrammes an die Departemente delegiert. Diesen Entscheid beurteilt der Regierungsrat rückblickend kritisch. Der Gesamtregierungsrat hat zu wenig Einfluss auf die Erreichung der Ziele genommen. Er ist der Ansicht, dass er sich zukünftig stärker über die laufende Umsetzung orientieren lassen muss. Das Regierungsprogramm wird noch mehr Kraft entwickeln können, wenn den Zielen verstärkte Aufmerksamkeit im politischen Alltag geschenkt und dem Regierungsprogramm als Ganzes noch mehr Verbindlichkeit zugeschrieben wird.

Der Regierungsrat sieht verschiedene Möglichkeiten, um den Stellenwert und die Verbindlichkeit des Regierungsprogrammes zu erhöhen. So ist im kommenden Regierungsprogramm 2020–2023 eine noch fokussiertere und pointiertere Schwerpunkt- und Zielsetzung anzustreben, damit die Identifikation in den Departementen erhöht werden kann. Zudem will sich der Regierungsrat bei der zukünftigen Zielformulierung stärker an den SMART-Kriterien orientieren. In Bezug auf den Umsetzungsprozess werden vor allem vier Verbesserungsmöglichkeiten gesehen: Erstens wird der Regierungsrat zu Beginn einen Massnahmenplan der Departemente zur Umsetzung des Regierungsprogrammes zur Kenntnis nehmen und diskutieren. Zweitens sollen in den

Anträgen an den Regierungsrat standardmässig Aussagen verlangt werden, inwiefern ein Geschäft einen Beitrag zum Regierungsprogramm leistet. Drittens wird der Regierungsrat regelmässig den Umsetzungsstand des Regierungsprogrammes diskutieren und allfällige zusätzliche Anstrengungen seitens der Departemente einfordern. Viertens sind die Verantwortlichkeiten pro Zielbereich a priori festzulegen.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

In Anbetracht der Neuausrichtung des Regierungsprogrammes 2016–2019 und der darauffolgenden Anpassung der übrigen Planungs- und Steuerungsinstrumente im Rahmen des Projekts «Regierungscontrolling» scheint eine Überarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angezeigt. Der Regierungsrat sieht in folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

a) Verzicht auf Nennung des Mittelbedarfs

Art. 6 Abs. 1 OrG verlangt, dass das Regierungsprogramm nebst den Zielen und Strategien auch die Mittel der Regierungspolitik enthält. Vor der Neuausrichtung 2015 machte diese Bestimmung Sinn, hatte doch das Regierungsprogramm aufgrund der darin genannten Projekte eigentlichen Programmcharakter. Deshalb wurden auch die dafür benötigten Mittel im Regierungsprogramm aufgeführt. Durch die Abkehr von einem Regierungsprogramm mit Projekten über einen gesonderten Finanzierungskanal hin zu einem internen Führungsinstrument für die Verwaltung erfolgt die Ausweisung des Mittelbedarfs über den Aufgaben- und Finanzplan. Insofern kann in Art. 6 Abs. 1 OrG auf die Nennung des Mittelbedarfs im Regierungsprogramm verzichtet werden.

b) Umbenennung des Planungsinstrumentes

Wie oben erwähnt, verliert das Regierungsprogramm mit dem Verzicht auf konkrete Projekte seinen eigentlichen Programmcharakter. Der Begriff «Regierungsprogramm» ist daher irreführend. Eine Namensänderung ist folglich in Betracht zu ziehen. In Frage kommt beispielsweise der Begriff «Schwerpunktplanung», da der Regierungsrat mit dem Planungsinstrument eine Priorisierung und Schwerpunktsetzung seiner Regierungspolitik anstrebt.

c) Dauer der Planungsperiode

Die Dauer der Planungsperiode entspricht gemäss Art. 6 Abs. 1 OrG vier Jahre. Gleichzeitig fordert Art. 6 Abs. 3 OrG, dass der Schlussbericht auf Ende der Amtsdauer dem Kantonsrat vorgelegt wird. Weil die Amtsdauer aber bereits im Mai des vierten Planungsjahres endet und die Erarbeitung des Schlussberichts ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt, fehlt für die Umsetzung des Regierungsprogramms ein ganzes Jahr. Zusätzliche Zeit beansprucht die Erarbeitung sowie die anschliessende Neuausrichtung. Faktisch bleiben für die Umsetzung des kommenden Regierungsprogramms 2020–2023 nur zwei volle Jahre. Eine zeitliche Ausweitung der Planungsperiode scheint daher angebracht. Dies umso mehr, als die Orientierung des Regierungsprogrammes am Amtsjahr nicht mit jener der übrigen Planungsinstrumente übereinstimmt, welche am Kalenderjahr anknüpft (bspw. AFP, Sach- und Terminplanung).

d) Verankerung des Regierungscontrollings

Das Regierungscontrolling findet derzeit, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, keinen Niederschlag in der Gesetzgebung. Nach Abschluss des Projekts Regierungscontrolling per Ende 2019 scheint der Zeitpunkt reif, um das Regierungscontrolling gesetzlich zu verankern.

D. Gesamtbeurteilung

Der Regierungsrat zieht insgesamt eine eher positive Bilanz. Mit dem Regierungsprogramm 2016–2019 wurde der Fokus auf die wichtigsten Problemfelder der kantonalen Entwicklung gelenkt und so die Sensibilisierung in der kantonalen Verwaltung gestärkt. In konzeptioneller Hinsicht ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass mit dem Regierungscontrolling der Grundstein für eine abgestimmte Planung und Steuerung der Regierungspolitik gelegt ist. Bei der Umsetzung lässt sich kritisch feststellen, dass der Regierungsrat sich von der Tagespolitik und von Einzelgeschäften noch zu stark dominieren liess. Trotz der gegebenen Umstände mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) und der Aufgabenüberprüfung (AÜP) ist es dem Regierungsrat aber dennoch gelungen, Schwerpunkte zu setzen und Anreize zu schaffen. Für die Zukunft setzt sich der Regierungsrat zum Ziel, das Verständnis der politischen Planung und Steuerung in der kantonalen Verwaltung weiter zu fördern, die Verbindlichkeit des Instruments zu erhöhen und den Stellenwert des politischen Führungs- und Planungsprozesses gegenüber den übrigen regierungsrätlichen Aufgaben zu stärken.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Schlussbericht zum Regierungsprogramm 2016–2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Januar 2019 / aje

2000.94
Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 2020); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Teilrevision 2020 hat in erster Linie das Ziel, die neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Unternehmensbesteuerung termingerecht in das kantonale Steuerrecht zu überführen. Auf internationalen Druck hat die Schweiz ihr Unternehmenssteuerrecht neu auszugestalten und die international nicht mehr akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abzuschaffen. Der Bundesrat hat diese internationale Vorgabe mit der Steuervorlage (SV17) umgesetzt und die Vorlage mit der Botschaft Ende März 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet, nachdem im Februar 2017 das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandortes Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III; USR III) mit der gleichen Stossrichtung von den stimmberechtigten Personen abgelehnt worden ist.

Als Ersatz für die vom Ausland nicht mehr tolerierten Steuerregimes, welche eine Steuerentlastung auf Stufe Steuersatz gewähren, stellt die SV17 Instrumente zur Verfügung, welche eine Entlastung auf Stufe Bemessungsgrundlage gewähren und dadurch international akzeptiert sind. Dabei handelt es sich um eine Patentbox und um einen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. In der parlamentarischen Beratung ist auf Bundesebene ein sozialpolitischer Ausgleich zugunsten der AHV in die SV17 einge-

fügt worden. Die Vorlage heisst deshalb neu Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Ein weiterer Ausgleich zugunsten der Bevölkerung soll in Appenzell Ausserrhoden durch die freiwillige Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 erfolgen. Insgesamt setzt Appenzell Ausserrhoden die bundesrechtlichen Vorgaben weitestgehend aufkommensneutral und ohne Steuererhöhung für natürliche Personen um. Die Formulierungen in der kantonalen Vorlage entsprechen denjenigen in der Bundesvorlage (vgl. Beilage 1.4).

Appenzell Ausserrhoden bleibt betreffend der Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung, der Ermässigung bei der Besteuerung von Eigenkapital, der zeitlichen Vorverlegung der Übergangsregelung und der Festlegung der prozentualen Begrenzung der neuen steuerlichen Instrumente ein Handlungsspielraum. Die übrigen Bestimmungen sind gemäss Bundesrecht zu übernehmen.

Gegen das STAF ist das Referendum ergriffen worden. Die Referendumsabstimmung findet am 19. Mai 2019 statt. Aufgrund der geplanten Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen per 1. Januar 2020 wurde das notwendige kantonale Gesetzgebungsverfahren bereits im Herbst 2018 initiiert. Die Behandlung der kantonalen Umsetzung der Bundesvorlage vor der Referendumsabstimmung dient gleichzeitig der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Transparenz.

Weiter ist auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten erarbeitet worden. In steuerlicher Hinsicht soll gemäss Art. 28 Abs. 1^{quater} des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken korrigiert werden. Das Bundesgesetz ist allerdings noch nicht durch das Bundesparlament behandelt worden, daher soll diese steuerliche Korrektur allenfalls im Hinblick auf die 2. Lesung in diese Vorlage aufgenommen werden. Dazu kann bereits jetzt festgehalten werden, dass Appenzell Ausserrhoden zurzeit über keine solchen Gesellschaften verfügt.

2. Überblick Umsetzung SV17 / STAF

Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben soll die SV17 bzw. STAF im Wesentlichen wie folgt umgesetzt werden:

- Die kantonalen Steuerstatus werden aufgehoben;
- nach dem Wegfall des kantonalen Steuerstatus sollen die stillen Reserven während einer Übergangsfrist von fünf Jahren mit einem Sondersatz von 1,3 % für die Jahre 2020–2022 und von 2,6 % für die Jahre 2023 und 2024 besteuert werden (sofern die Statusgesellschaften per 1. Januar 2020 aufgehoben werden);
- als Ersatzmassnahmen werden eine Patentbox mit einer Entlastung von 50 % sowie ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) im Umfang von 50 % eingeführt;
- die maximale Entlastungsbegrenzung wird auf 50 % festgesetzt;
- der gesamthafte Kapitalsteuersatz wird für die ordentlich besteuerten Gesellschaften um rund 35 % reduziert, wobei die Mindeststeuer von Fr. 900 beibehalten wird;
- es ist eine gezielte Erleichterung für denjenigen Teil des Eigenkapitals vorgesehen, welcher im Zusammenhang mit Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1 StG, Patenten und vergleichbaren Rechten sowie Darlehen an Konzerngesellschaften steht;
- schliesslich sollen die Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 erhöht werden.

Appenzell Ausserrhoden kann davon profitieren, dass der Kanton für seine Unternehmen schon heute eine im interkantonalen und internationalen Vergleich äusserst attraktive Gewinnsteuerbelastung in der Höhe von 6.5 % des Gewinns nach Steuern kennt. Entsprechend kann auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes verzichtet, und die zu erwartenden Steuerausfälle können als gering bezeichnet werden.

3. Unterschiede zur USR III

Die SV17 bzw. STAF unterscheidet sich massgeblich von der USR III. Um der Kritik an der USR III Rechnung zu tragen, wurden verschiedene Massnahmen enger gefasst, die Entlastungsbegrenzung verschärft, das Kapitaleinlageprinzip eingeschränkt und eine soziale Ausgleichsmassnahme in die Vorlage aufgenommen. Die folgenden Änderungen wurden vorgenommen:

- Der Abzug für Eigenfinanzierung kann, anders als die zinsbereinigte Gewinnsteuer gemäss USR III, nur fakultativ auf kantonaler Ebene eingeführt werden und nur wenn die ordentliche Gewinnsteuerbelastung durch Kantons- und Gemeindesteuern mindestens 13,5 % (des Gewinns nach Steuern) beträgt. Bei der direkten Bundessteuer ist kein Abzug mehr vorgesehen.
- Die Teilbesteuerung von qualifizierten Dividenden wird beim Bund von 60 % (Beteiligungen im Privatvermögen) bzw. 50 % (Beteiligungen im Geschäftsvermögen) auf 70 % erhöht. Die Kantone müssen Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen zu mindestens 50 % besteuern.
- Urheberrechtlich geschützte Software und nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU qualifizieren nicht für die Patentbox. Zudem werden neu die wichtigsten Grundsätze der Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten auf Gesetzesstufe geregelt.
- Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung von höchstens 50 % wird in der SV17 enger umschrieben als in der USR III. Bei eigener Forschung kann nur der direkt zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Aufschlags von 35 %, abgezogen werden. Bei Drittforschung können nur 80 % des in Rechnung gestellten Aufwands abgezogen werden.
- Die Entlastungsbegrenzung wurde von 80 % auf 70 % gesenkt und damit verschärft. Die steuerlichen Ermässigungen, die sich aus dem Abzug der Patentbox, des Zusatzabzugs für Forschung und Entwicklung sowie für Eigenfinanzierung ergeben, dürfen nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Reingewinns.
- Das Kapitaleinlageprinzip wurde eingeschränkt. Bei börsenkotierten Gesellschaften können Reserven aus Kapitaleinlagen nur steuerfrei zurückbezahlt werden, wenn im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden.
- Die Kantone haben die Auswirkungen der Aufhebung der Steuerstatus bzw. der Senkung der Gewinnsteuersätze auf die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.
- Im Sinne einer sozialen Ausgleichsmassnahme wird der AHV-Fonds jährlich mit zusätzlich rund 2 Mrd. Franken alimentiert.

Die Steuervorlage des Bundes sieht die Einführung eines Abzuges für Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer, notional interest deduction, NID) ausschliesslich und fakultativ für Hochsteuerkantone vor. Zu diesen gehört Appenzell Ausserrhoden nicht, weshalb der NID nicht eingeführt werden kann.

4. Bedeutung der Unternehmenssteuerreform für Appenzell Ausserrhoden

Der Umsetzung der SV17 bzw. STAF in Appenzell Ausserrhoden kommt aus volkswirtschaftlicher Sicht eine grosse Bedeutung zu. Der Regierungsrat verfolgt das strategische Ziel, Appenzell Ausserrhoden sowohl als Wirtschafts- und Steuerstandort als auch als Wohnort weiterhin attraktiv zu gestalten. Dadurch soll sich der Kanton im sich zukünftig noch verschärften steuerpolitischen Umfeld weiterhin behaupten können und wettbewerbsfähig bleiben. Gleichzeitig kann damit die Grundlage gefestigt werden, Appenzell Ausserrhoden trotz der peripheren Lage als einen attraktiven Arbeits- und Wohnkanton zu positionieren – mit dem Ziel, weiterhin ein kontinuierliches Einwohnerwachstum zu erreichen.

Eine Umsetzung der Steuerreform ist für Appenzell Ausserrhoden notwendig, um im interkantonalen und im internationalen Vergleich bestehen zu können. Mit den vorgeschlagenen Instrumenten können einerseits die Rahmenbedingungen für die Industrie und das Gewerbe verbessert, sowie andererseits die Abwanderungen von Betrieben und damit zusammenhängende Mindereinnahmen sowie der Verlust von Arbeitsplätzen verhindert werden.

5. Aufhebung Staatssteuerkommission

Die Staatssteuerkommission soll mit dieser Gesetzesrevision per 1. Januar 2020 aufgehoben werden. Diese Aufhebung erfolgt im Rahmen eines Reformpaketes, mit dem der Regierungsrat das Kommissionenwesen insgesamt bereinigen will. Kommissionen sollen neu nur dort eingesetzt werden, wo eine Aufgabe den Einbezug externer Fachleute verlangt. Andernfalls ist die Aufgabe den ordentlichen Behörden (Verwaltung, Regierungsrat oder Kantonsrat) zu übertragen. Auch sollen die Aufgaben von Regierungsrat und Kantonsrat klarer getrennt werden. Da der Kantonsrat mit der neuen Kantonsratsgesetzgebung ständige vorbereitende Kommissionen erhält, sollen Mitglieder des Kantonsrates nicht mehr in regierungsrätlichen oder departementalen Kommissionen Einsitz nehmen und dort Vollzugsaufgaben erfüllen.

Die Staatssteuerkommission hat verschiedene Weisungen zur Festlegung der Steuerpraxis erlassen und damit Vollzugsaufgaben übernommen. Die Kompetenzen werden neu dem Regierungsrat zugewiesen. Davon betroffen sind folgende Regelungsbereiche:

- der Erlass von Abschreibungsrichtlinien (Art. 31 und 73 StG)
- die Regelung der Festsetzung des Eigenmietwertes (Art. 24 StG)
- der Grundsatz und der Maximalbetrag des Abzuges von Berufsauslagen für ausserberufliche öffentliche Tätigkeiten und andere unselbständige Nebenerwerbstätigkeiten (Art. 19 der Steuerverordnung; StV, bGS 621.111)
- der Basiszinssatz für die Kapitalisierung des Ertragswertes bei den amtlichen Grundstückschätzungen (Art. 11 über die Verordnung der amtlichen Grundstückschätzungen; GSV; bGS 621.21)

Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist der Handlungsspielraum für den Erlass von Richtlinien durch die Staatssteuerkommission bereits heute sehr eingeschränkt, und diese beinhalten im Regelfall Vollzugsbestimmungen. Generell sind Vollzugsbestimmungen durch den Regierungsrat oder die Verwaltung zu erlassen. Die Umsetzung der steuerrechtlichen Vorgaben verlangt aufgrund der sehr einschränkenden Bundesvorgaben nicht einen Einbezug von externen Fachleuten. Das notwendige Fachwissen ist in der kantonalen Verwaltung vorhanden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 21 E-StG – Selbständige Erwerbstätigkeit

Art. 21 regelt die Besteuerung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Abs. 2 hält dabei fest, dass Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen zu Geschäftsvermögen erklärt werden können. Abs. 2 wird um den Vorbehalt zu Art. 21b ergänzt um klar zu stellen, dass die Teilbesteuerung auch für dieses sogenannte gewillkürte Geschäftsvermögen anwendbar ist.

Art. 21b E-StG – Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Per 1. Januar 2009 wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (USR II) bei der direkten Bundessteuer die Teilbesteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen eingeführt. Seither sind (vor allem) Dividenden aus den qualifizierenden Beteiligungen beim Bund zu 60 % steuerbar, sofern die Beteiligung dem Privatvermögen zugehört und zu 50 % steuerbar, sofern die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zugehört. Die Teilbesteuerung mildert über eine Reduktion der Bemessungsgrundlage die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhaber.

Appenzell Ausserrhoden kennt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits seit dem 1. Januar 2008. Die Entlastung erfolgt nach geltendem Recht gestützt auf Art. 39 Abs. 4 StG beim Steuersatz, indem Erträge aus massgeblichen Beteiligungen des Geschäfts- und Privatvermögens zu 60 % des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert werden. Diese Entlastungsart wird als Teilsatzverfahren bezeichnet.

Der Bund hat das Teilbesteuerungsverfahren mit der SV17 bzw. STAF für alle Kantone obligatorisch eingeführt. Die Entlastung erfolgt nur noch über die Bemessungsgrundlage. Eine Entlastung über den Steuersatz ist nicht mehr möglich, was insbesondere im interkantonalen Verhältnis zu einer administrativen Vereinfachung führt. Der Umfang der Besteuerung bei massgeblichen Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist für die direkte Bundessteuer auf 70 % und für die kantonalen Steuern auf mindestens 50 % festgesetzt worden. Die Kantone können in ihren Steuergesetzen eine höhere Besteuerung vorsehen. Bei der Festlegung der Höhe der Dividendenbesteuerung ist es angezeigt, die Gewinnsteuerbelastung auf den ausgeschütteten Gewinnen mit zu berücksichtigen, da die Teilbesteuerung der Dividenden eine Begrenzung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen bezweckt. Für Appenzell Ausserrhoden wird eine gleichbleibende Besteuerung zu 60 % vorgeschlagen. Die Formulierung von Art. 21b StG entspricht derjenigen von Art. 18b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11).

In Appenzell Ausserrhoden erfolgt damit eine Umstellung vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren, wobei die bisherige prozentuale Entlastungsbegrenzung beibehalten werden soll. Nach Art. 21b E-StG werden entsprechend (namentlich) Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen im Geschäftsvermögen zu 60 % besteuert. Neu unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen ebenfalls Veräusserungsgewinne der Teilbesteuerung.

Für die Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen im Privatvermögen wird auf die Kommentierung zu Art. 23 E-StG verwiesen.

Art. 21c E-StG – Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten
Es wird auf die Kommentierung zu Art. 69a E-StG, die bei der selbständigen Erwerbstätigkeit sinngemäss zur Anwendung gelangt, verwiesen. Die Formulierung entspricht derjenigen von Art. 8a StHG.

Art. 23 E-StG – Bewegliches Vermögen
In Appenzell Ausserrhoden erfolgt eine Umstellung vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren, wobei die bisherige prozentuale Entlastungsbegrenzung beibehalten werden soll. Nach Art. 23 Abs. 1^{bis} E-StG werden entsprechend (namentlich) Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen somit weiterhin zu 60 % besteuert, wobei die Entlastung neu auf Stufe Bemessungsgrundlage erfolgt.

Für die Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen wird auf die Kommentierung zu Art. 21b E-StG verwiesen.

Art. 23a E-StG – Besondere Fälle
Die Anpassung betrifft den Tatbestand der „Transponierung“ in Art. 23a Abs. 1 lit. b E-StG. Dieser umfasst Sachverhalte, in denen eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht („Verkauf an sich selbst“). Unter bestimmten Voraussetzungen wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Bis anhin wurde diese Regelung nur angewandt, wenn eine Kapitalbeteiligung von wenigstens 5 % verkauft wurde und zwar insoweit, als der Erlös den Nennwert überstieg. Der Wortlaut der bestehenden Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht zu eng: Zum einen nimmt sie nur den Nennwert der verkauften Beteiligungsrechte von der Bemessungsgrundlage aus, obwohl seit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 auch Einlagen in die Reserven steuerfrei zurückgezogen werden können und zum anderen erfasst sie nur Beteiligungen von wenigstens 5 % am Grund- oder Stammkapital, was sich in verschiedenen Fällen als nicht sachgerecht erwies.

Neu wird einerseits die Mindestbeteiligungsquote von 5 % fallen gelassen. Dies soll verhindern, dass eine Privatperson Streubesitz ohne Steuerfolgen an die von ihr beherrschte Gesellschaft übertragen kann. In der Praxis konnte die bisherige Mindestbeteiligungsquote bis anhin im Einzelfall dazu führen, dass Gewinne in Millionenhöhe – aus der Übertragung von Beteiligungen an mittleren und grossen Gesellschaften von weniger als 5 % an die selbst beherrschte Kapitalgesellschaft – nicht besteuert wurden.

Auf der andern Seite gilt es den Umfang der Transponierung an das Kapitaleinlageprinzip anzupassen, was die Steuerpraxis bereits vorweggenommen hat. Steuerbarer Vermögensertrag entsteht nur, soweit der Veräusserungserlös den Nennwert der Beteiligung und neu die (anteiligen) Kapitaleinlagereserven übersteigt, denn der Aktionär kann sich die Kapitaleinlagen unter bestimmten Voraussetzungen gleich wie den Nominalwert des Kapitals steuerfrei zurückzahlen lassen. Die Änderung ist zwingend durch das StHG vorgegeben (Art. 7a Abs. 1 lit. b E-StHG) und wird auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in Art. 20a Abs. 1 lit. b umgesetzt.

Art. 23b E-StG – Kapitaleinlageprinzip
Das Kapitaleinlageprinzip wurde am 1. Januar 2011 bei der Einkommenssteuer und der Verrechnungssteuer eingeführt. Es war Bestandteil der Unternehmenssteuerreform II und ermöglicht, dass Reserven aus Kapital-

einlagen steuerfrei von den Unternehmen an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können. Dabei gelten als Reserven aus Kapitaleinlagen die Einlagen, Zuschüsse oder Aufgelder, die von Inhabern der Beteiligungsrechte an die Kapitalgesellschaft oder die Genossenschaft geleistet werden. Bei den direkten Steuern hat das Kapitaleinlageprinzip für das Privatvermögen und dabei für die Bemessung des Vermögensertrags Relevanz. Es hat das Nennwertprinzip abgelöst, nach welchem nur die Rückzahlung des Nennwerts von Beteiligungsrechten steuerfrei ist und jede den Nennwert übersteigende Leistung beim Empfänger hingegen steuerbaren Vermögensertrag darstellt.

Die SV17 bzw. STAF sieht neu eine für die Kantone verbindliche Einschränkung des 2011 eingeführten Grundsatzes vor, wonach die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet worden sind, gleich behandelt wird wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Diese Einschränkungen betreffen jedoch ausschliesslich Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind.

Nach den Vorgaben von Art. 7b StHG ist die Rückzahlung von Kapitaleinlagen bei börsenkotierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nur noch steuerfrei, wenn bei der Rückzahlung mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind sehr detailliert ausgestaltet und werden – abgesehen von den Verweisen im kantonalen Recht – unverändert ins kantonale Recht überführt.

Art. 24 E-StG – Unbewegliches Vermögen

Nach der Aufhebung der Staatssteuerkommission per 1. Januar 2020 erlässt der Regierungsrat nach Art. 24 Abs. 3 E-StG die für die gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke erforderlichen Bestimmungen.

Nachdem seit dem 1. Januar 2011 auf den amtlichen Grundstückschätzungen der Mietwert eröffnet wird, ist geplant, diesen als Grundlage für die Festlegung des steuerbaren Eigenmietwertes heranzuziehen. Gleichzeitig soll aber auch sichergestellt werden, dass aufgrund der Umstellung von der mathematischen Berechnung gemäss Weisung der Staatssteuerkommission hin zu den eröffneten Mietwerten durch die Grundstückschätzungsbehörden grundsätzlich keine steuerlichen Mehrbelastungen entstehen.

Art. 30a E-StG – Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf die Kommentierung zu Art. 70a E-StG verwiesen. Die Formulierung entspricht Art. 8b StHG.

Art. 31 E-StG – Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen

Aufgrund der Aufhebung der Staatssteuerkommission per 1. Januar 2020 ist eine Anpassung in Art. 31 Abs. 1 lit. a StG notwendig. Neu kann der Regierungsrat die erwähnten Richtlinien erlassen oder den Erlass solcher Richtlinien an die Kantonale Steuerverwaltung delegieren. Dabei wird auch in Zukunft auf die bestehenden Vorgaben und Praxis Rücksicht genommen.

Art. 39 StG – Allgemeine Abzüge

Art. 39 Abs. 4 StG ist infolge der Ablösung des Teilsatzverfahrens durch das Teilbesteuerungsverfahren aufzuheben.

Art. 69a E-StG – Patente und vergleichbare Rechte

Anders als in der USR III sind die Patente und vergleichbaren Rechte im Bundesrecht neu abschliessend umschrieben. Software sowie nicht patentgeschützte Erfindungen von kleineren und mittleren Unternehmen können nicht mehr von der ermässigten Besteuerung profitieren. Damit wurde einem Anliegen der Kritiker der USR III Rechnung getragen. Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte wird auf Art. 24a E-StHG verwiesen um zukünftige Anpassungen nicht jeweils mittels einer Revision des kantonalen Steuergesetzes nachvollziehen zu müssen.

Gemäss Art. 24a und 24b E-StHG müssen die Kantone zwingend eine sogenannte Patentbox einführen; bei der direkten Bundessteuer ist sie nicht vorgesehen. Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden dadurch nur auf kantonaler Ebene auf Antrag der steuerpflichtigen Person reduziert besteuert. Dieses obligatorisch einzuführende Instrument wird infolge seiner Komplexität zu einem erheblichen Aufwand im Vollzug führen. Die Ermittlung des Boxengewinns ist komplex und die Dokumentationspflichten für die Unternehmen relativ hoch (siehe Berechnungsbeispiele in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) des Bundesrates; BBl 2018 2527). Das Potential in diesem Bereich wird für Appenzell Ausserrhoden als gering eingestuft. Vor diesem Hintergrund soll die Höhe der Ermässigung auf 50 % festgelegt werden.

Absatz 1 regelt die Höhe der Ermässigung. Dies ist Sache der Kantone. Die Ermässigung darf jedoch höchstens 90 % betragen. Mit Blick auf die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Steuerstandorts Appenzell Ausserrhoden und der geringen Relevanz für Appenzell Ausserrhoden schlägt der Regierungsrat vor, eine Ermässigung von 50 % in das kantonale Steuerrecht aufzunehmen.

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird in solchen Konstellationen mit der Veräusserung des Produkts realisiert. Für die Anwendung der Patentbox muss daher der Reingewinn, der auf die Patente und vergleichbaren Rechte entfällt, vom übrigen Gewinn aus dem Produkt getrennt werden. Dafür soll die Residualmethode zur Anwendung gelangen, die auf der Produktebene ansetzt. Der Gewinn pro Produkt wird zusätzlich um einen pauschalen Betrag im Umfang von 6 % der darauf entfallenden Gesamtkosten (sog. zugewiesene Kosten) und um das Markenentgelt vermindert.

Absatz 3 regelt wie Patente und vergleichbare Rechte steuerlich zu behandeln sind, wenn sie erstmals der Besteuerung nach Art. 69b E-StG unterstehen. Das Ziel besteht darin, im Ergebnis nur die Nettogewinne privilegiert zu besteuern. Konnten relevante F&E-Aufwendungen vollumfänglich steuerlich in Abzug gebracht werden, während die Erträge nur reduziert besteuert werden, ergäbe sich insgesamt eine wesentlich zu tiefe Steuerbelastung. Bei der Einbringung in die Patentbox werden daher die für die Patente und vergleichbaren Rechte bereits getätigten F&E-Aufwendungen sowie der zusätzliche Abzug nach Art. 70a E-StG grundsätzlich ordentlich besteuert. Damit wird die bisherige steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen neutralisiert. Dabei ist zu beachten, dass die F&E-Aufwendungen nur so weit dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, als sie in vergangenen Steuerperioden den in der Schweiz steuerbaren Gewinn vermindert haben. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Übersteigt das Total der Aufwendungen und zusätzlichen Abzüge im Zeitpunkt der Übertragung den Verkehrswert des Patents bzw. des vergleichbaren Rechts, so werden höchstens die Aufwendungen und zusätzlichen Abzüge bis zum jeweiligen Verkehrswert dem steuerbaren Ergebnis zugerechnet. Vom dargestellten Grundsatz der Hinzurechnung im ersten Jahr kann unter den Voraussetzungen von Absatz 4 abgewichen werden.

In Absatz 4 wird von der Ermächtigung nach Art. 24b Abs. 3 letzter Satz E-StHG Gebrauch gemacht, wonach die Kantone die Besteuerung bei Eintritt in die Patentbox innert fünf Jahren ab Eintritt in die Patentbox auf andere Weise sicherstellen können. Es ist möglich, dass beim Eintritt in die Patentbox wegen der früheren hohen F&E-Aufwendungen die Liquidität fehlt, um die Steuer auf dem hinzugerechneten Betrag bereits im ersten Jahr zu entrichten. Um diese Situation zu entschärfen, kann auf Antrag hin die Hinzurechnung nach Absatz 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. In der Verordnung sind unter anderem mögliche Gründe für eine Verweigerung des Antrages, das Recht der steuerpflichtigen Person, jederzeit eine Hinzurechnung des ausstehenden Betrages zu verlangen sowie interkantonale Fragen zu regeln.

Da es sich bei der Patentbox um eine obligatorische Massnahme für die Kantone handelt, findet die geringere Ausschöpfbarkeit von Gewinnen im Bereich der Patentbox Berücksichtigung im Bundesfinanzausgleich (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2).

Art. 70a E-StG – Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Zusätzlich zur Patentbox findet über das STAF eine weitere Massnahme zur Förderung von Innovation Eingang in das Harmonisierungsrecht. Die Kantone haben die Möglichkeit, Ausgaben für die Forschung und Entwicklung steuerlich nicht nur zu 100 % anzurechnen, sondern einen Zuschlag von maximal 50 % gegenüber den effektiven Kosten steuerlich zuzulassen.

Der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E) soll den Forschungs- und Innovationsplatz Appenzell Ausserroden fördern. Die Massnahme knüpft an den Personalaufwand an, der für Forschung und Entwicklung betrieben und als Input-Förderung bezeichnet wird. Der Abzug soll die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erhöhen. Der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung ist für die Kantone fakultativ. Die Kantone bestimmen die Höhe des Zusatzabzugs. Er darf höchstens auf 50 % des tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwands festgelegt werden. Die übrigen Modalitäten des Abzugs gibt das Bundesrecht vor.

In Absatz 1 des neuen Art. 70a E-StG soll der in Art. 25a E-StHG vorgesehene fakultative kantonale Umsetzungsfreiraum genutzt und ein zusätzlicher Abzug von 50 % für inländische F&E-Aufwendungen ins kantonale Steuerrecht aufgenommen werden. Appenzell Ausserrhoden will sich als innovativer Kanton positionieren. Deshalb soll der gesetzliche Handlungsspielraum maximal ausgeschöpft werden.

Absatz 2 definiert den Begriff der Forschung und Entwicklung entsprechend den Vorgaben des StHG.

Absatz 3 umschreibt die Aufwendungen, die zu einem zusätzlichen Abzug berechtigen. Grundsätzlich sind dies die direkt zurechenbaren Personalaufwendungen, namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen. Die Formulierung „direkt zurechenbar“ schliesst Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F&E tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen. Mit dem Zuschlag von 35 % werden die übrigen F&E-Aufwendungen (z.B. Sachaufwand) pauschal abgegolten. Der zusätzliche F&E-Abzug darf dabei nicht höher sein als der gesamte Aufwand des Unternehmens. Nebst der selbst durchgeführten Forschung und Entwicklung sollen auch Aufwendungen für F&E, die Dritte im Auftrag des Unternehmens durchgeführt haben, für den zusätzlichen Abzug qualifizieren. In diesem Fall gelten 80 % des in Rechnung gestellten Betrages als F&E-Aufwand. Diese Beschränkung soll in pauschaler Form dafür sorgen, dass auf dem Gewinnzuschlag sowie auf übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem

Auftrag kein zusätzlicher Abzug gewährt wird. Damit soll eine Gleichbehandlung zwischen eigener Forschung und Auftragsforschung erreicht werden.

Absatz 4 verhindert, dass bei Auftragsforschung die gleichen F&E-Aufwendungen doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) zum Abzug zugelassen werden. In diesen Fällen ist die Abzugsberechtigung jeweils grundsätzlich dem Auftraggeber zugewiesen. Den beteiligten Unternehmen steht kein Wahlrecht zu.

Diese Inputförderung ist für die Kantone fakultativ. Bei der direkten Bundessteuer ist der zusätzliche Abzug nicht vorgesehen. Die mit dieser Massnahme verbundene geringere steuerliche Ausschöpfbarkeit wird deshalb nicht im Bundesfinanzausgleich abgebildet.

Art. 70b E-StG – Entlastungsbegrenzung

Zu den Zielen der Steuerreform gehört, neben der Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz und der Gewährleistung einer weiterhin wettbewerbsfähigen Unternehmenssteuerbelastung, auch die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden zu sichern. Eine Massnahme in diesem Zusammenhang bildet die sogenannte Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 25b E-StHG. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen, die in hohem Mass von der Patentbox und des zusätzlichen Abzugs für F&E profitieren können, keine oder kaum noch Gewinnsteuer bezahlen müssen. Die Entlastungsbegrenzung ist so festzulegen, dass juristische Personen, welche von den neuen steuerlichen Massnahmen profitieren können, trotzdem einen angemessenen Beitrag an das Steueraufkommen des Kantons und der Gemeinden leisten.

Die Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b E-StG hat den Zweck, eine unangemessen tiefe Gewinnbesteuerung aufgrund der Kumulation der verschiedenen steuerlichen Ermässigungen im Zusammenhang mit der Patentbox (Art. 69a Abs. 1 und Abs. 2 E-StG), dem Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen (Art. 70a E-StG) und der Abschreibung von aufgedeckten stillen Reserven bei einem allfälligen altrechtlichen Step-Up (Art. 285e Abs. 5 E-StG) auszuschliessen. Es dürfen zudem weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 25b E-StHG sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 % des steuerbaren Gewinns, den es ohne Anwendung der steuerlichen Ermässigungen ausgewiesen hätte, versteuern muss und dass aus der Anwendung der Sonderregelungen keine Verluste resultieren dürfen. Die Kantone können eine höhere Mindestbesteuerung vorsehen. Die maximale Gesamtentlastung von 70 %, die das Bundesrecht erlauben würde, ist aufgrund der steuerlich bereits attraktiven Rahmenbedingungen in Appenzell Ausserrhoden nicht voll auszuschöpfen. Eine Gesamtentlastung von höchstens 50 % ist ausreichend und bewirkt bei voller Ausnützung eine sehr attraktive Gewinnsteuerbelastung in Appenzell Ausserrhoden.

Die Reihenfolge der Herabsetzung der Entlastungen bei Unterschreitung der Mindestbesteuerung soll in der Verordnung geregelt werden. Es sollen zuerst der Zusatzabzug für F&E-Aufwendungen, dann die Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven und erst in dritter Linie die Entlastung aufgrund der Patentbox herabgesetzt werden. Diese Reihenfolge der Herabsetzung lässt sich mit der Behandlung der Entlastungen im Ressourcenpotenzial des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) begründen.

Art. 72 E-StG – Umstrukturierungen
Der bisherige lit. b in Abs. 3 entfällt wegen der Aufhebung der Art. 80–82 StG (Statusgesellschaften).

Art. 72a E-StG – Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht
Gemäss Art. 24c E-StHG haben Gesellschaften bei einem Zuzug aus dem Ausland oder bei anderweitigem Beginn der Schweizer Steuerpflicht neu die Möglichkeit, ihre stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) in ihrer Steuerbilanz aufzudecken. Der aufgedeckte Goodwill ist anschliessend innert zehn Jahren abzuschreiben, die übrigen aufgedeckten stillen Reserven je nach Art der betroffenen Bilanzposition. Die bundesrechtlichen Vorgaben im StHG, die mit dem Art. 72a E-StG umgesetzt werden, sind abschliessend und zwingend, d.h. dem Kanton kommt bei der Umsetzung kein inhaltlicher Freiraum zu. Nach Art. 24c E-StHG bzw. Art. 72a E-StG gilt die Verlagerung von Funktionen im Zusammenhang mit der Aufdeckung von stillen Reserven neu ebenfalls als Beginn der Steuerpflicht.

Art. 72b E-StG – Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht
Gemäss Art. 24d E-StHG ist bei Gesellschaften im Falle eines Wegzugs ins Ausland oder bei anderweitiger Beendigung der Schweizer Steuerpflicht über die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) steuerlich abzurechnen. Mit Art. 72b E-StG wird diese bundesrechtliche Vorgabe umgesetzt. Die Beendigung der Schweizer Steuerpflicht wird dabei auch durch die Liquidation einer Gesellschaft herbeigeführt, was ebenfalls in Art. 72b E-StG verankert wird. Nach Art. 24d E-StHG bzw. Art. 72b E-StG gilt neu zudem die Verlagerung von Funktionen im Zusammenhang mit der Besteuerung von stillen Reserven als Ende der Steuerpflicht.

Art. 73 E-StG – Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen
Aufgrund der Aufhebung der Staatssteuerkommission per 1. Januar 2020 ist eine Anpassung in Art. 73 Abs. 1 lit. a StG notwendig. Neu kann der Regierungsrat die erwähnten Richtlinien erlassen oder den Erlass solcher Richtlinien an die Kantonale Steuerverwaltung delegieren.

Art. 80 StG – Holdinggesellschaften
Alle Kantone müssen ihre kantonalen Statusgesellschaften nach Art. 28 Abs. 2 bis 4 E-StHG zwingend aufheben. Dementsprechend ist Art. 80 StG aufzuheben.

Art. 81 StG – Verwaltungsgesellschaften
Es wird auf die Ausführungen zu Art. 80 StG verwiesen. Demzufolge ist auch Art. 81 StG aufzuheben.

Art. 82 StG – Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
Es wird auf die Ausführungen zu Art. 80 StG verwiesen. Demzufolge ist auch Art. 82 StG aufzuheben.

Art. 87 E-StG – Kapitalgesellschaften und Genossenschaften / Kapitalsteuer
Gemäss Art. 87 Abs. 2 E-StG soll die bereits im geltenden Recht (Art. 90 Abs. 2 StG) vorgesehene indirekte Freistellung von Eigenkapital, das auf Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1 StG entfällt, beibehalten werden, wenn auch neu mittels direkter Freistellung. Um weiterem mobilen Steuersubstrat Rechnung tragen zu können und eine grössere Erhöhung der Kapitalsteuerbelastung von heute privilegiert besteuerten Gesellschaften zu vermeiden, sollen auch die auf Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfallenden Anteile am Eigenkapital zukünftig direkt freigestellt werden. Damit werden die im Bereich des Bundesrechts vorgesehenen Möglichkeiten (Art. 29 Abs. 3 E-StHG) ausgeschöpft.

Art. 90 E-StG – Steuerberechnung / Kapitalsteuer
Nach geltendem Recht (Art. 90 Abs. 1 lit. a StG) beträgt die Kapitalsteuer für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Für die übrigen juristischen Personen beträgt die einfache Steuer nach geltendem Recht (Art. 90 Abs. 1 lit. b StG) 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Die einfache Kapitalsteuer der übrigen juristischen Personen ist mit dem Steuerfuss (inkl. Zuschlag) zu multiplizieren. Im Jahr 2018 entspricht der Steuerfuss (inkl. Zuschlag) 7,3 Einheiten. Dies ergibt eine Kapitalsteuer im Jahr 2018 von insgesamt 0,73 Promille für die übrigen juristischen Personen. Es wird zudem eine Mindeststeuer von Fr. 900 erhoben.

Nach Absatz 1 der vorgeschlagenen Bestimmung wird der Kapitalsteuersatz für alle juristischen Personen identisch sein nachdem der Sondersatz für Statusgesellschaften wegfällt. Die einfache Steuer beträgt gemäss Art. 90 Abs. 1 E-StG neu 0,065 Promille, wobei die Mindeststeuer von Fr. 900 beibehalten wird (Abs. 2). Multipliziert mit den erwähnten 7,3 Einheiten (Stand 2018) ergibt dies einen Kapitalsteuersatz von gesamthaft 0,474 Promille. Damit wird die heute bereits sehr tiefe Kapitalsteuer für die ehemaligen Statusgesellschaften im Jahr 2018 lediglich verdreifacht (von 0,15 Promille auf 0,474 Promille). Für die ordentlich besteuerten Gesellschaften wird der gesamthafte Kapitalsteuersatz gleichzeitig um rund 35 % reduziert (von 0,73 Promille auf 0,474 Promille).

Die bis anhin in Abs. 2 geregelte Entlastung der Kapitalsteuer auf Beteiligungen findet sich neu in Art. 87 E-StG.

Absatz 3 des bisherigen Rechts wird beibehalten, indem auch weiterhin das Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50‘000 nicht besteuert wird.

Art. 151 StG – Staatssteuerkommission
Diese Bestimmung ist aufgrund der Neuorganisation des Kommissionswesens per 1. Januar 2020 aufzuheben.

Art. 285e E-StG – Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven
Diese Bestimmung regelt in Übereinstimmung mit Art. 78g E-StHG die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen. Es handelt sich um eine Übergangsregelung. Absatz 1 bestimmt, dass die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren nach Aufgabe des Steuerstatus gesondert besteuert werden, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bewirkt somit, dass die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu besteuert werden müssen. Um einer Überbesteuerung entgegenzuwirken, wird den Kantonen zugestanden, dafür auf fünf Jahre befristet einen gesonderten, tieferen Gewinnsteuersatz vorzusehen.

Absatz 2 hält fest, dass die stillen Reserven, welche der gesonderten Besteuerung unterliegen, mittels einer Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden müssen. Für die Festlegung der stillen Reserven, welche der gesonderten Besteuerung unterliegen, ist die Kantonale Steuerverwaltung dabei auf die notwendigen und vollständigen Angaben der betroffenen steuerpflichtigen Personen für die Bewertung der stillen Reserven angewiesen.

In Absatz 3 ist vorgesehen, dass der kantonale Sondersatz für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven gestaffelt ansteigend festgelegt wird: auf gesamthaft 1,3 % für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung der Statusgesellschaften und auf 2,6 % für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung der Statusgesellschaften. Ein ansteigender Sondersteuersatz bringt aus Sicht der betroffenen Unternehmen den Vorteil mit sich, dass sich die Steuerbelastung schrittweise an das neue ordentliche Gewinnsteuerniveau annähert und sich die Änderung der Steuerbelastung über mehrere Jahre verteilt. Aus Sicht des Kantons hat ein ansteigender Sondersteuersatz den Vorteil, dass die betroffenen Unternehmen ihre Reserven tendenziell früh nach Inkrafttreten der SV17 bzw. STAF realisieren, was für Appenzell Ausserrhoden im Nationalen Finanzausgleich (NFA) von Vorteil ist, da die Gewichtung der ausgewiesenen Gewinne ehemaliger Statusgesellschaften für NFA-Berechnungszwecke in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der SV17 bzw. STAF sukzessive ansteigt.

Absatz 4: Im Bundesrecht nicht explizit geregelt sind die Steuerfolgen, wenn der Statuswechsel vor dem 1. Januar 2020 erfolgt und dabei stille Reserven und – sofern nach kantonalem Recht möglich – ein selbst geschaffener Mehrwert aufgedeckt werden. Diese Konstellationen sind im Rahmen des Rechts vor Inkrafttreten der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen zu beurteilen. Art. 285e Abs. 4 E-StG hält in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht fest, dass Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80–82 StG aufgedeckt wurden, in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b E-StG einbezogen werden.

C. Soziale Ausgleichsmassnahme – Erhöhung der Familienzulagen

Bisher kommen in Appenzell Ausserrhoden im Bereich der Familienzulagen, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 1. Dezember 2008 (EG zum FamZG; bGS 822.41), die Mindestansätze gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG; SR 836.2) von Fr. 200 (Kinderzulagen) und Fr. 250 (Ausbildungszulagen) zur Anwendung.

Obschon in der STAF-Vorlage nach der parlamentarischen Beratung nicht mehr vorgesehen, sollen auf kantonaler Ebene als sozialpolitische Begleitmassnahmen zur Förderung der Attraktivität des Kantons für Familien mit Kindern sowohl die Kinderzulagen als auch die Ausbildungszulagen um je Fr. 30 erhöht werden. Die erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen sollen in Art. 5 Abs. 1 EG zum FamZG gesetzlich verankert werden. Zukünftig sollen die Kinderzulagen infolge des hohen politischen Interesses jeweils im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angepasst werden. Art. 5 Abs. 2 EG zum FamZG wird aufgehoben.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden von den Arbeitgebern finanziert, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskassen entrichten. Zur Finanzierung der erhöhten Familienzulagen sind die Beitragssätze für Arbeitgeber, welche den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden angeschlossen sind, voraussichtlich von 1,6 % auf 1,85 % zu erhöhen. Dies bedingt eine Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 16. Dezember 2008 (V zum FamZG; bGS 822.411) durch den Regierungsrat. Hochgerechnet mit der Anzahl Kinder im betreffenden Alter werden den Familien mit Kindern in Appenzell Ausserrhoden gesamthaft rund Fr. 4 Mio. an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung stehen.

D. Auswirkungen

1. Finanziell für Kanton und Gemeinden

Die Umsetzung der Steuervorlage hat voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen (Beilage 1.5):

Massnahmen		**Kanton**	**Gemeinden**	**Total**
		TFr.	TFr.	TFr.
Wegfall Statusgesellschaften	JP	110	140	250
Entlastung Kapitalsteuer	JP	-180	-220	-400
Einführung Patentbox	JP	-90	-110	-200
Einführung Inputförderung F&E	JP	-225	-275	-500
Anpassung Kapitaleinlageprinzip KEP	NP	165	195	360
Wechsel Teilsatz- zur Teilbesteuerung	NP	-160	-190	-350
Total SV17 Massnahmen		**-380**	**-460**	**-840**
davon natürliche Personen	NP	5	5	10
davon juristische Personen	JP	-385	-465	-850

+ Mehreinnahmen / - Mindereinnahmen

Die SV17 bzw. STAF führt zu geschätzten Mindereinnahmen von insgesamt Fr. 840‘000, wobei Fr. 460‘000 auf die Gemeinden und Fr. 380‘000 auf den Kanton entfallen. Die aufgeführten Beträge basieren auf Schätzungen, die mit Unsicherheiten behaftet sind.

Der Wegfall der kantonalen Steuerregimes führt zu Anpassungen beim Nationalen Finanzausgleich (NFA). Die geplante Einführung der Zeta-Faktoren und insbesondere die Neufestlegung der Mindestausstattung der Kantone im Rahmen der Optimierung des NFA haben hochgerechnet für Appenzell Ausserrhoden negative Auswirkungen. Die Neufestlegung der Dotation NFA im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) führt durch die Reduktion des Ressourcenausgleichsvolumens (nach Wegfall der temporären Abfederungsmassnahmen) zu tieferen Auszahlungen in der Höhe von Fr. 4,9 Mio. pro Jahr. Die durch die Anpassungen des NFA resultierenden Effekte sind, soweit bekannt und abschätzbar, im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 eingeflossen.

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21,2 % ergibt einen Mehrertrag von ca. Fr. 4 Mio., welcher in den allgemeinen kantonalen Finanzhaushalt fliesst.

2. Personell / Organisatorisch

Die Umsetzung der Vorlage erfordert Anpassungen bei der Informatik der Kantonalen Steuerverwaltung, die mit ca. Fr. 40‘000 zu beziffern sind. Die Vorlage führt mit den Neuerungen im Unternehmenssteuerbereich zu höheren Personalkosten von jährlich ca. Fr. 60‘000. Die zusätzlichen Kosten sind bereits im Aufgaben- und Finanzplan ab 2021 enthalten. Die jährlichen Mehrkosten im Personalbereich werden anfangs aufgrund der zu beurteilenden Statuswechsel höher sein, längerfristig vorrausichtlich aber wieder sinken.

E. Finanzierung

1. SV17 / STAF

Mit der vorliegenden Umsetzung der Steuerreform unterbreitet der Regierungsrat ein ausgewogenes und finanzierbares Massnahmenpaket. Die aus heutiger Sicht geschätzten Mindereinnahmen befinden sich in einem tragbaren Rahmen. Mit dieser massvollen Umsetzung ist davon auszugehen, dass wegen der SV17 bzw. STAF weder auf Kantons- noch auf Gemeindeebene mit Steuererhöhungen bei den natürlichen Personen zu rechnen ist, da auch in den kommenden Jahren von einem Wachstum der Gewinn- und Kapitalsteuern ausgegangen werden kann.

Die Steuereinheiten der Gemeinden und der Kirchgemeinden gelten hauptsächlich für die natürlichen Personen. Die Steuerhoheit über die juristischen Personen steht ausschliesslich dem Kanton zu. Der Kanton veranlagt und bezieht die Gewinn- und Kapitalsteuern. Die Gemeinden haben Anspruch auf einen Anteil von 55 % am Ertrag der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (Art. 85 und Art. 91 StG). Das bedeutet, dass für alle juristischen Personen innerhalb von Appenzell Ausserrhoden eine einheitliche Steuerbelastung zur Anwendung kommt.

Mit der SV17 bzw. STAF soll die steuerliche Attraktivität der Schweiz und somit auch von Appenzell Ausserrhoden für mobile Aktivitäten erhalten bleiben. Die dafür vorgesehenen steuerlichen Instrumente wirken sich aber nur auf einen Teil der mobilen Erträge aus. Die von diesen Instrumenten nicht abgedeckten Gewinne unterliegen nach der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften dem ordentlichen Gewinnsteuersatz. Ob die bisherigen Statusgesellschaften sowie Gesellschaften, welche nicht von den vorgesehenen steuerlichen Instrumenten profitieren können, in der Schweiz ansässig bleiben, hängt entscheidend von der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung ab. Die dadurch in vielen Kantonen notwendige Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze führt zu dauerhaften Mindereinnahmen. Diese Mindereinnahmen aus der Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze soll der vertikale Ausgleich durch die Erhöhung des Bundessteueranteils ausgleichen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17), BBl 2018 2554 ff.). Dabei wurden ebenfalls die Auswirkungen aufgrund der Anpassung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer soll somit den Kantonen einen finanzpolitischen Handlungsspielraum für Gewinnsteuersenkungen verschaffen. Der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer steht ausschliesslich den Kantonen zu, von der Senkung der ordentlichen Gewinnsteuer sind aber auch die Städte und Gemeinden betroffen. Aufgrund dessen werden die Kantone angehalten, ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen, sofern Gewinnsteuersatzsenkungen vorgenommen werden.

Appenzell Ausserrhoden kann aufgrund der bestehenden tiefen Gewinnsteuerbelastung von einer Senkung der ordentlichen Gewinnsteuersätze absehen. Dadurch halten sich die Steuerausfälle aufgrund der SV17 bzw. STAF in einem sehr moderaten Rahmen und erfordern dementsprechend keine spezifischen und dauerhaften Ausgleichsmassnahmen.

Die Senkung der Gewinnsteuersätze wurde mit der StG Rev 2008 vorgenommen. Die indirekte Gegenfinanzierung dieser Gewinnsteuerausfälle erfolgte bereits damals – ohne bestehende Verpflichtung des Kantons – durch die Beteiligung der Gemeinden am ausserordentlichen Ertrag der Nationalbank im Umfang von 51 Mio. Franken (siehe Abstimmungsedikt vom 21. Oktober 2007 zum Gesetz über die Verwendung eines Anteils am ausserordentlichen Nationalbankgewinn) sowie der Einführung von Art. 19a „Härteausgleich“ im Gesetz über

den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). Insbesondere wegen der zu erwartenden Steuerausfälle wurden damals für die Gemeinden abgestufte Härteausgleichszahlungen über vier Jahre geleistet (siehe Abstimmungsedikt vom 1. Juni 2008).

2. Ausfälle StG Rev 2019 und StG Rev 2020

Aus der StG Rev 2019 resultieren ab der Steuerperiode 2020 infolge der Inkraftsetzung der Änderung der Kinderabzüge für die Gemeinden hochgerechnet gesamthaft Steuerausfälle von rund Fr. 1.3 Mio., aus der StG Rev 2020 solche von gesamthaft Fr. 460‘000. Die Mindereinnahmen pro Gemeinde können der Beilage 1.6 (1) entnommen werden. Für den Kanton betragen diese Ausfälle rund Fr. 1.1 Mio. und Fr. 380‘000. Die Einnahmenausfälle aus der StG Rev 2019 und StG Rev 2020 können bereits mit einem geringen Steuerwachstum aufgefangen werden (siehe Beilage 1.5. 3 bzw. 4).

Zusätzlich zu den erwartenden Ausfällen aus den Revisionen des Steuergesetzes hat der Kanton nach Ablauf einer Übergangsfrist die Reduktion der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von Fr. 4.9 Mio. zu tragen. Dabei ist zu beachten, dass die Berechnung der Höhe der kantonalen Mindereinnahmen aufgrund der Anpassungen des NFA auf Simulationen des Bundes basiert. Diese beruhen auf diversen, nicht gesicherten Annahmen. Diese Mindereinnahmen sollen mit dem erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer kompensiert werden.

3. Zeitlich begrenzte Unterstützung für betroffene Gemeinden

Der Ständerat hat dem Vorschlag des Bundesrates, die Mindereinnahmen aus dem revidierten NFA für die betroffenen Kantone in einer Übergangsphase mit sogenannten Abfederungsmassnahmen stufenweise wirksam werden zu lassen, in der Herbstsession 2018 zugestimmt. Davon ausgehend, dass der Nationalrat diesem Vorgehen ebenfalls zustimmt, kann Appenzell Ausserrhoden für die Jahre 2021–2025 durch die Abfederungsmassnahmen mit einer Entlastung von gesamthaft rund Fr. 6.1 Mio. rechnen (über alle Jahre zusammen), indem die Reduktion der NFA-Ausgleichszahlungen während einer Übergangszeit abgestuft erfolgt (Beilage 1.7). Von dieser zu erwartenden Entlastung sollen Fr. 3.0 Mio. an jene Gemeinden, welche von den Ausfällen der StG Rev 2019 und StG Rev 2020 stark betroffen sind und eine Steuerkraft unter 100 % ausweisen, ebenfalls zeitlich befristet weitergegeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Änderung des FiLaG auf Bundesebene planmässig in Kraft tritt.

Die von den einzelnen Gemeinden zu erwartenden Steuerausfälle hängen einerseits von der Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und andererseits von der Art und Anzahl steuerpflichtiger Unternehmen ab. Um den Effekt aus den Mindereinnahmen der StG Rev 2019 und StG Rev 2020 zu mildern, sollen an die Gemeinden, welche eine Steuerkraft von weniger als 100 % haben, rund 50 % der vom Bund gewährten befristeten Abfederungsmassnahmen weitergegeben werden. Die dabei gesamthaft zur Verfügung stehenden Fr. 3.0 Mio. sollen in den Jahren 2020–2023 entsprechend folgender Tabelle auf die berechtigten 18 Gemeinden verteilt werden:

Jahr	2020	2021	2022	2023
Bühler	48‘000	36‘000	24‘000	12‘000
Gais	52‘000	39‘000	26‘000	13‘000
Grub	21‘000	16‘000	11‘000	5‘000
Heiden	141‘000	106‘000	71‘000	35‘000
Herisau	472‘000	354‘000	236‘000	118‘000
Hundwil	44‘000	33‘000	22‘000	11‘000
Lutzenberg	25‘000	19‘000	13‘000	6‘000
Rehetobel	32‘000	24‘000	16‘000	8‘000
Reute	13‘000	10‘000	7‘000	3‘000
Schönengrund	13‘000	10‘000	7‘000	3‘000
Schwellbrunn	41‘000	30‘000	20‘000	10‘000
Stein	28‘000	21‘000	14‘000	7‘000
Trogen	29‘000	22‘000	15‘000	7‘000
Urnäsch	82‘000	62‘000	41‘000	21‘000
Wald	22‘000	17‘000	11‘000	6‘000
Waldstatt	65‘000	49‘000	32‘000	16‘000
Walzenhausen	40‘000	30‘000	20‘000	10‘000
Wolfhalden	31‘000	24‘000	16‘000	8‘000

Die Gemeinden Teufen und Speicher weisen eine Steuerkraft von über 100 % aus. Infolge dessen sollen diese beiden Gemeinden keinen Anteil an den geplanten Abfederungsmassnahmen erhalten.

Von den, über die vier Jahre betrachtet, gesamthaft zur Verfügung stehenden Fr. 3.0 Mio. werden auf die übrigen Gemeinden im Jahr 2020 Fr. 1.2 Mio., im Jahr 2021 Fr. 900‘000, im Jahr 2022 Fr. 600‘000 und im Jahr 2023 Fr. 300‘000 verteilt.

80 % des jeweils zur Verfügung stehenden Betrags werden im Verhältnis der pro Gemeinde zu erwarteten Steuerausfälle und die restlichen 20 % entsprechend ihrer Steuerkraft verteilt. Die so berechneten Gemeindeanteile werden als fixe Beträge ausgestaltet.

Nach der Behandlung des FiLaG im Nationalrat und der Referendumsabstimmung zur SV17 bzw. STAF am 19. Mai 2019 soll über das weitere Vorgehen entschieden werden und ein Ausgabenbeschluss über die oben vorgeschlagene Verteilung vorgelegt werden, welcher aufgrund der Höhe des Betrages dem obligatorischen Referendum untersteht. Mit diesem Vorgehen kann einem Anliegen der Gemeinden, eine Art Härtefalllösung für eine bestimmte Übergangsfrist zu gewähren, entsprochen werden.

Die Abfederungsmassnahmen von Fr. 6.1 Mio. sowie die Beteiligung der Gemeinden von Fr. 3.0 Mio. sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 noch nicht enthalten. Die Zahlungen des Kantons an die Gemeinden können aus den vom Bund zu erwartenden Abfederungsmassnahmen finanziert werden. Die vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den zeitlich befristeten Abfederungsmassnahmen in Verbindung mit einem bescheidenen Steuerwachstum vermögen die Steuerausfälle der Gemeinden aus der StG Rev 2019 und StG Rev 2020 mehr als nur zu kompensieren (Beilage 1.6, 5 und 6).

F. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1. Stellungnahmen im Überblick

Die Revision des Steuergesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts sowie die Erhöhung der Kinderzulagen als sozialer Ausgleich werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anregungen erfolgten bezüglich der Höhe der Teilbesteuerung, der prozentualen Begrenzungen in einigen Artikeln sowie zur Abschaffung der Staatssteuerkommission. Betreffend allfälliger Kompensationsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden reichen die Voten in den Stellungnahmen vom vollständigen bis zu keinem Ausgleich. Eine Mehrheit der Gemeinden erwartet eine Kompensation.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Teilbesteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen

Der Bundesrat schlägt im Rahmen der SV17 bzw. STAF vor, die Methode und die Höhe der Entlastung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zu vereinheitlichen. Er entschied sich dabei für die Teilbesteuerung, wobei die Entlastung beim Bund und den Kantonen auf 30 % begrenzt werden sollte und zwar sowohl für Beteiligungen im Geschäftsvermögen als auch im Privatvermögen. Die Kantone haben aufgrund der parlamentarischen Beratungen die Möglichkeit erhalten, eine höhere Entlastung vorzusehen, maximal jedoch um 50 %.

Appenzell Ausserrhoden hat mit der StG Rev 2008 die Teilsatzbesteuerung für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen gleichzeitig mit der Einführung eines einheitlichen Satzes von 6 % für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen eingeführt. Dabei wurden bereits damals die Forderung nach der Verfassungsmässigkeit der Entlastung (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) sowie die Auswirkungen auf die Einnahmen der Sozialversicherungen durch die Änderung der Ausschüttungs- und Lohnpolitik der Unternehmen berücksichtigt. Ziel war dabei, eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Beteiligungsinhaber. In der Zwischenzeit wurde der Gesamtsatz für die Besteuerung des Gewinnes von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 6.5 % erhöht.

Der Bund begründet die aktuelle Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen von 60 % auf 70 % damit, dass die Gewinnsteuerbelastung in den letzten Jahren tendenziell gesunken sei (was für den Wirtschaftsstandort Schweiz zutreffend ist) und im Zuge der SV17 bzw. STAF weiter sinken werde. Beide Effekte zusammen mit einer Entlastung auf Stufe Anteilsinhaber im Umfang von 40 % führten tendenziell zu einer Überkompensation. Die höhere Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen stelle zudem ein Mittel zur Gegenfinanzierung dar.

Da Appenzell Ausserrhoden weder in den letzten Jahren noch im Zuge der vorliegenden Steuergesetzrevision eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung vorsieht, kann bei gleichbleibenden Prozentsätzen für die Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen nicht von einer daraus folgenden Überkompensation ausgegangen werden. Aufgrund der dank der nicht notwendigen Senkung der ordentlichen Steuern geringen Steuerausfälle, sind auch keine Gegenfinanzierungsmassnahmen notwendig. Um die Attraktivität als Wohnort für die Anteilsinhaber aufrecht zu erhalten, soll die Besteuerung weiterhin zu 60 % erfolgen.

Prozentuale Begrenzungen der steuerlichen Instrumente

Die Festlegung der Prozentsätze in den verschiedenen Gesetzesartikeln (Ermässigung Patentbox, zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsaufwand und Entlastungsbegrenzung) entsprechen entweder den Vorgaben des Bundesrechts oder erfolgen unter der Prämisse des tragbaren Steuerausfalls sowie der interkantonalen Wettbewerbsfähigkeit. Mit den vorgeschlagenen Begrenzungen kann sowohl das eine als auch das andere angestrebte Ziel erfüllt und soll demzufolge nicht weiter angepasst werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beanspruchung der neuen Instrumente und deren finanziellen Auswirkungen zurzeit auf reinen Simulationen beruhen.

Aufhebung der Staatssteuerkommission

Nach der Reform der Staatsleitung, der Reorganisation der kantonalen Verwaltung und der Neufassung des kantonalen Parlamentsrechts kommt den departementalen und regierungsrätlichen Kommissionen eine andere Bedeutung zu. Insbesondere die ständigen kantonsrätlichen Sachkommissionen, die per 1. Juni 2019 eingeführt werden, schaffen für das Kommissionenwesen eine neue Ausgangslage.

Mit der Schaffung von ständigen parlamentarischen Sachkommissionen und der Verschärfung der Unvereinbarkeit zwischen Verwaltung und Parlamentsmandat im Rahmen der neuen Kantonsratsgesetzgebung wird die Entflechtung von Exekutive und Legislative weiter vorangetrieben. Politisch zusammengesetzte, ständige Kommissionen unter der Ägide des Regierungsrates haben in einem solchen Modell keinen Platz mehr. Die politische Abstützung muss einerseits im Vorverfahren durch Verwaltung und Regierungsrat sichergestellt werden. Andererseits stehen spezifische Instrumente zur Verfügung, um die politische Tragbarkeit von Entscheidungen bei den Gemeinden, Verbänden oder im Kantonsrat zu eruieren (Mitberichtsverfahren, Vernehmlassung, Volksdiskussion, institutionalisierte Verbindungen z.B. mit der Gemeindepräsidienkonferenz, Fachverbänden etc.). Dank der Professionalisierung der Zentralverwaltung können heute komplexe Entscheidungen durch die Verwaltung getroffen werden. Eine Auslagerung von Entscheidkompetenzen an Kommissionen ausserhalb der Verwaltungshierarchie rechtfertigt sich daher nicht mehr. Der Kantonsrat hat die neue Kantonsratsgesetzgebung am 29. September 2018 verabschiedet. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, ist die Staatssteuerkommission aufzuheben und ihre Beibehaltung abzulehnen.

Infolge der Aufhebung der Staatssteuerkommission beantragen einige Gemeinden, die direkte Vertretung der Gemeinden in Steuerfragen zu prüfen.

Die heutige Steuergesetzgebung ist aufgrund der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung von einer hohen Normdichte geprägt, welche den Rahmen für kantonale Entscheidungsspielräume stark begrenzt. Zudem legt das Bundesgericht vermehrt ein Augenmerk auf die vertikale Harmonisierung der steuerlichen Bestimmungen im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Bereits heute kann die Staatssteuerkommission lediglich in drei steuerrechtlichen Nebengebieten Richtlinien erlassen, welche zudem den bundesrechtlichen Vorgaben zu entsprechen haben.

Eine direkte Vertretung der Gemeinden in Steuerfragen kann nur mittels der allgemein möglichen politischen Instrumente entsprechend der vorstehenden Ausführungen erfolgen.

Kompensation/Härtefallausgleich/Gegenfinanzierung

Aufgrund der geringen Steuerausfälle der StG Rev 2020 können Massnahmen zur Gegenfinanzierung bzw. zur Kompensation vernachlässigt werden. Die Ausfälle aus der StG Rev 2019 können grundsätzlich mit dem zu erwartenden Steuerwachstum finanziert werden (Beilage 1.6, 3 und 4). An den Steuerausfällen haben sich neben dem Kanton auch die Gemeinden zu beteiligen. Im Gegenzug partizipieren sie aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen – sei es in Bezug auf Unternehmen oder betreffend Attraktivitätssteigerung für Familien – auch am Erhalt oder der Erweiterung des bestehenden Steuersubstrats und der entsprechenden Steuererträge daraus. Bei einem Wegzug von steuerpflichtigen Personen ist mit weitaus grösseren Steuerausfällen zu rechnen.

Eine Beteiligung der Gemeinden an dem zu erwartenden erhöhten Bundessteueranteil ist aufgrund des Ausmasses der zu erwartenden dauerhaften Mindereinahmen für den Kanton nicht vorgesehen. Da zudem die ordentlichen Gewinnsteuersätze aktuell nicht gesenkt werden, sind für die Gemeinden aus der SV17 bzw. STAF keine dauerhaften Mindereinnahmen zu erwarten, die einen dauerhaften Ausgleich erfordern würden. Der Ausgleich für die Senkung der Gewinnsteuersätze erfolgte bereits im Jahr 2008.

Demgegenüber sollen die Gemeinden an den vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Ständerat bestätigten zeitlich befristeten Abfederungsmassnahmen aus der Änderung des FiLaG zu rund 50 % gemäss den Ausführungen unter Ziffer E 3. beteiligt werden. Durch die zusätzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den zeitlich befristeten Abfederungsmassnahmen werden die Einnahmenausfälle der Gemeinden aus der StG Rev 2019 und der StG Rev 2020 mehr als kompensiert (Beilage 1.6, 5 und 6). Weitergehende Massnahmen zur Behebung von Disparitäten zwischen den Gemeinden haben im Verfahren des innerkantonalen Finanzausgleichs zu erfolgen.

Eine Auswertung der Vernehmlassungsantworten ist in der Beilage 1.3 enthalten.

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 2020) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Auswertung Vernehmlassung
Beilage 1.4	Abstimmungsvorlage STAF
Beilage 1.5	Finanzielle Auswirkungen gesamt
Beilage 1.6	Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde
Beilage 1.7	Abfederungsmassnahmen Bund
Beilage 1.8	Übersicht Massnahmen

Synopse

Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 2020); 1. Lesung

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
	I.
	Der Erlass bGS 621.11 (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2019, wird wie folgt geändert:
Art. 21 3. Selbständige Erwerbstätigkeit a) Grundsatz [1] Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit. [2] Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. [3] Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 69 sinngemäss. [4] Kapitalgewinne aus der Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke des Geschäftsvermögens werden den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten nicht übersteigt. Art. 130 gilt sinngemäss.	[2] Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer letztere im Zeitpunkt des Erwerbs oder bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht bei Zuzug aus dem Ausland zum Geschäftsvermögen erklärt. Art. 21b bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
	Art. 21b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen [1] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. [2] Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.
	Art. 21c Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten [1] Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 69a sinngemäss anwendbar.
Art. 23 4. Bewegliches Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde; b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die den Inhabern anfallen;	

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[1)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1[bis] VStG);	c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer[2)] an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1[bis] VStG); Abs. 1[bis] bleibt vorbehalten.
d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;	
e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilsmässig zugerechnet;	
f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.	
	[1bis] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
[2] Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.	

[1)] VStG (SR 642.21)
[2)] VStG (SR 642.21)

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
Art. 23a Besondere Fälle [1] Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 23 Abs. 1 gilt auch: a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Art. 193 ff. besteuert; b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. [2] Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.	b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 23b übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
Art. 23b Kapitaleinlageprinzip [1] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.	[1] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
	[2] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. [3] Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen: a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 72 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind; b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 72 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren; c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. [4] Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. [5] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
Art. 24 5. Unbewegliches Vermögen [1] Steuerbar sind alle Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere: a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung; b) der Mietwert von Grundstücken, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen; d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens. [2] Als Eigenmietwert gilt der Betrag, den die steuerpflichtige Person bei der Vermietung ihres Grundstücks als Miete erzielen könnte. Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Miet- oder Pachtzins einer nahestehenden Person überlassen wird. [3] Die Staatssteuerkommission erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke nötigen Richtlinien.	[3] Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bemessung des Eigenmietwertes selbstbewohnter Grundstücke erforderlichen Bestimmungen.
	Art. 30a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand [1] Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 70a sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
Art. 31 b) Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. [2] Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden.	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[2)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;
Art. 39 V. Steuerberechnung 1. Steuertarife [1] Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif): a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Verheiratetentarif): 1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 16 000	

[1)] SR 220
[2)] SR 220

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
2. 0,50 Prozent für die weiteren Fr. 2 000	
3. 0,90 Prozent für die weiteren Fr. 3 000	
4. 1,40 Prozent für die weiteren Fr. 5 000	
5. 1,70 Prozent für die weiteren Fr. 9 000	
6. 1,90 Prozent für die weiteren Fr. 15 000	
7. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 15 000	
8. 2,50 Prozent für die weiteren Fr. 20 000	
9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 25 000	
10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 60 000	
11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 230 000	
12. über 400 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens	
b) für die übrigen steuerpflichtigen Personen (Alleinstehendentarif):	
1. 0,00 Prozent für die ersten Fr. 8 000	
2. 0,60 Prozent für die weiteren Fr. 1 500	
3. 1,00 Prozent für die weiteren Fr. 1 500	
4. 1,50 Prozent für die weiteren Fr. 4 000	
5. 1,80 Prozent für die weiteren Fr. 11 000	
6. 2,20 Prozent für die weiteren Fr. 14 000	
7. 2,40 Prozent für die weiteren Fr. 12 000	

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
8. 2,60 Prozent für die weiteren Fr. 19 000 9. 2,70 Prozent für die weiteren Fr. 14 000 10. 2,80 Prozent für die weiteren Fr. 35 000 11. 2,90 Prozent für die weiteren Fr. 130 000 12. über 250 000: 2,60 Prozent des steuerbaren Einkommens [2] Restbeträge von weniger als Fr. 100.– fallen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens ausser Betracht. [3] Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. [4] Für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird die Steuer zu 60 Prozent des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von mindestens 10 Prozent am Kapital hält. [5] …	[4] *Aufgehoben.*
	Art. 69a Patente und vergleichbare Rechte [1] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 24a StHG[1)]) wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

[1)] (SR 642.14)

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
	[2] Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird. [3] Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Art. 70a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten. [4] Auf Antrag hin kann die Hinzurechnung nach Abs. 3 auf die ersten fünf Jahre nach Eintritt in die Patentbox verteilt und mit den Reingewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten zur Verrechnung gebracht werden. Die Verordnung regelt das Nähere.
	Art. 70a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand [1] Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. [2] Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.[1)] [3] Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf: a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;

[1)] FIFG (SR 420.1)

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
	b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung. [4] Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.
	Art. 70b Entlastungsbegrenzung [1] Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 69a Abs. 1 und 2 und Art. 70a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach den Art. 78 und Art. 79 Abs. 1 und Abs. 2 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. [2] Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.
Art. 72 4. Umstrukturierungen [1] Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden: a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person; b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen; c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;	

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.	
[2] Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.	
[3] Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übertragen werden. Vorbehalten bleiben:	
a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d;	
b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Art. 80 und 81 besteuert wird.	b) *Aufgehoben.*
[4] Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 193 ff. nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.	

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
[5] Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.	
Art. 72a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht [1] Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. [2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer privilegiert besteuerten Gesellschaft in eine ordentlich besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. [3] Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.	[1] Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft. [2] Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1, sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz. [4] Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.
Art. 72b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht [1] Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven besteuert.	[1] Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
[2] Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66, der Wechsel von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft in eine privilegiert besteuerte Gesellschaft sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	[2] Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 66 Abs. 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.
Art. 73 5. Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen [1] Geschäftsmässig begründet sind: a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; die Staatssteuerkommission kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen; b) Rückstellungen, die dem Ausgleich drohender Verluste oder von Verpflichtungen dienen, die im Bestand oder dem Umfang nach noch unbestimmt sind; c) Wertberichtigungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode entstandenen, vorübergehenden Wertverminderung entsprechen. [2] Rückstellungen, Wertberichtigungen sowie Rücklagen für Forschung und Entwicklung können jährlich auf ihre geschäftsmässige Begründetheit überprüft werden. [3] Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	a) Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den massgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderung entsprechen, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR[2)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind; der Regierungsrat kann Richtlinien für zusätzliche Sofortabschreibungen erlassen;

[1)] SR 220
[2)] SR 220

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
Art. 80 3. Holdinggesellschaften [1] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens 65 Prozent der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. [2] Erträge aus im Kanton gelegenen Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden auch die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt. [3] Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	**Art. 80** *Aufgehoben.*
Art. 81 4. Verwaltungsgesellschaften [1] Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen: a) Erträge aus Beteiligungen gemäss Art. 78 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert; c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert; d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste auf Beteiligungen gemäss Abs. 1 lit. a können nur mit Erträgen gemäss Abs. 1 lit. a verrechnet werden.	**Art. 81** *Aufgehoben.*

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
[2] Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 lit. c werden nach Massgabe des Umfangs der auslandsbezogenen Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. [3] Von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.	
Art. 82 5. Besondere Bestimmungen für Holding- und Verwaltungsgesellschaften [1] Werden Aktiven, die zu Buchwerten in eine nach Art. 80 oder 81 besteuerte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gelangt sind, innert zehn Jahren veräussert oder aufgewertet, wird eine Jahressteuer zum ordentlichen Tarif erhoben. Es werden keine Abzüge gewährt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen bezüglich Liegenschaften und Beteiligungen. [2] Eine Sitzverlegung ins Ausland oder in einen anderen Kanton gilt als Veräusserung beziehungsweise als Aufwertung.	**Art. 82** *Aufgehoben.*
Art. 87 2. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften a) Allgemeines [1] Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23b, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. [2] Bei Holding- und Verwaltungsgesellschaften kommt zusätzlich jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.	[2] Das steuerbare Eigenkapital ermässigt sich im Verhältnis der Beteiligungen nach Art. 78 Abs. 1, der Patente und vergleichbaren Rechte nach Art. 69a und der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
[3] Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen aus der Nutzniessung erhöht und nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.	
Art. 90 II. Steuerberechnung [1] Die Kapitalsteuer beträgt: a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 900.–; b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 900.–. [2] Für Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven. [3] Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.– wird nicht besteuert.	[1] Die einfache Steuer beträgt 0.065 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; vorbehalten bleibt Abs. 2. a) *Aufgehoben.* b) *Aufgehoben.* [2] Die Kapitalsteuer beträgt mindestens Fr. 900.-.
Art. 151 Staatssteuerkommission [1] Die Staatssteuerkommission kann Weisungen über den Vollzug dieses Gesetzes erlassen. Sie kann sich über die Veranlagungspraxis orientieren. [2] Die Staatssteuerkommission steht unter dem Vorsitz der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements Finanzen und besteht im übrigen aus vier weiteren vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.	**Art. 151** *Aufgehoben.*

Geltendes Recht bzw. StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018	Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019
	Art. 285e 13. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven [1] Wurden juristische Personen nach Art. 80-82 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert. [2] Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Kantonalen Steuerverwaltung mittels Verfügung festgesetzt. [3] Der für die gesonderte Besteuerung nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt gesamthaft: a) für die Geschäftsjahre eins bis drei nach Aufhebung von Art. 80-82 1.3% b) für die Geschäftsjahre vier und fünf nach Aufhebung von Art. 80-82 2.6% [4] Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 80-82 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 70b einbezogen.
	II.
	Der Erlass bGS 822.41 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen; EG zum FamZG), Stand 1. Juni 2016, wird wie folgt geändert:
Art. 5 Höhe der Zulagen [1] Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Ansätzen gemäss Bundesrecht.	[1] Die Kinderzulage beträgt Fr. 230.– und die Ausbildungszulage Fr. 280.– pro Monat.

Geltendes Recht bzw. **StG Rev 2019; Beschluss 2. Lesung Kantonsrat, 3. Dezember 2018**	**Entwurf Regierungsrat, 15. Januar 2019**
[2] Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Abs. 1 bis höchstens 20 Prozent über den Mindestansätzen des Bundesrechts festlegen.	[2] *Aufgehoben.*
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020); Auswertung Vernehmlassung

Vorbemerkungen	Die Auswertung enthält ausgewählte Auszüge aus den Stellungnahmen, welche auf besondere Anliegen oder Problemstellungen hinweisen. Es werden nicht alle aufgeführten Stellungnahmen einzeln kommentiert. Grundsätzliche Bemerkungen sind in der Rubrik "Kernpunkte" aufgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Einzelthemen im Regelfall an einer relevanten Stelle kommentiert. Alle eingegangenen Stellungnahmen sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.	
Allgemeines	Die Revision des Steuergesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Sie wird als ausgewogenes, stimmiges und notwendiges Massnahmenpaket bezeichnet. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts sowie die Erhöhung der Kinderzulagen als sozialer Ausgleich werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anregungen erfolgten bezüglich der Höhe der Teilbesteuerung, der prozentualen Begrenzungen in einigen Artikeln sowie zur Abschaffung der Staatssteuerkommission. Betreffend allfälliger Kompensationsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden reichen die Voten in den Stellungnahmen vom vollständigen bis zu keinem Ausgleich. Viele Gemeinden erwarten eine Kompensation.	
Kernpunkte	**Teilbesteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen** Anlass zu Diskussionen gab die Höhe der Teilbesteuerung. Die Teilbesteuerung soll tiefer (Teufen, SVP) oder höher (SP, PU) angesetzt werden. Es werden Bedenken hinsichtlich der interkantonalen Konkurrenzfähigkeit geäussert (Teufen, Gewerbeverband AR, Industrieverein AR).	Da Appenzell Ausserrhoden weder in den letzten Jahren noch im Zuge der vorliegenden Steuergesetzrevision eine Senkung der Gewinnsteuerbelastung vorsieht, kann bei gleichbleibenden Prozentsätzen für die Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen nicht von einer daraus folgenden Überkompensation

Appenzell Ausserrhoden

		ausgegangen werden. Um die Attraktivität als Wohnort für die Anteilsinhaber aufrecht zu erhalten, soll die Besteuerung weiterhin zu 60 % erfolgen.
	Prozentuale Begrenzungen der neuen steuerlichen Instrumente Es werden teilweise unterschiedliche Festlegungen der Prozentsätze bei der Patentbox, bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und bei der Entlastungsbegrenzung gewünscht (Teufen, Wald, SP, PU, SVP). Einige Vernehmlassungsteilnehmer stellen Einzelfragen zum Zustandekommen der vorgeschlagenen Prozentsätze bei den steuerlichen Instrumenten (Wald, SP, PU).	Die Festlegung der prozentualen Begrenzungen, welche der Kanton selbständig bestimmen kann, erfolgte unter der Prämisse der Standortattraktivität sowie des tragbaren Steuerausfalls. Weitere Ausführungen können dem Bericht und Antrag entnommen werden. Die übrigen Prozentsätze entsprechen den Vorgaben des StHG.
	Aufhebung Staatssteuerkommission Teilweise wird die Abschaffung der Staatssteuerkommission kritisiert sowie die Frage der Vertretung der Gemeinden in Steuerfragen thematisiert (Gemeindepräsidienkonferenz (GPrK), Bühler, Grub, Herisau, Hundwil, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt). Die Abschaffung der Staatssteuerkommission löst einerseits auch Unbehagen aus (PU) und wird andererseits ausdrücklich begrüsst (SP).	Mit der Schaffung von ständigen parlamentarischen Sachkommissionen und der Verschärfung der Unvereinbarkeit zwischen Verwaltung und Parlamentsmandat im Rahmen der neuen Kantonsratsgesetzgebung wird die Entflechtung von Exekutive und Legislative bezweckt. Politisch zusammengesetzte Kommissionen haben in einem solchen System dementsprechend keine Berechtigung mehr. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Bericht und Antrag.

Appenzell Ausserrhoden

	Kompensation/Härteausfall/Gegenfinanzierung Einige Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Ausführungen des Regierungsrates betreffend fehlender Notwendigkeit von Kompensationsleistungen explizit (FDP, SVP, Gais, Wolfhalden) oder stillschweigend (Schönengrund, Teufen, HEV, Gewerbeverband, Industrieverein) zu. Viele Gemeinden (Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Reute, Schwellbrunn, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt sowie GPrK) und einige politische Parteien (CVP, SP, PU) verlangen eine Gegenfinanzierung der Steuerausfälle oder mindestens eine Übergangslösung und/oder sind teilweise mit der Verwendung des erhöhten Bundessteueranteils nicht einverstanden.	
	Erhöhung Bundessteueranteil ist mindestens teilweise für die Ausfallfinanzierung der Gemeinden zu verwenden	Der vertikale Ausgleich durch die Erhöhung des Bundessteueranteils soll den Steuerausfall aus der notwendigen Senkung der Gewinnsteuersätze mildern. Die Reduktion der Gewinnsteuersätze erfolgte in Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2008 und wurde bereits damals mit Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden gemildert (siehe Bericht und Antrag Ziffer E.1.)
	Verwendung der zusätzlichen Bundessteuermittel für den Ausgleich der Reduktion der Zahlungen aus dem NFA	Sowohl die Erträge aus den Bundessteuern als auch die Einnahmen aus dem NFA fliessen in den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons und stehen diesem - entsprechend seiner Finanzhoheit - für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Nach einer Übergangsfrist ergibt sich aus diesen beiden „Zahlungen“ ein jährliches Minus von rund Fr. 900‘000. Hauptsteuern dürfen zudem nicht zweckgebunden verwendet werden. Die öffentlich

Appenzell Ausserrhoden

	Härtefallregelung/Übergangsregelung	zugänglichen Staatsrechnungen zeigen auf, wofür die Einnahmen des Kantons im jeweiligen Jahr verwendet wurden. Sofern die Revision des FiLaG in Kraft tritt, beabsichtigt der Regierungsrat die Gemeinden an den Abfederungsmassnahmen des Bundes zu beteiligen (siehe Bericht und Antrag Ziffer E.3.
Teilnehmende	**Stellungnahmen**	**Kommentare / Bemerkungen**
Kantonale Behörden		
Obergericht	Keine Stellungnahme eingegangen	
Kantonsgericht	Verzicht auf eine Stellungnahme	
Gemeinden		
Gemeindepräsidien-konferenz AR	Ausgleich effektive Steuerausfälle in erster Linie mit höherem Bundessteueranteil; allenfalls für eine beschränkte Zeit; Härtefallregelung für betroffene Gemeinden direkte Vertretung der Gemeinden bei Steuerfragen prüfen	siehe Ausführungen unter Kernpunkte Die direkte Vertretung der Gemeinden in Steuersachen hat mittels der allgemein möglichen politischen Instrumente zu erfolgen.
Bühler	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Herisau	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Grub	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Trogen	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Urnäsch	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Reute	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Hundwil	Zustimmung zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR	
Teufen	Empfehlung Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen auf 50 % zu reduzieren Empfehlung die Entlastungsbegrenzung von 50% auf 70% zu erhöhen	Die bestehende Regelung soll aufgrund der unveränderten Rahmenbedingungen beibehalten werden. Die Festsetzung der Entlastungsbegrenzung auf 50%

Appenzell Ausserrhoden

		verhindert übermässige steuerliche Entlastungen. Appenzell Ausserrhoden ist mit einem ordentlichen Gewinnsteuersatz von 6.5% attraktiv für juristische Personen.
Wald	Antrag auf Kompensation der Ausfälle	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	Aufhebung Staatssteuerkommission	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	Transponierung (Art. 23a)	zwingende Vorgabe des StHG
	Prozentuale Begrenzungen	siehe Ausführungen unter Kernpunkte sowie im Bericht und Antrag; für Forschung und Entwicklung wird der maximal zulässige Abzug von zusätzlich 50 % vorgeschlagen; der Begriff der wissenschaftlichen Forschung ist vom Bundesrecht vorgegeben
	Höhe Kapitalsteuer und interkantonaler Vergleich	Die Höhe wurde im Rahmen einer Abwägung des Interesses der Standortattraktivität und der tragbaren Steuerausfälle festgelegt. Ein interkantonaler Vergleich ist aufgrund der laufenden Gesetzesrevisionen zurzeit wenig aussagekräftig.
	Anpassung Kinderzulagen	Der Bundesrat kann die Mindestansätze der Teuerung anpassen. Der Kantonsrat kann die Kinderzulagen durch eine Anpassung des kantonalen Gesetzes selbständig erhöhen.
Speicher	Verzicht auf eine Stellungnahme	
Lutzenberg	Verzicht auf eine Stellungnahme	
Walzenhausen	Verzicht auf eine Stellungnahme	
Rehetobel	keine Stellungnahme eingegangen	
Stein	keine Stellungnahme eingegangen	
Wolfhalden	Zustimmung zur Vorlage	

Appenzell Ausserrhoden

Gais	Zustimmung zur Vorlage	
Schönengrund	Antrag zur Senkung der Mindeststeuer	Die Mindeststeuer wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015 auf Antrag der parlamentarischen Kommission von Fr. 300 auf Fr. 900 erhöht, um den Zuzug von Briefkastenfirmen zu verhindern. Die Höhe wurde zudem für die Unternehmen als tragbar beurteilt und sie kann wenigstens teilweise die Bearbeitungskosten decken. Eine Reduktion der Mindeststeuer würde zu zusätzlichen Steuerausfällen führen. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die Höhe anzupassen.
Waldstatt	Ausgleich der Steuerausfälle Beibehaltung der Staatssteuerkommission	siehe Ausführungen unter Kernpunkte siehe Ausführungen unter Kernpunkte
Schwellbrunn	Kompensation Steuerausfall durch höheren Bundessteueranteil	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
Heiden	Antrag auf angemessene Kompensationsleistungen und Beteiligung an Bundessteuern	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
Kirchen		
Evang.-ref. Kirchenrat beider Appenzell	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Verband röm.-kath. Kirchgemeinden	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Parteien		
CVP AR	Beteiligung Gemeinden an höherem Bundessteueranteil Gegenfinanzierung für die kommunalen Steuerausfälle	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
EDU Appenzellerland	Keine Stellungnahme eingegangen.	
EVP AR	Keine Stellungnahme eingegangen.	
FDP.Die Liberalen	Hinweis auf notwendige Revision des FAG	Die Revision des FAG ist an verschiedene Bedingungen bzw. Voraussetzungen gebunden. Sie soll jedoch zeitnah in Angriff genommen werden.

Appenzell Ausserrhoden

	unabhängige Gesetzesrevision zur Anpassung der Höhe der Kinderzulagen	Die Anpassung eines einzelnen Artikels, welcher im Zusammenhang mit der Revision eines anderen Gesetzes notwendig wird, erfolgt im Regelfall durch eine Fremdänderung. Damit soll hier der soziale Ausgleich dokumentiert und die gleichzeitige Inkraftsetzung sichergestellt werden. Die Fremdänderung erfolgte nach Absprache mit dem zuständigen Departement.
Jungfreisinnige AR	Keine Stellungnahme eingegangen.	
JSVP AR	Keine Stellungnahme eingegangen.	
JUSO Regiogruppe AR/AI	Keine Stellungnahme eingegangen.	
SP AR	Gleichbehandlung der Steuersubjekte (natürliche und juristische Personen)	Juristische Personen können aufgrund ihrer rein rechtlichen Eigenständigkeit nicht undifferenziert mit natürlichen Personen verglichen werden. So können juristische Personen beispielswiese nicht von sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten profitieren. Ebenfalls ist die Schaffung von Arbeitsplätzen, welche natürlichen Personen ein Einkommen ermöglicht, zu berücksichtigen, etc. Die Gewinnsteuerbelastung ist im Zusammenhang mit der Steuerbelastung der Gewinnausschüttung zu beurteilen (wirtschaftliche Doppelbelastung des gleichen Substrats).
	Erhöhung Teilbesteuerung	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	prozentuale Begrenzungen und Bedeutung der Instrumente	siehe Ausführungen unter Kernpunkte und im Bericht und Antrag; detaillierte Berechnungsbeispiele finden sich in der Botschaft des Bundesrates zur SV17 (BBl 2018 2527)
	Verwendung Bundessteueranteil/Gegenfinanzierung/Kompensation	siehe Ausführungen unter Kernpunkte und im Bericht

Appenzell Ausserrhoden

		und Antrag
	Erhöhung Familienzulagen	Die Änderung der Kinder- und Ausbildungszulagen soll aufgrund des hohen politischen Gewichts inskünftig im normalen Gesetzgebungsprozess erfolgen. Der Kanton St. Gallen hat (in 1. Lesung) eine identische Massnahme beschlossen, weswegen die grosse Mehrheit der in Appenzell Ausserrhoden wohnhaften Lohnempfänger/innen profitieren werden. Gemäss Bundesamt für Statistik wohnten 2016 in Appenzell Ausserrhoden 29‘702 erwerbstätige Personen, davon pendelten 13‘296 Personen in andere Kantone. 9‘581 erwerbstätige Personen pendelten aus anderen Kantonen nach Appenzell Ausserrhoden. Gemäss einer Auswertung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wurden 2016 in Appenzell Ausserrhoden an 3‘773 Bezüger/innen gesamthaft 6‘697 Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG ausbezahlt. In welche Kantone diese Zulagen schliesslich geflossen sind, kann nicht eruiert werden.
	Die 1. Lesung im Kantonsrat soll nach der mutmasslichen Abstimmung über die Bundesvorlage STAF am 19. Mai 2019 stattfinden.	Die Einführung der StG Rev 20 auf Anfang 2020 muss möglichst ohne vorläufige Verordnungen des Regierungsrates sichergestellt werden. Im Hinblick auf die eidgenössische Abstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger zudem das Recht, darüber informiert zu werden, wie die Bundesvorlage in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt werden soll und wie sich die Meinung des Kantonsrats dazu verhält.
SVP AR	Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6.0 % als Ausgleich der Mehrbelastung	Die Erhöhung der Kinderzulagen stellt eine

Appenzell Ausserrhoden

	durch die Erhöhung der Beiträge an die Familienausgleichskasse	sozialpolitische Ausgleichsmassnahme zu den bereits in der Vorlage vorgesehenen Massnahmen (Patentbox, Abzug für Forschung- und Entwicklung usw.) dar. Eine weitere Senkung des Gewinnsteuersatzes ist im Hinblick auf die Standortattraktivität von Appenzell Ausserrhoden nicht notwendig. Zudem besteht keine Abhängigkeit der Beiträge an die Familienausgleichskasse zur Gewinnbesteuerung. Diese sind beispielsweise auch geschuldet, wenn ein Verlust erwirtschaftet wird.
	Senkung Teilbesteuerung	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	Senkung Mindeststeuer	siehe Ausführungen unter Gemeinde Schönengrund
Parteiunabhängige AR	Gegenfinanzierung der Steuerausfälle/Kompensation	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	Erhöhung Teilbesteuerung	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	prozentuale Begrenzungen	siehe Ausführungen unter Kernpunkte und SP AR
	Änderung Kapitalsteuersatz	siehe Ausführungen unter Gemeinde Wald; eine Erhöhung vom 0.001Promille hat keine nennenswerten Auswirkungen
	Abschaffung Staatssteuerkommission	siehe Ausführungen unter Kernpunkte
	Festlegung Kinderzulagen analog bestehender Regelung	Die Änderung der Kinder- und Ausbildungszulagen soll aufgrund des hohen politischen Gewichts inskünftig im normalen Gesetzgebungsprozess erfolgen.
	zusätzlicher Handlungsbedarf	Ein allfälliger Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann aufgrund

Appenzell Ausserrhoden

		der Sachfremdheit des Anliegens nicht im Rahmen dieser Steuervorlage thematisiert werden.
Verbände / Organisationen		
Frauenzentrale AR	Keine Stellungnahme eingegangen.	
Gewerbeverband AR	Die Vernehmlassung entspricht derjenigen des Industrievereins AR (siehe unten); jedoch wird die Erhöhung der Kinderzulagen abgelehnt.	
Gewerkschaftsbund AR	Keine Stellungnahme eingegangen.	
IHK St. Gallen-Appenzell	Keine eigene Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme des Industrievereins AR verweist auf eine gemeinsame Prüfung der Vorlage.	
Industrieverein AR	Die Teilrevision des Steuergesetzes wurde zusammen mit der IHK St. Gallen-Appenzell geprüft; Hinweis auf Verlust an relativer steuerlicher Attraktivität. unabhängige Gesetzesrevision zur Erhöhung der Kinderzulagen	 siehe Ausführungen unter FDP.Die Liberalen
Hauseigentümerverband	Zustimmung zur Vorlage.	
Weitere VN-Teilnehmer	Keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.	

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2018
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Januar 2019

Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

vom 28. September 2018

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018[1],
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003[2] über den Finanz- und Lastenausgleich

Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz

3 … Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er insbesondere zwischen den Gewinnen nach Artikel 24*b* des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[3] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und den übrigen Gewinnen.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018

1 Für die ersten fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2018 berücksichtigt der Bundesrat weiterhin den besonderen Steuerstatus von juris-

1 BBl **2018** 2527
2 SR **613.2**
3 SR **642.14**

tischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4[4] StHG[5] bisherigen Rechts. In dieser Zeit berechnet sich der massgebende Gewinn nach Artikel 3 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes in der bis zur Inkraftsetzung dieser Änderung geltenden Fassung. Es werden die Faktoren Beta des Referenzjahres 2020 angewendet. Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein; ab dem zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.

2 Diese Berechnungsweise wird auch angewendet, wenn die juristische Person nach dem 31. Dezember 2016 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichtet hat.

3 Vom fünften bis zum elften Referenzjahr nach der Inkraftsetzung dieser Änderung kann der Bundesrat Untergrenzen und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 die Gewinne der juristischen Personen berücksichtigt werden.

4 In den Jahren nach Absatz 3 richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach der Inkraftsetzung der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[6] über die direkte Bundessteuer

Ingress

gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung[7],

Art. 18b Abs. 1

1 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 20 Abs. 1bis und 3–7

1bis Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteili-

4 AS **1991** 1256, **1998** 669
5 SR **642.14**
6 SR **642.11**
7 SR **101**

gungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

3 Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

4 Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

5 Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

6 Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

7 Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 20a Abs. 1 Bst. b

1 Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Über-

tragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3-7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 61a Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

1 Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

2 Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

3 Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

4 Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 61b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

1 Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

2 Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 125 Abs. 3

3 Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 20 Absätze 3–7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten

stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 196 Abs. 1 und 1bis

1 Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

1bis Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2-5[8] und 29 Absatz 2 Buchstabe b[9] des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[10] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[11] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Titel

Bundesgesetz
über die Harmonisierung der direkten Steuern
der Kantone und Gemeinden

(Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz

1 ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.

Art. 7a Abs. 1 Bst. b

1 Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die

8 AS **1991** 1256, **1998** 669
9 AS **1991** 1256, **1995** 1449
10 SR **642.14**
11 SR **642.14**

gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 7*b* übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 7b Kapitaleinlagenprinzip

[1] Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

[2] Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

[3] Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3^{quater} oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

c. im Falle der Liquidation der der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

[4] Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

[5] Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 8 Abs. 2^{quinquies}

[2quinquies] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossen-

schaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.

Art. 8a Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24*a* und 24*b* sinngemäss anwendbar.

Art. 10a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25*a* sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

3 ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8*a* entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 24 Abs. 3bis erster Satz und 3quater zweiter Satz

3bis Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...

3quater ... Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.

Art. 24a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

1 Als Patente gelten:

a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973[12] in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;

b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954[13];

c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

12 SR **0.232.142.2**
13 SR **232.14;** AS **2017** 2745

2 Als vergleichbare Rechte gelten:

a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;

b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992[14] geschützt sind;

c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975[15] geschützt sind;

d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000[16] geschützt sind;

e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998[17] ein Berichtschutz besteht;

f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

Art. 24b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

1 Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

2 Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

3 Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25*a* zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren ab Beginn der ermässigten Besteuerung auf andere Weise sicherstellen.

4 Der Bundesrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;

b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;

14 SR **231.2**
15 SR **232.16**
16 SR **812.21**; AS **2017** 2745
17 SR **910.1**

c. zu den Dokumentationspflichten;

d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und

e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

1 Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

2 Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

3 Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

4 Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 24d Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

1 Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

2 Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

1 Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

2 Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012[18] über die Förderung der Forschung und Innovation.

18 SR **420.1**

3 Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;

b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

4 Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 25a^bis Abzug auf Eigenfinanzierung

1 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und im Hauptort des Kantons das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

2 Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

3 Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;

b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;

c. Aktiven nach Artikel 24*a*;

d. den nach Artikel 24c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie auf vergleichbaren unversteuert aufgedeckten stillen Reserven;

e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese Forderungen aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1–1^ter oder Ausschüttungen stammen.

4 Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 3 Buchstabe e bleibt vorbehalten.

5 Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage:

a. des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten während der Steuerperiode;

b. des Durchschnittswertes des Eigenkapitals während der Steuerperiode;

c. der Eigenkapitalunterlegungssätze nach den Absätzen 2 und 3; und

d. der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz nach Absatz 4.

6 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2–5.

Art. 25b Entlastungsbegrenzung

1 Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24*b* Absätze 1 und 2, 25*a* und 25*a*bis darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1bis ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

2 Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

3 Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 28 Abs. 2–5

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3

2 Das steuerbare Eigenkapital besteht:

b. *Aufgehoben*

3 Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1, auf Rechte nach Artikel 24*a* sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72z[19] Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 28. September 2018

1 Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2018 den geänderten Artikeln 7 Absatz 1 dritter und vierter Satz, 7*a* Absatz 1 Buchstabe b, 7*b*, 8 Absatz 2quinquies, 8*a*, 10*a*, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3bis erster Satz und 3quater zweiter Satz, 24*a*–24*d*, 25*a*, 25*a*bis, 25*b*, 28 Absätze 2–5, 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 sowie 78*g* an.

2 Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

3 Die Kantone können ihre Gesetzgebung auf einen früheren Zeitpunkt an Artikel 78*g* Absätze 1 und 2 anpassen.

19 Der endgültige Buchstabe dieser Bestimmung wird im Hinblick auf das Inkrafttreten von der Bundeskanzlei festgelegt.

Art. 78g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2018

[1] Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4[20] bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

[2] Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

[3] Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25*b* einbezogen.

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 1951[21] über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

[1] Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[22] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 2 Abs. 4 und 5

[4] Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 810 Franken im Jahr entrichten.

[5] Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 810 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.

20 AS **1991** 1256, **1998** 669
21 SR **672.2**
22 SR **831.10**

Art. 5 Abs. 1

1 Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

1 Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,7 Prozent.

2 Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

1 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 400 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.

2 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 405 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 10 Abs. 1

1 Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 405 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 103 Abs. 1bis–1quater

1bis Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 wird erhöht. Die Erhöhung entspricht:

a. den geschätzten statischen steuerlichen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden bei:

1. der Gewinnsteuer,
2. dem Abzug für die Eigenfinanzierung und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
3. der Dividendenbesteuerung, und
4. dem Kapitaleinlageprinzip;

b. vermindert um:
1. die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des AHV-Beitragssatzes, und
2. die Höhe des Bundesanteils am Demografieprozent zugunsten der AHV.

1ter Die Erhöhung wird auf Zwanzigstel eines Prozentpunktes gerundet.

1quater Die Erhöhung wird gestützt auf die Schätzung der Werte im Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 28. September 2018[23] über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung festgelegt.

6. Bundesbeschluss vom 20. März 1998[24] über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Titel

Bundesgesetz
über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV

Ingress

gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung[25],

Art. 1 Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Art. 2 Abs. 1–3

1 Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV.

2 und 3 *Aufgehoben*

23 AS ...
24 SR **641.203**
25 SR **101**

7. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965[26]

Art. 4a Abs. 4

4 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1–3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen dementsprechend korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen.

Art. 5 Abs. 1bis–1sexies

1bis Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 1ter bleibt vorbehalten.

1ter Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1bis mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschütten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.

1quater Absatz 1ter ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;

26 SR **642.21**

c. die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind;

d. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.

1quinquies Die Gesellschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1quater Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESTV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.

1sexies Die Absätze 1ter–1quinquies gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Die Artikel 72*z*[27] Absatz 3 und 78*g* Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[28] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Ziff. 3) treten am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem feststeht:

a. dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist; oder

b. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Ständerat, 28. September 2018

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter
Die Sekretärin: Martina Buol

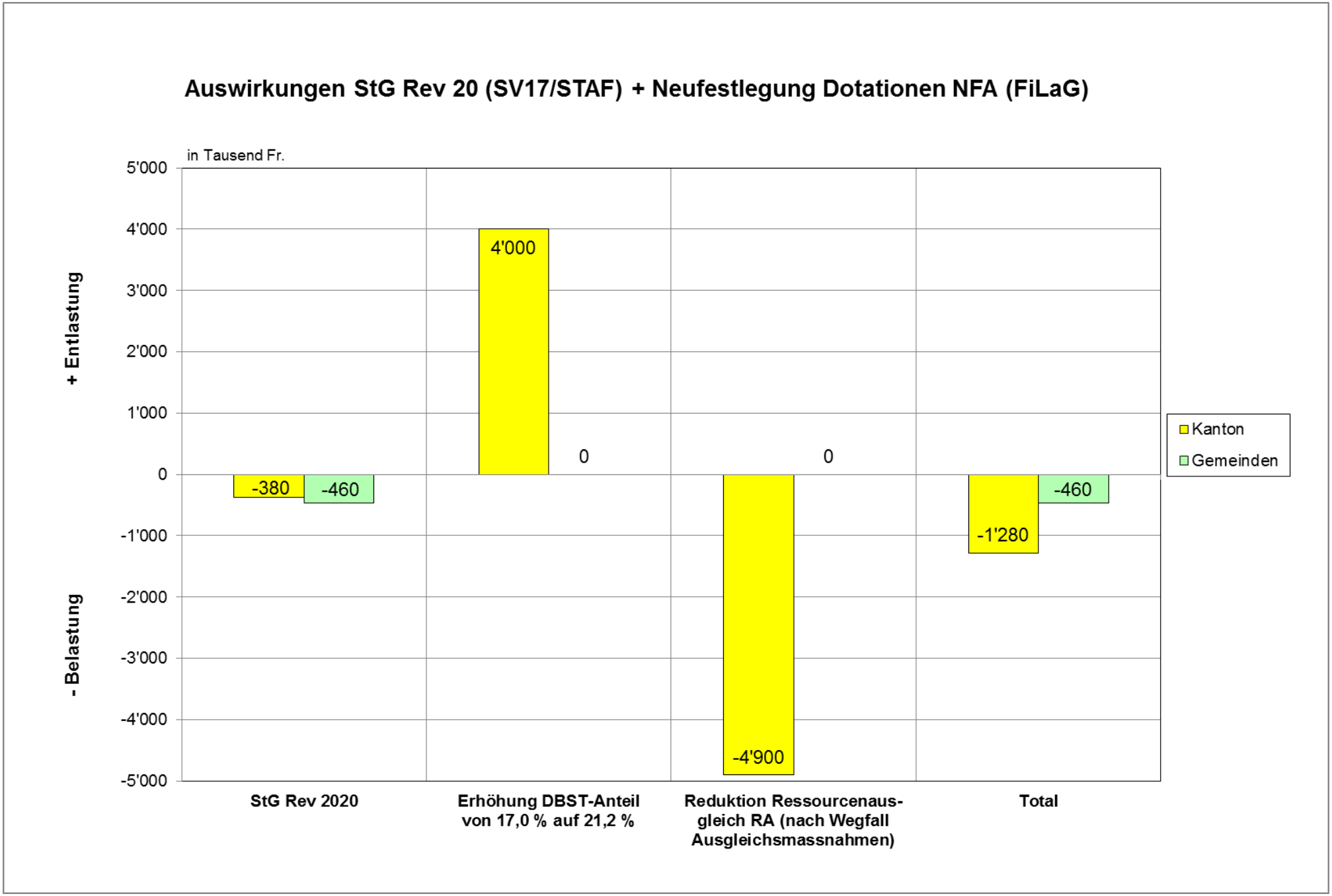
Nationalrat, 28. September 2018

Der Präsident: Dominique de Buman
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 9. Oktober 2018[29]

Ablauf der Referendumsfrist: 17. Januar 2019

27 Siehe Fussnote zu Art. 72*z*
28 SR **642.14**
29 BBl **2018** 6031


Auswirkungen StG Rev 20 (SV17/STAF) + Neufestlegung Dotationen NFA (FiLaG)
in Tausend Fr.
+ Entlastung
- Belastung
5'000
4'000
3'000
2'000
1'000
0
-1'000
-2'000
-3'000
-4'000
-5'000
-380
-460
4'000
0
0
-4'900
-1'280
-460
Kanton
Gemeinden
StG Rev 2020
Erhöhung DBST-Anteil von 17,0 % auf 21,2 %
Reduktion Ressourcenaus-gleich RA (nach Wegfall Ausgleichsmassnahmen)
Total

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (1)

Mindereinnahmen durch StG Rev 19 und StG Rev 20 / Abfederungsmassnahmen des Kantons z.G. der Gemeinden (Statische Betrachtung)

	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	*Total - alle Gemeinden*
1. Mindereinnahmen infolge Steuergesetzrevisionen																					
StG Rev 19 - Kinderabzüge	-53	-55	-29	-91	-370	-54	-34	-37	-16	-18	-49	-75	-34	-77	-34	-96	-29	-65	-41	-41	-1'298
StG Rev 20 - Steuerliche Massnahmen	-7	-14	1	-82	-216	-2	-2	-4	-1	-	-3	-23	-4	-68	-3	-9	-1	-18	-11	1	-466
StG Rev 20 - Kinder- & Ausbildungszulagen**	9	5	5	2	31	13	6	4	2	4	10	4	5	-11	3	20	6	9	3	2	132
Total Mindereinnahmen *	**-51**	**-64**	**-23**	**-171**	**-555**	**-43**	**-30**	**-37**	**-15**	**-14**	**-42**	**-94**	**-33**	**-156**	**-34**	**-85**	**-24**	**-74**	**-49**	**-38**	***-1'632***

** mit Rundungsdifferenzen*
*** steuerliche Mehreinnahmen*

2. Abfederungsmassnahmen	*für alle Gemeinden mit Steuerkraft (Finanzausgleich 2018) >100% gleichmässig berechnete Quote: 80%*											*Finanzkraft bezogene Quote:*		*20%*							
Abfederungsmassnahme Jahr 1 - 2020	48	52	21	141	472	44	25	32	13	13	41	-	28	-	29	82	22	65	40	31	**1'200**
Abfederungsmassnahme Jahr 2 - 2021	36	39	16	106	354	33	19	24	10	10	30	-	21	-	22	62	17	49	30	24	**900**
Abfederungsmassnahme Jahr 3 - 2022	24	26	11	71	236	22	13	16	7	7	20	-	14	-	15	41	11	32	20	16	**600**
Abfederungsmassnahme Jahr 4 - 2023	12	13	5	35	118	11	6	8	3	3	10	-	7	-	7	21	6	16	10	8	**300**
Gesamte Abfederungsmassnahmen*	**119**	**129**	**53**	**353**	**1'179**	**109**	**63**	**81**	**33**	**33**	**101**	**-**	**71**	**-**	**74**	**206**	**56**	**162**	**99**	**79**	***3'000***

** mit Rundungsdifferenzen*

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (2)

Mindereinnahmen durch StG Rev 19 und StG Rev 20 / Abfederungsmassnahmen des Kantons z.G. der Gemeinden (Statische Betrachtung)

3. Effekt Mindereinnahmen und Abfederungsmassnahmen - ohne Berücksichtigung des jährlichen Steuerwachstums

	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden
Abfederungsmassnahme 2020	48	52	21	141	472	44	25	32	13	13	41	-	28	-	29	82	22	65	40	31	1'200
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632
Netto-Effekt 2020	**-3**	**-12**	**-2**	**-30**	**-83**	**1**	**-5**	**-5**	**-2**	**-1**	**-1**	**-94**	**-5**	**-156**	**-5**	**-3**	**-2**	**-9**	**-9**	**-7**	***-432***
Abfederungsmassnahme 2021	36	39	16	106	354	33	19	24	10	10	30	-	21	-	22	62	17	49	30	24	900
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632
Netto-Effekt 2021	**-15**	**-25**	**-7**	**-65**	**-201**	**-10**	**-11**	**-13**	**-5**	**-4**	**-12**	**-94**	**-12**	**-156**	**-12**	**-23**	**-7**	**-25**	**-19**	**-14**	***-732***
Abfederungsmassnahme 2022	24	26	11	71	236	22	13	16	7	7	20	-	14	-	15	41	11	32	20	16	600
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632
Netto-Effekt 2022	**-27**	**-38**	**-12**	**-101**	**-319**	**-21**	**-17**	**-21**	**-8**	**-7**	**-22**	**-94**	**-19**	**-156**	**-19**	**-44**	**-13**	**-42**	**-29**	**-22**	***-1'032***
Abfederungsmassnahme 2023	12	13	5	35	118	11	6	8	3	3	10	-	7	-	7	21	6	16	10	8	300
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632
Netto-Effekt 2023	**-39**	**-51**	**-18**	**-136**	**-437**	**-32**	**-24**	**-29**	**-12**	**-11**	**-32**	**-94**	**-26**	**-156**	**-27**	**-64**	**-18**	**-58**	**-39**	**-30**	*-1'332*

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (3)

Effekt Mindereinnahmen und Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 1% - ohne Abfederungsmassnahmen (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	43	98	27	136	490	19	38	58	19	11	41	147	40	319	53	55	22	62	62	53	*1'792*	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2020	**-8**	**34**	**4**	**-35**	**-65**	**-24**	**8**	**21**	**4**	**-3**	**-1**	**53**	**7**	**163**	**19**	**-30**	**-2**	**-12**	**13**	**15**	*160*	
Wachstum Steuerertrag 2021	44	99	27	137	494	19	39	58	19	11	42	148	41	322	53	55	23	63	63	53	*1'810*	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**-7**	**35**	**4**	**-34**	**-61**	**-24**	**9**	**21**	**4**	**-3**	**-0**	**54**	**8**	**166**	**19**	**-30**	**-1**	**-11**	**14**	**15**	*178*	
Wachstum Steuerertrag 2022	44	100	27	138	499	19	39	59	19	12	42	150	41	325	54	56	23	63	63	54	*1'828*	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**-7**	**36**	**4**	**-33**	**-56**	**-24**	**9**	**22**	**4**	**-2**	**0**	**56**	**8**	**169**	**20**	**-29**	**-1**	**-11**	**14**	**16**	*196*	
Wachstum Steuerertrag 2023	45	101	27	140	504	20	40	60	19	12	43	151	41	328	55	56	23	64	64	54	*1'846*	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**-6**	**37**	**4**	**-31**	**-51**	**-23**	**10**	**23**	**4**	**-2**	**1**	**57**	**8**	**172**	**21**	**-29**	**-1**	**-10**	**15**	**16**	*214*	

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (4)

Effekt Mindereinnahmen und Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 3% - ohne Abfederungsmassnahmen (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	130	294	80	407	1'469	57	115	173	56	34	124	441	120	956	159	164	67	186	187	158	*5'376*	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2020	**79**	**230**	**57**	**236**	**914**	**14**	**85**	**136**	**41**	**20**	**82**	**347**	**87**	**800**	**125**	**79**	**43**	**112**	**138**	**120**	*3'744*	
Wachstum Steuerertrag 2021	131	297	80	411	1'483	58	117	175	56	34	126	445	122	966	160	165	68	188	189	159	*5'430*	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**80**	**233**	**57**	**240**	**928**	**15**	**87**	**138**	**41**	**20**	**84**	**351**	**89**	**810**	**126**	**80**	**44**	**114**	**140**	**121**	*3'798*	
Wachstum Steuerertrag 2022	132	300	81	415	1'498	58	118	177	57	35	127	450	123	975	162	167	68	190	190	161	*5'484*	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**81**	**236**	**58**	**244**	**943**	**15**	**88**	**140**	**42**	**21**	**85**	**356**	**90**	**819**	**128**	**82**	**44**	**116**	**141**	**123**	*3'852*	
Wachstum Steuerertrag 2023	134	303	82	419	1'513	59	119	179	58	35	128	454	124	985	164	168	69	192	192	162	*5'539*	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**83**	**239**	**59**	**248**	**958**	**16**	**89**	**142**	**43**	**21**	**86**	**360**	**91**	**829**	**130**	**83**	**45**	**118**	**143**	**124**	*3'907*	

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (5)

Effekt Mindereinnahmen und Abfederungsmassnahmen mit Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 1% (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	43	98	27	136	490	19	38	58	19	11	41	147	40	319	53	55	22	62	62	53	*1'792*	**1.0%**
Abfederungsmassnahme 2020	48	52	21	141	472	44	25	32	13	13	41	-	28	-	29	82	22	65	40	31	*1'200*	
Mehreinnahmen 2020	91	150	48	277	961	63	64	90	32	25	82	147	69	319	82	137	45	127	102	84	*2'992*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2020	**40**	**86**	**25**	**106**	**406**	**20**	**34**	**53**	**17**	**11**	**40**	**53**	**36**	**163**	**48**	**52**	**21**	**53**	**53**	**46**	*1'360*	
Wachstum Steuerertrag 2021	44	99	27	137	494	19	39	58	19	11	42	148	41	322	53	55	23	63	63	53	*1'810*	**1.0%**
Abfederungsmassnahme 2021	36	39	16	106	354	33	19	24	10	10	30	-	21	-	22	62	17	49	30	24	*900*	
Mehreinnahmen 2021	79	138	43	243	848	52	58	83	29	21	72	148	62	322	76	117	39	111	93	77	*2'710*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**28**	**74**	**20**	**72**	**293**	**9**	**28**	**46**	**14**	**7**	**30**	**54**	**29**	**166**	**42**	**32**	**15**	**37**	**44**	**39**	*1'078*	
Wachstum Steuerertrag 2022	44	100	27	138	499	19	39	59	19	12	42	150	41	325	54	56	23	63	63	54	*1'828*	**1.0%**
Abfederungsmassnahme 2022	24	26	11	71	236	22	13	16	7	7	20	-	14	-	15	41	11	32	20	16	*600*	
Mehreinnahmen 2022	68	126	38	209	735	41	52	75	26	18	63	150	55	325	69	97	34	96	83	69	*2'428*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**17**	**62**	**15**	**38**	**180**	**-2**	**22**	**38**	**11**	**4**	**21**	**56**	**22**	**169**	**35**	**12**	**10**	**22**	**34**	**31**	*796*	
Wachstum Steuerertrag 2023	45	101	27	140	504	20	40	60	19	12	43	151	41	328	55	56	23	64	64	54	*1'846*	**1.0%**
Abfederungsmassnahme 2023	12	13	5	35	118	11	6	8	3	3	10	-	7	-	7	21	6	16	10	8	*300*	
Mehreinnahmen 2023	56	114	33	175	622	30	46	68	22	15	53	151	48	328	62	77	29	80	74	62	*2'146*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**5**	**50**	**10**	**4**	**67**	**-13**	**16**	**31**	**7**	**1**	**11**	**57**	**15**	**172**	**28**	**-8**	**5**	**6**	**25**	**24**	*514*	

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (6)

Effekt Mindereinnahmen und Abfederungsmassnahmen mit Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 3% (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	130	294	80	407	1'469	57	115	173	56	34	124	441	120	956	159	164	67	186	187	158	5'376	3.0%
Abfederungsmassnahme 2020	48	52	21	141	472	44	25	32	13	13	41	-	28	-	29	82	22	65	40	31	1'200	
Mehreinnahmen 2020	177	346	101	548	1'940	101	141	206	69	47	165	441	149	956	188	246	89	251	226	189	6'576	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2020	**126**	**282**	**78**	**377**	**1'385**	**58**	**111**	**169**	**54**	**33**	**123**	**347**	**116**	**800**	**154**	**161**	**65**	**177**	**177**	**151**	*4'944*	
Wachstum Steuerertrag 2021	131	297	80	411	1'483	58	117	175	56	34	126	445	122	966	160	165	68	188	189	159	*5'430*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2021	36	39	16	106	354	33	19	24	10	10	30	-	21	-	22	62	17	49	30	24	*900*	
Mehreinnahmen 2021	167	336	96	517	1'837	90	136	199	66	44	156	445	143	966	183	227	84	237	218	183	*6'330*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**116**	**272**	**73**	**346**	**1'282**	**47**	**106**	**162**	**51**	**30**	**114**	**351**	**110**	**810**	**149**	**142**	**60**	**163**	**169**	**145**	*4'698*	
Wachstum Steuerertrag 2022	132	300	81	415	1'498	58	118	177	57	35	127	450	123	975	162	167	68	190	190	161	*5'484*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2022	24	26	11	71	236	22	13	16	7	7	20	-	14	-	15	41	11	32	20	16	*600*	
Mehreinnahmen 2022	156	326	92	486	1'734	80	130	193	64	41	147	450	137	975	177	208	79	223	210	176	*6'084*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**105**	**262**	**69**	**315**	**1'179**	**37**	**100**	**156**	**49**	**27**	**105**	**356**	**104**	**819**	**143**	**123**	**55**	**149**	**161**	**138**	*4'452*	
Wachstum Steuerertrag 2023	134	303	82	419	1'513	59	119	179	58	35	128	454	124	985	164	168	69	192	192	162	*5'539*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2023	12	13	5	35	118	11	6	8	3	3	10	-	7	-	7	21	6	16	10	8	*300*	
Mehreinnahmen 2023	145	316	87	455	1'631	70	125	187	61	38	138	454	131	985	171	189	75	208	202	170	*5'839*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**94**	**252**	**64**	**284**	**1'076**	**27**	**95**	**150**	**46**	**24**	**96**	**360**	**98**	**829**	**137**	**104**	**51**	**134**	**153**	**132**	*4'207*	

Anhang 1: Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone 2020–2025 (Zahlenbasis 2018)

in Mio. CHF; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

	2020	2021				2022			
	RA	RA	SLA	AM	Total	RA	SLA	AM	Total
ZH	-24.9	-49.2	-18.1	0.0	-67.2	-73.1	-31.6	0.0	-104.7
BE	44.9	95.4	-2.8	-14.0	78.6	145.7	-4.9	-35.1	105.8
LU	4.7	15.2	0.0	-5.5	9.8	25.4	0.0	-13.7	11.8
UR	1.9	3.8	0.0	-0.5	3.3	5.6	0.0	-1.3	4.4
SZ	-9.4	-18.6	0.0	0.0	-18.6	-27.7	0.0	0.0	-27.7
OW	-0.1	-0.1	0.0	0.0	-0.1	-0.2	0.0	0.0	-0.2
NW	-2.2	-4.3	0.0	0.0	-4.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3
GL	2.3	4.3	0.0	-0.6	3.8	6.4	0.0	-1.4	5.0
ZG	-14.8	-29.1	0.0	0.0	-29.1	-43.3	0.0	0.0	-43.3
FR	9.9	23.5	0.0	-4.1	19.3	37.0	0.0	-10.3	26.6
SO	12.1	25.4	-0.9	-3.7	20.9	38.6	-1.5	-9.2	28.0
BS	-8.2	-16.2	-11.5	0.0	-27.6	-24.0	-20.1	0.0	-44.1
BL	0.6	2.9	0.0	-3.9	-1.0	4.9	0.0	-9.7	-4.8
SH	0.5	1.9	-0.3	-1.1	0.5	3.2	-0.5	-2.8	0.0
AR	1.0	3.0	0.0	-0.8	2.2	4.9	0.0	-1.9	3.0
AI	0.3	0.9	0.0	-0.2	0.7	1.5	0.0	-0.6	0.9
SG	16.8	39.7	0.0	-6.9	32.8	62.3	0.0	-17.2	45.1
GR	5.0	13.2	0.0	-2.8	10.3	21.2	0.0	-7.1	14.1
AG	12.8	35.9	0.0	-8.9	27.0	58.5	0.0	-22.2	36.3
TG	9.0	21.1	0.0	-3.6	17.5	33.2	0.0	-9.1	24.1
TI	0.5	2.4	-4.0	-4.8	-6.4	4.2	-7.0	-12.1	-14.9
VD	0.1	0.4	-15.2	-10.5	-25.3	0.6	-26.5	-26.2	-52.1
VS	16.3	33.6	-1.3	-4.6	27.6	50.9	-2.3	-11.6	37.0
NE	0.8	3.4	-3.2	-2.5	-2.4	5.7	-5.7	-6.2	-6.1
GE	-18.7	-36.9	-22.7	0.0	-59.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6
JU	3.5	7.2	-0.1	-1.0	6.1	10.9	-0.1	-2.5	8.3
CH	64.7	178.8	-80.0	-80.0	18.8	291.5	-140.0	-200.0	-48.5

RA = Ressourcenausgleich; SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich; AM = Abfederungsmassnahmer

in Mio. CHF; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

	2023				2024				2025			
	RA	**SLA**	**AM**	**Total**	**RA**	**SLA**	**AM**	**Total**	**RA**	**SLA**	**AM**	**Total**
ZH	-73.1	-31.6	0.0	-104.7	-73.1	-31.6	0.0	-104.7	-73.1	-31.6	0.0	-104.7
BE	145.7	-4.9	-28.1	112.8	145.7	-4.9	-21.0	119.8	145.7	-4.9	-14.0	126.8
LU	25.4	0.0	-10.9	14.5	25.4	0.0	-8.2	17.2	25.4	0.0	-5.5	20.0
UR	5.6	0.0	-1.0	4.6	5.6	0.0	-0.8	4.9	5.6	0.0	-0.5	5.1
SZ	-27.7	0.0	0.0	-27.7	-27.7	0.0	0.0	-27.7	-27.7	0.0	0.0	-27.7
OW	-0.2	0.0	0.0	-0.2	-0.2	0.0	0.0	-0.2	-0.2	0.0	0.0	-0.2
NW	-6.3	0.0	0.0	-6.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3
GL	6.4	0.0	-1.1	5.3	6.4	0.0	-0.8	5.6	6.4	0.0	-0.6	5.9
ZG	-43.3	0.0	0.0	-43.3	-43.3	0.0	0.0	-43.3	-43.3	0.0	0.0	-43.3
FR	37.0	0.0	-8.3	28.7	37.0	0.0	-6.2	30.8	37.0	0.0	-4.1	32.8
SO	38.6	-1.5	-7.3	29.8	38.6	-1.5	-5.5	31.6	38.6	-1.5	-3.7	33.5
BS	-24.0	-20.1	0.0	-44.1	-24.0	-20.1	0.0	-44.1	-24.0	-20.1	0.0	-44.1
BL	4.9	0.0	-7.8	-2.9	4.9	0.0	-5.8	-0.9	4.9	0.0	-3.9	1.0
SH	3.2	-0.5	-2.2	0.5	3.2	-0.5	-1.7	1.1	3.2	-0.5	-1.1	1.6
AR	4.9	0.0	-1.5	3.4	4.9	0.0	-1.1	3.7	4.9	0.0	-0.8	4.1
AI	1.5	0.0	-0.4	1.0	1.5	0.0	-0.3	1.1	1.5	0.0	-0.2	1.2
SG	62.3	0.0	-13.8	48.6	62.3	0.0	-10.3	52.0	62.3	0.0	-6.9	55.4
GR	21.2	0.0	-5.7	15.5	21.2	0.0	-4.2	16.9	21.2	0.0	-2.8	18.4
AG	58.5	0.0	-17.8	40.7	58.5	0.0	-13.3	45.2	58.5	0.0	-8.9	49.6
TG	33.2	0.0	-7.3	25.9	33.2	0.0	-5.5	27.7	33.2	0.0	-3.6	29.5
TI	4.2	-7.0	-9.7	-12.5	4.2	-7.0	-7.3	-10.1	4.2	-7.0	-4.8	-7.6
VD	0.6	-26.5	-21.0	-46.9	0.6	-26.5	-15.7	-41.6	0.6	-26.5	-10.5	-36.4
VS	50.9	-2.3	-9.3	39.3	50.9	-2.3	-7.0	41.6	50.9	-2.3	-4.6	43.9
NE	5.7	-5.7	-4.9	-4.9	5.7	-5.7	-3.7	-3.7	5.7	-5.7	-2.5	-2.4
GE	-54.8	-39.8	0.0	-94.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6
JU	10.9	-0.1	-2.0	8.8	10.9	-0.1	-1.5	9.3	10.9	-0.1	-1.0	9.8
CH	291.5	-140.0	-160.0	-8.5	291.5	-140.0	-120.0	31.5	291.5	-140.0	-80.0	71.5

RA = Ressourcenausgleich; SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich; AM = Abfederungsmassnahmen

Steuergesetz; Teilrevision 2020 (StG Rev 2020)

Massnahmen zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17/STAF) in Appenzell Ausserrhoden
Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaft)
Einführung der Patentbox Einführung der Patentbox mit einer steuerlichen Entlastung von Patentboxerträgen von 50 Prozent
Einführung der Inputförderung (F&E) Einführung der Inputförderung mit maximaler Ausschöpfung des kantonalen Handlungsspielraums, d.h. der zusätzliche Abzug soll auf 50 Prozent des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwands festgelegt werden
Einführung der Entlastungsbegrenzung Einführung der Entlastungsbegrenzung mit einer maximal möglichen steuerlichen Ermässigung aus Patentbox und Inputförderung von 50 Prozent
Festlegung eines Sondersatzes (Übergangslösung bei Statuswechsel) Festlegung des Sondersatzes für die Jahre 2020–2022 auf 1,3 Prozent und für die Jahre 2023 und 2024 auf 2,6 Prozent
Aufhebung des reduzierten und Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes Aufhebung des reduzierten Kapitalsteuersatzes - im Gegenzug direkte Freistellung von Beteiligungen, für die Patentbox qualifizierenden Immaterialgüterrechten sowie Darlehen an Konzerngesellschaften von der Kapitalsteuer; Senkung des ordentlichen Kapitalsteuersatzes unter Beibehaltung der Mindeststeuer von Fr. 900
Keine Senkung der Gewinnsteuerbelastung Die Gewinnbesteuerung erfolgt weiterhin zu 6,5 Prozent (auf dem Gewinn nach Steuern)
Keine Erhöhung der Dividendenbesteuerung Wechsel vom Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren und Beibehaltung der Besteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen zu 60 Prozent

Sozialpolitische Massnahme
Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30.-

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 1. April 2019

2000.94
Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 1. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 15. Januar 2019 die Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 2020) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat am 3. Dezember 2018 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 2020) in folgender Zusammensetzung gewählt:

Bühler Daniel	Kantonsrat, Speicher, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Hartmann Marcel	Kantonsrat, Herisau, CVP/EVP
Raschle Walter	Kantonsrat, Schwellbrunn, SVP
Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen
van Dam Jaap	Kantonsrat, Gais, SP
Weber Jens	Kantonsrat, Trogen, SP
Wirz Alfred	Kantonsrat, Urnäsch, pu

Die Kommission wählte Alfred Wirz als Vizepräsident. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Berichtsentwurfs samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Reto Müller, stv. Departementssekretär Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung der StG Rev 2020 auf folgende Unterlagen:
- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Januar 2019 inklusive zugehöriger Beilagen:
  - 1.1 Gesetzesentwurf
  - 1.2 Synopse
  - 1.3 Auswertung Vernehmlassung
  - 1.4 Abstimmungsvorlage STAF
  - 1.5 Finanzielle Auswirkungen gesamt
  - 1.6 Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde
  - 1.7 Abfederungsmassnahmen Bund
  - 1.8 Übersicht Massnahmen
- Langzeitvergleich Steuerertrag und Steuerwachstum Natürliche und Juristische Personen
- Studie Credit Suisse: „Standortqualität 2025: Ausblick auf das Ranking nach der Steuerreform“
- Dokumentation BDO: „Steuervorlage 17 – STAF Übersicht“ inkl. kantonale Factsheets

Die PK hat festgestellt, dass in der Beilage 1.6 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2019 bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde in der Konstellation eines jährlichen Steuerwachstums von 3 % (Seite 4 und 6) das Wachstum nur im ersten Jahr mit 3 % und in den Folgejahren mit lediglich 1% berechnet wurde. Die korrigierte Berechnung mit einem konstanten Wachstum von 3 % befindet sich in der Beilage 2.1. Die Mehreinnahmen aller Gemeinden vergrössern sich hierdurch kumulierend um zusätzliche Fr. 110‘000 pro Jahr.

Die PK hat die StG Rev 2020 an insgesamt 3 Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	Di, 26. Februar 2019	Präsentation Finanzdirektor; Eintretensdebatte
2. Sitzung	Do, 14. März 2019	Detailberatung
3. Sitzung	Do, 28. März 2019	Beratung Bericht und Antrag

Die PK hat anlässlich der ersten Kommissions-Sitzung Regierungsrat Köbi Frei, Finanzdirektor, Gelegenheit geboten, der PK die Gesetzesvorlage vorzustellen und die Position des Regierungsrates zu erläutern. Verständnisfragen der PK-Mitglieder konnten sofort geklärt werden.

Der Finanzdirektor hat auf folgende wesentliche Punkte der Vorlage hingewiesen: Zu unterstreichen sei die Wichtigkeit, dass die 1. Lesung der StG Rev 2020 im Kantonsrat vor der eidgenössischen Abstimmung zur Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) stattfindet, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber informiert sind, was auf sie zukommen wird. Zudem möchte der Regierungsrat am Gewinnsteuersatz von 6,5 % festhalten. Nach Meinung des Regierungsrates sei es politisch unklug, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Senkung des Gewinnsteuersatzes in Betracht zu ziehen; einerseits in Anbetracht der vom Kantonsrat im

Voranschlag 2018 beschlossenen Erhöhung des Steuerfusses bei Natürlichen Personen, andererseits weil noch nicht ersichtlich ist, wie sich die kantonalen Steuerbelastungen bei den Juristischen Personen effektiv entwickeln werden. Ob die angekündigten Senkungen anderer Kantone auch entsprechend umgesetzt werden und sich dadurch ein Handlungsbedarf ergebe, sei ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilbar. Aktuell sei sehr viel Politmarketing zu beobachten. Die StG Rev 2020 fokussiere sich auf die Umsetzung der STAF, weshalb auf weitere Anpassungen beim Gewinnsteuersatz, bei der Höhe der Mindeststeuer oder bei der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verzichtet werden sollte. Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen erfolge als sozialer Ausgleich und in Abstimmung mit den Nachbarkantonen zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Wettbewerbssituation. Die Erhöhung der Attraktivität für Forschung und Entwicklung sei für Appenzell Ausserrhoden im Hinblick auf den Erhalt und den Zuwachs weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze wichtig. Die Bedeutung der Patentbox dürfte hingegen weniger wichtig sein.

3. Vernehmlassung

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten standen der PK zur Verfügung. Die StG Rev 2020 wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Sie wird als ausgewogenes, stimmiges und notwendiges Massnahmenpaket bezeichnet. Die PK kann die Stellungnahme des Regierungsrates nachvollziehen und steht hinter dessen Schlussfolgerungen.

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die PK ist einstimmig für Eintreten. Die Vorlage ist im Ganzen überzeugend und ausgewogen. Sie ist gut abgestimmt auf die Ziele der Regierung (Förderung Familien / Förderung F+E), die geplanten Massnahmen der Nachbarkantone (insbesondere St. Gallen) die Mechanismen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) und auf die Forderungen des Kantonsrates für einen Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden.

Die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen als Element des sozialen Ausgleichs kann nicht direkt im Steuergesetz erfolgen, sondern ist im Rahmen einer Fremdänderung beim Einführungsgesetz über die Familienzulagen (bGS 822.431) zu regeln.

Im Sinne der Transparenz unterstützt die PK einstimmig die Beurteilung des Regierungsrates, dass die 1. Lesung dieser Vorlage noch vor der eidgenössischen Abstimmung vom 19. Mai 2019 über die STAF-Vorlage erfolgt. Dadurch können sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber informieren, mit welchen Konsequenzen sie persönlich rechnen müssen, falls die STAF-Vorlage angenommen oder abgelehnt wird.

Die PK teilt grundsätzlich die Meinung des Regierungsrates und beantragt auf die 1. Lesung keine Änderungen bei den einzelnen Punkten der Vorlage. Die Entwicklungen – vor allem auch bei den Nachbarkantonen – sollen aber verfolgt und allfällige Anpassungen, insbesondere im Falle von weiteren Verlusten an Standortattraktivität,

auf die 2. Lesung eingebracht werden. In Bezug auf die Abfederungsmassnahmen ist zudem die Entwicklung beim NFA zu berücksichtigen.

2. Diskussion der Kernaussagen der Vorlage

2.1 Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit / Standortattraktivität

Die PK nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Gewinnsteuerbelastung der Juristischen Personen auf der Höhe von 6,5 % (Kanton und Gemeinden zusammen) beibehalten will. Damit wird Appenzell Ausserrhoden die bislang vom Regierungsrat angestrebte Positionierung im Spitzensegment der Kantone verlieren. Die Steuerbelastungsunterschiede werden nach der Umsetzung der STAF-Vorlage in den Kantonen gegenüber der aktuellen Ausgestaltung jedoch wesentlich kleiner werden. Dies führt nach Auffassung der PK zu einer Verschlechterung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden im Bereich der Juristischen Personen. Eine graphische Zusammenstellung der aktuellen und neu vorgesehenen Gewinnsteuersätze aller Kantone in der CS-Studie „Standortqualität 2025 – Ausblick nach der Steuerreform“ zeigt dies klar auf (Beilage 2.2). Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, sowie aus weiteren spontanen Reaktionen, darf der Schluss gezogen werden, dass die von den Neuerungen betroffenen Unternehmen der Vorlage positiv gegenüber stehen. Das wichtigste Element für diese Gesellschaften ist die wieder hergestellte Rechtssicherheit.

Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er die Entwicklung in den anderen Kantonen, insbesondere St.Gallen, verfolgt und allenfalls auf die 2. Lesung dieser Vorlage Anpassungen vorschlägt, wie die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit verbessert oder mindestens gehalten werden kann.

Gegenüber dem Kanton St. Gallen ist Appenzell Ausserrhoden wegen der nicht gegebenen Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer schlechter positioniert. Dies gilt auch für die Mindeststeuer auf dem Kapital, die in Ausserrhoden mit Fr. 900 wesentlich höher als in St. Gallen sein wird; mit der dort anstehenden Gesetzesrevision wird sie von aktuell Fr. 837.50 (Fr. 250 x Steuerfuss 335 %) auf neu Fr. 335 (Fr. 100 x Steuerfuss 335 %) reduziert. Besser positioniert ist Appenzell Ausserrhoden hingegen bei der Dividendenbesteuerung mit einer unveränderten Entlastung von 40 % gegenüber 30 % im Kanton St. Gallen.

Die PK verzichtet auf einen Antrag zur Reduktion der Mindeststeuer auf dem Kapital von aktuell Fr. 900. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Höhe der Mindeststeuer sowie die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei einer nächsten Revision des Steuergesetzes zur Diskussion gestellt werden sollte.

Die vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 pro Monat erhöht die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden. Sie erfolgt auch in Abstimmung mit den Werten in den Nachbarkantonen (v.a. St.Gallen), da sich die Kantone nach Auffassung der Regierungen nicht über diese Zulagen konkurrenzieren sollen. Die PK erachtet eine einheitliche Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen in den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden als sinnvoll. Ein grosser Teil der arbeitstätigen Einwohnerinnen und Einwohner pendelt über die Kantonsgrenze aus dem und in den Kanton St.Gallen. Falls unterschiedlich hohe Zulagenregelungen bestehen, könnte dies – gemäss eigener Erfahrung einzelner PK-Mitglieder – Unternehmen dazu bewegen, neue Filialen, Betriebsstätten oder Gesellschaften in beiden Kantonen zu etablieren, was aus administrativer und ökonomischer Sicht nicht unbedingt erstrebenswert ist. Ob Appenzell Ausserrhoden auf Stufe Kanton oder Gemeinden dadurch profitieren oder verlieren würde, ist offen.

Die PK hat die Auswirkungen der Vorlage auf die verschiedenen Interessengruppen diskutiert. Dabei ist sie zu den nachfolgend aufgezeigten Beurteilungen gelangt.

2.2 Die Sicht der KMU

Die PK ist sich einig, dass die KMU einerseits durch die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes der Arbeitgeber um 0,15 % (Auswirkung der STAF-Vorlage: nicht beeinflussbar durch die kantonale Umsetzungsvorlage) und andererseits durch die Erhöhung der FAK-Beiträge zur Finanzierung der höheren Kinder- und Ausbildungszulagen mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Da die Arbeitgeber verschiedenen Kassen angeschlossen sind, die aktuell teilweise über Reserven verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass die Erhöhungen nicht bei allen Kassen im gleichen Ausmass erfolgen werden. Der im Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgeführte Hinweis auf eine Erhöhung von 0,25 % bezieht sich auf die Kantonale Familienausgleichskasse. Bei anderen Familienausgleichskassen dürfte die Erhöhung nach Einschätzung der PK teilweise geringer ausfallen.

Vom zusätzlichen F+E-Abzug dürften nach Einschätzung einzelner PK-Mitglieder insgesamt nur wenige Gesellschaften profitieren. Die bundesgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen bewirken, dass dieser neuartige Abzug nur im Bereich von technologisch hochstehender Forschung und Entwicklung wirksam wird. Die damit verbundenen Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöhen auch die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort.

Durch die Systemumstellung vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren resultieren bei den Dividendenbezügern infolge des Progressionseffektes kleine Entlastungen der Einkommenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene. Bei der Direkten Bundessteuer erhöht sich hingegen – als Folge der STAF-Vorlage – die Einkommenssteuerbelastung, da die bisherige Entlastung von 40 % auf 30 % reduziert wird. Die PK diskutierte darüber, ob angesichts der Verschlechterung bei der Bundessteuer nicht eine gewisse Kompensation im kantonalen Recht vorgenommen werden sollte, z.B. mit einer Reduktion auf 50 % (Maximalvorgabe im Steuerharmonisierungsgesetz). Sie stellt jedoch keinen diesbezüglichen Antrag.

Die PK teilt die Auffassung des Finanzdirektors, dass die ausserrhodischen KMU im Vergleich zu anderen Kantonen seit 2008, somit seit über 10 Jahren, von der damaligen massiven Senkung der Gewinnsteuern von 13,5 % auf 6,0 % (seit 2015 erhöht auf 6,5 %) profitieren konnten. Sie stimmt der Beibehaltung des Gewinnsteuersatzes von 6,5 % zu, verweist aber auf die Ausführungen in Ziffer 2.1.

2.3 Die Sicht der ArbeitnehmerInnen und der BürgerInnen

Mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 pro Monat sowie mit den in der Teilrevision 2019 des Steuergesetzes (StG Rev 2019) erhöhten Kinderabzügen steigt die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern.

Die PK teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Annahme eines jährlichen Wachstums der Steuererträge in der Höhe von 1 % realistisch ist. Ein Wachstum in dieser Höhe würde die Steuerausfälle dieser Vorlage sowie die Ausfälle der StG Rev 2019 auch bei den unterschiedlich betroffenen Gemeinden vollumfänglich oder wesentlich kompensieren. Im AFP 2020–2022 plant der Regierungsrat sogar mit einem wesentlich höheren Steuerwachstum von 3 %.

2.4 Die Sicht des Kantons

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates hat diese Gesetzesvorlage Mindereinnahmen von jährlich Fr. 380‘000 zur Folge. Diese Minderreinnahmen sind im AFP 2020–2022 bereits enthalten. Ebenfalls im AFP 2020–2022 enthalten sind die Mehrerträge aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer im Rahmen der STAF in der Höhe von Fr. 4.0 Mio.

Durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) werden sich die Zahlungen zu Gunsten von Appenzell Ausserrhoden aus dem NFA auf der Basis einer Simulationsberechnung ab 2022 um Fr. 4.9 Mio. reduzieren. Der Hauptgrund dieses Rückgangs liegt in der beabsichtigten Reduktion des Ausgleichsvolumens (Die Mindestausstattung für die „ärmsten“ Kantone soll auf 86,5 % limitiert werden; beim aktuellen NFA 2019 liegt sie bei 88,2 %). Eine Übergangsregelung sieht Abfederungsmassnahmen (AM) vor. Für Appenzell Ausserrhoden werden gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018 Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von insgesamt Fr. 6.1 Mio. veranschlagt. Davon will der Regierungsrat im Sinne einer befristeten Härtefallregelung Fr. 3.0 Mio. den Gemeinden zukommen lassen. Im aktuellen AFP 2020–2022 sind diese Werte noch nicht enthalten, da die FiLaG-Revision erst in der Sondersession Mai 2019 durch den Nationalrat als Zweitrat verabschiedet wird.

2.5 Die Sicht der Gemeinden

Für die Gemeinden resultieren aus den steuerlichen Massnahmen der StG Rev 2020-Vorlage jährliche Mindereinnahmen von Fr. 460‘000. Mehreinnahmen von insgesamt Fr. 130‘000 ergeben sich für die Gemeinden durch zusätzliche Einkommenssteuern aufgrund der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Als Abfederungsmassnahme des Kantons zu Gunsten der Gemeinden und damit als zusätzlicher sozialer Ausgleich sind Fr. 3.0 Mio. vorgesehen. Dieser Betrag verteilt sich abnehmend auf die Jahre 2020 bis 2023. Mit dieser Massnahme wird nach Auffassung der PK auch der im Zuge der StG Rev 2019 vom Kantonsrat geforderten Entlastung der Gemeinden aufgrund der Erhöhung der Kinderabzüge Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen mit einem jährlichen Steuerwachstum von 1 % und den Abfederungsmassnahmen beurteilt die PK als realistisches Szenario.

3. Detailberatung

3.1 Kantonaler Handlungsbedarf / Umsetzung Gestaltungsmöglichkeiten

Ein eigener Handlungsspielraum durch die STAF-Vorlage ergibt sich bei den folgenden Elementen:

Massnahme	**Bundesvorgabe**	**Vorschlag Regierungsrat**
Entlastung der Patentboxenerträge	maximal 90 %	50 %
Zusätzlicher F+E-Abzug	maximal 50 %	50 %
Entlastungsbegrenzung	maximal 70 %	50 %
Entlastung bei Kapitalsteuer	Freistellung Beteiligungen, IP (Immaterielles Vermögen), Darlehen	
Dividendenbesteuerung	maximal 50 %	60 %

Weitere Massnahmen, die sich indirekt aus der STAF-Vorlage ergeben:

Sondersatz bei Statuswechsel	frei	1,3 % und 2,6 %
Senkung Kapitalsteuersatz	frei	Senkung von 0,1 %o auf 0,065 %o
Reduktion der Mindeststeuer	frei	vom Regierungsrat nicht thematisiert
Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer	frei	vom Regierungsrat nicht thematisiert

Die PK nimmt die vom Regierungsrat im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Massnahmen und Limiten zur Kenntnis. Sie beurteilt diese auf Grund des aktuellen Informationsstandes und der Situation in anderen Kantonen als vernünftig. Es werden durch die PK zu diesem Zeitpunkt keine Gegenanträge gestellt.

Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er im Hinblick auf die 2. Lesung der StG Rev 2020 die Entwicklung durch die Umsetzung der STAF-Vorlage, insbesondere bezüglich der Ausschöpfung der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen maximalen Ausnutzungsmöglichkeiten, in den Nachbarkantonen mitverfolgt und allenfalls Anpassungen vorschlägt.

3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die PK diskutierte den von der SP in der Vernehmlassung eingebrachten Vorschlag, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht mit einem Frankenbetrag, sondern mit einem Prozentbetrag bezogen auf die bundesrechtlich vorgegebenen Minimalbeträge fixiert werden. So könnte festgelegt werden, dass die Höhe der Zulagen in Appenzell Ausserrhoden immer z.B. 110 % der bundesrechtlich festgelegten Minimalbeträge ausmacht. Bei einer Änderung der bundesrechtlichen Ansätze müsste dann keine kantonale Umsetzung mehr festgelegt werden. Gegen diese Lösung sprechen insbesondere Autonomieüberlegungen. Wenn die Beträge in einem kantonalen Gesetz festgelegt werden, sind sie referendumsfähig und zudem nicht an einen zeitlichen Mechanismus geknüpft.

3.3 Aufhebung der Staatssteuerkommission

Die PK anerkennt die Gründe und Überlegungen, die den Regierungsrat veranlasst haben, die Aufhebung der Staatssteuerkommission vorzuschlagen.

Die PK unterstützt diese Änderung einstimmig. Sie erwartet, dass auf die 2. Lesung Aussagen darüber gemacht werden, auf welcher Stufe (Verordnung, Departement oder Amt) die bisherigen Aufgaben der Staatssteuerkommission übertragen werden. Sie geht davon aus, dass die wesentlichen Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden, wie z.B. die Festlegung des Referenzzinssatzes, dem auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

3.4 Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden

Im Bericht und Antrag weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden nicht als Teil dieser Revision des Steuergesetzes festgelegt werden können. Dies soll als separate Vorlage in der Form eines Ausgabenbeschlusses erfolgen, welcher auf Grund seiner finanziellen Höhe dem Stimmvolk vorzulegen ist. Die PK zeigt grossmehrheitlich Sympathie für diese Kompensationslösung. Da zurzeit noch keine explizite Vorlage vorliegt, verzichtet sie auf eine Beurteilung. Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er diese Vorlage im Falle der STAF-Annahme am 19. Mai 2019 und der Inkraftsetzung der FiLaG-Revision rasch ausarbeitet, damit sie im Zeitpunkt der 2. Lesung der StG Rev 2020 diskutiert werden kann und auch die erste Tranche der Abfederungsmassnahmen bereits im nächsten Jahr an die Gemeinden überwiesen werden kann.

4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln werden durch die PK keine Anträge gestellt.

C. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und

2. der Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Daniel Bühler

Daniel Bühler, Präsident

Beilagen

Beilage 2.1	Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde beim 3 %-Wachstum
Beilage 2.2	Entwicklung Steuersätze (Studie Credit Suisse)

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (4)

Effekt Mindereinnahmen und Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 3% - ohne Abfederungsmassnahmen (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	130	294	80	407	1'469	57	115	173	56	34	124	441	120	956	159	164	67	186	187	158	*5'376*	**3.0%**
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2020	**79**	**230**	**57**	**236**	**914**	**14**	**85**	**136**	**41**	**20**	**82**	**347**	**87**	**800**	**125**	**79**	**43**	**112**	**138**	**120**	*3'744*	
Wachstum Steuerertrag 2021	133	303	82	419	1'513	59	119	178	58	35	128	454	124	985	164	168	69	192	192	162	*5'538*	**3.0%**
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**82**	**239**	**59**	**248**	**958**	**16**	**89**	**141**	**43**	**21**	**86**	**360**	**91**	**829**	**130**	**83**	**45**	**118**	**143**	**124**	*3'906*	
Wachstum Steuerertrag 2022	138	312	84	432	1'558	60	122	184	59	36	132	468	128	1'015	169	173	71	198	198	167	*5'704*	**3.0%**
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**87**	**248**	**61**	**261**	**1'003**	**17**	**92**	**147**	**44**	**22**	**90**	**374**	**95**	**859**	**135**	**88**	**47**	**124**	**149**	**129**	*4'072*	
Wachstum Steuerertrag 2023	142	322	87	445	1'605	62	126	189	61	37	136	482	131	1'045	174	179	73	204	204	172	*5'875*	**3.0%**
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**91**	**258**	**64**	**274**	**1'050**	**19**	**96**	**152**	**46**	**23**	**94**	**388**	**98**	**889**	**140**	**94**	**49**	**130**	**155**	**134**	*4'243*	

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde (6)

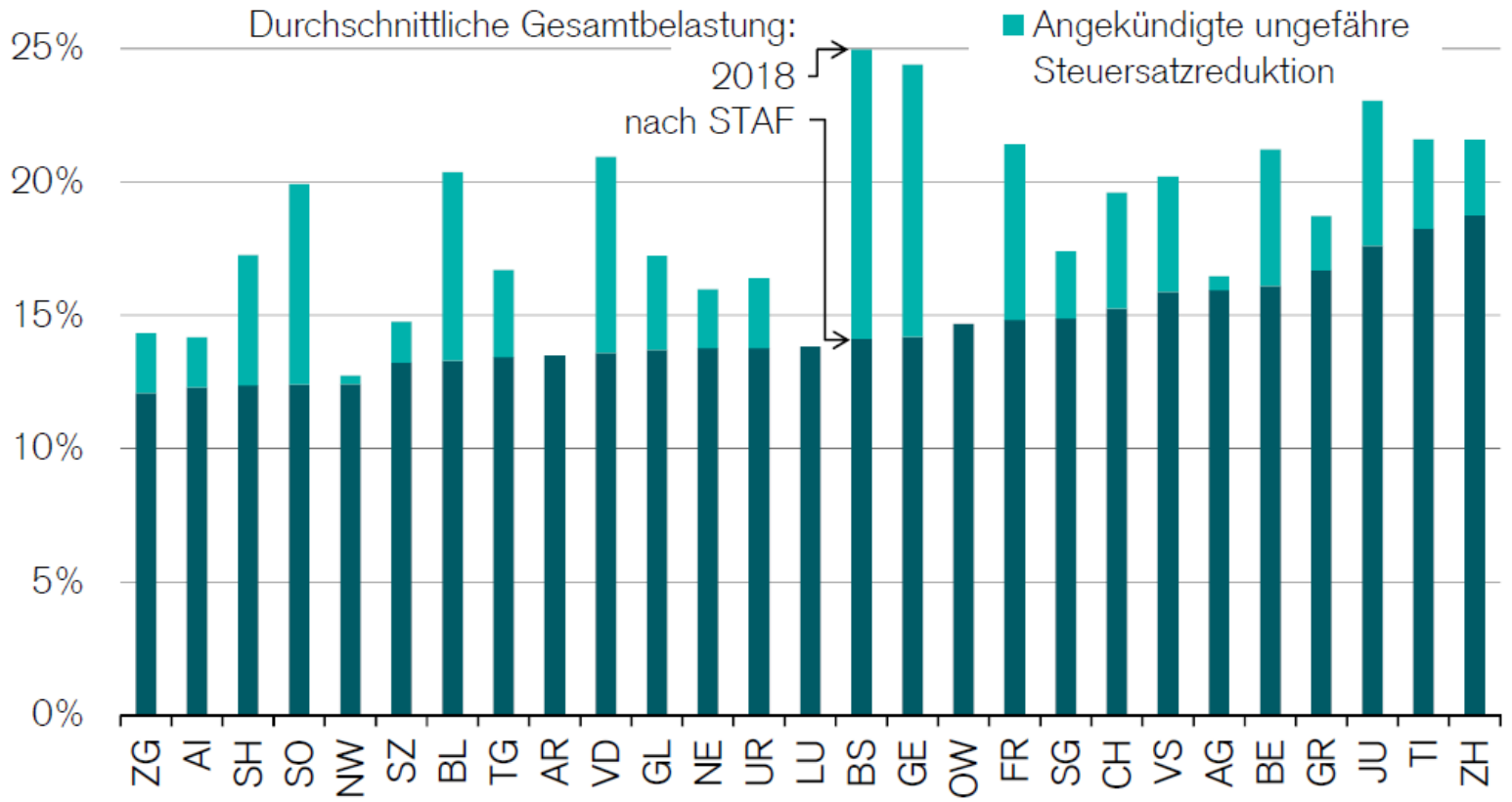
Effekt Mindereinnahmen und Abfederungsmassnahmen mit Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 3% (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2020	130	294	80	407	1'469	57	115	173	56	34	124	441	120	956	159	164	67	186	187	158	5'376	3.0%
Abfederungsmassnahme 2020	48	52	21	141	472	44	25	32	13	13	41	-	28	-	29	82	22	65	40	31	1'200	
Mehreinnahmen 2020	177	346	101	548	1'940	101	141	206	69	47	165	441	149	956	188	246	89	251	226	189	6'576	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2020	**126**	**282**	**78**	**377**	**1'385**	**58**	**111**	**169**	**54**	**33**	**123**	**347**	**116**	**800**	**154**	**161**	**65**	**177**	**177**	**151**	*4'944*	
Wachstum Steuerertrag 2021	133	303	82	419	1'513	59	119	178	58	35	128	454	124	985	164	168	69	192	192	162	*5'538*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2021	36	39	16	106	354	33	19	24	10	10	30	-	21	-	22	62	17	49	30	24	*900*	
Mehreinnahmen 2021	169	342	98	525	1'867	91	138	203	67	45	159	454	145	985	186	230	86	241	222	186	*6'438*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2021	**118**	**278**	**75**	**354**	**1'312**	**48**	**108**	**166**	**52**	**31**	**117**	**360**	**112**	**829**	**152**	**145**	**62**	**167**	**173**	**148**	*4'806*	
Wachstum Steuerertrag 2022	138	312	84	432	1'558	60	122	184	59	36	132	468	128	1'015	169	173	71	198	198	167	*5'704*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2022	24	26	11	71	236	22	13	16	7	7	20	-	14	-	15	41	11	32	20	16	*600*	
Mehreinnahmen 2022	161	338	95	502	1'794	82	135	200	66	43	152	468	142	1'015	183	215	82	230	218	183	*6'304*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	**110**	**274**	**72**	**331**	**1'239**	**39**	**105**	**163**	**51**	**29**	**110**	**374**	**109**	**859**	**149**	**130**	**58**	**156**	**169**	**145**	*4'672*	
Wachstum Steuerertrag 2023	142	322	87	445	1'605	62	126	189	61	37	136	482	131	1'045	174	179	73	204	204	172	*5'875*	3.0%
Abfederungsmassnahme 2023	12	13	5	35	118	11	6	8	3	3	10	-	7	-	7	21	6	16	10	8	*300*	
Mehreinnahmen 2023	154	335	92	480	1'723	73	132	197	64	40	146	482	139	1'045	181	199	79	220	214	180	*6'175*	
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	*-1'632*	
Netto-Effekt 2023	**103**	**271**	**69**	**309**	**1'168**	**30**	**102**	**160**	**49**	**26**	**104**	**388**	**106**	**889**	**147**	**114**	**55**	**146**	**165**	**142**	*4'543*	

Übersicht CS – Entwicklung Steuersätze

Tiefste Unternehmenssteuern neu in Zug und Appenzell Innerrhoden

Gesamtbelastung* durch Gewinn- und Kapitalsteuern, in % des Reingewinns, 2018 sowie unter Berücksichtigung der von den Kantonsregierungen bereits kommunizierten Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Stand 19. Oktober 2018)



Quelle: Studie Credit Suisse: «Standortqualität 2025: Ausblick auf das Ranking nach der Steuerreform» (November 2018)

* Durchschnittliche effektive Belastung für eine Kapitalgesellschaft mit einem Kapital von CHF 2 Mio. und einem Reingewinn zwischen CHF 80'000 und CHF 1'040'000

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. 071 353 61 11
Fax. 071 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. März 2019 / aje

0100.41
Postulat der SP-Fraktion, Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden; Bericht des Regierungsrates

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, Kantonsrätin Annegret Wigger, Heiden, Kantonsrat Max Eugster, Herisau, und Mitunterzeichnende reichten namens der SP-Fraktion am 5. März 2018 ein Postulat mit folgendem Auftrag an den Regierungsrat ein:

«1. einen Sozialbericht nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erstellen zu lassen. Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über die soziodemographische und wirtschaftliche Situation der Ausserrhoder Bevölkerung ebenso wie über die kantonale Sozialpolitik, insbesondere zu kommunalen und kantonalen Unterstützungsangeboten, die der Existenzsicherung dienen. Dabei sollen die Daten so aufbereitet werden, dass sie mit anderen Kantonen vergleichbar sind.

2. den Bericht erstmals im Amtsjahr 2020 / 2021 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.»

Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 70 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates; bGS 141.2).

Der Kantonsrat erklärte das Postulat der SP-Fraktion an seiner Sitzung vom 11. Juni 2018 mit 60:3 Stimmen bei 1 Enthaltung (Total: 64) für erheblich. In der vorangegangenen Diskussion begrüssten grundsätzlich alle

Fraktionen, dass die Einführung einer Sozialberichterstattung geprüft wird. Es wurde festgehalten, dass die Erheblicherklärung nicht bereits die Einführung einer Sozialberichterstattung besiegelt, sondern im Rahmen der Prüfung darzulegen sei, wie ein Sozialbericht für Appenzell Ausserrhoden aussehen könnte, welche Bereiche erfasst werden sollen, wie die notwendigen Daten dafür beschafft und bewirtschaftet werden können und ob die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Datenbeschaffung gegeben sind bzw. wie sie geschaffen werden können.

B. Erwägungen

1. Kantonale Sozialberichte im Allgemeinen

In den vergangenen Jahren haben immer mehr Kantone Sozialberichte publiziert. In den Berichten geht es in erster Linie darum, die soziale Lage der Bevölkerung aufzuzeigen. Inhaltlich sind die Berichte unterschiedlich ausgestaltet. Einige Kantone beschränken sich auf den Zusammenzug von bestehenden Daten und bilden ihre Sozialleistungen ab. Andere fokussieren auf die Armutsbekämpfung, die mit konkreten Massnahmen versehen ist. Um die Kantone in der Ausgestaltung ihrer Sozialberichte zu unterstützen, hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) am 21. September 2012 Empfehlungen erlassen (nachfolgend SODK-Empfehlungen; Beilage 2).

In den SODK-Empfehlungen ist als Sozialbericht eine Berichterstattung im weiteren Sinn definiert, die statistisches Datenmaterial mit Analysen ergänzt und weitere Politik- und Handlungsfelder miteinbezieht. Ziel ist eine möglichst umfassende Sicht auf das System der sozialen Sicherheit des Kantons. Zentral sind dabei die Bereiche Steuern, Familie, Bildung, Gesundheit, Arbeit und Wirtschaft. Die SODK empfiehlt eine periodische Berichterstattung, die mit «Sozialberichterstattung des Kantons x» bezeichnet wird. Eine minimale Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen sollte gemäss SODK angestrebt werden.

2. Skizzierung einer Sozialberichterstattung in Appenzell Ausserrhoden

In einem ersten Schritte wurden die bestehenden Sozialberichte anderer Kantone vergleichend beigezogen. Dabei zeigte sich, dass der Sozialbericht des Kantons Zug sowohl in seiner inhaltlichen Aufbereitung als auch im Umfang und der Darstellung für Appenzell Ausserrhoden als gutes Beispiel herangezogen werden kann. Die «Berichterstattung zur sozialen Lage der Bevölkerung im Kanton Zug» wurde von Lustat Statistik Luzern (nachfolgend Lustat) herausgegeben. Lustat wurde deshalb vom Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, in einem Kurzkonzept aufzuzeigen, wie eine Sozialberichterstattung für Appenzell Ausserrhoden aufgebaut werden könnte, welche Daten dafür notwendig wären und ob diese verfügbar sind.

Im Konzept von Lustat vom 7. Februar 2019 (nachfolgend Lustat-Konzept; Beilage 3) wird für Appenzell Ausserrhoden eine Sozialberichterstattung skizziert, die sich klar auf einen statistischen Zusammenzug vorhandener Daten konzentriert. Es soll in einfach verständlicher und übersichtlicher Form die soziale Lage der Bevölkerung dargestellt werden. Die Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen und Regionen wird gewährleistet.

Die Sozialberichterstattung für Appenzell Ausserrhoden könnte wie folgt aufgebaut werden: Vorangestellt wird eine Einleitung und Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Berichts. Ein erstes Kapitel A befasst sich mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. In einem zweiten Kapitel B wird die finanzielle Situation der Haushalte erfasst und einem dritten Kapitel C das System der sozialen Sicherheit in Appenzell Ausserrhoden erläutert. Die politische Bewertung erfolgt klar abgegrenzt als separates Resümee. Im Lustat-Konzept ist dieses Inhaltsverzeichnis näher beschrieben. Es sind zur Veranschaulichung Beispielseiten abgebildet (Beilage 3, S. 9 ff.). Empfehlenswert ist zudem, dass bei einer periodischen Berichterstattung die Kapitel A, B und C in ihrer Grundstruktur übernommen und mit den neusten verfügbaren Daten aktualisiert werden. Ergänzend könnte in einem weiteren Kapitel D ein Fokusthema ausgewählt werden, in welchem eine vertiefte Analyse erfolgt.

3. Datenlage

Für das vorgeschlagene Konzept ist der grösste Teil der Daten beim Bundesamt für Statistik (BfS) und beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vorhanden und verfügbar.

Keine Daten der öffentlichen Statistik gibt es zu den Löhnen in Appenzell Ausserrhoden. Es sind nur Aussagen auf Ebene Grossregion Ostschweiz möglich. Wollte man spezifische Aussagen zu den Löhnen in Appenzell Ausserrhoden erhalten, so müsste die kantonale Stichprobe erhöht werden. Da die Kosten für die Aufstockung gemäss Angaben des BfS mindestens Fr. 50‘000 bis Fr. 80‘000 betragen, hat der Kanton bis anhin darauf verzichtet.

Für die Beschreibung der finanziellen Situation der Haushalte sind die Steuerdaten unentbehrlich. Anonymisierte Individualdaten müssten für folgende Kategorien ausgewertet werden: Alter, Haushaltsform, unterstützungspflichtige Kinder, steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen und allenfalls Art der Einkommensquelle (Erwerbseinkommen, Einkommen aus Sozialversicherungen oder aus bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Vermögenserträge). Abklärungen beim Datenschutzbeauftragten des Kantons haben ergeben, dass die Herausgabe der anonymisierten Daten bereits heute und ohne weitere gesetzliche Grundlage gestützt auf Art. 14 das Gesetz über den Datenschutz (bGS 146.1) möglich ist. Demnach können Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck – namentlich für Statistik, Planung und Forschung – bearbeitet werden, wenn die Daten anonymisiert sind und die Ergebnisse so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Die innerkantonale Prüfung hat weiter ergeben, dass die Zurverfügungstellung von anonymisierten Steuerdaten und Datenauswertungen zur Sozialberichterstattung auch gestützt auf Art. 153 des Steuergesetzes (bGS 621.11) möglich und kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist.

Bei den Steuerdaten ist für den Aspekt der Vergleichbarkeit mit anderen Kantonen zu beachten, dass die kantonalen Steuerregelungen unterschiedlich sind – etwa bei der Höhe der Abzüge. Damit differieren die Messgrössen Gesamteinkommen, Nettoeinkommen, Reineinkommen und steuerbares Einkommen bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein aussagekräftiger Vergleich mit anderen Kantonen kann somit nur auf Grundlage der Bundessteuerdaten erfolgen. Die eidgenössische Steuerverwaltung erstellt und publiziert jährlich Auswertungen, die ebenfalls zur Verfügung stehen. Mit diesen Datengrundlagen könnten etwa die im Sozialbericht 2016 des Kantons Zug im Anhang aufgeführten Tabellen grösstenteils auch für Appenzell Ausserrhoden erstellt werden.

Neben den kantonalen Steuerdaten können auch die Erkenntnisse des «Familienmonitorings Appenzell Ausserrhoden» verwendet werden, welches als repräsentative Umfrage verwertbare Ergebnisse liefert (Schlussbericht vom 8. März 2018, verfügbar auf https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/familien-kinder-jugendliche/familienmonitoring-appenzell-ausserrhoden).

2011 liess der Regierungsrat den Bericht «Finanzielle Förderung von Familien im Kanton Appenzell Ausserrhoden» durch die FHS St.Gallen erstellen. Für die darin untersuchten Schwelleneffekte beim Transfer von Sozialleistungen fertigte die FHS St.Gallen eine Simulation an. Wenn nur einzelne Parameter angepasst werden müssten, könnte diese mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand neu aufgelegt werden. Die Untersuchung der aktuellen Schwelleneffekte in Appenzell Ausserrhoden könnte interessante weitere Erkenntnisse für das Bild der sozialen Lage erbringen.

In Ziff. 5 des Lustat-Konzepts wird als Exkurs der Aufbau einer umfassenden Datenstruktur – analog Kanton Luzern – ausgeführt. Ein solcher Aufbau ist ohne statistische Stelle im Kanton als unrealistisch zu beurteilen bzw. mit übermässig hohen Kosten verbunden. Im Übrigen wären dafür erst die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, weil dieser Aufbau datenschutzrechtlich nicht mehr nur als Zusammenzug bestehender Daten zu werten ist.

4. Würdigung und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer Sozialberichterstattung. Er ist überzeugt, dass mit dem Zusammenzug vorhandener Daten eine genauere und breitere Sicht auf die soziale Lage der Bevölkerung in Appenzell Ausserrhoden möglich ist. In der Vergangenheit wurden bei einzelnen Gesetzesvorhaben spezifische Daten und Kennzahlen für das jeweilige Geschäft offengelegt. Mit einer Sozialberichterstattung würde hingegen eine differenzierte Gesamtsicht realisiert, die nicht nur Regierungsrat und Kantonsrat dienen könnte, sondern auch den Gemeinden und privaten Organisationen. Der Aufwand für die Datenbeschaffung ist verhältnismässig. Die meisten Daten werden vom Bund erhoben und sind verfügbar. Auch die wichtigsten kantonalen Daten werden bereits erhoben und können verwertet werden. Wenn die Sozialberichterstattung gemäss dem Lustat-Konzept umgesetzt wird, sind gesetzliche Anpassungen für die Datenbeschaffung nicht nötig. Die finanziellen Aufwendungen (vgl. unten Abschnitt C) sind angesichts des Nutzens vertretbar.

Die SODK empfiehlt die periodische Berichterstattung. Auch im Lustat-Konzept wird aufgezeigt, dass die Sozialbericherstattung vor allem dann ihre Wirkung entfalten und Veränderungen sichtbar machen kann, wenn es als Monitoring funktioniert. Für Appenzell Ausserrhoden erschiene ein Rhythmus von vier Jahren – mithin eine Sozialberichterstattung pro Legislaturperiode – als effektiv.

Der Regierungsrat sieht gleichwohl vor, vorerst einmalig eine Sozialberichterstattung zu erstellen und nach Vorliegen des ersten Berichts über die Periodizität zu entscheiden. Dies hätte den Vorteil, dass es vertretbar wäre, die Frage der rechtlichen Verankerung bis dahin aufzuschieben. Die erste Sozialberichterstattung könnte dann im Amtsjahr 2020 / 2021 vorgelegt werden. Soll bereits heute definitiv eine periodische Sozialberichterstattung eingeführt werden, müsste diese gesetzlich verankert werden (vgl. etwa der Gesundheitsbericht im Gesundheitsgesetz [bGS 811.1]). Durch den Gesetzgebungsprozess verzögerte sich die Einführung entsprechend und wäre nicht bereits per 2020 / 2021 möglich.

C. Auswirkungen

Die Erstellung einer Sozialberichterstattung muss extern erfolgen, da das nötige Know-how in der kantonalen Verwaltung nicht vorhanden ist. Mit einem erfahrenen Partner, der bereits andere Kantone in der Einführung begleitet hat, ist Qualität und Sorgfalt gewährleistet. Für die erstmalige Produktion des Berichts – im Umfang des Zuger Sozialberichts und im Sinne des vorgelegten Konzepts – ist mit Kosten von Fr. 80‘000 zu rechnen. Soll dazu ein Fokusthema (Kapitel D) erstellt werden, belaufen sich die Kosten auf zusätzlich Fr. 26‘000, also total Fr. 106‘000. Die Aktualisierung der Berichterstattung – beispielsweise vier Jahre später – würde sich auf Fr. 54‘000 belaufen bzw. Fr. 80‘000, wenn ein Fokusthema (Kapitel D) hinzugefügt wird.

Für die Neuauflage der oben erwähnten Simulation der Schwelleffekte der FHS St.Gallen, betragen die Initialkosten Fr. 15‘000 bis 20‘000. Für die Wiederholung ist danach mit jeweils etwa Fr. 10‘000 zu rechnen.

Die Projektarbeiten zur Einführung sind mit internen Ressourcen – hauptsächlich im Departement Gesundheit und Soziales sowie in der kantonalen Steuerverwaltung – zu leisten und haben somit keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Mit der Einführung der Sozialberichterstattung sind damit auch keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen verbunden.

D. Finanzierung

Die aufgeführten Kosten für die Einführung der Sozialberichterstattung wären der laufenden Rechnung zu belasten. Die Kosten sind in den Voranschlag 2020 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 aufzunehmen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen und

2. das Postulat der SP-Fraktion abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer	sign. Roger Nobs
Paul Signer, Landammann	Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Postulat der SP-Fraktion vom 5. März 2018
Beilage 2	SODK-Empfehlungen vom 21. September 2012
Beilage 3	Konzept für eine Sozialberichterstattung in Appenzell Ausserrhoden von Lustat Statistik Luzern vom 7. Februar 2019

Hannes Friedli, Badstrasse 27, 9410 Heiden
Annegret Wigger, Hasenbühlstrasse 2, 9410 Heiden
Judith Egger, Seeblickstrasse 45, 9037 Speicherschwendi
Max Eugster, Moosmühlestrasse 22, 9112 Schachen bei Herisau

Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Eingegangen am:
19. März 2018
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 5. März 2018

POSTULAT
Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

In der Vergangenheit behandelte der Kantonsrat immer wieder Geschäfte, für deren Einschätzung die nötigen Datengrundlagen fehlten, um die Notwendigkeit und die Art von Massnahmen bzw. ihre Wirkung zu beurteilen. Das wurde verschiedentlich bemängelt, so etwa bei der Revision des Steuergesetzes, der Pflegefinanzierung, der IPV oder des Stipendienkonkordats. Ganz allgemein muss festgestellt werden, dass systematisch erfasste Daten zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Ausserrhoder Bevölkerung sowie zu Auswirkungen des demographischen Wandels fehlen. Gestützt auf Art. 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates reichen die SP-Fraktion und Mitunterzeichnende deshalb ein Postulat zur Berichterstattung zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein.

Mit diesem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt,

1. einen Sozialbericht nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erstellen zu lassen. Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über die soziodemographische und wirtschaftliche Situation der Ausserrhoder Bevölkerung ebenso wie über die kantonale Sozialpolitik, insbesondere zu kommunalen und kantonalen Unterstützungsangeboten, die der Existenzsicherung dienen. Dabei sollen die Daten so aufbereitet werden, dass sie mit anderen Kantonen vergleichbar sind.
2. den Bericht erstmals im Amtsjahr 2020/2021 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

SP
Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Begründung

Ein Sozialbericht gibt unter anderem Auskunft über Einkommensverteilung und Wohnsituation, über Lebensformen und Bildungsstand sowie über aktuelle Unterstützungsangebote von Kanton und Gemeinden. Er enthält damit wichtige Informationen zur Lebenssituation verschiedener Bevölkerungsgruppen in unserem Kanton.

Die SODK hat 2012 eine klare Empfehlung für eine Sozialberichterstattung abgegeben, um eine Gesamtsicht über das System der sozialen Sicherheit zu erhalten. Inzwischen nutzen bereits 15 Kantone dieses Instrument, so dass zunehmend mehr vergleichende Daten abgerufen und genutzt werden können. Auch unser Kanton kann mit der Erstellung eines Sozialberichtes einen Beitrag zur Gesamtsicht leisten.

Konkret dient ein kantonaler Sozialbericht den verschiedenen politischen Instanzen sowie privaten Organisationen und der interessierten Öffentlichkeit als Informations- und Planungsinstrument auch im Hinblick auf einen effizienteren Einsatz der Mittel. Für den Regierungsrat bietet der Sozialbericht eine wichtige Grundlage zur Erarbeitung von Strategien und Massnahmen in verschiedenen Politikfeldern.

Die Sozialberichterstattung hilft, Entwicklungen der sozialen Lage der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton frühzeitig zu erkennen, die Sozialpolitik zu gestalten und bedarfsgerechte Prioritäten zu setzen.

Sie erlaubt dem Kantonsrat politische Vorlagen auf einer klaren Datengrundlage zu beurteilen und falls nötig gesetzgeberische Initiativen zu ergreifen.

Obwohl in den verschiedenen Verwaltungsbereichen bei Gemeinden, Kanton und Bund schon in verschiedenen Bereichen Daten erfasst werden, fehlt in unserem Kanton eine Gesamtsicht zur sozialen Lage.

Daher wird der Kantonsrat gebeten, das Postulat erheblich zu erklären.

Freundliche Grüsse
im Namen der SP-Fraktion

Judith Egger | Hannes Friedli | Annegret Wigger | Max Eugster

Beilage Liste der Mitunterzeichnenden

Das POSTULAT Bericht zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurde durch folgende Mitglieder des Kantonsrates mitunterzeichnet:

Name	Vorname	Unterschrift
Kunz	Michael	M.
Landolt	Beat	B.
Andreani	Renzo	
Hunziker	Florian	
Frischknecht	Claudia	
Fässler-Jäger	Ursula	
Balmer	Yves Noël	
Rohner	Ueli	
Weber	Jens	
Fletscher	Ernst	
Federer	Johannes	
Wipf	Mario	
Riegg	Werner	
Zoller Nussbaum	Andrea	AB
Wickart	Jürg	
Hartmann	Marcel	
Ganz	Erwin	

S O D K _ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S _ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
C D O S _ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)

ZUR AUSGESTALTUNG VON KANTONALEN SOZIALBERICHTEN

21. September 2012

HERAUSGEBERIN Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)
BESCHLUSS Genehmigt am 21. September 2012 durch den Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK).
REDAKTION Generalsekretariat SODK
GESTALTUNG sofie's Kommunikationsdesign, Zürich
DRUCK Schaub + Rüedi Druck AG, Bern
BEZUGSADRESSE SODK Generalsekretariat – Speichergasse 6 – Postfach – 3000 Bern 7
E-MAIL office@sodk.ch
WEBSITE www.sodk.ch
COPYRIGHT © SODK, September 2012

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)

ZUR AUSGESTALTUNG VON KANTONALEN SOZIALBERICHTEN

21. September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	**VORBEMERKUNGEN**	**6**
2	**AUSGANGSLAGE**	**6**
2.1	Programm der SODK zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vom 24. Juni 2010	6
2.2	Regelmässige Umfrage zum aktuellen Stand der Sozialberichterstattung in den Kantonen	7
3	**FORMALE ASPEKTE ZU DEN EMPFEHLUNGEN SODK**	**8**
3.1	Definition und Rahmen der Sozialberichte sowie Abgrenzung zur anderen Berichten	8
3.2	Ziele und Zielgruppe(n) der Empfehlungen	8
3.3	Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) und weiteren Bundesstellen	10
4	**EMPFEHLUNGEN SODK ZUR KANTONALEN SOZIALBERICHTERSTATTUNG**	**13**
4.1	Ausgestaltung der Empfehlungen	13
4.2	Formales	13
4.3	Soziodemographische und wirtschaftliche Situation	14
4.4	Kantonale Sozialpolitik/Leistungskatalog zur Existenzsicherung	16
4.5	Bilanz in der Berichtsperiode	17
4.6	Spezialthemen	18
4.7	Ausblick	18
5	**ANHANG**	**19**
5.1	Definitionen/Begriffe	19
5.2	Grundlagen/Link zu bestehenden kantonalen Sozialberichten	19

1 VORBEMERKUNGEN

Bereits werden in einigen Kantonen Sozialberichte erstellt, mit unterschiedlichen Inhalten und mit den unterschiedlichsten Titeln. Die Anzahl der Sozialberichte hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und weitere sind geplant oder stecken bereits in der Projekt- und Umsetzungsphase.

Die Quellen, welche den Prozess zur Erarbeitung von kantonalen Sozialberichten auslösen, liegen an unterschiedlichen Orten. Oft sind es parlamentarische Vorstösse, welche die Etablierung eines Sozialberichtes verlangen oder aber die Initiative geht von Kantonsregierungen und deren Verwaltungen aus.

Eine wachsende Anzahl von kantonalen Sozialberichten und die Nachfrage nach Informationen, welche aus solchen Berichten abgerufen werden können, sind Zeichen dafür, dass ein Sozialbericht ein gutes Instrument ist, um die in einem Kanton vorherrschende (soziale) Situation darzustellen, die Arbeit der verschiedenen Akteure abzubilden, Wirkungen von Sozialleistungen aufzuzeigen, Auswirkungen von (möglichen oder vollzogenen) Anpassungen bei den diversen Leistungen zu präsentieren und nicht zuletzt eine Gesamtsicht über das System der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.

Die SODK hat denn auch in ihrem Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vom 25. Juni 2010 als eine der mittelfristig umzusetzenden Massnahmen festgehalten, dass die Kantone eine regelmässige Sozialberichterstattung einführen sollen.

2 AUSGANGSLAGE

2.1 PROGRAMM DER SODK ZUR BEKÄMPFUNG VON ARMUT UND SOZIALER AUSGRENZUNG VOM 25. JUNI 2010

Die SODK hat in ihrem Programm zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vom 25. Juni 2010 als eine der mittelfristig umzusetzenden Massnahmen folgendes festgehalten (C.3.2. Bst. g):

«*Regelmässige Erstellung von Sozialberichten in den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem BFS (Ziel: Vergleichbarkeit der Berichte bzw. Daten).*»

Das Generalsekretariat SODK (GS SODK) hat in der Folge verschiedene Varianten zur Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung dieser Massnahme erarbeitet und mit der Beratenden Kommission des Vorstandes SODK (BeKo) abgesprochen.

Dem Vorstand SODK wurde ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen: mit regelmässigen Umfragen bei den Kantonen soll der aktuelle Stand der kantonalen Sozialberichterstattung wiedergegeben werden und mittels Empfehlungen für die Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten sollen diejenigen Kantone unterstützt werden, welche ihre Sozialberichterstattung weiterentwickeln oder neu aufbauen wollen.

Der Vorstand hat dieses Vorgehen an seiner Sitzung vom 23. Juni 2011 genehmigt und das GS SODK beauftragt, im Frühjahr 2012 eine weitere Umfrage bei den Kantonen durchzuführen und Empfehlungen zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten zu entwerfen.

2.2 REGELMÄSSIGE UMFRAGE ZUM AKTUELLEN STAND DER SOZIALBERICHTERSTATTUNG IN DEN KANTONEN

Im Frühjahr 2010 hat das GS SODK im Hinblick auf die Jahresversammlung in Appenzell eine Umfrage bei den kantonalen SozialamtsleiterInnen betreffend die bestehenden oder geplanten kantonalen Armuts- und Sozialberichterstattungen durchgeführt. Das Ergebnis war eine erste Übersicht über die aktuell bestehenden Sozialberichterstattungen.

Diese Umfrage soll nun gemäss Vorstandsbeschluss regelmässig stattfinden und zwar in einem 2-Jahres-Rhythmus. Die aktualisierte Übersicht wird dann jeweils der Jahresversammlung SODK im Rahmen der Diskussion über die Umsetzung des Armutsprogramms SODK zur Kenntnis gebracht.

Ziel ist es, den interkantonalen Austausch resp. Informationsfluss zu fördern, indem auf einfache Art und Weise eine Verbindung zu bestehenden oder sich in der Projektphase befindenden Sozialberichte her- bzw. bereitgestellt wird. Dieses sogenannte Monitoring beinhaltet zudem die Verfolgung des jeweiligen Status der politischen Vorstösse in den Kantonen im Zusammenhang mit kantonalen Sozialberichten.

Die Ergebnisse der jeweiligen Umfragen werden in geeigneter Form für alle Interessierten bereit gestellt resp. zugänglich gemacht (Ankündigung neuster Stand via Email, Aufschalten auf Website SODK usw.).

3 FORMALE ASPEKTE ZU DEN EMPFEHLUNGEN SODK

3.1 DEFINITION UND RAHMEN DER SOZIALBERICHTE SOWIE ABGRENZUNG ZUR ANDEREN BERICHTEN

Unter dem Titel Sozialbericht wird eine Berichterstattung im weiteren Sinn verstanden, d.h. statistisches Datenmaterial (wie z.B. Zahlen der Sozialhilfestatistik oder anderer Sozialleistungen) wird ergänzt durch weitere Analysen und Interpretationen und den Einbezug anderer Politik- bzw. Handlungsfelder und erlaubt damit eine breiter angelegte Sicht auf das System der sozialen Sicherheit. Den Bereich der sozialen Sicherheit bzw. der Existenzsicherung tangieren bspw. die Bereiche Steuern, Familie, Bildung, Gesundheit, Arbeit/Wirtschaft.

Es ist denkbar und durchaus auch sinnvoll, wenn in einer Berichtsperiode ein bestimmtes Thema in den Fokus gerückt wird (z.B. Armutsbekämpfung oder das Stipendienwesen). Hingegen sind Berichte, welche sich auf ein spezifisches Thema konzentrieren und womöglich keinem Berichtsrhythmus unterliegen, von kantonalen Sozialberichten abzugrenzen.

Die kantonale Sozialberichterstattung soll periodisch erfolgen, die Gesamtsicht über das soziale Sicherungssystem und deren Fortentwicklung darstellen und sich an den Informationsbedürfnissen der kantonalen Sozialpolitik ausrichten.

3.2 ZIELE UND ZIELGRUPPE(N) DER EMPFEHLUNGEN

In erster Linie sollen diese Empfehlungen dazu dienen, denjenigen Kantonen, welche eine Sozialberichterstattung aufbauen resp. eine Bestehende revidieren oder anpassen möchten, die bestmögliche Unterstützung zu bieten. Gleichzeitig wollen sie aber auch aufzeigen, welchen Gehalt Sozialberichterstattungen haben können und wie wertvoll sie damit für die Entwicklung der kantonalen Sozialpolitik sein können. Die Empfehlungen sollen mithelfen, den Aufwand zu relativieren und die Kantone zu motivieren, eine eigene Sozialberichterstattung aufzubauen.

Da die Kantone unterschiedlich aufgestellt sind und nicht die gleichen Rahmenbedingungen aufweisen, fällt auch die Sozialberichterstattung verschiedenartig aus. Sozialberichte werden teils im engeren, teils im weiteren Sinn und mit den unterschiedlichsten Titeln verfasst (vgl. 3.1). Bei Sozialberichten im engeren Sinn beschränkt man sich in der Regel auf die Darstellung und Erläuterung der kantonalen Sozialhilfestatistik. Die im weiteren Sinn abgefassten Sozialberichte unterscheiden sich inhaltlich doch wesentlich voneinander: einige stellen die Armutsbekämpfung in den Vordergrund, andere eher die Gesamtsicht über die kantonalen Sozialleistungen und wieder andere ihre Bestrebungen zur Eliminierung der Schwelleneffekte.

Es ist also offensichtlich, dass die bereits bestehenden Sozialberichte kaum oder nur teilweise miteinander verglichen werden können. Eine weitere Zielsetzung dieser Empfehlungen liegt somit darin, möglichst ein Minimum an Vergleichbarkeit (Harmonisierung) der verschiedenen kantonalen Sozialberichte zu erreichen. Dies gilt insbesondere für einen Teil der Datenbasis (gemeinsame Bezugsquelle BFS) sowie für vergleichende Aussagen zum Thema Armutsbekämpfung und Entwicklungen während der Berichtsperiode. Zentral ist zudem das Anliegen, die Sozialberichterstattung von einer engen Sichtweise der reinen Sozialhilfestatistik hin zu einer Gesamtsicht zu bewegen, mit Vernetzungen in andere Bereiche, welche die Existenzsicherung tangieren (u.a. wirtschaftliche Situation, Arbeitsmarkt, Bildung, Gesundheit usw.).

Die Sozialhilfe unterwirft ihre Arbeit (mehrheitlich) keiner systematische Evaluation und gerät damit gegenüber den Sozialversicherungen ins Hintertreffen. Um diese Lücke zu füllen, schlagen die Empfehlungen vor, eine Evaluation des Kernbereichs der Sozialhilfe in die Sozialberichterstattung aufzunehmen.

Damit die Entwicklung und damit auch eine interkantonale Vergleichbarkeit dargestellt werden kann, schlägt die SODK einen gewissen Berichtsrhythmus für die Sozialberichterstattung vor, welcher den jeweils bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen angemessen gewählt werden soll. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass sich dafür je nach Situation 2-jahres, 4-jahres oder 5-jahres-Rhythmen anbieten.

Die folgenden Empfehlungen sollen demnach

- die politische und fachliche Diskussion in den einzelnen Kantonen unterstützen;
- Anregungen und Motivation für laufende oder geplante kantonale Projekte zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten bieten;
- einen Beitrag zur Förderung einer gewissen interkantonalen Koordination und Abstimmung der Sozialberichterstattung liefern;
- und damit mittelfristig zur Förderung der Vergleichbarkeit (in ausgewählten Bereichen/Kapiteln) der kantonalen Sozialberichte beitragen.

Sie richten sich deshalb insbesondere an die in den Kantonen mit der Erstellung der Sozialberichte betrauten Stellen sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der kantonalen Verwaltungen. Bei Kantonen, welche über einen statistischen Dienst bzw. über ein statistisches Amt verfügen, ist sicher eine Kooperation zwischen diesem Amt und der federführenden Verwaltungsstelle vorzusehen. Unter Umständen kann die Federführung auch dem statistischen Amt/Dienst zugesprochen werden.

Entscheidend für die Erstellung einer Sozialberichterstattung ist die Datenbeschaffung bzw. Datenbewirtschaftung. Als wichtige Ergänzung zu den kantonal verfügbaren Daten sind die vorhandenen Daten beim BFS und weiteren Bundesstellen zu betrachten. Wo welche Daten genau verfügbar sind wird im nachfolgenden Kapitel aufgezeigt.

3.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESAMT FÜR STATISTIK (BFS) UND WEITEREN BUNDESSTELLEN

Die Kantone erhalten vom BFS bereits heute und jährlich umfangreiche Standardtabellen. Diese sind Bestandteil der aktuellen Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen. Zusätzlich könnten gemäss BFS weitere standardisierte und «massgeschneiderte» Daten, Tabellen und Listen an die Kantone geliefert werden (Angebot des BFS von schematisierten und konfektionierten Daten siehe Zusammenstellung weiter unten). Das BFS ist gerne bereit, hier Hand zu bieten und auf die spezifischen Wüsche der Kantone einzugehen.

Entscheidend für das Bereitstellen von weiterem Datenmaterial ist für das BFS die Botschaft resp. die inhaltliche Aussage, die der «Bestellerkanton» zu einem spezifischen Thema machen möchte. Diese Informationen werden benötigt, um die geeigneten Daten auszuwählen und die entsprechenden Auswertungen vorzunehmen. In diesem Sinne sind die Kantone aufgefordert, direkt mit dem BFS Kontakt aufzunehmen, um ihre spezifischen Wünsche und Anliegen zu deponieren und die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu diskutieren.

Weitere Bundesstellen wie bspw. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) oder die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verfügen ebenfalls über relevante Datensätze zum Bereich der sozialen Sicherheit (vgl. nachfolgende Auflistung).

Die Informationsbedürfnisse der Kantone können natürlich divergieren. Gemein ist ihnen hingegen, dass für eine Gesamtsicht der sozialen Sicherheit das Umfeld, die diversen Einflussfaktoren und die Risiken und die damit verbundene Risikobekämpfung betrachtet werden müssen (bspw. System- und Strukturinformationen, Bezeichnung und Darstellung von Risikogruppen usw.).

Das BFS, SECO und die ESTV verfügen u.a. über folgende Informationsgrundlagen und Datensätze (in der Regel aufgeteilt nach Kantonen):

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	
Strukturinformationen	BFS, (noch) nicht jährlich verfügbar
Konjunkturinformationen	BFS, jährlich
Arbeitsmarkt/Bildung	
Beschäftigte nach Branchen, Geschlecht	BFS, jährlich
Beschäftigte nach 2. und 3. Sektor, Entwicklung	BFS, jährlich
Offene Stellen	SECO, jährlich
Arbeitslosenquote, nach Altersgruppen, Geschlecht, Dauer	SECO, jährlich
Lohn/Qualitätsstruktur	ev. alle 2 Jahre
Bildungsindikatoren/Bildungssysteme	
(u.a. Angaben zur Maturitätsquote, Weiterbildung usw.)	BFS
Abschlussquoten der Wohnbevölkerung an Hochschulen	BFS
Übriges Bildungssystem	
(Übergänge, Abschlüsse, Qualifikation)	Kantonalisierung prüfen
Einkommen	
Steuerertrag pro Einwohner in SFr.	ESTV
Steuerausschöpfungsindex	ESTV
Steuerbelastung nach Kantonshauptorten	ESTV
Einkommensniveau	Kant. Steuerdaten
Einkommensverteilung	Kant. Steuerdaten
Demographie/Lebensformen	
Bevölkerungsstruktur/-entwicklung	BFS, jährlich
Jungend- und Altersquotienten	BFS, jährlich
Lebensformen, Haushaltstypen, Zivilstand:	
Alleinerziehende, Alleinstehende, Geschiedene	BFS, jährlich
Migration	BFS, jährlich
Gesundheit	
Gesundheitszustand	Kantonalisierung prüfen
Sicherheit	
Kriminalitätsstatistik	BFS, jährlich

System Soziale Sicherheit	
Finanzierung insgesamt	BFS, BSV (Staatsrechnung), jährlich
Nettoausgaben der bedarfsabhängigen Sozialleistungen: (Finanzierungsanteile nach Bund, Kantone, Gemeinden sowie Entwicklung)	BFS, jährlich
Anzahl und Struktur der Sozialhilfeempfänger	BFS, jährlich
Anzahl Kinderkrippen	BFS, jährlich
Risikogruppen	
Personen	BFS, jährlich
Fälle/Haushalte	BFS, jährlich
Sonderanalysen	BFS, periodisch

Das BFS bietet ferner einige Standardauswertungen für die verschiedenen Grossregionen der Schweiz an:

- Erwerbstätige nach Branchen und Geschlecht
- Brutto-Monatslöhne nach Branchen
- Verfügbares Einkommen
- Armutsquoten, absolut und relativ
- Materielle Entbehrung
- Qualifikationsstruktur der Erwerbspersonen, Erwerbstätige, Entwicklung
- Qualifikationsstruktur nach Branchen
- Mietpreise, Entwicklung

Die Grossregionen gemäss BFS setzen sich folgendermassen zusammen:

Genferseeregion: VD, VS, GE
Espace Mittelland: BE, FR, SO, NE, JU
Nordwestschweiz: BS, BL, AG
Zürich
Ostschweiz: GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG
Zentralschweiz: LU, UR, SZ, OW, NW, ZG
Tessin

4 EMPFEHLUNGEN SODK ZUR KANTONALEN SOZIALBERICHTERSTATTUNG

4.1 AUSGESTALTUNG DER EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen präsentieren sich in Form eines kommentierten Inhaltsverzeichnisses. Die Ausgestaltung orientiert sich an bereits bestehenden Berichterstattungen.

In diesem Sinne bezeichnen die nachfolgenden Ziffern Abschnitte bzw. Kapitel, welche zur Verwendung für die Sozialberichterstattung gemäss der Definition unter 3.1 empfohlen werden. Diese Liste ist weder vollständig noch abschliessend. Es bleibt den Kantonen überlassen, welche Kapitel sie in ihre jeweilige Sozialberichterstattung aufnehmen wollen und welche sie (noch) weglassen möchten. Auch müssen nicht in jeder Berichtsperiode dieselben Themen oder Kapitel aufgenommen bzw. priorisiert werden.

Um den Rahmen der einzelnen Abschnitte/Kapitel etwas detaillierter abzustecken sind die Ziffern ab 4.2 mit kurzen Erläuterungen und Kommentaren versehen. Die Klammer rechts im farblich unterlegten Titel ab Ziffer 4.2.1 weist auf den oder die Daten- bzw. Informationslieferanten (inkl. Analysen und Grafiken) hin. Ein Grossteil der notwendigen Daten steht den Kantonen also von externer Seite bereits zur Verfügung. Diese müssen von den Verfassern der kantonalen Sozialberichterstattung zusammen mit den «eigenen» Daten (z.B. kantonale Steuerdaten) analysiert, beurteilt und interpretiert werden.

4.2 FORMALES

4.2.1 Namensgebung (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Einzelne Kantone erstellen ihre Sozialberichterstattung aus einem speziellen thematischen Blickwinkel und wählen einen entsprechenden Titel. Eine einheitliche Namensgebung würde dieser Vorgehensweise nicht gerecht. Trotzdem wird empfohlen, die Berichterstattung als «Sozialberichterstattung des Kantons X» zu bezeichnen.

4.2.2 Definitionen (BFS)

Erläuterungen/Kommentar
Bei der Wiedergabe und Darstellung von Datensätzen wird empfohlen, sich nicht auf einen Stichtag festzulegen oder zu beschränken sondern wo möglich, auf Zeitreihen zurückzugreifen.

Für Definitionen und Begriffserläuterungen wird empfohlen, sich an den Definitionen, am statistischen Sozialbericht sowie am Glossar des BFS zu orientieren:

Definitionen:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/11/def.html

Statistischer Sozialbericht:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=4368
(Der Statistische Sozialbericht wird vom BFS einmal pro Legislaturperiode erstellt und veröffentlicht).

Glossar zur Sozialhilfestatistik:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/ssh/08.html

4.3 SOZIODEMOGRAPHISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE SITUATION

4.3.1 Lebens- und Haushaltssituation/Einkommen und Vermögen/Erwerbssituation (BFS/Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Anhand der Lebens- und Haushaltsituation kann ein wichtiger Teil des soziodemographischen Bildes des Kantons gezeichnet und Anhaltspunkte zu vulnerablen Personen oder Personengruppen geliefert werden.

Die Einkommens- und Vermögensdaten sind für die Kantone beim BFS nicht verfügbar. Um an diese Daten zu gelangen, wird eine Verknüpfung mit den kantonalen Steuerdaten empfohlen (vgl. bspw. Sozialbericht des Kantons SZ, S. 23/24).

4.3.2 Konjunktur/Wirtschaftsentwicklung (BFS)

Erläuterungen/Kommentar
Dieses Kapitel soll die wirtschaftliche Struktur des Kantons abbilden und die Entwicklung skizzieren. Ausführungen zu Themen wie bspw. Tieflohnbranchen oder Teilzeitangebote tragen zu einer umfassenderen Darstellung bei.

Die Struktur- und Konjunkturdaten des BFS sind noch nicht jährlich verfügbar.

4.3.3 Arbeitsmarktsituation/Arbeitslosigkeit (BFS/SECO)

Erläuterungen/Kommentar
Wie unter Ziffer 3.3 aufgeführt, können das BFS und das SECO zum Bereich Arbeitsmarktsituation/Arbeitslosigkeit eine Vielzahl von Daten liefern (u.a. zu Beschäftigten nach Branche und Geschlecht, offenen Stellen, Arbeitslosenquote, Lohnstruktur usw.).

Die Analyse der kantonalen Arbeitsmarktsituation und der wirtschaftlichen Struktur ergeben eine wichtige Grundlage für die nachfolgenden Darstellungen und Interpretationen der bedarfsabhängigen Sozialleistungen.

4.3.4 Armut und Armutsgefährdung (BFS/Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Das BFS präsentiert unter dem Themenbereich Lebensstandard, soziale Situation und Armut eine Vielzahl von Daten, Indikatoren, Analysen und Berichten (http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/03.html).

Die aktuellen Ergebnisse (bspw. auch der neuesten Armutsstatistik oder dem Bericht Armut in der Schweiz: Einkommensarmut der Schweizer Wohnbevölkerung von 2008 bis 2010) beruhen auf der neuen Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC).

Die Daten der SILC können nicht auf die Kantone aufgeschlüsselt werden. Hingegen sind die Armutsquoten (absolut und relativ) nach Grossregionen vom BFS verfügbar.

Für eine aussagekräftige Darstellung der Armut und Armutsgefährdung in einem Kanton muss wenn möglich ergänzend auf kantonale Daten (insb. auf Vermögens- und Steuerdaten) zurückgegriffen werden.

Die Armutsdiskussion hat sich in den letzten Jahren verändert. Es finden vermehrt Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Bereichen, welche das Thema Armut tangieren, statt. Dazu gehört auch der Einbezug von Präventionsaspekten (bspw. Bildung). Diese verbesserte Darstellung soll in den kantonalen Sozialberichterstattungen abgebildet werden.

4.4 KANTONALE SOZIALPOLITIK / LEISTUNGSKATALOG ZUR EXISTENZSICHERUNG

4.4.1 Funktion und Struktur des Leistungssystems Existenzsicherung (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Deskriptive Umschreibung des kantonalen Systems der Sozialen Sicherheit. Der Fokus soll hier aber nicht einzig auf die Transferleistung zu liegen kommen. Im Zentrum steht die Gesamtbetrachtung der Systems der Sozialen Sicherheit unter Einbezug aller darin involvierten Politikbereiche (Familie, Arbeit, Bildung, Gesundheit) und unter Berücksichtigung des Präventionsaspektes.

4.4.2 Überblick über die Sozialversicherungen (BFS / BSV / Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Auflistung und Erläuterungen zum bestehenden Angebot (vgl. Inventar des BFS im statistischen Sozialbericht:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/04/01.html)

4.4.3 Überblick über die Bedarfsleistungen (Kanton / BFS)
(EL, Sozialhilfe, ALBV, Beihilfen, weitere)

Erläuterungen / Kommentar
Auflistung und Erläuterungen zum bestehenden Angebot (vgl. Inventar des BFS im statistischen Sozialbericht:
http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/04/01.html)

Evaluation der Sozialhilfe und der übrigen Bedarfsleistungen (vgl. Kap. 3.2, die Sozialhilfe unterwirft ihre Arbeit mehrheitlich keiner systematischen Evaluation – im Gegensatz zu den Sozialversicherungen).

4.4.4 Kostenentwicklung in der Berichtsperiode (BFS / Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Auf die verzögerte Datenverfügbarkeit ist Rücksicht zu nehmen (vgl. bspw. Publikation der Sozialhilfestatistik des BFS).

4.5 BILANZ IN DER BERICHTSPERIODE

4.5.1 Umsetzungsaufträge aufgrund parlamentarischer Vorstösse (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Auflistung der kantonalen parlamentarischen Vorstösse (evtl. Beilage oder Abdruck des/der Vorstösse im Anhang).

4.5.2 Änderungen und/oder Anpassungen am System der Existenzsicherung (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Hinweise auf die Reduktion oder Eliminierung von Schwelleneffekten anbringen.

4.5.3 Einführung neuer Leistungen (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Umschreibung und Herleitung (Geschichte, Umstände usw.) der neuen Leistung(en).

4.5.4 Harmonisierung und Koordination verschiedener Leistungen (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Umschreibung der Bestrebungen im Kanton, welche zur Harmonisierung und/oder Koordination verschiedener kantonaler (Bedarfs-)Leistungen geführt haben.

4.5.5 Weitere kantonale Bestrebungen (Kanton)

Erläuterungen/Kommentar
Das System der Sozialen Sicherheit bzw. der Existenzsicherung wird von verschiedenen Bereichen und auf verschiedenste Weise beeinflusst bzw. tangiert. Um dem Gedanken der Gesamtsicht Rechnung zu tragen (vgl. Kapitel 3.2), sollen Bestrebungen und Aktivitäten auch ausserhalb des zentralen Aufgabengebietes der kantonalen Bedarfsleistungen in der Sozialberichterstattung Platz finden (bspw. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Armutsbekämpfung, Präventionskampagnen in den Bereichen Bildung und Gesundheit usw.).

4.6 SPEZIALTHEMEN

4.6.1 Spezielle Behandlung von Einzelthemen (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Je nach politischer Agenda gelangt in der Berichtsperiode ein spezielles Thema in den Fokus und wird entsprechend intensiv behandelt, resp. in der Sozialberichterstattung speziell dargestellt oder in den Vordergrund gerückt (vgl. Ziffern 4.5 und 4.7).

Mögliche Spezialthemen wären bspw.

- Alimentenbevorschussung
- Familienergänzungsleistungen
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- Schwelleneffekte
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)
- Spezielle Bevölkerungs(-risiko-)gruppen

4.7 AUSBLICK

4.7.1 Hängige parlamentarische Vorstösse (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Auflistung der kantonalen parlamentarischen Vorstösse (evtl. Beilage oder Abdruck des/der Vorstösse im Anhang).

4.7.2 Hängige oder laufende Gesetzesrevisionen (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Umschreibung der hängigen oder laufenden Gesetzesrevisionen und Stand der Arbeiten.

4.7.3 Künftige Projekte zur Anpassung des Systems der Existenzsicherung (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Umschreibung der Zielsetzung und Wirksamkeit der geplanten Anpassungen.

4.7.4 Schwerpunkte in der nächsten Berichtsperiode (Kanton)

Erläuterungen / Kommentar
Auflistung der möglichen Schwerpunkte und Umschreibung der Zielsetzung und Wirksamkeit der geplanten Aktivitäten.

5 ANHANG

5.1 DEFINITIONEN / BEGRIFFE

Die Empfehlungen der SODK orientieren sich an den Definitionen und Begriffserläuterungen des BFS (vgl. Ziffer 4.22).

5.2 GRUNDLAGEN / LINK ZU BESTEHENDEN KANTONALEN SOZIALBERICHTEN

Aargau:
https://www.ag.ch/de/dgs/ueber_uns_dgs/veroeffentlichungendgs/veroeffentlichungendgs.jsp

Basel-Stadt:
www.statistik-bs.ch/publikationen/kennzahlen/sozialkennzahlen

Bern:
www.be.ch/sozialbericht

Luzern:
http://www.lustat.ch/lustat_focus_01.pdf

Schwyz:
http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d937/d22860/p23515.cfm

Solothurn:
www.sozialbericht-so.ch

Waadt:
http://www.publidoc.vd.ch/guestDownload/direct?path=/Company%20Home/VD/CHANC/SIEL/antilope/objet/CE/Communiqu%C3%A9%20de%20presse/2011/04/361795_DSAS-Rapport-social-2011_20110405_856529.pdf

Zürich:
http://www.statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/daten/themen/bevoelkerung_soziales/soziales.html

Sozialberichterstattung im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Erwägungen und Konzept

07.02.2019

Inhalt

1 Ausgangslage ____ 2
2 Mögliche Formen einer Sozialberichterstattung (inhaltlich und herstellerisch) ____ 3
3 Kommentiertes Inhaltsverzeichnis ____ 7
4 Beschreibung der nutzbaren Datenquellen ____ 11
5 Aufbau einer Datenbasis zur finanziellen Situation der Appenzell Ausserrhoder Bevölkerung 12
6 Sozialberichterstattung im Sinne eines Monitorings ____ 14

1 Ausgangslage

Am 19. März 2018 reichte Kantonsrätin Egger-Speicher im Namen der SP-Fraktion und weiterer Kantonsratsmitglieder ein Postulat bezüglich eines Berichts zur sozialen Lage der Bevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden ein. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat ersucht,

1. einen Sozialbericht nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erstellen zu lassen. Der Bericht soll insbesondere Auskunft über die soziodemografische und wirtschaftliche Situation der Ausserrhoder Bevölkerung geben wie über die kantonale Sozialpolitik, insbesondere zu kommunalen und kantonalen Unterstützungsangeboten, die der Existenzsicherung dienen. Dabei sollen die Daten so aufbereitet werden, dass sie mit anderen Kantonen vergleichbar sind.
2. den Bericht erstmals im Amtsjahr 2020/21 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dem Postulat Egger-Speicher wie auch den Eintretensvoten, wie sie an der Kantonsratssitzung vom 11. Juni 2018 protokolliert worden sind, ist zu entnehmen, dass sowohl die Datenbeschaffung wie auch die (interkantonal vergleichbare) Datenauswertung und Berichterstattung zu prüfen sind.

Im Folgenden wird aufgezeigt, inwiefern die SODK-Empfehlungen („Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten“) für den Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend: AR) umgesetzt werden könnten. Es wird ein Inhaltsverzeichnis mit den wichtigsten Themenfeldern einer statistischen Grundversorgung erstellt und kurz kommentiert. Dabei wird auf das Grundangebot einer Sozialberichterstattung fokussiert. Gemäss SODK können solche Grundlagenberichte mit wechselnden Spezialthemen vertieft werden. Mögliche Spezialthemen werden hier nicht im Detail betrachtet. Weiter werden die Datenquellen der öffentlichen Statistik, welche zur Bearbeitung der jeweiligen Fragestellung herbeigezogen werden können, aufgezeigt beziehungsweise auf möglicherweise im Kanton AR vorhandene Datenquellen verwiesen.
Es werden zudem mögliche Formen der Sozialberichterstattung aufgezeigt. Und es wird dargelegt, was bei der Erstellung eines Sozialberichts zu beachten ist.

2 Mögliche Formen einer Sozialberichterstattung (inhaltlich und herstellerisch)

Die Sozialberichterstattung kann in verschiedenen Dimension unterschiedlich in die Tiefe und in die Breite gehen sowie einzelne Elemente stärker als andere gewichten.

- Sollen in erster Linie Daten und Kennzahlen zusammengestellt werden?
- Soll dem Bericht auch weiterverwendbares Zahlenmaterial mitgegeben werden?
- Soll das Gewicht auf grafische Elemente gelegt werden?
- Braucht es vertiefende Analysen und Erläuterungen?
- Sollen politische Erkenntnisse in irgendeiner Form eingebunden werden?

Eine Sozialberichterstattung hat zum Ziel, ein gesamtheitliches Bild zur sozialen Lage der Bevölkerung abzugeben. Der Nutzen des Berichts besteht darin, dass einzelne Quellen zusammengeführt und integral beleuchtet werden. Deshalb ist es sinnvoll, die statistischen Resultate zumindest mit kurzen Erläuterungen der wichtigsten Ergebnisse zu kommentieren.

Die Form, wie LUSTAT sie im Beispiel des Kantons Zug umgesetzt hat, könnte sich auch für den Kanton AR eignen, dies aus folgenden Erwägungen:

- Es kommen in einfach verständlicher und übersichtlicher Form die wichtigsten Elemente zur Beschreibung der sozialen Lage der Bevölkerung zur Darstellung.
- Die Publikation hat als Ganzes einen logischen Aufbau und Rahmen, dient aber auch der modularen Verwendung, zumal pro Seite je ein abgegrenztes Thema besprochen wird. Es wird eine relevante Kennzahl ins Zentrum gestellt. In einem kurzen Kommentar werden die wichtigsten Ergebnisse rund um diese Kennzahl erläutert und in einen übergeordneten Zusammenhang gebracht. Eine Grafik visualisiert die wichtigste Erkenntnis. Dies macht die Publikation gut lesbar und gesuchte Themen werden schnell gefunden.
- Die wichtigsten Kennzahlen der öffentlichen Statistik werden leserfreundlich aufbereitet.
- Die Kennzahlen sind mit schweizerischen Werten oder Werten anderer Räume vergleichbar.
- Im Anhang werden alle den Grafiken zugrundeliegenden Daten dem Bericht in Tabellenform mitgegeben. Die exakten Werte können somit nachgeschlagen werden. Eine Online-Publikation böte hier den Vorteil, die Werte aktualisierbar zu halten.
- Der Bericht ist rein statistisch. Politische Würdigungen und Schlussfolgerungen werden an anderer Stelle platziert. Die SODK-Empfehlungen schlagen unter Punkt 4.5 ein politisches Resümee anhand einer Bilanz in der Berichtsperiode vor. Dieser Aspekt ist gut zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Aus Sicht von LUSTAT empfiehlt es sich sehr, die statistische Berichterstattung von der politischen Würdigung zu trennen. Die statistischen Daten, Aussagen und Erkenntnisse haben gemäss der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz objektiv und wertneutral zu sein. LUSTAT Statistik Luzern, das Bundesamt für Statistik oder eine andere Statistikstelle sind der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz verpflichtet und berichten ohne politische Einflussnahme, objektiv und neutral.

  Dennoch ist es durchaus möglich, im Bericht eine politische Würdigung einzufügen. Sie sollte jedoch vom statistischen Teil formal und/oder lokal abgesetzt sein und als solche erkennbar sein. Hierfür sind zwei Varianten vorstellbar:
  - Eine politische Würdigung kann auf einer separaten Seite pro Kapitel platziert und als solche kenntlich gemacht werden
  - Eine politische Würdigung kann dem Leser auch im Sinne eines Resümees zur Publikation in einem eigenen Kapitel mitgegeben werden.

- Eine Publikation kann im Sinn einer Printpublikation aufbereitet werden (Layout und Herstellung so, dass Broschüren- und Seitenausdruck sauber möglich sind), auch wenn sie nur als PDF zur Verfügung gestellt wird. Oder sie kann als Web-Publikation erstellt werden. Für den Kanton Zug wurde eine printbare Version erstellt. Der Vorteil besteht darin, dass ein integrales, fassbares Werk vorliegt, das – einmal produziert – nicht mehr gepflegt werden muss.
  Bei einer elektronischen Variante besteht der Vorteil darin, dass weniger Layoutarbeiten anfallen sowie interaktive Grafiken und direkt ansteuerbare Links eingebunden werden können. Der Nachteil besteht darin, dass das Werk als Ganzes schlechter fassbar gemacht werden kann, weil die Inhalte auf einzelnen Web-Seiten angesteuert werden und keine physische Form besteht. Auch ist die Lebensdauer von Online-Publikationen relativ kurz und eine Archivierung meist nicht sinnvoll.

Aus diesen Erwägungen schlägt LUSTAT dem Kanton AR für seine Sozialberichterstattung eine printbare PDF-Publikation vor – ähnlich dem Beispiel des Sozialberichts des Kantons Zug. Inhalte sind folgende vorstellbar:

Einleitung
Wichtigste Ergebnisse in Kürze

A) Gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel
- Gesellschaftliche Entwicklungen
- Wirtschaftliche Entwicklungen
- Erwerbs- und Familienarbeit
- Wohnraumversorgung und Mietpreisentwicklung

B) Finanzielle Situation der Haushalte
- Einkommen
- Vermögen
- Armut

C) Das System der sozialen Sicherheit
- Erklärung des Systems der sozialen Sicherheit
- Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize
- Kosten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

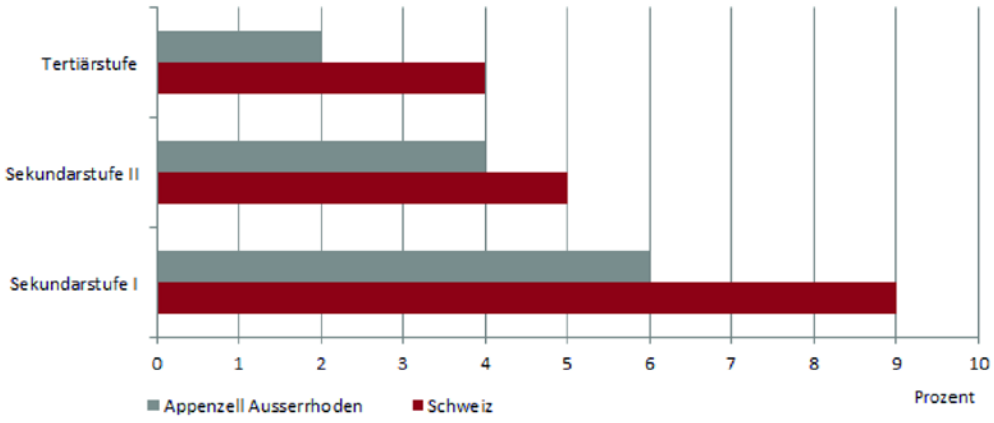
Politisches Resümee
Anhang

Auf den nächsten beiden Seiten folgen zwei Beispielseiten für den Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Ausbildung reduziert das Risiko, erwerbslos zu werden

Das Risiko, erwerbslos zu werden beziehungsweise zu bleiben, ist für Personen, die nach der obligatorischen Schulzeit keine weitere Ausbildung absolvieren, deutlich höher als für andere Personen.
Im Jahr 2016 lag im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Erwerbslosenquote bei den Personen ohne nachobligatorische Ausbildung bei 6 Prozent. In der Bevölkerung mit einem Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II (abgeschlossene Berufslehre, Maturität etc.) betrug sie 4 Prozent. Personen mit einem tertiären Bildungsabschluss waren zu 2 Prozent erwerbslos. Die Erwerbslosigkeit lag im Kanton Appenzell Ausserrhoden auf allen drei Bildungsniveaus tiefer als im schweizerischen Mittel.
Die Erwerbslosenquote berücksichtigt alle Personen, die auf Arbeitssuche sind, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Arbeitslosengelder haben oder nicht.

Erwerbslosenquote nach höchstem Bildungsabschluss 2016
Kanton Appenzell Ausserrhoden und Schweiz



LUSTAT Statistik Luzern
Datenquelle: LUSTAT - Statistik zur finanziellen Situation der Haushalte

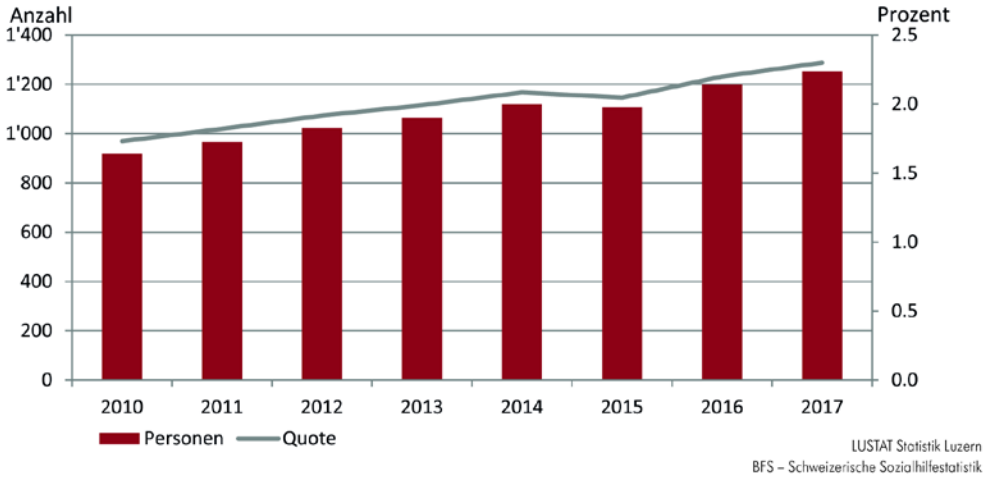
2,3 Prozent der Bevölkerung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Im System der sozialen Sicherheit kommt die Sozialhilfe als letzte der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Anwendung, wenn eine Einzelperson, ein Paar oder eine Familie die eigene wirtschaftliche Existenz nicht oder nicht ausreichend zu sichern vermag. Neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe bieten die Gemeinden persönliche Sozialhilfe mittels Beratungen an mit dem Ziel, die soziale und/oder berufliche Integration der Hilfesuchenden zu fördern.

2017 waren im Kanton Appenzell Ausserrhoden 1'251 Personen auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen (ohne Flüchtlings- und Asylbereich). Dies entspricht 2,3 Prozent der Bevölkerung. Im Jahr 2010 hatte die Sozialhilfequote im Kanton noch 1,7 Prozent betragen. Seither ist sie praktisch jährlich um 0,1 Prozentpunkte gestiegen. Die Sozialhilfequote liegt im Kanton Appenzell Ausserrhoden aber dennoch weit unter dem Schweizer Mittelwert von 3,3 Prozent.

Überdurchschnittlich häufig auf Unterstützung angewiesen sind im Allgemeinen Alleinerziehende und Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss. Die Gruppe mit der höchsten Sozialhilfequote bilden jedoch die Minderjährigen: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind 3,7 Prozent von ihnen auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Personen im Alter ab 65 Jahren hingegen benötigen seit der Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kaum mehr Unterstützung durch wirtschaftliche Sozialhilfe. Auch bei der Bevölkerung im Vorpensionsalter (56 bis 64 Jahre) liegt die Sozialhilfequote mit 1,5 Prozent vergleichsweise auf tiefem Niveau.

Wirtschaftliche Sozialhilfe: Unterstützte Personen und Sozialhilfequote seit 2010
Kanton Appenzell Ausserrhoden



LUSTAT Statistik Luzern
BFS – Schweizerische Sozialhilfestatistik

3 Kommentiertes Inhaltsverzeichnis

Im Folgenden werden die Inhalte der Sozialberichterstattung und die dafür relevanten Datengrundlagen ausgeführt. Dabei wird noch nicht darauf eingegangen, welche Analysegruppen bei welchen Themen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Grundsätzlich interessieren aber Analysen nach Geschlecht sowie Aussagen zu Familien, Kindern und Jugendlichen. Räumlich werden die Kennzahlen vom Kanton AR wo sinnvoll und aufgrund der Datenlage möglich mit der Schweiz insgesamt und der Grossregion Ostschweiz gemacht (welche genau der SODK Ost entspricht: GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG).

A) Gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Wandel

Die soziale Lage der Bevölkerung hängt stark von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einer Region ab. Es ist deshalb sinnvoll, zum Einstieg in die Sozialberichterstattung den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext der Region darzulegen. Dabei sind relevante räumliche Unterschiede innerhalb des Kantons aufzuzeigen. Auch räumliche Vergleiche bringen Erkenntnisgewinne. Dabei können folgende Themen untersucht werden:

- *Gesellschaftliche Entwicklungen*
  Demografie
  Demografische Zusammensetzung der Bevölkerung (Alterung der Gesellschaft), Generationenerhalt, Wanderungssaldo, Wanderungsbewegungen (national und international), Scheidungsraten, Haushaltszusammensetzung, Bevölkerungsszenarien
  → Datenlage: Für Aussagen zu diesen Themen liegen beim Bundesamt für Statistik (BFS) Daten für den Kanton AR vor (v.a. STATPOP, Strukturerhebung).

  Bildungsstand und Bildungsexpansion
  Bildungsniveau der Bevölkerung und wie es sich in den letzten Jahrzehnten verändert hat
  → Datenlage: Daten liegen beim BFS vor (v.a. Strukturerhebung, Gebäude- und Wohnungsstatistik)

- *Wirtschaftliche Entwicklungen*
  Wandel der Wirtschafsstruktur und wirtschaftliche Dynamik
  Bedeutung der Landwirtschaft im wirtschaftlichen Kontext. Tertiarisierung, Entwicklung zur Informationsgesellschaft, Beschäftigungsentwicklung, Wirtschaftswachstum (kantonales BIP), strukturelle Arbeitslosigkeit, Lohnentwicklung
  → Datenlage: Für diese Aussagen liegen beim BFS Daten für den Kanton AR nur teilweise vor (STATENT, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Strukturerhebung). Die Arbeitslosenstatistik ist beim SECO verfügbar.
  Keine Daten der öffentlichen Statistik gibt es zu den Löhnen im Kanton AR. Hier sind nur Aussagen auf Ebene Grossregion Ostschweiz möglich.

- Erwerbs- und Familienarbeit
  Erwerbsbeteiligung, Erwerbsmodelle, Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit, Pflege von Angehörigen
  → Datenlage: Für Aussagen zur Erwerbsbeteiligung liegen beim BFS Daten vor, teilweise auch zu den Erwerbsmodellen (Strukturerhebung).
  Hier kann aber insbesondere auf das Familienmonitoring 2018 des Kantons AR verwiesen

werden. (Eine Seite zu den Erwebsmodellen vorsehen und im Text auf weitere relevante Ergebnisse des Berichts verweisen – insbesondere auf die relevanten Themen Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen.)

- Wohnraumversorgung und Mietpreisentwicklung
  Wohnen ist eine wichtige Ressource für die Bevölkerung. Alter und Struktur des Wohnungsbestands, Wohnraumversorgung, Belegungsdichte, Wohnkosten, Mietpreisentwicklung (Bestandesmieten und nicht Angebotsmieten!)
  → Datenlage: Daten liegen beim BFS vor (v.a. SE, Gebäude- und Wohnungsstatistik)

B) Finanzielle Situation der Haushalte

Ein Kernelement der Sozialberichterstattung ist die Beschreibung der finanziellen Lage der Bevölkerung bzw. der Haushalte. Idealerweise wird aufgezeigt, aus welchen die Quellen die Haushalte die Einkommen erzielen, wie sich die Einkommen verteilen und wie sich die Haushalte in den verschiedenen Einkommenssegmenten beschreiben lassen. Dasselbe gilt für die Vermögen.

- *Einkommen*
  Mittleres steuerbares Einkommen, Steuerpflichtige nach Einkommensstufen, Analyse der Mittelschicht, Steuerbelastung, Belastung durch Krankenkassen-Prämien
  → Datenlage: Mit der eidgenössischen Steuerstatistik des Bundes können auf hoch aggregierter Ebene Kantonsvergleiche gemacht werden. Um zu spezifischen Aussagen und Analysen zu gelangen, ist jedoch eine Analyse der Steuerdaten unabdingbar. Das kantonale Steueramt sollte die entsprechenden Individualdaten anonymisiert der Sozialberichterstattung zur Verfügung stellen mit mindestens folgenden Inhalten: Alter (zumindest ob im AHV-Alter oder nicht), Haushaltsform (verheiratet oder nicht), unterstützungspflichtige Kinder, steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen. Idealerweise noch Art der Einkommensquelle (Erwerbseinkommen, Einkommen aus Sozialversicherungen, Einkommen aus bedarfsabhängigen Sozialleistungen, Renten, Vermögenserträge).

- *Vermögen*
  Mittleres Vermögen, Steuerpflichtige nach Vermögensstufen
  → Datenlage: Analog Einkommen

- *Armut*
  Armutsbetroffen sind nicht nur jene Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Der Kanton Luzern und das BFS haben spezielle Datenbasen zur Beschreibung von Armut aufgebaut. Dabei handelte es sich um sehr breit angelegte langwierige Projekte. In Kapitel 5 (vgl. weiter unten) wird ausgeführt, wie eine solche Datenbasis aufgebaut werden könnte und was für ihre Pflege unternommen werden müsste.
  Annäherungsweise kann Armut aber durchaus mit der Sozialhilfestatistik beschrieben werden. Mittels Analyse der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und Alimentenbevorschussungen (Ausbildung, Herkunft, Haushaltstypen ...) kann festgestellt werden, welche Personengruppen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, diese auch anmelden und zugesprochen erhalten.
  → Datenlage: Daten liegen beim BFS Daten den Kanton AR vor (Sozialhilfestatistik)

C) Das System der sozialen Sicherheit

- *Erklärung des Systems der sozialen Sicherheit*
  Das System der sozialen Sicherheit besteht aus mehreren Säulen. Es geht davon aus, dass die Menschen ihre wirtschaftliche Selbständigkeit (und die ihrer Familie) eigenverantwortlich und in erster Linie durch Erwerbsarbeit aufrechterhalten. Ist die wirtschaftliche Selbständigkeit durch Erwerbsarbeit nicht gesichert (z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Alter oder Invalidität), tragen Sozialversicherungen zur Existenzsicherung bei. Sind finanzielle Folgen von Lebensereignissen nicht durch Sozialversicherungen abgedeckt, kommen im Einzelfall die bedarfsabhängigen Sozialleistungen zum Tragen (z.B. Alimentenbevorschussungen). Die wirtschaftliche Sozialhilfe kommt erst zum Tragen, wenn die selbst erwirtschafteten Einnahmen oder Sozialversicherungsleistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, und kein Anspruch auf andere Leistungen der öffentlichen Hand besteht.
  Aufgezeigt werden kann das Schweizer System der sozialen Sicherheit ähnlich wie es im Beispiel des Kantons Zug aufgezeigt wurde:

Staatliche Grundversorgung und individuelle Sicherung des Lebensunterhalts
Kanton Zug

Bildungs- und Rechtssystem	Erwerbseinkommen
Öffentliche Sicherheit	Vermögenswerte
Andere	
Sozialversicherungsleistungen	
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Arbeitslosenversicherung
Invalidenversicherung (IV)	Hilflosenentschädigung
Krankenversicherung	Unfallversicherung
Familienzulagen	Andere
Bedarfsabhängige Sozialleistungen	
Sicherstellung der Grundversorgung	
Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Studiendarlehen)	Opferhilfe (Entschädigungen)
Individuelle Prämienverbilligung zur obligatorischen Krankenversicherung	Rechtshilfe (unentgeltliche Rechtspflege)
Ergänzungen zu Sozialversicherungsleistungen und mangelnder privater Sicherung	
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Kantonale Arbeitslosenhilfe
Kantonale Mutterschaftsbeiträge	Kantonale Wohnbeihilfen
Alimentenbevorschussungen	Kantonale Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
Wirtschaftliche Sozialhilfe	

- *Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen*
  Beschreibung der Nachfrage der einzelnen bedarfsabhängigen Sozialleistungen (quantitativ in erster Linie Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussungen, wirtschaftliche Sozialhilfe) in der zeitlichen Entwicklung und die entsprechenden Quoten (vgl. die Beispiel Seite 6 zur Sozialhilfequote).
  → Datenlage: Daten sind beim BFS (Alimentenbevorschussungen und wirtschaftl. Sozialhilfe) und beim Bundesamt für Sozialversicherungen (Ergänzungsleistungen) vorhanden.

- *Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize*
  Eng mit der Thematik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen verbunden ist das Thema der Schwelleneffekte. Von einem Schwelleneffekt spricht man, wenn mehr Lohn zu einer Reduk-

tion des frei verfügbaren Einkommens führt. Schwelleneffekte existieren in Sozialleistungs- und Steuersystemen. Sie entstehen, wenn eine Sozialleistung (beispielsweise Sozialhilfe, Prämienverbilligung oder Alimentenbevorschussung) um einen höheren Betrag reduziert wird oder eine Abgabe um einen höheren Betrag steigt, als der Lohn sich erhöht. Schwelleneffekte stellen eine systembedingte Ungerechtigkeit dar. So können Sozialleistungen zu einem negativen Erwerbsanreiz führen und dem Grundsatz „Arbeit muss sich lohnen" wiedersprechen. Die Sozialleistungen, ihre Wirkungen und ihre Schwelleneffekte müssen deshalb gut beobachtet und untersucht werden.
In der Sozialberichterstattung böte sich die Gelegenheit, regelmässig einzelne Schwelleneffekte zu untersuchen und zu beschreiben.

- *Kosten der bedarfsabhängigen Sozialleistungen*
  Um das Bild abzurunden, sollen nicht nur die Leistungen gezeigt werden, sondern auch die Kosten in der zeitlichen Entwicklung.
  → Datenlage: Daten sind beim BFS vorhanden (Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn)

4 Beschreibung der nutzbaren Datenquellen

Stichprobenerhebungen der öffentlichen Statistik:

Im Gegensatz zu Vollerhebungen können bei Stichprobenerhebungen nur Aussagen gemacht werden, wenn in der beobachteten Zelle (z.B. Alleinerziehende im Kanton AR) genügend Beobachtungen vorhanden sind. Bei der Lohnstrukturerhebung beispielsweise ist nach Grossregion geschichtet worden; zuverlässige Aussagen auf Kantonsebene sind deshalb nur für sehr grosse Kantone oder für Kantone, die ihre Stichprobe aufgestockt haben, möglich. Bei der Strukturerhebung ist die Stichprobe grösser und es ist mittels Pooling möglich, „künstlich" mittels Zusammenfassung mehrerer Datenjahre die Stichprobe zu „vergrössern", sodass hier durchaus differenzierte Aussagen zum Kanton AR möglich sein sollten.
Bezüglich der Stichprobenerhebungen müsste die Ausgangslage des Kantons AR noch etwas genauer analysiert werden.

- Strukturerhebung
- Lohnstrukturerhebung

Vollerhebungen der öffentlichen Statistik:

Bei Vollerhebungen bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft für den Kanton AR:

- Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP)
- STATENT
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
- Arbeitslosenstatistik
- Gebäude- und Wohnungsstatistik
- Sozialhilfestatistik
- Finanzstatistik der Sozialhilfe im weiteren Sinn

Weitere Datenquellen des Kantons AR:

- Kantonale Steuerdaten
- KOKES-Statistik (Statistik zu den diversen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes)
- Simulator zum Familienmonitoring

5 Aufbau einer Datenbasis zur finanziellen Situation der Appenzell Ausserrhoder Bevölkerung

Die meisten Kantone verfügen nur über unvollständige Informationen zu den Einkommen ihrer Bevölkerung. Die wichtigste Informationsquelle sind die Steuerdaten. Diese Quelle hat aber 3 grosse Nachteile:

1. *Im Fokus der Steuern liegen Steuersubjekte und nicht Haushalte.*
   Bei den Steuern werden Steuersubjekte veranlagt. Entsprechend basieren die statistischen Auswertungen auf den Steuerdaten von diesen Steuersubjekten. Das bedeutet, es gibt aus Sicht der Steuern nur verheiratete Paare (mit und ohne Kinder) oder einzelne Erwachsene (mit und ohne Kinder). In der heutigen Gesellschaft gibt es aber mehr Formen als nur Singles und Verheiratete. Es gibt Patchwork-Familien, Konkubinatspaare, Mehrgenerationenhaushalte, gleichgeschlechtliche Paare, Wohngemeinschaften etc. Sie alle teilen sich Ausgaben und Lebenshaltungskosten. Wenn Wohlstand und Armut gemessen werden soll, ist es wichtig zu wissen, in welchen Haushaltskonstellationen die Menschen wohnen. So stellt sich die Lebenslage einer Alleinerziehenden mit 40‘000 Franken Einkommen anders dar, wenn sie allein wohnt, als wenn sie mit einem neuen Partner zusammenlebt, der selber 120‘000 Franken Einkommen erzielt. In den Steuerdaten sieht man diesen Unterschied nicht.
   Wenn die finanzielle Situation der Bevölkerung betrachtet werden will, sollte deshalb die finanzielle Situation der Haushalte untersucht werden – derjenigen Personen, die zusammen in einer Wohnung leben und nicht der Steuersubjekte.
2. *In den Steuerdaten sind nicht alle Einkommensquellen enthalten.*
   In den Steuerdaten sind nicht alle Einkommensquellen enthalten. So müssen gewisse Sozialleistungen (wie z.B. wirtschaftliche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Stipendien) nicht versteuert werden. Es ist also aus den Steuerdaten nicht ersichtlich, ob ein solches Einkommen erzielt wird. Bei der Untersuchung von Armut ist es jedoch relevant, gerade bei Haushalten mit geringen steuerbaren Einkommen, alle weiteren Einkommensquellen zu kennen und nicht nur die steuerbaren.
3. *Es werden nicht alle Personen mittels ordentlicher Steuerveranlagung veranlagt.*
   Ausländerinnen und Ausländer (Ausnahme: Aufenthaltsstatus C) werden üblicherweise vom Bund an der Quelle besteuert. Über sie fehlen in der Regel detaillierte Informationen in den Steuerdaten der Kantone.

Es gibt deshalb in verschiedenen Kantonen und beim Bund Bemühungen, die Informationsgrundlage ergänzend zu den Steuerdaten zu vervollständigen. Das BFS befragt die Bevölkerung zu ihrer finanziellen Situation (vgl. Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC). Leider ist die Stichprobe der Erhebung zu klein, um aussagekräftige Informationen für die einzelnen Kantone zu liefern, insbesondere für kleine Kantone wie den Kanton AR.

Der Kanton Luzern hat einen anderen Ansatz gewählt. Er führt vorhandene Individualdaten aus verschiedenen Quellen zusammen. Dieses Vorgehen bedingt gesetzlich und datenschützerisch sehr strenge Vorgaben, die strikt eingehalten werden. Sehr vereinfacht beschrieben wird folgendermassen vorgegangen:

1. Luzern führt ein kantonales Einwohnerregister und ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister. Daraus werden alle Personen gezogen und zu Haushalten zusammengesetzt.

2. Es werden die Steuerdaten der einzelnen Haushaltsmitglieder mit dem Haushaltsdatensatz verknüpft.
3. Es werden Daten weiterer kantonaler Leistungen, welche einzelne Personen erhalten, mit dem Haushaltsdatensatz verknüpft (z.B. Stipendien und Individuelle Prämienverbilligungen)
4. Dieser Datensatz wird dem BFS geschickt, das den Haushaltsdatensatz mit weiteren Einkommensdaten verknüpft (z.B. wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussungen, Einkommen von Quellenbesteuerten).
5. Das BFS schickt den Datensatz anonymisiert an LUSTAT Statistik Luzern zurück.

Damit verfügt der Kanton Luzern über sehr spezifische Einkommens- und Vermögensdaten seiner Haushalte. Damit können nicht nur Analysen zur Höhe und Verteilung der Einkommen gemacht werden, sondern es können auch Wirkungen der Sozialleistungen präzise untersucht werden. Dies war auch das initiale Motiv für den Kanton Luzern, diesen Datensatz aufzubauen (vgl. Botschaft „Arbeit muss sich lohnen"). Zu folgenden Fragen beispielsweise können mittels der haushaltsbasierten Datenbasis Antworten gefunden werden:

- Einkommens- und Vermögenssituation (Zusammensetzung, Verteilung) in Abhängigkeit der Grösse des Haushalts und der soziodemografischen Merkmale der Haushaltsmitglieder
- Entwicklung der finanziellen Situation im Lebenslauf eines Haushalts in Abhängigkeit der Grösse des Haushalts und der soziodemografischen Merkmale der Haushaltsmitglieder
- Ausmass finanzieller Armut in Abhängigkeit der Grösse des Haushalts und der soziodemografischen Merkmale der Haushaltsmitglieder
- Wirksamkeit der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Reduktion der finanziellen Armut
- Modelle zur Berechnung des Anspruchs auf Sozialleistungen und deren Mittelbedarf
- Wechselwirkungen innerhalb des Systems der bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Luzern und Einfluss von Steuergesetzesrevisionen

Der Aufbau solch einer haushaltbasierten Datenbasis erfordert viel Aufwand. Voraussetzung ist, dass alle verwendeten Daten bereinigt sind und nach exakt beschriebenen Schnittstellen und Definitionen aus den diversen Datenbanken abgezogen werden können. Idealerweise werden die einzelnen Datenquellen schon in anderem Zusammenhang statistisch verwendet und weisen dadurch eine statistisch gute Qualität auf.

Zeit und Geld in den Aufbau einer solchen Datenbasis zu stecken macht nur Sinn, wenn es keine einmalige Sache bleibt, sondern die Datenbasis über die Jahre gepflegt wird. Dann können langfristige Entwicklungen beobachtet werden. Bzw. man kann bei neuen Fragestellungen wieder auf die Datenbasis zugreifen.

Der Erhalt einer solchen Datenbasis ist aufwändig. Die Daten müssen jährlich beschafft, geprüft, gepflegt und abgelegt werden. Dafür braucht es Know-how und Ressourcen. Auch das Auswerten der Daten aus solchen Datenbanken benötigt viel Wissen, das ständig gepflegt und erhalten bleiben muss. Ohne ein statistisches Amt dürfte dies ein sehr aufwändiges, kostenintensives und ineffizientes Unterfangen sein.

6 Sozialberichterstattung im Sinne eines Monitorings

In den vorangehenden Kapiteln wurden mögliche Formen und Inhalte einer Sozialberichterstattung besprochen. Man könnte einen solchen Sozialbericht einmalig erstellen. Allerdings wird er nach wenigen Jahren veraltet sein. Die SODK empfiehlt ein regelmässiges Sozialmonitoring, das bedeutet eine wiederkehrende Sozialberichterstattung. So können einerseits neue Entwicklungen entdeckt und politische Handlungsfelder frühzeitig identifiziert werden, aber auch Massnahmen überprüft werden. Dabei stellt sich die Frage, was ein idealer Aktualisierungsrhythmus sein könnte und was beachtet werden muss, wenn man ein Sozialmonitoring plant.

Eine statistische Berichterstattung kann in die Breite gehen (viele Themen ansprechen), in die Tiefe gehen (ein Thema vertieft betrachten) und dies räumlich und zeitlich auf unterschiedlicher Flugebene tun; es können langfristig stabile Strukturen und kurzfristige Entwicklungen betrachtet werden. Falls vor allem Strukturen interessieren, empfiehlt sich ein breiter Sozialbericht der selten aktualisiert werden muss (weil Strukturen stabil sind) – beispielsweise im 10-Jahres-Rhythmus. Liegt das Interesse besonders bei kurzfristigen Entwicklungen, empfehlen sich häufigere Publikationen, die nicht so sehr in die Breite gehen (eher auf ein Thema fokussierte Kurzanalysen). Bei letzterem Bedürfnis müsste überlegt werden, ob ein Sozialbericht das richtige Gefäss ist. Im Allgemeinen will eine Sozialberichterstattung die wichtigsten Themen in einem einzigen Bericht zusammenfassen. Dank modernen elektronischen Publikationsformern eröffnen sich interessante Mittelwege, sodass Informationen zu Strukturen mit neuen Entwicklungen und Vertiefungsanalysen in einem einzigen Analyseorgan kombiniert werden können. Eine solche Publikation könnte aus folgenden Elementen bestehen und folgendermassen geplant werden:

- Pro Legislatur (alle 4 Jahre) wird ein Sozialbericht erstellt.
- Ein Teil der Berichterstattung bleibt immer gleich (stehende Analysekapitel A bis C wie im Teil 2 vorgeschlagen). Vorteil: Eine Aktualisierung benötigt viel weniger Aufwand als eine Neukonzeption. Auswertungen können einmal programmiert und danach wiederverwendet werden. Deshalb wird eine Aktualisierung des Berichts deutlich günstiger sein als die erstmalige Erstellung. Es werden in den Grafiken in erster Linie Kennzahlen dargestellt, in denen kurzfristige Entwicklungen abgelesen werden können. Strukturen werden nur im Text beschrieben (z.B. muss der sektorale Wirtschaftswandel der letzten 100 Jahre nicht abgebildet werden – interessanter ist die Entwicklung des Anteil an Hochtechnologie-Branchen und wertschöpfungsintensiven Industrien an der Gesamtwirtschaft in den letzten 10 Jahren).
- In einem Teil D wird in jedem Bericht ein je anderes Fokusthema behandelt. Es drängen sich jeweils aktuell relevante Themen auf. Solche Themen könnten sein: Migrationsbevölkerung, Bildung, Familien, Armut, Wohlstand, Regionale Disparitäten, ältere Menschen, junge Menschen, Erwerbslosigkeit, nichtstaatliche soziale Angebote, Menschen mit Behinderungen, Wirkungskontrollen etc.
- Diverse Elemente im Bericht können verlinkt werden. Dabei drängt sich in erster Linie eine Verlinkung auf Daten auf. So können beim Lesen des Berichts auch einige Jahre nach dessen Publikation die aktuellsten Daten online nachgeschlagen werden.
- Diverse Elemente im Bericht können regelmässig aktualisiert werden. Es wäre vorstellbar, zum Beispiel die Grafiken im Bericht oder die Anhang-Tabellen jährlich zu aktualisieren und im Bericht einen Link auf diese Tabellen zu setzen.

→ DBV → A RR
→ Büro KR zK
→ TH RR (zK)

0100.72

Eingegangen am:
26. Feb. 2019
Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons-AR
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

C100.72

Trogen, 25. Februar 2019

Postulat: **Regierungsbericht zu den Folgen und Ursachen des Klimawandels in Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Als Klimawandel werden alle Veränderungen bezeichnet, die sich auf Zeitskalen abspielen, die mehr als 30 Jahre umfassen. Im vergangenen Jahrhundert ist die Temperatur auf der Nordhalbkugel rasant gestiegen. Im Langjahresvergleich erkennt man viele Schwankungen der Temperatur, die natürliche Ursachen haben. Man sieht aber auch den deutlichen Anstieg seit dem 19. Jahrhundert. Die Freisetzung von Treibhausgasen durch den Menschen führt zu dieser globalen Erwärmung.
Das Klima verändert sich nicht gleichmässig. Je nach Region hat sich die Erdatmosphäre unterschiedlich stark erwärmt. Das Temperaturmittel der Schweiz zum Beispiel ist bereits jetzt um ungefähr 2 Grad Celsius gestiegen, *mehr als doppelt so viel wie im globalen Durchschnitt*. Im Jahr 2017 war es zuletzt 1,6 Grad wärmer, als es im Mittel 1961 bis 1990 war. Die Schweiz ist überdurchschnittlich stark vom Klimawandel betroffen. Sie wird trockener, heisser und schneeärmer werden und die Niederschläge werden zunehmen.

Es gilt als wissenschaftlich unbestritten, dass weltweit gravierende und unumkehrbare Folgen eintreten, sollte die Temperatur um mehr als 2 Grad über das vorindustrielle Niveau steigen. 2015 wurde das 2-Grad-Limit im Pariser Klimaabkommen auf höchster Ebene der Vereinten Nationen vereinbart. Im Dezember 2018 einigten sich die Mitgliedstaaten der Klimakonvention auf ein Regelwerk zur Umsetzung des Abkommens. Alle gegenwärtigen Szenarien laufen darauf hinaus, dass der Ausstoss an Treibhausgasen rasant sinken muss, wenn man eine Erwärmung um 1,5 oder 2,0 Grad Celsius vermeiden möchte. In den meisten Szenarien wäre sogar eine Entfernung von CO_2 aus der Atmosphäre nötig.

Insofern lautet das oberste Klimaziel, auf das sich alle verständigen können: schnellstmögliche «Dekarbonisierung» der Wirtschaft. Darunter versteht man hier die Verringerung des CO_2-Aussstosses bei ökonomischen Aktivitäten.

→ Zu Recht fordert unsere Jugend rasche und griffige Massnahmen, um den Klimawandel zu bekämpfen.

Aufgrund dieser Erwägungen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, in Jahresfrist (eventuell als Bestandteil des Regierungsprogramms 2019-2022) einen Bericht zu den folgenden vier Themen vorzulegen:

1. **Was sind die mutmasslichen Folgen des Klimawandels für den Kanton AR?**
2. **Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die Ursachen des Klimawandels zu bekämpfen?**
3. **Welche konkreten Massnahmen pro Departement sind möglich, um die negativen Folgen des Klimawandels zu mindern?**
4. **Welche Kosten und Anstrengungen würden diese Massnahmen verursachen?**
5. **Ist es möglich, eine einfache CO2-Bilanz anhand eines einfachen Sets von Indikatoren einzurichten, um den Kantonsbeitrag am Klimawandel pro Ursachenbereich regelmässig messen und bewerten zu können?**

Die Klimaszenarien 2018 des C2SM der ETH Zürich (Center for Climate Systems Modeling) zeigen, dass es bis 2060 in der Schweiz vier Hauptveränderungen geben wird:

- Trockenere Sommer: Es wird weniger regnen, während die Verdunstung mit steigender Temperatur zunimmt. Die Böden werden somit trockener.
- Mehr Hitzetage: Was zunehmen wird, sind vor allem die Höchsttemperaturen. An den heissesten Tagen im Sommer wird es 2 bis 5,5 Grad wärmer sein als heute. Hitzesommer könnten zur Normalität werden, d.h. die Anzahl der sehr heissen Tage wird ansteigen.
- Heftige Niederschläge: Es wird häufiger und stärker regnen als heute. Der stärkste Niederschlagstag des Jahres wird durchschnittlich etwa 10 Prozent mehr Regen bringen.
- Schneearme Winter: Im Winter wird es wärmer sein, deshalb wir Niederschlag häufiger in Form von Regen und nicht in Form von Schnee fallen. Schnee wird also seltener und die erwartete Schneebedeckung im Flachland wird nur noch etwa halb so gross sein wie heute.

→ **Der Bericht soll aufzeigen, was der menschengemachte Klimawandel für den Kanton AR und seine Bewohner konkret bedeuten wird, welche Massnahmen getroffen werden können, um den Beitrag des Kantons am Klimawandel zu reduzieren (Ursachenbekämpfung) und was zu tun ist um dessen Folgen vorzubeugen.**

Um es gleich vorweg zu nehmen: Ein solcher Bericht ist weder ein Luxus noch eine Hexerei. Die Homepage des eidgenössischen „National Centre for Climate Services NCCS" zeigt detailliert auf, welche Aktivitäten in anderen Kantone bereits unternommen worden sind: https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/regionen/kantone/appenzell-ausserrhoden.html. Ostschweizer Kantone sind hier noch kaum vertreten. 11 Kantone haben einen Bericht, 5 Kantone haben immerhin einen kantonalen Hitzeplan erstellt.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Subsidiarität in der Schweizerischen Staatsstruktur, erachten wir es als zwingend, dass der Kanton aufzeigt, welche Möglichkeiten diesbezüglich auf kantonaler und kommunaler Ebene möglich sind.

Für die Traktandierung des Postulats bedanken wir uns im Voraus.

Jens Weber, Trogen _____

Jaap van Dam, Gais _____

weitere Unterzeichnenden Postulat Klimawandel

Federer Johanna	Johanna Federer
Balmer Yves Noël	
Ruprecht Balz	
Maul-Ziga Heinz	
Gut Pete	
Pletscher Ernst	
Rüegg Werner	
Schürpfer Niklaus	
Lilia	
Gantz Erwin	
Marcel Hartmann	
Andrea Zeller	
Egger Judith	
Eugster Anna	
Wiggert Hanspeter	
Landolt Beat	
Eugster Max	
Siffalo Monica	
Rohner Ueli	
M. Brönnimann	
Walter Ruedi	
Jos Annette	

Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
Tel. 071 344 10 24/077 433 20 57
egger.judith@bluewin.ch

Eingegangen am:
14. März 2019
Kantonskanzlei

Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Speicher, 13. März 2019

Interpellation zum Stand der Verhandlungen mit der UBS AG in Sachen *Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden*

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Am 24. März 2014 erklärte der Kantonsrat das Postulat der SP-Fraktion zur *Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden* mit grossem Mehr erheblich. Erheblicherklärung hatte auch der Regierungsrat selbst beantragt. Er nahm die Überweisung des Postulates als Auftrag entgegen, über das Erarbeiten eines Berichtes hinaus die tatsächliche Überführung des Kantonalbankarchives in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden anzustreben und dazu umgehend Verhandlungen mit der UBS AG aufzunehmen. Diese Verhandlungen konnten bis zum Ablauf der Frist für die Beantwortung eines Postulates gemäss Art. 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) nicht abgeschlossen werden. Der Regierungsrat informierte jedoch den Kantonsrat am 23. März 2015 mit einem Zwischenbericht über die Verhandlungen mit der UBS AG, das vorläufige Ergebnis sowie das weitere Vorgehen.

Mit der vorliegenden Interpellation ersucht die SP-Fraktion den Regierungsrat im Sinne eines weiteren Zwischenberichtes folgende Fragen zu beantworten:

1. **Welche Schritte hat der Regierungsrat seit seinem Zwischenbericht vom 24. Februar 2015 unternommen?**
2. **Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der UBS AG?**
3. **Welches sind die Gründe für die zeitliche Verzögerung?**
4. **Wann rechnet der Regierungsrat mit dem Abschluss der Verhandlungen mit der UBS AG?**

Die SP-Fraktion bedankt sich im Voraus für das Beantworten der Fragen.

Freundliche Grüsse

J. Egger

Für die SP-Fraktion:
Judith Egger

Judith Egger
Seeblickstrasse 45
9037 Speicherschwendi
Telefon 071 344 10 24
E-Mail egger.judith@bluewin.ch

Max Eugster
Moosmühlestrasse 22
9112 Schachen b. Herisau
Telefon 071 351 46 93
E-Mail max.eugster@hermax.ch

Hannes Friedli
Badstrasse 27
9410 Heiden
Telefon 071 891 60 55
E-Mail info@hannesfriedli.ch

Judith Egger | Seeblickstrasse 45 | 9037 Speicherschwendi

Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrats
Regierungsgebäude
9102 Herisau

SP
Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

Herisau, 7. Februar 2019

INTERPELLATION zu den Kantonalen Gefängnissen Gmünden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Hinblick auf künftige Beschlüsse des Kantonsrates zu den Gefängnissen Gmünden hat sich die SP-Fraktion auch vertieft mit Fragen der Finanzierung, insbesondere mit dem Globalkredit auseinandergesetzt und Klärungsbedarf festgestellt. Gestützt auf Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24.03.2003 (bGs 141.2) bittet die SP-Fraktion den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. a) Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage ist eindeutig definierbar, was im Zusammenhang mit dem Globalkredit Gmünden unter dem Begriff Ertragsüberschuss zu verstehen ist?

   b) Gestützt auf welche rechtliche Grundlage werden Besserabschlüsse (d.h. Ertragsüberschüsse), die den im Voranschlag budgetierten Betrag übersteigen, anders behandelt als die veranschlagten Mehrerträge?

2. Aufgrund welcher Bestimmung wird der Finanzüberschuss definiert und wie ist dieser Begriff zu verstehen? Die mehrdeutige Verwendung von finanztechnischen Begriffen (insbesondere Finanzüberschuss, Ertragsüberschuss) ist missverständlich und deshalb nicht transparent.

3. Ausgehend von der Definition von Ertragsüberschuss gemäss Abschnitt 6 der Leistungsvereinbarung 2016–2019 mit der Strafanstalt Gmünden und dem Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden stellt sich folgende Frage: Auf welche rechtliche Grundlage gestützt wird jene Hälfte der Ertragsüberschüsse, die gemäss Art. 16 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes nicht für Rücklagen der Gefängnisse Gmünden verwendet wird, in die allgemeine Staatsrechnung abgeführt?

Sozialdemokratische Partei
Fraktion Kantonsrat AR

4. a) Im Sinne welcher Nutzungsart der Liegenschaft Gmünden – und dabei insbesondere der Gebäude – wurde ein Mietvertrag abgeschlossen?

   b) Wie und nach welchen mietrechtlichen Vorgaben wurden die Investitions- und Unterhaltsverpflichtungen zwischen dem Amt für Immobilien und den Gefängnissen Gmünden (oder dem Departement Sicherheit und Justiz) vertraglich aufgeteilt?

5. Welche Kriterien wurden wie angewendet zur Bestimmung des Mietzinses, der den Gefängnissen Gmünden belastet wird?

Die SP-Fraktion bedankt sich im Voraus für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse
Im Namen der SP-Fraktion:

J. Egger
Judith Egger, Speicher

Max Eugster, Herisau

Hannes Friedli
Hannes Friedli, Heiden

PARTEI
UNABHÄNGIGE
APPENZELL
AUSSERRHODEN

Kantonskanzlei von Appenzell A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Rehetobel, 25.2.2019

Interpellation gem. Art 73 GO des Kantonsrates
Haltung der Regierung betreffend Energiegewinnung aus Windkraft im Kantonsgebiet AR und angrenzenden Gemeinden

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Zusammenhang mit der Projektierung möglicher Windenergieanlagen im Kanton AI haben sich die Regierung bzw. der für das Thema zuständige Regierungsrat deutlich ablehnend zu diesem Projekt im Speziellen und zu möglichen ähnlichen Projekten im Kantonsgebiet AR und angrenzenden Gemeinden im Allgemeinen ablehnend geäussert.

Zum besseren Verständnis dieser nicht zwingend nachvollziehbaren Aussagen bitte ich namens der Fraktion der Parteiunabhängigen AR daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher Überlegungen und Fakten gewichtet der Regierungsrat den Schutz des bestehenden Landschaftsbildes höher als die konkrete Möglichkeit zur Gewinnung erneuerbarer Energie mittels Windkraft?
2. Der Regierungsrat hat verlauten lassen, dass in einer 10-Jahres-Perspektive die Versorgung mit günstigem Strom sichergestellt sei. Aufgrund welcher Fakten wird diese Aussage gemacht?
3. Gewichtet der Regierungsrat den Faktor 'günstiger als mit Windkraft produzierter Strom' höher als die Art der Erzeugung und Herkunft des Stromes? Falls ja: warum? Falls nein: warum äussert er sich dahingehend?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erreichbarkeit des gesetzten Zieles zur Verwendung erneuerbarer Energie und was unternimmt er konkret zur Zielerreichung?

Besten Dank für die Beantwortung.

Andreas Zuberbühler
Kantonsrat PU
Fraktionspräsident PU